Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung ...

Christian Friedrich Sattler

Digitized by Google

Digitized by Google

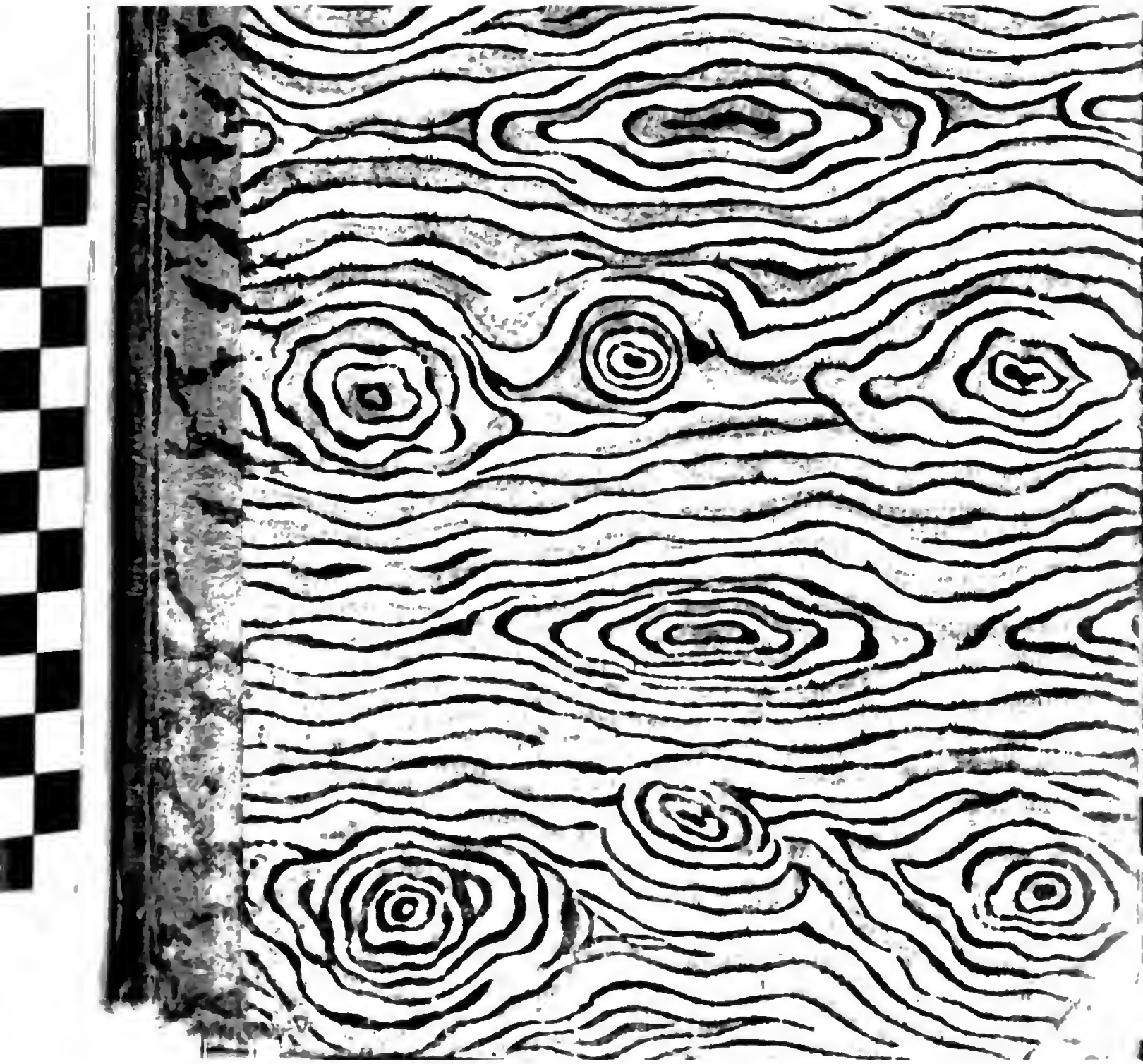

Digitized by Google

Germ. sp.

617 IV (12

Sattler

Digitized by Google

<36603800610019

<36603800610019

Bayer. Staatsbibliothek

Gravé par L. Necker, Eleve de l'Acad. mil. Ducale à Stouttgard. 1761.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarii, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

I. A. VON BELLI

Zwölfter Theil.

Mit 67. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

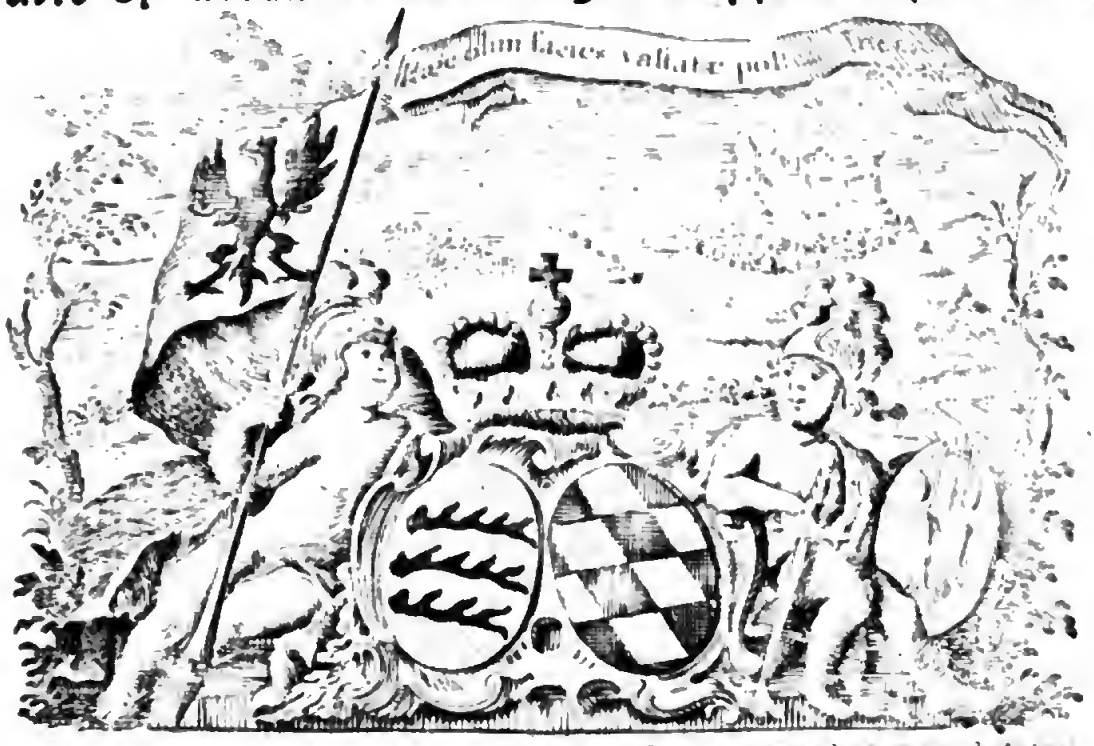

Ulm, [illegible] Stettin, [illegible]

Digitized by Google

VERIN
STAATS
BIBLIOTHEK
M UNC

Digitized by Google

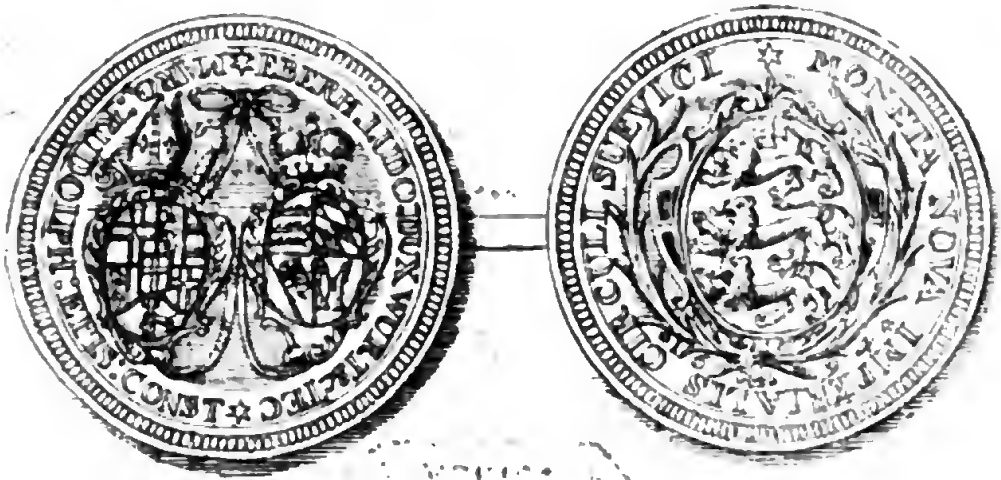

Vorrede.

Nun tritt einsten der schon lang erwartete zwölffte Theil diser Würtemb. Geschichte an das Liecht, nachdem derselbe theils durch allerhand unverhoffte Geschäffte in der Censur, theils durch die Menge der unter der Presse des Buchdruckers ligenden Arbeiten verhindert worden. Ich habe die Hoffnung gar nicht gehabt solchen zum Ende gebracht zu sehen, weil meine Lebens-Jahre und die damit verknüpfte Abnahm der Seelen-Kräfften solches sehr zweifelig machten. Schon war ich gesonnen in der Vorrede dises Theils denselben als den letzten anzugeben und zugleich den geneigten Liebhabern meine schuldige Danksagung für die so gute Aufnahm diser Arbeit abzustatten, ungeacht ich mich zu erinnern wusste, daß ich als ein Mensch nichts vollkommenes zu liefern vermöchte und daß der Syrach c. 18. v. 6. gar recht schriebe, daß ein Mensch, wann er gleich sein Bestes gethan hätte, doch solches für kaum angefangen zu halten habe, und, wann er meynet, er habe es vollendet, es doch noch weit fehle. Bey solcher Erinnerung bin ich jedoch desto mehr meinen Lesern für den geneigten Beyfall verbunden, zumahl mir sehr wohl bewusst ist, daß man hin und her über meine nicht angenehme und manigfaltige Schreib-Art seine Unzufriedenheit zu verstehen gegeben habe. Ich glaube aber, daß man meine Entschuldigung auch für billich annehmen werde, indem ich keinen Romanen oder zu den sogenannten belles lettres gehöriges Buch, wo man eben an keine Schreibart gebunden, sondern eine solche Arbeit der gelehrten Welt

zu liefern bedacht war, worzu mich die manigfaltige Ausdrücke und Schreibart der Nachrichten und Urkunden gleichsam verpflichtet haben, von welchen ich abzugehen um mich theils sicher zu stellen, theils aus andern Ursachen Bedenken getragen, indem ich gar wohl weiß, was einem, der die trockene Wahrheit schreibt, zu begegnen pflege. Man hat aber auch vornemlich dem allgütigen und barmherzigen Gott zu danken, daß, indem ich disen zwölfften Theil ausliefere, ich zugleich den dreyzehenden Theil zur Censur geben kan. In dem zwölften Theil habe ich die Nachrichten von dem Ryßwicker Friden und dem gleich darauf gefolgten Spanischen Erbfolgs-Krieg bis an die Höchstetter Schlacht mitgetheilt. So viel ich mich erinnern kan, hat keine Teutsche Feder von dem erstern etwas gemeldet, sondern meistens aus den partheyischen französischen Nachrichten etwas geliefert. Ich glaube daher nicht übel gethan zu haben wann ich aus der Gesandten Berichten das abgängige ergänzet habe. In dem dreyzehenden Theil werde ich die Achtlosigkeit der mächtigsten Reichs-Stände und die öffters Klagen der wohlgesinnten und vernünftig denkenden Stände vor Augen legen und den betrübten Ausgang mit dem unglücklichen Utrechter, Badischen und Rastatter Friden berühren. Auf solche Weise bin ich doch so glücklich gewesen, den Anfang und das Ende dises heillosen, aber dem in Ansehung des Herzog Eberhard Ludwigs und des Schwäb. Krayses rühmlich geführten Reichs-Kriegs erzehlen zu können. Diser Herzog tratt zu den betrübtesten Zeiten die Regierung an und war dieselbe gut, so lang er seiner Frau Muter Erinnerungen Gehör gab und seine Leydenschafften sich zum Nachtheil seiner Lande mehr, als sich gebührte, nicht regieren liesse.

Die Münzen betreffend, so sind derselben hier vorgestellt 6. Güldene und 10. Silberne. Verschiedene der letztern haben Randschrifften und unterscheiden sich von den hier befindlichen nur durch die Randschrifften, da sie übrigens mit einerley Stempel geprägt sind. Man hat aber nicht ermanglet, solche Randschrifften hier zu bemerken.

Die Güldene sind folgende, nemlich auf der erstern Platte *Fig.* 1. des Herzogs Brustbild mit der Umschrifft: EBERHardus LVDovicus D. G. DUX WVRTEMB.

Auf der Ruckseite stehet das vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und nebenher mit Palmenzweigen und unten die Jahrzahl 1694. nebst einem Rößlein, welches der Münzmeister Joh. Jacob Wagner zu seinem Zeichen geführt, dessen Name auch neben der Jahrzahl stehet mit den Buchstaben I. I. W. Obenher stehet des Herzogs Wahlspruch: CVM DEO ET DIE.

Fig. 2.

Fig. 2. Ist eine Ducat mit des Herzogs Brustbild und der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WVRT.

Auf der andern seite: das vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und dem Wahlspruch: CVM DEO ET DIE. Unten die Jahr-Zahl. M.D.C.XCIV.

Fig. 3. Ist wieder eine Ducat von einem andern Stämpel mit des Herzogs Brustbild und gleicher Umschrifft.

Auf der Ruckseite das vierfeldigte Wappen auf einem gezierten mit Laubwerk eingefassten Schild mit der unten stehenden Teutschen Jahrzahl: 1697. und oben mit dem Fürstenhut und der gewöhnlichen Umschrifft.

Fig. 4. Ist ein grosses Goldstück mit des Herzogs geharnischtem Brustbild im Spitzen-Hilßtuch und mit dem Dänischen Orden mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB.

Auf der Kehr-Seite ist das 4 feldigte Wappen mit den 3. Helmen und Wappen-Zierde, neben zu dem Namen des Münzmeisters I. I. W: oben mit dem Wahlspruch auf einem Band: CVM DEO ET DIE. und unten mit der lateinischen Jahrzahl: MDCXCVII.

Von diesem nemlichen Stämpel ist auch eine Dicke 2. Thaler im Werth habende Münze von Silber vorhanden mit der Randschrifft: *IL *MONDO *E* TONDO * was man damit gewollt, ist zweydeutig, weil das Wort Tondo zweyerley Verstand hat und es heissen kan die Welt ist kugelrund, oder die Welt ist unvernünfftig.

Fig. 5. Eine vierfache Ducat mit des Herzogs Brustbild mit dem Elephanten-Orden auf der Brust und der Umschrifft: EBERH. LVD: D: G: DVX WVRTEMB.

Auf der andern Seite das vierfeldige Wappen mit 3. Helmen und der Umschrifft: CVM DEO ET DIE. Unten mit des Münzmeisters Namen und der durch solchen unterbrochenen Jahr-Zahl 1699.

Fig. 6. Ist ein Goldgülden, welcher den von der linken gegen der rechten Seite reutenden geharnischten Herzog mit blossem Kopf, einer Feld-Binde und Commando-Stab unter dem Pferd den Reichs-Apfel vorstellet mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WURT. ET TEC.

Auf der andern Seite stehet das 5. feldigte Wappen mit den 5. Helmen auf demselben, weil er damahls dasselbe mit dem Heydenheimischen Wappen vermehrte. und das Würtembergische in einen Mittelschild verwandelte und sowohl die Helme mit dem einköpfigtem Reichs-Adler, als dem Heydenkopf vermehrte. Vermuthlich wurde diese Münze erst anno 1705. geschlagen, als der Herzog zum General der Cavallerie bey der Reichs-Armee erklärt wurde, weil der Reichs-Apfel darauf stehet zum Zeichen, weil ihn der Kayser noch nicht darzu erhoben hatte.

Unter den silbernen stehet *Fig.* 7. voran mit des jungen Herzogen blossem Haupt auf der einen Seite mit der Umschrifft: EBERH. LVD. DVX WIRTEM.

Auf der andern Seite stehet ein seegalendes Schiff, an welches ein kleines angebunden mit der Devise: SPES. MAGNA. MINORI. Und unten ist der Name eines Münzmeisters Johann Christoph Müllers I. C. M. zu finden.

Fig. 8. Ist eine etwas grössere Münze, welche abermahl des jungen Herzogs Brustbild mit blossem Haupt und unter demselben eben dises Münz-Meisters Name mit den Anfangs-Buchstaben: I. C. M. vorstellet.

Die Ruckseite aber zeigt eine aus einem in dem Meer stehenden Felsen springende Quelle mit der Umschrifft: NON MIHI SED POPULO, aussen auf dem Rand aber stehet das datum: d. 1. Januarii 1685.

Fig. 9. Ist eine Gedächtnus-Münze auf die Vermählung des Herzogs mit der Herzogin Johanna Elisabetha, einer gebornen Marggrävin zu Baden-Durlach, auf welcher zwo auf beeden Seiten der Münze aus Wolken hervor ragende Hände in einander geschlungen zu sehen sind. Eine dritte aus der obern Wolke gehende Hand gibt gleichsam den Seegen und Bestetigung dises Ehebundes Die Umschrifft ist: ÆTERNO SIC FOEDERE IVNGIT AMORIS.

Auf der Kehr-Seite stehet die Schrifft:

SERENISIMIS
NOVIS CONIVGIBVS
EBERH. LVDOV. D. G.
DVCI WVRT. ET TEC.
ET
JOHANNÆ ELISAB.
MARCH. BAD. THALA
MVM TELICEM
OMINATVR
MDCXCVII.

Die Umschrifft ist: COELO CONIVNCTA VIREBVNT. Auf diser Münz wird man bey diser Aufschrifft vermuthlich ahnden, daß nicht nach dem Wort ominatur auch eine Person benennt worden, welche einen thalamum felicem prophezeyet habe, sondern gleich die Jahrzahl 1697. gesetzt werden. Es ist aber in selbigem Jahr der so hoch erwünschte Fride zu Ryßwick geschlossen worden und demnach der Erfinder diser Münz habe andeuten wollen, daß dises Jahr, worinn der Fride erfolget auch diser neuen Ehe glücklich seyn wolle, weßwegen auch nach dem Worte ominatur kein punctum stehet, welches sonst nothwendig erfordert würde. Wie aber nach solchem Frid en bald wieder ein neuer gefährlicher Krieg erfolget ist, welcher insonderheit das Herzogthum Würtemberg

berg sehr hart betroffen hat: also ist bedenklich, daß die Einigkeit diser neuen Ehe bald hernach wieder unterbrochen worden, da das Herzogthum mehr Schaden durch solchen Land- als durch den Reichs-Feind erlitten hat.

Fig. 10. Ist ein Thaler, worauf Herzog Eberh. Ludwigs Brustbild mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D.G. DVX WURTEMB. und unter dessen rechter Achsel die Anfangs Buchstaben des Namens des damaligen Hof-Sigelschreibers und Hof-Kupferstechers Joh. Daniel Daniels I. D. D.

Die andere Seite stellt nur das auf einen Spanischen Schild gestochene vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und unten neben den zwey untern Feldern die vertheilte Jahrzahl 1694. vor nebst dem Namen des unter dem Schild stehenden Münzmeisters I.I.W. (Johann Jacob Wagners) Dise Münze ist hernachmals unter eben gleichem Stämpel gepräget und nur durch eine Randschrifft bezeichnet worden: IL MONDO E TONDO.

Eben diser Thaler ist unter durchaus gleichem Stämpel mit der Randschrift gepräget worden: Aspiciunt. Oculis. Superi. mortalia. justis. Und noch mit dergleichen Randschrifft: Ne impiæ manus me lædant. Dann es war damals die Betrügerey des Geld-Beschneidens sehr stark im Schwang, weßwegen auch die vornen vor der Vorrede stehende auf der Leiste vorgelegte Krayß-Münze gepräget worden, wovon §. 12. pag. 26. nachzusehen ist.

Fig. 11. Ist wiederum ein Courrent-Thaler des Herzogs Brustbild vorstellend mit gleicher Umschrifft. Unter des Herzogs Bildnus stehen noch die Buchstaben: P. H. M. welches des Medailleurs zu Augspurg Philipp Heinrich Müllers Namen bezeichnet.

Die andere Seite hat wieder das vierfeldige Wappen, welches mit Palm-Zweigen umgeben ist, über welchem der Fürsten-Hut ruhet. Neben dem Schild stehet abermahl der abgetheilte Name des Münzmeisters Joh. Jacob Wagners und unter dem Schild sein gewönliches Zeichen, nemlich das Rößlen und neben demselben die abgebrochene Jahrzahl 1694.

Die zweyte Kupfer-Tafel stellet lauter silberne Medaillen vor, nemlich *Fig. 12.* die beede Brust-Bilder des Herzogs im Harnisch und mit dem Dänischen Elephanten-Orden, und seiner Gemahlin mit der Umschrifft: EBERH: LVD: ET JOH. ELISAB. D.G. DVCES WVRTEMB. E. T. Unter des Herzogs rechtem Arm stehet die Jahrzahl: 1705. und unter derselben der Name des Medailleurs P. H. MVLLER.

Auf der Ruckseite stehet ein Cupido in einem zierlichen Garten und zwey Lorbeer-Zweige unter einem Fürstenhut zusamenknüpfend, dessen Köcher an einem Postement anlehnet mit der Umschrifft: COGIT IN UNVM.

Fig. 13

Fig. 13. ſtellt des Herzogs geharniſchtes Bruſtbild mit dem Elephanten-Orden vor mit der Umſchrifft: EERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB. E. T. Unten am Arm ſtehet wieder des P. H. M. Name.

Auf der andern Seite raget ein Arm aus der Wolken hervor und hält den Reichs-Fahnen in der Hand mit der Umſchrift: PRO DEO ET IMPERIO.

Fig. 14. Iſt eine kleinere Medaille mit gleichem Bruſtbild des Herzogs und Umſchrifft nur mit dem Unterſchied, daß unter dem geharniſchten Arm die Jahrzahl 1701. ſtehet.

Auf der Ruckſeite iſt wieder ein bloſſer Arm, welcher die Reichs-Sturmfahne hält mit der Umſchrifft: Pro Deo & Imperio.

Fig. 15. Des Herzogs geharniſchtes Bruſtbild ohne den Däniſchen Orden und unter demſelben der Name des Hof-Siegel-Schneiders J. D. D. und mit der Umſchrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB.

Die Kehrſeite zeiget wieder einen bloſſen Arm aus den Wolken hervorgehend mit einer andern Vorſtellung des Reichs-Fahnen. Neben her ſtehet die Sonne, welche den Fahnen mit ihren Stralen beſcheinet nebſt einigen Wolken mit der Umſchrifft: PRO DEO ET REPVBLICA.

Fig. 16. Eine viel kleinere Medaille von gleicher Vorſtellung auf beeden Seiten, nur, daß der Fahn einen ſehr langen Schwängel hat.

Diſe Münzen haben wegen anderwertiger eingefallener Geſchäfften in allhieſiger Militär-Akademie nicht geſtochen werden können, ſondern haben einem Kupferſtecher zu Nürnberg zum ſtechen unglücklicher Weiſe anvertrauet werden müſſen, indem ſeine Arbeit ihm zu keiner Ehre gereichet, weil kein einiges Bildnus ſeinem Urbild gleichet und noch darzu auf zum Abdruck der Kupferſtiche untüchtiges Papir abgedruckt worden, da hingegen das geſtochene Portrait des Herzogs Eberhard Ludwigs ſo wohl in dem Stich, als Papir eine ungleich beſſere Kenntnus des jungen Herrn Neckers entdecket. Der Verleger hoffet deßwegen bey den Liebhabern diſer Geſchichte Vergebung zu erhalten, indem die Zeit des Ausgebens diſes zwölfften Theils um ſo weniger geſtattet diſen Fehler zu verbeſſern, als ohnehin dieſelbe etwas lang angeſtanden und man ſich gedrungen geſehen, durch die baldige Auslieferung ſolchen Mangel zu erſetzen.

Stuttgardt,
den 20. Junij 1782.

Chriſtian Fridrich Sattler,
Herzogl. Würtemb. Regierungs-Rath und Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Britanniſchen hiſtoriſchen Inſtituts zu Göttingen, und der Königl. Preuß. gelehrten Geſellſchaft zu Frankfurt an der Oder wirkliches Mitglied.

Zwey-

FRIDERICVS CAROLVS DVX WIRTEMB & TECCÆ.
Comes Montispelgardi, Dominus Heidenheimii, Administrator Ducatus Wirtemb et Tutor Principis hereditarii Eberhardi Ludovici,
pietate erga Religionem, Imperatorem et Imperium indefessus.

Natus 12 Sept. MDCLII. Denatus 20 Dec. MDCXCVIII.

Gr par J. C. Eckardt, Eleve de l'Acad mil Ducale à Stoutgardt 1780.

Fünfzehender Abschnitt.

§. 1.

Den eilften Theil diser Würtembergischen Geschichte habe ich damit beschlossen, daß Herzog Fridrich Carl am neuen Jahrstag anno 1693. von dem König in Frankreich großmüthig ohne alle Ranzion seiner Gefangenschafft entlassen worden. Ehe aber derselbe nach Hauß kam, wurde dem jungen Land-Prinzen von dem Kayser die Venia ætatis und die Regierung ertheilt. Dann der Kayser ließ unter dem 20. Januarii das Diploma ausfertigen und unter solchem Datum nicht allein an die Herzogin ein Schreiben (a), sondern zugleich an die Stände des Herzogthums, worunter auch die Ritterschafft gezehlet wurde, ein Patent ergehen. (b) In jenem verdienet bemerkt zu werden, daß der Kayser das Zutrauen gegen der verwittibten Herzogin Magdalena Sibylla äusserte, daß, weil sie bisher zu dessen gnädigster Zufridenheit der vormundschafftlichen Regierung wohl vorgestanden, sie auch dem jungen Herzog wenigst bis zu seinen vollständigen Jahren in denen des Reichs und

(a) Beyl. 1. (b) Beyl. 2.

1693 und seiner Landen Wohlfart betreffenden Angelegenheiten mit getreuem und vernünftigem Rath unausseßlich beystehen und ihn in derjenigen Treu und Devotion, welche sie ihm bisher eingepflanzt habe, gegen dem Kayser und Reich beständig erhalten möchte. Es war zugleich ein Creditiv für den zu solcher Einsetzung in die Regierung abgeschickten Graven von Zeil, welcher den 21. Januarii, neuen Calenders, schon mit solchen Schrifften zu Stuttgard anlangte. In dem Patent sowohl, als in dem Diplom wegen gestatteter Veniæ ætatis meldete der Kayser, daß er den jungen Herzog wegen der an seiner völligen Vogtbarbeit noch abgehender weniger Zeit dispensiert habe. Dann der Herzog hatte das 17. Jahr noch nicht zurückgelegt, da man gleichwohl in ältern Zeiten bey disem fürstlichen Hauß Beyspiele findet, daß sie vor solchem Alters-Jahr ohne erlangte Venia ætatis schon die Regierung angetretten. (c) Der gedachte Grav von Zeyl kam aber ganz unvermuthet an und nahm nur in der Gast-Herberge zum Bären seinen Abstand. Am folgenden Tag, als an einem Sonntag wurde er nach der Morgen-Predigt in einem mit 6. Pferden bespannten Wagen aus dem Wirths-Hauß durch zween Cavalliers, nemlich den Hauß-Hofmeister Truchsessen von Höfingen und den Forstmeister von Castognier abgeholt, welche in einer andern zweyspännigen Gutschen dahin fuhren. Im Auffahren setzte sich der Truchses zu dem Kayserl. Commissario rücklings in den Wagen. Der Castognier ersuchte zwar die beede Bediente desselben, nemlich seinen Amtmann und seinen Secretarien in die andere Gutsche, welche aber solches verbathen und ihrem Herrn zu Fuß nachfolgten, so, daß der Castognier allein in derselben nachfolgen mußte. Der Kayserl. Gesandte wurde bis an den sogenannten Reutschnecken geführt, allwo er von den beeden Geheimen Räthen Maximilian von Menzingen und Johann Eberhard Varenbülern von Hemmingen empfangen und von ihnen nebst einer Anzahl vorangehenden Hof-Cavalliern und Officiern den Schnecken hinauf durch den Ritter-Saal über einen Gang in das sogenannte Altanen-Zimmer geführt. Entzwischen ließ man auch die Landschafftliche Deputierte, nemlich den Prälaten Hochstetter von Bebenhausen, den Landschaffts-Consulenten Sturmen, und die beede Burgermeister von Stuttgard und Tübingen Güetlern und Bauren in den Ritter-Saal beruffen, welche bis auf weiteres Beruffen daselbst blieben. Ueber eine kleine Weile wurde der Abgesandte von den obgedachten beeden adelichen Geh. Räthen aus vorbemeldtem Zimmer wieder durch den Ritter-Saal in der verwittibten Herzogin Gemach begleitet. Als er in das Vorzimmer eintratt, eröffnete ihr Hofmeister Benjamin von Menzingen die Thür an dero Gemach, worauf dieselbe dem Abgesandten bis dahin entgegen gieng und ihn bewillkommte.

Als

(c) Geschichte der Graven von Würtemb. 2te Fortsetz. §. 14. pag. 98. und 152.

Als sie aber einige Schritte mit ihm zuruckgetretten war wurde die Thür wieder zugezogen und die Herzogin mit dem Gesandten allein gelassen. Nach einiger Unterredung aber wurde sie wieder eröffnet und der junge Herzog erfordert. Einige Cavalliers hohlten ihn aus seinem Gemach ab, welcher ebenmässig bey geschlossenen Thüren mit dem Gesandten sich besprachete, nach welchem die geheime Räthe und die landschafftliche Deputierte herbey geruffen und endlich des Gesandten Ober-Amtmann und Secretarius, welche entzwischen unweit der Thüre des Ritter-Saals aufwarteten, hinein erfordert wurden. Ersterer hatte einige grosse Patenten bey sich, nach deren Ueberreichung man auch den Kayserl. General der Cavallerie von Styrum abhohlte, welchem man nur die Nachricht von der erlangten Venia ætatis ertheilte, worüber er seinen Glückwunsch ablegte. Nun giengen die landschaftliche Deputierte nach Hauß und die geheime Räthe zu Herzog Friderich Carls Gemahlin deroselben von solchem Vorgang Nachricht zu geben. Worauf entzwischen des jungen Herzogs Eberhard Ludwigs bißheriger Hofmeister von Staffhorst zur Gratulation zugelassen wurde, welcher im Herausgehen denen auffen stehenden Cavalliers, Canzley- und Hof-Dienern sagte, daß jeder hineingehen und mit Glückwünschen ihre Schuldigkeit bezeugen könnten. Es verweilete sich also lang, bis man zur Tafel kommen konnte, da der Kayserl. Gesandte die verwittibte Herzogin, der junge Herzog seine ältere Prinzessin Schwester und der General Styrum die jüngere hinzuführte. Nach vollendetem Gebeth nahm die Herzogin die oberste Stelle und zu ihrer linken Hand die beede Prinzessinen. Der Herzog aber bath den Gesandten auf der rechten Hand seiner Frau Muter Platz zu nehmen, nach welchem er und endlich der General Styrum sich setzten. An andern Tafeln wurden die Geh. Räthe, die landschafftliche Deputierte und die Hof-Cavalliers und Dames gespeißt. Es ist aber schon gemeldet worden, daß diser Fürst den 18. Sept. 1676. gebohren worden, und was seine ihm angebohrne Laune für leydige Schicksale gehabt haben. Nun muß ich noch nachholen, daß die Sorge seiner Auferziehung seiner Frau Muter überlassen worden, welche auch sehr tüchtige Männer darzu erwählet, nemlich zum Ober-Hofmeister Johann Friderich Staffhorsten, welchen sein Zögling hernach zu seinem Geheimen Rath und Hoffmarschall ernannte, zum Unter-Gouverneur Johann Rudolf Seuberten und zu seinem Lehrer Wilhelm Eberhard Fabern, nachmaligen Consistorial-Rath und Stiffts-Predigern zu Stuttgard. Er zeigte bey Zeiten einen grossen Verstand, wordurch er sich am Kayserl. Hof, an welchem er zu verschiedenen mahlen war, sehr beliebt machte und auch von dem Röm. König Joseph seiner Freundschafft gewürdiget wurde. Als er im Jahr 1690. dessen Krönung zu Augspurg beywohn-

1693 wohnte, erzählte ihm der König, was er täglich zu verrichten hätte und fragte den Herzog: ob er auch so viel studieren müsste? welcher es mit Nein beantwortete und hinzusetzte, daß es darum geschähe, weil der König mehrere Länder, als er, regieren müsste. Worauf der König versetzte: So sehe ich wohl, daß ich noch zu wenig thue. (d)

§. 2.

Nun kam zwar Herzog Friderich Carl den 11. Febr. wieder zu Stuttgard auf der Post unter hefftigem Schnee und Regen an. Er hatte aber unterwegs schon von der vorgegangenen Aenderung wegen der von Herzog Eberhard Ludwigen erhaltener Venia ætatis und übernommenen Regierung einige Nachricht erhalten. Als ihm nun den 14. Febr. Herzog Eberhard Ludwig bey seiner Zurukkunfft durch seine vorbenannte geheimde Räthe von Menzingen, von Varenbülern und dem von Rühle melden liess, daß weil die Kay. May. aus eigenem Trieb und Gnade ihm die Volljährigkeit gegönnet und er die Regierung würklich angetretten hätte, er ihm für seine bißherige Administration und väterliche Vorsorge gehorsamen Danck abstatten lasse, wie auch die Herzogin Magdalena Sibylla für alle Ihro und ihrem Sohn in Zeit währender Administration erzeigte Gnad und Gutthat, wie auch für alle Mühe, Sorgfalt und Treu gehorsamen und dienstlichen Dank zuentbieten und beede ihn versichern liessen, daß sie sich erfreuen würden, wann sie ihr dankbares Gemüth und Erkanntlichkeit in der That zu bezeugen Gelegenheit haben könten, so konnte Herzog Friderich Carl seine Empfindlichkeit nicht verbergen, sondern gab zu erkennen, wie ihm solches eben zu einer Zeit begegne, da er für die Wohlfart und Rettung des Lands sein Leib und Leben, Haab und Gut aufgesetzt habe. Er beschwehrte sich aber vornemlich über den Kayserl. Hof, daß man ihn so unverschuldter Dingen und ohn all Ursache vor der ganzen Welt eines Versehens beschuldiget habe, weßwegen er sich auch nicht zu fassen wüsste, bis er von selbigem Hof einige Genugthuung erhalten hätte. Uebrigens gönnte er dem nunmehro regierenden Herzog gerne, was er jetzo habe und würde, wann die Kayf. May. ihm heute die Administration wieder geben wollte, solche Morgen dero Vettern wieder abtretten. Seine Ehre wäre aber dabey allzusehr verwickelt und müsste er die Ursachen von der Kay. May. wissen, warum er von seinem Jure quæsito, dem väterlichen Testament und in contradictorio erhaltener Administration zu einer solchen Zeit, da man schon gewusst, daß er seine Freyheit wieder erhalten, derselben entsetzt worden.

(d) Leben Kayser Josephs zu Cölln gedruckt. f. 32.

den. Als man ihm aber entgegen hielte, daß man solches von seiten des 1693
Fürstl. Hauses nicht gesucht habe, sondern da der Kayser solches aus
eigner Bewegung gethan, auch nicht ausschlagen sollen, so schiene er zwar
einiger massen beruhiget zu seyn, verlangte aber eine General-Decharge und
Haupt-Quittung, damit er so wohl wegen des regierenden Herzogs, als auch
wegen der Landschafft zu allen Zeiten sicher seyn möchte, machte auch noch an-
dere Forderungen, welche dahin eine Verbindung hatten, und eine reiffe Be-
rathschlagung erforderten, wo auf Seiten des Administratoris zu bedenken
war, wie viel derselbe in geführter vormundschafftlicher Regierung ausgestan-
den und auf Seiten des jungen Fürsten, daß er das Land und Regierung in
sehr üblen Umständen angetretten. Dann der Jammer im Herzogthum war
übergross und die Verpflegung der auf der Postierung stehenden Trouppen schie-
ne fast unmöglich, so, daß, wann aller Last demselben allein auf dem Hals ge-
lassen und selbigen zu tragen nicht zeitliche Hülfe erschiene, bey vorhin erlitte-
nem Ruin und aller Orten auf sich tragendem Schaden man schlechterdings kein
Mittel zu erdenken wusste, sondern die Postierungen nächstens aufgehoben
werden und die arme Leut und Lande zu ihrem, des Krayses und ganzen
Reichs unwiderbringlichem Schaden unterligen mussten, wobey die Landschafft
sich über harte Anstreugung zum Unterhalt der aufgestellten Hauß-Trouppen
sehr beklagte. Und weil der gewesste Administrator verlangte, daß der re-
gierende Herzog einige in währender Vormundschafft gemachte Vergliche, in-
sonderheit wegen einiger dem Administratorn überlassener Gefäll zu Win-
nenden ratificieren möchte, so wurden solche für unverbindlich gehalten, weil
ein minderjähriger ungeacht der erlangten Veniæ ætatis in einige Veräusserung
nicht willigen könnte, zumahl Herzog Fridr. Carl die Bedingung, unter wel-
cher ihm die Güter überlassen worden, nicht erfüllt, sondern sich dennoch in
Kayserl. Kriegsdienste begeben hätte. Die übrige Puncten musste man an die
Landschafft gelangen lassen. Es wollte auch demselben gar nicht gefallen, daß
gleich mit Uebernahm der Regierung der regierende Herzog die obgemeldte Re-
forme der Land-Miliz auf eine gewisse Maaß aufgehoben und die begüter-
te und zu Kriegsdiensten gezwungene Unterthanen ihren Abschied erhielten,
wordurch die Anzahl der 6000. M. sehr verringert wurde. Weil nun der
Krayß mit dem Eintritt in dises Jahr disem Fürstl. Hauß von selbsten den
Antrag wegen Ueberlassung solcher noch auf den Beinen habenden geworbenen
Hauß-Trouppen gethan hatte, so liess man sich mit denselben in Tractaten
ein und wurde nach verdrüsslicher Handlung endlich den 23. Januarij bey dem
Krayß geschlossen ein Infanterie-Regiment von 2100. M. und eines zu Pferd

1693 nebst einem Dragoner Regiment jedes à 600. M. in den Sold und Verpflegung zu nehmen.

§. 3.

Entzwischen wurde die schon von den correspondirenden Fürsten entworfene so genannte declaratio nullitatis der Hanoverischen Chur-Belehnung und der Fürsten-Verein zu stand gebracht und wider Vermuthen von allen auf dem Reichstag befindlichen Fürstl. Gesandten unterschrieben, weil man befürchtete, daß der Kayser die Frage, wie die neue Chur in das Churfürstl. Collegium eingeführt werden könnte? auf die Bahn bringen und damit durchdringen dörffte. Der mit allzufeurigem Eyfer in diser Sache begeisterte Hessen-Casselische Gesandte, von der Mahlspurg, meynte nun den jungen Herzog zu einer hefftigern Instruction, als er bißher von diesem Fürstlichen Hauß hatte, zu vermögen, daß er beede Stücke in deßen Namen unterschreiben und besiglen sollte. Auf dessen Anstifften schickten auch die samtliche Gesandte verschiedener so wohl geist- als weltlicher Fürsten ein Schreiben unterm 13. Febr. zu, worinn sie dise Chur-Sache für eine so lang das Teutsche Reich stehe, unerhörte Sache beschrieben und beklagten, daß so wenige Fürsten Antheil nähmen, ungeacht die Grundgesetze des Reichs dardurch erschüttert und die Fürstliche unschätzbare Rechte gänzlich zu Boden getretten würden. Sie legten die declarationem nullitatis disem Schreiben bey und ersuchten den Herzog sich durch keine widrige Einstreuungen verleiten zu lassen und ihren Absichten beyzutretten. (e) Herzog Eberhard Ludwig antwortete aber nur disem Gesandten, „ daß er keine Ursach finde von denjenigen Absichten, welche währender seiner „ Administration genommen worden, abzugehen. Wie er aber in der „ Hauptsach selbst mit dem Fürstl. Collegio gemeinschafftliche Sache zu ma„ chen und nichts, was dem Fürstenstand zum Nachtheil gereichen könnte, ge„ schehen zu lassen entschlossen sey, in modo agendi aber man allemahl auf „ moderatiora consilia angetragen, also könnte er auch hingegen wegen sei„ nes Herzogthums Lage und so kurz erst angetrettener Regierung sich vor „ der Zeit nicht gern weiter, als die Noth erfordere, einlassen, zumahlen er „ mit der Gelegenheit, da er der Röm. Kayserl. May. wegen des Erz-Pan„ ner-Amts seine und seines Hauses Befugsame zu empfehlen suchte, alles „ dasjenige zugleich, aber in gebührender Moderation, eingebracht habe, „ was er davor gehalten, daß auch seines Orts pro tuendis juribus & pri„ vilegiis Principum immer eingewandt werden können. (f) Es wurde aber

(e) Beyl. 3. (f) Beyl. 4.

ber auch von den correspondierenden eine Zusammenkunfft nach Frank- 1693
furt veranlasst, wohin sie denselben den 10. Febr. einluden, weil auch Marggr. Ludwig Wilhelm zu Baaden-Baaden daselbst einkommen würde. Solches schiene widersprechend zu seyn, daß diser Fürst als Kayserl. General auf der correspondierenden Fürsten Seite tretten und so gar die declarationem nullitatis genehm halten konnte. (g) Der Kayser hatte ihm aber solches zu thun befohlen, damit sie ein Vertrauen zu ihm gewinnen und ihre Völker nicht von der ihm anvertrauten Armee abfordern möchten. Dises Einladungsschreiben blieb unbeantwortet und weil die correspondierende in ihrem Schreiben vom 13. Febr. gemeldet hatten, daß einige Fürsten mit gleichgültigen Augen dem Verlust ihrer unschätzbaren Befugsamen entgegen sähen, so beantwortete er solches nur damit, daß er nicht unter solche Fürsten zu zehlen sey, weil er nichts unterlassen habe, was zu Aufrechterhaltung der Fürstl. Freyheiten beytragen könnte, auch sich von andern Fürsten nicht trennen würde. Er hätte aber die unglückliche Lage seiner Laude vor Augen haben müssen, da auch die Vorzüge des Fürstenstands darinn bestünden, daß jeder sich des juris suffragii bedienen dörffte, wie er solches der Erhaltung seiner Herrschafften am gemässesten erachte. Der Herzog hatte entzwischen sehr wohl gethan, daß er der declarationis nullitatis sich nicht theilhafftig gemacht hatte, weil solche Schrifft zu End des Merzen auf dem Rath-Hauß zu Regenspurg offentlich und schimpflich zerrissen und hingegen des Herzogs Schreiben an den Kayser als ein gründliches und wohlgefasstes Schreiben aufgenommen wurde.

§. 4.

Nun sollte der Feldzug eröffnet werden. Prinz Ludwig Wilhelm von Baden kam auch den 3. April von Wien nach Günzburg die allierte Armee zu commandieren. Man versprach sich viel gutes von ihm und er selbst machte den Ständen des Reichs grosse Hoffnung von seinen Verrichtungen. Dann als der Schwäbische Krayß der beeden ausschreibenden Fürsten Gesandte an ihn dahin schickten um ihn zu bewillkommen, gab er ihnen zu vernehmen, daß die Liebe gegen Schwaben als seinem Vaterland ihn aus Ungarn herauf getrie-

(g) Schöpflin in seiner Histor. Zaringo-Bad. Tom. III. lib. V. §. 43. pag. 228. meldet, daß der Marggr. mit dem Kayser unzufriden gewesen, weil er eine bessere Belonung erwartet habe. Es mag seyn, daß er solchen Vorwand gebraucht um des Kaysers Absicht zu verbergen, oder war es nur eine Vermuthung. Oben gemeldte Anecdote wurde aber von dem Gesandten an Herzog Eb. Ludwigen einberichtet.

1693 trieben, wo er hoffte, wann man ein Vertrauen in ihn seßte, nicht allein diſen Krayß von dem übeln Tractament, so derselbe von Freund und Feinden erlitten, zu befreyen, sondern auch die Miliz und ganze Oeconomie desselben auf einen guten und richtigen Fuß zu seßen und zu verschaffen, daß man dessen Verfassung anderwerts einen Verdienst zulegen müsste, worzu aber eine enge Verbindung mit Franken erfordert werde. Man hätte ihm zwar das Ober-Commando über die Krayß-Völker jedoch unter dem Vorbehalt aufgetragen, daß solches nur auf seine Person eingeschränkt seyn sollte, womit er auch zufriden wär. Das Herzogthum Würtemberg konnte sich aber keiner Befreyung von den Trangsalen des Feinds rühmen. Dann obschon die allierte Generals den 1. May. nemlich der Prinz Louis von Baden mit seiner Gemahlin, der Marggr. von Brandenburg-Culmbach, der Landgr. von Hessen-Darmstatt, beede Fürsten von Hohen-Zollern und Oetingen und andere Generalen zu Stuttgard zusamen kamen um sich wegen des Feldzugs zu unterreden und die Zusamenrückung der Teutschen Völker zu erwarten: so kamen ihnen doch die Franzosen unter dem Duc de Lorge zuvor, indem sie den 7. May bey Philippsburg über den Rhein giengen und so gleich Heydelberg berenneten. Der Commendant, von Heydersdorf, hatte die Ordre von dem Marggraven von Baden sich zu wehren, weil die Stadt gung befeſtigt war bis zu einem Succurs, welcher ihm versprochen war. Er wurde zu widerhohlten mahlen beordert eine Bataillon vom Schöubeckischen Regiment in die Stadt zu ziehen, welches vernachläſſigt wurde. Der Feind hatte noch keine Breche geschossen, noch gestürmt, sondern nur die Stadt mit 6. vierpfündigen Stücken beunruhigt, als der von Heydersdorf den 12. May die Stadt übergab und 600. M. in das Schloss warf, welche sich einige Tage tapfer hielten. Weil aber der Feind sich nicht damit aufhalten wollte, so hebte er nach Plünderung und Verbrennung der Stadt die Belagerung auf. Diser Verlust war wichtig, weil ein beträchtliches Magazin an Mehl und Habern dem Feind in die Hände fiel, welches für die anrückende Sächsische Völker bestimmt war. Nun zoge sich ein anderes feindliches Corpo auf den Gränzen des Landes zusamen, welches verschiedene Einfälle in dasselbe wagte und sich des Neckars zu bemächtigen suchte, weßwegen man in Franken und in den Aemtern Weinsperg, Neuenstadt und Meckmül die zum Fechten taugliche Mannschafft aufbothe und die Stadt Lauffen beseßte. Zwar machte der Feind allerhand Bewegungen und streute aus, als ob er Maynz belagern wollte, weßwegen er einen blinden Marsch die Bergstraß hinab machte: Der Marggr. zu Baden aber bezoge sein Lager bey Heylbroun, bey welchem sich die beede Würtemberg. Geheime Räthe von Rühle und Kulpis im Namen des Krayses befanden. Er hatte aber mehr nicht, als die Fränk-

und

und Schwäbische Krayß-Trouppen bey sich und war demnach zu schwach dem 1693
Feind unter Augen zu gehen. Bey Wißloch stund ein klein Corpo Franzosen,
welches die Belagerung des Schlosses zu Heydelberg bedeckte. Als aber dise
aufgehoben wurde, zog sich der Feind wieder herauf und postierte sich die Caval-
lerie bey Laimen und Wiblingen, dagegen die Infanterie sich am Neckar la-
gerte. Endlich kam den 11. Julij die Nachricht, daß die Französ. Haupt-
Armee unter Commando des Dauphins bis an die Enz anrückte und das Haupt-
Quartier zu Illingen sey, weßwegen sich der General Palfy mit dem General-
Major Bibra bey Münchingen conjungirte, aber nur ein corpo von 7000.
M. zusamenbringen konnte, welches aus Cavallerie bestunde. Den 12. Ju-
lii blieb die Armee zwar ligen, aber die merodeurs giengen über den Enz-
fluß und thaten mit rauben und brennen grossen Schaden, wie dann gleich den
ersten Tag ein dritter Theil des schönen Flecken Enzweyhingen nebst der Kir-
che eingeäschert wurde. Den 13ten marschierte der Dauphin längs der Enz nä-
her herauf und nahm sein Haupt-Quartier zu Ober-Rieringen, wo starke
Commando über den Fluß giengen, welche die Festung Asperg besetzten und die
Stadt Gröningen, nebst den Dörfern Hemmingen, Schwieberdingen und an-
dern Orten ausplünderten, wo sie aber von dem General Palfy übel empfan-
gen und in dem Schlößlein zu Hemmingen nach einigem Gefecht 50. Feinde
massacriert und 10. gefangen wurden. Weil ihm aber die feindliche Macht
zu groß über den Hals kam, so zog er sich über Zuffenhausen nach Canstatt zu-
rück der Dauphin ließ hingegen an die Herzogin Magdalenen Sibyllen einen
sehr höflichen Brief ergehen, worinn er Ihro Salvegarden anerbothe, dessen
Beantwortung sie den 14ten Julii durch den Würtenbergischen Proviant-Com-
missarien Pfeilen und Trompeter Rousslin an den Dauphin überschickte.
Sie hatte sich aber nach Heydenheim geflüchtet, und der abgeordnete wurde
nicht allein sehr gnädig aufgenommen, sondern auch der Trompeter mit 10.
douplonen beschenckt und die Sauvegardes nochmahlen versprochen, welche
man abholen und ihnen Sicherheit verschaffen musste. Nun wurde der Kir-
chen-Raths-Secretarius Frommann nebst dem Rathsverwandten Völter und
dem Trompeter Leuchtlin zuvor an den General Palfy um solcher Sicherheit
willen verschickt, welcher aber solche nicht bewilligen wollte, weßwegen man
neue Ordre von Heydenheim einholen musste, über welchen Verzug die Fran-
zosen ungedultig wurden, zumahl ihnen auch die Gestattung der Sauvesgar-
des nicht gefallen wollte.

1693 §. 5.

Nun stosste den 15. Julij der Duc de Lorge zu des Dauphins Armee und der Feind passierte den Enzfluß. Das Haupt-Quartier wurde nach Eglosheim verlegt und der rechte Flügel bis gegen Görlingen bey Leonberg gelagert. Als erstgemeldte Abgeordnete in dem Haupt-Quartier anlangten die Sauvesgardes abzuholen, empfieng sie der de Lorges ebenmässig mit unerwarteter Höflichkeit und gab ihnen sogleich 5. dergleichen Schutz-Engel für die Stadt Stuttgard zu mit der Erinnerung ihren marche zu beschleunigen, damit die merode ihnen nicht zuvor kommen und ein Unglück verursachen möchte, indem die so genannte Schnapphanen schon die Dörfer Feuerbach, Botnang und Heßlach ausgeplündert und viele Ausschweiffungen verübet hatten. Und weil die Stadt Besigheim noch mit 300. Kayserl. Soldaten besetzt war, so musste der Franz. General Montcassel mit 8000. M. davor rucken. Die Besatzung verliess aber am folgenden Tag die Stadt und zog über den Neckar zu der Armee. Es begab sich eben damahl, daß ein unter einem Würtembergischen Regiment zu Pferd gestandener Obrist-Lieutenant, Jacob Andreas Mortani ohne Abschied heimlich in französische Dienste gieng und von der Kayserl. Generalität für einen Ueberläufer erklärt wurde. Weil er nun alle Gelegenheit des Landes wusste und auch sonst als ein gefährlicher Mann angesehen und vermuthet wurde, daß er bey des Dauphins Armee stünde, so wurde er auch von Herzog Eberhard Ludwigen durch ein offentlich Rescript als ein solcher erklärt und den Unterthanen befohlen, wo sie seiner habhafft werden könnten, ihn bey dem Kopf zu nehmen und gefänglich einzuliefern. Er liess sich auch würklich als ein Chef eines Trouppen-Raubgesindels gebrauchen. Den 16. kam ein französischer Proviant-Commissarius la Motte zu Stuttgard an allen Vorrath an Früchten und Wein zu untersuchen, welcher zu Unterhalt des Dauphins und seines Gefolges dienen sollte. Der Trompeter, welcher den Commissarium begleitete, wurde von dem Staat mit 400. Reichsthl. und von der Stadt mit einem Klepper beschenkt. Weil man aber durch dise vernahm, daß man sich mit dem Land in Contributions-Tractaten einzulassen entschlossen hätte, so schickte man gleich folgenden Tages die beede Regierungs-Räthe von Rathsamhausen und Heyland in das feindliche Quartier, welches bey Neckar-Beyhingen den Necker-Fluss passierte und so gleich unterschidliche Dörfer und die Städte Marbach, Backnang, Winnenden und Beilstein in die Aschen legte. Die Palsische Husaren hatten insonderheit der erstern Stadt solches Unglück zugezogen, welche die daselbst befindliche Sauvegardes niders-

met-

metzelten, weßwegen auch die nach Stuttgard abgeschikte solche Schutz- 1693
leute durch so genannte Creutz-Reuter oder Gardes, vor welchen die Husaren mehrere Achtung hatten, abgelöset wurden. Nun kamen die Abgeordnete von der französischen Armee den 20. Julij wieder zu Stuttgard an. Sie hatten aber versprochen innerhalb 3. Tagen sich wieder einzufinden und die Antwort von dem Herzog und Landschafft mitzubringen, da die Feinde entzwischen viele Wägen um Lebens-Mittel für den Dauphin und die Generalität abzuholen, nach Stuttgard schickten, welche dieselbe gleichwohl baar bezahlten, so, daß man sich über deren Betragen daselbst nicht zu beklagen hatte. Nur bliebe die Antwort des Herzogs wegen der geforderten Contribution zu lang aus, weßwegen die Franzosen sehr ungehalten wurden und den Würtenbergischen Commissarium Pfeilen, welcher als Geissel bey der Armee bleiben mußte, gefangen nach Asperg führten. Dise näherte sich damahl dem Kayserl. Lager und verlegte das Haupt-Quartier nach Kalten-Westen, so, daß man bald eine vorgehende Schlacht vermuthete, und die Umstände so wohl im Land als auch zu Stuttgard sehr gefärlich wurden. Dann die Kayserl. Armee hatte etlichhundert Schnapphanen, Leute, die nur zur Beraubung des Feindes gebraucht wurden, aufgebotten, welche sich in die Gegend der Stadt Stuttgard begaben und mit der Escorte, welche einen Transport von Meel und Eyß dem Dauphin liefern sollte, auf dem Galgenberg, in einen Scharmützel einliessen, wobey der Scharfrichter zu Stuttgard, Andreas Bickel, welcher in Mangel anderer Fuhren dise Victualien nebst den Bettel-Fuhrleuten in das Lager führen sollte, erschossen wurde und die Escorte sich wieder in die Stadt flüchten musste. Die Schnapphanen eine Art eines Frey-Corps hatten aber nicht gnug an diser Beute, sondern begehrten auch, daß man ihnen alle Franzosen mit ihren Pferden ausliefern sollte, widrigenfalls sie dieselbe mit Gewalt holen wollten. In dem man nun sich darüber berathschlagte, fielen sie die Stadt an drey Orten an. Ihre Anführer waren der Postmeister von Eberspach, ein Fähndrich Schober und ein anderer Jonathan St. Amour. Eine Parthie drang so gleich durch den ehemaligen Thiergarten bey dem sogenannten Falkenthor und bey dem Thor am Neuenbau in die Stadt. Die andere bemächtigte sich des Esslinger Thors und der dritte Hauf setzte zwar bey dem damahls sogenannten Siechen-Thor an, wo er aber abgetrieben und gezwungen wurde ebenmässig durch den Thiergarten den Weeg zu suchen. Weil die französische Pferde in dem Fürstl. Marstall stunden, so bemeisterte sich der erste Truppe ja gleich derselben und führte sie davon. Die Franzosen hatten sich meistens in das Schloss geflüchtet, welches die Merodeurs mit Gewalt zu bezwingen schon Hoffnung hatten, als ein Regierungs-Raths-Secretarius, welcher

1693 cher sich auch in das Schloss geflüchtet hatte, den Entschluss fasste, ein weisses Tuch an statt eines Fahnen auszustecken und sich unter der Bedingung zu ergeben, daß ihres Lebens verschont werden sollte. Bey dem Aufsuchen der übrigen hin und her in der Stadt verkrochenen geschahe der Einwohnerschaft in den Kellern grosser Schade und der Hofmeister des Dauphin wurde nebst dem in blauem Sammet mit gulbenen Borden gekleideten und ihm zugegebenen Trompeter gefangen fortgeführt, welche aber des Stadtschreibers Adjunctus David Ulrich Schweicker mit 6. fl. ranzionierte, dagegen die Schnapphanen seine silberne Trompeten behielten. Dises Gesindel liefe mit Heu- und Mistgabeln, Musqueten, Brügeln und Pistolen durch die Stadt, wobey den Einwohnern bang gemacht wurde geplündert zu werden. Ein von dem Kayserl. Obristen Carolin mit ungefähr 60. Dragonern detachierter Hauptmann, Heylbronner kam aber der Stadt zu Hülf, brachte dise unbändige Leute aus derselben und nahm die gefangene Franzosen in das allierte Lager.

§. 6.

Nun musste man aber besorgen, daß die Stadt wegen solchen Vorgangs des Duc de Lorge Rache empfinden dörffte. Derselbe liesse sich aber begütigen. Doch wurden sie auf das neue in Angst gesetzet, als den 25. Julij einige Franzosen vor das Siechen-Thor kamen und nach der Gefangenen Escorte sich erkundigten. Jedermann lief erschrocken von dem eben damahls gehaltenen Gottesdienst aus der Kirche. Nur der alleinige bey der Gemeinde ausgeharrte Diaconus M. Christoph Friderich Stockmayer liesse sich bey der Handlung einer Kinds-Tauffe nicht stören, sondern fuhre damit unerschrocken fort. Den folgenden Tag wurde aber nicht allein die Stadt, sondern auch das ganze Land in grosse Gefahr gesetzt. Dann der commandierende Kayserl. General-Lieutenant, Marggrav von Baden hatte dem obgedachten Obrist Carolin de Sommaripa, welcher ein Würtemb. Regiment commandierte, befolen die Unterthanen des Herzogthums anzufeuren, daß sie in starker Anzal sich zusammen rotten sollten, dem Feind allen möglichen Abbruch zu thun. Un dem eben damahls versammelten Krayß wurde beygebracht, daß solches schon bewerkstelligt sey und der Marggrav nur wünschte, daß samtliche Krayß Stände disem Beyspiel rähmlich folgen möchten, weßwegen auch auf dessen Veranstalten ein Patent beschlossen wurde, welches man sehr schleunig in allen Krayß-Landen bekannt machte. Nun war Herzog Eberhard Ludwig sehr darüber betretten, weil sein Directorial-Gesandter in das Patent gesetzt hatte, daß solcher Land-Aufbott in dem Herzogthum schon bewerkstelligt wä-

und alle Unterthanen die Waffen ergriffen hätten. Dann er war be- 1693
sorgt, daß ein solch Patent dem mitten im Land stehenden Feind kund werden und er als Director des Krayses in Verdacht gerathen dörffte, als ob er disen Aufbott veranstaltet hätte und dem Feind dadurch Gelegenheit gegeben wurde mit Brand und Plünderung das ganze Herzogthum zu Grund zu richten. Er war auch sehr wider den Marggraven aufgebracht, daß er solch Patent ohne sein als Directoris Vorwissen zu veranlassen sich unterstanden und der Gesandte bekam deßwegen einen starken Verweiß. Nun entschuldigte sich der Geh. Rath Rühle, daß das Directorium seiner nicht allzeit meister sey, sondern den Schluss der Stände auch wider seinen Willen befolgen müsste, herzu er in disem Fall desto mehr verbunden gewesen, als der Krayß so hefftigen Eyfer zu Rettung des Herzogthums bezeugte und in offentlichen Zeitungen man sich aus disem Patent viel gutes versprach und nicht zweifelte, daß, wann die aufgebottene Unterthanen dem Feind in den Rucken kämen, eine vollkommene Victorie erfolgen müsste. Es war auch an die Zeitungsschreiber und deren Censores sehr unbedachtsam ein solches Vorhaben vor der Zeit zu verrathen, weßwegen der Herzog scharf untersuchen liess, wo solche Zeitungen gedruckt worden. Weil nun in dem ganzen Patent nur des Marggraven gedacht wurde und der Herzog frey blieb solches zu befolgen oder durch entgegen lauffende Befehle solchen Aufbott abzustellen, so hatte er genugsamen Stoff sich bey dem Dauphin zu entschuldigen, wie sich dann auch fand, daß solcher Bezicht ungegründet wär. Nichts destoweniger kam unter dem Commando des Maitre de Champ, Baliviere ein Detachement von 800. M. Cavallerie vor die Stadt Stuttgard und begehrte entweder eingelassen zu werden oder die vorhandene Sauvesgardes zuruck zu geben. Nun war die Verweigerung des ersten Begehrens gefärlich und die Franzosen besetzten so gleich den Fürstlichen Garten, das Schloss und alle Zugänge der Stadt. Der Commissaire la Motte aber trug den auf das Rath-Hauß beschiedenen Räthen vor, daß der Dauphin sehr ungnädig aufnehme, daß nicht nur seine Convoy zu der Abführung der Lebens-Mittel in der Stadt aufgehoben und unter währenden Tractaten wegen der Contribution dannoch alles in dem Land die Waffen zu ergreiffen aufgebotten worden, sondern auch die abgeordnete Räthe ihn recht geäffet und sich mit ihm moquiert hätten, indem er ihnen nur drey Tage Aufschub zur Einbringung einer zuverlässigen Antwort gegeben, seithero aber niemand von ihnen erschienen wär, welchen Schimpf er aber nicht auf sich leyden könnte, sondern solchen mit Feur und Schwerd rächen wollte, wie damit, wofern nicht längstens am folgenden Tag die geforderte völlige Contribution der 400000. Thaler und 200000. fl. für die aufgehobene Convoy mit baarem

1693 Geld bezahlt würde, übermorgen der Anfang mit Verbrennung des Schlosses gemacht werden sollte. Als man ihm aber vorstellte, daß seine Anforderung zu vergnügen eine pure Unmöglichkeit wäre und der Herzog an einem solchen Aufbott keinen Antheil genommen hätte, so mässigte sich derselbe und nahm den Vorschlag an solches Geld zu Straßburg bezahlen zu lassen und entzwischen Geissel mitzunehmen. Alles dises musste nun an die Herrschafft nach Heydenheim berichtet werden, deren Resolution aber wieder verzogen wurde, worüber die Soldaten im Unwillen alles raubten, was ihnen von Lebens-Mitteln bey gehemmter Zufuhr beliebte. Endlich wurde von Herzog Eberhard Ludwigen dem Regierungs-Rath Heyland und dem Rent-Cammer-Secretario Würzen aufgetragen mit dem Feind wieder Tractaten anzutretten. Ersterer verbathe sich aber solche Verschickung und der Cammer-Secretarius Würz musste im Namen des Herzogs und der Kirchen-Raths-Secretarius Christian Frommann im Namen der Stadt in das feindliche Lager gehen und den Vorfall mit den Schnapphanen durch einen mitgenommenen Sauve garde entschuldigen. Diese näherten sich aber wieder der Stadt, weßwegen die Franzosen alle Thore und enge Gassen, ja so gar den Markt-Platz mit Wägen und Herbst-Bütteneu besetzten.

§. 7.

Entzwischen stund die allierte Armee noch mit 50000. Mann bey Heylbronn und Lauffen und die Französische mit 60000. M. bey Liebenstein und Otmarsheim, welche die erstere zu einem Treffen zu nöthigen schiene, als sie so nahe anrückte, daß es fast unmöglich war ohne solches von einander zu kommen. Des Marggraven Armee war aber so verschanzt, daß derselben ohne grosse Gefahr nicht beyzukommen war. Man rechnete es hernach deßwegen dem Marschall de Lorge zu einem Hauptfehler auf, daß er des Marggraven Lager bey Lauffen angreiffen wollen, wo es am besten befestigt war, da er vielmehr bey Wimpfen oder Neckar-Sulm über den Rhein gehen und dem Marggraven in den Rucken fallen sollen, wo keine so starke Verschanzungen waren. Man muß dahin gestellt seyn lässen, ob der de Lorge nicht auch seine Ursachen gehabt habe solches zu unterlassen. So viel ist indessen gewiß, daß der Dauphin und der de Choiseul dennoch auf der Seite von Lauffen den Angriff wagen wollen, und der de Lorge und die ganze Französ. Generalität solches als höchstgefährlich mißrathen habe. Um sich aber des Angriffs und des Blutvergiessens zu entledigen gebrauchte der Marggrav die List, daß er ungefähr 70. Tambour ausschickte und in verschiedenen Orten den Dragoner-Marsch schlagen

schlagen liess, welche den Stritt zwischen den Französischen Feld-Herrn entschiede, indem sie in die Meynung gesetzt wurden, als ob ein starker Succurs der Allierten Armee zukäme, so, daß die feindliche Armee den 3. Augusti zuruckwiche und die angefangene Batterien unausgefertigt stehen liess, und in das Herz des Herzogthums wieder eindrang. Herzog Eberhard Ludwig hätte deßwegen gern gesehen, daß ein ansehnlicher Rath in das feindliche Lager mit dem Würzen gegangen wäre und die Contribution berichtiget hätte, weil er für sich selbst unanständig erachtete einen solchen Mann zu schicken, der das Ansehen nicht hatte sich den feindlichen Commissarien entgegen zu setzen. Die Geheimde Räthe entzogen sich aber eben so sehr disem Geschäfft, als der Heyland, weßwegen sich der neuangenommene Geheimer vorsitzender Rath und Præsident aller Collegien Joachim Rütger von Owstien darzu erbothe. Ungeacht aber der Herzog einen versuchtern Rath wünschte, weil diser Owstien von des Landes Verfassung noch keinen genugsamen Unterricht hatte, so musste man doch in der Noth denselben den 30. Julij abreysen und die erste Probe seiner zu gewarten habender Dienste ablegen lassen. Diser eyfrige Rath musste aber eine vollkommene Instruction haben, mit welcher er sehr aufgehalten wurde, da indessen zwischen dem Französischen Commissario und dem Würzen unter Vertröstung eines erwartenden Herzogl. Raths verabschiedet wurde, daß 400000. Thaler und zwar die eine Helffte baar bezahlt, die andere Helffte aber mit tüchtigen Geisseln versichert und mit solchem Accord der Commissarius Pfeil an den Herzog abgeschickt werden solle. Wofern aber den folgenden Tag derselbe nicht wieder käme, so wurde der Stadt Stuttgard gedrohet, daß der Anfang der Execution mit Einäscherung derselben gemacht würde. Der Pfeil floge aber nicht so geschwind und sezte dadurch die gute Stadt in grosse Gefahr, wo nicht der Würz solchen Verzug mit der Unsicherheit wegen der Französischen Merodeurs entschuldiget hätte, indem diese würklich Gablenberg, Roraker und Sillenbuch mithin drey nächst an Stuttgard gelegene Orte ausgeplündert hatten. Nun kam anstatt des Pfeilen der Præsident von Owstien bey dem Dauphin an, brachte aber kein Geld, sondern nur eine Instruction. Es hatte auch das Ansehen, daß dem Feind länger in dem Herzogthum zu bleiben bang wurde, sie aber grossen Mangel am Geld gehabt hätten. Dann ob sie schon wieder droheten, daß jeden Tag, bis das Geld ankäme, es entweder Stuttgard oder 20. Dörfer mit der Einäscherung büssen mussten, so gaben sie doch wieder nach, daß wenigstens an den $\frac{400}{M.}$ Thl. nur $\frac{100}{M.}$ baar bezahlt und das übrige inuerhalb Jahres-Frist abgetragen werden sollte, für welche Frist sie 6. Geissel, nemlich zween Räthe 1693

1693 the, zween Prälaten und zween Burgermeister nach Straßburg gestellt werden müssten, worüber innerhalb 3 Tagen die Ratification erwartet wurde. Sie beschleunigten ihren Abzug darauf und den 31. Julij führten sie ihre Bagage und Artillerie bey Pleidelsheim über den Neckar, da an selbigem Abend ein solcher Sturm in ihrem Lager und in dem Dorf eine solche förchtige Brunst entstund, daß viele Generaln an Pferden, Silbergeschirr und an anderm einen großen Verlust hatten und einige Bediente verbrannten, wobey eine solche Verwirrung sich äusserte, daß mit weniger Mannschafft ihre ganze Armee hätte zu Grund gerichtet werden können.

§. 8.

Der Secretarius Würz machte demnach nebst dem Præsidenten Owstien ein Ende an den Contributions-Tractaten. Er begehrte keine Moderation mehr, als nur darinn, daß jetzo baar 50000 fl. und auf den 1 Octobr. 100000 fl. bezahlt, mit den übrigen Zielern es bey dem Accord gelassen und die Geyssel nicht mit Arrest belegt, sondern innerhalb Straßburg frey passiert werden sollten. Doch wurde dem Herzog vorbehalten bey dem König noch etwas an der Contribution herabzubringen, worauf die Ratification erfolgte. (h) Unter dem Vorwand der Kayserl. Armee den Proviant zu benehmen mussten aber von dem Herzogl. Kasten zu Stuttgard 1000. Scheffel Früchten, jedoch gegen baare Zahlung oder Abzug von der Contribution an den Proviant-Aufseher du Prest geliefert werden. Weil nun ungeacht des Contributions-Accords den 4 Aug. die Merodeurs das Kloster Denkendorf ausplünderten und zu Stuttgard die Victualien und Wein mit Gewalt weggenommen wurden, so schickte man den Commissarium Pfeilen an die französische Generalität sich über solche Gewaltthätigkeiten zu beschweren. Dise entschuldigte sich aber damit, daß die Geyssel schon den 6. Augusti gestellt werden sollten aber noch nicht angekommen wären und das Herzogthum mit der Verzögerung selbst die Schuld trage, da es scheine, als ob man nicht redlich mit ihnen umgehen wollte, wie dann, wann man anfänglich recht zu Werk gegangen wär und der Rathsamhausen und Heyland auf den bestimmten Termin zurück gekommen wären und den Contributions-Accord geschlossen hätten, man sich mit der Helffte begnügt und keine Spur hinterlassen hätte, daß ein Feind im Land gewesen wär. Der Dauphin, Marchall de Lorge, Bouffleur und Choiseul wurden damals zu Stuttgard erwartet. Sie kamen aber nur bis Kornwestheim, wo sie wieder umkehrten. Die zur Begegnung abgeordnete Re-

gi-

(h) Beyl. 5. und 6.

gierungs-Räthe Tertor und Sturm bedaurten nur, daß sie den Got- 1693
tesdienst versäumen mussten, welche bey Unpäßlichkeit des Diaconi Stockmayers und Abwesenheit aller übrigen Geistlichen der Pfarrer von Botnang M Pfisterer verrichten musste. Ob nun wohl die Stadt Stuttgard von allen weitern Erpressungen sich befreyet vermeynte, so forderte doch der französische Commissarius von derselben nunmehr für jeden der durch die Schnapphanen gefangenen Reuter 200 fl. und dem Königlichen Becker und Einkäuffer für ihren damahls erlittenen Schaden einen Ersatz von 4429. Livres welches zusammen gerechnet sich auf 12213 fl. belieffe mit Bedrohung, daß sonst die Stadt verbrannt werden sollte. Dise ließ aber die Kayserl. Generalität um Gottes willen bitten, solche Gefangene loß zu lassen und der Stadt zu verschonen. Den Herzog aber ersuchte sie die Stellung der Geissel zu befördern. Beedes erforderte mehrere Zeit, als die Gedult der Franzosen gestattete. Gleichwohl schiene es, daß entweder noch einig Mitleyden bey ihnen wohnete, oder sie ein Mittel wusten, welches ihnen nutzlicher wär. Dann sie nahmen so vieler Wein aus dem Cammerschreiberey-Keller, als dise Summe ungefähr ausmachte. Hier halff nun keine Entschuldigung. Den 8 Augusti kam aber erst die Herzogl. Resolution, daß ohne Verwilligung der Landschafft die Stellung der Geissel nicht bewilligt werden könnte, entzwischen aber der Burgermeister Güetler von Stuttgard und der Burgermeister Wolff von Tübingen sich als Geyssel in das französ. Lager stellen und die übrige entschuldigen sollten. Der Herzog schickte auch selbst durch seinen Trompeter Leuchtlin (i) ein Schreiben an den Marschall de Lorge deßwegen. Diser traff aber unterwegs den zur Einnahm der Stadt Esslingen beorderten Brigadier Mazel an, welcher ihm sogleich sagte, daß er wegen so langsamer Stellung der Geysel alle Orte, welche um Stuttgard ligen, zu verbrennen die Ordre habe. Gleichwohl erbothe er sich zwar die Schreiben an die Königl. Armee nach Ingersheim zu schicken und fernere Ordre zu erwarten, zweiffelte aber, ob man dise zween Geyssel annehmen dörffte. Wie dann der Commissarius la Motte sich sehr beschwehrte, daß man in keinem Stück parole hielt, und abermahl die Stadt mit Brand bedrohete, weßwegen sich der Regierungs-Rath und Landschaffts-Consulent Johann Heinrich Sturm und der Kirchen-Raths-Secretarius Joh. Christian Fromman, der ältere Burgermeister Joh. Georg Güetler, der Stadt-

(i) Weil ich die 3. in diser Erzehlung benennte Trompeter theils bey Leben, theils in Portraits gesehen, und beobachtet, daß sie alle schwarze Allonge-Peruquen getragen, so scheinet es fast, als ob dise Peruquen ein Montierungs-Stük diser Leute gewesen wären, welche heut zu tag eine wunderliche Figur vorstellen würden.

1693 Stadt-Hauptmann Joh. Christoph Rheinhard, seines Handwerks ein Schuster, und Georg Marx Dollmetsch, Ober-Raths Canzellist sich aus Vaterlandsliebe von selbst erbothen sich bis zur Ankunfft der andern von dem Herzog ernennten Geysel in dem französischen Lager zu stellen, worauf an statt der bißher in der Stadt gelegenen Cavallerie wegen Mangel des Futters 200. Mann zu Fuß eingelegt wurden, welche einen neuen Commendanten, Chevallier d'Estrees mit sich brachten. Diser wurde nun den auf das Rath-Hauß beschiedenen Räthen und Gerichts-Verwandten vorgestellt, behielte aber sogleich den Regierungs-Rath Textorn, den Stadt-Vogt Geudern, Regierungs-Secretarien Stroffeln und Johann Friderich Sattlern nebst dem Stadtschreiberey-Adjuncto Schweickern im Arrest. Den 9ten Augusti kam auch der Marchall de Bouffleur und Duc de Maine daselbst an, welche das Schloß den Thiergarten, die Stadt und den Neuenbau oder alte Rüst-Haus besahen deren Bediente aber in den Kellern sehr übel hauseten und in letzterm Ort alles was ihnen an Waffen wohl gefiel, raubeten. Bouffleur versicherte bey diser Gelegenheit, daß ihm Leyd um diese Stadt und um das schöne Land thue, weil beschlossen sey, daß wegen so langem Verzug der Geysel noch disen Tag 6. der folgenden Tag 12. übermorgen 18. Orte und endlich die beede Haupt-Städt Stuttgard und Tübingen in Aschen-Hauffen verwandlet werden sollten, und dennoch die geforderte Summen bezahlt werden müsten. Man sahe auch würklich noch selbigen Tag die schöne Flecken Feldbach und Weil das Dorf in Flammen stehen, und verschiedene Ort im Nürtinger Amt erhielten dergleichen Brandbriefe. Die Angst schiene sich zu vergrössern, als die sich selbst anerbottene Geysel nicht angenommen werden wollten, bis endlich ihre Vorstellungen Gehör fanden und sie nach Straßburg abgeführt, wie auch die Brand Briefe eingezogen wurden. Die im Arrest gewesene Räthe und Kanzley-Verwandten wurden zwar auch entlassen, aber ihnen gleichwohl eine Wacht zugegeben. Weil nun diese sich anmasseten bey dem Textorn und Schweickern im Bett zu ligen, so blieben sie lieber auf dem Rath-Hauß in der Verwarung. Entzwischen verzögerte sich so wohl die Zahlung der baaren Augab der 50000. f. als auch die Stellung der von den Franzosen verlangten Geysel, welche dadurch erschwert wurde, weil auch zween Prälaten von ihnen erpreßt wurden. Nichts desto weniger wurde der Commissarius Pfeil an die französische Armee geschickt, damit, weil sie gleichwohl Geysel hätte, das Land mit fernerem Brand und andern Executionen verschont, die im Arrest seyende erlediget und die Besatzung abgeführt werden möchten. Diser brachte aber die Antwort zurück, daß das Schloß zu Stuttgard schon ein Aschenhauf wäre, wann der Dauphin nicht für dasselbe gebethen hätte. Dann der Marschall de Lo-

ge hatte nichts mehr mit solchen Executionen zu thun, sondern sol- 1693
che Vollmachten einem gewissen Povange aufgetragen, welcher alle Scheuren in der Stadt aufzeichnen ließ unter dem Vorwand Backhäuser daraus zu machen, aber in der Absicht durch solche die Stadt anzuzünden, weil man den Contributions-Accord, wie er sagte, so liederlich halte. Es zoge solches auch sonsten derselben verschiedenes Unheil zu, weil jedermann seines angeblichen Verlusts hier sich erholen wollte, indem z. E. ein Lieutenant Mesnier von des de Lorge Leibwacht für 5. zu Mundelsheim, Backnang und Beilstein erschossene Sauves-gardes 250. Louisd or erpresste.

§. 9.

Nun kam erst den 11. Augusts die Benennung der ernannten Geysel von dem Herzog ein, nemlich die beede damals so genannte Ober-Räthe D Vischer und D Bardili, der Prälat Bardili von Blaubeuren, und Prälat Ludwig Dreher von Hirsau, der Professor Gymnasii und Abend-Prediger M. Reuchlin nebst den beeden obbenannten Burgermeistern, welche lezte damahl schon zu Straßburg waren. Jeder wurde deßwegen besonders beruffen, daß sie den 12. Aug. zu Stuttgard einkommen, und sich in die Geiselschafft begeben sollten. (k) Es war hohe Zeit dieselbe zu überschicken. Dann Lieutenant General Tullard begegnete ihnen bey Eberspach unterhalb Göppingen, wohin er mit 2000. M. zu Pferd marschirte des Vorhabens einige Orte einzuäschern, welcher aber bey Ersehung diser Leute sich zuruckzoge und nur fragte, warum kein Edelmann unter ihnen sey? Auf gegebenen Unterricht, was es für eine Beschaffenheit in Teutschland mit den Edelleuten habe, gab er sich zufrieden und erinnerte nur die baldige Zahlung der baaren Angabe zu befördern. Der Prälat Bardili wurde aber unterwegs krank zu Gruibingen, an dessen Statt der zu Esslingen mit Arrest belegte Vogt zu Göppingen Georg Sigmund Schen tretten musste. Zugleich kamen den 13. Aug. auch für die baare Angab der 50000. fl. Wechselbriefe auf Basel und Straßburg an, welche unter einer Escorte in das Lager begleitet und die Wechselbrief durch den Kuchenmeister Schocken und Trompeter Leuchtlin dem St. Povange eingeliefert wurden. Man empfieng sie freundlich und tractierte sie wohl. Und weil Herzog Eberhard Ludwig eine scharfe Ordre bey dem Pouvange an den französischen Intendanten, Commissarium und Commendanten ausgewürkt hatte, welche disen befahlen sich bescheidener aufzuführen, so wurden nicht allein

(k) Beyl. 7.

1693 lein die auf dem Rath-Hauß gefangen sitzende alsogleich loßgelassen, sondern auch die Schlüssel zur Kunst-Kammer und Neuenbau, aus welchen sie die ihnen anständige Sachen wegnahmen, wieder zurückgegeben. An eben diesem Sonntag predigte der schon bemeldte Diaconus Stockmayer vom ungerechten Haußhalter. Man hatte aber einige dunkele Nachricht, als ob nach vollendetem Gottesdienst in der Stiffts-Kirche ein Franciscaner vor den Altar tretten und Meß halten wollte, weßwegen der schon gemeldte Schweicker sich sogleich zu dem Diacono in die Sacristey begab und denselben erinnerte die Kirche schliessen zu lassen. Nun mochten die Franzosen solches merken, weßwegen der Mönch nur in Hosen und Hembd die Kutte und Meßgewand unter dem Arm tragend samt dem Commendanten und etlichen Officiern und Gemeinen eylends herbey lieffen und sich der Kirchen-Thür bemächtigten, welches man endlich musste geschehen lassen, daß also der Mönch, doch ohne Einweyhung des Altars oder Gebrauch des Weih-Wassers, seine Meß lesen konnte, welches aber keine Folgen hatte, weil gleich den folgenden Tag den 14. Aug. die feindliche Armee von Heutingsheim aufbrach und sich in die Gegend von Schöckingen zoge, die Artillerie aber bey Vayhingen zu dises Orts gröstem Unglück stehen ließ, weil sie ein grosses Magazin daselbst hatte, welches sie vorher aufzehren wollte. Dann die Feinde hatten in derselben grosse Backöfen errichtet, worinn man auf einmal 300 Laib Brod zu backen vermochte, dergleichen sie acht in des Kronen-Wirths-Hauß und fast eben so viele in einem andern an der Stadt-Maur hatten. Nun gieng den 17. Augusts in dem ersten ein Feuer aus, welches, weil die Franzosen sich mit Rettung der Krancken und des Proviants beschäftigten und die wenige anwesende Burger des Feuers nicht mächtig werden konnten, die Backereyen mit vielem Meel und Brod und bey nahe die ganze Stadt verzehrte und nur noch das Schloss nebst 20. Häusern stehen blieben, welches den Abmarsch der Armee wegen des Verlusts der Backereyen sehr beförderte. Die Besatzung zu Stuttgard konnte aber noch nicht abgeführet werden, weil vorher eine Abrechnung wegen des hinterlassenden Mehls und Habers musste getroffen und das genossene von der Contribution abgezogen werden. Weder der Ober-Rath Textor, noch der darzu deputierte Cammer-Rath Backmeister wollten aber sich finden lassen, weßwegen der Commendant im Unwillen dem Bärenwirth Völter und dem Stadtschreiberey-Adjuncto befahl solches Geschäfft in dem Französischen Lager zu übernehmen, wobey gleichwohl letzterer die Erlaubnus erhielt seinen Schreiber Georg David Megerlin an seine Stelle zu setzen. Der Commendant ließ aber auch den Stadt-Vogt Seuber mit Gewalt fort in die Geyselschafft führen, und die Stadt hatte noch immer ihre Noth, als welche mit Händlern, Marquetentnern, Officiern

ciern und Pfaffen um Lebens-Mittel aufzukauffen angefüllet war. 1693
Endlich zog die Garnison den 19. Aug. nebst den in der Nähe gelegenen Trouppen fort, welches in guter Ordnung geschahe, wobey nur der gemeine Pöbel einen Lermen veranlasste, indem sich derselbe herzudrange und ein Major die allzunahe trettende Leute mit Stöcken auseinander jagte und diese durch ihr Gelauff zu allerhand Verwirrungen Anlass gaben, indem einige schryen, als ob ein Feuer ausgegangen wär, andere die Wegnahm junger Leute vorschützten und wieder andere vorgaben, daß die Kayserl. Husaren in die Stadt eingedrungen wären. Weil man aber bey zeiten auf den Grund kam, so legte sich die Unordnung, und die Sauves Gardes wurden der Armee nachgeschickt, da die Haupt-Armee sich schon gegen Durlach und dem Rhein zu gezogen hatte.

§. 10.

Der Contributions-Accord wurde aber von beyden Theilen nicht so richtig gehalten, indem der König die Geysel zu Straßburg einsperren und endlich gar nach Metz führen und in das Gefängnus legen liess, weßwegen Herzog Eberhard Ludwig den 7. Sept. sich gegen dem Marquis de St. Pouange sehr beschwehrte, zumahl diser nicht allein diejenige Geysel, welche aus Befehl des Herzogs sich gestellt, sondern auch diejenige, so sich selbst darzu anerbotten bis jene angekommen wären, zuruckbehalten hatte und dieselbe wieder das Völker-Recht als Kriegsgefangene behandelte, ungeacht ihr Tractament in der Convention ausdruklich vorgeschrieben war, daß sie zu Straßburg auf freyem Fuß bleiben sollten. (1) Alle dise Gründe waren nicht vermögend eine Achtung zu erwecken, und denen mit Gewalt mitgenommenen Personen die Freyheit auszuwürken. Nur der Vogt zu Güglingen hatte das Glück sich mit einer Ranzion von 1300. Livres zu befreyen. Nun hatte aber Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtenberg-Neuenstadt den 18. Julij aus Befehl des Königs von Engelland die französische Linien in Flandern überstiegen und zernichtet, wie auch bey 7. Millionen Livres an Brandschatzungen und Contribution aus der Gravschafft Artois erhoben, aber für seine Person nicht einen Heller erhoben. Man muthmasste deßwegen, daß der König aus Unmuth über solches Verfahren es nicht allein das Herzogthum Geldern, sondern auch Würtemberg darinn entgelten lassen, daß er sowohl wider den Accord keinen Abzug für das gelieferte Proviant gestatten wollte, als auch die samtliche Geyseln in die Citadelle zu Straßburg einsperren und hart tractieren liess. Man gebrauchte endlich den Schwedischen Gesandten am französischen Hof,

(1) Beyl. L. a.

1693 Palmquest, zu einer Fürbitte, welches aber ebenmässig nichts verfangen wollte. (m) Von seiten des Herzogthums fehlte man, daß, ungeacht auf den 1. Octobr. wieder ein Ziel an der Contribution sollte bezahlt werden, man dennoch die nöthige Anstalt nicht dazu machte, sondern erst den . Oct. der Anfang gemacht wurde. Es ist ungewiß, ob man es einer Sorglosigkeit oder dem Geld-Mangel zuschreiben sollte, daß man kein Mittel aussinnen konnte solches Ziel aufzubringen, indem weder bey dem Herrn, noch Landschafft einiges Geld oder Credit zu finden war. Der noch auf den Gränzen stehende Feind drohete mit der Execution und härterem Tractament der Geysel. In solcher Noth wurde endlich mit Zuziehung der Landschafft das Mittel ergriffen eine allgemeine Brandschatzung auf alle noch stehende Häuser und Gebäude, Commercien und steurbare Gewerbe von 100. fl. einen Gulden zu legen und zutheuerst auf die Beständer eines Hauses den dritten Theil des Hauszinses zu erfordern, ungeacht der Eigenthümer selbst seinen Antheil bezahlt hatte, weil gleichwohl die Beständer ihre Habseligkeit gerettet hätten. Nichts destoweniger konnte bey der Verödung und Armuth des Landes die erforderliche Summe nicht aufgebracht werden, zumahl noch viele tausend Gulden zur Umsetzung und Transport des Gelds, neben dem kostbaren Unterhalt der Geysel erfordert wurden und auf den 1. Januarij des künfftigen Jahres schon wieder ein Ziel mit 196875. fl. bevor stunde. Ungeacht nun der Herzog gezwungen war sich in einen solchen Accord einzulassen und selbst von disem viele Verdrüßlichkeiten denselben entstunden, so hatte er doch das Unglück, daß seine Krayß-Mitstände den Verdacht von ihm fassten, als ob er gut Französisch gesinnt wär. Auch der gemeine Mann fasste einen solchen Hass wider ihn, daß seine Gesandte zu Ulm es nicht wagen durfften aus ihrem Quartier zu gehen. Marggr. Louis von Baden, als commandierender General der allierten Armee, musste ebenmässig von vielen wider ihn ausgestreuten Pasquillen und bittern Vorwürffen vernehmen, welche ihm ungeacht der entzwischen verstärkten so schönen vorgegebenen Armee eine solche Unthätigkeit vorrückten. Der zu beissend-lustigen Versen geneigte Poet und Professor des Stutgardischen Gymnasii, Johann Ulrich Erhard, machte sich ebenmässig bey guter Laune über disen grossen General und die sämtliche allierte Armee lustig, hatte aber das Unglück verrathen zu werden. Der Marggrav begehrte deswegen von Herzog Eberharden seine Auslieferung. Diser erboth sich aber nur, daß, wann der Marggrav ihn besuchen würde, er den Poeten in Person stellen wollte. Nun war derselbe, welchen ich selbst noch gesehen, von solcher kleinen und possierlichen Gestalt, daß man ihn für einen wohl gebildeten Zwergen halten konnte,

in

(m) Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 458. 463. und 600.

indem er nicht wohl 4. Schuh hoch war. Als nun der Marggrav mit seiner 1693
Gemahlin den 17. Nov. nach Stuttgard kam, hielt der Herzog sein Wort,
und stellte ihn vor, fragte aber den Marggraven was er mit einer solchen klei-
nen Creatur anfangen wollte? worüber der Fürst nur zum Lachen bey dessen
Anschauung bewogen und der Poet nach einer in gebundener Rede gethanen
Entschuldigung und Fußfall, wo seine kleine Gestalt recht sichtbar war, be-
guadigt und mit einem Gnaden-Gedächtnus entlassen wurde. Man konnte
aber den Leuten nicht verargen, daß die Ungedult über die erlittene Trang-
salen ihnen harte Reden auspresste, indem sie nicht allein schon 6. Jahr in be-
ständiger Angst und Sorgen stehen und so viele Auflagen erdulden mussten,
sondern auch noch kein Ende an ihrem Elend sehen konnten. Der Dauphin
sowohl, als der Duc de Luxembourg brachten Fridens-Vorschläge mit sich
nach Teutschland und der König hoffte durch Gewaltthaten dem Kayser und
Reich einen Friden nach seinem Belieben aufzudringen. Die Unterthanen
mochten solches erfahren haben, indem man argwohnete, daß der Feind den
Vortheil gebrauchen wollte, daß er den schwürigen Unterthanen wider seine
Obrigkeit aufzuwieglen suchte, zumahl er in solchen Vorschlägen einfliessen las-
sen, als ob verschiedene Reichs-Stände den Friden sehnlich wünschten und den
König sehr hoch gebethen hätten, dergleichen an das Reich gelangen zu lassen,
welches auf dem Reichstag ein grosses Aufsehen machte. Kein Gesandter woll-
te aber von solchem Vorgeben das geringste wissen und protestierten vor dem
Kayserl. Principal-Commissario, Fürsten von Lobkowiz offentlich dawider
und der Schwedische Gesandte erklärte bey der so sehr zunehmenden französi-
schen Macht diejenige für keine Patrioten, welche etwas von Friden sprächen,
indem der Dauphin mit seiner grossen Armee, deren sich der König so hoch
berühmt und sich grossen Fortgang seiner Waffen von derselben versprochen
hatte, ausser den Mordbrennereyen in dem Herzogthum Würtenberg nichts
ausgerichtet, noch einen haltbaren Ort eingenommen hätte, sondern wegen gu-
ter Contenance des Marggraven von Baden sich mit Forchten zuruckziehen
müssen. Niemand gedachte aber der schlechten Anstalten gegen die feindliche
Einfälle, wie dann, ungeachtet der Dauphin nach seinem Abzug seine Armee
sehr zertheilte und einen Theil nach Flandern und einen nach Italien schikte
und nur einen unter den beeden Marschallen de Lorges und Choiseul in die
Marggrävliche Lande einrucken liess, dennoch die Allierte nach Trennung der
Sachsen und Hessen nicht mehr widerstehen konnten, sondern dem Feind aus-
weichen und biß nach Herrenberg zuruckziehen mussten, wo auch Prinz Johann
Friderich von Würtenberg durch ein Duell mit dem Gen. Palfy das Leben
verlohre.

§. 11.

1694 §. 11.

Es lief auch mit dem Eingang in das folgende Jahr der fernere Bericht ein, daß Frankreich dem König in Schweden als küufftigem Unterhändler Fridens-Vorſchläge gethan und, als der Gr. Ochſenſtirn gegen dem Franzöſ. Geſandten d'Avaux im Diſcurs gedacht, daß ohne Zuruckgebung Straßburg und Lurenburg an keinen Friden zu gedenken wär, diſer geantwortet habe, daß die Wieder-Abtrettung der Stadt Straßburg den Frieden nicht aufhalten, noch auch derſelbe an Luxenburg hafften würde. Sie wareu überhaupt ſo beſchaffen, daß man einen ehrlichen Friden zu erhalten gute Hoffnung haben konnte. Dann man hatte ſolche Anſchläge von ſeiten der Allierten gefaßt, welche der Kron Frankreich Abſichten ſehr in Unordnung hätte bringen oder zernichten könneu. Allein der Biſchoff von Münſter und der Herzog von Wolfenbüttel zerrütteten alles, indem ſie ihre Trouppeu zuruckbehielten uud dadurch die Kayſerl. und Reichs-Armee auſſer Stand ſetzten ihre Anſchläge auszuführen oder auch nur dem Feind den nöthigen Widerſtand zu thun. Sie meynten den Kayſer und den Herzog von Hanover dardurch zu zwingen, daß ſie das Vorhaben wegen der neunten Chur auf ſich beruhen laſſen möchten. Aber ebeu diſes war der Weeg, welchen man den Hans Hanover zeigte, ſich nothwendig machen zu können, wann es die nothleydende und entkräfftete Krayſe durch ſeine Hülfe aufrecht erhielte und ſich Verdienſte zur Chur machte. Dann ſolche Krayſe würden gezwungen geweſen ſeyn alle Bedingungen einzugehen nur damit ſie von ihrem Untergang errettet würden. Beede Fürſten waren aber zugleich des Kriegs müde und zogen ihre ſchöne Mannſchafften zuruck bey den guten franzöſiſchen Fridens-Vorſchlägen den Kayſer zu einem Friden zu veranlaſſen, da es dennoch auf einer audern Seite wegen der Chur nicht nach des Kayſers und des Hauſes Hauover Wunſch gieng, weil Brandenburg und Sachſen durchaus ſich der Einführung der Böhmiſchen Chur widerſetzten, ſo lang aber das Haus Oeſterreich darzu uicht gelangen kounte, Hanover ſich auch keine Hoffnung machen durffte. Beede obgemeldte Churfürſten riethen vielmehr, daß man diſes Chur-Geſchäffte auf eine bequemere Zeit ausſetzen möchte, worzu der König in Engelland und der Landgr. zu Heſſen-Caſſel den Herzog von Hanover zu vermögen auserſehen wurden. Man hoffte den Reichstag dardurch wieder in den Gang zu bringen, woran auch die für Hanover ſtimmende Churfürſten arbeiteten und denen ſogenannten drey diſſentierenden Vorſchläge zur Vereinigung machte, aber ſolche dem Kayſerl. Principal-Commiſſarien nur durch einen Secretarien einhändigen lieſſen. Diſes ſetzte aber alles vollends in gänzliche Verwirrung, indem diſer forderte, daß ſolche Schrifft

durch

durch den Chur-Maynzischen Directorem selbst übergeben werden 1694
müsste und dieselbe nicht annahm. Dann es wurde durch solchen
Schritt auch das Commercium zwischen dem Commissario und dem Chur-
fürstlichen Collegio unterbrochen. Dagegen die Churfürstliche sich mit den
Fürstlichen zu vergleichen und wegen ihrer Uebergehung bey disem Chur-Ge-
schäffte Genugthuung zu verschaffen sich bemüheten um nur den Reichstag wie-
der in das rechte Gelaiß zu bringen. Der Hanoverische Gesandte von Limbach
machte auch die Reichs-Sturmfahnen-Sache wieder rege und der Schwedische
Gesandte, welcher mit dem Würtemb. Gesandschaffts-Secretarien Webern
in grosser Vertraulichkeit stund, entdeckte disem, daß der Hanoverische ein
Werk unter Handen habe, worinn er dem Vorgeben nach aus bewährten Hi-
storien und andern zusamen gebrachten Urknnden beweisen wolle, daß dasjenige
Panier oder Fahne, so des neuen Erzamts halber von Hanover vorgeschlagen
werde, durchaus nicht dasselbige sey, so dem Hochfürstlichen Hauß Würtem-
berg zukäme. Man wär auch ganz nicht gesinnt von dem, was solchen Pa-
niers wegen erweißlich dargethan würde, etwas an sich zu ziehen, vielmehr
aber geneigt auch so gar in zweifelhafften Dingen hierinn nachzugeben um zu
zeigen, daß man solches hohen Hauses Gerechtsame nicht zu berühren begehre.
Wie dann der ausersehene Hanoverische Fahn in ganz andern Farben, als der
Würtembergische bestehen und der Unterschied sich genugsam zeigen sollte. Man
wär sonsten von Seiten Hanover auf die Auserschung eines Stäbleins und dem-
nach das Stäbelmeister-Amt anzunehmen, folglich von jenem abzugehen be-
dacht gewesen: man habe aber besorget, weil Sachsen vorhin einen Staab
führte, daß solches auch strittig gemacht werden dörffte. Uebrigens sagte der
Schwedische Gesandte, daß der von Limbach die Würtembergische Deduction
als sehr wohl abgefasst gerühmt habe. Der König in Schweden war aber auf
die Hanoverische Seite getretten und drang stark auf die Berichtigung der neun-
ten Chur, damit die nähere Verständnus der Stände und folglich auch die
Reichsberathschlagungen wieder hergestellt würden. Dagegen der Dänische Ge-
sandte vielmehr anriethe diese Sache dermahl bis auf einen erfolgenden Friden
ruhen zu lassen, weil sonst die Gemüther nur mehrers gegen einander aufge-
bracht würden und das Reich in grössere Verwirrung gesetzt werden dörffte,
zumahl die vornehmste Kayserliche Staats- und Gewissens-Räthe auch dahin
geneigt wären. Auch der Französische Hof nahm Antheil an diser Sache,
dann als man dem Französischen Gesandten zu Stockholm erklärte, daß der
Westphälische und Nimwegische Fride zum Grund des künfftigen Fridens gelegt
werden müsste, sagte er, daß der Kayser solches nicht fordern könnte, weil er
den Westphälischen Friden selbst nicht hielte und die Neunte Chur auf die bißhe-

1694 rige Weise durchtreiben wollte. Die so genannte correspondierende Fürsten wurden dardurch noch aufmerksamer gemacht, zumahl sie in Sorgen stunden, daß der Herzog von Hanover sein Gesuch mit Gewalt durchtreiben wollte. Sie ergriffen des Königs in Dänemark Meynung und liessen an den König in Schweden ein Schreiben ergehen und am Kayserl. Hof die Erklärung thun, daß sie dem Hauß Hanover nicht schlechterdings die Hoffnung zur Chur dermahlen benehmen wollten, sondern nur verlangten, daß man bis nach erlangtem Friden mit diser Sache zuwarten und den Fürsten-Rath nicht vorbeygehen möchte, indem sie widrigenfalls eher alles auf das äusserste ankommen und Land und Leute auf die Spitze setzen, als sich so schlechterdings um ihre durch den Westphälischen Fridenschluss so theur erworbene Gerechtigkeit bringen lassen wollten. Sie brachten auch deßwegen wieder einen Fürsten-Verein auf die Bahn, welchen die beträchtlichste Fürsten unterschrieben und genehmigten. Ungeacht sie nun den Herzog Eberhard Ludwig erinnerten solchem ebenmässig beyzutretten, indem sie hofften, daß die übrige Fürsten des Schwäbischen Krayses disem Vorgang folgen und der gemeinen Sache kein geringes Gewicht geben würden. Der Herzog konnte sich aber nicht darzu entschliessen, sondern hielte davor, daß man vielmehr die Waffen wider den auswärtigen Feind, als wider den einheimischen anwenden sollte, welcher ohnehin noch ungewiß wär, indem er noch nicht glauben konnte, daß Hanover die Chur-Sach mit Gewalt durchtreiben würde.

§. 12.

Der Herzog hatte aber auch in dem Anfang dises Jahres mit dem Bischof von Costanz einiges zu thun. Dann es wurden schon einige Jahre über di schlechte in dem Schwäb. Krayß eingeführten Münzen Klagen geführt, d dann den 10. (20.) Nov. vorigen Jahres der Schluss erfolgte, daß alle solch leichte Gelder in die Münz-Städte zu Stuttgard und Augspurg geliefert un gerechte ganze und halbe Thaler, wie auch geringere Münzen daraus geprä get werden sollten. Es wurden deßwegen gleich im Jenner des Jahres 1694 dergleichen Thaler geschlagen, worauf auf der einen Seite das Costanzisch Wappen mit dem Bischoffshut und das Würtembergische mit dem Fürstenhu und auf der andern Seite des Schwäbischen Krayses Wappen stunde. Dergleichen Thaler kamen dem Bischoff zu Gesichte und er bemerkte so gleich, da auf dem Bischöflichen Wappen die einfache Inful ohne Bischoffs-Staab un Degen gesetzt wär, woraus man nicht wissen könnte, ob er ein gemeiner Prä lat oder Bischoff wär. Vermuthlich war ihm der Fürstenhut auf dem Wür

tembe

tembergischen Wappen anstössig, weil er nur aus einem adelichen Ge- 1694
schlecht derer von Roth abstammte. Er nahm deßwegen solchen ver-
meynten Fehler sehr hoch auf und schlug deßwegen vor, daß man einen andern
Stock auf seine Verantwortung verfertigen und die Insul so wohl, als den Für-
stenhut weglassen und die beederseitige Wappenschilde desto gröſſer machen solle.
Es waren aber zwey dergleichen Präg-Stöcke gestochen und der eine in
der Münz-Stadt Stuttgard und der andere zu Augspurg verpräget. Der
Augspurgische Aufseher auf die dasige Münzen, Joh. Jacob Imhof wollte es
aber nicht auf sich nehmen die Präg-Stöcke zu verändern, weil er theils den
Herzogl. Würtembergischen Rechten nichts nachtheiliges unternehmen wollte,
theils vermuthete, daß schon ein grosser Theil zu Stuttgard gepräget seyn
dörfte, mithin die Thaler von ungleichem Gepräg erscheinen dörften, wobey
er sich ohnehin beklagte, daß von den Schwäbischen Prälaten und gegen dem
Boden-See noch immer dem Krayß-Schluss zuwider gehandelt und die schlech-
te Münzen nicht in die Münz-Städte eingeschickt, sondern an die Juden und
Kaufleute in gar ungleichem Tax verhandelt würden. Der Herzog merkte aber
wohl, daß dem Bischoff der Fürstenhut mißfällig wär, konnte aber zwar ge-
schehen lassen, daß ein anderer Präg-Stock verarbeitet würde, aber hingegen
nicht gestatten, daß der Fürstenhut von seinem Wappenschild weggethan wür-
de, welches wider die Principia artis heraldicæ und seinen als eines gebohr-
nen Fürsten Respect liefe. Der Geh. Rath von Kulpis musste demnach dem
Costanzischen Hof-Rath von Dürkheim schreiben, daß dem Herzog nicht entge-
gen sey, wann man in dem neuen Stock den Bischoffs-Staab und Degen ne-
ben der Insul auf dem Costanzischen Schild setzte, dahingegen der Herzog sich
ohne einigen Helm mit dem Fürstenhut, als eines aus altfürstl. Hauß gebohr-
nen Fürsten Zeichen begnügen lassen könnte, wie er dann auch zufriden seyn wol-
te, wann der Bischoff seine Anzahl Thaler nur unter seinem alleinigen Namen
und allervollesten Wappen in einer berechtigten Münz-Stadt ausprägen zu
lassen verlangte, bedeutete ihm aber, daß nicht allein die unter Herzog Eberhards
III. und des leztverstorbenen Bischoffs Fraciſc Johann aus dem adelichen Hauß
von Praßperg Namen ehmals geprägte Krayß-Medallien also, wie die jetzige,
beschaffen gewesen, sondern auch die Praxis zeige, daß von andern grossen geist-
lichen Fürsten die blosse Insul ohne Staab und Schwerd gesetzt werden, wie
die Bischöffliche Lübeckische Guldiner zeigen. Weil aber auf gedachten Thalern
das geistliche Wappen neben dem Fürstl. Würtembergischen auf der rechten Hand
und an dem Schild in der Umschrifft des Bischoffs Name und hohe Würde be-
zeichnet stehe, so würde kein vernünfftiger Mensch dasselbe für eines schlechten
Prälaten Wappen ansehen. Die Thaler erschienen also mit beeder Krayß-

1694 Ausschreibenden Fürsten Schilden, doch, daß die zu Augspurg geprägte Stücke etwas dünner, aber hingegen etwas gröſſer durch die Umprägung zum Vorschein kamen. Damit aber auch den Kippereyen der Juden und Kaufleute begegnet würde, so behielte sich der Herzog bevor der samtlichen Stände Gedanken zu vernehmen und mit der Stadt Frankfurt, mit welcher er schon deßwegen in Handlung stund, eine Conformität zu suchen. Dise unter den correspondirenden Krayſen gemachte Anstalt fand auch im folgenden Jahr bey dem Kayser solchen Beyfall, daß er wegen seiner Erblande denselben beyzutretten sich gefallen ließ.

§. 13.

Entzwischen kam Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden zu End des Mayen von seiner Reyse nach Engelland wieder zu Hauß an. Er hatte mit selbigem König solche Abrede genommen, welche zu besserm Fortgang der allierten Waffen Hoffnung machen konnten. Bey seiner Rukkunft erhielt er die Nachricht, daß der französische Marschall de Lorge die Anstalt machte mit einer beträchtlichen Armee über den Rhein zu gehen. Des Marggraven erste Sorge war demnach das Herzogthum Würtenberg vor einem feindlichen Einfall zu schützen, zu welchem Ende er 1c. Bataillonen gegen Heylbronn beorderte, dise Stadt mehrers zu bevestigen und die vor einem Jahr ruinierte Vestungswerke zu Asperg in Eyl wieder herzustellen, so dann eine Linie zwischen disen beeden Orten zu ziehen. Dann das Herzogthum konnte mit der Contribution nicht aufkommen und ungeacht aller angewandten Mühe, auch einer ausgeschriebenen Kopfsteur zu den schon verfallenen Zielern das benöthigte Geld zusamenbringen. Der Herzog meynte sich mit einer Gegenforderung zu helffen, weil die Feinde nach dem Contributions Accord noch mit sengen, morden und rauben fortgefahren, ungeachtet sie versprochen hatten nichts feindliches mehr von der Stunde des geschlossenen Accords an gegen dem Herzogthum vorzunehmen. Es fand aber kein Gehör, sondern, als man in beeden Terminen den 1. Octobr. 1693. und den 1. Januarij 1694. die versprochene Summe nicht ganz zahlen konnte, so brachte man die Geysel nach Metz und ließ sie nicht allein Hunger und Kummer leyden, sondern steckte sie auch in die erbärmlichste Gefängnusse und behielte an statt 6. Personen, deren 13. zuruck. Den 11. Junij gieng nun der de Lorge würklich bey Philippsburg über den Rhein und seßte sich erstlich bey Bruchsal und Graben und hernach bey Wißloch und beseßte Ladenburg in der Absicht in die Berg-Strasse einzufallen. Der Marggrav sammlete entzwischen erst seine Armee bey Sontheim, mit welcher er unvermerkt dem Feind nachgieng und solche unterwegs mit 6000. Sachsen verstärkte in der vesten Hoffnung den Franzosen eine Schlacht zu liefern und ihren Hochmut

mut durch einen über sie erhaltenden Sieg zu dämpfen. Diſe wollten 1694
aber den bedroheten Angriff nicht erwarten, ſondern giengen nach etlichen unglücklichen Scharmützeln über den Rhein zuruck, ſo, daß beede Armeen einander im Geſicht ſtunden und nur der Rhein ſie von einander ſcheidete. Herzog Eberhard Ludwig befand ſich ſelbſt bis den 21. Julij bey der allierten Armee gegenwärtig. Nachdem er vorher ſeine Daukbarkeit für die groſſe Treue und ausgeſtandene Gefahr ſeiner Frau Muter durch ein Geſchenk zu erkennen gegeben hatte. (n) Endlich wurde der Marggrav des Stillſitzens müde und ſtellte ſich bald hier, bald dorten ebenfalls den Rhein zu paſſieren um die Feinde in der Ungewißheit zu erhalten, bis er endlich mit den von Heylbronn angekommenen Schiffen oberhalb Schröck bey Dachslanden eine Brücke ſchlagen ließ und den 15. Aug. ebenmäſſig über den Rhein gieng und ſich bey Hagenbach ſetzte, von welchem Ort aus er die feindliche Lande in Contribution ſetzte und verſchiedene feindliche Magazine verderbte. Man hätte damahls groſſe Progreſſen im Elſaß machen können, wofern die Münſteriſche und die Wolfenbütteliſche Troupen bey der Armee angekommen wären und alle unter des Marggraven Befehl geſtandene Reichs-Völker ihm den ſchuldigen Gehorſam geleiſtet und zumahl auch die Sachſen über den Rhein zu gehen nicht verweigert hätten. (o) Ein ungefährer Zufall hinderte aber ſolche am meiſten, indem der Rhein ſchnell zu wachſen anfieng und, weil er bey ſolchen Umſtänden und erwartendem feindlichem Angriff die Armee in keine Gefahr ſetzen wollte, den Marggraven nöthigte über ſelbigen zuruckzugehen, wie er dann den 13. Sept. die mit reicher Beute beladene Armee wieder zuruckführte, als eben die Feinde gegen derſelben anrückten ein Treffen zu liefern, worzu ihme der angeloffene Rhein günſtig zu ſeyn deuchte. (p) Herzog Eberhard Ludwig hatte aber ſeinen Geheimen Rath und Hof-Marſchalln von Staffhorſt bey der Armee gelaſſen, welcher an denſelben berichtete, daß der Marggrav ihm die ausgeſchriebene noch ruckſtändige Contributionen einzutreiben und ſolche zu Befreyung der noch zu Metz gefangen ligender Geyſel anzuwenden überlaſſen wolle. Eine ſolche Art der Generoſitæt konnte nun der Herzog nicht begreiffen, wie ſie gemeynt wäre, weil die Eintreibung ſolcher Gelder ihm ſehr ſchwer in das Werk zu ſetzen fiel, zumahl er den König nicht zu einer mehrern Ungnade reitzen und die unſchuldige Geyſel in kein gröſſeres Unglück ſtürzen wollte. Weil aber der Marggrav wegen eingefallener frühen Kälte dem Feldzug ein Ende machte und die Armee in die Winter-Quartiere gehen lieſſ, er ſelbſten aber ſich nach Günzburg be-

(n) Beyl. 8. b.
(o) Sachſens Einleit. zur Geſchichte von Baden. Tom. 3. pag. 556.
(p) Schœpflin Hiſtor. Bad. Tom. 3. lib. 5. §. 32. pag. 216.

1694 gab, so liess der Herzog durch seinen damahls auf dem Krayßtag zu Ulm befindlichen Geh. Rath Kulpis den Marggraven ersuchen, daß er dem zu Maynz commandierenden General von Thüngen solche Contribution einzutreiben den Befehl ertheilen und dem so armen und verderbten Herzogthum zu gutem kommen lassen möchte. Bey der noch fortdaurenden Verwirrung und Unthätigkeit des Reichstags erscholl den 2. Nov. ungefähr ein nicht ganz unwahrscheinliches Gerücht, daß zu Basel geheime Fridens-Tractaten zwischen dem Kayser und dem König in Frankreich gepflogen worden seyen und der Kayser sich solche Uneinigkeit zu nutz machen wollte, damit das Reich von solchen Fridenshandlungen ausgeschlossen werden könnte. Der Kayserl. Commissarius von Seylern, welcher solcher Conferenz beygewohnt haben sollte, widersprach aber solchem Gerüchte und wollte nicht gestatten, daß einige Nachricht davon in den Regenspurger Zeitungen gegeben würde, ungeacht sonst in andern gedruckten Zeitungen so gar die Französische Fridens-Bedingungen eingeruckt stunden, welches Verbott die Sache erst verdächtig machte und auf dem Reichstag ein so grosses Aufsehen verursachte, als auch ein Schreiben etlicher Catholischer Gesandten an den Papst, worinn sie die neunte Churfürsten-Stelle als der Röm. Catholischen Kirche sehr gefärlich schilderten. (q) Uebrigens setzte sich der junge Herzog mit seinem Betragen in diser Chur-Sache in solches Ansehen, daß der König in Dänemark den 27. Sept. durch seiner Gemahlin Hofmeister und Rittern des kleinen Ordens von Danebrog, von Geißmar, den Elephanten-Orden überschickte, welcher ihm solchen den 30. Sept. übergabe.

§. 14.

Ich habe schon gemeldet, daß das Hauß Oesterreich für die Einführung der Hanoverischen Chur die Hoffnung bekame als König in Böhmen Siz und Stimme im Churfürstlichen Collegio zu erhalten und es schienen mit dem Eintritt in das folgende Jahr 1695. die Umstände beeden Partheyen sehr günstig. Es änderte sich aber bald wieder, als bey der Wahl eines Bischoffs zu Regenspurg der Kayser den Erzbischoff von Cölln, welcher von dem Dom-Capitul postulirt war, übergieng und demselben den Herzog von Sachsen-Zeiz, welcher zur Catholischen Religion übergegangen war, begünstigte. Dann dises verdroß den Churfürsten von Bayern und man hatte Ursach zu glauben, daß derselbe jetzo um so weniger die Einführung der Böhmischen Chur in das Churfürstl. Collegium befördern dörffte, als man ohnehin keine sonderliche Neigung bey ihm dazu verspürte. Die Handverische Hoffnung wurde aber auch dardurch sehr niedergeschlagen, obschon der Schwedische Gesandte sich für Beede erklärte und dadurch einen groſſen Vortheil zu haben schiene, als die Fürstl. Häu-

(q) Beyl. 9.

ser

ser Wolffenbüttel, Gotha, Meynungen und Coburg sich über disen 1695
Gesandten gegen dem König sehr beschwehrten, weil durch dise
Böhmische Chur dem Evangelischen Wesen, wie sie nach damaligen Aus-
sichten meynten, der letzte Herz-Stoss gegeben würde. Dem Hauß Wür-
temberg wurde aber dise Chur-Sache nunmehr zur grossen Beschwerde.
Dann ob es schon dem Hauß Hanover die Chur selbsten schwer zu ma-
chen sich nicht vermerken liess, sondern nur mit andern patriotischen
Fürsten verlangte, daß man das Fürstl. Collegium bey Verhandlung
diser Sache, welche in die Verfassung des Reichs einen so wichtigen Ein-
fluss hatte und in die güldene Bulle als ein Grund-Gesetz eine Aenderung ein-
führte, nicht übergehen sollte, so hatte es doch auch wegen der Reichs-Fahne
Ursach sich vorzusehen. Die Belehnung mit den Reichs-Lehen, worunter
auch die Reichs-Sturm-Fahne begriffen war, gab nun Anlass sich sicher zu
stellen. Dann der Herzog Eberhard Ludwig sollte nun nach angetrettener Re-
gierung dieselbe wie auch die Böhm- und Tyrolische Lehen empfangen und schick-
te zu solchem Ende mit dem Anfang dises Jahrs seinen Hof-Marschall und Ge-
heimde Räthe Johann Friderich von Staffhorst und Johann Georg Kulpis an
den Kayserl. Hof mit der Instruction, eine Erklärung des Sturm-Fahnens
für den allgemeinen Reichs-Fahnen in dem Lehenbrief auszuwürken und bey
dem Römischen König sich vernehmen zu lassen, daß der Herzog nichts mehr
wünschte, als daß Ihro May. einmahl zur Armee kommen und er das Ver-
gnügen haben könnte des habenden Rechts halber den Reichs-Fahnen vorzufüh-
ren und dises auser Uebung ruhende Amt wieder einzuführen und in dieselbe
zu bringen. Der König antwortete aber nur, daß ihm lieb seyn würde den
Herzog wieder sprechen zu können ohne des Reichs-Fahnens zu gedenken. Der
Reichs-Vice-Canzler, Grav von Windisch-Grätz, suchte der Gesandten an-
suchen abzuleinen und sagte ihnen nur, daß Hanover das Reichs-Panner-
Amt nicht mehr begehren würde und mithin eine solche Erklärung in dem Le-
henbrief unnöthig war. Weil aber der von Limbach, als Hanoverischer Co-
mitial-Gesandter die obgemeldte Würtemberg. Deduction zu widerlegen sich
bearbeitete und des Graven von Windischgrätz Antwort dem Kulpis verdächtig
schiene, so drang er nur desto mehr auf die Erklärung, daß der Reichs-
Sturmfahn der allgemeine Reichs-Fahn sey. Und weil er vermuthete, daß
er des Limbachs angeführte schwache Gründe hinwiederum beantworten durff-
te, gleichwohl aber das Hauß Würtemberg behutsam gehen und wissen wollte,
ob der Herzog von Hanover auf solches Erzamt Ansprüch zu machen beharrte?
und ob die für denselben herausgekommene Schriften publico nomine ver-
fertigt worden und dafür zu erkennen seye? so ersuchte Kulpis den Hanoverischen

Kanz-

1695 Kanzler Hugo ebenmässig um eine Erklärung, indem die leztere Schrift etwas anzüglich zu seyn erachtet wurde. Es kam aber lang keine Antwort darauf. Und der Kayserl. Hof oder wenigstens der Reichs-Vice-Kanzler suchte dem Hauß Würtemberg dadurch Ränke zu machen, daß er einen Vorwand von der Frankfurter Conferenz nahm, weil er den Gründen dises Hauses wegen des Reichs-Panniers nicht zu widerstehen vermochte und meynte, daß er von solcher Seite her dem Haus Hanover einen guten Dienst thun und Gelegenheit finden möchte solch sein Gesuch wenigstens schwer zu machen und dahin auszulegen, als ob Würtenberg den Kayserl. Absichten zuwider handle. Dann der Herzog Eberhard Ludwig hatte einen Gesandten bey solcher Fürsten-Conferenz, welches ihm schon genug schiene es übel auslegen zu können. Als man aber sich viele Mühe gab die Gesandten auszuforschen, was dises Hauses Gesinnung dabey wäre, entdeckte ihm Kulpis dieselbe offenherzig dahin, daß zwar sein Principal auch dazu eingeladen worden, aber die Vorantwort ertheilt habe, daß er vorher wissen wollte, was für Gesandte gegenwärtig wären und was die materia deliberanda sey? mit dem weitern Anhang, daß, wann solche Sachen vorwären, welche Ihro Kay. May. Respect entgegen stünden, oder Unruhen im Reich verursachten und insgesamt zum Nachteil des innerlichen Ruhestands und gemeiner Reichs-Verfassung, hingegen zum Vortheil des allgemeinen Reichsfeindes ausschlagen könnten, Ihro Durchleucht keinen Antheil nehmen könnten. Wofern man aber bey der neuen Chur-Würde allein auf solche Mittel und Weege die Rechte und Befugsamen der Fürsten zu erhalten oder wieder herzustellen das Augenmerk nehmen wollte, welche den Reichs-Gesetzen gemäß wären und keine Zerrüttung im Reich machten, würde sich der Herzog nicht entziehen können die gemeinschafftliche Rechten der Fürsten zu verfechten. Nun gefiel so wohl dem Reichs-Vice Kanzler, als auch dem Kayser solche Gesinnung sehr wohl, sie hielten aber doch dafür, daß man im Anfang nichts nachtheiliges vortragen würde, bis ein Französisch-Gesinnter, wordurch er den Bischoff von Münster meynte, ein Feuer aufzublasen versuchen würde. Wie dann der Reichs-Vice-Kanzler sich sehr über denselben beschwehrte, daß er seine Trouppen zur Unzeit von der Armee zurückgezogen habe und harte Bedingungen vorschreiben wolle, unter welchen er solche wieder zu stellen sich erbiethe. Man habe ihm aber schon gesagt, daß, wofern er sein schuldiges Reichs-Contingent ohne die geringste Bedingung und unentgeltlich nicht auf seine Kosten an den Ober-Rhein stellen wolle, es keines capitulierens brauche, indem der Churfürst von Brandenburg die dem Bischoff obligende Anzahl stellen, wofür ihm der Kayser gewisse Anweisungen

auf

auf das Stifft Münster geben würde, worüber auch dessen Gesandter 1695
sehr erschrocken sey und gebethen habe seinen Herrn nicht zu übereylen.

§. 15.

Es wurde aber dem Herzog auch die Belehnung sowohl mit den von der Kron Böhmen, als mit den von der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen schwer gemacht. Dann die erste wurden gar für heimfällig erklärt, weil sie nicht zur rechten Zeit erfordert worden wären, ungeacht der Herzog nicht finden konnte, daß von ihm oder seinem Vormunder im geringsten etwas versäumet worden wär. Die Tyrolische Lehen wurde er aber zu Insprug zu empfangen angewiesen und ihm dabey bedeutet, daß entweder solches von ihm in Person oder durch eine anständige Gesandtschafft geschehen solle, wobey wenigst der Principal-Gesandte vom Herrenstand seyn müsste. Dises wurde nun als eine bedenkliche Neuerung angesehen, weil vorhin, obschon andere und zwar auch Vasallen von hohen Häusern vor dem Lehenhof nemlich der Canzley des Lehen-Herrn belehnet worden, dennoch das Hauß Würtemberg niemals anderswo, als wo der Lehens-Herr selbst gegenwärtig gewesen und der Lehens-Erforderung halb selbst in Person Audienz ertheilet hatte, zu Worms, Augspurg, Cellu, Pforzheim ꝛc. belehnet worden. Nun wurde zwar das letztere verglichen und der Herzog zum Nachgeben bewogen, aber wegen der Böhmischen Lehen musste die Lehens-Empfängnus noch auf eine andere Zeit ausgesetzt werden, weil man in der Hanoverischen Chur-Sache eine Absicht hatte, mit welcher man noch nicht herausrucken, sondern vorher den Herzog müde machen wollte. Nichts desloweniger wurde den 1. Merzen im Reichs-Hofrath ohne einigen Widerspruch der Schluss nach des Herzogs Verlangen abgefasst, daß der Würtemberg. Sturmfahne für den allgemeinen Reichs-Fahnen zu halten sey, (r) und der Kulpis berichtete, daß dises als eine lustbare Materia Juris publici in dem Reichs-Hof-Rath mit sonderbarem Geschmack abgehandelt worden und der Referent in seiner Relation seine Gelehrsamkeit zimlich sehen lassen, so, daß verschiedene Räthe in die Worte ausgebrochen, daß, wann alle Tage dergleichen Materien in dem Rath abgehandelt würden, sie mit viel grösserm Lust das Collegium betretten wollten. Den 14. Martij wurde auch im Kayf. Geheimden Rath in Gegenwart des Röm. Königs und 21. Geheimer Räthe das Gutachten des Reichs-Hof-Raths abermahl einstimmig bestetiat und beschlossen, daß dem Hauß Würtemberg mit dem verlangten Decreto declaratorio, in welchem der Reichs-Sturmfahn für den allgemei-

(r) Beyl. 10. neu

1694 nen Reichs-Fahnen zu halten, willfahrt werden ſollte. Und obwohl die Kayſ. Reſolution nur auf eine ſolche Erklärung abgezielet hatte, ſo erhielte man dannoch die Hoffnung, daß in dem Lehenbrief anſtatt des Worts Sturm-Fahn der Ausdruck allgemeiner Reichs-Fahn eingeruckt werden dörffte. Nun war der Geh. Rath Kulpis ſtolz, daß die aus ſeiner Feder gefloſſene Deduction durchaus einen ſo glorreichen Sieg erhalten. Er gab deßwegen dem Herzog allerhand Anſchläge an die Hand zu herrlicher Behauptung des Erz-Panner- und Reichs-Amts auf ſolche Kayſerl. Declaration das Fürſtl. Wappen zu verbeſſern und das Feld des Sturm-Fahnens in einen Mittel- oder Herz-Schild zu verwandlen und in das abgehende Feld das Mömpelgardiſche und in deſſen Stelle das Heydenheimiſche Wappen, nemlich den Heydenkopf wie auch auf den Wappenſchild zween neue Helm, nemlich zur Rechten den einfachen Reichs-Adler, wie ihn noch Kayſer Maximilian in ſeinem Wappen geführt, zur Rechten und den Heydenkopf auf die linke Hand zu ſetzen. Vornemlich aber riethe ihm Kulpis in dem Herzogl. Titul das Prædicat des Heyl. Röm. Reichs oberſten Panner-Herrn zu führen und von dem Kayſer zu erbitten, daß diſer dem Herzogl. Hauß zuſtehende allgemeiner Reichs-Fahn in Anweſenheit der Kayſer- oder Röm. Königl. Majeſtäten gebraucht werden ſollte. Wobey auch in Vorſchlag kam mit Kayſerl. Erlaubnus einen ſubofficialem und Erb-Panner-Herrn zu erwählen, welcher in Abweſenheit der Herzoge das Amt vertretten könnte. Herzog Eberhard Ludwig verwarf aber alle ſolche voreylige Vorſchläge, beſonders weil er das Decretum declaratorium weder in Handen hatte, noch ſolches zur Publication gebracht werden konnte. Es kam alſo kein ſolcher Vorſchlag zum Stand, als daß man, aber erſt zehen Jahr hernach, eine Veränderung mit dem Wappen-Schild machte, wo gleichwohl der Sturmfahn noch in ſeiner Ordnung der Felder bliebe und die Anzahl der Helme auf vorgeſchriebene Weiſe vermehret und in den Schild das Heydenheimiſche Wappen eingerücket wurde. Ein beſſerer Gedanke war von diſem Kulpiſen, daß er den Herzog erinnerte auf den 21. Julij eine Art eines Jubilæi anzuſtellen, eine Dankpredigt anzubefehlen und offentliche Reden zu Tübingen zu veranlaſſen, weil vor 200 Jahren die Grafſchafft Würtenberg das glückliche Schickſal gehabt zu einem Herzogthum erhoben zu werden, da man bey ſolcher Gelegenheit der geretteten Ehre des des Sturm-Fahnens gedenken könnte. Ich finde aber auch keine Spur, daß der Herzog ein ſolches veranſtaltet, ſondern vielmehr daß er dem Kulpis ſeine voreylige Gedanken verwieſen und deren Befolgung zu reifferem Nachdenken ausgeſetzt habe.

§. 16.

§. 16.

Herzog Eberhard Ludwig handelte auch würklich sehr klüglich, daß er in den Schranken der Behutsamkeit geblieben. Dann der Hanöverische Gesandte am Kayserl. Hof, von Oberg, hatte kaum von dem seinem Herrn nachtheilig vermeynten Schluß einige Nachricht erhalten, als er sich sogleich bey dem Reichs-Vice-Canzler beschwehrte und auf ein Pactum zwischen dem Kayser und Hanover beruffte, von welchem aber niemand, als der Grav Kinßky Nachricht hatte, welcher gleichwohl jenen Minister belehrte, daß der Kayser solches nochmals wieder redressiert habe. Der Geh. Rath Kulpis pochte hingegen auf die Kayserl. Resolution und liess sich einstens an des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Tafel vernehmen, daß man allem Ansehen nach vor der Reichs-Fahne in einer grossen Unwissenheit seyn müsste, indem sonst nicht vermuthet werden könnte, daß die Kayserl. May. zum Nachtheil eines dritten dem Hauß Hanover solches Erz-Amt versprechen können oder die Hanoverische Räthe als ehrliche Leute das Hauß Würtenberg um seine Rechte bringen wollten. Der Herzog von Würtenberg wär demnach zu Belehrung des gemeinen Wesens gesonnen solches Reichs-Amt als des Heyl. Röm. Reichs Oberster Panner-Herr in seinem Titul zu führen, damit es der ganzen Welt immerdar, wie der Churfürsten Aemter, vor Augen lige, wie er auch in seinem Wappen eine Aenderung vorzunehmen gedenke. Diser Ton nun wollte einigen anstössig und am Kayserl. Hof bey damaliger Lage unangenehm werden. Und man verwunderte sich, daß diese Gesandten bey dem Oberhofmeister Fürsten von Dietrichstein schon wegen Ceremoniels bey der künfftigen Lehen-Empfängnus vermeynte neue Forderungen machten. Dann, weil erst seit einigen Jahren zwischen den Chur- und Fürsten der Unterschied mit dem Auffahren zur Belehnung mit 2. oder 6. Pferden gemacht werden wollte, so begehrten sie, daß man ihnen für diesesmahl um so mehr vergönnen möchte sich der 6. Pferde zu bedienen, als das Hauß Würtemberg im Besitz wär. Der Fürst antwortete, daß, wann die actus professorii gegründet wären, die Kayserl. May. dem Herzog nicht aus Handen gehen würde, nur stehe im Weeg, daß, wann Ihro May. als die einen besondern egard auf den Herzog machten, hierinn etwas besonders verfügen wollten, es von andern Fürsten so gleich zur Folge gezogen werden dörffte. Die Gesandten wendeten dagegen ein, daß, wann es Fürsten von alten Häusern wären, eine Verweigerung sehr unbillig seyn würde. Sie Gesandten suchten solches Ceremoniel nur für ihren Fürsten, weil es das erstemal wär, daß nach solcher vor wenigen Jahren durch die Churfürsten eingeführten Neuerung die Würtembergische Lehen empfangen würden. Auser diesem

1694 würde ihnen gleichgültig seyn, ob die Gesandtschafft mit 2. oder 6. Pferden aufführen, wobey sie mit lächelndem Mund beyfügten, daß, wann man nach der Natur der Lehens-Empfängnus-Handlung reden wollte, man so gar zu Fuß gehen sollte, indem es der gröste Actus der Erniedrigung sey, welchen ein Reichs-Fürst oder Stand der Kayserl. May. in seinem Leben erweise. Entzwischen kam aber von dem Hanöver. Kanzler Hugo die Antwort auf Kulpisens obgemeldte Anfrage an: Ob die Limbachische Schrifft unter offentlichem Namen herausgegeben worden oder als eine Privat-Schrifft anzusehen sey? Der Inhalt diser Antwort war aber nur, daß die Schrifft vom Unterschied des Sturm-Fahnens und des Reichs-Paniers, welche zu gleicher Zeit mit der Würtemb. Deduction hervorgekommen, von seiten des Hauses Hanover bekannt gemacht worden, von welcher aber die Frage nicht, sondern von der Limbachischen Widerlegung der Würtemb. Deduction war, indem diese zerschidene Sachen enthielt, welche wider den Respect des Fürstl. Hauses lief und nicht unbeantwortet bleiben konnte. Gleichwohl schrieb er auch, daß Hanover dißfalls keine Partie wider Würtemberg machen, sondern der Kayserl. May. überlassen werde, was Sie dem Hauß Hanover für ein Erzamt beyzulegen gedenke, indem sein Churfürst, wie ihn Hugo damals schon nennte, nichts mit mehrerer Sorgfalt sich angelegen seyn liesse, als daß dero Chur-Sache niemanden zu einiger Beschwerde Anlaß geben möchte, in welcher Absicht auch die Abhandlung von dem Unterschied der Sturm- und Reichs-Fahn geschrieben worden, nemlich zu erweisen, daß man dem Hauß Würtenberg keine Ursach an Hand geben wolle. Weil aber der von Oberg nicht aufhörte der Publication der Kayserl. Declaration sich zu widersetzen, und der Reichs-Vice-Kanzler ein point honneur des Kayserl. Hofes dabey vorschützte, die Würtenberg. Gesandte aber auf die Belehnung drangen und alle Einwürfe widerlegten, so raumte endlich der Reichs-Vize-Kanzler seinem Herzen und entdeckte, was er auf demselben hätte, daß zwar der Kayser einmahl entschlossen wär den Herzog bey der ausgefallenen Resolution zu handhaben, aber dagegen vermeyne, daß der Herzog per modum conditionis reciprocæ sich erklären würde, daß er sich dem neunten Electorat zu Gunsten des Hanoverischen Hauses nicht widersetzen wollte. Dise harte Zumuthung wurde abgewiesen, weil solche dem Herzog gar zu nachtheilig wär und ihm das kostbare Kleinod, das exercitium liberi suffragii in rebus comitialibus, benähme, welches er gegen ein jus quæsitum aufopfern sollte. Weil die Chur-Sache noch nicht im Fürsten-Rath hab in Vortrag gebracht werden wollen, so habe er auch noch keine Gelegenheit gehabt in diser Sache seine Gesinnung zu entdecken. Wofern aber Ihro Kayſ. May. dise Materie im Fürsten-Rath auf offentlichem

Reichs-

Reichstag vorzutragen sich entschliessen könnte, so würden dieselbe erfahren, 1695
daß Würtenberg ein patriotisch Votum führen würde, welches der Treue gegen dem Kayser und Reich, wie auch der Bestrebung das Reich in der Ruhe zu erhalten gemäß und schicklich wär. Wofern aber die Einführung einer neuen Chur dem Reich schädlich befunden würde, so konnte sich der Herzog um so weniger per modum conditionis binden lassen, als er im Begriff stehe in dessen Seel einen Eyd abschwören zu lassen, daß er Ihro May. und dem Reich getreu und hold seyn und dero Schaden warnen und den Nutzen befördern wollte. Es dörffte auch der Hanoverischen Chur solche Zumuthung mehr hinderlich seyn. Dann, wann es in dem Reich bekannt würde, wie es gewiß nicht verborgen bleiben könnte, so würde ein neues gravamen den Fürsten in die Hand gegeben werden, daß, wann ein Stand etwas am Kayserl. Hof in puncto justitiæ suchte, man ihm solches nicht angedeyhen liesse, bis er sich des Widerspruchs in diser Chur-Sache begeben hätte, welches in disem Fall desto bedenklicher wär, weil die Declaratio wegen der Reichs-Fahne unbedingt ausgefallen wär, von welcher man nicht mehr abgehen könnte. Dem Herzog aber würde es schimpflich fallen und einen Vorwurff aufbürden, als ob er seines Privat-Interesse halber sich in einer so wichtigen und offentlichen Sache des juris liberi suffragii begeben hätte. Weil solchen Reden zwischen dem Graven und den Gesandten offentlich in dem Kayserl. Vorzimmer viele Gesandten zugehört hatten, so machten sie ein grosses Aufsehen und die Kayserl. Staats-Räthe hatten selbst keinen Gefallen an dergleichen Zumuthungen. Einige hielten aber davor, daß es nur ein Versuch gewesen um mit guter Manier den Hanoverischen Gesandten zur Ruhe weisen und sich entschuldigen zu können, daß der Kayser auf seiner Seite das seinige gethan und einen Versuch unternommen, aber dem Herzog nichts dergleichen ansinnen können. Die Gesandten beschwehrten sich aber in erhaltener Audienz bey dem Kayser darüber, welcher ihnen zur Antwort ertheilte, daß er von des Herzogs von Würtenberg redlichen und aufrechten Gesinnung gnugsam versichert sey und deßwegen dahin trachten wollte, daß er mit Publication der ausgefallenen Resolution vergnügt werden möchte.

§. 17.

Nichts destoweniger war der Reichs-Vice-Kanzler noch immer dem Herzog zuwider und, weil er wusste, daß der Kayser demselben wegen seines patriotischen Betragens sehr wohl gewogen war, so ergrieff er ein anderes Mittel dem Herzog von Hanover nutzlich zu seyn und suchte den Herzog Eberhard Ludwig anzuschwärzen. Darzu musste der Frankfurter Fürsten-Convent dienen,

1695 nen, wo einige Fürstliche Gesandte allzuhitzig sich bezeugten und allerhand dem Kayser widrige Bewegungen wegen der Hanöverischen Chur machten. Weil nun der Herzog disen Convent-obgedachter massen durch seinen Regierungs-Rath Heyland beschickte, so musste dises zum Vorwand dienen, und, obschon Kulpis seines Herrn Gesinnung dem Reichs-Vice Kanzler allbereit zu seiner grossen Zufridenheit entdeckt hatte, so musste jetzo die Gegenwart dises Gesandten ein grosses Vergehen wider den Kayser seyn. Man gab so gar vor, als ob der an den Frankfurter Convent abgeschickte Kayserl. Commissarius Grav von Goes einberichtet hätte, " daß niemand sich impertinenter als der Würtembergische bezeugte und als der Münsterische den „ Vorschlag wegen Ausstellung einer gewisen Armatur gethan, und sich sonst „ keiner darauf erklären wollen, sey der Würtembergische der erste gewesen, „ welcher solchen Vorschlag gebilligt und denselben mit mehrerer Ausführung „ als räthlich angepriesen und den Recess mit unterschrieben habe, welcher „ dem Kayser sehr empfindlich wäre. „ Nun war solches wider alle Warheit. Dann als der Münsterische solchen Vorschlag gethan hatte, war der Heyland noch lange nicht zu Frankfurt, sondern kam erst etliche Wochen hernach daselbst an und wollte auch nach seiner Ankunfft durchaus nicht in die wider den Kayserl. Respect lauffende Gesinnungen einstimmen, noch viel weniger aber den schon verfassten Recess unterschreiben. Der Herzog äusserte sich auch bey allen Gelegenheiten, daß er in seiner Vorfahren auf die Erhaltung der Ruhe im Reich abzielende Grundsätze eingetretten und von demselben abzugehen gar nicht geneigt wär. Und ob er schon endlich seinem Gesandten erlaubte den Recess zu unterschreiben, so geschahe es doch unter grosser Einschränkung und Mässigung der darinn enthalteuen Aeusserungen, ohne welche er denselben mit seiner Unterschrifft anzunehmen verwaigerte und beständig protestierte. Wie dann auch der Ober-Rath Heyland an den Kulpis vor solcher Verleumdung berichtete, " daß er sein Votum dem Graven Goes aufrichtig entdeckt und „ die Antwort erhalten habe, daß er solche rühmliche Sentiments allerhöchsten Orts zu rühmen wissen würde und hoffte, daß man darinn beharren „ werde. „ Die Würtemberg. Gesandte zu Wien konnten auch nicht glauben, daß der Grav solchen widrigen Bericht eingeschickt haben sollte, weil der Dänische Gesandte am Kayserl. Hof gegen ihnen ein Mißvergnügen bezeugt hatte, daß man sich von seiten Würtenberg zur Unterschrifft der Recesse, wie sie ausgesetzt waren, nicht verstehen wollte. Hingegen berichtete des Graven von Strattmann Sohn aus dem Haag ein von dem Pensionario vernommen zu haben, daß die zu Frankfurt versammelte Fürsten ihre Absichten an den König in Frankreich überschrieben hätten und diser dieselbe darinn bestärket habe.

be. Nun war bey solchen Umständen die Würtembergische Gesinnung 1695
weit davon entfernt, da man von Seiten dises Hauses allen Kräfften
aufgebotten hatte disem Reichsfeind wehe zu thun. Und man glaubte am Kayserl. Hof selbst, daß die Gesandte zu Frankfurt auch unschuldig seyen und der Dänische Hof dem daselbstigen Französ. Gesandten Bonrepau von solchen Anschlägen und Recessen eine Anzeige gethan und diser nach französischer Gewonheit so gleich um Unruhe in Teutschland zu erwecken zu seinem Vortheil einen Mißbrauch davon gemacht habe. Gleichwohl wurde Herzog Eberhard Ludwig bewogen wegen des seinem Gesandten angethanen Unrechts und Ehrenverletzlicher Verleumdung am Kayserl. Hof Genugthuung zu fordern. Bey solchen verwirrt untereinander lauffenden Begebenheiten ereignete sich, daß der Handverische Gesandte mit dem Kulpis zur Rede kam, da diser Gelegenheit nahm jenem zu Gemüth zu führen, daß das Hauß Hanover sich selbst zuwider und besser gerathen sey sowohl dem Kayser, als auch dessen Ministerio dasjenige offenherzig anzuzeigen, was er gegen ihnen selbst zu melden kein Bedenken gehabt habe, daß nemlich das Hauß Hanover dem Hauß Würtemberg wegen seiner Gerechtsame nicht im Weeg zu stehen begehre. Weil nun diser antwortete, daß er mit nächster Post eine Instruction auf gleichen Schlag vermuthe und sich bereits in einem übergebenen Memorial erklärt habe, daß Hanover weiter nichts, als ein anderwertiges Erzamt verlange: so hinterbrachten solches die Würtembergische Gesandte dem ihnen widerwertigen Graven von Windischgrätz und erklärten sich gegen ihm, daß man Würtemb. seits wohl geschehen lassen könnte, daß ihrem Gegentheil zu seiner Chur ein anderes Erz-Amt gegeben würde. Bis aber ein solches ausfindig gemacht werden könnte, würde unbillig seyn, wann man dem Hauß Würtenberg sein schon habendes Recht nehmen oder verstümpeln wollte. Mit diser Erklärung hätte sich der Kayser und Hanover schon begnügen können, indem man daraus wohl abnehmen konnte, daß man auf diser Seite disem Hauß keine Schwürigkeiten machen würde, da auf der andern Seite Würtenberg gedrungen gewesen wäre sich zu widersetzen. Nichts desto weniger verlangte der Kayser von dem Herzog eine eigenhändige schrifftliche Erklärung. Entzwischen war derselbe in einer nifflichen Stellung, weil er auf der einen Seite das Hauß Hanover zum Gegenpart hatte, und auf der andern Seite die correspondirende Fürsten ein Mißvergnügen über ihn bezeugten, daß er sich keines Beystands getrösten konnte. Er fand deßwegen je länger, je mehr rathsam behutsam zu gehen: und weil man einen Lehen-Herrn nicht verbinden konnte von den vorigen Lehenbriefen nur in einem Wort abzuweichen oder Aenderung darinn vorzunehmen, so gab er darinn nach, daß die Erklärung des Reichs-Sturmfahnens

zu

1695 zu einem allgemeinen Reichs-Panier in dem Lehenbrief unterwegen bleibe und nur die Kayſ. Declaration durch ein Decretum Cæſareum kund gemacht und die Belehnung bald vor ſich gehen möchte. Aber auch diſes wurde noch immer ſchwer gemacht, weil der Herzog ſich zu keiner ſchrifftlichen Verſicherung oder Correſpondenz mit dem Kayſer in diſer Sache entſchlieſſen konnte, zumahl er ſeine Geſandte zu Wien hatte, welchen ſolches nachtheilig geweſen wär.

§. 18.

Endlich wurden die Geſandte auch müde über ſolchem vergeblichen Handel und meynten den Kayſerl. Hof durch eine Anzeige zu beſſern Gedanken zu vermögen, als ob ſie abgeruffen wären. Der Herzog wollte aber nicht darein willigen, weil er eine Ungnade von dem Kayſer beſorgete, wordurch auch die Publication des decreti declaratorii hätte ruckgängig gemacht werden können. Die Geſandte hatten ohnehin noch mehrers zu beſorgen im Auftrag, aber keines bißher berühret, damit nicht ein Geſuch das andere hinderte. Dann ſie ſollten auch die Einführung des Teckiſchen Sitzes und Stimme auf Reichs- und Krayßtägen betreiben, weil der Kayſer ſchon im Jahr 1690. die Vertröſtung von ſich gegeben hatte, daß, wann hienächſt einiges weiteres Catholiſches Votum aufgenommen und eingeführt würde, das Teckiſche gleichfalls mitgehen ſollte. Nun wurde diſe Bedingung durch das Sulzbach- und Kleggauiſche Votum in den Stand geſetzet und der Herzog berechtigt die Vollziehung ſolcher Zuſage zu begehren. Weßwegen er jetzt bathe die erforderliche Decreten an den Kayſerl. Principal Commiſſarium auf dem Reichs-Tag und an den Schwäbiſchen Krayß ergehen zu laſſen. Zweytens hatte der Herzog ſich in vorigem Jahr 1693. mit Marggr. Ludwigen von Baden im Namen des Kayſers verglichen die Verpflegung des Collonitziſchen Huſaren-Regiments auf 4. oder 5. Wochen zu übernehmen, damit es nicht zu Grund gehen oder zum Feind überlauffen müſſte, dagegen aber der Kayſer hernach ſolche anſchaffen möchte. Weil aber ſolches nicht erfolgte, ſondern ungeacht der erfolgten feindlichen Verheerung und Brands diſe Laſt den ganzen Winter hindurch dem Herzogthum auf dem Halß gelaſſen wurde, ſo, daß der Huſar ſeinen Unterhalt mit dem bloſſen Säbel von den Unterthanen erpreſſte, ſo erlitte dasſelbe einen Schaden von mehr als einer Tonne Golds, deren Erſatz die Geſandte nunmehr ſuchen ſollten. Und weil Drittens die Franzoſen bey errichtetem Contributions-Tractat verſprochen, daß aller nach ſolchem gethaner Schade an der Summ der Contribution abgezogen werden ſollte, und aber bey dem

vorge-

vorgehabten Abzug bis zu Herbeybringung der Geysel sich derselbe so sehr 1695
vergröſſert, daß die Kron Frankreich fast 2. Millionen herausbliebe und die Contribution mithin weit nicht zureichte, so verlangte der Herzog, daß der Kayser so wohl bey dem Reich zu einigem Ersatz, als auch wegen der verbrannten Städt und Dörfer und übrigen Kriegs-Schäden bey künfftigen Fridenshandlungen ingedenk seyn und zu einiger Entschädigung und unentgeltlicher Entlassung der armen Geysel behülflich seyn möchte. Dann dise wurden wider alle Menschlichkeit mehr als Barbarisch von den Franzosen gehalten, indem man sie in ein Loch der Citadelle zu Metz einsperrte, wo man in etlichen Tagen keine frische Lufft ihnen zukommen lieſſ und der Prälat Dreher zu Hirschau nebst dem Vogten zu Göppingen Schotten das Leben einbüſſten. Der Kerkermeister forderte täglich für ihre sehr schlechte Narung 12. Reichsthl. und musſten übrigens an allem Mangel leyden, weil das Herzogthum aus eigenen Kräfften sie nicht befreyen und das Herzogthum, als ein verödetes Land keinen Credit mehr hatte. Wiewohl auch im Land selbst diejenige, so für ihre Befreyung zu sorgen hatten, keinen Ernst darzu bezeugt haben mochten, indem man sehr ungleich davon urtheilte und ein vornehmer Rath so gar den Auschlag gegeben haben sollte, daß man sie vollends crepieren lassen könnte. Es war aber derselbe Rath kein Würtenbergisches gebohrnes Landeskind, welches so unmenschlich für seine Mitburger und Neben-Menschen denken konnte. Indessen befremdete es jedermann, das der Handverische Gesandte sich so viele Mühe gab die Publication des offterwähnten Decrets und die Lehens-Empfänguns zu hintertreiben, indem man nicht anderst vermuthen konnte, als daß solches verfahren dem neuen Electorat bey seiner Entstehung den Herzstoss geben und allen Ständen die Augen öffnen dörffte sich demselben mit mehrerer Herzhafftigkeit zu widersetzen. Und weil nicht allein der Inhalt der Kayserl. Resolution ungeacht der zurukgehaltenen Publication jedermann bekandt war, sondern auch der Geh. Rath Kulpis fest glaubte, daß der Herzog schon ein erlangtes Recht hätte seinem Titul das Prædicat eines Obersten Panner-Herrns des Röm. Reichs beyzufügen und solches so wohl in seinem Land durch offentliches Rescript, als auch andern Churfürsten und Ständen durch besondere Schreiben kund zu machen, zumahl er nichts neues erlangt hätte, indem er schon dasselbe in seinem Wappen führte, so versicherten fast alle am Kayserl. Hof anwesende Gesandte gegen den Würtenbergischen, daß ihre Principalen dem Herzog solch Prædicat so gleich geben würden. Diser beförchtete aber, daß es der Kayserl. Hof ungleich ausdeuten und er mit dem Hauß Hanover in einen härtern Kampf verwickelt werden dörffte, und begnügte sich dermahlen nur mit der ausgefallenen Resolution, zumahl er nicht allein geheime Nachricht hatte,

1695 daß der Kayserliche Hof nimmermehr von derselben abzugehen sich entschliessen würde, sondern auch der Herzog von Hanover sich gegen Herzog Eberh. Ludwigen aller Mässigung beflisse, wie er dann zu Ende dises Jahres ein Schreiben an den Kayser ergehen liess, welches in sehr freundschafftlichen Ausdrücken seine Gesinnung entdeckte und nur bathe, daß, weil der Sturmfahnenstritt noch nicht klar genug sey, der Kayser mit Publicierung der Declaration nicht voreilig hervorrücken, sondern diser Sache noch einen Austand geben möchte. (p) Endlich näherte sich die Zeit, da der Kayserl. Hof nach Laxendorf der Sommer-Lust zu geniessen abgehen wollte und die Ministri auf ihre Güter zu verreysen pflegten. Es stund auch ein Schwäbischer Krayß-Convent bevor, welchem der Geh. Rath Kulpis beyzuwohnen verlangte, weil er gewisse Ränke seinem Vorgeben nach erfahren hatte, welche bey disem Convent einen grossen Einfluss haben könnten und er dem Herzog nothwendig vorher selbst mundlich entdecken müsste. Solches nun veranlasste die Gesandte den Kayser zu bitten, daß man ihnen wegen solchen dringenden Krayß-Convents die Abreyse erlauben und, wofern dem Kayser nicht gefällig wär in den nächsten Wochen die Belehnung nach dem alten Styl und Herkommen vorgehen zu lassen, solche auf eine andere Zeit verschieben möchte. Solcher Entschluss war nun sowohl dem Kayser, als dem Hannöverischen Gesandten durchaus nicht zuwider. Sie reysten also zu Anfang des Junij ab, nachdem der Fürst von Salm und Reichs-Hof-Raths-Präsident noch immer die Hoffnung zu besserem Fortgang auf den Weeg gegeben hatte und der Kayser schickte ihnen ein Decret nach, daß sie mit seinem guten Belieben abgereysst wären, und ihnen ein Termin von 3. Monaten gegeben wurde, welcher sich aber auf 4. Jahre verzögerte, indem die Lehens-Empfängnus erst im Jahr 1699. erfolgte.

§. 19.

Zu dem erwähnten Krayß-Convent hatte aber der Marggr. Ludwig von Baden schon im Anfang dises Jahres Anlass gegeben, welcher beeden Schwäb- und Fränkischen Krayssen den Vorschlag gethan, daß er ihnen sehr nutzlich zu seyn erachte, wann sie in die grosse Allianz zwischen dem Kayser, Spanien, Holland ꝛc. eingenommen zu werden begehrten, weil in solcher ein besonderer Articul enthalten, daß kein Allierter ohne den andern sich in Fridenshandlungen einlassen, sondern in solchem Stück aller und jeder Allierten Interesse gemeinsamlich beobachtet werden sollte und man dadurch versichert wär, daß bey solchen Fridens-Tractaten die beede Krayse nicht wohl übergangen werden könnten.

(p) Beyl. 11.

ten. Er lieſſ ſolches inſonderheit an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, 1695
bey dem Kayſer, als dem Haupt der Allianz darum anzuſuchen. Nun hatte man ſchon im Jahr 1689. an das Herzogthum Würtemberg daſſelbe begehrt, wo aber der Adminiſtrator, der Geheimde Rath von Menzingen, die Regierungs-Räthe Schröder und Kulpis, der Kriegs-Rath Tobias Heller und des Adminiſtratoris Hofrath Chriſtelius es nicht für rathſam angeſehen. Jetzo aber hielt man des Marggraven Beweggründe für ſehr erheblich, zumahl ſich die Umſtände geändert hatten, indem damahl der Krieg erſt angegangen, da man noch nicht gewuſſt, wie die Sachen wegen der franzöſiſchen Kriegs-Anſtalten ſich anlaſſen würden, jetzo aber es das Anſehen hatte, daß des Feindes Kräfften mehr ab- als zunähmen. Damahls war auch nur das Herzogthum allein eingeladen, jetzo hingegen der ganze Krayß in der Verbindung mit dem Fränkiſchen, deren jeder damahl in ſchlechter Verfaſſung ſtunde und jetzt mit ſeinen Trouppen eine Figur machen konnte. Die ganze Abſicht wurde aber nicht erreicht, weil der Ober-Rheiniſche Krayß auch beytretten ſollte, welcher wegen des Ausſchreib-Amts in einer Trennung ſtunde. Dann nach Abſterben des Pfalzgraven zu Simmern entſtund ein Stritt wegen des Directorii, welches Recht Chur-Pfalz an ſich zoge, dagegen der König von Schweden wegen Zweybrücken und andere Fürſten ebenmäſſig ſolches in Anſprach nahmen. Der Landgrav von Heſſen Caſſel machte den gröſten Widerſpruch, weil der Churfürſt Catholiſcher Religion wär und die paritas Religionis in einem vermiſchten Krayß erfordert würde. Der Kayſer beförchtete würklich gefärliche innerliche Unruhen im Reich, welche deſto bedenklicher waren, weil ſie auf den Gränzen des Reichs in der Nachbarſchafft des damaligen Reichsfeinds entſtehen und demſelben zu groſſem Vortheil gereichen konnten, zumahl man eben im Werk begriffen war eine dem gemeinen Weſen ſehr nutzliche Allianz zwiſchen dem Fränk-Schwäb- und Ober-Rheiniſchen Krayſen zu ſtifften. Man gedachte auch am Kayſerl. Hof, daß die paritas Religionis bey dem Krayß-Ausſchreibenden Amt nicht in Betracht gezogen würde, weil bey dem Nider-Sächſiſchen Krayß beede Ausſchreibende Fürſten ſich zur Evangeliſchen Religion bekannten. Niemand wollte aber daſelbſt bedenken, daß diſer Krayß aus lautern A. C. verwandten Ständen beſtünde. Gleichwohl wollte ſich diſer Hof nicht in ſolche Strittigkeit mengen, ſondern lieſſ an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, wie er an deſſelben für das gemeine Weſen führende Conduite ein ſonderbares Vergnügen ſchöpffte und dahero zu ihm das allergnädigſte Vertrauen trüge und beſonders erſuchte bey den Evangeliſchen Ständen, welche es mit Caſſel hielten, ſeine gute Dienſte anzuwenden, damit man wenigſtens jetzo dem dermahligen Krayß-Ausſchreib-Amt keine Schwürigkeit wegen der Reli-

1695 gion machen, sondern durch rechtschaffene Zusammensetzung obgedachte Allianz befördern möchte. Man machte sich desto eher Hoffnung darzu, daß er solche Commission übernehmen würde, als er nicht allein mit den widrig gesinnten in naher Verwandschafft und als ausschreibender Fürst eines benachbarten Krayses in gutem Ansehen stünde, sondern auch Chur-Pfalz sich gegen ihm für solchen Dienst verbunden erachten und bey dem gesamten Reich einen besondern Nachruhm erwerben würde. Der Herzog verlangte aber zu seiner Beglaubigung ein gnädigstes Rescript, damit seine Bemühung den Endzweck der Ruhe im Reich desto besser auswürken möchte, zumahl die Kron Schweden als Pfalzgrav zu Zweybrücken selbst dem Churfürsten beygetretten und andere mehrere Evangelische demselben folgen dörfften. Der Herzog schickte in solcher Absicht seinen Geh. Rath von Menzingen an die beede Landgraven von Hessen und den bey dem Fürsten-Convent zu Frankfurt anwesenden Regierungs-Rath Heyland nach Hanau, Nassau-Weilburg und die grävlich Solmische Häuser. Nun wollten die Evangelische Stände dem Hause Simmern eben disses Amt nicht entziehen, sondern geriethen nur auf den Gedanken demselben einen Evangelischen beyzusetzen, welches aber dem Kayser unanständig war und denselben dahin vermochte, daß er auch den Marggraven von Bareuth dem Herzog zuordnete die Evangelische Stände zu bessern Gesinnungen zu führen. Nun sollte der Herzog in einem Schreiben an den Graven von Solms gemeldet haben, daß nicht allein der Evangelischen begehren in dem Westphäl. Friden nicht gründet wär, vielmehr aber man die dermahlige Beschaffenheit dem Zufall und der durch den Todesfall und Absterben der Simmerischen Linie entstandenen Veränderung beyzumessen hätte, sondern auch nur ein Theil der Evangelischen solchen Krayses eine Aenderung des Directorii suchten, ungeacht dieselbe insgesamt einerley Meynung führten. Obwohl man aber nicht anderst vermuthete, als daß der Herzog bey damahligen zeitläufften nur die patriotische Absicht führte eine höchstnöthige gute Verständnus beyzubehalten, so bezeugten doch die beede Churfürsten von Brandeburg und Sachsen eine Verlegenheit darüber, weil man Catholischer seits es anderst und dahin auslegen dörffte, als ob die Evangelische Krayß-Stände etwas unbilliches begehrten, und, wie der Kayserl. Con-Commissarius auf dem Reichs-Tag die Sprache führte, einen Unfug begiengen.

§. 20.

Dagegen beklagte sich Herzog Eberhard Ludwig wegen der Kaufbeurischen Sache bey dem Corpore Evangelico über den Reichs-Hof-Rath. Dann nach dem

tem Westphäl. Friden sollte diſe Stadt nach der Vorschrifft des Anni normativi in den vorigen Stand geſetzet und die Ordensleute ausgeschafft werden. Der Biſchoff von Coſtanz wollte mit der Execution nichts zu thun haben und überlieſſ dieſelbe des Herzogs Groß-Vater, welcher alles nach dem Facto poſſeſſicuis vollzoge. Kaum war aber ſolches zu Stand gebracht, ſo niſtelten die Ordensleute wieder ein und die Execution wurde nicht allein wieder mit Hülfe des Biſchoffs über den Hauffen geworffen, ſondern es ſetzte auch zwiſchen beederley Religionsverwandten neue Händel. Die Reichs-Deputation, welche zu Frankfurt im Jahr 1655. dieſelbe entſcheiden ſollte, konnte ſolches wegen der Catholiſchen Einſtreuungen nicht vollbringen und die Beſchwerden der Evangeliſchen Burgerſchafft nahmen von Tag zu Tag zu. Nun ſollte das Schwäbiſche Krayß-Ausſchreib-Amt wieder die Commiſſion übernehmen, der Herzog konnte aber alles erinnerns ungeacht ſolche nicht zum ſtand bringen, und endlich fanden die Catholiſche den Weeg zu dem Reichs-Hof-Rath offen, wo alles vorhergegangene über den Hauffen geworffen und wider den klaren Inhalt des Nürnbergiſchen Executions-Receſſes verfahren wurde, ſo, daß die Evangeliſche Burgerſchafft ſich an das Krayß-Directorium zu wenden gemüſſigt wurde. Diſes konnte aber ohne das Corpus Evangelicorum nichts ausrichten. Und zum Unglück wollte das Sächſiſche Directorium ſich abermahl unter dem Vorwand entladen, als ob es ein Gravamen wäre, welches vor das ganze Reich gehörte. Hier hatte nun die Reichs-Stadt keine Hülfe zu hoffen, weßwegen alle andere Evangeliſche Stände ſich an den Churfürſten von Brandebnrg wandten, welcher auch diſes Gravamen von ſolcher Erheblichkeit fande, daß man Urſach habe von dem geſamten Corpore Evangelicorum ein gemeinſames Schreiben in nachdrücklichen Worten zu verfertigen und der Kay. May. übergeben zu laſſen. Dann wann es dahin kommen ſollte, daß dasjenige, was den Krayß-Aemtern ex perpetua Commiſſione zuſtehet, alſo nach belieben durch den Reichs-Hof-Rath geändert werden könnte, das ganze Evangeliſche Weſen in Umſturz kommen und alle Fridens-Schlüſſ- und Reichs-Ordnungen zernichtet werden müſſten. Der Brandenburgiſche Geſandte gab ſolches dem Würtemberg. Geſandſchaffts-Secretarien auf dem Herzog zu berichten, mit ſeruerm vermelden, daß der Churfürſt ſeinem am Kayſerl. Hof befindlichen Geſandten befohlen hätte, ſolches Schreiben beſtens zu unterſtützen. Der Chur-Sächſiſche beharrte hingegen deſſen ungeacht noch auf ſeiner Meynung und bedeutete dem Brandenburgiſchen, daß ſo lang die Chur-Strittigkeit noch fortwährte, die Evangeliſche correſpondierende Fürſten bey keinem gemeinſamen Schreiben an den Kayſer mitanſtehen würden. Der Herzog war demnach genöthigt durch Particular-Aſſiſtenz dergleichen Beſchwer-

1695 den zu begegnen. Der Braunschweig-Zellische Gesandte aber hatte von dem Herzog zu Hanover den Auftrag nicht geschehen zu lassen, daß der Reichs-Hof-Rath die ad Punctum restituendorum circa ecclesiastica gehörige Sachen an sich ziehen und demselben als einem notorisch incompetenten Richter darinn zusprechen durchaus nicht nachgesehen werden solle, wiewohl diser Gesandte keine Gelegenheit hatte sich offentlich dessen etwas vernehmen zu lassen, weil das Chur-Wesen noch immer die Reichstags-Geschäfften und Berathschlagungen in eine Unthätigkeit setzte, als welche jetzt wieder in eine grosse Gährung und eine zehende Chur in Vorschlag kam, welche man dem Erzbischoff von Salzburg bestimmte. Dann die Catholische Reichs-Stände wollten nicht damit vergnügt seyn, daß Böhmen in das Churfürstl. Collegium eingeführt würde, weil es vorhin schon darinn stehe, dagegen Hanover eine neue Chur seye, weßwegen man auf eine neue Catholische Chur bedacht seyn müsse. Nun sagte zwar diser Erzbischoff, daß er die Churfürstl. Würde gar nicht begehre, sondern sich mit seinem Erzbischöfflichen Stand und Fürsten-Raths Directorio nicht geringer, als ein Churfürst achte: Er verfiel aber darüber mit dem Bischoff von Passau in einen hefftigen Stritt, welcher ein sehr altes erloschenes Erzbistum, Lorch in Ober-Oesterreich, so in seinen Sprengel gehörte, wiederum auflebend machen wollte. Er gab vor, daß solches noch älter, als das Erzbistum Salzburg wär und mithin einen Vorzug vor disem hätte. Das Bistum Passau war ehmals würklich eine zugehörde des alten Erzbistums und der Bischoff fieng dem Erzbischoff zu Salzburg an den Rang strittig zu machen. Weil Lorch in den Erzherzoglichen Landen ligt, so begünstigte der Kayser das Passauische Gesuch und Salzburg hatte Ursach sich demselben desto hefftiger zu widersetzen. Es wurden viele Schrifften deswegen gewechselt.

§. 21.

Endlich muß ich bey disem Jahr noch bemerken, daß die Dörffer Boltringen und Oberndorf dem Hauß Würtemberg durch Absterben der Lehenmänner erledigt heimgefallen. Sie gehörten in ältern Zeiten gewissen Edelleuten zu, welche von dem Dorff Poltringen den Namen führten, indem im Jahr 1191. Pfalzgr. Rudolph von Tübingen in dem Stifftungs-Brief des Klosters Bebenhausen Henricum de Poltringen als Zeugen anführte. (pp) Er war des Pfalzgraven Dienstmann, welcher ihm von Leib und Gut diente, welches in Urkunden mit solchen Ausdrücken von den Ministerialen gemeldet wurde. Nachgehends kamen dise Güter auf die von Hailsingen als ein Eigenthum und

(pp) Besold doc. rediv. Mon. Wirtemb. sub Bebenh. n. 3. p. 359.

und nach deren Absterben zu Anfang des 15. Jahrhunderts auf die 1695
von Gültlingen. Als aber Sebastian von Gültlingen einen Würtenbergischen Unterthanen in Würtembergischer Obrigkeit entleibte, nahm die damahlige Oesterreichische Regierung, welche den von Gültlingen als einen Landsassen behandelte, dessen Güter in Besitz, biß endlich derselbe anno 1533. wieder begnadiget und ihm alle seine Güter wieder unter der Bedingung zugestellt wurden, daß er und seine Söhne für die ihnen erwiesene Gnade das Schloss und Dorff Pfeffingen und den dritten Theil an Poltringen und Oberndorf mit allen und jeden derselben hohen und niedern Ober- und Gerechtigkeiten von König Ferdinanden als Herzogen zu Würtenberg als ein altväterlich Schildleben empfangen und tragen sollen. Boltringen und Oberndorf verkauffien im Jahr 1553. die von Gültlingen an Gr. Otten von Eberstein zu ihrem dritten lehnbaren Theil, welcher aber ohne mannliche Erben abstarb, so, daß das Lehen heimfiel. Es meldeten sich um dises Lehen Philipp und Johann Jacob Graven von Eberstein als befugte Lehens-Nachfolger und Herzog Ludwig von Würtenberg belehnte sie im Jahr 1588. damit. Seine Räthe begiengen aber einen Irrthum, welchen des Grav Ottens Tochtermann Franz Christoph von Wolkenstein entdeckte und ein grösseres Recht dazu zu haben vermeynte, dann diese kein Recht an solch Lehen hätten, weil sie von einer andern abgetheilten Linie wären. Nun liess zwar diser Herzog dieselbe dabey: Als aber derselbe auch mit Tod abgieng, fieng der von Wolkenstein auf das neue an solche Belehnung anzufechten und die beede Graven wurden genöthigt das Lehen anno 1603. ihrem Lehen-Herrn Herzog Friderichen unter dem vorbehalt abzutretten, daß man sie entweder damit als einem neuen Lehen begnadigen oder ein Stück Gelds geben sollte. Der Herzog konnte sich zu deren keinem entschliessen und endlich wurde diese Strittigkeit unter Herzog Johann Friderichs Regierung 1608. durch einen Verglich entschieden, daß die Graven von Eberstein sich mit dem bisherigen Genuss begnügten und diese Lehen dem Freyherrn Christoph Franzen von Wolkenstein zu einem rechten neuen Mannlehen geliehen wurden. Als aber im Jahr 1695. dessen Urenkel Anton Maria bey St. Denys im Hennegau bey einem Scharmützel als Bayrischer Obrist-Lieutenant blieb und keine mannliche Leibes-Erben hinterliess, fiel dessen Lehen dem Hauß Würtenberg als eröffnet wieder heim. Weil nun dises fürstl. Hauß mit der Ritterschafft wegen der Steurbarkeit und andern Stücken vor dem Reichs-Hof-Rath in einem Stritt verfangen war, so wurde das Lehen eingezogen und seither nicht mehr verliehen. Es hatten aber die Edelleute von Ehingen theil an disen Dörfern, welchen sie theils als Lehen, theils als Eigenthum besassen, welches letztere Jacob von Ehingen vermög eines Vergliche mit denen von

Wol-

1695 Wolkenstein im Jahr 1618. Herzog Johann Friderichen zu Lehen auftruge. Als aber Albrecht Philipp von Ehingen keine Erben hinterlieff, so tratt er im Jahr 1697. noch bey seinem Leben diſe Güter ab. Weil aber auch ein Theil diſer beeden Dörfer von dem Marggrävlichen Hauß Baden zu Lehen gieng, und durch diſes letztern von Ehingen Absterben demſelben heimfiel, ſo verkauffte diſes Hauß ſolchen an das Hauß Oeſterreich. Pfeffingen blieb endlich noch denen von Gültlingen bis auf 1699. da ſie ſolches wegen drückenden Schuldenlasts an das Herzogl. Hauß Würtenberg theils verkauffen, theils vertauſchten.

1696 §. 22.

Das Jahr 1696. tratt nun mit gleicher Verwirrung ein, wie das Herkommen in der Welt es mit ſich brachte, da man wohl die Unordnung in derſelben ihre Ordnung nennen konnte und zu allen Zeiten nennen kan. Der Papſt vermehrte ſolche in Teutſchland mit dem Anfang diſes Jahrs, indem er ſich unterfieng wider die Canoniſche Rechte und Concordata Germaniæ in einem ſogenannten Päpſtlichen Monat dem Biſtum Coſtanz einen ungeſtalten und gebrechlichen Canonicum Peter Philipp von Berlepſch ex plenitudine poteſtatis Papalis, wie er ſich ausdrückte, aufzubringen, welcher ſeinen Canonicats-Obligenheiten keine Genüge thun konnte. Solches machte nun bey den Catholiſchen Stifftern ein groſſes Aufſehen und es beunruhigte ſie inſonderheit der Ausdruck, daß der Papſt aus ſeiner Macht-vollkommenheit ſich anmaſſte alle Rechte der Teutſchen Kirchen und Stiffter über den Hauffen zu ſtoſſen. Sie lieſſen deßwegen an den Kayſer und Pabſt Schreiben und Proteſtationen ergehen mit Bitte ſolche Beſchwerde aufzuheben. Unter andern aber ſchrieb das Stifft zu Speyer an den letztern und nennte die Evangeliſche Lehre öffters eine Ketzerey und die derſelben zugethane bald Ketzer, bald heterodoxos oder acatholicos. Als nun ſolches zu Reaenſpurg bekandt und von daraus weiter ausgebreitet wurde, ſo gab Herzog Eberhard Ludwig ſogleich ſeinem Geſandtſchaffts-Secretarien auf ſowohl bey dem Schwediſchen, als andern Evangeliſchen Geſandten von ſolcher Ungebühr, welche wider die Sanctiones pragmaticas Imperii, profan und dem Religions-Friden gerade entgegen lieffe und eine Verbitterung der Gemüther und Mißtrauen unter den Reichs-Ständen vernrſachen könnte, Nachricht zu geben und wie ſeine Vorfahren jederzeit beſorgt waren, ſolche zu unterdrücken, auch des Herzogs Meynung dahin zu eröffnen, daß man wieder den Verfaſſer, welchen er einen Erz-ignoranten ſchalte, welcher nicht wüſſte, was das Inſtrumentum pacis und

der

der Religions-Fride mit sich brächte, solches ernstlich ahnden möchte. 1696
Er wurde aber desto mehr aufmerksam gemacht, als so gar verlauten wollte, daß diſe Schrifft zu Costanz verfasset worden, indem ihm als Krayß-Directorn sehr angelegen war, eine solche Hyæne aus dem Krayß zu verbannen, da man vielmehr daran arbeitete den Friden in Europa wieder herzustellen. In der Hoffnung solchen bald zu erlangen übergab der Schwäbische Krayß auf dem Reichstag ein Memorial, worinn er die Stadt Straßburg und die Vestung Luxenburg bestens anbefahle, daß man bey dem verhoffenden Friden dieselbe nicht in französischen Händen lassen möchte. Der Chur-Rhein-Ober-Rhein- und Westphälische Krayß tratten dem Schwäbischen Memorial durch gleiche Fürbitte bey. Als aber das Reichs-Directorium den Schweden-Bremischen Gesandten fragte, ob er wegen Zweybrücken auch Antheil daran nähme, so zweiffelte diser daran, weil nicht allein solch Begehren und Memorial unnöthig sey, indem man in der Kriegs-Erklärung wider die Kron Frankreich schon die Zurückgabe alles dessen, was nach und wider den Westphäl- und Nimweg'ischen Friden dem Reich entzogen worden, begehret habe, sondern auch sowohl die Allierte, als Frankreich es aufnehmen würden, als ob der Fride allein auf der Restitution diser beeden Vestungen beruhete. Es hielten auch andere davor, daß der Kayser solche Memorialien darzu gebrauchen würde die Fürsten und Stände von den Fridens-Tractaten auszuschlieſſen und den Vorwand zu nehmen, weil sie ihr Votum schon gegeben und den Kayser gebeten hätten nur dasjenige zu beobachten, was in ihren Memorialien enthalten wäre. Den Kayserlichen und Catholischen war aber an Straßburg nicht viel gelegen, weil sie die Hoffnung hatten, daß ihre Religion von der Kron Frankreich mit mehrerem Eyfer eingeführt werden dörffte. Man warff die Frage auf, ob alle die von Frankreich vorgenommene Reformationes und Aenderungen in Religions- und Kirchen-Sachen beybehalten oder alles in vorigen Stand gesetzt werden müsste? Die Absicht war dabey nur der Stände Gemüther zu trennen und den Inhalt der Memorialien zu vereiteln. Dann die Catholische behaupteten das erste und die Evangelische das letzte. Das Schreiben an den Kayser geriethe also beynahe in das stecken. Herzog Eberhard Ludwigen schmerzte solches sehr, weil er eine Einschränkung der Restitution in einigen besondern Stücken derselben im ganzen sehr nachtheilig erachtete und befürchtete, daß solche Trennung sowohl die Veranstaltung zu den Fridenshandlungen, als auch solche selbst erschweren dörfften, ungeacht der Friede und dessen Beförderung dem ganzen Reich und dem Herzogthum Würtemberg insonderheit so höchstnöthig war, damit es sich von seinem erlittenen übergrossen Schaden wieder in etwas erholen könnte.

1696 §. 23.

Indem er aber wegen der schädlichen Folgen solcher Trennung besorgt war, so gerieht er selbsten mit seinem Mitausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Krayses in eine Zwistigkeit. Dann er hatte auf Veranlassung des Marggr. Ludwig Wilhelms von Baden, welcher die am Obern-Rheinstrom stehende Armee unter seinem Befehl hatte, einen engen Krayß-Convent nach Stuttgard auf den 5ten May ausgeschrieben sich wegen der Anstalten zum vorhabenden Feldzug zu unterreden. Dem Bischoff von Costanz war aber der Ort zu solcher Zusammenkunfft anstössig. Er schrieb demnach unterm 26. April an den Herzog, daß er zwar in Ansehung des Orts kein Bedenken habe, indem er des Herzogs angeführte Beweg-Ursachen für erheblich hielte: gleichwohl stehe er darum an, weil ihm noch ganz wohl erinnerlich sey, als anno 1689. ein enger Convent zu Stuttgard gehalten worden, wie ungleich es fast durchgehends dahin ausgebitten werden wollen, als wann dergleichen Convente in der Residenz eines ausschreibenden Fürsten wider den Reichs- und Krayß-Styl liesse und man gleichsam die Freyheit der Stimmen in etwas hierdurch zu verdringen suchte. Obwohl nun der Bischoff nicht davor angesehen seyn wollte, als ob er unter solchen widerspenstigen Ständen begriffen wär, so erinnerte er doch den Herzog unter dem Schein eines wohlmeynenden Raths, daß er alle zu einer ombrage und Mißverständnus etwan Anlass gebende Sachen aus dem Weeg raumen und vielmehr gutes Vernehmen und Uebereinstimmung, so bey disen Zeiten nöthig und noch das einige Mittel zur guten Consistenz sey, bauen helffen möchte. Es war aber dem Herzog solcher Bezücht sehr empfindlich, weßwegen er dem Bischoff zu verstehen gab und ihn erinnerte, daß nicht allein mehrfältige Exempel der in den Residenzen der Kraß-Ausschreibenden Fürsten gehaltenen Kranß-Täge vorhanden wären und nichts destoweniger sich niemand über eine Einschränkung der Stimm-Freyheit jemahlen beklagt habe, sondern auch im Jahr 1690. da ebenmässig ein Convent zu Stuttgard gehalten worden, die damahls anwesende Gesandte bezeugen müssten, daß jeder so frei votieren könneu, als wann derselbe in einer Reichs-Stadt wär gehalten worden und niemand daran gedacht habe, daß man die Krayß-Deputierte auf einige Weise abfangen wollen, indem kein einiger jemahl an den Herzoglichen Hof ausser dem Costanzischen, gekommen, mithin dergleichen unerhebliche Einwürffe an dem Fürgang des Conventś allhier nichts hätten hindern können, wann es anderst dem Bischoff wär gefällig gewesen die Stadt Stuttgard zu genehmigen, zumahl da es nicht von der Stände Willkühr, sondern

dern

dern von der Krayß-Ausschreibenden Fürsten Gutbefinden abhienge 1696
den Ort ihrer Zusammenkunfft zu bestimmen und ein grosser Theil ihrer Vorzüge darinn bestünde, worauff man auch desto mehr zu bestehen hätte, als doch quocunque modo demselben eingegriffen oder wenigstens solches schwer gemacht werden wollte. Nichts destoweniger wollte er dem verdeckten Patrioten, der nur seine unerlaubte Privat-Gemüths-Bewegungen ausüben wollte, nachgeben und ungeacht er niemals glauben können, noch würklich glaube, daß jemand einige ombrage schöpfen könnte, geschehen lassen, daß der Convent zu Ulm gehalten würde. Nun hätte solches Schreiben dem Bischoff ebenmässig zur Empfindlichkeit reitzen können: Er war aber zufriden, daß er seine Absicht erreicht hatte die Zusammenkunfft von der Residenz des Krayß-Directorii abgewendet zu haben, worüber er eine Eifersucht bezeugte und protestierte nur, daß man ja von ihm nicht glauben sollte, als ob er der Anstiffter der Gegen-Parthey sey, zumahl der Herzog in Ansehung der Uebung des Catholischen Gottesdiensts so vieles in dero Residenz nachgegeben und versprach eine Aufrechterhaltung des guten Vernehmens. Mithin wurde diser Krayßtag zu Ulm gehalten, und zwar, wie ich gemeldet habe, auf Veranlassung des Marggraven Ludwigs von Baden, welcher dem Krayß gleich im Anfang vortrug, daß, weil der Feind jenseit Rheins grosse Bewegungen mache und so viel er Nachricht habe, der Dauphin selbst zu einer grossen Unternehmung in Ober-Teutschland sich mit einer Armee von 50000. M. einfinden werde, dagegen er nicht wohl 30000. M. demselben in das Feld entgegen führen könne, sondern zu Bedeckung eines so langen Strichs von dem Mayn bis nach Basel einige Regimenter stehen lassen müsste, er zwar am Kayserl. Hof um mehrere Regimenter angehalten: derselbe habe aber solche in Hungarn nöthig und nichts, als die Contingenter der Reichs-Fürsten ausfinden können, auf deren Ankunfft er keinen Staat machen könne, ob sie schon von dem Kayser ernstlich aufgemahnet worden wären. Nichts destoweniger vertröstete er Herzog Eberhard Ludwigen mit obiger Mannschafft sein äusserstes zu thun und wann er von dem Feind aufgesucht werden wollte, es lieber auf den Ausschlag der Waffen ankommen zu lassen, als sich, wie vor zwey Jahren in ein verschanztes Lager einzusperren und das übrige des Feinds Discretion zu überlassen. Auf auswärtige Hülfe habe man sich gar nicht zu verlassen, sondern, wofern Franken und Schwaben nicht in dermaliger Verfassung gestanden wären, sie schon längst hätten zu Grund gehen müssen. Der Marggrav wurde aber seiner Sorge entlediget, indem zwar der Feind den 10. May. über den Rhein herüber gieng und sich bey Ötwißheim setzte, aber den 19. Junij unverrichter Dingen wieder selbigen repassierte. Es ist dabey nicht zubegreiffen, daß, da zu Anfang dieses Kriegs

1696 jeder Krayß nicht wohl 3000. Mann aufbringen zu können vorgeſchützet, ſie dennoch jetzt mit einander 25000. M. zu ſtellen im Stand geweſen, ungeachtet ſie entzwiſchen von Freund und Feinden ausgeſogen worden. Marggrav Louis zu Baden hatte ſich gewiß einen groſſen Verdienſt gemacht, daß er Herzog Friderich Carls Vorſchlag ein Gewicht gegeben mit geringerm Koſten eine ſolche beträchtliche Mannſchafft aufzuſtellen und ſich ſelbſt zu ſchützen, als von fremden Völkern aufgezehret zu werden und dennoch wenigen Schutz zu genieſſen. Jetzo entdeckte er Herzog Eberhard Ludwigen, daß er ein neues Mittel ausgeſonnen, daß diſe beede Krayſe Franken und Schwaben jeder 6. bis 8000. M. noch weiter auf die Beine zu bringen ſich entſchlieſſen möchten, worzu ihnen Engell- und Holland, weil ſie ihnen mit Volk keinen Beyſtand leiſten könnten, eine jährliche Beyhülf an Geld von 600000. fl. zu derſelben Aufbring- und Erhaltung erbotten hätten. Und weil ſie mit der ſo genannten groſſen Allianz in Tractaten ſtünden derſelben beyzutretten, ſo würde ihre Aufnahm mit deſto gröſſerm Reſpect geſchehen können. Herzog Eberh. Ludwig ließ ſich ſolchen Vorſchlag nicht mißfallen, ſondern gab ſeinen auf den 14. Junij ausgeſchriebenen allgemeinen Krayß-Tag abgeordneten Geſandten auf nicht nur ſolchen Eintritt in diſe Allianz, ſondern auch die Vermehrung der Krayß-Mannſchafft aus fremdem Seckel als ſehr thunlich beſtens den Ständen anzurathen, doch, daß wegen des erſtern dem Krayß die Hände nicht gebunden, noch derſelbe ſtillſchweigend in die Strittigkeiten mit andern verwickelt würde, welche unter den verbundenen Mächten und Allierten ſich hervorthun dörfften, ſondern ſie nur auf den jetzigen Reichskrieg mit der Kron Frankreich eingeſchränkt und, weil der Schwäbiſche Krayß vor andern am meiſten gelitten und noch leyde, auch ſo ein groſſes zu Rettung des Vatterlands aufgewendet hätte, er andern Allierten auch gleich gehalten und bey den bevorſtehenden Fridenshandlungen nicht nachgeſetzt oder gar verlaſſen würde. Wegen der Engliſchen und Holländiſchen Subſidien-Geldern aber erſuchte man den Marggraven ſich bey diſen Mächten um einen Vorſchuſſ zu verwenden.

§. 24.

Entzwiſchen machte man im Haag Vorbereitungen zu einem Friden. Von den Allierten waren von dem König von Engelland der von Villiers und Stipney, von Holland der Rath Penſionarius Heinſius, Boreel und Dyckveld, von dem Kayſer der Reichs-Vice-Kanzler von Kaunitz und der Gray von Stratman, von ſamtlichen Churfürſten, von beeden Krayſen Franken und Schwaben, von dem Biſchoff von Münſter und von dem Hauß Braunſchweig und Caſſel

sel Gesandte gegenwärtig, da von seiten der Kron Frankreich der al- 1696
leinige de Callieres vorhanden ware. Diser letztere hielt sich zu Delfft auf. Ich muß mich hier in dise Fridenshandlungen etwas näher einlassen, als ich gesonnen gewesen, weil ich eines theils mich keines Schrifftstellers teutscher Nation erinnern kan, welcher die Ryßwickische Fridenshandlung nach ihren theils besondern Umständen beschrieben hätte, und anderntheils so wohl der Schwäbische Krayß, als auch insonderheit Herzog Eberhard Ludwig ihre Gesandten dabey hatten. Zwar habe mich auch hier so viel möglich eingeschränket, damit ich dem unzeitigen Vorwurff einiger jungen Gelehrten entgehen möchte, als ob ich mich in Materien eingelassen hätte, welche eigentlich nicht in die Würtembergische Geschichte gehören, gleichwohl habe ich um des Zusamenhangs willen ein und anders berühren müssen, welche zu der von den Würtembergischen entfernt scheinenden und doch nahen Angelegenheiten Erleuterung dienen. Ich kan mich aber nicht enthalten des berühmten Kulpisen Einleitung in die Ryßwickische Fridenshandlung meinen geneigten Lesern mitzutheilen, weil sie demjenigen, was ich hier erzehle, ein Liecht geben. Er bemerkt zu erst, daß diser vorhergegangene Krieg sehr unglücklich geführet worden und führt zwo Ursachen an, welche schon von langer Zeit die Affairen auf einen so schlechten und verwirrten Fuß gesetzt haben, daß auf die letzte keine menschliche Remedur vorhanden, noch in das Werk zu richten gewesen, nemlich 1) die Ungleichheit und üble Einrichtung, womit der ganze Krieg geführt und woraus nichts als Mißvergnügen und Jalousie des einen gegen den andern erwecket worden und 2) die Particular-Absichten, welche sich sogleich vom ersten Entwurff der Fridens-Tractaten spüren lassen und den Grund zu dem höchstverderblichen Mißtrauen geleget haben, so nachmalen durch den ganzen Lauff der Handlungen geherrschet und alle Verwirrungen und Uebereylungen, so dabey vorgefallen, verursachet haben. Die Würtenbergische Laude, welche vor den Riß gestanden und sowohl Freund und Feinden zum Raub gedienet, haben nur gar zu wohl gefunden, was für Unordnungen im Teutschen Reich vorgegangen und da deren Regent absonderlich in den letzten Jahren seine eigene Person bey den Kriegs-Verrichtungen in Gefahr zu setzen sich nicht gescheuet, hat aus eigener Erfarung erlernet, wie und wo es aller Orten gefehlt habe. Wie gar schlecht die Waffen bestellt gewesen, zeigen nicht nur die Progressen, welche die Kron Frankreich an allen Orten selbiger Monarchie, wo der Sitz des Kriegs gewesen, gemacht und die Ansuchungen, so von einem Jahr zum andern um Succurs so wohl an Geld, als Proviant, Mannschafft und Schiffe bey den übrigen Allierten geführt worden, sondern hauptsächlich auch ihre eigene Rechtfertigungen, womit sie die vor sich ohne vorgängige Nach-

1696 richt an ihre Bundsgenossen geschlossene Neutralität in Italien und die Uebereylung, welche sie nebst Engel- und Holland bey der Unterschrifft des Fridens erwiesen, bemänteln wollen. Gleichwie nun bise beede letztbenannte Mächten das vornehmste Interesse bey disem Krieg gehabt, indem es der einen, wie der andern um die Erhaltung der Religion, Freyheit und ganzen Eigenthums zu thun war, da sonst beeden durch die Mesures, welche der König in Frankreich mit dem König Jacobo in Engelland genommen hatte, ein gänzlicher Umsturz angedrohet wurde; also war es auch billich, daß sie das meiste darzu beysteuren sollten. Es würde aber unter ihnen selbst niemand in Abrede seyn können, daß nicht auch selbiger Orten fast in allem die Rechnung übel gemacht, die Einkünfften, welche zum Krieg gewidmet waren, mehrentheils zu kurz gefallen, noch übler verwaltet und verwendet, insonderheit aber die Eintheilung der Unkosten mit solcher Ungleichheit gemacht worden, daß beede Nationen gegen einander die gröste Beschwerden geführt und solche Jalousie geheget, daß nicht weniger, als gleichsam eine vereinigte Regierung in der Person König Wilhelms vonnöthen gewesen eine gänzliche Trennung zu verhüten. Unter den vereinigten Provinzen der Niderlanden habe es ebenmässig an Mißvergnügen und Beschwerden nicht gemanglet, da immer eine vor der andern überladen und aus dem Commercio gedrungen zu werden sich beklaget hat. Dahero dann hauptsächlich die übele Disposition der Seemacht und der beträchtliche Verlust so vieler 1000. Schiffe entstanden. Zugeschweigen, daß die gröste Krafft und der Kern der Trouppen, so vor Engel- und Holland gestritten, aus Teutschen bestanden und vermittelst der geringen Subsidien, welche einigen Chur- und Fürsten des Reichs zur Ergötzlichkeit angediehen, auf die 40. biß 50000. Manu dem Reich entzogen worden. Wie dann auch der Herzog von Savoyen schon mit der Absicht in die Allianz getretten, welche er bey deren Verlassung offentlich an den Tag gelegt, daß ihm der Krieg nicht weiter Ernst gewesen, als so viel ihm zu Erhaltung der ersten und besten Fridens-Conditionen von der Kron Frankreich und zu seiner Vereicherung mit der Allierten Subsidien dienen wollen, wie solches fast durchgehends in derjenigen Mund, welche in Savoyen gestritten haben, und fast allen Italiänern ganz ungezweiffelt wär.

§. 25.

Da es nun bise Bewandnuß, fährt der Kulpis fort, mit der Führung des Kriegs gehabt, wordurch der Friede erworben werden sollen, so ist gar leicht zu beurtheilen, was durch eine solche Fridenshandlung zu erhalten möglich gewe-

wesen, wo vom Anfang bis zum Ende Spaltungen und Mißtrauen der 1696
Grund aller Tractaten und mehrere Furcht unter allerseits Interes-
senten gewesen von seinem eigenen Nachbar, als vom Feind vervortheilt zu
werden. So viel äusserlich bekandt worden, sey der erste Vorschlag zu den
Fridens-Tractaten aus Schweden gekommen, wiewohl auch in Holland durch
die französische Flüchtlinge, welche noch in Frankreich ihren Briefwechsel ge-
habt, theils auch durch emissarios ebenmässige verschiedene Anwürffe gesche-
hen seyn. Weil aber solche Vorschläge, so der französ. Ambassadeur zu Stock-
holm gethan, insonderheit so viel das Reich betroffen, nicht zulänglich, noch
mit der Schwedischen Guarantie über den Westphäl. Friden überein kom-
mend angesehen worden, wurde dem Kayserl. Hof die Schuld gegeben, daß
derselbe eine Conferenz in der Schweitz veranlasset, so jedoch auch die Wür-
kung nicht erreicht, sondern da die allianzmäßige Communication da-
von nicht geschehen, bey Engell- und Holland, welche ohnehin des Kriegs
müde, solchen Argwohn erwekt habe, daß sie auch ihres Orts französische
heimliche Gesandte zugelassen und die Handlung so weit mit ihnen getrieben,
biß das so genannte Præliminare, so am 3. Sept. a. c. im Congress. der
Allierten im Haag vorgetragen worden, herausgekommen in der Meynung,
daß das Fundament des durch die grosse Allianz wieder herzustellen verspro-
chenen Westphäl. Fridens dadurch endlich erhalten worden und man Allierter
seits in dem Stand sey nunmehr auf solchem Grund die schwedische Vermitt-
lung anzunehmen und das weitere bey den Tractaten auszumachen. Was
sonsten diese geheime Unterhandlungen, deren die General-Staaten niemas-
len biß auf jetztbemeldten 3. Sept geständig seyn wollen (obschon man nach
und nach sattsame Kundschafft von den Conferenzien, welche anfangs zu Lüt-
tich, dann zu Mastricht und andern Gränzorten, zuletst aber in verschiedenen
Städten der Provinz Holland, auch so gar im Haag selbst und einigen aller-
nächst gelegenen Privat-Landhäusern gehalten und von seiten der Kron Frank-
reich darzu vornemlich der de Callieres, von den General-Staaten aber Bo-
reel und Dyckveld ansersehen worden erhalten hat) bey allen Allierten vor
Verdacht erwecket und darüber offentliche und nachdrückliche Beschwerden ent-
standen, desgleichen was dabey absonderlich wegen Restitution der beeden
Städte Straßburg und Lurenburg vor Mühe und Beschwerlichkeiten sich erge-
ben, sey bekandt und werde zum theil in folgendem gemeldet werden. Als nun
das Werk in der grösten Christi stunde, so erfolgte bald darauf durch den Rath
Pensionarium Heinsium die Eröffnung der obgedachten Præliminar Pro-
positionen, und daß durch den Ruff der herannahenden Fridens-Tractaten die
beede Krayse Franken und Schwaben bewogen worden der grossen Allianz beyzu-

1696 zutretten, auf daß, wie sie die meiste Last des Kriegs getragen, sie auch einen proportionierten Antheil bey der Einrichtung der Fridens-Conditionen haben und ihr Interesse mit desto besserer Sorgfalt beobachten lassen könnten. So löblich aber diese Entschliessung von jedermann angepriesen wurde, so grossen Schimpf zoge sich eben damahl der Herzog von Savoyen zu, da er aus eben demjenigen Grund, woraus der beeden Krayse Absicht in ihren grösten Glanz gestellet wurde, zu der von jedermann geschimpften Trennung und den am 26. Aug. 1696. erfolgten Schluss eines Particular-Fridens mit der Kron Frankreich unter dem Vorwand Anlass nahm, daß einestheils die ihm versprochene Subsidien nicht richtig eingebracht würden, anderntheils aber hauptsächlich die in Holland geführte absonderliche Tractaten ihn anwiesen, wie er gleiche eigennützige Anschläge fassen und mit Beobachtung seines Interesse nicht auf die letzte Stunde, noch auf andere Discretion es ankommen lassen sollte, wobey es jedoch nicht verbleiben, sondern, nachdem sich diser Prinz kurz darauf an die Spitze der französischen Armee gestellet und seine eigene Trouppen zu derselben stossen lassen und damit vor Valenza gerucket ware, wurde auch der Kayserl. und Spanische Hof genöthiget die Neutralität in Italien anzunehmen, da es dann gleichfalls hiesse, daß Engel- und Holland es an dem versprochenen Succurs an Geld und Schiffen in der mittelländischen See ermangeln liessen.

§. 26.

Dise Vorfallenheiten veränderten die Lage der Sachen im Haag ganz und gar und anstatt die Kayf. und Spanische Gesandte zuvor gegen die Engel- und Holländische die empfindlichste Verweise ausgeschüttet hatten, so kehrten es dise nun um und wollten solches Verfahren nicht nur als ein vorlängst gehabtes Verständnus ausdeuten, sondern auch den Kayserl. Hof beschuldigen, daß man dem Herzog von Savoyen die Vermittlung des Fridens aufzutragen und den Friden in Savoyen zu schliessen gemeynt sey, damit sie sich Meister der Tractaten machen und alle miteinander aufopfern könnten. Nun zogen die Kayserliche zwar etwas gelindere Saiten auf und erbothen sich endlich die Präliminarien berichtigen zu helffen: als aber der von Saylern auch zu den Tractaten herbey kam, so wollten sie dieselbe nicht mehr erkennen, sondern in Zweifel setzen, daß solche nicht anderst, als nach der zu Stockholm gethanen Erklärung zu verstehen seyn sollten. Hieraus so wohl, als auch aus denen Schwürigkeiten, welche die Kayf. Gesandtschafft wegen der Wahl des Orts der Tractaten beybrachte, indem sie dieselbe erstlich in einem Ort im Reich,

Digitized by Google

Reich, nachgehends in der Schweiß, ja wie ihnen die Schuld beyge- 1696
messen wurde, nach Stockholm oder gar in Savoyen zu ziehen begehr-
ten, entstunde ein abermahliges Mißtrauen aller Allierten gegen die Kayser-
liche, als ob es disem Hof mehr um ein Aequivalent, als um die so müh-
sam erhaltene Restitution der Stadt Straßburg zu thun wär, so wohl we-
gen des Particular-Interesse, so das Hauß Oesterreich dabey hätte, weil
so ansehnliche Stücke, welche das Aequivalent ausmachten, demselben wie-
der zufielen, wie nicht weniger die Restitution des Herzogthums Lothringen
um so viel vollkommener zu machen, als auch, daß von Catholischer seiten
nicht gestattet würde einen so ansehnlichen Ort, als die Stadt Straßburg ist,
wieder in Evangelische Hände kommen zu lassen. Nachdem man nun sich ver-
glichen hatte, daß die Allierte von Haag und die Franzosen von Delfft aus
auf dem Königl. Hauß zu Ryßwick zusamen kommen sollten und sie damit den
29. Aprilis (9. Maj) 1697. den Anfang gemacht hatten, so fand sich doch,
je näher man in der Handlung zusamen kam, je mehr Anlass vorbemeldtes
Mißtrauen zu vermehren, dessen sich sowohl Freund als Feinde, nachdem ein
jeder seine Convenienz dabey fand, viel eher zu bedienen, als dieselbe aufzuhe-
ben und zu vermindern suchte. Wie dann auch unter den Reichs-Gesandten
ein Mißvergnügen, so schon vor den Tractaten seinen Anfang genommen,
über dem leydigen Ceremoniel entstund, indem die Churfürstliche den Chara-
cterem repræsentativum annahmen und mithin alle Honores gleich den
Königlichen auch von der Kayserl. Gesandtschafft forderten. Die fürstl. Bevoll-
mächtigte, welche den Characterem repræsentativum zwar nicht hatten,
wollten jedoch auch nicht für Gesandte vom zweyten Rang angesehen werden
und versagten den Churfürstlichen den Titul Excellenz und übrige anhangende
Honores, wofern dise den Fürsten des Reichs Facultatem mittendi Lega-
tos primi Ordinis nicht ausdrücklich zustehen und deren Gesandten bey Be-
suchungen in ihren eigenen Häusern die so genannte Hand und Ober-Stelle
lassen würden. Bey den Handlungen selbst ward ferner wider die Kayss. Ge-
sandtschafft wegen unzulänglicher Communication Beschwerde geführt und
hingegen von diser mit scheelen Augen angesehen, daß die von dem Reich ab-
geordnete ihre Angelegenheiten gerade zu der Mediation und durch dieselbe
der frantzösischen Gesandschafft anbringen und nicht vielmehr durch der Kayser-
lichen Hände gehen lassen wollten. Dise Beschwerden würden ohne Zweifel
die Tractaten in noch grössere Verwirrung gesetzet und viel länger verzögert
haben, wofern nicht der Zuspruch der auswertigen Allierten und die Noth
selbst, nachdem dise endlich sich durch einen absonderlichen Schluss ihrer Fri-
dens-Tractaten getrennet, den Ausschlag nur gar zu bald gegeben und das

1696 Reich gezwungen hätte so gut möglich durch einen gleichmässigen Schluss eines Fridens die der Gefahr ausgesetzte Stände vom gänzlichen Untergang zu retten.

§. 27.

Nach vorausgesetzter diser Hauptbetrachtung über die Handlungen des Ryßwickischen Fridens gehe ich nun zu demjenigen über, was näher mit den Würtenbergischen Geschichten eine Verbindung hat. Der Herzog Eberh. Ludwig hatte nebst dem Bischoffen von Costanz seinen Gesandten den Geheimden Rath von Kulpis und diser Bischoff seinen Canzler von Thürheim im Haag, theils weil der Schwäbische und Fränkische Krayß sich in die grosse Allianz begeben hatten und nun ihre Aufnahm sollte berichtigt werden, theils weil sie bey den Fridenshandlungen selbst ihre Angelegenheiten zu besorgen hofften, weil sie der Gefahr am nächesten gelegen waren. Dise Gesandte wurden aber abgefodert, weil man sie zu einem Schwäb. Krayß-Convent vonnöthen hatte. Der Herzog hatte kurz zuvor den bißherigen Hollsteinischen Rath und Commissarium bey den General-Staaten Anton Günther Heespen zu seinem Regierungs-Rath in seine Dienste genommen, welche er auch den 7. Septemb. antratt, nachdem er vorher von dem von Kulpis im Namen des Herzogs in Pflicht genommen worden. Die anno 1693. von den Franzosen wegen noch schuldiger Contribution weggenommene Geisel aus dem Herzogthum waren wider den Contributions-Tractat nicht sowohl als Geisel, sondern vielmehr als Staats-Gefangene zu Metz zuruck behalteue arme Leute noch in der Gefangenschafft. Sein erster Auftrag nun war bey dem Schwedischen, Engel- und Holländischen, wie auch den Kayserlichen Gesandten zu unterbauen, daß bey Vergleichung der Präliminarien der König in Frankreich dahin vermocht werden möchte, damit dise unglückliche Leute in Ansehung der in den Druck herausgegeben Bewegursachen entweder unentgeltlich vollkommen ihrer Geiselschafft entlassen oder wenigstens nach Straßburg, als demjenigen Ort, wohin sie vermög des Contributions-Tractats geführt werden sollen, zuruckgeschicket und auf ihre Parole in Freyheit gesetzt würden, bis des Herzogs wider die Kron Frankreich ausgeführte Gegenforderungen ihre Entscheidung erlangten. Daneben sollte er den Beytritt der gedachten beeden Krayse zu der grossen Allianz bekandt machen und die Beytritts-Acten auswechslen und von der bevorstehenden Association der sechs obern Krayse Bericht abstatten. Das Auswechßlungswerk gerieth aber gleich anfangs in stecken, weil man dem Herzog weder von seiten des Königs, noch der General-Staaten den Titul

Se-

Sereniſſimus nicht geben wollte, ſondern behäuptete, daß man in 1696
beeden Canzleyen ſolchen nur denenjenigen Fürſten gäbe, welche gera-
de aus Königlichen Häuſern abſtammten, dagegen ſie ihm nur den Titul Cel-
ſiſſimus gaben. Es ſchiene gerad umgekehrt zu ſeyn, weil man die aus Kö-
nigl. Häuſern gebohrne Prinzen und Prinzeſſinen Ihro Hoheit und die aus
altfürſtl. Häuſern abſtammende Durchleuchtigſt und Durchleuchtig nennet.
Nichts deſto weniger wollte der Herzog ſich mit ſolchen nicht begnügen laſſen,
weil ihm der Kayſer ſelbſt in dem Aufnahms-Inſtrument des Schwäbiſchen
Krayſes in die groſſe Allianz den Titul Sereniſſimus gegeben hatte, wel-
ches der Geſandte Heeſpen, dem Penſionario Heinſio und dem Greffier Fa-
gel wie auch dem Mylord Villier und Stipney vorzulegen befelcht wurde
mit der Anmerkung, daß obſchon der Herzog aus beſonderer Hochachtung ge-
gen dem König in Engelland demſelben nichts vorzuſchreiben gedächte, er doch
auch nichts auſſerordentliches verlangte. Nicht weniger belehrte er die Engel-
länder, daß ihre Titulatur in denen ihm letzhin gegebenen Recrediven ſehr
unordentlich ſey, da dem Herzog der Titul Reverendiſſimus und dem Bi-
ſchof von Coſtanz, als einem gebornen Edelmann Conſanguineus beygelegt
worden, weßwegen er beede Canzleyen erinnerte es in beſſere Ordnung zu brin-
gen und daß nach dem Teutſchen Reichs-Styl Reverendiſſimus und Sere-
niſſimus einander gleich ſtehen. Wegen der Aſſociation der ſechs obern
Krayſe machte der Penſionarius aber den Einwurf, daß der Landgrav von Heſ-
ſen-Caſſel über derſelben gar mißvergnügt ſey und ſolche nicht zu ſtand kom-
men laſſen würde. Der von Heeſpen hatte hingegen dem Heſſiſchen Geſandten
ſolchen Unterricht von derſelben ertheilt, daß man hoffen konnte dem Landgra-
ven alles Mißvergnügen zu benehmen. Bey den Præliminar-Tractaten ſchie-
ne zwiſchen den Kayſerlichen und Holländiſchen ein Mißtrauen zu entſtehen,
weil die erſtere das Fridenswerk dirigieren wollten, worzu ſich die Holländ-
der berechtigt hielten. Mithin ſtund zu beſorgen, daß, da ſie ohnehin des
Krieges müde waren, ſie von der Allianz um ſo eher abtretten, einen Partic-
ular-Frid machen und dem Kayſer nebſt dem Reich allein den Krieg zu füh-
ren und Frid zu machen überlaſſen dörfften. Diſes war aber ſehr mißlich,
weil der Kayſer behaupte, daß der Reichs-Stände Angelegenheiten durch
ſeine als des Ober-Haupts Hände lauffen müſſten, dagegen diſe und inſon-
heit die Evangeliſche ihm ſolches nicht wohl einraumen konnten, ſondern den
Vorſchlag einer Reichs-Deputation auf die Bahn brachten, worzu Her-
zog Everhard Ludwig zwar ſehr geneigt war, aber die Hoffnung darzu ſehr
entfernt und unendliche Schwürigkeiten vor ſich ſahe. Der König in Schwe-
den hatte Hoffnung zur Mediation, weßwegen der Herzog ſeinen Geſandten

1696 an des Königs Gesandten Baron von Linieuroth verwiese. Diser bezeugte nun gegen jenem sein grosses Mißfallen so wohl über die Uneinigkeiten, als auch über die Aufzüglichkeiten. Dann er wusste, daß die Kron Frankreich ernstlich den Friden suchte und meynte, daß man sich die französische Hitze zu nutz machen sollte, ehe sie erkaltete, da man so leicht nicht mehr zu einem guten Friden gelangen dörffte. Bey den Tractaten aber würde eine ernstliche und aufrichtige Einigkeit und auf allen Fall ein Vermögen den Krieg fortzusetzen erfordert, damit man der Kron Frankreich Gesetze vorschreiben könnte, ehe man zu Tractaten schritte.

§. 28.

Weil der König in Engelland noch in den Niderlanden sich aufhielte, und des von Heespen Verrichtung bey den Tractaten darinn bestunde so wohl des Herzogs eigene, als auch des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten zu besorgen, so wurde er zu disem König nach Loo abzugehen und nicht allein denselben vorläuffig wegen des Herzogs suchenden Entschädigung um Hülfe zu bitten, sondern auch die Association der 6. obern Krayse annehmlich zu machen befelcht. Der König antwortete über den Vortrag des Gesandten nur kurz, daß alles, was ihm von dem Herzog zukäme, lieb wär, als dessen gute Absicht und Conduite er allezeit erkannt hätte und dessen Freundschafft er besonders hoch schätzte. Er erinnerte ihn darinn fortzufahren und sich versichert zu halten, daß er des Herzogs Angelegenheiten zu herzen nehmen und besorgen wollte, es gehe gleich zum Friden oder zur Fortsetzung des Kriegs. Wegen der Association ließ er sich nichts vernehmen, sondern gab unter währendem Vortrag durch verschiedene günstige Zeichen zu verstehen, daß ihm dieselbe nicht entgegen sey. Als aber des folgenden Tages auch in der Heimreyse der von Thürheim und Kulpis daselbst ankam und zur Audienz gelassen wurden, legte er sowohl dem Schwäbischen Krayß, als auch des Herzogs Conduite ein grosses Lob bey und das ganze Englische Ministerium gab der Association seinen Beyfall, befürchtete aber nur, daß die Vollziehung grosse Schwürigkeiten finden und einige für die Wohlfart des Reichs nicht allzuwohl gesinnte eine Jalousie fassen dörfften, indem der Landgr. von Hessen einen Verdacht auf den Marggraven von Baden geworffen hätte, welcher die Armee commandieren sollte. Dem erstern Einwurff begegneten die beede Schwäbischen Krayßes Gesandte mit der Kayserlichen dem Graven von Kauniz gegebenen Ordre solche Association möglichst zu befördern und wegen des andern überzeugte der Geh. Rath Kulpis den Hessen-Casselischen Gesandten von Görz von der gu-

ten

ten Absicht des Marggraven und aller Stände, daß er solche erkannte 1696
te und seinem Herrn anzurühmen übernahm, zumahl man sich die Hoffnung machte, daß das ganze Reich diser Association beytretten würde und man auf disem Weeg zu einer allgemeinen Verfassung gelangte, woran man auf dem Reichstag schon viele Jahre vergeblich arbeitete. Als aber der von Hespen wieder den 29 Septembr. in dem Haag anlangte, fiengen die General-Staaten an die Fridenshandlungen sehr stark zu betreiben, indem sie offentlich sich vernehmen liessen, daß so wohl in Engel- als Holland der Geldmangel sich vergrössere und das Volk über die viele Abgaben schwürig werde, zumahl der Krieg so schlecht geführt würde. Es kam damahl vornemlich auf die Frage an: ob man mit der von den Franzosen übergebenen Erklärung ihrer Friedens-Anerbietungen sicher stehen und zu friden seyn könnte? Der meisten Allierten Meynung darüber gieng dahin, daß man vor allen Dingen eine dergleichen Declaration in Terminis generalissimis mit Uebergehung aller Specialitæten in Forma probante, da man der Worte gewiß und vor aller Zweydeutigkeit gesichert wär, verlangen sollte, in dem man alsdann erst zu den Tractaten schreiten und zugleich eine Gegen-Erklärung der Mediation ausstellen könnte. Nun hatte eben damahl der Kayser ohnehin der Kron Schweden Mediation unter der Bedingung beliebt, daß dieselbe den Grund der Tractaten, nemlich die Herstellung des Nimwegischen und insonderheit des Westphäl. Fridens, worzu sich die Franzosen vermög gedachter Erklärung erbotten haben und die Kron Schweden die Gewährleistung zu thun verbunden sey, festsetzen und der Kron Frankreich so wohl, als den Allierten eine Erklärung geben sollte, daß der Westphäl. Fride nach seinem wahren Verstand laut des Nürnbergischen Execution-Recesses ohne Einschränkung oder Ausnahm wieder hergestellt werden müsste. Der Würtemb. Gesandte entschuldigte sich hier, daß er von dem Herzog keine Instruction wegen der französischen Declaration habe, weil diser vorher mit dem Fränkischen Krayß und seinen Mit-Ständen communicieren und ihre Gedanken vernehmen müsste, wollte sich aber von andern wohlgesinnten Allierten nicht trennen. Die General-Staaten hielten zwar entzwischen wochentlich zwo Conferenzien zu Ostgeest mit den Franzosen: Machten aber nichts destoweniger alle Anstalten zu einem künfftigen Feldzug und ermahnten auch die Reichs-Allierten mit grossem Eyser dazu, betrieben aber unter der Hand mit gröfferm Ernst ihre Fridenshandlungen in der Hoffnung so bald damit fertig zu werden, damit sie die schon ausgeschriebene Abgaben zu Bezalung ihrer Staatsschulden und andern Nothwendigkeiten anwenden könnten. Der von Heespen meynte deßwegen im Namen des Schwäbischen Krayses sein Mißvergnügen über die Italiänische Neutra-

1696 tralität offentlich zu erkennen zu geben, damit die Holländer sich desto mehr scheuen möchten ein gleiches zu thun: Dagegen die Kayserliche solche Holländische Fridens-Tractaten gern sahen, weil sie wenigstens von disem Staat keine Vorwürffe mehr hören durfften, welche derselbe seine Handlungen damit zu bedecken gebrauchte.

§. 29.

Bey Anfang des Octobers bestunde es also mit dem Fridenswerk darauf, daß man theils wegen des Orts noch nicht einig war und Frankreich in Ansehung dessen, was ehmals dem Graven von Fürstenberg zu Cölln widerfahren, sich zu keiner am Rhein gelegenen Stadt entschliessen konnte, der Kayser aber ausser Aachen oder Basel keine bequeme Stadt zu erwählen wusste, theils daß man eine ganz generale Erklärung von den Franzosen forderte, nemlich nur schlechterdings von der Hand zu geben, daß alles, was Frankreich nach dem Westphäl- und Nimwegischen Friden auf einige weise dem Teutschen Reich entzogen habe, restituieret werden sollte, theils stosste es sich noch an der Schwedischen Mediation, weil diese Kron als Guarant des Westphälischen Fridens erst nach solcher Restitution die Vermittelung auf sich nehmen und beede Obligenheiten nicht neben einander stehen könnten. Was nun die franz. Erklärung betraff, so wollten die Franzosen sich zu keiner solchen generalen entschliessen, sondern zwar den Westphälischen Friden zum Grund legen, aber nur den Nimwegischen halten. Der Gr. von Kauniz erinnerte deßwegen bey einer Zusamenkunfft der Allierten, daß man bey solcher Beschaffenheit unter solchen und insonderheit im Reich fest zusamen halten und ein rechtschaffenes Vertrauen auf ein ander setzen sollte, bey welcher Rede er den Würtenbergischen stark ansahe und hernach die Erleuterung gab, indem er hinzusetzte, daß einige zugegen wären, welche es mit beeden Theilen hielten und solches mit ihren Votis verriethen, daß sie die Kayſ. May. und den König von Engelland einander gleichstellten, deren Meynungen doch bisher gerade gegen einander lieffen. Der von Heespen erklärte sich aber hierüber gegen dem von Kauniz aus dem bißher von seiten dises Herzogl. Hauses gegen dem Kayser bezeugten Respect, daß er damit sehr wohl zufriden war. Es zeigte sich solches auch gleich hernach, als die Franzosen dennoch eine neue Erklärung von sich gaben und dieselbe den Reichs-Allierten eher nicht mitgetheilt werden wollte, als biß sich vorher der Kayser und der König von Engelland darüber einverstanden hätten, weil man mit den übrigen Allierten bald fertig zu werden hoffte. Es hatte sich aber der von Kauniz abermahl wegen der Schwedischen

Me

Mediation erklärt, daß solche dem Kayser annehmlich wär und ver- 1696
hoffe, daß im Fall die Cron Frankreich ihren gegebenen Zusagen nicht nachkommen, sondern die Westphäl- und Nimwegische Friden wieder in ihre vollkommene Gültigkeit zu setzen verweigern, folglich so wohl der Allierten, als der Mediation nur spotten wollte, die Kron Schweden die Gurantie und Vollziehung beeder Friden verschaffen und über sich nehmen würde. Der von Heespen meynte nun, daß eine Requisition der Vermittlung erfolgen müsste und erinnerte den Schwedischen Gesandten mit der Erneurung von dem Kayserlichen, Engel- und Holländischen sich nicht begnügen zu lassen, indem die Reichs-Allierte nicht damit zufriden seyn würden, wann man sie mit der blossen Notification abfertigen wollte, sondern andere Mittel ergreiffen und vor sich selbst sorgen müssten. Zwar hätte der Herzog ein vollkommenes Vertrauen zu der Kron Schweden, hoffte aber, daß der König, als zugleich ein Reichsstand die Rechte der Fürsten ebenfalls beobachten würde, zumahl diese eben nicht als Stände, sondern als freye mit den auswertigen Mächten verbündete Fürsten zu betrachten wären, mithin auch verlangen würden vor sich selbst zu sprechen und sich der angemasten Vormundschafft zu entziehen. Der von Lilienroth billigte solches, hielte aber davor, daß die beede Krayse Franken und Schwaben seinen König auch ihrer seits um die Mediation ersuchten sollten. Die Kayserliche wollten sich hingegen zu keiner formlichen Requisition verstehen oder wegen des Orts sich herauslassen. Weil man nun auch nicht recht wusste, wie es mit den Engel- und Holländischen Fridens-Handlungen stünde und diese Gesandte ihre Reden und ganze Aufführung nach der Beschaffenheit des Windes einrichteten, so meynten die Reichs-Allierte, daß es rathsamer sey, je eher, je lieber zu offentlichen und ordentlichen Tractaten zu schreiten, als die Unterhandlung länger in ihren Handen zu lassen und gedachten die Sache an die Schwedischen Mediation zu bringen, wo man nicht allein wegen des bessern Vertrauens mehrere Sicherheit und Gelegenheit zu finden hoffte die nöthige Vorsicht zu nehmen, sondern auch diejenige Puncten, wo man nicht einig werden konnte, durch Auskunffts-Mittel zu vergleichen. Man gedachte solches den Kayserlichen vorzutragen und durch den von Dyckvelt dem de Callieres annehmlich zu machen, hernach aber sich unmittelbar an die Schwedische Mediation zu wenden und zugleich eine Gegen-Declaration zu übergeben, vermittelst deren man vor allen französischen Mißdeutungen und insonderheit der gefärlichen Folgerey versichert wäre, welche die Franzosen jetzo bey dem Westphäl- und Nimwegischen Friden aufzustellen suchten, als wann durch Stillschweigen und blosse Annahm ihrer Sätze ihnen etwas eingeraumt würde. Der Würtemb. Gesandte war aber vielmehr

der

1696 der Meynung, daß vor allen Dingen die Mediation richtig gemacht und die Schweden förmlich darum erſucht, die Frage aber: ob man auf die von Frankreich ausgeſtellte Erklärung die würkliche Handlung anfangen könnte, in höhern Bedacht genommen werden müſſte. Zu welchem Ende er vorſchlug, daß man unterſuchen ſollte, ob man nicht ohne weitere franzöſiſche Erklärung, welche ohnehin noch im Zweiffel ſtund, dennoch ſicher und ohne Nachtheil zur Erſuchung um die Mediation ſchreiten ſollte? Und ob nicht diſe vielmehr beförderlich ſeyn könnte den Grund der Tractaten beſſer einzurichten? Dann weil man von den Franzoſen niemahl eine beſſere Erklärung erwarten könnte, ſo ſtünde zu bedenken, ob nicht die Allierte ſelbſt das Fundament des Fridens, worüber ſie ſich einlaſſen wollten, alſo einzurichten hätten, wie ſie ihre Sicherheit dabey zu finden meynten, ohne, daß man eine abſchlägige Antwort zu gewarten hätte. Dann diſe könnte vermieden werden, wann zuvor die Mediation requiriert und ein Entwurff eines Präliminars der künfftigen Tractaten zugleich übergeben würde. Den Kayſerlichen war nur die formliche Requiſition des Mittlers nicht anſtändig, weßwegen ſie vorher verlangten, daß man die verſchiedene Abſichten der Kayſerlichen und der Reichs-Allierten vereinbaren ſollte. Weil aber verſchiedenes vorgienge, ehe man es zum Congreſſ brachte, ſondern erſt nachgehends demſelben zuwiſſen machte, ſo beſchwerten ſich die Reichs-Allierten und die Kayſerliche legten die Schuld auf die Holländer, welche die ganze Fridenshandlung an ſich zu ziehen ſchienen, da man entzwiſchen des Heeſpens Votum befolgte und einen Aufſatz entwarff, welchen ſie zur Grundlage der künfftigen Tractaten den Franzoſen vorlegten, daß diſe alles Sans reſerve reſtituieren müſſten, was bißher von ihnen wider die gedachte beede Friden zuwider gehandelt worden. Diſe Worte zernichteten aber das ganze Syſtem der Franzoſen auf einmahl, weßwegen ſie ſolche durchaus nicht zulaſſen wollten, ſondern vielmehr mit Gegen-Reſervationen droheten, welche der Allierten Abſicht zuwider war. Diſe ſannen demnach auf einen andern Ausdruck und ſetzten dafür dans ſon entier. Und weil auch diſe von den Franzoſen verworfen wurden, ſo ſchmeichelte man ſich wenigſtens, daß der Raths-Penſionarius Heinſius die Callieriſche Declaration in forma probante herbeybringen würde, worauff man hoffte den Mediatorem requirieren zu können. Der Cölniſche Geſandte, als ein Catholiſcher, ſetzte hinzu, daß die Reſtitution in Eccleſiaſticis ſowohl als in Politicis geſchehen müſſte worüber man ſich ſehr verwunderte, weil die meiſte entwendete geiſtliche Güter und Rechte den Evangeliſchen zugehörten.

§. 30.

§. 30. 1696

Der Churfürst von Brandenburg entdeckte ohnehin einen zum Nachtheil und Unterdrückung der Evangelischen gemachten Plan, worzu eine Sophistische Auslegung des Westphäl. Fridens dienen sollte. Man hätte sich ein dergleichen Unternehmen nicht vorstellen sollen, nachdem alle dergleichen Verbrehungen so hoch verpönt worden. Des Churfürsten Gesandter entdeckte solches andern vertrauten Evangelischen nur in geheim und ersuchte auch den König in Schweden, als einen Gewehrsmann und Mittler bey dem bevorstehenden Friden dergleichen Bewegungen zu begegnen und den wahren Verstand des Westphäl. Fridenschlusses beyzubehalten. Der Grav von Oxenstirn war sehr willig darzu und erinnerte nur, daß diejenige Reichs-Stände, welche die Fridens-Tractaten durch Gesandten im Haag besuchten, sich hierinn besonders bemühen möchten. Weil nun Herzog Eberhard Ludwig ebenmässig seinen Gesandten daselbst hatte und der Churfürst in disen jungen Fürsten ein ausnehmendes Vertrauen setzte, so ersuchte er denselben sich solchen Ränken zu widersetzen, indem der Catholischen Plan durch den bevorstehenden Friden ausgeführt werden sollte. Es kam aber auch damahlen die nähere Verbindung zwischen denen dem Feind nächstgelegenen 6. Krayseu Franken, Schwaben, Bayern, Ober- und Untern Rhein und Westphalen in gröffere Bewegung, von welcher der Schwäbische Krayß dem Fränkischen Nachricht gab. Obwohl er nun befürchtete, daß schädliche Raugstrittigkeiten und der innerliche Zwist in dem Ober-Rheinischen Krayß wegen des Directorii und Ausschreibamts dises Vorhaben zernichten dörffte, so drang doch der Vortheil hervor, weil man nicht nur der feindlichen Macht besser, als vorhin gewachsen war, sondern auch bey anhoffendem Friden keine so wichtige Gewährleistung vonnöthen habe, als welche man sich selbst geben konnte und sich nicht anderer höherer Mächten Willkühr ausgesetzt sehen durffte. Und weil auch andern Krayseu der Beytritt offen stund, so konnte man sich eines grössern Ansehens gewärtigen und den Vortheil gewinnen das schon lange nicht zu erhalten gewesene Teutsche Verfaßungs-Wesen unvermerkt auf guten Fuß zu setzen. Diser Fränkische Krayß war auch so begierig nach der Erreichung solchen Endzwecks, daß er so gleich einen Conferenz-Tag zu Frankfurt veranlasste, ehe er noch zuverlässig wusste, ob die übrige Krayse gemeynt seyen sich in eine solche beständige Verbündung einzulassen, wie die Absicht dahin gieng und wie der Congress zu veranstalten, wie auch durch wen oder auf was Art derselbe zusamen zu beruffen oder zu bewerkstelligen seyn möchte, so, daß er erst nöthig fand sich bey dem Schwäb. Krayß Raths zu erholen. Eine solche Zusamensetzung wä-

1696 re auch würklich sehr gut gewesen, indem der Feind sehr gefährliche Anstalten zu einem grossen Unternehmen auf das künfftige Früh-Jahr machte und den Marggraven von Baden in Sorgen setzte und dahin vermochte so wohl bey dem Kayser, als auch bey Engel- und Holland die Gefahr, worinn das Herzogthum Würtenberg stünde, nachdrücklich vorzustellen und dem Schwäbischen Krayß anzurathen, daß er an eben disen Höfen, bey Chur-Braudenburg und dem Bischoff von Münster ein gleiches mit der Anzeige thun sollte, daß man zwar von seiten dises Krayses noch ferner alle mögliche Kräfften anzuwenden fortfahren würde in der Hoffnung nicht verlassen zu werden: Wofern aber ferner solche, wie bißher, fehlschlagen sollte, so würde man solche Mittel zu ergreiffen gemüssiget seyn, deren man sonsten gern entübrigt wünschen dörffte. Herzog Eberhard Ludwig hatte aber entzwischen von dem Churfürsten in Bayern und durch des Schwäb. Krayses im Haag befindlichen Gesandten vernommen, daß die Interessierte Chur- und Fürsten der drey am Rhein und Westphalen gelegenen Krayse zum Beytritt zur vorhabenden Association besondere Lust bezeugten und der Churfürst von Maynz allbereit die Proposition nicht allein zu dem Convent gemacht, sondern auch solchen auszuschreiben bereits entschlossen sey. Dann, weil die Kron Frankreich jetzo in Italien Lufft bekommen ihre Völker an den Ober-Rhein zu ziehen, so sey in allweg zu beförchten, daß dieselbe, welcher so viele andere Mächte zum Widerstand nicht hinlänglich wären, den alleinigen beeden Krayseu Franken und Schwaben auf den Halß käme und, wann dise zu Grund gerichtet wären, auch andern desto gefärlicher werden dörffte. Die gedachte Allianz war aber noch nicht einmal im kaymen und fehlte überall an gnugsamer Mannschafft. Der Marggr. von Baden suchte sich aber Verdienste mit Aufrechterhaltung der beeden Krayse zu machen und weil die Englische, Holländische, Chur-Brandenburgische Truppen ihren Ruckweeg aus Italien nach dem Rhein nahmen, so bewarb er sich an ihren Höfen um dieselbe, daß ehe sie nach Hauß giengen, unter sein Commando kämen und seine unterhabende schwache Armee verstärken möchten. Als aber der Fränk- und Schwäbische Krayß und insonderheit das Herzogthum Würtemberg in grosser Sorge wegen dessen Rettung stunden, so wurden beede auf einer andern Seite durch den Anmarsch 12. aus Italien gleichfalls begriffener Kayserlichen Regimenter nach Mähren, Schlesien in grossen Allarm gesetzt. Dann sie sollten zur Helffte den Weeg über Bregenz, die andere Helffte aber durch Tyroll nehmen und ungeacht der gerade Weeg sie anderst führte, sollten sie durch dise beede Krayse gehen und damit sie auf diese Marsch-Route kämen, einen Umweeg von 40. Meilen nehmen, welches wider alle Vernunfft und Reichs-Ordnungen liesse. Herzog Eberh. Ludwig

liess

liess sich darüber gegen Marggr. Ludwigen von Baden durch Schrei- 1696
ben vernehmen, wie er nicht anderst begreiffen könnte, als daß einige
gegen beyde Krayse übelgesinnte, dem Feind aber gewogene Leute demselben den letzten Herzstoss geben und in dem Herzen des Reichs gefärlichere Feinde aufstellen wollten, als der auswertige sey. Er könnte solchemnach disen Umweg und Marsch-Route durchaus nicht gestatten, sondern sey fest gesonnen im Fall solche unbillige Umführ- und Eindringung in den alle Kräfften für die allgemeine Erhaltung aufopfernden Krayß beharrt werden wollte, eher die Postierung gegen den erklärten Reichsfeind bloß zu stellen und seine eigene Regimenter zu Abhaltung der Kayserlichen an die Donau gehen zu lassen, wie er dann auch an die Stadt Ulm verlangte alle Brücken, welche über disen Fluß in ihrem Gebiet giengen, abwerfen zu lassen. In solchem Credit stunde also der Kayserl. Hof und dessen ungezogene Trouppen. Es zeigte aber auch ein solcher Entschluss die äusserste Verzw eiflung, welchen ein sonst so getreuer Fürst nur immer fassen konnte, zumahlen die Franzosen mit einer Armee von 50000. M. die auf den Gränzen des Herzogthums gemachte Linien anzugreiffen droheten. Sie hatten eine unbeschreibliche Menge von Fonrage und Lebens-Mitteln zusammen gebracht, welche sie leicht durch aufgebottene Fuhren über den Rhein bringen konnten, dagegen disseit des Flusses gegen die Linien alles aufgezehret war und für die aufzubringende Cavallerie bey entstehendem Lermen ein solcher Mangel sich zeigte, daß sie nicht wohl 24. Stunden daselbst hätten aushalten können, sondern sich zuruckziehen müssen. In solchem Nothfall erbothe sich Herzog Eberhard Ludwig bey Vayhingen und Brackenheim Magazine aufzurichten und aus den Aemtern Kirchheim, Tübingen, Nürtingen, Schorndorff und dem Murharder Thal gegen Bezahlung die Nothdurfft abfolgen zu lassen, worzu aber der Fränkische Krayß seinen Theil auch beytragen sollte. Nun wurde zwar der Schrecken wegen der Kayserl. Regimenter einiger massen gestillet, als eine Kayserl. Resolution anlangte, daß die erste Colonne zwar durch den Schwäbischen Krayß gehen, aber alles Etappenmässig bezahlt- und eine gute Kriegszucht beobachtet werden, die andere hingegen über Tyrol ankommende keinen Umweeg, sondern den geradesten Weeg nach ihren angewiesenen Quartieren gebrauchen sollen. Des Herzogs Krayß-Mit-Stände wollten aber dem Herzog in die untere Aemter Weinsperg, Neustatt und Meckmül etliche Fränkische Krayß-Regimenter einlegen, deren schlechte Zahlung bißher bekannt gung war, weßwegen der Herzog solche nicht einnehmen wollte, es wäre dann, daß der Schwäbische Krayß dafür die Gewähr leistete, welches derselbe von sich abwälzete und der vielen obhabenden Unkosten müde den König in Schweden sehnlich ersuchte an statt der in dem Fridens-Geschäfft

1696 schäfft gebrauchten Verzögerungen solches nunmehr zu befördern und die Vermittlung auf sich zu nehmen. (q)

§. 31.

Dann der Herzog hatte entzwischen dem Heespen befohlen sich bey dem nächsten Congress dahin sich vernehmen zu lassen, daß, wann vorderist der de Callieres sich genugsam legitimiert hätte, demselben die Anweisung zu geben, daß er seine Erklärung durch die Hand des von Lilienroths als Mediatoris schrifftlich und in forma probante auszustellen, wobey ihm gleichgültig sey, was man für eine Formul gebrauchen wollte. Man müsste aber aller Argliſtigkeit Allierter seits durch eine Gegen-Erklärung so gleich vermittelst des Mediatoris vorbauen und die Rechte des Reichs mit ungefährer Meldung aufrecht erhalten, daß man obgemeldte französische Erklärung die Tractaten auf den Fuß der Münster- und Nimwegischen Fridensschlüsse einzurichten nicht anderst, als nach dem wahren Verstand derselben Friden annehme und die von dem de Calliers besonders benennte Restitutiones zwar in so weit für billig halte, diejenige Orte aber, welche krafft ermeldter Fridensschlüsse und des Nürnbergischen Executions-Recesses gleichfalls darzu gehören und von ihm mit Stillschweigen übergangen worden, mit darunter verstanden und den dabey interessierten Ständen durch deren Auslassung nichts benommen haben wollte. Worauf man so gleich ohne sich dißfalls weiter mit den Præliminarien super fundamento tractatuum aufzuhalten die Tractaten antretten sollte. Der zu Stockholm anwesende Kayserl. Gesandte von Auersperg schrieb an den Graven von Kaunitz, daß in einer zwischen dem Graven Benedict von Oxenstirn und dem dasigen französischen Gesandten d'Avaux gehaltenen Conferenz diser letztere gemeldet habe, daß, wofern nur die Kron Schweden um die Mediation behörig ersucht worden wäre, er solche Friedens-Bedingungen in Handen habe, welche der de Callieres nimmermehr aufweisen könnte. Zugleich lieff aber Herzog Eberh. Ludwig den Congress erinnern, daß man unter währenden Fridensgedanken die Kriegsverfassung nicht nur beybehalten, sondern auch möglichst verstärken möchte um mit bewaffneter Hand den Friden zu „ erlangen und den Degen mit dem Oelzweig zu verwechslen. Disen End„ zweck aber zu erreichen müsste man die Last des Krieges nicht den beeden „ alleinigen Krayſen Franken und Schwaben auf den Halß legen, weil das „ ganze Reich zu einem Beytrag verbunden sey. Mithin möchte man bey „ Zeiten darauf bedacht seyn, wie auf das künfftige Frühjahr und zwar noch „ ehe der Feind in das Feld gehe eine beträchtliche Armee von Allierten Völ-

(q) Beyl. 12. „ kern

„ kern an den Obern-Rhein gestellt und dem Feind vorgebeugt wür- 1696
„ de. Widrigenfalls und waun man so wohl in Ansehung der Anzahl,
„ als auch des zeitlichen Anzugs nicht disen Winter genugsam versichert seyn
„ könnte, würde man sich genöthigt sehen andern Exempeln nachzufolgen und
„ auf alle dienliche weise und zwar nicht heimlicher weise, wie von andern ge-
„ schehen, sondern mit mehrerer Repræsentation der Sachen bewandsame
„ an gesamte Allierte und nochmalen dero suchender Hülfe in dem wider ver-
„ hoffen entstehendem Verlassungsfall quocunque modo seine Rettung zu
„ suchen, indem es vor GOtt und der Welt unverantwortlich wär die obere
„ Reichs-Lande nach so vielen aufgewandten Millionen erst zu Ende des
„ Kriegs in den gänzlichen Ruin setzen zu lassen, da er gleichwohl zu seinen
„ Allierten das Zutrauen habe, daß sie es dahin nicht kommen lassen, sondern
„ ihm vielmehr nach allen Kräfften beyspringen und ihn der nöthigen Hülfe
„ zu rechter Zeit nicht entblössen werden. Wie man aber solches bey dem Con-
greß der Allierten für sehr nötbig hielte, daß das ganze Reich den schuldig-
sten Antheil nähme, so gedachte man auch daselbst, daß der Nutz und die Eh-
re des Reichs in allweg auch erforderte bey künfftigen Fridenshandlungen eine
eigene Reichs-Deputation abzuordnen, welche vor die allgemeine Reichs-
Angelegenheiten sorgete und dessen Notturfft sowohl überhaupt, als auch die
Prætensionen samtlicher Stände deutlich und nachdrücklich vorstellte, so dann
solche unter Mitwürkung der Kayserlichen Gesandtschafft betriebe. Ob-
wohl nun, wie obgedacht, Herzog Eberh. Ludwig eine solche Reichs-De-
putation auch wünschte, so sahe er doch bey der damahligen Verwirrung des
Reichstags, daß es fast unmöglich wär. Und obwohl die Stände ihre Ange-
legenheiten durch die Reichs-Allierte bey dem Congreß zu besorgen sich an-
gelegen seyn liessen, so war es doch nicht hinlänglich, weil sonst in dergleichen
Sachen mit den Franzosen nichts gehandelt und noch weniger geschlossen wer-
den konnte.

§. 32.

Nun brachte endlich den 15. (25.) Octobr. der von Dyckveld die Ant-
wort von dem de Callieres auf der Allierten Entwurff von dem Fundamente
des Fridens, daß er weder von dem Wort der Præliminarien etwas hören
oder wissen, noch die Ausdrücke entierement oder dans son entiere leyden
könte, indem er gar zu wohl verstünde, daß dardurch die Kayserliche einen
allzugroffen Vortheil in der Zuruckforderung des Elsasses zu gewinnen such-
ten, worauff man sich aber keine Gedanken machen dörffte, da er hingegen

1696 wegen der Engel- und Holländiſchen Grund-Articuln keine Schwürigkeit zu machen verlangte, ſondern ſich gleichbald erbothe den König Wilhelm für einen König in Engelland zu erkennen und nur forderte, daß es in einem beſondern Tractat geſchehen müſſte, welches ihm aber abgeſchlagen wurde. Nicht weniger geſtund der de Callieres ein, daß alles, was durch die Reunionen den Ständen abgenommen worden, ihnen wieder nach der von ihm ausgehändigten Verzeichnus zuruckgegeben werden ſollte und erbothe ſich noch hinzu zu ſetzen, daß, wann noch etwas mehrers gefunden würde, ſolches ebenfalls dahin gehören ſollte: Wegen Straßburg wollte er aber jetzo das ganze Herzogthum Lothringen zu einem Aequivalent machen. Und endlich wollte er ſeine eigene Worte zweiffelhafft machen, indem er nichts geredet zu haben eingeſtehen wollte, als was man ihn mit Zeugen überweiſen könnte, da er ſich auch noch diſe verdächtig zu machen vorbehielte. Bey ſolchen Umſtänden hatte man hohe Urſach eine ſchrifftliche Declaration von dem Franzoſen zu begehren und den Schwediſchen Hof um die Mediation zu erſuchen, weil dem Mittler oblige dahin zu trachten, damit dasjenige, was von ihm gehandlet worden, dermaſſen feſtgeſtellet würde, daß die Partheyn deſſen geſichert wären. Um nun die Friedenshandlungen nicht aufzuhalten, ſo begnügte man ſich die franzöſiſche Erklärung ohne die Worte dans ſon entiere anzunehmen. Und weil er nichts ſchrifftliches ausſtellen wollte, ſo lieſſ man auch dahin geſtellt ſeyn, daß er ſeine Erklärung nur dem Mittler dictieren oder ſonſt gnugſam entdecken möchte und gedachte dabey neben der generalen Erklärung zugleich eine particuliere zu verfaſſen und nicht allein die Städte Straßburg und Luxenburg zu begehren, ſondern auch die Ruckgabe des Herzogthums Lothringen dermahlen noch auszuſetzen. Hingegen bemerkte man, daß in der franzöſiſchen Declaration wegen der durch die Reunionen abgenommenen Lande und Orte nur der Cammern zu Metz und Biſanz gedacht war, die zu Breyſach, welche das Elſaß und die Verein-Städte der Kron Frankreich zuerkannte, hingegen mit Stillſchweigen übergieng, weßwegen man den de Callieres auch diſer zu gedenken erinnerte. Der von Dyckveld übernahm ſolches und machte auch gute Hoffnung wegen der der franzöſ. Erklärung angehängten Clauſul: Si dans la Declaration particuliere il ſe trouveroit quelque choſe d'omis, qu'on en rendroit raiſon. Nun ſtellte ſich der de Callieres wegen der Reſtitution der beeden Städte Straßburg und Luxenburg, aber nur, wie ſie in der Kron Frankreich Hände gekommen, einverſtanden zu ſeyn, war auch zufriden, daß die Reſtitution des Herzogthums Lothringen ausgeſetzt bliebe: wollte aber die von der Cammer zu Breyſach gemachte Reunionen nicht annehmen, damit er ſeinem Kö-

nig

nig nichts vergeben möchte, welcher die zehen Verein-Städte nicht 1696
dahinten lassen wollte, und zog auch seine generale Meldung der Reunion zuruck, indem der König, sein Herr, nach der mit Savoyen vorgegangenen Veränderung nicht Ursach habe sich von den Allierten Gesetze vorschreiben zu lassen, zumahl er schon gnugsame Zeichen seiner Großmuth von sich gegeben und von freyem Willen 26. beträchtliche Städte zuruckzugeben sich erbothen habe. Der von Dyckveld meldete deßwegen in solchem Bericht, daß der de Callieres jetzo mehrern Trotz und Hochmuth als vorhin von sich vermerken lasse. Der Chur-Brandenburgische Gesandte von Schmettau geriethe darüber mit dem Holländer in einen weitläufftigen und verdrüßlichen Wortstreit, indem er disem verwiese, daß, weil der Franzoß vorhin seine Erklärung auf alle Reunionen in allgemeinem Ausdruck ausgestellt hätte, er dise Einschränkung auf die Metz- und Bisanzische, wie auch die eigenmächtige Abgehung angenommen habe, als wordurch die Franzosen sich ein Recht anmasten ihren Satz zu behaupten und bey den Tractaten nichts mehr von Breysach würden hören wollen. Den Allierten aber sey ein grosser Schimpf und Nachtheil zugezogen worden. Der Pensionarius und Dyckvelt entschuldigten sich, daß man den Franzosen zwar billig entgegen halten könnte, daß unter der allgemeinen Herstellung der beeden Friden, worzu sie sich schlechterdings erbotten hätten, alle Reunionen begriffen wären: die Allierte hätten aber den Fehler selbst begangen, daß sie so gleich auch die Particularitæten eingemischt und ihren Gegentheil zu solcher Einschränkung veranlasst hätten. Je mehr man sich mit scrupulieren in den Præliminarien aufhalten wollte, je mehr würde man verlieren und es endlich dahin gerathen, daß, wie Callieres sagte, ehe 6. Wochen vergiengen, die Franzosen einen gewissen Termin den Allierten setzten, nach welchen sie an ihre bißher gethane Erbiethungen nicht mehr gebunden seyn wollten, da man sehen würde, was man für Ehre aufgehoben habe. Die Kayserliche waren bey solchen Umständen würklich gesinnt die Schwedische Mediation zu ersuchen, wurden aber von dem Spanischen Gesandten de Quiros gehindert, welcher vorher eine bestimmte Resolution von der Kron Frankreich wegen Luxenburg der ihnen gegebenen Vertröstung gemäß erwarten wollte. Und weil die Zeit hinstriche und solcher schlechter Fortgang der Friedenshandlungen keine andere Aussicht als zu fortsetzendem Krieg gab, so wurden diejenige Mächte, welche bißher Subsidien an Savoyen bezahlt hatten, erinnert solche Gelder und Mannschafften noch ferners wider Frankreich anzuwenden. Was das Reich betraff, so machte man sich grosse Hoffnung durch die Association der 6. Krayse eine schöne Armee aufzustellen. Die Zeit war aber viel zu kurz bey der sich ohnehin

zei-

1696 zeigenden Uneinigkeit der Stände dieſelbe zu rechter Zeit auf die Beine zu ſtellen, ſo, daß man kein ander Mittel vor ſich ſahe, als diejenige mächtige Stände, welche bißher zur Beſchützung des Reichs keine Trouppen als gegen Subſidien und mit ihrem Vortheil hergegeben und auch ſonſt nichts gelitten hatten, zu ihrer Pflicht zu erinnern.

§. 33.

Weil nun die Franzoſen nach den vom Dyckveld ertheilten Berichten in ihren Erklärungen ſo ſehr veränderlich und durch die Holländiſche Internuntiatur nicht zu Feſtſezung eines ſichern Grunds der Fridens-Tractaten zu bringen waren und auch ſonſt kein geringer Verdacht ſich einfande, daß die Holländer die Gelegenheit zur Verhandlung anderer ſie näher angehender Materien bey dem de Callieres ſich zu nuz machten und deßwegen die Schwediſche Mediation ſo viel möglich zu entfernen ſuchten, ſo tratten die Kayſerliche dem ob angeführten Würtembergiſchen Voto immer näher, daß man je eher, je lieber zur Schwediſchen Mediations Requiſition ſchreiten und die Negotiation aus der Holländer Händen bringen ſollte, indem man bey den Schweden mehrere Hoffnung und Vertrauen hatte, daß dasjenige, was bißher bey der Grundlegung des Fridens und der franzöſiſchen Declaration noch ausgeſezt worden, entweder durch das Anſehen des Königs in Schweden ergänzt oder auch durch die Formul der Requiſition und der ſamtlichen Allierten Gegen-Erklärung gut gemacht und vorbehalten werden könne, indem man eben nicht der Meynung ſey durch die Requiſition die Tractaten anzufangen und die Präliminarien ohne gnugſame von Frankreich darüber erhaltene Genugthuung abzubrechen oder gar zu übergehen, ſondern nur die Sache in dem Staud, wie ſie jezt unter der Holländer Direction lige, der Mediation zu übertragen und durch deren Bemühung dasjenige auch in Præliminaribus vollends zum Stand zu bringen, was annoch der Haupthandlung im Weeg ſtehe und von dem von Dyckveld vermittelſt der mit dem de Calliere zu verſchiedenen mahlen gehaltenen Conferenzien nicht gehoben werden können. Nur wollten ſie noch einigen Zweiffel haben, ob der von Lilienroth im Staud ſey mit dem de Calliere zu ſprechen und derſelbe ſich gegen ihm herauslaſſen werde. Worauff der von Lilienroth antwortete, daß ſie beede ihre Ordres haben, mithin ſehr unnöthig ſey ſich mit diſer Frage aufzuhalten. Der von Heeſpen, welcher vorläuffig dem Schwediſchen Geſandten der Kayſerlichen Vorhaben entdeckte und ihren Zweifel benehmen wollte, ſagte hierauf, wie man hoffte, daß Ihro Kön. May. in Schweden

durch

durch Uebernehmung der Mediation der bereits über den Westphälischen 1696
Friden tragenden Gewährleistung sich keineswegs zu entschlagen, auch deß-
wegen an vollkommener Herstellung der beeden Friden pro fundamento
negociationis nichts ermanglen zu lassen gemeynt wären. Worüber der
von Lilienroth seine Verwunderung bezeugte, daß die Allierte noch einigen
Zweiffel darein setzen könnten, nachdem sein König sich schon so vilfältig güns-
tig darüber erklärt und die Kron Frankreich bißher allezeit äusserlich zu er-
kennen gegeben habe, daß sie die beede Frieden wieder herstellen wolle. Wo-
fern sie nun in solcher Bezeugung ihres guten Willens beharre und das
Widerspiel nicht mit der That an den Tag lege, so höre die Guarantie oh-
nehin auf, weil kein Fall vorhanden sey, worüber sein König solche zu lei-
sten Gelegenheit habe, so lang die Allierte nicht zu den Tractaten schritten
und dabey die Kron Frankreich überzeugten, daß derselben die Ergänzung
der beeden Friden kein rechter Ernst sey. So bald sich nun solches entdeckte,
verstünde es von sich selbst, daß Ihre Kön. Majestät wieder in die Verbin-
dung der Guarantie tretten müsste. Es wär ihm auch nicht entgegen,
wann bey der Requisition solches von den Allierten angeführt und einbedun-
gen werden könnte, wann man nur der Sache eine gute Art gäbe und sich
keiner empfindlichen und harten Ausdrücke bediente. Der Pensionarius be-
harrte aber den 1. Nov. darauf, daß man die Mediation nicht requi-
rieren könne, ehe das Fundament festgeleget und zugleich bey demselben die
Vestung Lurenburg in dem dermaligen Bevestigungsstand zu restituieren
richtig sey, widrigenfalls man eher die Tractaten abbrechen sollte, indem das
Englische Parlament sehr gut gesinnt und die General-Staaten ebenfalls mit
den nöthigen Gelbern gefasst sey. Der Schwedische Gesandte wollte aber
sehr empfindlich werden, daß man nicht zur Requisition schreiten wollte und
die Allierte ein so schlechtes Vertrauen zu diser Kron trügen, da er doch wis-
sen müsste, ob er als Gewährsmann, oder als Neutral oder als Mittler
da sey. Als Neutral wolle man ihn wegen der obhabenden Guarantie nicht
erkennen. Bey diser zeige sich der Fall noch nicht, weil die Kron Frankreich
die beede Frieden herzustellen sich erbiethe und zur Mediation wollte man
sich nicht entschliessen, sondern so lang bis zur Extremität allein mit ein-
ander handlen. Es habe aber das Ansehen, daß es würklich zum Fall der
Guarantie gelangen könnte, weil die Kron Frankreich nicht alles durch die
Reunionen abgenommene zurückgeben wollte, da sein König die Franzosen
dahin vermögen könnte, den beeden Friden eine Genugthuung zu verschaffen.
Weil nun die General-Staaten so sehr auf die Restitution der Stadt
Lurenburg drangen, daß sie auch den Franzosen mit Fortsezung des Kriegs

1696 droheten, so glaubten die Reichs-Allierten berechtigt zu seyn von ihnen zu begehren, daß sie ihnen wieder zur Restitution der reunierten Orte und Länder mit eben so grossem Ernst behülflich seyn sollten. Nun merkte der von Dyckveld, daß man die Staaten von der Internuntiatur entfernen wollte und machte Schwürigkeiten solches an den de Callieres zu bringen, weil er nicht nachgeben würde, nachdem sein König durch Savoyen würklich in grossem Vortheil stünde, so, daß die Schwedische Mediation nichts ausrichten würde. Der Graf von Kauniz meynte seyn Absehen mit der Schwedischen Mediation durchzutreiben, indem er des von Lilienroth Beschwerden dem Congress vorlegte. Der Heespen unterstüßte ihn mit der Frage: Ob man demnach auf den Fall, wann die Franzosen alles verwaigerten, die Friedenshandlungen sich zerschlagen oder die Sache an die Mediation bringen wollte? Jenes erforderte eine starke Ueberlegung, bey disem aber sey keine Gefahr, weil man sich durch der Requisition sich nichts vergebe, sondern vielmehr durch die zugleich einbringende Declaration seine Forderungen und Befugsamen insgesamt aufrecht behalte und der Mediation alles in dem Stand, worinn es jeßo stünde, übertrüge. Dem von Dyckveld war disе Frage sehr unangenehm und er musste allem seinem Wiß aufbieten, wordurch er so viel erlangte, daß ihm die Kayserliche und die meiste Allierte beyfielen und ihn ersuchten mit dem de Callieres wieder zu sprechen und ihm begreiflich zu machen, daß seine Einschränkungen den vorhin gethanen Anerbietungen widersprechen, mithin man Allierter seits befugt sey auf der Generalen Erklärung wegen der Reunionen zu beharren.

§. 34.

Es schiene aber den 5. Nov. sich ein Mißverständnus zwischen den Holländern und dem de Callieres zu äussern, und die Vertraulichkeit zwischen beeden Theilen erloschen zu seyn, weil jene wieder stärker von Kriegs-Rüstungen und herzhaffter Fortsezung des Kriegs zu sprechen anfiengen. Der Englische Gesandte Villiers sprach ebenmässig wieder aus einem höhern Ton von dem Wachsthum ihres Credits und Finanzwesens. Die Reichs-Allierten hörten zwar solche Zusprüche gern, weil sie sehr nöthig waren, fassten aber doch ein Mißtrauen gegen die Holländer, als ob disе nur durch solche Kriegs-Anstalten ihre eigene Angelegenheiten und Fridenshandlungen begünstigen wollten. Jedoch änderte sich einsmals die Scene, als der de Callieres es wagte zu den Holländern nach dem Haag zu kommen und ihnen seine vorhin schon übergebene Liste der Reunierten und wider zu restituieren ver-

spro-

sprochenen Orten mit Beysetzung der Reunions-Kammern schrifftlich 1696
zuzustellen und auch dem von Lilienroth zu geben, jedoch die General-
Clausul anzuhängen: Le Roy rend les reunions comme dessus faites
depuis le Traitté de Nimegue: S'il se trouvent d'autres reunions,
qui sont effectivement telles, on en fera raison. Man bemerkte dar-
aus, daß der Franzoß sein Augenmerk nur auf die 10. Verein-Städte ge-
richtet habe. Der von Lilienroth hatte aber sichere Nachricht von Paris er-
halten, daß des Französischen Hofes gänzliche Meynung sey und des de Cal-
lieres lezter Verhaltungs-Befehl dahin gehe, daß alle nach dem Nimwe-
gischen Friden gemachte Reunionen durchaus restituiert werden sollten.
Wie er dann versicherte, daß, wann man dem de Callieres recht auf den
Leib gehe, er eine General-Erklärung eingehen, übrigens aber, was er
durch besondre Ausdrücke zu seines Königs Vortheil gewinnen könnte; sich
dadurch einen Verdienst zu machen befleissen würde. Bey welcher Eröffnung
man bemerkte, daß der König in Schweden wegen der sich äussernden Kalt-
sinnigkeit in Ansehung der Mediation nicht weit von der Verzücht derselben
entfernt sey und seine Entschliessungen nach seiner Convenienz nehmen wer-
de. Dagegen er über Herzog Eberh. Ludwigs ganzes Betragen und bezeug-
tes gutes Vertrauen durch seinen Gesandten ein absonderliches Vergnügen
bezeugte. Nun änderte der de Callieres abermahl seine erstgemeldte De-
claration schon wieder und erbothe sich wegen der Special-Benennung der-
jenigen reunierten Stücke, zu deren Restitution er sich gleich anfänglich
verstanden, die Anzeige der Chambres auszulassen und die obige Clausul nur
mit Auslassung des Worts Comme beyzufügen. Nun hätte solches Wort
nichts zu bedeuten gehabt und des Franzosen Erklärung angenommen werden
können: die Auslassung der Cammern war aber den Kayserlichen verdächtig
und die öfftere Veränderungen beschwerlich, weil sie jeden Positag ihre Be-
richte verändern musten. Der Chur-Brandenburgische war aber mit der
ganzen Clausul nicht zufriden, indem 1) die Worte cy dessus die begehrte
Restitution auf die in dem französ. Memorial benannte Stücke einschränk-
ten und alle andere Genugthuung ausschlössen; 2) die Worte effectivement
telles schon vorhin anzeigten, auf was Weise die Franzosen hienächst bey den
Tractaten ihre arglistige Griffe machen und alles, was nicht ausdrücklich be-
nennet worden, ohne Zweifel nicht unter dem Namen der Reunionen verstan-
den haben würden. 3) Wären die Worte: on en fera raison gar zu zwey-
deutig und verhiessen keine würkliche Widergabe, sondern vielmehr eine sol-
che, welche die Franzosen taliter, qualiter mit leeren Gründen und Spie-
gelfechten den Allierten zu geben sich selbsten zueigneten. Sein Churfürst hiel-

1696 te demnach um so mehr darvor, daß man fest auf einer allgemeinen Erklärung bestehen sollte, als er ebenmässig gewisse Nachricht aus Paris hätte, daß es nicht anderst dorten verstanden werde, als daß alle Reunionen, so nach dem Nimwegischen Friden gemacht worden, restituiert werden sollten und daß der de Callieres schon drey Posten nacheinander dahin instruiert worden sey. Weil man nun nicht anderst vermuthen könte, als daß diser Franzos auch über seine Instructionen seinem König etwas zu erwerben suchen, aber die Friedenshandlung sich nicht zerschlagen lassen werde, so wäre derselbe rund darüber zu befragen und wann er seine Befehle verläugnete, so würde man wohl Mittel finden es dem französischen Hof anzuzeigen und ihn von den Tractaten wegzuschaffen. Derselbe machte aber einen Unterschied zwischen den eigentlich so genannten Reunionen im engen Verstand und demjenigen, was die Kron Frankreich auf andere Weise und mit offenbar ungerechter Gewalt eingenommen hätte.

§. 35.

Ungeacht nun die Fridenshandlungen durch die so offt veränderte französische Erklärungen mehr zuruck, als vor sich gegangen waren, so wurde doch in allen Zeitungen Hoffnung zu einem nahen Friden gemacht, welches die schädliche Folge hatte, daß nicht nur der Eyffer zu den so höchstnöthigen stärkern Kriegs-Anstalten zu dem künfftigen Feldzug und Fortsezung des Kriegs, als dem einigen Mittel einen vortheilhafften Friden zu erlangen, nachliesse, sondern auch schimpflich und sehr verdächtig wurde, sich also von den Franzosen hintergehen zu lassen. Solchemnach berathschlagten sich den 2. (12.) Nov. die Allierten, wie man einsten eine richtige Declaration von dem de Callieres erlangen könnte, worauff man entweder die Handlungen fortsetzen, oder, wann je bey den Franzosen kein Ernst zum Friden wär, abbrechen könnte. Der Schluß fiele dahin aus eine bewährte Mittheilung der offtgemeldten Liste der Reunionen zu begehren und vermög des Königlichen Hofes zu Versailles dem de Callieres gegebenen Befehlen alle Reunionen nach dem Nimwegischen Friden zu behaupten, keinen Unterschid derselben oder eine Absonderung der Stadt Luxenburg von solchen zu gestatten, wie auch, weil der König in Schweden wegen Zweybrücken damit interessiert wär, mit ihm sich zu unterreden. Der von Schmettau ermahnte aber noch dabey samtliche Allierte fest zusamen zu stehen, kein Mißtrauen unter sich zu erwecken, oder aufkeimen zu lassen, sich zur tapfern Verfassung anzuschiken und also dem feindlichen Troz durch gleichen Troz zu begegnen und solchen niderzuschlagen. Er

meyn-

meynte, daß man dem de Callieres eine neue Formul schlechterdings 1696
auf den Fuß der Westphäl. und Nimwegischen Friden verfassen müsste, welche als keine Neuerung, sondern nur als ein Expediens demselben vorgelegt werden könnte. Der Würtemberg. Gesandte gab aber dabey zu bedenken, weil solcher letztere Vorschlag eine neue Handlung voraussetze, ob bey noch nicht requirierter Schwedischer Mediation man sich vermittelst Holländischer Unterhandlung einlassen sollte? Seinem Herrn sey zwar gleichgültig bey einer Correction der Callierischen Declarationen oder Einrichtung einer neuen Formul, wie dieselbe verfasset würde, indem er nicht zweiffle, daß die nöthige Vorsicht genommen würde dessen Cavillationen zu entgehen. Weil aber die Sache wichtig sey, so empfehle er solche nicht allein je eher, je lieber in Richtigkeit zu bringen, sondern auch dieselbe durch das ordentliche Gelaiß der Mediation gehen zu lassen. Dem übertriebenen Begehren des mehrbemeldten französischen Gesandten nun einiger massen zu begegnen erklärte sich endlich der Grav von Kaunitz auch wegen des Orts, wo die Tractaten eröffnet werden könnten, daß er Befehl habe von den Reichs-Orten abzustehen und so bald die bisherige Schwürigkeiten wegen der französischen Declarationen würden gehoben seyn, eine Stadt in den vereinigten Niderlanden vorzuschlagen, indem sie zeigen wollten, daß sie Kayserliche und Allierte nicht, sondern der Franzos die Schuld trage, wann die Fridenshandlungen keinen Fortgang gewinnen könnten. Zugleich entwarff man Allierter seits eine andere Declarations-Formul, wobey man so viel möglich des de Callieres Worte beybehielte und vertraute noch immer solche Erklärung wegen der Reunionen dem von Dyckveld an dieselbe dem Franzosen zu hinterbringen und ihm dabey zu melden, daß, so bald er sich anheischig gemacht hätte seine Erklärung der Mediation entweder schrifftlich einzuhändigen oder zu dictieren, man sogleich zur Requisition des Mittlers zu schreiten, den Ort zu benennen und die Tractaten anzutretten bereit sey. Dann der de Calliere kam entzwischen sehr offt von Delfft zu den Holländischen Fridens-Händlern Boreel und Dyckveld nach dem Haag, welches unanständig schiene und den Kayserlichen verdächtig war, indem dise dawider protestierten und weil solches nichts verfangen wollte, endlich vom Haag wegzugehen drobeten. Dann sie nahmen es auf, daß es so wohl von den Holländern, als auch dem Franzosen zu ihrer Verachtung geschähe und ganz unformlich wär, ehe man sich zu den Tractaten entschlossen habe, an einem Ort, wo die Allierte ihren Congress und wichtigste Berathschlagungen hielten, einem feindlichen Minister einen so offentlichen Zugang zu verstatten und gleichsam einen besondern Congress halten zu lassen. Wie auch der Schwedische Gesandte

1696 ſehr hoch aufnahm, daß die General-Staaten die Direction der Tractaten an ſich ziehen wollten, als welches ohnehin die Kayſerliche nicht thunlich hielten, weil ſie glaubten, daß diſe zu unmächtig waren den Unordnungen bey ſolcher Art zu handlen und dem unartigen Bezeugen des Franzöſiſchen Geſandten zu widerſtehen, zumahl es ſchiene, daß die Umſtände immer ärger werden dörfften.

§. 36.

Ungeacht nun der von Lilienroth ſich äuſſerlich wegen der Mediation eine groſſe Kaltſinnigkeit bezeugte, ſo wurde doch das von dem Schwäbiſchen Krayß an ſeinen König abgelaſſene Schreiben und darinn bezeugte gute Vertrauen ſehr wohl aufgenommen, zumahl jetzo auch auſſer dem Päbſtl. Nuntio die beede Kronen Dänemark und Portugall, wie auch die Republik Venedig ihre Vermittlungen bey der Kron Frankreich anerbotten, aber alle mit höflichen Entſchuldigungen abgewieſen wurden. Zwar hatte diſer Hof dem Herzog von Savoyen einige Hoffnung darzu gemacht: Es war kein Ernſt bey dem König damit, weil ſich diſes Herzogs Unmacht mit einer ſolchen Unternehmung durchaus nicht reimen lieſſ und eine ſolche Macht erfordert wurde, welche ihrer Vermittlung ein Gewicht zu geben vermochte. Die Däniſche Mediation ſcheiterte durch die mit der Kron Engelland und den General-Staaten getroffene Allianz, worinn ſich derſelbe König wider Frankreich als Parthey erklärte und ſich erbothe wegen der Hanoveriſchen Chur von den Correſpondierenden Fürſten nicht allein zu trennen, ſondern auch, wann der Kayſer derſelben Rechte zu erhalten diſe Sache bey ihnen vortragen laſſen würde, ſich bey ihnen zu bemühen, daß ſie ſich diſem fürſtlichen Hauſe nicht widerſetzen möchten. (r) Entzwiſchen lieſſ ſich der de Callieres vernehmen, daß ſein König Luxenburg in dem Stand, wie es zur Zeit der Einnahm geweſen und alle nach dem engen Verſtand reunierte Orte reſtituieren, diejenige aber, welche er mit Gewalt der Waffen eingenommen, nicht zuruckgeben wollte, worunter er die zehen Verein-Städte verſtunde. Er trug auch kein Bedeuken anſtatt der zweydeutigen Worte on en fera raiſon den Ausdruck on les rendra auſſi zu gebrauchen, nur wollte er abermahl die bemeldte Reichs-Städte ſeinem König vorbehalten. Wobey er zugleich meldete, daß, weil der Kayſer 3. Geſandte im Haag hätte, der König noch den Monsieur Harley und Courtin ihm zu Gehülfen zu geben und über dem Hauptwerk zu handlen den Anfang zu machen gedächte. Und als man ihm entſ-

(r) Beyl. 13.

entgegensetzte daß vorderist der Ort, die Präliminarien und die Pas- 1696
seports vorher richtig seyn müssten, so sagte der Franzos, daß sein König sehr verlangte ein Ende an disen Tractaten zu machen und daß man ihn nicht länger aufhalten, sondern sich lieber erklären möchte, ob man abbrechen oder sich zu den Tractaten bequemen wollte? Und damit an Frankreich ebenmässig kein Mangel erscheine, so sey er instruiert einen gelegenen Ort in den vereinigten Niderlanden vorzuschlagen. Man antwortete ihm aber, daß der bißherige Verzug nicht den Allierten, sondern ihm de Callieres selbst zuzuschreiben sey, weil er wegen der Præliminarien so viele Hindernussen einstreue und die Allierte allein wegen Luxenburg bey 6. Wochenlang aufgehalten, so, daß disе wegen jeder seinen vielen Widerruffungen und Veränderungen ihre Verichte ändern und neue Verhaltungsbefehle einholen müssen. Allein de Callieres legte die Schuld nur auf seinen König und erbothe sich wegen Luxenburg zu tractieren noch ehe man zu den Haupt-Tractaten schritte, wie er dann die Bevestigungswerke in dem dermaligen Stand zu lassen über sich nehmen wollte, wofern man die Unkosten zahlte. Man wollte dem von Dyckveld die Antwort austragen, wobey aber die Kayserliche eine abermalige Abndung wegen des de Callieres heimlichen Conferenzien im Haag thun musstеn, welchen der Pensionarius antwortete, daß die Allierte den Franzosen selbst sprechen könnten, weil ihm die heimliche Zusamenkünfften selbst verdrüßlich wären und er offentlich zu erscheinen verlange. Der von Dyckveld aber bath die Allierte ihn mit ihren Commissionen ihm nachzugehen zu verschonen, es wäre dann, daß ihm einer von den Allierten zugegeben würde. Weil nun der Grav von Kauniz vermeynte, daß man sich bey den Callierischen letzten Erklärungen beruhigen könnte, so hoffte er sich bald mit ihm besprechen zu können. Disеs wurde aber sogleich wieder vereitelt, indem der de Callieres den König Wilhelm von Engelland einmahl als König erkannt hatte, jetzo aber solches wiederzweifelhafft machen wollte, wordurch die Præliminar-Handlungen in eine Unthätigkeit geriethen und man jetzo sehr nöthig fand, wegen eines hinlänglichen Widerstands im Haag die Anstalten zu verabreden. Es kam eine Armee am Mittel-Rhein auf die Beine zu stellen in den Vorschlag, wobey man auf die Association der 6. Krayse grossen Staat machte. Allein man hatte mehr die Absicht auf die Sicherheit des künfftigen Fridens, als auf die Fortsezung des Kriegs genommen. Sie sollte erst errichtet und zu Ende disеs Jahrs deßwegen eine Zusammenkunfft zu Frankfurt gehalten werden, da erst noch erwartet werden musste, ob? und wann ein Schluss erfolgen oder die Mannschafft herbey geschafft werden dörffte. Gleichwohl wurde eine schleunige Hülfe erfordert, wann der Feind gleich bey angehendem Früh-

1696 Früh-Jahr die angedrohte Unternehmung vollziehen wollte. Man wusste auch noch nicht, wo die Artillerie und andere Notturft zu diser vierten Armee hergenommen werden sollte. Zur Bedeckung des obern Rheins sollten zwar die aus Savoyen zurückgehende Engell- Holland- Bayer- und Brandenburgische Völker gebraucht werden, zu deren nothwendigen Unterhalt die zur Armee am Mittel-Rhein bestimmte Gelder aufgiengen. Solchemnach wurde die Begierde nach einem baldigen Friden, so gut man ihn haben könnte, wieder lebhafft. Es zeigte sich auch eine Hoffnung dazu, als der Schwedische Gesandtschafts-Secretarius an den von Lilienroth berichtete, daß der Französ. Staats-Rath Pompone ihn versichert habe, daß sich der Fride an den Luxenburgischen Vestungs-Werken nicht zerstossen würde, zumahl der Spanische Hof und die General-Staaten nicht die geringste Neigung zum Nachgeben äusserten. Der de Calliere gab aber solcher Erklärung einen ganz andern Verstand, daß die Allierte hoffentlich sich nicht damit aufhalten würden. Weil nun diser Franzos nur mit den Worten und Erklärungen spielte, so verlohr er bey den Engel- und Holländern je länger, je mehr seinen Credit und König Wilhelm erklärte sich, daß er seine Königliche Würde dessen ungeacht zu behaupten wissen würde.

§. 37.

Der de Callieres bekam aber dennoch den 8. Dec. den Befehl von seinem Hof, daß, weil man daselbst grosse Neigung zum Frieden habe und einmahl aus der Sache zu kommen begehre, dem König der kürzeste Weeg der liebste seyn würde. Er wär demnach zufrieden, wann er Gesandter sich mit dem Boreel und Dykveld zusammenthun und über die füegliche Art und Weise, wie er den König von Engelland als einen König erklären könnte und was dabey für Ausdrücke gebraucht werden sollten, vergleichten, solches schrifftlich verfasften und dem Mediatorn in des de Callieres Gegenwart zustellten und diser dabey sagte, daß dises seines Königs Meynung und ihrem Verglich gemäß sey. Hiernächst könnten sie aber auch dem vermuthenden Gesandten die Extension der Reunionen eröffnen. Die beede Holländer übernahmen demnach einen solchen Aufsatz zu entwerfen und dem König zur Genehmhaltung zu schicken. Der Spanische Gesandte war aber nicht damit zufriden, sondern meynte, daß man auch zugleich wegen Luxenburg eine bestimmte Antwort haben könnte, welche Sache und die Reunionen eben so nöthig, als die Recognition des Königs von Engelland wär. Obwohl ihm nun der Chur-Brandenburgische zu verstehen gab, daß aller zu restituieren seyende Stücke, wie

der

der Spanier verlangte, zu gedenken allzuweitläuffig sey, so war doch nichts 1697
vermögend, ihn auf andere Gedanken zu bringen, sondern er beharrte durchaus auf einer positiven Antwort auf alle seine Articul und Forderungen, so, daß die damalige Conferenz sich zerschlug, weil auf solche Weise alle Alliierte befugt wären auf einmahl eine solche categorische Antwort auf ihre Forderungen zu begehren, worüber die Friedenshandlungen sich zerschlagen dörfften, so, daß man dermahl nur des Königs von Engelland Agnition zu betreiben beschlosse und je länger, je mehr die Schwedische Mediation zu requirieren nöthig fand. Die Holländer machten sehr viele Einwendungen dawider und insonderheit, daß einmal von allen Interessenten der Schluss gefasset werden, daß die Mediation nicht eher statt haben könnte, bis der Grund mit den Präliminarien vorher richtig gelegt worden. Man antwortete ihnen darauf, daß die Aenderung der Umstände sämtlichen Allierten auch erlaubte den vorigen Schluß abzuändern und aufzuheben, worüber sich die Holländer sehr unruhig bezeugten und der Pensionarius den Allierten in der nächsten Conferenz entdeckte, daß der de Callieres sich ohne alle Scheu gegen ihm vernehmen lassen, daß dasjenige, was die Allierte bey den Präliminarien erhalten hätten, ihr einiger Gewinst sey und sein König bey den Tractaten nicht weiter gehen würde. Der Würtemb. Gesandte fragte hierauf den Pensionarium, mit welchen Ausdrücken der de Callieres sich dessen vernehmen lassen? Dann die Allierten machten sich die gewisse Hoffnung bey den Tractaten ein mehrers zu erhandlen und konnten nicht glauben, daß der Franzoß solches so bestimmt gesagt hätte. Die Antwort erfolgte darauf, daß er nicht zweifle, der de Callieres werde positive sich diser Ausdrücke bedient haben, daß nemlich sein König über die Præliminarien weiter nichts eingehen würde und vermeynte er, daß man præliminairement von demselben billig nicht fordern könne, daß er sich zu etwas weiterm erklären sollte. Er glaubte aber, man habe nicht Ursach sich hieran zu stossen, sondern zwischen dem Ultimato bey den Præliminarien und den Tractaten selbst einen Unterschied zu machen. Jene erforderten ihrer Natur nach eine Extension bey denen darauf folgenden Tractaten. So würde es auch ein anders seyn, wann Callieres anstatt dessen, was er jezo gesagt: Sein König würde weiter nicht gehen, sich vernehmen liess, daß derselbe auch weiter über nichts mehr tractieren lassen wollte. Gleichwie nun das Zugestehen ein Effect und Beschluß der Tractaten sey; also komme es damit auf eine wohlgeführte Negociation und eine gute Einstimmung der sämtlichen Allierten zu der Verfolgung ihres Rechten an, wovon man das beste hoffen müsse. Weil nun bey so veränderlichen Lagen der Handlung nichts hauptsächliches im Haag zu thun war, so schickte

1697 der Herzog den Heespen wieder an den König von Engelland wegen des bevorstehenden Feldzugs und Unterhalts der Englischen Trouppen das nöthige zu verabreden.

§. 38.

Entzwischen hatte Herzog Eberhard Ludwig in disem Jahr den Verdruß, daß einige Weinhändler in seinen Landen und insonderheit der Herrschafftliche Schloß-Kiefer Hanß Jörg Steltser zu Göppingen seinen Wein mit Silberglättin zu verschönen wagte, wordurch in verschiedenen benachbarten Klöstern und zu Göppingen selbst einigen Sauerbronnen-Gästen grosse Ungelegenheit, ja zum Theil der Tod selbst verursacht worden. Weil der damalige Stadt-Arzt Brügel zu Heydenheim wider anderer Aerzte Meynung versicherte, daß das Lithargyrum nichts böses zur Folge haben könnte und diser Mann sonst den Ruhm eines gelehrten Arztes hatte, so wurden auch andere Leute sicher gemacht sich diser Kunst ohne weiteres Bedenken zu bedienen. Nun war der Weinhandel in vorigen Zeiten fast die einzige ergiebige Quelle, wordurch Geld in das Herzogthum floß. Mithin konnte dem Herzog nicht gleichgültig seyn, solche verstoppt zu sehen, indem der Ruff von versälschten Weinen sich sehr bald und schnell in die benachbarte Lande ausbreitete und insonderheit die Stadt Ulm sich wegen ihres Wein-Stadels sehr beschwerete, daß fast kein Faß Wein verkaufft werden könnte, sondern man sich des Tyroler, Schafhäuser und anderer Weine gebrauchte, worzu zwar auch der hochgestiegene Preiß der Weine vieles beygetragen haben mochte, weil die viele grosse Winterquartiere und Menge der in der Nähe ligenden Völker auch vielen Wein verzehrten. Das Zeugnus des obgemeldten Arzts veranlasste den Herzog seine beede Leib- und Hof-Arzte D. Salomon Reyseln und Johann Caspar Härlin darüber zu befragen, welche in allweg das Lithargyrum für schädlich und den aus allerhand Gewürzen bereiteten, aber mit Wißmuth bestreuten Schwefel noch viel schädlicher hielten und beede Gattungen scharf zu verbiethen an die Hand gaben. Entzwischen entdeckte man auch einen Bildweber von Pforzheim, welcher als ein durch den Feind abgebrannter Mann aus Mitleyden zu Stuttgard geduldet wurde und mit diser Kunst die Weine annemlich zu machen handelte, wordurch dieselbe unter Leuten vom Stand bekannt wurde, welche ihre einige Jahre her erwachsene saure Weine süß und glänzend machten. Diser Umstand machte die Untersuchung beschwerlich, wie auch, weil der schuldhaffteste Weinfuhrmann zu Göppingen, von welchem man das meiste zu erlernen hoffte, der aber mit seinem Pferd stürzete und den Halß brach, der Untersuchung entgieng

gieng. Man hielte solches Unglück für ein besonderes Gericht Gottes 1697
über ihn, weil er mit seinem schädlichen Wein dem Priorn und vier
Conventualn des Wengen-Klosters zu Ulm das Leben abkürzete. Es zeigte
sich noch die fernere Schwürigkeit, daß in andern ausser dem Herzogthum ligen-
den Herrschafften und Gebieten, wo ein starker Weinhandel getrieben wurde,
die Fuhrleute und Weinhändler solche schädliche Kunst ohne Vorwissen der un-
schuldigen Verkäuffer trieben. Nichts destoweniger liess Herzog Eberhard
Ludwig solchem Unwesen in dem Weinhandel unter dem 10ten Martij ein Pa-
tent ausgehen, worinn er seinen Unterthanen nachdrücklich vermög der Regi-
ments-Ordnung von dem Jahr 1497. und der Policey-Ordnung von dem
Jahr 1577. tit 16. verboth fremden oder einheimischen Weinkäuffern vor dem
Fass oder sonst durch Verschickungen dergleichen verkünstelten Wein hinzugeben
bey Verlust und Straff Leibs, Lebens, Ehr und Guts. Die benachbarte
Stände, insonderheit Bayern, Eychstätt ꝛc. ersuchte er aber auf ihre eigene
Weinhändler, Fuhrleute und andere in ihren Wein-Städeln befindliche Perso-
nen genaue Aufsicht zu haben. Mit welchen Anstalten dises Unwesen schiene ge-
stillt zu seyn, als im folgenden Jahr die Stadt Ulm entdeckte, daß ein in
ihrem Gebiet zu Giengen wohnender armer Mann, Michel Fetzer, solche
verwerfliche Kunst getrieben, aus dem Würtenbergischen Weine erkaufft und
hernach verfälscht, und den Vortheil von dem obgedachten Steltzer erlernt ha-
be. Nun wurde zwar der Fetzer von seiner Obrigkeit mit der Landes-Ver-
weisung bestraffet. Man konnte aber disen Kieffer nicht mit solcher Straffe an-
sehen, weil er nicht allein solche Kunst für unschädlich angesehen, zumahl der
damahlige Stadt-Arzt Maßkoßky zu Göppingen als ein gelehrter Mann die-
selbe bey seinem Weinhandel gebraucht zu haben im Ruff stund, sondern auch
nur einmal vor dem Verbott, nachher aber nimmer sich derselben bedient zu
haben überwiesen werden konnte, dagegen der Fetzer auch noch nach dem Ver-
both die Weine verfälscht hatte. Dagegen wurde ein Fuhrmann von Groß-
Eßlingen, Georg Zeller, welcher nicht allein diserley Weine verführt, son-
dern auch Biren-Most unter den Wein gemischt, oder solchen für rechten Wein
verkaufft hatte, auf 6. Wochen lang ad opus publicum nach Hohen-Twiel
verurtheilt wurde, wordurch diser Unordnung Einhalt geschahe. Als aber acht
Jahr hernach ein Kieffer zu Eßlingen, Johann Jacob Ehrni die Kunst mit
einiger Veränderung wieder hervorsuchte und solche unter Vorzeigung ihme von
angesehenen Leuten ertheilten Attestaten einführte und ungeachtet er wusste,
daß seine angepriesene Künste hoch verbotten waren, dennoch viele Leute zu
Weinsperg, Waiblingen, Stuttgard ꝛc. verführte, mithin dem Weinhandel
wieder einen grossen Stoss gab, so wurde gut befunden die Straffe zu schär-

1697 sen, ein Exempel zu statuiren, den Ehrnj mit der Schwerdt-Strafe anzusehen, die Besitzer solcher verfälschten Weine theils an Geld, theils mit Confiscation der Weine zu straffen, theils selbige in den Boden lauffen zu lassen.

§. 39.

Mit dem Eingang des folgenden Jahrs hoffte man nun, daß die Reichs-Geschäffte wieder in den Gang kommen würden, nachdem sie fast das ganze vergangene Jahr wegen der in Ansehung der Neundten Chur zwischen den Ständen entstandenen Strittigkeiten in einer Unthätigkeit geblieben waren. Dann man arbeitete nun im Haag unter Vermittlung der entzwischen requirierten Vermittlung der Kron Schweden emsiger im Haag am Friden, da aber die Stände beförchteten, daß sie von der Theilnehmung an den Fridenshandlungen ausgeschlossen werden dörfften. Es verweilete sich gleichwohl doch noch einige Monate, bis sie wieder auf dem Rath-Hauß zusamen kamen. Welche Zeit die Fürsten anwendeten ihre Verzeichnussen zu verfertigen, was sie an die Krou Frankreich für die erlittene Schäden zu fordern zu haben meynten. Herzog Eberh. Ludwig übergab auch so wohl auf dem Reichstag, als im Haag eine so betitulte: "ausführliche Vorstellung, was „ das Haus Würtenberg und dessen in Schwaben gelegene Lande von der „ Kron Frankreich à tempore des gebrochenen Stillstands biß hieher wider „ aller Völker Rechte unbillig erlitten und deßwegen von der allerchristlichsten May. billig Reparation zu suchen cum provocatione ad tractatus „ pacis futuræ ejusque conciliatores, arbitros & compaciscentes æquissimos.„ (f) Sie war in teutsch und französischer Sprache verfasst, vermög deren das Herzogthum vorher, ehe und dann das Reich einige Kriegs-Erklärung gegen Frankreich gethan hatte, einen Schaden von 905075. fl. erlitten hatte, wobey noch dazu die Beraubung der Artillerie auf den beeden Vestungen Asperg und Tübingen und Sprengung derselben Vefestigungswerker nicht mit eingerechnet worden, welches sich auf etlich Tonnen Goldes belieff. Nach dem im Jahr 1693. geschehenen Einfall wurde ohne Anrechnung der verbrannten Städte und Dörfer ungeacht der Contributions-Tractaten der Schade auf 1962959 fl. gerechnet und was dergleichen mehr ware. Es wollte sich aber die Fridens-Hoffnung einsmals verlieren, als die Erklärungen der französischen Gesandten im Haag und zu Stockholm durchaus nicht miteinander übereinstimmen wollten, daß der Westphäl- und Nim-

wee-

(f) conf. Theatr. Europ. Tom. XV. pag. 166.

wegische Fride zum Grund gelegt werden sollte. Der Kayser wollte sich 1697
auch nicht eher zur Benennung des Orts der Tractaten herauslassen, bis
solcher Punct und die Lothringische Restitution in den Præliminarien richtig
gemacht wär. Solches setzte nun die Reichs-Allierte in ein Nachdenken.
Dann es stund zu besorgen, daß, wann der Kayser solche Aufzüglichkeiten
gebrauchte, Engel- und Holland besondere Tractaten mit Frankreich antret-
ten würden, weil sie des unglücklichen Krieges müde waren und weder der
Westphälische, noch Nimwegische Fride sie berührte. Gleichwohl hatte solche
Begegnus die unvermuhete nutzliche Würkung, daß so wohl die Chur- als
Fürstliche, welche sich bisher wegen der Neunten Chur getrennet hatten, sich
einsmals wieder auf dem Rath-Hauß einfanden um das Fridensgeschäfft un-
ter die Hand zu nehmen, wiewohl noch einige Wochen dahin giengen. Nun
hatte der Kayser, wie man versicherte, seinem Principal-Commissarien zu
verstehen gegeben, daß er wohl leyden könne, wann eine Reichs-Deputation
mit gewisser Maaß den Fridenshandlungen beywohnte, welches aber aus dem
Commissions Decret ausgelassen bliebe, weil der Kayser verlangte, daß
man ihn darum ersuchen sollte, womit er ihnen zu verstehen gab, daß die
Reichs-Stände das Recht zum Krieg oder Friden miteinzustimmen nicht an-
derst, als mit Kayserlicher Vergönstigung hätten. In der That beförchteten
patriotische Fürsten selbst, daß sie um solches wichtige Regal gebracht werden
dörfften, weil ihre Gesandten bey der bißherigen Unthätigkeit des Reichs-
tags in eine fast unbegreifliche Nachlässigkeit ihrer theuren Pflichten gegen
dem Reich und ihren Principalen und bey den immerfort währenden Unei-
nigkeiten in eine Verdrossenheit verfallen waren, dergleichen man in ältern
Reichstägen nicht warnehmen konnte. Man wusste sich also nicht darein zu
finden, als die Churfürstliche eine Reichs-Deputation zu den Friden-Tra-
ctaten vorschlugen und das Oesterreichische Directorium solches mißriethe,
weil vermög der Erfarung dergleichen Deputationen das Fridenswerk mehr
hinderten, als beförderten. Bey solcher Verwirrung zeigte sich gleichwohl
das ungefähre Schicksal günstig, daß zu Frankfurt den 13. Januarij der As-
sociations-Recess der 6. Obern Krayse zu Stand gebracht wurde, wordurch
sie sich verbindlich machten eine Armee von 60000. M. auf die Beine zu stel-
len, wordurch die Reichs-Tags-Gesandten gleichwohl Materie bekamen in
ihren Assambleen zu discurrieren. Dann da dise Association anfänglich
nur zur Sicherheit des künfftigen Fridens sollte errichtet werden, so wurde
sie jetzo aufgestellt so lang der Krieg währte, sich derselben im Feld zu be-
dienen. Man versprach sich vieles von derselben, ehe sie noch im Feld stun-
de. Marggr. Ludwig von Baden wenigstens schmeichelte sich mit der Hoff-

1697 nung etwas hauptsächliches um so mehr auszurichten, als er auch noch Englische Völker unter seinem Commando und den Churfürsten von Sachsen vermocht hatte der Association beyzutretten, indem er den 25. Martij an den Würtembergischen Geh. Rath von Kulpis nach Ulm schriebe, daß die Association der 6. Krayse nunmehr bald vollends in eine allgemeine Reichs-Verfassung zu immerwährendem Nutzen des gantzen Reichs erwachsen würde, indem der Churfürst von Sachsen derselben beyzutretten im Begriff stehe. Man kan des Marggraven Freude aus seinen Worten lernen. Dann er schrieb also: J'ai si bien fait avec l'Electeur de Saxe, qu'il est entré dans les vrais interets en embrassant la commune defense de l'Empire de maniere, qu'il m'a ete promis d'entrer dans l'association etablie à Francfort & n'attend pour y envoyer un Envoye avec plein pouvoir, qu'une lettre & l'invitation des six Cercles, qui sont deja alliés. La chose est sure & je vous prie d'en donner de ma part avis à Mons. l'Electeur de Mayance pour que l'on ne perde pas un moment à luy ecrire. Und weil der Feind drohete ein grosses Vorhaben auszuführen, so wollte er demselben zuvorkommen und gab samtlichen unter seinem Commando stehenden Trouppen den 30. Martij die Ordre aus ihren Quartieren aufzubrechen. Die Engelländer lagen im Heydenheimer Amt und musten gegen Ellwangen gehen, dagegen 10. Kayserliche Regimenter aus Böhmen erwartet wurden, welche in dem Herzogthum zu stehen kamen. Dann man vermuthete, daß der Feind die Linien angreiffen würde. Die beträchtliche Reichs-Armee stund zwar auf dem Papier, konnte aber so bald nicht im Feld stehen und man war genöthigt zu Beschützung der Linien den Ausschuss des Krayses mit Gewöhr und Schanzzeug aufzubiethen. Weil aber der ganze Schwall von Völkern denen Aemtern im Unter-Land des Herzogthums auf dem Halß lag, so drohete der gröste Theil der Unterthanen Hauß und Hof zu verlassen. Der Herzog hatte das Commando über den Krayß-Ausschuss in den untern Gegenden des Landes seinem Ober-Amtmann und Obristen Krumbharen und in dem Obern Theil dem Obrist-Wachtmeister Netzeln übergeben, weil ihr Betragen in vorigem Jahr von dem Marggraven und ganzer Generalität sehr gelobet worden.

§. 40.

Unter solchen Kriegs- und Fridens-Geschäfften starb den 5. April der König in Schweden. Die Mediation der Kron Schweden schien also mit ihm erloschen zu seyn und die Reichs-Stände besorgten, daß nicht allein eine

ne gewunne Zeit dahin gehen dörffte, bis die kriegführende Mächten 1697
wegen eines andern Mittlers einig werden könnten und dadurch der Fride noch weit entfernt bliebe, sondern auch die Churfürsten Zeit gewinnen dörfften aus ihrem Mittel eine Reichs-Deputation auf die Bahn zu bringen und dieselbe mit Ausschliessung der Fürsten im Namen des Reichs zur Beywohnung bey den Fridenshandlungen zu bevollmächtigen. Wider alles Vermuthen blieb aber König Carl XII. von Schweden bey der Mediation, worzu er Karlen Bonde dem von Lilienrothe beygab und zu den von der Mediation abgesonderten Angelegenheiten seinen bey den Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften bißher gehabten Schnoilßky beyzuwohnen abordnete und ihm den ausdrücklichen Befehl ertheilte der bedrückten Mit-Stände, worunter Zweybrücken und Veldenz begriffen war, Entschädigung und Restitution anzunehmen und für die Religion besorgt zu seyn. Dises musste nun Herzog Eberhard Ludwigen angenehm seyn, weil er nicht nur desto grössere Hoffnung haben konnte eine Genugthuung für die in währendem disem Krieg erlittenen Schäden, sondern auch die Restitution der Gravschafft Mömpelgard in Kirchen- und in Politischen Sachen desto leichter zu erlangen, und von disen Gesandten sich alles Beystandes zu getrösten. Dann nebst der zwischen der Kron Schweden und disem Herzoglichen Hauß hergekommenen Freundschafft hatte der gedachte Schnoilßky von disem Fürsten-Hauß viele Gnaden genossen und auch dessen Angelegenheiten, wie wohl ohne dessen Stelle und Stimm zu führen, schon viele Jahre besorget. Eben dazumahl wurde von einem ungenannten zu Regenspurg ein Bedenken ausgestreuet, daß man die Hanöverische Chur- und Lauenburgische Erbfolgs-Sache so wenig, als Religions-Angelegenheiten zu den Fridenshandlungen ziehen solle. (t) Man sahe auch, daß der Verfasser sehr wohl geurtheilt habe, indem die nachmals wegen der so genannten Ryßwickischen Clausul entstandene Strittigkeiten solches genug zu erkennen gegeben. Dann man hatte sich nunmehr sowohl wegen der Mediation, als auch wegen des Orts, wo die Gesandte von allen Partheyen ihre Fridens-Conferenzien halten sollten, verglichen, da das zwischen dem Haag und Delfft dem König in Engelland als Prinzen von Nassau gehörige Schloss Ryßwick erwählet wurde. Bey solcher Hoffnung zu würklichen Tractaten wurden nun auch zu Regenspurg den 3. May. die Berathschlagungen wieder angefangen, nachdem sie 5. Jahre wegen der neunten Chur unterbrochen blieben. Die Fürstliche Gesandten verglichen sich mit dem Churfürstl. Collegio nicht nur wegen einer nach dem Haag abzuordnenden Deputation, sondern man vereinbarte sich auch ungeacht des vorbemeldten Gutachtens wegen eines Articuls, welcher in

(t) Beyl. 14.

1697 in Anſehung der Religion dem Friden einverleibet werden ſollte. Unter den Deputirten wurde auch der Herzog von Würtenberg ernennet. Das öſterreichiſche Directorium konnte ſolchen Schluſſ nicht hintertreiben, warf aber noch 15. Fragen auf, durch welche er hoffte Uneinigkeit unter den Ständen zu erwecken, und dadurch entweder die Deputation zu vereiteln, oder wenigſt aufzuhalten, damit ſie zu ſpät kommen möchte, weil der Director das Herkommen des Reichs-Tags wuſſte, daß dergleichen Fragen wegen der vorigen Deputationen viele und langwürige Strittigkeiten erreget hatten. Zu gröſtem Glük waren ſie aber ſchon von dem Churfürſtl. Collegio beantwortet und auf die Seite geraumt, daß man ſie in keine Betrachtung zoge. Dann man hielte davor, daß die ſinguli des corporis Deputatorum nur den Namen der Deputierten und ſowohl die Churfürſtliche als andere keinen beſondern Character führen, wie auch ſich des Prædicats der Excellenz und andern Ceremoniels ſowohl unter ſich, als gegen dem Reichs-Convent und von diſem gegen jenen allerdings enthalten ſollten. Sie wurden auch nicht als Delegierte des Reichs-Convents geachtet, ſondern, weil ihre Principalen von Reichs wegen darzu ernennet waren, ſo konnten deren Geſandte vermög der ihnen gebender beſonderer Vollmachten auch in ihrem Namen den Tractaten beywohnen, wobey ſie mit den auswertigen Geſandten wenig, mit Franckreich aber nichts zu thun hätten, weil alles durch die Hand der Schwediſchen Mediation gienge. Doch wurde einem oder anderm Deputierten nichts in den Weeg gelegt, wann er beſonders mit einem auswertigen Geſandten umzugehen hätte. Ungeacht man aber zur Verwunderung auf dem Reichs-Tag wegen des Ceremoniels den Friden zu befördern zimlich vernünfftig und einig war, ſo machte doch der Uneinigkeits-Geiſt nicht allein darinn einen Auffenthalt wegen Stellung des Directorial-Tiſches, damit er auf den rechten Fleck und keinen Zoll oder Strich näher oder weiter gegen den Chur- oder Fürſtlichen geſetzt würde, ſondern es mengte ſich auch ein Mißverſtändnus zwiſchen den Deputierten alternierenden Häuſern, als abermals der Baden-Badiſche Geſandter in Abweſenheit eines Würtenbergiſchen auf dem Reichstag einen Vortheil im Vorſitz zu erſchleichen ſich bemühete. Herzog Eberhard Ludwig ſchickte aber den 9. Junij ſeine Erklärung an den Reichs-Convent, " daß er die Ernennung ſeiner Perſon zur Deputation um ſo geneigter ſey anzunehmen, als er ſeines Herzogthums und Lande halber dabey am meiſten intereſſiert wär, und da Er in wärendem jetzigen allgemeinen Reichs-Krieg alles äuſſerſte für das gemeine Weſen und Widerbringung eines ſichern und beſtändigen Ruheſtands aufgeſetzt, auch noch ferner zu diſem Zweck und des ganzen lieben Vaterlands Beruhigung gereichen könne, willigſt mit anzugehen bereit ſey,

„ sey, so werde er seine theils schon im Haag habende, theils würklich da- 1697
„ hin abgereyssteMinistros hierunter der Gebühr nach ehestens zu begewal-
„ tigen und zu instruieren nicht ermanglen.„ Dise Erklärung ließ er durch seinen Gesandtschaffts-Secretarium Weber sowohl dem Reichs-Directorio als auch dem unter den Evangelischen den Vorsitz habenden Magdeburgischen Gesandten hinterbringen, damit derselbe solche den übrigen Gesandten in vollem Rath andeuten und verfügen möchte, daß sie dem Reichs-Fürstenraths Protocoll einverleibt würde. Weil aber solche Anzeige nur durch einen Secretarium geschehen, so stunden die beede Fürsten-Raths-Directoria an dieselbe ad Protocollum zu nehmen. Das ganze Fürsten-Raths-Collegium hielte aber entzwischen das entworfene Schema Sessionum, worinn der Badische Gesandte dem Hauß Würtenberg vorzubringen meynte, für übereylt, zumahl sich zeigte, daß bey Reichs-Deputationen und andern Conventen, wo sich die alternierende Häuser insgesamt oder zum Theil eingefunden haben, das Hauß Würtenberg bey der ersten mit Solennität angehenden Session wenigstens vor Hessen und Baden jedesmahl den Rang genommen und behauptet habe. Der Würtenberg. Secretarius nahm deßwegen Gelegenheit in Beyseyn des Oesterreichischen Directorii dem Badischen Gesandten zu sagen, daß er gar nicht Ursach habe sich dises verkehrten Schematis und der Unordnung zu einigem Vortheil zu bedienen. Doch wurde bey solchen Ereignungen von dem Herzog vor nöthig erachtet dem Schweden-Bremischen Gesandten, welcher von seinem Hof den Gegenbefehl zu Regenspurg zu bleiben erhalten hatte, sein Votum aufzutragen, welcher ihm auch das von den Evangelischen Ständen wegen des Fridens-Geschäffts an seinen König abgelassene Schreiben mittheilte. (u) Diser hatte nun Gelegenheit bey seiner Legitimation nicht allein die obgemeldte als eine extra collegium gegebene Nachricht nicht ad protocollum genommene Erklärung zu widerholen, sondern auch das Würtembergische Vorzugs-Recht nochmals zu behaupten, damit beedes formlich ad protocollum genommen würde. Worauf von dem Fürsten-Raths Directorio eine solche Erklärung erfolgte, vermög deren der Gesandte davor hielte, daß dem aus solcher Würtemb. Nachsetzung besorgten Nachtheil vorgebeugt seyn würde, weil beede Directoria selbst eingestanden und ad protocollum gegeben hatten, daß sie bey Abfassung solchen Schematis keine eigentliche Nachricht gehabt hätten, welchem der abwechslenden Fürstlichen Häuser der Vorsitz gebührte.

§. 40.

Dieses hinderte aber dannoch Herzog Eberhard Ludwigen nicht an seine Vermählung mit der Prinzessin Johanna Elisabethen, Marggr. Fridrich Magnus-

(u) vid. Beyl. 15.

1697 Magnuſen von Baden-Durlach und Auguſten Marien, gebohrner Herzogin von Holſtein, Tochter zu gedenken, welche auch den 5. May verabredet wurde, weßwegen ſich der Herzog nach Baſel begabe, woſelbſt der Baden-Durlachiſche Hof wegen der Kriegs-Unruhen und Verheerung ſeiner Lande ſich aufhielte. Der Marggrav verſprach in der Heurathsabrede ſeiner Prinzeſſin Tochter nach dem alten Gebrauch und Herkommen ſeines Hauſes zehentauſend Gulden zum Heurathgut, Legitima, Ausſteur und gänzlicher Abfertigung zu geben und ſolche bis zu bald anſcheinenden fridlichen Zeiten mit järlichen 500. fl. zu verzinſen, wie auch dieſelbe mit fürſtlichem Geſchmuck, Kleinodien, Silber-Geſchirr und anderm, wie es bey dem fürſtl. Hauß Baden hergekommen und einer Fürſtin gebühre, auszuſtatten, doch mit dem Vorbehalt über ſolche Summe der 10000. fl. aus väterlicher Liebe ihro ein mehrers zu geben, womit ſie nebſt dem, was ſie erbweis oder in andere Weege überkommen würde, als mit zugebrachten paraphernalien und Eigenthum nach dero Willkühr zu diſponieren die Macht haben und ſolches bey ermanglender Diſpoſition auf ihre nächſte Erben ab inteſtato fallen ſoll, dagegen ſie für ſich und ihre Erben gleich nach dem ehlichen Beylager vermög der Baadiſchen Erb-Gewonheit auf väter- müter- und brüderliches Erb und ſo viel dasjenig betrifft, ſo den Töchtern von der Marggravſchafft zu Erb- und Heurath-Gut abgefolgt wird, auch auf das ſchweſterliche Erb und insgemein auf alle andere An- Neben- und Zufäll, ſo von der Marggravſchaft herrühren und ihro auſſerhalb ſolchen Verzichts jetzo oder künfftig von denſelben zuſtehen möchten, gebürlichen Verzücht za thun ſchuldig und damit gedachter Marggravſchafft Baaden aller und jeder Zu- und Anſprüche abgeſchieden und hintangetheilt ſeyn und bleiben ſoll. Dagegen Herzog Eberhard Ludwig ſeine künfftige Gemahlin mit 5000. Rthlr. oder 7500. fl. zu bemorgengaben zuſagte, welche ihro entweder baar bezahlt oder mit 375. fl. verzinſſt und bis auf ihr Abſterben gereicht werden, ſolches aber, wann ſie ohne Leibes-Erben abſterben würde, dem Hauß Würtemberg wieder heimfallen ſolle. Zu einem Handgeld oder Kramſchatz ſagte er ihro jährlich 1000. fl. und für das Heurat-Gut nicht allein zehentauſend Gulden zu, ſondern verwieſe ſie auch zu Bezeugung, wie hoch er diſe Allianz und Freundſchafft ſchätze, wittumbsweiſe auf die Stadt und Amt Leonberg, daß ihro davon jedes Jahrs 2500. fl. an Geld, 1250. Schöffel Früchten zu rauem gerechnet, und 208. Aymer Wein zu ihrem Wittumb gereicht werden ſolle. Es wurde ihro auch die alleinige Obrigkeit und Jurisdiction über ihre Dienerſchafft in ſolchem Schloſſ und Stadt eingeraumet. Und weil die Ober- und Unter-Amtleute und das Gericht zu Leonberg den Gerichtszwang in der Stadt und dem Amt verwalten und dabey öffters Sachen vorfallen können,

neu,

nen, die der Prinzessin eigenes Interesse und Respect, oder auch ihre 1697
Bediente berühren, so soll zu Einbringung ihrer Gefäll, auch Hand-
habung ihres Respects ihro die Erkanntnus zugelassen und die Beamte an sie gewiesen werden, dagegen der Herzog sich alle übrige Obrigkeit, Landsfürstliche Hoheit, Ober- Nider- und Mittelgerechtigkeit, alle geistliche Jurisdiction &c vorbehielt. "Auch soll sie, wofern der Herzog vor seiner Gemahlin mit Tod abgehen und Leibes-Erben hinterlassen würde, welche unter ihren Jahren wären, als legitima tutrix, so lang sie im Wittibstand bleibt, von der Vormundschafft und Landes-Regierung nicht ausgeschlossen werden, sondern neben und mit einem Landhofmeister, Marschall, Canzler und Geheimden Räthen oder welche zu solcher Zeit diese Stellen bekleiden werden und in Fünff bestehen sollen, ohne einige weitere Administration dergestalt zugelassen werden, daß ohne der geheimden Räthe als Mit-Vormundere Vorwissen und Einwilligung so wohl, was die völlige Regierung, als auch die Oeconomie betrifft, durchaus nichts vorgenommen oder ausgemacht werden soll, es wäre dann, daß der Herzog ein anders disponiert hinterlassen würde. Bey Bestellung der Kirchen- und Schuldiener in den zu dem Wittumb gehörigen Stadt und Dörfern sollte die Ernennung der Herzogin verbleiben unter der Bedingung, daß sie keine Pfarrer oder andere Geistliche vorschlagen oder ernennen solle, als welche verpflichtete Stipendiaten oder Kirchendiener an den Orten wären, wo der Herzog das Jus nominandi hergebracht hätte. Die Confirmation und Examination hingegen soll durch das Herzogliche Consistorium und die Einsetzung durch des Herzogs Nachfolger im Regiment Superattendenten Augsp. Confession geschehen. Uebrigens wurde wegen der verschiedenen Erbfälle bestimmt, wie es gehalten werden solle. Zur Vollziehung der Heimfürung richtete er aber vorhero eine neue Leib-Guardi zu Pferd auf, welche ihm den 30. Martij den Eyd der Treue ablegte, und das einhellige Lob erhielt, daß unter aller Europäischen Potentaten Leib-Guardien schwerlich eine zu finden sey, welche an auserlesener Mannschafft, Ordnung und Kostbarkeit diser gleich käme, keine aber, die es derselbe bevorthäte. Diese Verlöbnus hatte eine andere zur Folge, indem so gleich hernach Marggr. Carl Wilhelm von Baden-Durlach sich den 16. Junij mit Herzog Eberhard Ludwigs Prinzessin Schwester Magdalena Wilhelmina verlobte, wobey der Herzog derselben als einer Tochter eines regierenden Fürsten 32000. fl. Heurathgut und weil das Beylager schon in den nächstfolgen Tagen, nemlich den 27. Junij sollte gehalten werden, und man mit der Aussteurung nicht fertig werden könnte, ihro an deren statt 10000. fl. zu zahlen versprach. Der Bräutigam aber erbothe sich seine künfftige Gemahlin mit 7500. fl. zu bemorgengaben und zur-

1697 Verſicherung des Heurathß mit 64000. fl. zu widerlegen und ſie mit dem Amt und Schloſſ-Graben zu bewidmen. Beede Fürſtliche Häuſer hatten alſo gnug mit Luſtbarkeiten zu thun. Dann den 15. May geſchahe die feyerliche Heimführung der Herzogin Johannen Eliſabethen, Herzog Eberh. Ludwigs Gemahlin, welchen den 3. Junij der regierende Marggr. Fridrich Magnus, den 10. deſſelben Marggr. Ludwig Wilhelm und den 13. Junij der Herzog von Lothringen und den 18ten die alte Marggrävin von Durlach einen Beſuch abſtatteten und den 27. Junij dem Beylager des jungen Marggraven beywohneten. Worauf beede junge Fürſten den 2. Julij nach Munkenſturm zur allierten Armee abreyſſten und Herzog Eberhard Ludwig den 24. Aug. mit derſelben bey Maynz über den Rhein gieng in Hoffnung unter währenden Fridenshandlungen noch etwas nutzliches auszurichten.

§. 41.

Indem man nun bey Hof in Galla und Vergnügen lebte, ſollte vermög der im Früh-Jahr genommenen Abrede wegen der zum ſtand gekommenen Aſſociation im Maymonat eine Zuſammenkunfft der verbündeten Fürſten zu Frankfurt gehalten werden um ſich zu vergleichen, wie man bey den Fridens-Tractaten mitwürken und nach Anleitung des bisherigen Fürſten-Vereins, wie auch der darauf gegründeten nähern Verbündung die Rechte der Fürſten dereinſt auf feſten Fuß ſetzen könnte. Nach der Wolfenbüttelſchen Erklärung hatte man ſich nicht wenige Hoffnung und Abſehen bey ſolcher Zuſamenkunft auf das Fürſtl. Hauß Würtenberg gemacht, weil man zu Frankfurt vermuthete, daß der Herzog zur Beſchickung des Fridens-Congreſſ und Reichs-Deputation würde erbethen worden ſeyn und der Herzog ſich damit beladen haben laſſen. Zu der Vergleichung einer neuen Fürſten-Vereinung war aber der Herzog nicht eingeladen, ungeacht derſelbe durch ſeinen Regierungs-Rath Heyland bey dem Aſſociations-Weſen das meiſte gethan zu haben erkannt wurde. Die Herzoge von Braunſchweig erſetzten ſolches Verſehen und entſchuldigten ſich durch ein Schreiben, daß ſie vermeynt gehabt, als ob ein dem Herzog benachbarter in dem Verein ſtehender Fürſt die Einladung thun würde, weil ſie insgeſamt auf das Hauß Würtenberg kein geringes Aufſehen gehabt hätten. Mithin muſte obbemeldter Heyland nach Frankfurt abreyſen und vernehmen, was gehandlet worden. Man hatte aber ſchon den 31. May einen Schluſſ gemacht, worinn ſie viel vorausſetzten, welchs von der Kron Frankreich nicht zu erhalten war, weßwegen der Regierungs-Rath Heyland groſſes Bedenken trug gut zu heiſſen, worüber man ſeine Meynung nicht vernommen hatte. Nichtsdeſto-

deſtoweniger wurde ſo ſtark in diſen Geſandten gedrungen, daß er das 1697
anſtatt eines Receſſes ausgefertigte Protocoll unterſchreiben muſſte,
wobey er aber ſeines Principalen Genehmhaltung ſich vorbehielte, welche gleichwohl nicht erfolgte. (w) Weil die Fridens-Tractaten nun entzwiſchen den Anfang genommen, ſo gab Herzog Eberhard Ludwig ſeinem im Haag habenden Geſandten den Befehl ſowohl im Namen des Krayſes, als auch ſeiner eigenen Perſon denſelben beyzuwohnen und nebſt dem Fränckiſchen Geſandten von Schrotenberg von allem vorgehenden Bericht abzuſtatten und nicht ſo wohl wegen deßjenigen, was ihm wider alles Völker-Recht abgenommen, als vielmehr, was wider den Contributions-Verglich (x) ihm und ſeinen Unterthanen abgedrungen und wegen aller wider denſelben zugefügten Schäden eine Genugthuung und Entſchädigung zu begehren und feſt darauf zu beſtehen, wie ſie in obangezogener gedruckten ausführlichen Vorſtellung enthalten ſey, worauf er ſich auch beziehen und auf ſolchem Pfad bleiben ſoll, bis der geheime Rath Kulpis in dem Haag ankomme. Dann diſer wurde nebſt dem Coſtanziſchen Canzler von Dürheim von dem Krayß abgeordnet den Tractaten beyzuwohnen, da der von Heeſpen ſich der Krayß-Angelegenheiten nichts mehr anzunehmen, ſonderu nur des Fürſtlichen Hauſes Sachen zu beſorgen aufgegeben wurde, doch, daß er bey ſich ereignender Gelegenheit alle Puncten, welche der Krayß-Geſandſchafft aufgetragen worden, in des Herzogs Namen betreiben helffen ſolle. Und weil der Krayß als ein Circulus mixtus in Religions-Sachen nicht wohl eine Inſtruction geben konnte, ſo wurde ſolche Sache ebenmäſſig dem von Heeſpen aufgetragen. Dann die Catholiſche Krayß-Stände waren ohnehin eyferſüchtig, daß der Herzog als ein Evangeliſcher Stand zween Geſandte bey den Tractaten haben wollte und verlangten, daß man paritatem religionis beobachten und auch zween Catholiſche abordnen ſollte, welchem auszuweichen man einen Unterſchied des Auftrags machen muſſte. Heſpen empfieng deßwegen den von den Evangeliſchen zu Regenſpurg gemachten Entwurff eines Articuls, welcher dem Fridens-Inſtrument einverleibet werden ſollte. Der Herzog gab ihm aber die fernere Erleuterung und Befehl ſich mit andern Evangeliſchen Geſandten darüber zu vernehmen, wie man ſich ſo wohl gegen Frankreich, als die Catholiſche im Reich, welchen man nicht trauen durffte, ſicherſtellen könnte. Inſonderheit hatte er ſein Augenmerk dabey auf Straßburg gerichtet, wo der König im Kirchen- und Schul-Weſen, wie auch in Verwaltung der Kirchen-Einkünfften und Stifftungen manche Aenderungen unternommen hatte, damit in Anſehung derſelben alles wieder in den Stand geſetzt würde, wie es in den Jahren 1649. und 1650. geweſen, weil in der Kriegs-

(w) vid. Beyl. num. 16. (x) vid. ſupra Beyl. num. 6.

1697 Erklärung von 1689. beschlossen worden, eher keinen Friden zu machen, es werde dann der Westphäl. Fridensschluss tam in ecclesiasticis, quam in politicis wieder vollkommen hergestellet. Belangend aber die übrige Religions-Strittigkeiten, daran die Kron Frankreich keinen Antheil hätte, so sollten zwar solche auf den Reichstag verwiesen, entzwischen aber alles in dem alten Stand gelassen und nichts geändert werden. Doch müsste man diseu Puncten wegen der A. C. Verwandten und Reformierten in der Pfalz wohl vorher überlegen, weil der Herzog den erstern zugesagt ihnen pro justitia & æquitate beyzustehen und nur wünschte, daß beederseits Religions-Verwandte sich mit einander in der Güte vergleichten und solcher Verglich dem Fridenschluss eingerückt werden könnte. Der brandenburgische Gesandte hatte damahl über des abtrünnigen Georg Ferdin. Buckisches Observationes historico politicas über den Westphälischen Friden, so unter der Approbation der Wienerischen Hohen-Schul im Jahr 1695. an das Liecht getretten, Gegen-Anmerkungen gemacht und auf dem Reichstag die darinn so vielerley gefärlich aufgestellte Grundsätze geahndet. Der Herzog wünschte zwar auch, daß solche in Betracht gezogen würden: Er erinnerte sich aber, daß dise Anmerknngen noch nicht in Berathschlagung gezogen worden und folglich auch noch nicht offentlich an das Liecht zu bringen wären.

§. 42.

So viel aber das weltliche Wesen anbetraff, so hatte der Herzog ausser der Gefahr, worinn die Gravschafft Mömpelgard war, und den Ersatz der erlittenen Schäden nichts zu erinnern. Wegen des erstern Puncten hatte er sehr vieles vorzubringen und zwar zuvordrist wegen seines Vetters Georgen selbst. Disem hatte er sein Vorhaben eröffnet sich seiner Angelegenheit anzunehmen. Die Antwort war aber so dunkel und verwirrt, daß niemand seine Meynung errathen konnte, weßwegen man nöthig fand so wohl der Kayserl. Gesandtschafft, als auch der Schwedischen Mediation etwas näher heraus zu gehen, wie diser Herzog Georg sich selbst öffters vor dem Liecht stehe und wider das regierende Hauß ohne Ursach oder Noth ein Mißtrauen trage, als welches kein anders Interesse dabey habe, als was jedem Haupt bey seinem Hauß oblige, zumahl derselbe schon 71. Jahr alt sey und nur einen einzigen Prinzen, aber keine förmliche Regierung, Canzley oder eigene tüchtige und verpflichtete Räthe habe, welche die jetzige Angelegenheiten besorgen oder nach Notdurfft bey disen Tractaten vortragen könnten. Herzog Eberhard Ludwig ersuchte daher durch den Heespen obgemeldte Gesandten alles, was sein Vetter etwan durch

abge-

abgeschickte Leute oder vermittelst Schreiben bey dem Congress einbrin- 1697
gen möchte, seinem Gesandten zeitlich und ehe etwas verhänget würde, vollkommen mitzutheilen und hingegen, was er als das Haupt des ganzen Herzoglichen Hauses zur Wohlfart und Besten der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard und der beeden Herrschafften Harburg und Reichenweyher, wie auch der siben Herrschafften vortragen lassen würde, gutwillig in Betracht zu ziehen und es bey der Kron Frankreich dahin einzurichten, wie es dem Westphälischen Fridensschluss und der Billigkeit gemäß wär. Und weil der Herzog Friderich Carl aus Noth die Grafschafft von der Kron als ein Lehen angenommen hatte dieselbe dem Hauß zu erhalten, so wurde dem Heespen aufgetragen insonderheit dieselbe von solcher Verbindlichkeit wider frey zu machen, weil sie nur eine Folge der reunionen war, welche durch die Präliminarien des Ryßwickischen Fridens schon zernichtet und also auch die Lehenbarkeit aufgehoben werden mussten, zumahl die Gravschafft im Jahr 1680. nur den französischen Händen durch solches Mittel entrissen werden konnte, man aber fast nicht wissen konnte, in wessen Namen der Lehens-Eyd abgeschworen worden. Dann es hatte weder Herzog Georg, noch sein Sohn diese Lehens-Auftragung gutgeheissen, sondern derselben beständig widersprochen. Herzog Friderich Carl als ein zeitlicher Vormunder, wovor er sich ausgeben müssen, konnte um so weniger jemand von dem ganzen Herzoglichen Hauß verbindlich machen, weil sie ein Reichslehen war und von Zeit zu Zeiten von dem Kayser und Reich empfangen wurde. Der Herzog musste aber auch wegen der 4. Evangelischen darzu gehörigen Herrschafften Blamont, Hericourt, Chastellot und Clermont sorgen, damit dieselbe bey der freyen und alleinigen Evangelischen Religions-Uebung erhalten würden, indem die 3. übrige jederzeit bey der Catholischen Glaubenslehre blieben. Vor allen Dingen aber musste man sich vorsehen, damit ihm die Erbfolge in der Gravschafft und deren Zugehörden mit der Zeit nicht schwer gemacht würde, weil Herzog Georg schon sehr alt war und dessen Prinz Leopold Eberhard die Vermuthung von sich gab, daß er ohne lehensfähige Erben abgehen dörffte.

§. 43.

Entzwischen setzten die Kayserliche Gesandte Grav von Kaunitz, Heinrich Gr. von Strattmann und der Baron von Seilern einige Sätze auf um solche, so viel das Reich betraff, den Franzosen übergeben zu können. Die Reichs-Allierten warfen aber einen Verdacht auf dieselbe, daß sie solche postulata ohne ihren Rath und Vorwissen dem Gegentheil aushändigen würden, weßwegen sie

1697 ſie den 17. May ſolche erinnerten damit behutſam zu gehen, damit ſie zugleich Gelegenheit bekämen auch ihrer Principalen Poſtulata an die franzöſiſche Geſandſchafft zu bringen. Sie wuſſten noch nicht, daß man zu Regenſpurg eine Reichs-Deputation abzuordnen beſchloſſen hatte, ſondern vermuthete ſolches nur, daß es damit ſeinen Fortgang erreichen würde, weßwegen ſie auch derſelben vorbehielten, ihr Anligen vorzutragen. Die Kayſerliche hingegen eylten ſehr um den Friden zu befördern, ehe diſe Deputation nach dem Haag käme, dann ſie wuſſten, daß die Reichs-Stände auf der Reſtitution der Stadt Straßburg feſt beharrten und von keinem Æquivalent hören wollten, dagegen dem Kayſer die Zurukgabe der beeden Veſtungen Breyſach und Freyburg als ſeiner öſterreichiſchen Patrimonial-Lande hart auf dem Herzen lage. Seine Geſandtſchafft hatte den Vortheil, daß die Franzoſen mit dem Friden ebenmäſſig eyleten, weil ſie wegen der Erledigung des ſpaniſchen Throns einem neuen langwürigen und koſtbaren Krieg entgegen ſahen und eines theils eine Erholung ihrer Kräfften nöthig hatten, andern theils zu Erreichung ihrer Abſichten auf den Partage-Tractat einen Friden wünſchten um mit andern Mächten ſolchen zu verabreden, welche ſie in währendem Krieg mit demſelben nicht zum Stand zu bringen vermochten, zumahl auch die ottomaniſche Pforte jetzo beſſeres Kriegs-Glück hatte und ſich einen beſſern Friden verſprechen konnte. Nichts deſto weniger lieſſ der Kayſer zum Schein durch ein Commiſſions-Decret die Stände zu Regenſpurg erſuchen, daß die Deputation einſten zum Stand kommen und die Deputierte ſich eylfertigſt nach dem Haag begeben möchten. Er wuſſte aber, daß auf dem Reichstag nach dem Herkommen noch immer Strittigkeiten vorfielen, welche die Abreyſe verhinderten. Die Kayſerliche Geſandtſchaft war aber gleichwohl ſo willfärig gegen die Reichs-Alierten ſie nach Ryßwick zu beſcheiden, wo er ihnen die Kayſerl. Proponenda vorlegte, damit ſie ihre Erinnerungen darüber machen könnten. (y) Die ſamtiche Allierte verglichen ſich hingegen, daß man die Franzoſen erſuchen ſollte ein Fridens-Project zu entwerfen, um ſich mit ihnen darüber vergleichen zu können, da ſich indeſſen die Reichs-Deputierte auch nach und nach im Haag einfanden. Sie brachten den Auftrag von den Evangeliſchen mit ſich, daß ſie ihre wider den Weſtphäl. Friden erlittene Beſchwerden den Kayſerlichen mit dem Begehren übergeben ſollten, daß derſelben bey den Fridens-Tractaten gedacht und ihnen abgeholfen werden möchte. Diſe verweigerten aber ſolches anzunehmen, wordurch die Deputierte genöthigt wurden ſich an die Schwediſche Mediation zu wenden und ſolches auch den Engel- und Holländiſchen Geſandten mitzutheilen, damit ſie ſo wohl in eccleſiaſticis als politicis reſtituiert werden

(y) vid. Beyl. num. 17.

werden möchten. (z) Nun hielte zwar die Mediation solches Begeh- 1697
ren für sehr billig: weil aber ihr König ein Gewährsmann des West-
phäl. Fridens war, so vermeynten sie auſſer Stand dadurch gesetzt zu seyn, sol-
che Restitution den Franzosen vorzutragen, welches den Kayserlichen oblåge.
Als sie es deßwegen wieder versuchten, war der von Seylern im Haag auch an-
gekommen und machte neue Schwürigkeiten, indem er vorher die Berichtigung
der zu restituieren seyenden Orte zu stand zu bringen suchte, da man hernach
erst über die Weise, wie man solche in ihren vorigen Zustand setzen sollte, re-
den könnte. Kulpisen wollten deßwegen dise Fridenshandlungen gar nicht ge-
fallen, indem er nach seiner Ankunfft daselbst den 22. Junij berichtete, daß,
wann kein besseres Vertrauen und Einigkeit sich zeigte und im Feld durch die
Kriegs-Operationen nicht ein mehrers, als bißher geschehen, verrichtet wür-
de, man einen schlimmern Friden, als den Nimwegischen, zu hoffen hätte.
Weil nun nach Ankunfft der Reichs-Deputierten auch das Ceremoniel zu be-
richtigen war, so gab Herzog Eberh. Ludwig seinen Gesandten auf sich von an-
dern Fürstlichen nicht zu trennen, sondern die Rechte und Würden des Fürsten-
stands bestmöglichst, doch also zu behaupten, daß dadurch die gute Eintracht und
Zusammenstimmung unter den Allierten und Deputierten nicht zerstört, noch
das ohnehin sich so schlecht anlassende Fridens-Geschäfft einiger massen gesteckt
werden dörffte.

§. 44.

Den 7. Julij übergaben die beede Würtembergische Gesandte von Kulpis
und Heespen den Schwedischen Mediatorn von Lilienroth so wohl des Schwä-
bischen Krayses, als auch des Herzogs besondere Postulata wegen der erlitte-
nen Schåden, als auch wegen Zuruckgabe der Gravschafft Mömpelgard und
darzu gehörigen Herrschafften, welche diser vermög seiner von dem König in
Schweden erhaltenen Ordre der Französischen Gesandtschafft einzuhändigen ver-
sprach, aber dabey zu vernehmen gab, daß er bereits vor zwey Jahren von sei-
nem Hof den Befehl gehabt die Würtenbergische Angelegenheiten und insonder-
heit die aus dem mit der Krou Frankreich errichteten und von derselben über-
schrittenen Contributions-Tractaten herrührende Forderungen auf alle Wei-
se zu unterstützen. Obwohl er nun an sich nichts ermanglen lassen und als ein
Auskunffts-Mittel vorgeschlagen, daß die erlittene Schåden an der noch ruck-
ståndigen Contribution abgezogen werden könnten, so hätten doch die Fran-
zosen

(z) vid. Beyl. num. 18.

1697 zoſen ſchlechterdings ſich zu keinem Erſatz der Kriegs-Schäden verſtehen wollen. Diſes würde aber nicht hindern, noch einmahl einen Verſuch zu thun. Die verzögerte Ankunfft einiger Reichs-Deputierten hinderte aber den Fortgang der Tractaten zwiſchen dem Reich und der Kron Frankreich, deren Geſandtſchafft entzwiſchen die Vollmacht auch mit dem Reich zu handlen erhalten hatte, aber ſolche noch gegen der Reichs-Deputierten Vollmachten nicht auswechslen konnte. Weil nun deßwegen die Franzoſen Schwürigkeit machten von den Kayſerlichen der Krayſe Forderungen anzunehmen, ſo erwählten die Würtembergiſche und Schwäb. Krayß-Geſandte den Weeg ſolche in einer Privat-Conferenz den Franzoſen ſelbſt vorzutragen und zur Unterbauung bey den übrigen anweſenden Chur- und Fürſtlichen Geſandten zu recommendieren, die Kayſerliche aber um deren Protection zu erſuchen. Diſe letztere fanden die Würtembergiſche Poſtulata ſehr billig und der Grav von Kaunitz gab ſo wohl in ſeinem, als ſeiner Collegen Namen die beſte Vertröſtungen alles zu thun, was zu des Herzogs Vergnügen gereichen könnte, weil er ſich bey diſem Krieg ſo wichtige Verdienſte gemacht hätte. Der Grav von Strattmann hingegen ſagte ihnen ſo gleich, daß die Franzoſen nichts von Erſetzung der Schäden hören wollten, welche ſich über diſe Poſtulata am meiſten beſchwehrten, indem ſie ſolche einer Härtigkeit beſchuldigten und exorbitant nennten. Dann ſie beförchteten, daß man dadurch ad ſpecialia kommen dörffte, welchen ſie äuſſerſt auszuweichen ſuchten. Die Kayſerliche bezeugten aber jetzo dennoch eine Unzufriedenheit, daß man ſolches nicht durch ihre Hände lauffen laſſen, weßwegen ſich Kulpis nebſt des Fränkiſchen Krayſes Geſandten von Schrotenberg entſchuldigte, daß, weil die beede Krayſe Franken und Schwaben und inſonderheit das Herzogthum Würtenberg den Krieg faſt allein führten und die meiſte Beſchwerden und Koſten trügen, dieſelbe auch vorzüglich bey den Fridenshandlungen Theil zu nehmen und ihre Genugthuung und Sicherheit nicht aus der Hand eines Dritten zu erwarten, ſondern ihres Intereſſe ſelbſt wahrzunehmen für billich erachteten. Jedermann bemerkte nun daraus, daß der Kayſerlichen Abſicht beſtändig dahin gienge die Tractaten nach ihrem Willen zu lenken und zu führen. Nachdem auch der von Seylern im Haag angekommen war, wurden die Præliminarien niemals mit guten Augen angeſehen, noch ſelbige ſchlechterdings angenommen, ſondern man ſuchte derſelben mit guter Manier abzukommen, weßwegen man zu muthmaſſen berechtigt ſeyn wollte, daß der Vorſchlag von den Franzoſen ein Project des Fridens zu fordern auf die Bahn gebracht worden, damit die von den Kayſerlichen vorhin zum Vorſchein gekommene Præliminarien für aufgehebt gehalten und die Franzöſiſche zum Grund der Tractaten gelegt werden könnten. Dagegen die Allierten feſt auf den vori-

gen

gen bestehen und nicht davon abweichen wollten. Nachdem nun die Würtemberbergische Gesandten vor Uebergebung ihrer Postulaten bey den Frantzosen ihren ersten Besuch abgelegt hatten, empfiengen sie den 11. Julij von dem ersten Französischen Ambassadeur de Harlay den Gegenbesuch, wobey er sich verlauten liess, daß er nach beygelegten Ceremonialien hoffte und verlangte mit ihnen näher bekannt zu werden und öffters zusamen zu kommen, welches zur Beförderung der Tractaten sehr vieles beytragen würde, als worzu sie ihrer seits aufrichtig geneigt wären und sich gegen den Allierten ein gleiches versähen, welches man bald aus deren Antwort auf das ihnen ausgelieferte Fridens-Project ersehen könnte. Wofern in solchem Project etwas zu dunkel oder anstössige Ausdrücke enthalten wären, wollten sie solches so gleich verbessern. In der Hauptsach wäre dasselbe ihre endliche Erklärung, worüber sie weiter nichts zu sagen wüssten. Die Anerbietungen, so der König durch eine ungeheure Anzahl freywilliger Restitutionen thäte, wären sehr gross und nach ihrer Wichtigkeit zu betrachten, weil insonderheit seines Königs Waffen noch in vollem Ruhm stünden und dadurch gnugsam zeigten, daß es ihme nicht an Kräfften mangle, weil er wider so viele Allierte den Krieg allein mit solcher Stärke ausgehalten hätte, selbigen noch ferner auszuführen. Sein König wäre nicht gezwungen worden zu den Anerbietungen, welche der de Callieres in den Præliminarien gethan, weßwegen er hoffe, daß man sich nicht weiter damit aufhalten, sondern ernstlich darzu thun und je eher, je lieber zu einem gedeylichen Schluss zu gelangen suchen würde. Des von Kulpis Antwort war kürzlich diſe, daß es auf seiten der Würtenbergischen Gesandten an Erleichterung guter Kundschafft und guter Absicht nicht ermanglen werde. Nach Maßgab der vielen von dem König gemachten Eroberungen, welche jedoch nicht alle in währendem Krieg geschehen, müssten aber billich auch die Restitutionen gross seyn und deren Billigkeit bey einer Fridenshandlung nicht nach der Stärke der Waffen beurtheilt werden, indem man sonst nicht leicht überein kommen könnte. Bey dem Empfang der Præliminarien sey die disseitige Meynung deutlich gung gesagt worden. Im übrigen sey nichts mehr, als ein fürdersamster allerseits vergnüglicher Schluss der angefangenen Handlungen vermittelst eines sichern und gerechten Fridens zu wünschen.

1697

§. 45.

Entzwischen erhielte man von den Unterredungen des Graven von Portland mit dem Marechal de Bouffleur Nachricht und daß nicht allein der König in Engelland und die General-Staaten ernstlich den Friden suchten, sondern

1697 dern auch die letztere ſchon weit darinn gekommen ſeyen. Die Klagen darüber wurden allgemein und der Engliſche Geſandte Williamſon im Haag war dadurch veranlaſſt den König zu rechtfertigen, daß, weil die Franzoſen aller Orten ausgeſprengt hätten, als ob König Wilhelm den Friden nicht ernſtlich verlangte, derſelbe ſeine Ehre zu retten und ſo wohl der Engliſchen Nation, als der ganzen Welt das Unrecht zu zeigen, ſo ihm durch diſen Bezücht widerführe, auf ſeiner Geſandſchafft vielfältigen Zuſpruch diſen Schritt endlich thun müſſen. Er habe aber dabey durch ſeinen Günſtling eine ſolche Erklärung thun laſſen, daß die Franzoſen nicht Urſach hätten darüber groß zu ſprechen und ſich ſtolz zu machen, indem des Königs Abſicht gar nicht ſey den Friden zu übereylen, ſondern, wann kein ſicher oder billiger Fride zu erhalten, den Krieg mit gröſſerer Stärke, als jemals fortzuſezen und das Aeuſſerſte daran zu wagen, worunter er auch von der Engliſchen Nation gewiß nicht werde verlaſſen werden, indem es derſelben nicht an Mitteln fehle. Dann obſchon jezo ihre Finanzen in einem ſehr verwirrten Zuſtand wären, ſo ſey doch noch Geld und Mittel gnug vorhanden. Diſer Entſchuldigung ungeacht waren aber ſolche Unterredungen ſo wohl Herzog Eberhard Ludwigen, als auch dem von Lilienroth ſehr verdächtig, indem beede eine geheime und darzu übereylte Fridenshandlung vermutheten, da leicht wegen Straßburg etwas dem ganzen Reich und inſonderheit dem Fränk- und Schwäbiſchen Krayß, vornemlich aber dem Herzogthum Würtemberg nachtheiliges verhängt werden könnte. Dann der Herzog bemerkte in dem neuern Franzöſiſchen Fridens-Entwurff mißliebig, daß die Reſtitution der Stadt Straßburg in dem Zuſamenhang der Worte ſelbſt gar ſchwer gemacht und dafür ein Equivalent anerbotten, nachgehends aber auf Vorſtellung tüchtiger Gründe des Schwediſchen Mediatoris endlich ſo ausgedruckt worden, daß gleichwohl die Reſtitution diſer Stadt ſo, wie ſie zur Zeit der Einnahm geſtanden, geſchehen und zur Raſierung der neuerbauten Werker 8. biß 10. Monate nachgeſehen werden ſolle, da entzwiſchen die Kron Frankreich ihre Beſatzung in dem Ort behalten könnte. Diſer Umſtand war ſehr verdächtig und deßwegen ſehr viel daran gelegen, daß ſolche Stadt wo nicht vor, doch gleich mit dem Schluſſ der Tractaten mit allen jetzmaligen Beveſtigungs-Werken dem Reich abgetretten und ohne Hinausſetzung auf etliche Monate geraumt würde. Der Herzog hoffte daher, daß das Franzöſiſche Anerbieten von keinem der hohen Allierten dergeſtalt angenommen, noch von der Reſtitution in dem dermaligen Beveſtigungsſtand abgewichen, ſondern einmütig darauf beharret würde. Um aber auch des Königs in Engelland, weſſen man ſich von ſeiner May. und den General-Staaten hierunter zu verſehen, verſichert zu ſeyn, ſo gab er ſeinem Regierungs-Rath Heeſpen den Befehl.

fehl sich zu dem König schleunig in das Lager bey Loo zu begeben und sel- 1697
ben angelegentlichst zu ersuchen, daß er die Restitution der Stadt Straßburg in gegenwärtigem Zustand entweder in den ordentlichen mit den Franzosen haltenden oder in andern besondern Conferenzien kräfftigst unterstützen und ohne solche keinen Frieden einzugehen belieben, sondern sowohl in den Particular Tractaten davor sorgen, als auch seine und der General-Staaten Ambassadeurs dahin instruieren wollte. Des Herzogs vornehmste Absicht war aber dabey den König von einem besondern Friden abwendig zu machen. Dann der von Lilienroth erzehlte den Würtenbergischen Gesandten, daß, als er die Franzosen erinnerte bey Verfertigung des Projects gleichwohl auch die Billigkeit zu gebrauchen, indem sonst die Allierte die Fridenshandlungen abbrechen dörfften, dieselbe darüber erblasst seyen: Nachdem sie aber die Portländische Unterredungen vernommen hätten, so seyen sie ganz verändert und stolz worden. Wegen der Stadt Straßburg bekam der Herzog noch die Nachricht, daß die Jesuiten sich sehr stark der Zuruckgab der Stadt Straßburg widersetzten und sowohl am Kayserl. als Französischen Hof daran arbeiteten, daß man das Æquivalent für dise Stadt beharren sollte, weil sie beförchteten, daß, wann dieselbe wieder in vorigen Stand gesetzt würde, sie ihr schönes Collegium daselbst und den Vortheil des Handels verlieren dörfften. Mithin war keine Zeit zu versaumen allen solchen Aussichten zu begegnen.

§. 46.

Der von Heespen reysste demnach den 6. (16.) Augusti nach Loo, gab aber doch dem von Lilienroth Nachricht davon, welcher sich sehr verwunderte bißher von allem demjenigen, was ihm der Würtemb. Gesandte wegen Straßburg anzeigte, so gar nichts vernommen zu haben und versicherte, daß, obschon der Rath-Pensionarius Heinsius und andere Holländische zu disen Tractaten Abgeordnete, wie auch die Kayserliche Gesandte ihm dasjenige, so ihnen von des Graven von Portland mit dem Bouffleur gepflogenen Handlung wissend war, hinterbracht hätten, dannoch nichts von Straßburg gedacht worden, ungeacht diser Stadt Restitution ein Haupt-Punct bey disen Tractaten war und die gröste Schwürigkeit machte. Es habe ihm auch die Conduite der Kron Engelland und der General-Staaten solchen Eindruck gegeben, daß er vermuthete, sie würden ihre Allierte im Stich lassen, wenn man sich nicht wohl vorsähe. Er lobte deßwegen des Herzogs Wachsamkeit sehr, konnte aber weiter nichts sagen, als daß er eine gute Würkung der Reyse wünschte und erzehlte, daß die Franzosen unwillig auf ihn seyen, daß er den Allierten die Erklärung

1697 wegen des Termins, wie lang ſie an ihre Anerbietungen gebunden ſeyn wollte, nicht formlich hinterbracht habe, wobey er den von Heeſpen erſuchte allen guten Freunden die Warnung zu geben, daß nach deſſen Verflieſſung die alternativa propoſitio wegen Straßburg und Luxenburg in eine puram verkehrt werden dörffte. Wegen des Elſaſſes hätten die Franzoſen aller Vorſtellungen ungeacht eine widrige und harte Antwort ertheilt, ſo, daß Teutſchland ſich nur Geſetze vorſchreiben laſſen müſſte, wofern man nicht andere Maßregeln ergreiffe, worüber ſich aber derſelbe nicht herauslaſſen wollte. Nun fragte der von Heeſpen: Was dann der Herzog von Würtemberg und beede Krayſe Franken und Schwaben zu thun hätten? Und erhielt zur Antwort, daß jetzt nichts mehr auf die Particular-Stände ankomme, weil die Franzoſen nicht mit allen Reichs-Allierten beſonders, ſondern mit dem Kayſer und Reich zuſamen tractieren wollten, wo ſie ein gewonnen Spil vor ſich ſähen, weil diſe nicht einerley Intereſſe hätten. Er hatte aber auch Urſach entweder mit dem Graven von Kauniz oder Starenberg davon zu ſprechen. Der erſtere rühmte des Herzogs Sorgfalt zwar wegen ſolcher Abordnung an den König ebenmäſſig, entdeckte aber dem Heeſpen, daß ob man ſchon aus des Graven von Portland Reden nichts gewiſſes vernehmen könne, dennoch ſo viel daraus zu ſchlieſſen ſey, daß, weil Engelland den Friden ernſtlich verlange und dabey auch den Herzog von Lothringen ſeinem Verſprechen zu folge gern reſtituiert wünſchte, und gleichwohl den Krieg allein fortzuführen nicht geſonnen wäre, er mit Straßburg ein Auskunffts-Mittel finden dörffte. Uebrigens verwieſe er denſelben an den Graven von Auersberg, welcher erſt von dem König zuruckgekommen war. Diſer beſtetigte, daß ſeinem Erachten nach der Franzöſiſche Fride mit Engel- und Holland ſchon vor drey Wochen richtig worden ſey. Wegen Luxenburg ſey am Engliſchen Hof als einer geſchehenen Sache nichts mehr zu thun. Wegen Straßburg hingegen machte er noch eine zweifelhaffte Hoffnung. Als nun Heeſpen nach Loo kam, wo ſich der König mit Jagen beluſtigte, wollte der Grav von Portland durchaus nicht eingeſtehen, daß die wenige Unterredungen mit dem Marſchall von Bouffleur das Hauptweſen des Fridens, ſondern nur einige Particularitæten, welche den König und die Kron Engelland beträffen, berührt hätten. Was die Allierte und das Reich anlangte, würde der König, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtünde, allen Vorſchub erweiſen. Man müſſte aber ſeine Forderungen alſo einrichten, wie man ſelbige mit etwas mehrerm, als mit bloſſen Worten zu behaupten ſich getraue, womit er auf ſtärkeren Waffen-Beyſtand zielte. Die Zeit ſey kurz, welche man ſich zu erklären übrig habe, indem Frankreich einen Termin vorzuſchreiben ſich das Recht herausgenommen, weil es der Teutſchen Aufzüglichkeiten von langen

Zei-

Zeiten her gelernet hätte, und wäre sein Rath, daß man sich mit gros- 1697
sen Forderungen und Genugthuungen für gefühlte Schäden, welche ohnehin niemal anderst, als durch eine beträchtliche Uebermacht zu erlangen sey, nicht aufhalten, sondern zur Sache thun sollte, wie es die Umstände litten. Man möchte bedenken, wann jetzund die Franzosen nach Verfliessung des angesetzten Termins alles, was sie günstiges in den Präliminarien eingeraumt, wieder zurücknähmen, ob man im Stand sey, solches auf ein oder andere Weise ihnen wieder abzugewinnen. Ihro Englischen Majestät Absichten seyen und bleiben gut. Doch getrauten sich Dieselbe nicht es weiter darauf ankommen zu lassen. Der Zustand der vereinigten Niderlanden und des Königreichs Engelland sey bekandt, indem alles nach dem Friden schreye, worauf sie jetzt ihre Maßreguln richten müssen, zumahl das Volk einmahl von der Meynung eingenommen sey, daß derselbe gewiß erfolgen würde und deßwegen sich zu denen zum Krieg erforderlichen Geld-Summen nicht verstehen wolle. Die Wichtigkeit der Stadt Straßburg erkenne man in allweg und würden Ihre May. gern sehen, wann man disen Ort in vollkommenem Stand von der Kron Frankreich erzwingen könnte. Weil aber dise nichts davon hören wollte und es in so fern der Vernunft gemäß sey, daß man von dem Feinde die Verbesserungen, so er in währendem Krieg durch seinen eigenen Fleiß, Vorsicht und Kosten gemacht hätte, nicht wohl fordern könnte, so müsse man sich zufriden geben.

§. 47.

Der Hespen begegnete ihm aber, es sey zwar zu bedauren, daß man die Kron Frankreich durch den Krieg nicht besser zur Raison bringen können und man nunmehr die Sachen nach ihrer dermahligen Lage nehmen müsse. Man könne aber doch auch nicht sagen, daß dieselbe dahin gediehen schlechterdings dasjenige, was Frankreich anerbiethe, zu Gnaden annehmen zu müssen und sich Termine vorschreiben zu lassen. Es komme jetzt nicht so wohl auf die Fortsetzung des Kriegs an, wo die Uebermacht der Waffen allein gälte, wiewohl auch Frankreich mit Bestand sich deren nicht rühmen könne, sondern auf eine gedeyhliche und einmüthige Fridenshandlung an, worzu man allerseits geneigt sey und allerseits solche Schritte gethan habe, daß sattsam daraus erscheine, wie es nicht um grosse Conqueten und Avantagen über den Feind, sondern nur um die Versicherung einer künftigen Ruhe und Besitzes des Seinigen zu thun sey. Solches sey aber nicht zu erhalten, wofern nicht die Barriere mit Bestand gegen der Kron Frankreich gemacht und darinn insonderheit in Ansehung der obern Krayse Straßburg in einen guten und zuverlässigen Defensions-Stand

gesetzt

1697 gesetzt würde. Es sey über diß bekandt, daß Frankreich des Friedens sehr hoch benöthigt sey, welches wohl in obacht genommen zu werden verdiene und derselben der Grundsatz gar nicht einzurannen sey, daß man sich nur auf die Uebermacht der Waffen gründen und die Gerechtigkeit aus den Augen setzen dörfte, welches nicht gütlich handlen, sondern Gesetze vorschreiben heisse. Man müsste dabey in Erwägung ziehen, daß Frankreich die Schranken durch den Rheinstrom vor sich zu setzen suche und solchen Zweck leicht erhalte, wann es Straßburg erhalte oder in solchen Zustand setze, daß es allezeit darüber meister bleibe, dagegen aber sich in den Stand setze Teutschland beständig in Allarm zu halten und die obere Lande zu überfallen und zu verheeren, ehe man ihnen zu Hülf zu kommen vermöchte. Worauf der von Portland nur seine vorige Antwort widerholte und hinzusetzte, daß ein grosser Unterschied zwischen Engelland und Frankreich sey, weil der König in jenem die Unkosten von dem guten Willen des Volks erwarten musste, da hingegen bey letzterm derselbe über seiner Unterthanen Gut und Vermögen nach Belieben handeln könne. Frankreich habe schon zwey Jahre gute Anerbietungen gethan. Man könne aber diser Kron nicht zumuthen daran gebunden zu seyn, wann man sie nicht annehmen wollte. Der Herzog von Würtenberg und die beede Krayse haben das ihrige redlich und mehr, als andere, gethan, weßwegen der König alles zu ihrer Genugthuung und Sicherheit anwenden würde, sich aber in solchen Hazard zu setzen und den Termin verstreichen zu lassen, wäre ihm nicht zuzurathen. Was Straßburg betreffe, sollte man in Betracht ziehen, ob man dises Orts sich jemahl zu bemächtigen und aus französischen Händen zu bringen getrauet habe und ob man, nachdem es so viel Mühe gekostet, ehe man es zur unbedingten Ruckgabe gebracht, solche so gar verscherzen wollte. Dem aber der von Heespen entgegen setzte: Man wüsste ja wohl, wie erbärmlich es in Frankreich aussähe und wann die Allierten recht zusamen hielten und mit Fortsetzung des Kriegs droheten, so wär gewiß, daß die Franzosen wieder erblassen und es näher geben würden. Dise wüssten nur ihre Blösse besser zu bedecken, da man hingegen Allierter seits durch Kleinmütigkeit nicht nur solche entdeckte, sondern noch mehr vergrösserte. Er gebe zu bedenken, ob der König und seine Nation die Rechnung besser bey einem unsichern Friden, als bey einer Fortsetzung des jetzigen Krieges fände. Dann man wünschte, daß es überall so wohl stände, als sich die Sachen in Engelland wieder anliessen. Man müsse gestehen, daß man auf allen Seiten den Friden wünschte, aber dasselbe dem Feind voreylig zu verrathen, sey eben so viel, als demselben eine Charte blanche zu geben einen Friden nach seinem Belieben darauf zu setzen. Engelland habe seine Neigung zum Friden genug gezeigt: Es könne aber auch von Frankreich

reich fordern unter billigen Bedingungen solchen zu erhalten und zu be- 1697
schleunigen. Wann demselben damit ein Ernst sey, so werde sich das Werk an einigen 100. Ruthen Maur und Wällen nicht stossen, zumahl es ein böses Anzeigen wär dasjenige niderzureissen, was doch wieder aufgebaut werden müsste. Der Beschluss solcher Unterredung gieng aber dahin, daß zwar der König seine Verhaltungs-Befehle an seine Gesandte ertheilen wollte auf der vollkommenen Restitution der Stadt Straßburg zu beharren, aber über den gesetzten Termin sich eigensinnig zu bezeugen, würde ihm nicht zugemuthet werden können.

§. 48.

Nach zween Tagen meldete der von Portland gegen dem von Heespen, daß der König das grosse Interesse, so der Herzog und die beede Krayse bey Erhaltung der Fortifications-Werke zu Straßburg hätten, erkenne. Er hätte auch den Frauzosen bißher so nachdrücklich, als es immer seyn können, zusprechen lassen. Ihro May. wär überaus empfindlich, daß Sie ihren Alliirten, die es so wohl verdienten, darunter nicht alle Vergnügung zu verschaffen vermöchten. Allein die Unmöglichkeit läge am Tag und wollten die Frauzosen sich ihren in Handen habenden Vortheil zu nutz machen, weil sie wohl sehen, daß man sie nicht zwingen könne, wogegen alle Erklärungen, so gerecht und kräfftig sie auch immer seyn möchten, nichts verfangen würden. Man müsste demnach die Sicherheit des Friedens auf eine andere Weise suchen, wie dann Ihre May. nunmehr solches ihre vornehmste Sorge seyn liesse, da man dann das Vertrauen in Sie setzen sollte, daß Sie nichts zu Erreichung solches hochnothwendigen Zwecks vergessen würden und entzwischen der Meinung wären, daß man sofort, als man nur in generalibus bey dem Friedenswerk übereinkäme, die Allianzen nicht nur im Reich, sondern auch mit Engel- und Holland erneuren, die Eydgenossen darzu ziehen und solche sichere Maßreguln nehmen müßte, daß sich Frankreich nicht gelüsten lassen dörfte aufs neue etwas zu wagen. Man möchte um Gottes willen die Zeit inacht nehmen und sich nicht mit unmöglichen Forderungen aufhalten, sonderu sich dasjenige zu nutz machen, was? und wie man es bekommen könnte? und auf das gründliche, was zur Sicherheit dienet, mit Ernst gedenken. Holl- und Engelland könnten kein Geld mehr geben und weil man solchemnach den Krieg nicht weiter fortführen könnte, möchte man doch alle Gedanken auf den Frieden wenden und sich nicht mit leeren Entwürfen aufhalten. Nun wünschte der von Heespen solche Königliche Resolution aus des Königs eigenem Mund zu vernehmen, welches aber der

1697 von Portland nicht verſprechen wollte. Der Staats-Secretarius Bladwaith nahm es aber auf ſich ihm eine Audienz zu verſchaffen, wofern er nur ſein Anbringen ganz kurz ſchrifftlich verfaſſen möchte, damit er ſolches dem König vorlegen könnte. Es reyſſte aber damahl der Heſſen-Caſſeliſche Cammer-Präſident-Baron von Görz durch Loo nach Graven-Haag, welchen Heeſpen beſuchte, ihm die Gefahr, worinn Straßburg ſich befand, entdeckte und ihn um Beyſtand erſuchte, welchen diſer auch auf ſich nahm und weil er am Engliſchen Hof wohl gelitten war, Audienz erlangte. In der Stunde derſelben befand ſich Heeſpen auch bey Hof, welchem der von Portland ſogleich dieſelbe auch zu verſchaffen verſprach und unter anderm ſagte, daß man Urſach habe ein Mißtrauen in den Kayſerl. Hof zu ſetzen, welcher wegen ſeines beſondern Vortheils mehr zu einem Aequivalent, als der Reſtitution Straßburg geneigt wär und damit jenes deſto leichter auf die Bahn gebracht werden könnte, nicht ungern ſähe, ja ſelbſt daran arbeitete, daß der von den Franzoſen geſetzte Termin fruchtloß verſtreichen möchte, wordurch man ſich in viel gröſſerm Gedräng befinden würde. Der von Görz ſagte auch ſogleich im Herausgehen von der Audienz dem Heeſpen, daß alle Vorſtellungen ſchwerlich mehr die Sache ändern dörften. Weil nun Heeſpen ſogleich zur Audienz berufen wurde, ſo eröfnete er dem König die Urſach ſeiner Abſchickung, daß des Herzogs und der beeden Krayſe Wohl und Wehe auf der Reſtitution der Stadt Straßburg in dermaligem Zuſtand beruhe, auch dieſelbe die einige Belohnung ihrer im Krieg empfundenen Beſchwerden darinn fänden, um welche ſie nunmehr gebracht werden wollte. Sie hätten demnach keine beſſere Zuflucht als zu Ihrer Engliſchen Majeſtät, welche ſie bäthen auf beharrender Reſtitution derſelben zu bleiben und erklären zu laſſen, daß ohne dieſelbe kein Fride gemacht werden könnte, indem Sie daraus ihren aufrichtigen Ernſt zum Friden erſehen wollten, zumahlen die Kron Fraukreich von dem Teutſchen Reich nichts zu beförchten; aber ſie demſelben ſchaden könnte. Der König ſagte aber nur kurz, daß wenige Hoffnung zur Erhaltung der Stadt Straßburg mit den dermaligen Beveſtigungswerkern mehr zu machen wär, ob er ſich ſchon alle Mühe deßwegen geben würde. Nach genommenem Abſchied erzehlte der Grav von Portland ſowohl dem Heeſpen, als auch dem von Görz, wie es mit den Conferenzien zwiſchen ihm und dem Marechall de Bouffleur zugegangen. Dann als diſer nach Eroberung Namur gefangen genommen wurde, ſey er mit demſelben in Bekandtſchafft gerathen und weil ſie öfters einander zu complimentiren Gelegenheit gehabt, ſo habe ihm Bouffleur einſt wiſſen laſſen, daß er ihn gern ſelbſt ſprechen wollte, welches aber der König anfänglich nicht zugeben wollen, aber nach einigen Tagen geſagt habe, daß, wann ihn der Franzoß wieder zu ſprechen verlangte,

langte, er solches geschehen lassen könnte, da sie dann zwar auch vom 1697
Friden, aber nur, was die Allierte betroffen, in generalibus ge-
redt, und, weil sie als Soldaten von den besondern Ausprachen eines jeden Je-
teressenten nicht genug Wissenschafft gehabt, z. E. von den Reunionen ꝛc.
nichts geschlossen hätten, zumahl sie weder Feder, noch Dinte bey sich gehabt.
Bouffleur habe sich schüchtern dabey bezeugt aus Forcht eines Verweises von
beederseits Gesandten, daß er als ein Officier sich in ihre Staats- und Fri-
dens-Sachen menge, wofern solches keinen Fortgang hätte. Dagegen er von
Portland darauf versetzt habe, wie er nicht sehen könnte, daß die Gesandte und
Ministres sich beschweren könnte, wann sie ihnen das Geschäfft erleichterten,
und die generalia in so weit ausmachten, so, daß ihnen nur noch die specia-
lia mit der Feder in das reine zu bringen überblieben. Der von Portland ha-
be aber unter solcher Erzehlung mehrmal gemeldet, daß man den Franzosen
wegen Straßburg nicht mehr zumuthen könnte, als sie in den Präliminarien an-
erbotten, nemlich solche zu restituieren, aber die von ihnen gemachte Beveſti-
gungs-Werker niderzureissen und eine Besatzung auf 8 bis 10 Monate, bis
solche Rasierung geschehen, darinn zu behalten, vorbehalten hätten.

§. 49.

Entzwischen erwarb sich der Geh. Rath Kulpis ein grosses Ansehen bey dem
Fridens-Congress, so, daß ihm der von Seylern der Kayserl. Gesandtschafft,
aber nicht des Kayserl. Hofes geheime Absichten über dem Französ. Project
eröffnete und eine gar diensthaffte Versicherung vertraulicher Communication
und Freundschafft thate, nach welcher er verlangte, daß er seine Meynung
sowohl über die General- als Specialitæten des gedachten Projects entdecken
und, wann es ihm nicht beschwerlich fiel, selbige mit ihm conferieren möch-
te, da er dann nicht nur alle Stund und Augenblick so wohl bey Tag, als
Nacht bey ihm willkommen und Patron seyn sollte, sondern auch der Kay.
May. und dem Reich einen sonderbaren Dienst und Gefallen erweisen, und des
Herzogs als seines Principalen nebst des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten
merklich befördern würde. Und weil die Evangelische auch um ihre Erinne-
rungen in Ansehung der Religion angesprochen wurden, so ließ derselbe in ei-
ner unter seinen Glaubensgenossen gehaltenen Conferenz sich vernehmen, daß
auch der Beystand und Beytrettung der Catholischen zur Herstellung des West-
phäl. Fridens so wohl in Kirchen- und Religions- als auch in weltlichen Sa-
chen nach den Grundgesetzen, Constitutionen und Verordnungen des Reichs,
wie auch nach Anweisung ihrer von dem Reichstag habenden Instructionen erfor-

1697 dert werden müſſte. Als nun der Chur-Sächſiſche Geſandte ſolches dem Chur-Maynziſchen hinterbrachte, ſo erfolgte der einmüthige Schluſſ, daß man ſich darzu allerdings ſchuldig erkenne diſes postulatum communi nomine Imperii zu ſecundieren und von den proteſtierenden erwarten wolle, was deßwegen weiter ſpecialiter werde an die Hand gegeben werden. Auf die Specialia aber zu geben wollte ſich nicht thun laſſen, weil die Franzoſen, wo möglich, in generalibus bleiben und mit Unterſuchung der Umſtände jeder Sache ſich nicht aufhalten wollten. Und weil die Kayſerliche durchaus nichts von der Religion in den Friden eingebracht zu werden geſtatteten, ſondern nur ſagten, daß man die abgenommene Provinzen und Orte vor allen Dingen zu ſuchen und ſich zu verſichern habe, daß hernach der Kayſer mit dem Reich die Execution des Weſtphäliſchen Fridens verfügen würde, ſo wurde der Chur-Sächſiſche und Brandenburgiſche nebſt dem Kulpis zu dem von Lilienroth abgeordnet ihn um deſſen Meynung zu befragen, wie ſie ſich zu verhalten hätten. Dann man ſey Evangeliſcher Seits geſonnen nur in der Generalität die Reſtitutionem pacis in eccleſiaſticis ſowohl, als in politicis zu begehren und zugleich, weil ein gewiſſer Articul zu Regenſpurg verfaßt worden, zu verſuchen, ob bey der Fortſetzung der Friedenshandlungen ſelbiger entweder in das Inſtrumentum pacis ſelbſt gebracht oder wenigſtens als eine Beylag angezogen und bey der Execution des Fridens vollzogen werden möchte. Weil man nun vermuthe, daß die Kayſerliche auf ihrem Sinn beharren dörfften, ſo wollten ſie ihn als Mediatorem erſucht haben entweder dieſelbe zu beſſern Gedanken zu vermögen oder wenigſtens ihre obſtehende Entſchuldigung und dabey gethane Verſicherung, daß der Kayſer und das Reich die Execution des Weſtphäliſchen Fridens verfügen werde, ſchrifftlich zu verlangen. Wofern ſie aber auch ſolches abſchlügen, ſo bathen ſie den Schwediſchen Mediatorem ihnen Abgeordneten das ſchrifftliche Zeugnus auszuſtellen, daß die Kayſerliche ihnen ſolches zur Antwort gegeben hätten. Im Hinfahren zu ſolcher Audienz nahm der Chur-Sächſiſche den Kulpis zu ſich in ſeine Caroſſe und gab ihm die Oberhand. Der von Schmettau und Daukelmann fuhren in dem Brandenburgiſchen-Wagen. Der Mediator empfieng ſie in dem Vorzimmer und weil die Churfürſtliche den Characterem repræſentativum hatten, ließ er ihnen ſo wohl im Hineingehen, als im Sitzen in dem Audienz-Zimmer die Vorhand und beobachtete ſolches auch gegen dem von Kulpis, weil er gleiche Commiſſion mit ihnen hatte, und weil diſer ſolche Ehre abzuleinen ſuchte, ſo nahm der Mediator, welcher ihm zur linken Hand gieng, ihn bey der Hand und ſetzte ihn neben den Churfürſtlichen über ſich. Er fiel auch der Evangeliſchen Gutachten vollkommen bey um die Franzoſen dadurch dahin zu vermögen,

gen, daß sie gegen die Evangelische Religion auch in ander Provinzen, 1697
welche sie nicht restituierten, nicht nach ihrem Belieben und Gewonheit verfahren möchten. Wobey er den Abgeordueten riethe, daß sie sich vorbehalten sollten, wann es ad Specialia komme, daß sie alßdann auch solche beybringen würden. Dann die Franzosen gaben ihren übergebenen Entwurff des künfftigen Fridens nur für Articulos generales aus, so nur die vornehmste Puncten berührten, und wann man darunter verglichen sey, würden sich die Specialitæten, welche absonderliche Stände und Personen beträffen, schon leicht und ohne Mühe beyfügen lassen. Bey solchem allgemeinen Project müsste man also auch generale Erinnerungen machen und sich hüten, daß man die ganze Absicht derselben den Franzosen noch nicht entdecken, noch einiges beybringen möchte, welches vor der Zeit ihnen mißfällig oder anstössig werden könnte. Weßwegen er auch davor hielte, daß man die obberührte Clausulam reservatoriam ratione specialium nicht eben bey dem Articul, wo man von Kirchen- und Religions-Sachen handle, sondern zuletzt in terminis generalibus anhängen sollte, indem er wohl wüsste, daß sie sehr darauf sehen würden und daß es die Hauptsach sey, warum sie mit der Restitution der Stadt Straßburg sich bißher so hart bezeugt hätten.

§. 50.

Es machte zugleich damahl theils das Hanoverische Chur-Gesuch, theils die Anforderungen der Stände wegen erlittener Schäden einige Verwirrung in den Tractaten. Dann der Braunschweig-Zellische Gesandte von Botmar machte ein grosses Aufsehen bey denselben, als er disen Fridens-Handlungen als ein Churfürstlicher beywohnen wollte und sein Herzog ihn unter solchem Caractere bevollmächtigte. Nicht allein die sogenannte correspondierende Fürstliche, sondern auch einige Churfürstliche protestierten dawider. Der von Lilienroth fragte deßwegen einstens den Kulpis in einer Privat-Visite, was er von diser Chur hielte, weil er wüsste, daß einige Fürsten sich derselben stark widersetzten und Würtemberg auch Antheil daran nähme, dise Sache aber auch zu den Tractaten gezogen werden wollte. Der Kulpis beantworrete aber solches, daß Würtenberg sich wegen der Chur noch nicht heraus gelassen, ob er solche dem Hauß Hanover gönne oder nicht, und daß es auch in diser Sach sehr gelind und behutsam gegangen wär, mithin an den etwas harten Anschlägen der correspondierenden keinen Antheil genommen hätte, ungeacht das Fürstl. Hauß Hanover solches in der Reichs-Panier-Sache nicht verdient, sondern die Lehens-Empfängnus dem Hauß Würtemberg schwer gemacht und

1697 die Publication der Kayſerl. Reſolution hintertrieben habe. Es gehöre aber dieſe Sache nicht zu den Fridenshandlungen, weil ſie die innere Verfaſſung des Reichs betreffe und die ſich widerſetzende Fürſten nur darum unzufriden wären, weil man ſie nicht auch darinn als in einer Reichs-Sache zu Rath ziehe, welches beedes den König in Frankreich nichts angienge. Weil nun auch die Churfürſten zu Cölln und Trier droheten, daß, wann man den Zelliſchen Geſandten als einen Churfürſtlichen annehmen wollte, ſie mit den correſpondirenden Fürſten gemeinſchafftliche Sache machen wollten, ſo behielten die Kayſerliche ſolche Vollmacht zurück. Wegen der Stände Anforderungen theilten ſich die gegenwärtige Reichs-Stände nebſt den Reichs-Allierten, indem einige nach der Schwediſchen Mediation Erinnerung gut befanden ſelbige dermahl noch nicht einzubringen, ſondern noch in generalibus zu bleiben, damit man den Franzoſen nicht gleich im Anfang mit ſo groſſen Anforderungen Anlaß gäbe ſtutzend zu werden: andere aber waren der Meinung, daß nöthig ſey der Franzoſen eigentliche Geſinnung heraus zu locken und nicht allein über alle Specialia ihre Erklärungen zu begehren, ſondern auch nicht auf die Letzte zu warten, da andere entzwiſchen vorarbeiten und ihre Schadloßhaltungen erlangen, nachhero aber ſich um die übrige nicht ſehr bekümmern dörfften. Beede Meinungen hatten wichtige Gründe und die Reichs-Stände konnten ſich nicht darüber vergleichen, ſondern faßten den Schlaß des Schwediſchen Mediatoris und der beeden Allierten Mächten Engel- und Holland Gedanken darbey zu vernehmen, da dann zu den erſten abermahl der Chur-Sächſiſche Geſandte von Boſe nebſt dem Kulpis abgeordnet wurde. Bey dem den 29. Julij gehaltenen Congreß der ſamtlichen Allierten wurde aber von den Engel- und Holländern davor gehalten, daß man bey den Generalibus bleiben ſollte, weil ſie glaubten, daß man auf ſolchem Weeg die Anforderungen mit weniger Gefahr und Nachtheil wagen und wann ſolche abgeſchlagen würden, dannoch allezeit auf andere ſpecialia fortgehen könne. Die Franzoſen wurden auch bey der Generalitæt willfähriger ſeyn, als wann man ihnen alle diejenige Folgen, welche man aus der generalen Diſpoſition ziehen könnte, entdeckte. Sie verſicherten übrigens eines getreuen und allianzmäſſigen Beyſtands in allem, was billig und recht wär und erinnerten, daß man die Billigkeit nach den Umſtänden abmeſſen und bedenken ſollte, daß man mit Gewalt nichts zu erhalten die Kräfften habe und daß beſſer ſeyn würde, dasjenige, worüber man ſich auszulangen nicht getraute, nicht zu begehren, weil doch aller Nachlaß ſchädlich ſey und die Franzoſen ſich gleichfalls näher herauslaſſen würden, wann ſie der Allierten Redlichkeit verſpürten. Es blieb alſo um ſo eher dabey, als auch die Schwediſche Mediation beypflichtete und dem Kulpis wurde

de von den Reichs-Allierten aufgetragen, ihre gemeinschafftliche Erin- 1697
nerungen auf das Französische Friedens-Project mit dem Chur-Maynzischen Hofrath Otten aus einem von dem Maynzischen Directorio entworffenen und einem andern von ihm Kulpis mit Zuziehung der Chur-Sächs- und Brandenburgischen Gesandten vorhin gemachten Aufsatz auszufertigen, damit er den 1. Aug. den Kayserlichen übergeben werden könnte. Die Engl- und Holländische Begierde nach dem Frieden und das Betragen ihrer Gesandten brachten aber entzwischen die Tractaten und die Maßreguln der Reichs-Allierten in schädliche Unordnung, daß es ein schlechtes Aussehen zu dem ganzen Friedens-Werk gewann, indem sie sich mit ihrem Unvermögen gar zu bloß gaben und sich selbst Nachtheil zuzogen. Die Reichs-Allierten hatten deßwegen Ursach aller ihrer Sorgsamkeit aufzubieten, nachdem der Englische Gesandte Williamson sich bey der den 30. Julij gehaltenen Conferenz der Allierten verlauten lassen, daß, wann schon die Franzosen nicht so sehr, als die Engelländer eyleten, man gleichwohl Allierterseits keine Zeit zu versaumen habe, indem man nicht länger, als auf den Augustum oder September einigen Staat machen könnte, in welcher Zeit sich ergeben müsste, ob man Frieden oder Krieg haben würde. Dann nach disen zween Monaten fiele der Termin ein, da man wieder auf die Zurüstungen zu dem künfftigen Feldzug gedenken und insonderheit die Englische Nation wissen müsste, was sie zu gewarten hätte. Müßte der Krieg fortgesetzt werden, so, daß man dem Volk zeigen könnte, daß es auf der Allierten Seite nicht ermanglet habe, sondern die Franzosen nicht billig seyn wollten, so wär sich vestiglich zu versehen, daß es noch ferner das äusserste anwenden werde. Dann man dörfte nicht glauben, daß es entweder absolute den Frieden verlangte, oder der Nation an Mitteln zu Fortsetzung des Kriegs mangelte. Sondern es komme nur darauf an, daß sie nicht in der Ungewißheit bleibe. Sie hätte, so lang der Krieg währte, 5. Millionen Sterling ausgeworffen, wovon hinfüro kein Heller abgehen würde. Allein sie müsste auch sehen und wissen, wie dise Summe angewendet werden sollte und, wann man solches der Nation nicht klar und bündig beweisen könnte, so dörffte es schwer fallen eine solche Anzahl Gelds aus des Englischen Volks Händen zu bringen. Ja er ließ sich weiter heraus, als es Gelegenheit gab von dem Vertrauen gegen dem König zu reden, und sagte, daß auch unter der Nation Leute wären, welche glauben wollten, als ob derselbe der Auswärtigen sich mehr annehme und für sie besser, als für seine eigene Unterthanen und Volk sorgte.

§. 51.

Die Cölln-Teutschmeister- und Pfälzische Restitutions-Forderungen waren aber entzwischen bey den Kayserlichen eingekommen. Der Baron von Seylern

1697 lern verlangte deßwegen inständig, daß auch die Würtembergische solchem Exempel folgen und ihre Forderungen ihnen in Form eines Articuls auf das kürzeste zusammengefaßt nicht allein zustellen, sondern auch das füglichste Ort, wo derselben zugedenken wäre, an die Hand geben möchten. Ob sie nun wohl selbigen Articul entworffen und dem Herzog zur Genehmigung eingeschickt hatten, so verweilte sich doch die Ausfertigung des Verhaltungs-Befehls, weil Herzog Eberhard Ludwig noch der Belagerung der Stadt Eberuburg beywohnte, welche hernach den 17. Sept. capitulierte, als eben Herzog Carl Alexander das Commando in den Approchen und mithin als ein Prinz, der das 14de Jahr seines Alters noch nicht erreicht hatte und kurz zuvor zum Obristen eines Infanterie-Regiments den 18 Julij von dem Kayser ernennt war, die Ehre hatte den Accord zu unterschreiben und den Ort in Besitz zu nehmen. a) Weil nun die Kayserliche dise Sache sehr betrieben, so waren die Würtembergische Gesandten gezwungen denselben so zu übergeben, wie sie ihn entworffen hatten, weil sie nicht rathsam fanden solchen länger zuruckzuhalten. Die fernere Specialitæten übergiengen sie mit Stillschweigen, und setzten nur hinzu, daß die Restitution cum omnibus Juribus & sub abolitione omnium eorum, quæ quocumque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætensa fuerunt, geschehen müsste. Und endlich hängten sie noch die Clausul an: Domino Eberhardo Ludovico pro damnis, quæ tam durante bello, quam ante ejus declarationem, quæ contra speciales tractatus data fuerunt, ea satisfactio præstabitur, quæ articulo separato expressa est. Dann es war unter den Allierten durchgehends abgeredt, daß die Verzeichnussen der erlittenen Schäden nächstens auch eingebracht werden sollten, weil sich der 2te Articul der Kayserl. Antwort auf das Französisch Fridens-Project darauf bezoge. Die Würtemb. mussten sich mithin solches auch gefallen lassen in dem Vorhaben, daß je nachdem die Franzosen sich über dise Forderungen und deren verschiedene Begründungen erklären würden, sie auch ihre Maßreguln nehmen wollten. Als nun der von Kulpis dem von Lilienroth ebenmässig in einem Besuch die Mömpelgardische Restitution empfahl, nahm diser Gelegenheit von den weitern Unterredungen zwischen dem Graven von Portland und dem Marquis de Bouffleur zu reden, daß sowohl der Stillstand, als auch der gänzliche Accord zwischen der Kron Engelland, den General-Staaten und dem König in Frankreich nur allzuwahr sey. Worüber der Schwedische Gesandte sich sehr beklagte, indem die unglückliche Folgen, welche die gegenwärtige Fridenshandlungen haben könnten, solchem Verfahren beyzumes-

(a) vid. Beyl. 19. a)

zumessen seyen. Man empfand auch sogleich, daß die Franzosen sich 1697
der Englischen und Holländischen übertriebenen Fridensbegierde sich auf alle Weise zu nutz machten, indem die bey den Reichs-Allierten gefundene Schwäche die Tractaten, wie der Kulpis meldet, in materialibus und formalibus je mehr und mehr schwer machte. Herzog Eberhard Ludwig schickte zwar seinen Gesandten sowohl seine eigene und des Marggr. Ludwigs von Baden, als auch der Reichs-Deputierten Erinnerungen über das französisch Fridens-Project, empfand aber, daß Teutschland die Unbeugsamkeit der Franzosen allein wieder empfinden musste. Bey welchen Umständen er alle seine Sorgfalt für die Zuruckgabe der Stadt Straßburg, als eines Schlüssels zum Teutschen Reich wendete. Für seine Entschädigung sahe er nun keine andere Hoffnung, als die Großmuth des Königs vor sich, indem er seinen Gesandten meldete, daß er wenigstens das Zutrauen zu ihm trage, daß er sich zur Genugthuung der Schäden verstehen würde, welche ihm und andern Ständen vor der Kriegserklärung und bey denen wegen der Contribution gepflogenen Tractaten zugefügt worden, allenfalls aber wollte er sich damit begnügen lassen, wann nur von diser Krone hienächst keine Nachforderung der unter währendem Krieg angeforderten und versprochenen Contributionen gemacht, sondern solche gänzlich nachgelassen würden. Er beförchtete, daß etwan auch noch ein leydiger Rang- oder Ceremonien-Stritt die Tractaten verderben möchte. Nun berichteten zwar die Gesandten, daß sie sich über das bißherige Tractament der Churfürstlichen nicht zu beschweren hätten, angesehen sie den Fürstlichen ohne wechselseitiger Beylegung des Excellenz-Tituls bey Visiten, Conferenzien und Mahlzeiten auch in ihren Häusern die Oberhand geben, aber in Conferenzien, welche in tertio loco gehalten werden, untereinander vermischt sitzen und sich zugleich mit den Fürstl. Bevollmächtigten deputieren lassen. Allein der Hannöverische Gesandte mengte eine Unruhe mit ein, als er bey einer Conferenz als ein Churfürstlicher erschiene und ein grösseres Gefolge als gewönlich mit brachte. Weil die Kayserliche dises Gesandten Vollmacht noch nicht bekandt machen wollten, so theilte er dieselbe durch Abschrifften unter einigen Gesandten aus, welches aber die unangenehme Folge hatte, daß die Fürstliche dem Schwedischen Mediatorn eine Protestation offentlich übergaben, welche ihn sehr schmerzete. Weil nun die Reichs-Deputierte von dem Reich die Instruction hatten nichts bey disen Tractaten vorgehen zu lassen, was nicht dahin, sondern auf den Reichstag gehörte, so konnten die Würtembergische ungeacht der bißher gebrauchten Moderation nicht umhin sich derselben theilhafftig zu machen. Und eben so sehr beschwehrten sich die Reichs-Allierte über die Kayserliche, daß sie dieselbe und die Reichs-Deputierte nicht zu den Conferenzien ziehen wollen. Ja sie verlang-

1697 langten so gar, daß die Reichs-Deputierte ihnen, wie dem Kayser selbst, in der Antichambre aufwarten sollten, wann eine Conferenz gehalten werde, weßwegen keiner bey der nächsten zu Ryßwick gehaltenen erschiene in der Hoffnung, daß die Franzosen selbst des ReichsConcurrenz verlangen dörften. Weder bey den Kayserlichen, noch Königlichen war aber das Verlangen nach der Reichs-Deputierten Ankunft groß. Dann der wichtigste Punct in Ansehung des Reichs war die Stadt Straßburg, welche die Franzosen nicht gern aus den Händen lassen wollten. Sie griffen also zu den alten Kunstgriffen und seßten vor der Reichs-Deputierten Ankunft einen Termin, nemlich den leßten Augusti, daß, wann innerhalb solchem der Kayser und das Reich die Französische Anerbietung nicht annähmen, sie an dieselbe auch nicht mehr gebunden seyn wollten. Sie verliessen sich fest darauf, daß die Deputierte vor disem Termin schwerlich ankommen dörfften. Den Kayserlichen war solches ebenmässig erwünscht, weil sie desto grössere Hofnung haben konnten, Lurenburg, Freyburg und Breysach wieder in ihre Hände zu bekommen. Nichts desto weniger musste ihre Verstellung der Weeg darzu seyn. Dann sie schüzten vor, daß das Reich auch darüber gehört werden müsste. Und als die drey Mächten Spanien, Engelland und die Staaten dem Graven von Kauniz als Kayserlichen Principal-Gesandten sehr hart anlagen die Französische Anerbietungen anzunehmen, so gab er vor Ordre zu haben, ohne das Reich nicht zu schliessen, indem der Kayser sich noch erinnere, daß man seinen Gesandten wegen des Nimwegischen Fridens Vorwürfe gemacht habe, und der Kron Frankreich leicht seine Reunions-Kammern wieder hervorsuchen, und auch disen Friden unter dem Vorwand, daß er mit dem Reich nicht aufgerichtet wäre, durchlöchern dörffte. Auf dem Reichstag wollte man ebenmässig einen Auffenthalt machen, indem die Churfürsten sehr darauf drangen, daß noch vor dem Fridensschluß die innerliche Reichs-Verfassung zur Sicherheit desselben richtig gemacht und ein perpetuus Miles beybehalten werden möchte. Es wär gut gewesen, wann man solches schon vor 20 und 30 Jahren zu Stand gebracht hätte. Jezt war aber die Zeit zu kurz, und der Vorschlag geschah zur Unzeit bey so vielen widerwertigen Köpfen, zumahl die Allierte Mächte bey solcher Aussicht nur noch mehr zur Uebereylung des Fridens erinnert wurden.

§. 52.

Den 17 (27) Augusti berichtete Heespen, daß, als er sich über der Franzosen Härtigkeit gegen dem Pensionario beklaget hatte, derselbe ihm die Nachricht gegeben, daß die Sache mit dem Reich auf 2. Puncten beruhe, worüber

worüber er nicht glaube, daß etwas mehrers, als was die Franzosen 1697
schon anerbotten hätten, zu erhalten wär, nemlich 1) Straßburg in dem Zustand, wie sie es bekommen hätten, zuruck zu geben und 2) die Frage wegen des Elsasses unentschieden zu lassen, ob dasselbe im Westphäl. Friden der Kron Frankreich überlassen worden? Wann man von Reichs wegen im Stand wär über beedes sich zu erklären, zweifle er gar nicht, daß es angenommen würde. Wann man aber den Termin verstreichen lassen wollte, so dörften die Franzosen von Straßburg gar nichts mehr hören und über das Elsas eine solche Auslegung des Westphäl. Fridens erzwingen wollen, daß es ihnen ganz überlassen worden. Die von ihnen geschehene Anerbietungen seyn beträchtlich und dörfften schwerlich durch Gewalt der Waffen erobert werden. Für Straßburg habe der König von Engelland und die Staaten gar kein Æquivalent erkennen wollen, aber in gegenwärtigem Zustand konnten sie die Stadt dem Reich nicht verschaffen, und wäre das rathsamste, daß man nur nehmen möchte, was man noch zu rechter Zeit haben könnte. Als nun der von Heespen eigentlich wissen wollte, wie weit eigentlich Engel- und Holland den Puncten wegen Strasburg zu treiben meynten, wann das Reich sich eines nähern erklärte, liess er sich endlich nach vielem Achseln-Zucken und Ausflächten dahin vernehmen, daß, wann man unter allen Reichs-Allierten über den Vortrag einig wär, und alsdann selbigen in ihre der Holländer Hände vertrauen wollte mit dem Franzosen darüber zu handlen, und nach ihrer Absicht ein Mittel zu finden, damit sie Strasburg in dermaligem Vevestigungs-Stand wieder bekommen möchten, und die Franzosen von den übrigen unbescheidenen Forderungen, so sie daneben machten, abstünden, er es übernehmen wollte, daß dieser Punct noch vor Verstiessung des Termins festgestellt und das Æquivalent ganz und gar aufgehoben seyn sollte. Wofern nun er Heespen es dahin bringen könnte, jedoch auf solche Weise, daß zu dem Geheimnus nicht mehr, als zween oder drey Gesandten mit zugezogen würden, wäre er erböthig, mit ihm weitere Maßregeln zu ergreiffen. Seine Meynung sey aber dahin anzunehmen, weil die Franzosen annoch glaubten, als ob das Reich fest auf Strasburg bestehen und die Tractaten sich zum Theil an disem Puncten stossen würden, daß wann sie noch zu rechter Zeit nachgeben dörfften, man aus Liebe zum Friden auch andere Bedingungen bey Frankreich damit befördern und die Fridens-Handlung gleichsam auf die Waag legen könnte. Wegen Luxenburg eröffnete der Pensionarius gleichfalls im Vertrauen, daß die Franzosen ganz und gar von keinem Æquivalent mehr redeten und die Staaten der Meynung wären, daß sie diese Vestung und Stadt wieder in dermaligem Stand bekommen würden nicht sowohl wegen ihrer Lage und Convenienz, als, weil

1697 ſie den Frieden beſchleunigen wollten Die Würtemb. Geſandten konnten aber ohne Inſtruction keinen feſten Schluſſ faſſen, und dieſe konnte wegen Kürze der Zeit nicht erhalten werden. Es meldeten ſich damahls auch einige Refugies bey den bemeldten Geſandten an in der Hoffnung durch des Herzogs Verſchub wieder nach Hauß gehen zu dörffen. Die Evangeliſche Geſandte hielten darüber mit Mylord Bembrock eine Conferenz, da man ſich vergleichen wollte, ob man es nur durch Recommendation an Frankreich bringen, oder in Anſehung, daß man aus dergleichen Gewiſſens-Zwang und tyranniſcher Unterdrükung der Unterthanen wider einen auswertigen Prinzen eine gerechte Urſach zum Krieg nach des Grotii (aa) Meynung nehmen könne, und eine formliche Anſprache daraus machen ſolle? Weil man aber zu keinem Schluß gelangen konnte, ſo erwählte der Herzog den erſtern Weeg. Weil nun entzwiſchen der Termin zur Erklärung zu Ende gieng, ließe ſich der von Lilienroth den 15 (25) Auguſti gegen den Reichs-Deputierten und in deren Namen gegen die Chur-Maynziſche Geſandte verlauten, daß er ſich nicht in die Schwürigkeit der Kayſerlichen finden könne. Einmahl ſey die höchſte Noth vorhanden ſich gegen den Termin vorzuſehen, als welche alle Tage gefärlicher würde, weil Engel- und Holland diſe Woche mit ihrem Friden fertig und das Reich ſitzen laſſen würden. Es ſcheine, die Kayſerliche Geſandſchaft wolle lieber den Krieg fortſetzen. Dann die Reichs-Allierte hatten ihuen ein ſo genannt pro memoria übergeben, noch vor dem Termin der Reſtitution der Stadt Strasburg auf möglichſte Art ſich zu verſichern. (b) Man möchte aber doch bedenken, ob man im Stand ſey ſich von den auswärtigen Mächten zu trennen, welche villeicht noch vor dem verfloſſenem Termin die Unterſchrift vornehmen dörfften. Es ſey demnach ſehr nöthig von denſelben nochmalen eine zuverläſſige Antwort zu verlangen, ob ſie beſtändig dem Reich beyſtehen wollten, damit die Franzoſen wenigſtens die Stadt Straßburg in dem Stand, worinn ſie dieſelbe erhalten, dem Reich wieder zuſtellen müſſten. Die Kayſerliche blieben aber dabey, daß ſie gemeſſenen Befehl hätten auf den gegenwärtigen Beveſtigungs-Stand zu beharren, zumahlen auch die Reichs-Deputierte keine andere Inſtruction hätten, von welcher ſie nicht abgehen könnten. Der Chur-Maynziſche Geſandte von Schönborn unterſtützte ſolche Meynung, damit die Franzoſen keine Uneinigkeit zwiſchen dem Kayſer und Reich vermerken möchten, woraus ſie ſich einen Vortheil verſchaffen könnten. Der von Kulpis wuſſte aber, daß die Franzoſen zwar die Citadelle ſtehen zu laſſen verwaigerten, aber nicht ungeneigt wären über dem Zuſtand der Beveſtigung überhaupt in Hand-

(aa) de Jure belli & pacis. Lib. II. c. 25. n. 8.

(b) vid. Beyl. 19. b)

Handlung zu tretten. Er hoffte demnach ein Auskunfts-Mittel fin- 1697
den zu können, daß ihrer Instruction nichts destoweniger ein Genügen geschähe. Es lag ihm aber im Weeg, welches er der Reichs-Deputation im Vertrauen entdeckte, daß zwischen der Schwedischen Mediation und den Kayserlichen das gröste Mistrauen herrschte. Und gegen Herzog Eberh. Ludwig brauchte er den Ausdruck, daß er beförchte, es stecke ein Schelmenstück darunter um das Reich um Straßburg zu bringen, damit sie hingegen Luxenburg wieder bekämen oder der König die Catholische Religion zu Straßburg einführen, und die Jesuiten ihr schönes Collegium erhalten könnten. Dahingen die Kayserliche sich über den von Lilienroth beklagten, daß er die Gunst des Französischen Hofes suchte, damit er nach geschlossenem Friden die Gesandtschaft daselbst erhielte, wie auch daß dessen Gemahlin ein kostbares Geschenk von den Franzosen erhalten hätte, welches aber sehr zweifelhaft, wiewohl auch der Verfasser der Memoires de la Guerre de Flandre gleiche Nachricht gibt Tom I. p 20[illegible]. (bb) als ob der Gemahlin eines Französischen Gesandten dergleichen reiche Geschenke gegeben worden. Der Holländische Pensionarius lachte darüber in die Faust und schmeichelte sich wieder in die Stelle eines Mittlers eindringen zu können, indem er dem Reich Straßburg zu erhalten versprach, es möchte auch kosten, was es wollte.

§. 53.

Nun schiene sich die Handlung einesmals zu ändern, als den 18 (28) Aug. die Franzosen sich schriftlich erklärten, daß sie die Zuruckgabe der Stadt Straßburg nach dem Ansuchen der Allierten zu bewilligen bereit seyen. Dann sie mochten des Pensionarii Anschläge in Erfarung gebracht haben, welche sie vereitlen wollten. Die Reichs-Deputierte hielten auch wirklich davor, daß so lang man auf der gebahnten Straß gehen könnte, man keine Neben-Weege zu suchen habe und des Pensionarii Vorschläge unnöthig wären. Sie fanden sich aber betrogen. Dann die Franzosen erbothen sich zwar die Stadt Straßburg herzugeben, wollten aber das ganze Bistum behalten, womit sie einen grossen Theil Landes disseit des Rheins zu gewinnen vermeynten und die Stadt dennoch unter solchem Vorwand in ihrer Gewalt behielten, wie sie auch die Restitution nur von der Stadt und nicht von deren Gebiethen und Ländereyen verstanden haben wollten, weil dise in dem Elsas gelegen wären, welches sie ganz unnachläßig behaupteten. Weil nun die Franzosen so ausschweifend waren, so erinnerten die Kayserliche und insonderheit der Baron von Seylern

(bb) Conf. Struv. Reichs-Historie pag. 1299.

1697 lern die Reichs-Allierte auch aus einem höhern Ton zu sprechen und dem Französischen Hochmut mit herzhaftem Entschluss entgegen zu gehen. Es kamen demnach die drey Fragen auf die Bahn: 1) Wie man sich von seiten der Reichs-Allierten verhalten sollte, wofern von Fortsetzung des Kriegs gesprochen werden wollte, nicht nur auf den Fall, wann alle Allierten als Spanien, Engelland und Holland dem Reich fest beyzustehen entschlossen wären, sondern auch, wann einige, oder alle Mächten von der Allianz abgehen und der Franzosen Härtigkeit dadurch wachsen wollte? 2) Da zur nachdrücklichen Fortsetzung des Kriegs das Associations-Werk mehr durch einmüthige, als mehrere Stimmen für das heilsamste Mittel in Vorschlag gebracht worden, daß solches im Haag nicht nur in Gegenwart ihrer Allierten und Freunde, welche es durch ihren Zuspruch befördern können, sondern auch im Angesicht des Feindes demselben zum Schrecken mit gutem Erfolg verhandelt und bewürket werden möge, wie sie sich in disem, als 3) darinn zu verhalten hätte, wann man die Frage aufwerffen wollte, ob man die Tractaten ungeacht der Franzosen klar hervorscheinenden Spöttereyen und Verachtungen dennoch fortsetzen, und im Gang erhalten, oder, wie einige davor halten, mit gleichmässiger Ansetzung eines Termins, inner welchem die Franzosen sich auf die im Namen des Kaysers und Reichs ad Protocollum Mediationis gegebene Declaration zu erklären, in dem Entstehungsfall auf einmahl abbrechen sollte? Auf welche Fragen sie Gesandten eine Instruction verlangten, als es einsmals mit der Association der 6 Krayseu ein gutes Ansehen gewann, weil auch die Kron Schweden stark daran arbeitete und ihren Beytritt versicherte, so, daß es nur darauf beruhete, ob die Allierte 3 Mächte bis an einen gemeinsamen Friden fest ausharren und mit zusammen gesetzten Kräften die Kron Franckreich oder ihre Gesandten zu gelindern Gedanken bringen möchten. Man schickte deßwegen einen Courrier mit der letztern Französischen Erklärung an den König von Engelland und die Kayserliche hielten mit den Holländern eine Conferenz, deren Innhalt aber so geheim gehalten wurde, daß man solchen nicht erfahren konnte. Der von Heespen und der Wolfenbüttelische Ober-Marschall von Steinbergen wurden aber den 31 Aug. (10. Sept) von dem zweyten Französ. Gesandten Comte de Crecy nach dessen vormaliger öftern Einladung und Bezeugung, daß er mit den Reichs-Gesandten in nähere Bekandtschafft zu gerathen wünschte, zum Mittagmahl eingeladen und mit aller Höflichkeit unterhalten. Obwohl man aber meistens von den Fridens-Tractaten und dermaligen Lage der Staats-Umstände sich besprachete, und nichts verhlelte, was abseiten der Allierten wider das bißherige Verfahren der Französ. Gesandten für Beschwerden geführt worden, so rühmte doch der Heespen, daß der

de

de Crecy in den darauf ertheilten Antworten sich aller Mäßigung 1697
bedient und von den letzten Vortheilen der Französ. Waffen mit einer
seiner Nation nicht gewönlichen Bescheidenheit geredet habe. Wegen der Stadt
Straßburg liesse er sich zwar verlauten, daß man sich auf den gegenwärtigen
Zustand der Vevestigung keine Gedanken machen dörffe und die Wichtigkeit des
letztmals anerbottenen Æquivalents erkennen sollte, beharrte aber doch nicht
darauf, sondern liesse sich weitläuffig über Auskunffts-Mittel heraus, wor-
durch bemeldte Vevestigungen zu einem mittelmäßigem und erträglichen Zustand,
welcher der Beschaffenheit des Orts zur Zeit der Einnahm desselben gemäß sey,
mit Aufhebung der in dem Französischen Project angehängten und niemahls
annehmlich befundenen Bedingungen gebracht werden könnten. Wegen Mömpel-
gard und der vier Herrschafften Clermont, Hericourt, Blamont und
Chatelot habe man keinen Anstand solche zurackzugeben. Auf die Herrschaf-
ten Harburg und Reichenweiler hingegen wollte er sich nicht einlassen, sondern
sagte nur kurz, daß von dem Elsaß nicht weiter zu reden sey, als man sich
schon erkläret habe.

§. 54.

Nun waren die Tractaten würklich den 31 Augusti (10 Sept.) bey
nahe in ein stecken gerathen, weßwegen sich der erstere Französische Gesandte
Monsieur de Harlay bey dem von Lilienroth sehr beschwehrte, daß die Sa-
chen noch immer so schlechten Fortgang hätten und die Zeit so vergeblich ver-
streiche, indem schon zween Monate lang die Tractaten in einer Unthätigkeit
wären, welche villeicht in Flandern nutzlicher hätten angewendet werden kön-
nen. Der von Lilienroth antwortete ihm aber, daß, so viel er glaube, es
sich wohl bald zu einem oder anderm Ende schicken würde und ihre Abreyse
vielleicht bald geschehen könnte. Es dörffte ihnen aber nicht gleichgültig seyn,
wie sie von einander schieden. Dann er könne ihnen Franzosen nicht verhal-
ten, daß, wann sie bey ihrer bißherigen Conduite und Fierté beharrten,
man allerseits bald unverrichter Dingen von einander gehen dörffte. Wann
sie aber den Friden mit sich nach Hauß bringen wollten, so wäre der erste
Schritt dazu, daß sie die Restitution der Stadt Straßburg festsetzten. Als
nun Harlay darauf fragte: Ob er dann meynte, daß die Allierte um dises
einigen Orts willen den Krieg fortsetzen würden? bekam er zur Antwort, daß
man alle Neigung und Anstalt darzu fände nicht allein in Ansehung des Platzes
Wichtigkeit selbsten, sondern auch vornemlich wegen der Sicherheit des allge-
meinen Ruhestands, Befestigung des Rheinstroms und Erhaltung des Reichs-

Rech-

1697 Rechte auf das ganze Elſaſſ, wobey er ihm zugleich vorſtellte, daß der Kron Frankreich eigene Conduite ihro nachtheilig und ſchädlich ſey, wann ſie anſtatt des hiebevor gebrauchten Glimpfs nunmehr nichts als Hochmuth und Troz zeige und wie ſie bey allen ihren Vortheilen dannoch zurückgeſezt würde. Dann was das Reich betreffe, möchten ſie Franzoſen erwägen, in welchen Stand ſie durch den Waffenſtillſtand gerathen wären, und ob es nicht wahrſcheinlich ſey, daß, wann ſie das Werk mit mehrerer Mäſſigung behandelt und ihre Forderungen nicht ſoweit getrieben hätten, ſie noch in ruhigem Beſiz der Reunionen, des Elſaſſes, der Stadt Straßburg und Lothringen, welche ſie jezt gröſtentheils zurückgeben müſſten, noch viele Jahre bleiben und villeicht gar in den Stand bringen können, daß der Waffenſtillſtand in einen Friden verwechßlet worden wär. Wann ſie auch in dem bißherigen Weeg beharren und etwa nach dem verfloſſenen 20 Sept. mit der gänzlichen Ueberlaſſung des Elſaſſes hervortretten wollten, würde gewiß nichts anders, als der Verluſt des in Händen habenden Vortheils daraus entſtehen, weil die Kron Schweden ſich nothwendig darein legen und die Garantie des Weſtphäliſchen Fridens leiſten müſſte, welchem ſolches ihr der Franzoſen Verfahren ſchnurgrad entgegen ſtehe. Dann die Gränze, welche ſie zu ziehen begehrten, ſey eine neue Erfindung, und müſſte er ſagen, daß wann ſie einmahl aus der Sache kommen wollten, darzu kein ſchicklicher und billigerer Weg, als per arbitrium ſey. Wie er auch die Unbilligkeit gegen Engelland, Lothringen und andere ſehr nachdrücklich vor Augen legte. Nachdem nun Harlay bißher geduldig zugehört hatte, klopfte er den von Lilienroth mit diſen Worten auf die Achſel: Il faut dire, que vous prechez bien. Worauf diſer ernſtlich von ihm begehrt, daß die Franzoſen ihre lezte Declaration zurucknehmen und manierlich tractieren, inſonderheit mit der Stadt Straßburg den Anfang machen möchten. Dann ohne dieſelbe könnte der Weſtphäliſche Fride nicht wieder hergeſtellt werden. Der von Lilienroth war aber, wie er gegen dem von Kulpis verſicherte, von ſeinem König wegen ſeiner in Teutſchland am Rhein habenden Provinzen zu ſolcher Erinnerung inſtruiert. Bey dem Abſchied des Harlay gab derſelbe auf den erſten Puncten zu verſtehen, daß er davon nicht abgehen könne, weil er ausdrücklich darzu befelcht ſey, bath aber den von Lilienroth ihm aufrichtig und ohne Hinterhalt zu ſagen, ob er der gewiſſen Meynung ſey, daß die Allierte wegen Straßburg die Fridenshandlungen abbrechen und Engelland nebſt den Staaten dem Reich beyſtehen würden? Worauf er die Antwort erhielte, daß er auf ſein Gewiſſen und ewige Seeligkeit nicht anders ſagen könne, als daß es gewiß geſchehen würde, weßwegen ſie ſich wohl bedenken ſollten, was ſie thäten. Folgenden Tags beſuchte der Grav von Port-

Portland den von Lilienroth und war sehr entrüstet, daß die Franzo- 1697
sen sich so hart bezeugten. Weil nun diser demselben hiebevor an die Hand gegeben, den Bouffleur durch ein Schreiben der genommenen Abrede zu erinnern, daß der Münster- und Nimwegische Fride zum Grund gelegt, Straßburg und das durch die Reunionen weggenommene zuruckgegeben und kürzlich die Präliminarien festgehalten werden sollten, so liess er solch Schreiben den Schwedischen Gesandten lesen, welcher sich dasselbe gefallen liess und erwarten musste was darauf erfolgen würde.

§. 56.

Die Franzosen waren eben zu Ryßwick in einer Conferenz begriffen, und der von Lilienroth liess sich bey ihnen anmelden, da der de Callieres sich beklagte, daß man zwar zusammenkomme ohne etwas auszurichten, obwohl die Zeit kostbar sey und der Termin herbeynahe. Der vermittlende Schwede fiel ihm aber in die Rede, daß niemalen die Frage von dem Termin wäre, weil er von niemand geachtet würde, sondern es beruhe nur allein darauf, daß sie ihre letzte Declaration zuruknähmen und ordentlich zu handlen sich entschlössen, welchem auch der von Harlay beyfiel, daß man nicht so wohl von dem Termin, als vielmehr, wie man wieder zum tractieren käme, sprechen müsste. Nun zeigte ihnen der von Lilienroth den Weeg darzu, daß nur der Franzosen und des de Callieres fierté solchen Aufenthalt verursachte, indem man mit ihnen nicht umgehen könne und, wofern sie nicht von ihrem Uebermuth abgiengen, sey gar nicht abzusehen, wie man die bey nahe schon abgebrochene Handlungen wieder in den Gang zu bringen vermöchte. Dise entschuldigten sich mit ihrer habenden Instruction und daß sie neue Befehle erwarten müßten, da man entzwischen doch nicht müssig gehen, sondern in andern Puncten fortfahren sollte. Der von Lilienroth sagte ihnen zwar zu solches den Allierten zu Gemüth zu führen, weil es seine Obligenheit erforderte, setzte aber hinzu, daß so lang die Franzosen von demjenigen, was sie einmahl eingewilligt, wieder immer abweichen wollten, die Allierte sich nimmer mit ihnen in Tractaten einlassen könnten. Nun besprach er sich hierüber auch mit den Kayserlichen, welche ihm eine Antwort ertheilten, so er nicht mißbilligen konnte, sondern wünschte, daß ihre Gesinnung vorlängst also gewesen wäre, indem sie nun den rechten Weeg gefunden hätten. Dann, weil man am Kayss. Hof sich über dem schlechten Zustand der Friedenshandlungen nicht zu rathen, noch zu helffen wusste, so schickte man dessen Gesandten jetzo den Befehl zu mit den Reichs-Abgeordneten zu Rath zu

1697 gehen und selbige zu den Conferenzien zu ziehen, indem die Franzosen sich die Uneinigkeit zwischen den Kayserlichen und Reichs-Deputierten zu Nutz machten. Der Pensionarius bezeugte ebenmässig eine Beständigkeit, daß so lang die Franzosen bey ihrer Declaration blieben, man nichts mit ihnen tractieren könnte, welchen Weeg der von Lilienroth dem Würtenbergischen Gesandten gleichfalls anriethe fest darauf zu bestehen. Der de Crecy warff deswegen dem von Lilienroth vor, daß er mehr für die Allierte, als für Frankreich spräche und bekam zur Antwort, daß dieser ihre fierté gewiß die Allierte zur Fortsetzung des Krieges nöthigen dörffte, und daß die Franzosen fest glauben sollten, daß ohne Straßburg kein Fride zu hoffen wär. Was aber seine Person beträffe, so sey er als Mediator schuldig ihnen Franzosen zu mehrerm Glimpf zuzusprechen, so lang der Westphäl- und Nimwegische Friden vermög ihrer eigenen ersten Erklärungen und der Kron Schweden Gewährleistung desselben, worinn Straßburg auch begriffen wär, nicht gänzlich vollzogen wär. Wofern aber beede Theile durch gedachtes Retablissement gleich gemacht würden, so sollten sie sehen, daß er das Amt eines Mediatoris mit einer durchgehenden Gleichheit beobachten würde. Er wurde aber, als ihm Heespen seine Unterredung mit dem de Crecy wegen Mömpelgard hinterbrachte, in seiner Meynung gestärkt, daß man für eine Haupt-Regul annehmen könnte, daß alles, was in der ersten Französ. Reunions-Liste benennt sey, ohne einige Ausnahme oder Vorbehalt eines nützlichen Eigenthums oder Ober-Herrschaft wieder zurückgegeben werden sollte, es mochte auch gelegen seyn, wo es wollte. Bey dem übrigen aber wollten sie eine Ausnahm machen, daß, was nicht im Elsass läge, gleichfalls vollständig restituiert werden solle, was aber zum Elsaß gehöre, darüber sie die Souveraineté ansprächen. Den Spaniern sey hingegen nicht zu trauen, wie wohl er glaubte, daß sie ohne Engelland und den Staaten nicht Friden machen könnten, weil sie den Friden in den Niderlanden nicht geniessen könnten, so lang jene ihre Tronppen nicht aus denselben ziehen wollten, worzu sie aber nicht gezwungen werden könnten. Dann dises Königreich hatte das Schicksal, daß den 10. Aug. die Stadt Barcellona von den Franzosen erobert und durch selbige das ganze Reich in Contribution gesetzet wurde, so, daß es bey dem ohnehin schwachen König nach dem Friden seufzete. Diser Umstand zerrüttete die Anschläge der Allierten Mächte, indem der König in Engelland kurz zuvor seinen Liebling, den Grafen von Portland nach dem Haag geschickt hatte mit der vergnüglichen Nachricht, daß so wohl er, als auch die Staaten ihre Meynungen geändert und den Schluß gefasst hätten bey ihren Allierten auszuharren und ohne dieselbe gar nicht oder anderst Friden

zu

zu machen, es seyen dann die in den Præliminarien versprochene Punc- 1697
ten von Frankreich vollkommen erfüllt, wann nur das Teutsche Reich sich angreiffen und zeigen wolle, wie man den Krieg fortzusetzen gedenke, zumahlen bey einigen Ständen, welchen eine grosse Animosität bey dem Krieg oder Tractaten wegen der Lage ihrer Länder nicht zu rathen sey, da man einen so mächtigen Nachbarn nicht zum Zorn reitzen dörffte, wobey er insonderheit den Herzog von Würtenberg verschont wünschen möchte, da die obangeführte Bedrängung der Kron Spanien ihnen ebenmässig sehr grosse Sorge machte, daß sie bey den gefassten Gedanken nicht durchdringen könnten. Der Herzog hatte ohnehin auch in dem Krayß Ursach wachsam zu seyn, weil der Abt zu Kempten seine reformirte Unterthanen zu Gröbach, Herbißhofen und Teinselberg in der Ausübung ihres Gottesdiensts mit gewaltthätiger Wegnehmung ihrer Kirchen zu bedrängen fortfuhr, unerachtet so wohl der Churfürst zu Brandenburg als Glaubensgenoss diser Leute, als auch Herzog Eberhard Ludwig, als Krayß-Ausschreibender Fürst denselben zu Einstellung solcher Bedrängnusse erinnert hatte. Weil nun solche offenbar wider den Westphälischen Frieden liessen und derselbe durch diss Ryßwicker Tractaten auch die Religion gesichert und hergestellt werden sollte, so meynten der Churfürst und die Gemeinden, daß denselben hier geholffen werden könnte, wann der Herzog diese Sache daselbst anbrächte und sie in den künftigen Friden eingeschlossen würden. Nun hätte der Herzog um des Churfürsten willen sich gern bey den Tractaten der Sache angenommen: Er konnte aber nicht sehen, wie solche, da man mit einem auswärtigen König zu thun hatte und die unter den Ständen des Reichs obschwebende Strittigkeiten nicht dahin gehörten, daselbst statt finden könnten.

§. 57.

Bey solchen verwirrten Umständen wurden die Sachen fast von Tag zu Tag gefährlicher und die Gesandten der beeden Krayse Franken und Schwaben hatten Ursach sehr zu erschrecken, als der am Englischen Hof befindliche Zellische Gesandte dem Hessen-Casselischen Baron von Görz die Ordre brachte bey ihnen auszuforschen, weil der König den Friden sehr betreibe und gleichwohl wahrnehme, daß sich derselbe nur an der Restitution der Stadt Straßburg stosste, ob beede Krayse bey dem Verlust derselben eine andere Genugthuung oder barriere zu ihrer Sicherheit anzugeben wüsten? dem sie aber antworteten, daß sie vermög ihrer Instruction keine Vergleichs-Mittel annehmen könten, zumahl kein Equivalent oder Satisfaction auf der Welt zu finden wär, wordurch beede Krayß einiger massen zu friden gestellt oder in einige Sicherheit

1697 gegen dem Verluſt der Stadt Straßburg geſetzt werden möchten. Als ſie ſolches dem von Lilienrot im Vertrauen entdeckten, erſchrack er hefftig und verſicherte, daß, wann man ihm die Negociation allein überlaſſen hätte und ſich nicht ſo viele andere, inſonderheit der Grav von Portland ſich zuletzt mit eingemiſcht und alles verdorben hätten, er nicht allein Straßburg, ſondern auch einen guten Theil des dagegen anerbottenen Æquivalents verſprechen dörffen, da man jetzt in Gefahr ſtünde ſo wohl das eine, als auch das andere zu verlieren. Und da man nun alles ganz verkehrt angegriffen und behandelt habe, ſo ſeyen ihm auch die abermalige Conferenzien des Graven von Portland mit dem Marquis de Bouffleur verdächtig, daß alles vollends verdorben werden müſſte. Wie er ihnen dann auch entdeckte, daß die General-Staaten ſehr waukten, weil der König Wilhelm, es koſte auch, was es wollte, des Kriegs überhoben ſeyn wollte. Man erfuhr aber von bemeldten Conferenzien, daß diſe beede Generalen einander nur Verweiſe gegeben und beede ſehr mißvergnügt von einander gegangen, nachdem der König in Frankreich nunmehr alles an ſeine Geſandſchafft zu Delfft und an die Ryßwicker Conferenzien verwieſen hatte, wo dieſelbe Handlungen glücklicher, als anderswo, geführet werden konnten. Entzwiſchen erfochte der Prinz Eugenius von Savoyen den 11. Sept. bey Zeuta in Ungarn einen herrlichen Sieg wieder den Türken, deſſen man ſich gegen der Franzoſen Hochmut bedienen wollte, zumahl man auch ſehr beförchtete, daß die Kayſerliche und Reichs-Ständiſche Geſandte im Haag mit einem nachtheiligen Friden ſich übereylen laſſen dörfften. Man ſchickte deßwegen einen Eylbotten nach dem Haag diſe Zeitung ſchleunigſt dahin zu überbringen und der Praleren der Franzoſen wegen der eroberten Stadt Barcellona ein Ende zu machen und diſen Sieg entgegen zu ſetzen, da hingegen das Aſſociations-Werk in Teutſchland nicht nach Wunſch von ſtatten gehen wollte. Dann man ſahe nun den groſſen Schaden vor Augen, welchen die Fürſten durch den Menſchenhandel und Werbungen für fremde Mächten dem Reich gethan hatten, da jetzo ſchwer fiel ſo viele Leute auf die Beine zu bringen, als bey der Aſſociation erfordert wurden und kein Theil auf den andern wegen ermanglender Völker ſich verlaſſen konnte. Der König in Engelland beſchäfftigte ſich deßwegen alle bißherige Subſidien-Gelder einzuziehen und den Reichs-Fürſten ihre in einer beträchtlichen Mannſchaft beſtehende Trouppen heimzuſchicken, damit ſie ſolche zum Dienſt des Reichs gebrauchen könnten, dagegen er ſolche Gelder den beeden Nordiſchen Kronen geben wollte, den Abgang diſer Völker auf den Nothfall erſetzen zu können. Entzwiſchen gab der Penſionarius Heinſius den vertrauten Geſandten an die Hand, daß, nachdem nunmehr der zweyte von den Franzoſen angeſetzte Termin, bey deſſen Endigung nemlich

den

den 20. Sept. der Fride entweder geschlossen seyn müsste oder sie un- 1697
verrichter Dingen nach Hauß reysen würden. zu Ende lauffe, man sich ohne Zandern auf eine Antwort bedenken und im Fall man nicht mit ihnen überein kommen könnte, keiner abermaligen schimpflichen Erklärung erwarten, sondern ihnen zuvorkommen und ihre Abfertigung zu erst geben, übrigens aber mit Herzhaftigkeit dem Gegentheil begegnen sollten. Als aber der dritte Englische Gesandte Wilsiamson die Würtemberg. Gesandte besuchte, wollte er nur vom Friden oder wenigstens einer kurzen Ruhe hören, damit die üble Anstalten und Verwirrungen in der Administration, welche durch die Fortsezung des Kriegs sich immer mehr verschlimmert habe, einiger massen gehoben und das Königreich in den Stand gesetzet würde seinen Allierten bessern Beystand zu leisten. Dem der von Kulpis aber unter Augen sagte, daß man zukünftigen Allianzen kein Vertrauen haben könnte, wann die alte Engagements nicht gehalten würden, welche Antwort auch der Holländische Pensionarius und der von Dyckveld dem Baron Görzen gaben und ihn theur versicherten, daß sie ihre Allierte nicht im Stich lassen würden, wie dann gleich folgenden Tags eine Conferenz gehalten wurde, worauff man sich auf den Fall eines fortsetzenden Kriegs zu versehen habe, zumalen verlautete, daß die Franzosen zu Delfft überall bekannt machen liessen, daß, wer etwas an sie zu fordern hätte, sich bey ihnen melden solle, weil sie bey zerschlagenden Fridenshandlungen gleich am 21. Septembris abreysen wollten.

§. 58.

Entzwischen wurden die Reichs-Allierten und Deputierten den 5. (15) Sept. von den Kayserlichen nach der erhaltenen Ordre zu den Conferenzien zugelassen, welche von den General-Staaten eine zuverlässige Erklärung begehrten, ob sie die Erhaltung der Præliminarien mit dem Reich vermög der Allianz fest halten, auch von denselben bey gegenwärtigen Tractaten sich nicht von ihnen trennen wollten und wie weit man sich auf sie wegen ihres Beystands verlassen dörffte? (c) diese hielten aber nicht rathsam dermahlen noch sich heraus zu lassen, sondern nahmen es nur ad referendum an. Mithin entschlossen sich die Reichs-Stände an den König in Engelland eine Deputation abzuordnen und gleiche Erklärung auszubitten. Solches Geschäfft wurde dem Chur-Trierischen Gesandten Baron von Saffig und dem von Kulpis aufgetragen, in deren Abwesenheit der von Dyckveld die Antwort an die Reichs-Ständische Gesandte brachte, daß sie mit den Franzosen ernsthafft für das Reich gesprochen

(c) vid. Beyl. num. 20.

1697 und sich so gar erklärt hätten, daß sie das Reich nicht verlassen könnten, noch in dem Fall, wann sie demselben keine Satisfaction geben und den Weeg nicht mit ihnen zu handlen oder zu schliessen eröffnen wollten, sie im Stande wären ihren Tractat zu vollziehen, sondern alles an die Staaten selbst zu bringen verbunden wären. Dises nun hätten die Franzosen also aufgenommen, als wann sie ganz und gar abbrechen wollten und seyen sie also in solcher Meynung von einander geschieden. Diser Abgeordnete fügte aber hinzu, daß er keines Abbruchs gedacht habe und wollte auch nicht melden, daß über des Reichs Anbringen an die Holländische Gesandschafft ein bestimmter Schluss gefasst sey, sondern gab den Reichs-Deputierten nur zu überlegen, ob die zwischen dem Reich und den Franzosen annoch strittige Puncten, insonderheit die Restitution der Stadt Straßburg verdienen sich auf das neue dem ungewissen Fall eines unglücklich geführten Kriegs zu unterwerfen und ob das Reich denselben besser, als bißher, fortzusetzen und die Kron Frankreich zu bessern Bedingungen zu zwingen vermöge, wie auch, was man den Allierten, wann sie sich zum Beystand entschlössen, deßhalb für eine Sicherheit oder Warscheinlichkeit zeigen könnte mit Bitte sich darüber zu berathschlagen und ihn eine Antwort wissen zu lassen. Als nun die Reichs-Deputierte den 9. Septembr. hierüber eine Conferenz hielten, eröffnete ihnen der Fränkische Krayß-Gesandte von Schrotenberg, daß er von dem Krayss-Convent zu Nürnberg ein Rescript erhalten habe des ungefährlichen Inhalts, daß man bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Conjuncturen und innerlichem schlechten Zustand des über Vermögen beschwerten Krayses einen Friden, er sey, so gut er wolle, eingehen und wegen der Restitution Straßburgs denselben nicht hindern oder aufhalten sollte in Hoffnung, daß die Franzosen das Æquivalent noch wohl verbessern dörfften. Dagegen der von Heespen sich zwar bemühete durch alle mögliche Vorstellungen nicht nur die Abtrettung der Stadt Straßburg, sondern auch die grosse Zaghafftigkeit der Stände zu mißrathen, konnte aber nicht mehr ausrichten, als daß der von Schrotenberg versprach seinen Auftrag so viel thunlich in seinem Voto zu lindern und sich übrigens auf den Inhalt solcher Instruction zu beruffen, als wovon er nicht abzugehen vermöchte. Unter währenden solchen Unterredungen kam der von Lilienrot aus der Conferenz mit den Franzosen darzu und zeigte ihnen an, daß er den ganzen Morgen mit denselben umsonst gearbeitet habe ihnen ihre fierté zu benehmen, indem sie ihm zu verstehen gegeben, daß sie nunmehr weder Straßburg herausgeben, noch überhaupt die Friedens-Bedingungen oder das Æquivalent für diese Stadt um einen Daumen breit verbessern könnten. Er sey ganz erschöpfft und wüsste nichts mehr zu sagen, als was ihm etwan die Allierte an die Hand geben wolls-

wollten. Diſe konnten aber zu keinem Schluſſ gelangen, zumahl der 1697
Chur-Bayriſche Geſandte Prielmayer ſich vernehmen lieſſ, daß er nicht wiſſe, was er daraus ſchlieſſen ſollte, daß alle Evangeliſche Vota nacheinander auf die Herzhafftigkeit und Fortſetzung des Kriegs, die Catholiſche aber auf den Friden giengen. In welche Materie aber ſich niemand einlaſſen wollte zu reden. Man gieng alſo aus einander und vernahm nur noch, daß die Tractaten mit Engel- und Holland auf dem Schluſſ ſtünden, indem man nur noch wegen eines Commercien-Tractats ein und anders auszumachen hätte.

§. 59.

Zu Loo machte man dem von Saſſich und dem von Kulpis eben ſo wenige Hoffnung zur Reſtitution der Stadt Straßburg. Weil aber der König dennoch auf die Sicherheit der beeden benachbarten Krayſe bedacht zu ſeyn ſich ſchuldig befande, ſo ließ er durch den Graven von Portland die beede Abgeordnete verſichern, daß er und die General-Staaten zur Vergröſſerung der Kehler Schanz und zu einem Waffen-Plaz eine Million beyzuſchieſſen die Verröſtung gegeben, wobey er ſie erinnerte ſolches geheim zu halten. Der Geſandte des Holländiſchen Staats von Dyckveld war aber ſo unbeſonnen oder ſchalkhaft, daß er diſes Geheimnus den Kayſerlichen ſogleich verrieth, welche alſobald dawider arbeiteten, daß ſolch Geld zu Ausbeſſerung aller Veſtungen und Verſchanzungen am Rhein angewendet werden müſſte, ungeacht der von Portland ausdrücklich gemeldt hatte, daß die beede nächſtgelegene Krayſe über den Verluſt der Stadt Straßburg einigermaſſen beruhiget und in Sicherheit geſezt werden möchten, damit ſie nicht ſo leicht etwas feindliches von Straßburg aus zu befahren hätten. Die Krayſe hatten alſo, weil der König im Haag erwartet wurde, nur dahin ſich zu verwenden, daß er bey ſolcher Verordnung bleiben und die Gelder um ſo weniger vertheilt werden möchten, als ihnen von denſelben wenig oder gar nichts zu nuzen gekommen wär. Dann man hatte von Wien aus durch eine vertraute Hand die Nachricht erhalten, daß ſich je länger, je mehr entdecke, daß man am Kayſerlichen Hof aller Vorſtellungen ungeachtet nur damit umgienge, Straßburg gegen ein anſehnliches Æquivalent in franzöſiſche Hände zu ſpielen, und daß deßwegen alle Schwürigkeiten wegen Reſtitution der Stadt Straßburg in dem Veveſtigungsſtand, worinn ſie ſich dermahlen befande, gemacht worden, um den Termin vorbey ſtreichen zu laſſen, indem man genugſam vorſehe, daß die Franzoſen niemahls darein willigen würden, da man entzwiſchen unter der Hand über das Æquivalent ſich beſchäftige. Eben diſe Hand berichtete auch, daß ein gewiſſer Kayſerl-

1697 ſerl. Staats-Rath vorgeſtellt habe, wie man den Krayſen einen Zaum anlegen müſſe, damit ſie am Kayſerl. Hof nicht mehr ſo hoch, als erſt jüngſt geſchehen, ſprechen könnten, und daß das Hauß Oeſterreich durch die Erhaltung der Veſtungen Philippsburg, Freyburg, Breyſach und ganz Lothringen mehr gewinne, als wann man auf der Stadt Straßburg, welche man dem Reich einverleiben müſſte, beſtünde, ſo, daß man augenſcheinlich ſähe, daß diſer Hof nur ſeinen, und nicht des Reichs Nutzen beobachte. (d) Der von Lilienroth bemerkte es ſelbſten auch, daß heimliche Tractaten zwiſchen den Kayſerlichen und Franzöſiſchen Geſandten unter Händen wären, konnte aber auf keinen rechten Grund kommen. Er bedauerte deßwegen Teutſchland. Dann er ſagte, daß, wann diſes Schreiben mit den vorigen von Zeit zu Zeit erhaltenen gleichmäſſigen Nachrichten und der bey diſer Friedenshandlung geführten Bezeugung zuſammen hielte, ſo erſcheine deutlich, wie er ſagte, daß das Reich von allen Seiten hintergangen würde und nicht nur vor Frankreich, ſondern auch von dem Kayſerlichen Hof und den Catholiſchen Ständen ſelbſten ſich am meiſten zu hüten und deren zu deſſen Schwächung aus verſchiednen eigennützigen Abſichten abzielenden Anſchlägen zu ſeinem eigenen Untergang zu förchten habe. Ja es wollte damahl verlauten, daß die Franzöſiſche Geſandten nunmehro nächſtens bey dem König von Engelland Audienz ſuchen, und ihm ſolche Entdeckungen von Anſchlägen des Kayſerl. Hofs von dem Neunten Electorat, den Schweitzeriſchen Handlungen, der Poluiſchen Wahl und andern Schritten thun wollten, welche derſelbe nicht anderſt, als durch ſie erfaren könnte. Man konnte bey nahe auch ſagen, daß die Teutſchen von ihren Allierten hintergangen worden, indem Spanien, Engelland und die General-Staaten den 10. (20) Sept. den Frieden mit Frankreich ſchloſſen. Der Schwediſche Mediator trug Bedenken denſelben zu unterzeichnen, weil er nur zu einem allgemeinen Frieden bevollmächtigt wär, und folglich an Particularitæten keinen Antheil nehmen könnte. Die Engel- und Holländiſche Geſandte redeten ihm zu die ausgefertigte 7. Friedens-Inſtrumente zu unterſchreiben und die Franzoſen gebrauchten ihren Troz gegen ihm und ſagten, daß er entweder unterſchreiben, oder ſeine Media ion niderlegen ſollte. Weil nun in Betracht der unglücklichen Umſtände dem Reich mehr daran gelegen war, daß die Tractaten mit Frankreich fortgeſetzet, als daß durch verwaigerte Unterzeichnung die Mediation in Gefahr geſetzt und die Friedenshandlung gehindert würden, ſo entſchloß ſich endlich derſelbe darzu. Der erſte Erfolg auf diſen Frieden war, daß man auch mit Teutſchland zu einem Waffenſtillſtand eylte. Die Würtemb. Geſandte wünſchten aber nichts mehrers, als daß Marggrav Lud-

(d) vid. Beyl. num. 21. a)

Ludwig Wilhelm von Baden sich entschließen möchte nach dem Haag zu kommen, als wordurch dem Reich ein grosser Nutz geschafft, und nicht nur die von Engel- und Holland zur Vevestigung der Kehler-Schanz versprochene Millien zur Richtigkeit gebracht, sondern auch noch vor des Königs Hinüberreyse nach Engelland mit demselben gar heylsame Maaß-Reguln sowohl zur künftigen Gewährleistung und Sicherheit des Friedens insgemein, als auch des Associations-Werks absonderlich gefaßt und desto eher unter dises Königs und des Marggraven Direction mit desto mehrerm Nachdruck betrieben werden könnte. 1697

§. 59.

Den 17. (27.) Sept. wurden also die Tractaten zwischen dem Kayser und Reich und der Kron Frankreich gleichsam wieder von vornen angetretten. Es zeigte sich aber im Anfang gleich ein schlechtes Aussehen zu einem glücklichern Fortgang, indem die Franzosen sich gleichbald erklärten, daß ihr König Straßburg und das Elsaß nimmermehr aus seinen Händen lassen würde. Es mengte sich auch wieder eine Ceremonien- und Complimenten-Strittigkeit zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten ein, da erstere disen keine Legatos vom ersten Rang zugestehen, und letztere jenen den Excellenz-Titul nicht geben wollten. Zu allem Glück war aber der Chur-Sächsische, von Bose, so bescheiden, daß er dem Zank ein Ende machte und dem Wolfenbüttelischen solches durch ein Billet zu vernehmen gab: Il a plu a sa Majesté le Roy mon Maitre de me revetir vous assurant de mon coté que bien loin d'avoir quelque instruction de disputer aux Princes d'une maison aussi Illustre que celle de leurs Altesses Sereniſſimes vos Maitres le Droit mittendi legatos primi ordinis. Vous verrez plutot par la maniere de Vous recevoir en Vous donnant la main chez moy la consideration, que j'ai pour votre chere personne &c. Da er im P. S. noch meldete: Je vous prie d'en assurer aussi les Ministres de Wurtenberg &c. So sehr aber die auswertige Allierte von ihres Volks grossem Verlangen nach dem Friden den Teutschen vorschwatzten, so erfuhr man doch hernach das Gegentheil. Dann die Würtembergische Gesandte berichteten den 21. Sept. (1. Octobr.) daß der fremden Allierten Gesandte zu jedermanns Verwunderung wieder in der ordentlichen Conferenz erschienen, aber sich nicht lang daselbst verweilet hätten und es nur darum geschehen dem gemeinen Volk in Engel- und Holland, welches über diese Particular-Friden ein durchgehends ausserordentliches Mißvergnügen offentlich bezeuge, die Meynung zu benehmen, daß man sich ganz und gar von dem Teutschen Reich getrennet habe.

1697 Der König von Engelland selbst kam ebenmässig zu besserer Erkanntnus und liess sich bitterer Reden gegen den Kayserl. Hof verlauten, daß die beede Krayse Franken und Schwaben, welche alle das ihrige redlich und rühmlich gethan und an dem unglücklichen Schicksal keinen Antheil haben, jetzo den Undank empfinden und am meisten darunter leyden müsten. Man bemerkte auch deutlich, daß Engel- und Holland die Unbilligkeit, so sie dem Reich durch ihre Absonderung erwiesen, bereuen und sich nun dahin bewerben, wie sie sich mit demselben bey der künftigen Verfassung und Gewährung des Fridens sich aufs neue widersetzen und gleichsam aussöhnen mögen. Dann die Franzosen waren so dreuste bey ihrem anlächlenden Glück, daß sie von keinen Vorstellungen hören wollten, sondern sich auf ihre habende Befehle berufen, ob man schon viele Fußstapfen hatte, daß die Kayserliche es also mit ihnen abgeredet hätten. Sie zeigten solche Hartnäckigkeit sogleich in der ersten den 1. Oct. gehaltenen Conferenz, als man von den Würtenbergischen Angelegenheiten redete und der Baron von Seylern auf die Ersetzung der Schäden nach dem Contributions-Verglich drange, mithin den Unterschied zwischen den Forderungen anderer Stände und der Würtenbergischen erwiese, wo sie eben ihre Ordre zum Vorwand nahmen, übrigens aber sich zur Restitution der Gravschafft Mömpelgard gutwillig erbothen. Es fügte sich eben, daß, als man diese Angelegenheit unter die Hand nehmen wollte, die Würtenbergische Gesandten dem Baron von Seylern eine dieselbe berührende Information in die Conferenz mit den Franzosen schickten, so, daß diese sagten, wie sie glaubten, daß eine Enchanterie mit unterlaufe, weil man die Zeit so genau getroffen hätte. Dann zu solchen Conferenzien wollten die Kayserliche die Reichs-Deputierten nicht ziehen, sondern nur denen, welche sie unter sich hielten, beywohnen lassen, nachdem sie es gut befanden. Es kam hier also nur darauf an, daß man sich über die Einrichtung des Articuls vergleichen sollte, weil der von Seyler solchen nur in der Generalität zu verfassen gesonnen war, daß diese Gravschafft mit ihren Zugehörden so zurückgegeben werden sollte, wie es in dem Westphäl- und Nimwegischen Friden enthalten wär, nur daß er auch die Worte in Alsatia & ubicunque sitarum mit Stillschweigen übergehen wollte aus Beysorge, daß die Franzosen einige dem ganzen Elsas nachtheilige Worte einzurücken Gelegenheit nehmen möchten. Die Würtembergische Gesandte verfassten also den Articul zu des Herzogs Zufridenheit mit Auslassung alles dessen, was dem Gegentheil zu grüblen Anlass geben konnte. Dann Herzog Eberhard Ludwig zog sich, als er den 28. Sept. wieder aus dem Allierten Lager bey Creuzenach zu Stuttgard ankam, die Englisch und Holländische Fridenschlüsse und die schlechte Fridens-Hoffnung sehr zu Herzen, weil er glaubte,

daß

daß seine Lande dadurch in noch gefährlichern Zustand, als sie zuvor 1697
gewesen, gesetzt wären und sich in währendem Friden keiner beständigen Ruhe getrösten könnten. Es giengen ihm auch die sorgsame Gedanken bey, es möchten die Kayserliche Gesandten den Waffenstillstand fruchtlos vorbey streichen lassen und dadurch wenigstens verursachen, daß die ganze Last von den Kayserlichen, Schwäb- und Fränkischen Krayß-Regimentern durch die vorhabende Cantonierung innerhalb der an seinen Landen gemachten Linien mehrentheils auf die vorhin entkräfftete und verderbte Unterthanen gewälzet werden und auf dem Halß bleiben, folglich dem Herzogthum der letzte Herzstoß gegeben werden dörfte. Er hatte noch über dises zu gewarten, daß, wann er zu dem Aufenthalt der Sachen und Versammung des Termins Anlaß gäbe, der Feind wieder einzubrechen versuchen und die ruckständige Contribution von fünf Tonnen Golds desto härter eintreiben dörfte. Solchem nun vorzukommen befahl er seinen Gesandten, daß, wofern die Kayserliche das Werk in die Länge spielen wollten und es das Ansehen zu Abbrechung der Tractaten gewinnen würde, sie mit andern Chur- und Fürstlichen um so weniger zu Fortsezung des Kriegs mit einstimmen, sondern allen Fleiß anwenden sollten selbige Absichten zu vernichten und das Herzogthum aller fernern Contributions-Anforderung, unter welchem Vorwand es auch wäre, zu befreyen.

§. 60.

Nun stosste es sich zu Anfang des Octobers wieder theils mit dem Articul von der Religion, theils wegen Lothringen und Pfalz. Der Brandenburgische und Schweden-Bremische Gesandte machten zwar Aufsätze, wie man des erstern in dem Fridensschluss gedenken sollte, die übrige Evangelische hingegen wünschten, daß diser Articul nach der zu Regenspurg gemachten Formul um so mehr eingerichtet werden möchte, als der Kayser und die Catholische Stände solchen zur Verwunderung durchaus gebilliget hatten. Dise wussten aber vermög der zu Basel genommenen Abrede, daß die Franzosen disen Articul nicht eingehen und es nicht ungeacht ihrer Einwilligung zu erhalten seyn würde. Man musste sich also mit der alleinigen Bestetigung des Westphälischen Fridens begnügen lassen, weil der von Seylern den Brandenburgischen Entwurf und die Beylage von einer ganzen Liste der Evangelischen Beschwerden verwarf und sich damit entschuldigte, daß man hier nicht mit Reichs-Ständen, sondern mit Franzosen zu thun hätte, welche bey dem geringsten Anschein zu einer Weitläufigkeit sogleich ihre Schrifften und Protocollen zusamen zu packen droheten. Die 3. geistliche Churfürsten unterstützten ihn und wollten den

1697 Friden beſchleunigt haben, weil die Franzoſen ſolche Anſtalten machten, welche das Anſehen hatten, als ob ſie ihre Völker in derſelben Lande einrucken laſſen wollten. Wegen der Pfalz ſahe es aber noch gefährlicher aus, weil diſer Churfürſt durchaus nicht nachgeben wollte und die Franzoſen immerzu dem Reich mit neuen Terminen zuſchzten, und bey deren Verflieſſung den Friden auffloſſen zu laſſen drobeten, da die beede vorligende Krayſe Franken und Schwaben der äuſſerſten Verheerung ausgeſetzt geweſen ſeyn würden. Herzog Eberhard Ludwig trug deßwegen ſeinem Geſandten auf mit Zuziehung des Coſtanziſchen bey den Kayſerlichen es dahin zu unterbauen, daß ſie um obvermeldter Puncten willen den Schluſſ der Tractaten ja nicht länger hindern, noch das Reich neuerdings in äuſſerſte Gefahr ſetzen, ſondern, wann je von den Franzoſen nicht ein mehrers zu erhalten wär, auf den Fuß, wie die Sachen jetzo ſtünden, ſchlieſſen möchten. Wofern aber weder die Kayſerliche, noch die Pfälziſche Geſandtſchaften ſich zum Nachgeben verſtehen wollten, und mithin die Sachen ſich zur völligen Ruptur anlaſſen oder endlich dahin kommen möchten, daß einige Krayſe oder Cour- und Fürſten ſich trennen und ihre Neigung mit Frankreich zu ſchlieſſen, mithin die bevorſtehende Gefahr abzuwenden an den Tag gäben, ſo hatten ſie Befehl den Friden, wie er zum theil verglichen, oder von Frankreich noch beharrt würde, ohne Vorbehalt ſolchen ſich anzuhängen, an der Verzögerung keinen Antheil zu nehmen und ſolches der Mediation bey zeiten anzuzeigen, welches ihnen um ſo weniger verdacht werden könnte, als Chur-Brandenburg ſich ſchon in den Spaniſchen Friden einſchlieſſen laſſen, und beede Churfürſten zu Cölln und Trier ein gleiches zu thun entſchloſſen ſeyen. Er hatte zwar auch Nachricht, daß die Franzoſen die noch ruckſtändige Contributionen erſt nach der Auswechßlung der Friens-Ratificationen erloſchen zu ſeyn verlangten und ſtund in Sorgen, daß Frankreich in dem Zeitraum zwiſchen der Unterſchrifft und Ratification des Friens auf ein oder andere Art dieſelbige durch Executionen einzutreiben ſuchen dörften. Seine Geſandten beruhigten ihn aber mit der Nachricht, daß ſolches nur diejenige Contributionen von ſolchen Landen betreffe, welche die Franzoſen noch in würklichem Beſitz haben, zumahlen der vorhergehende §. 50. ausdrücklich melde, daß gleich nach unterſchriebenem Friden alle Feindſeligkeiten aufhören ſollten. Endlich wurde auch noch wegen Mömpelgard von den Franzoſen verlangt, daß man der von dem König vergebenen Lehen nur überhaupt gedenken ſollte, da ſie ſich auf den Wäſtphäliſchen Friden Art. IV. §. 18. wegen der Pfälziſchen Lehen beruften. Obwohl man ihnen nun den groſſen Unterſchied zwiſchen diſen und jenen Lehen zeigte, weil die Pfälziſche wegen des in die Acht erklärten Churfürſten und Lehenleuten von dem Kayſer eingezogen werden.

ken konnten, dagegen die von Mömpelgard rührende nach der Franzo- 1697
sen eigenem Geständnus ohne einigen beständigen Schein des Rechten entzogen worden, so wollten sie doch von ihrer Meynung nicht weichen. Als man sie nun fragte, welche Lehenstücke dann gemeynt wären? konnten sie nicht mehr, dann das einige Dorf Baldenheim nennen. dd) Worüber der von Seylern in Vorschlag brachte, daß es dem jetzigen Lehenmann de Chanlay zur Ehre gereichte und lieb wäre mit Namen in dem Fridens-Instrument genennt, als durch eine General-Clausul eingeschlossen zu werden, worüber die Franzosen sehr wohl vergnügt waren. Und weil der neue Lehenmann selbst um dises Lehen zu Stuttgard sich meldete, so war er wegen seiner Verdienste dem Herzog auch nicht unangenehm. Zwar wendeten die Würtemb. Gesandte noch ein, daß sie noch keine Instruction darüber hätten und die Sache den Herzog Eberhard Ludwigen eigentlich nicht, sondern Herzog Georgen berührte, bey welchem sie nicht gern eine Ungnade auf sich laden wollten: der von Seylern aber blieb dabey, weil der Fride doch um dises Lehens willen nicht aufgehalten werden konnte und er sich erboth dieselbe zu entschuldigen und alle Ungnade auf sich zu nehmen. Ob man aber schon wegen der Zugehörden der Gravschafft Mömpelgard sich sehr wohl in acht nehmen musste und nicht räthlich seyn wollte sich deutlicher heraus zu lassen, sondern man im übrigen sich so viel möglich an die Worte des Westphäl. Fridens zu binden den Umständen gemäß erachtete: so brachte doch der Vorbehalt aller zu den samtlichen Grav- und Herrschafften gehörigen Lehen und die Ausnahme des Dorfs Baldenheim, welches der von Chanlay von dem Herzoglichen Hauß als Eigenthums-Herrn der gesamten Gravschafft Mömpelgard besass, die unstrittige Folge mit sich, daß dises Herzogl. Hauß auch in den Besitz der darzu gehörigen Lande wiedergesetzt werden müsste.

dd) Das Burgstall und Dorf Baldenheim war anno 1394. ein Lehen von der Herrschafft Reichenweiher und der Lehenmann Hartmann von Rathsamhausen, welcher sie aus Handen Grav Eberhards des milden, so zu Anfang des Novembers sich in Person zu Reichenweiher befand, empfienge. Den Kirchensatz in diesem Dorf truge damahl Walther von Andlaw nebst dem vierten Theil des Laienzehenden zu Lehen und empfieng denselben im Jahr 1420. von Grav Rudolphen von Sulz als Vormundern der beeden Graven Ludwigs und Ulrichs ebenmäßig zu Reichenweiher. Nach den neuen Entdeckungen waren die Lehen untrennbare Zugehörden der Herrschafften von welchen sie rührten, deren Besitzer aber machten ein eigen Corpus und Genossschafft aus, welche an die Herrschafft genau zu Diensten und Schutz angebunden waren.

1697 §. 61.

Der Herzog erwarb sich aber auch einen ausnehmenden Ruhm, als er sich in den Religions-Angelegenheiten den 11. Octobr. so nachdrücklich durch seinen Kulpis vernehmen liess, da er ihm aufgab „ in generalibus nur bey „ der Aufrechterhaltung des Westphälischen Fridens zu bleiben und sich mög„ lichst dahin zu bemühen, daß zwar diser Punct so wohl in Ansehung der „ wieder zum Reich kommender, als in Frankreichs Handen bleibender Orte „ auf einen sichern und dem Westphäl. Friden gemässen Fuß gesetzet, doch „ aber alles so tractiert werden möge, daß es weder dem Hauptwerk Hinder„ nus oder Aufschub gebe, noch auch deßwegen man mit den Kayserlichen und „ Catholischen Gesandschafften in weitere Contestationes gerathe. Uebri„ gens würde ihm niemand ungleich ausdeuten, sondern sey ihm vielmehr von „ Rechtswegen ex perpetua commissione & intentione statuum, wel„ che jeder Krayß-ausschreibender Fürst vor seinen Religionstheil in circulis „ mixtis hat, absonderlich obgelegen, daß gleichwie man Catholischer seits „ sich ihrer Religion annimmt, also auch er beedes als Evangelischer Reichs„ Deputatus und zumahlen auch als Evangelischer Krayß-ausschreibender „ Fürst in einem mixtierten Krayß causam suæ religionis in seinem und „ samtlicher Evangelischer Constatuum Namen auf alle Weise secundiere „ und daß darunter nichts wider den Westphälischen Fridenschluss vorgenom„ men werde, vigiliere. Er halte sich auch zu seinen samtlichen Mitständen „ des löblichen Krayses von beeden Religions-Theilen gänzlich gesichert, daß „ da sie insgesamt die völlige Restitution der Stadt Straßburg respectu „ status politici & ecclesiastici in statu occupationis eyfrigst gesucht und „ die gemeinsame Krayß-Instruction solches ausdrücklich in sich hält, sie auch „ anjetzo, da man diser importanten Ort zurucklassen muß, dannoch auf „ dessen innerliche Conservation mit bedacht seyn und solche nicht nur durch „ des Krayses Gesandten ungehindert urgieren lassen, sondern auch ihres Orts „ darzu kräfftigst cooperieren werden. Dann beede Würtenbergische Ge„ sandten berichteten nachmals den 19. (29.) Octobr. daß des Herzogs rühm„ licher Eyser in diser so hochwichtigen Materie ihm bereits die Gloire ver„ schafft habe, daß solche Conduite bereits andern zum Exempel der Nach„ folge durchgehends aufgestellt werde. Als man aber noch der Stadt Straß„ burg Angelegenheit in einer Conferenz berichtigen und der Brandeburgische Gesandte durch eine Clausul derselben Religions-Freyheit erhalten wollte, so wurde sie sogleich von den Kayserlichen und Französischen Gesandten verworfen und wollten auch der Evangelischen Gesandten Erinnerungen nicht angenom-

men

men werden. Ueberhaupt wurden aber die Sachen des Reichs nach der 1697
Trennung der allierten Mächten immer schlimmer und die ganze fran-
zösische Cavallerie wurde ungeacht des Waffenstillstands in die Cölln- und
Trierische Lande verlegt, wo sie mit allerhand Erpressungen, Quartieren, For-
derungen der Fourage ꝛc. fortfuhren, so, daß nunmehr alle Stände bey den
Kayserlichen auf Beförderung des Fridens drangen und die Chur-Cöllnische
droheten, daß, wann den 24. Oct. der Fride nicht geschlossen wär, sie sich so
gut möglich retten und sich bloß an den Nimwegischen Friden halten wollten.
Der übertriebene Stolz der Franzosen bewoge die Reichs-Abgeordnete die al-
lierte Mächte vermög eines besondern Articuls ihrer Tractaten zu ersuchen, daß
sie diese Franzen wenigstens dahin vermögen möchten nur in den Schranken ih-
rer eigenen Anerbietungen zu bleiben und mit Erschwerung des Fridens durch
immer mehr hervorgesuchte Neuerungen des Reichs nicht unanständig zu spot-
ten. Solches hatte zwar die Würkung, daß zuerst die Spanier, hernach die
Mediation und endlich die Engelländer und die Staaten ihr Heyl versuchten:
die beede erstere richteten aber ein gar weniges aus und die beede letztere brach-
ten nach langem Wort-Streit es nur dahin, daß die Franzosen sich haupt-
sächlich nur auf eine genugsame Sicherheit des intra terminum gewiß erfolgen-
den Spruchs in der Pfälzischen Sache sich beruften und endlich vorschlugen,
daß, wann man ihr ganzes den 20. Julii herausgegebene Project nach der am
20. Sept. geschehenen Erklärung annehmen wolle, sie alsdann solches zu un-
terschreiben erböthig wären. Niemand wollte sich aber zur Annehmung gedach-
ter Anerbietung entschliessen und die Pfälzische Angelegenheit machte die Sache
schwer, weil der Churfürst den Päbstlichen Ausspruch bewilligt hatte, welchen
das Reich bestetigen sollte. Dann die Kayserliche Hoheit und Würde und al-
le Reichs-Grundgesetze wurden dadurch erschüttert, weil in Reichs-Lehen-
Sachen kein fremder Richter erkannt werden konnte. Ein unerträgliches Gra-
vamen würde daraus entstanden seyn, wann ein ganzes Evangelisches Chur-
fürstenthum des Pabsts Ausspruch unterworfen werden sollte. Diser musste
nach der Verordnung des Westphäl. Fridens ergehen, wider welchen der Pabst
und seine Clerisey protestiert hatte. Mithin fiel es den Reichs-Ständen höchst
bedenklich einen solchen Friden zu unterschreiben und alle solche Unordnung gut
zu heissen. Zwar wollte es der von Seylern entschuldigen, daß die Churpfäl-
zische Räthe solches nur vor sich gethan hätten, weil sie darzu gezwungen wor-
den, indem das Reich sich der Pfälzischen Sache nichts angenommen hätte:
dem antwortete aber der Chur-Brandenburgische von Schmettau, daß es den
Pfälzern um so schwerer zu verantworten sey ohne Communication mit den
Kayserlichen, worzu sie so genau angewiesen worden, solches zu unternehmen,
und

1697 und jetzo den Reichs-Gesandten solch von ihnen getanes Unrecht aufbürden wollten, da man doch disen keine Kundschafft davon gegeben, sondern alles in geheim gehandelt hätte. Der von Seylern machte aber zugleich Hoffnung, daß die Kayserliche mit den Franzosen alle Fridenspuncten vollends in das Reine zu bringen im Werk begriffen wären, da die Würtembergische Gesandten dem Herzog gleichwohl nicht verhalten konnten, daß bey disen nicht weniger, als andern das Fridenswerk betreffenden Puncten und geheimen Unterhandlungen des Päbstlichen Stuls und der Catholischen Geistlichkeit nicht allein wider das Reich und die Evangelische Religion vornemlich in Verdacht kämen, sondern daß sie auch derselben sich bey den auswertigen Allierten bedient hätten und sie Gesandten bewogen worden dieselbe zur Sorgfalt zu ermahnen.

§. 62.

Weil nun durch den Baron von Seylern allerhand Ränke in der Pfälzischen Sache gebraucht wurden, wobey die Evangelische Religion in Gefahr lieffe, so waren die derselben zugethane Gesandten gesonnen nicht allein dawider zu protestieren, sondern auch disem Kayserlichen Minister zu sagen, daß sie auf solche Weise den Friden nicht unterschreiben würden, ob man sich schon schmeichelte, daß der Fride den 19. (29.) zum Stand gebracht werden sollte. Das Ende der Tractaten war also so schlecht, als der Anfang und Fortgang war. Dann als man eben den Beschluss der Tractaten erwartete, kam unvermuthet der von Seylern zu den Evangelischen und gab ihnen von der unglücklichen Clausul, welche dem IV. Articul noch angehängt werden sollte, Nachricht. Disе unterredeten sich auch mit den Catholischen, welche wider ihre Gewonheit sich äusserlich alles Guthen erbothen und allenfalls den Krieg einem so schimpflichen Friden vorzuziehen meynten, wie auch allen Beystand versprachen, wofern man nur sichere und schleunige Mittel vorschlagen könnte sowohl die der Gefahr nächst ligende Stände zu bedecken, als auch den Krieg fortzusetzen. Disе ungewohnte Gutherzigkeit musste aber den Evangelischen in einem solchen Puncten sehr verdächtig seyn, deßwegen man bey dem Mediatore und bey den auswertigen Allierten Rath suchte. Disе wussten aber keine tröstliche Antwort mitzutheilen. Nur der Englische Gesandte riethe, daß bey solcher Beschaffenheit man nur auf Mittel gedenken müsste, damit beederley Religionsverwandte im Reich des Ruhestands geniessen könnten, weil gleichwohl den Catholischen nicht verdächt werden könne, wann sie den Friden ungeacht diser Clausul unterzeichneten. Der von Lilienrot war überdrüssig mehrere abschlägige Antworten von den hochmütigen Franzosen anzuhören und hatte weder

das

das Ansehen und Gewalt disen Puncten aufzuhalten, noch dem Troß 1697
einigen Einhalt zu thun, weßwegen er lieber der fernern Conferenzien
der Kayserlichen mit den Franzosen sich entschlagen wollte, damit er nicht genöthigt würde dise Clausul mit seiner Gegenwart zu authorisieren. Entzwischen, da man sich nicht zu rathen wusste und das Klagen bis um 10. Uhr in der Nacht fortwährte, verlangte der Grav von Kanniz endlich eine förderſamſte Erklärung, weil die Franzosen entschlossen wären nicht eher von Ryßwick wegzugehen, bis alles richtig und der Fride unterschrieben wär. Man wollte sich noch mit Auskunftsmitteln behelfen, daß man einen sogenannten Articulum separatum aus diser Clausul machen und in dem Fridens-Instrument übergeben sollte, welches aber nicht angenommen werden wollte. Dagegen schlugen die Franzosen ein anderes Mittel vor, unter welchem die meiste Evangelische Gesandte die Unterzeichnung verwaigern und sich mit einer Erklärung ad protocollum mediationis verwahren konnten. Die Würtembergische betrachteten die übergrosse Gefahr und Vermessenheit wegen der unglücklichen Lage des Herzogthums und unterschrieben den Friden mit gleichmässigem Vorbehalt einer Erklärung gegen der Mediation. (e) Inmittelst nun die Kayserliche und Französische Gesandte mit Collationierung der Fridens-Instrumenten sich beschäftigten, wurde in dem ersten Conferenz-Zimmer Allierter seits die Reichs-Deputation, nachdem sie nichts mehr zu sprechen, sondern nur zu unterzeichnen hatte, eröffnet. Worauf durch die Secretarios die von den Kayserlichen und Französischen Gesandten bereits unterzeichnete beede Instrumenta nebst den beeden Separat Articuln, welche das Pfälzische Compromiss betraffen, dem Chur-Maynzischen Gesandten Freyherrn von Schönborn zugestellt und bey demselben mit der Unterschrifft der Anfang gemacht, welchem die andere zur Reichs-Deputation Bevollmächtigte nach der Ordnung, wie man sie aufrufte, folgten. Der Würtembergischen Gesandten Ordnung war zwischen Pfalz-Neuburg und dem Baden-Badischen Gesandten, welcher lextere zwar anfänglich auf denjenigen Rang Anspruch machte, welcher ihm im Schemate Sessionis gegeben war: Nachdem aber die Würtembergische einen bey dessen Verfassung durch den Oesterreichischen Directorem auf dem Reichstag geschehenen Verstoss erwiesen hatten, meynte der Badische, daß, weil zwey Instrumenta unterschrieben werden mussten, man ihm wenigstens in einem den Vorzug lassen könnte. Er musste aber dem Hauß Würtemberg solchen jedoch mit Vorbehalt der Alternations-Ordnung in beeden Instrumenten zugestehen. Uebrigens wurde die Ordnung der Reichs-Collegien nach dem Vorgang des Westphälischen Fridens beobachtet, wobey gleichwohl die Schwäbische Prälaten

(e) vid. Beyl. num. 22.

den

1697 den Vorzug vor den weltlichen Fürsten behaupten wollten. Das Oesterreichische Directorium verwieß ihnen aber ihre Unbesugsame dergestalt, daß sie davon abzustehen gut befanden. Die Neben-Articul aber wollten von den Reichs-Deputierten nicht unterschrieben werden. Nun hofften die Franzosen, daß diejenige Gesandten, welche den Friden nicht unterzeichnen wollten, sich besser besonnen hätten und liessen durch den Graven von Kaunitz den Reichs-Deputierten hinterbringen, daß die beede Friedens-Instrumenten so sehr fehlerhafft geschrieben wären, daß sie sich schämen müssten, wann eines sollte weggeschickt werden, weßwegen sie selbige mit mehrerer Genauigkeit umschreiben und fertigen lassen wollten, da denjenigen, welche vorigen Tags zu unterschreiben Bedenken getragen, frey stünde noch beyzutretten, indem ihnen solches mehrere Ehre brächte, als wann sie erst hernach zur Erklärung, welche sie nicht wohl von sich abwälzen könnten, verbunden würden. Nach also unterschriebenem Friden beschäfftigten sich die Evangelische Gesandte den Hergang zu entdecken und die Mittel auszufinden denen Folgen der Ryßwickischen Clausul auszuweichen. Bald hatten sie eine Spur, daß die Pfälzische, bald die Kayserliche, bald beede dieselbe ausgebrütet hätten und die beede Würtembergische Gesandte berichteten, (f) daß ihre bißherige Entdekungen immer mehr bestetigt würden, indem der Holländische Pensionarius Nachricht erhielt, daß der Kayserl. und Pfälzischen Höfe Negotiationen zu Paris durch den Toscanischen Gesandten daselbst geführet worden und daß der de Callieres, nachdem er sich vernehmen lassen, daß die Evangelische nicht Ursach hätten, das Werk so hoch zu treiben, indem sein König in dem Besitz derjenigen Orte gewesen, wo die Katholische Religion unterhalten werden sollte und mithin darüber Bedingungen vorschreiben könnte, hinzugesetzt habe: Le Roy les a voleu rendre à cette condition la & l'Empereur & l'Electeur Palatin en sont contents.

§. 63.

Solche Umstände und die entzwischen eingekommene Nachrichten veranlasten nun Herzog Eberhard Ludwigen seinen Regierungs-Rath Johann Hillern von Gärtringen als seinen Abgesandten nach Regenspurg zu schiken, da er ihm aufgab bey der ersten Session, welcher er beywohnen würde, sich vernehmen zu lassen, " daß weder bey seinem Principalen, noch bey dem „ Schwäbischen Krayß gestanden, daß der Reichs-Instruction, so man für die „ Deputierte bey den Comitiis abgefasst hätte, in vielen Stücken nicht habe „ nach-

(f) vid. Beyl. num. 23. und 24.

„ nachgelebt werden können. Die Acta und Protocolla bey der 1697
„ Friedenshandlung hingegen würden bezeugen, wie eyfrig er sich um
„ Straßburg bey dem Reich zu erhalten votando & remonstrando der
„ Sach angenommen habe. Weil er aber, nachdem die Allierte Potenzien
„ sich aus der Allianz gezogen und das Reich allein einem so mächtigen Feind
„ bey dermahligem Zustand nichts abgewinnen können, der Fatalität wie an-
„ dere Chur- und Fürsten, ja die Kayserl. May. selbsten untergeben und
„ weichen müssen, die Erfarung auch schon genugsam bezeugt, daß man mit
„ längerer Verweilung nichts gewonnen, sondern sich nur Schaden auf den
„ Halß ziehe, so würde er wohl genöthigt das Instrumentum pacis, so,
„ wie es vor Augen lige, neben andern Chur- und Fürsten auch genehm zu
„ halten und in die allgemeine Ratification mit zu condescendieren. Daran
„ dann und damit keine Zeit versaumt würde, er Gesandter um so mehr
„ zu arbeiten Befehl hätte, als sonst zu besorgen, daß das Herzogthum
„ noch in die starke Philippsburger Contributions-Restanten verfallen oder
„ deßwegen mit ein oder anderer Execution annoch incommodiert werden
„ möchte. Weil aber durch solch Verhängnus so gar wenig Sicherheit bey
„ dem getroffenen Friden sich zeige und nöthig seyn wolle, daß man seine
„ Gewähre in Beybehaltung einer rechtschaffenen Reichs-Verfassung suche,
„ so sey aus den leztern Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis zwar zu erse-
„ hen, daß man den Punctum securitatis publicæ zu Regenspurg wie-
„ der an die Hand zu nehmen begriffen sey. Dieweil aber aus den Reichs-
„ Actis gnugsam bekannt, daß solches heilsame Werk auf dem Reichstag
„ niemahl rechten Fortgang gewinnen wollen, sondern vielmehr gute pa-
„ triotische Räthe hiebevor mehrmahlen durch unnöthige Einstreuungen un-
„ terbrochen worden, so seye von des Herzogswegen auf alle dienliche Wee-
„ ge dahin zu arbeiten rathsam befunden worden, damit dise allgemeine
„ Reichs-Verfassungs-Sache auf den Associations Convent nach Frank-
„ furt vorbereitungsweise verwiesen und an demselben nichts geändert wer-
„ de, was dorten zwischen den 5. oder 6. Krayßen allschon wohl vest ge-
„ setzet worden und nächstens bey jetzt wieder ausgeschriebener Zusammen-
„ kunfft der Sechs Krayse darinn weiter verhandelt werden möchte. Wann
„ aber die quæstio Quanti auf die Bahn komme, so conformiere er sich
„ mit denen, welche die Verfassung auch zu Fridens-Zeiten auf das Tri-
„ plum der im Jenner anno 1681. ausgeworffenen Mannschafft und also
„ auf 120000 Mann und darunter auf das ganze Reich auf 84000. Mann
„ zu Fuß und 36000. zu Pferd einzurichten für nöthig ermessen. Als di-
ser Gesandter zu Regenspurg ankam, bezeugten samtliche Anwesende

1697 ein Vergnügen, daß dise Stimme wieder ersetzt wäre. Und als derselbe bey dem Kayserlichen Principal-Commissarien, Fürsten von Lobkowiz Audienz erhielte, so wurde er von 3. Cavalliern an der Gutsche empfangen und nicht allein durch auf beeden Seiten en haye gestandene Bediente in Galla-Kleidern bis an das Fürstliche Vorzimmer geführet, sondern auch in der Mitte desselben von dem Fürsten selbst empfangen und in dessen Gemach geführt, wo er ihm einen roth-sammeten Lehn-Stul setzte und mit eben solchen Ceremonien wieder begleitete.

§. 64.

Als nun der den 20 (30) Octobr. geschlossene Fride auch zu Regenspurg bekandt wurde, so trenneten sich sowohl zu Ryßwick, als auch auf dem Reichstag die Gemüther der Evangelischen, welche die Unterschrifft der Würtembergischen Gesandten für sehr übereylt und für einen grossen Fehler auslegten. Der Wetteranischen Graven und der Stadt Frankfurt Abgeordnete begiengen solchen unter gleicher Absicht ebenmäßig die Gefahr von ihren Landen und Gebieten abzuwenden. Der Herzog fand aber seiner Gesandten Gründe für sehr erheblich, welche andere Stände nicht mit ihm gemein hatten, und konnte deßwegen ihre Aufführung nicht im geringsten mißbilligen, zumahl er nicht sehen konnte, wie man die Französische Clausul zu vernichten vermöchte, da man in allen Stücken dises Feinds Gebotten sich unterwerfen musste. Nichts destoweniger befahl er dem Gesandten zu Regenspurg mit dem Magdeburgischen, Braunschweig-Zellischen und Weimarischen sich vertraulich zu unterreden und von ihnen zu vernehmen, ob sie mit ihrer Verwarung und Præcaution, welche sie ad protocollum mediatoris gegeben, der Sache ein Genüge gethan hätten und wie die Sachen dahin eingerichtet werden möchten, damit man in möglichster Einstimmigkeit hernach die Vota im Reichsfürstenstand führen könnte. Der Magdeburgische konnte der Würtembergischen Gesandten Betragen nicht mißbilligen, da man noch einige Hoffnung sich machte, daß des Königs in Engelland Bemühung eine gute Würkung haben dörffte, indem man demselben bißher beygebracht hatte, daß die Beybehaltung der Catholischen Religion nur an denen in der Pfalz liegenden von dem König in Frankreich besessenen Orten statt finden sollte. König Wilhelm und die General-Staaten beschwerten sich deßwegen hefftig, daß man dise Clausul auch auf die reunierte und mithin auf alle zuruckgebende Orte zöge, welche auch dem Französischen Hof die nachdrückliche Vorstellung machten, daß, wann derselbe die Clausul auch auf-

ser

ser der Pfalz geltend machen wollte, sie solches als einen Fridensbruch 1697
und also aufnehmen würden, als ob sie hintergangen wären und als ob es in Engelland selbst eingeführt werden wollte. Es scheint auch, daß dergleichen Vorstellungen einige Würkung gehabt, weil einige Zeit hernach die Französische Gesandten hin und her die Clausul nur von einigen von ihrem König gestifteten Capellen verstanden haben wollten, an andern Orten aber dennoch eine andere Sprache führten. Entzwischen führte Herzog Eberhard Ludwig zu Regenspurg auch andere Klagen. Dann nachdem so wohl das Fürstliche Oettingische Hauß, als auch Anerfurt und Pfalz Sulzbach im Fürsten-Rath Sitz und Stimme führen wollten, so suchte derselbe ebenmässig das Teckische Votum wieder hervor, konnte aber nicht allein nicht darzu gelangen, sondern man wollte ihm auch das Mömpelgardische wieder schwer machen und, weil es einige Zeit erledigt gestanden, nicht mehr aufruffen. Solche Verweigerung war ihm sehr empfindlich, weil mehrere Fürsten und Stände auch lang keine Gesandte daselbst hielten, noch auch andern darzu Vollmacht gegeben hatten und nichts desto weniger als abwesend in ihrer Ordnung aufgeruffen wurden. Kaum war aber der Fride unterschrieben, als sogleich auch die Klagen über der Kayserlichen Gesandten zu Ryßwick Verfahren einliessen, daß sie auf alle Weise die Reichs-Deputierte von den Fridenshandlungen auszuschliessen gesucht hätten, welchem man den schlechten Friden zuschriebe und Herzog Eberhard Ludwig entdekte auch durch andere Vorwürffe die Ursachen deſselben. Dann er befahl den 10. Novembr. seinem Reichstags-Gesandten öffentlich in vollem Rath die Erklärung zu thun, wie er gewünscht hätte, daß die Reichs-Deputation bälder eröffnet worden wär, wie es wohl hätte seyn können. Weil aber sowohl in Ansehung des Kayserl. Gesandten, als auch des Reichs verschiedenes vorgegangen, darüber Chur-Fürsten und Stände sich verwahren müssten, daß solches zu keiner Folge gereichen sollte, so wollte er solche Verwahrung nochmals widerholen und seine Rechte des Fürstenstands nach dem §. Gaudeant &c. wider alle nachtheilige Auslegung deſselben vorbehalten. Und dieweil die schädliche Trennung der Allierten verursacht, daß man das ganze Elsas und die Stadt Straßburg als den rechten Schlüssel zum Reich diser förchterlichen Kron auf ewig abtretten und alles Ersatzes der so unsäglichen Schäden und aufgewendeten Kosten, so sich auf viele Millionen erstrecken, sich insonderheit bey noch währendem Türkenkrieg begeben müssen, so habe der Herzog nicht anderst thun können, als dem in 60. Articuln bestehenden Friden und demjenigen, was am 20. (30) Octobr. noch eingeruckt worden, beyzutretten und solchen zu genehmigen, jedoch daß er, was wegen der Chur-Pfalz unter den Partheyen besonders verglichen

1697 worden, keinen Antheil nehmen wollte. " Er könnte aber auch nicht
„ hinterhalten, daß er seiner Gesandten gefasten Entschluss nicht zu miß-
„ billigen wüsste, daß sie aus ganz besondern Ursachen ungeacht der zuletzt
„ aufgedrungenen Religions-Clausul zu dem art. IV. das Instrumentum
„ pacis in vorgeschriebener Zeit unterschrieben, indem sie nicht ohne Grund
„ vorausgesetzt, daß dises eine Sach wär, welche lediglich die Kayserl. May.
„ und das Reich berühre, worinn wohl niemand seyn werde, welcher der A.
„ C. verwandten Ständ und ihren Unterthanen dasjenig strittig machen wür-
„ de, was im Westphälischen Friden ihnen so heiliglich zuerkannt und schon
„ längst unwiderrufflich festgesetzt worden. Nachdem aber auch auf dem
„ Reichstag selbst der übrigen protestierenden Chur- und Fürstl. Gesandten
„ in dem Mediations-Protocoll sehr wichtige Gründe wider die gedachte
„ Clausul anjetzo auf die Bahn kommen würden, so finde er sich in allweg
„ schuldig auch auf eine allgemeine Reichs-Declaration mit andern anzu-
„ tragen und es dahin einrichten zu helffen, weil in terris Imperii zuver-
„ sichtlich keine Neuerung hierunter würde verlangt oder von jemand der-
„ gleichen behauptet werden wollen, daß man dahero um so weniger Beden-
„ kens tragen werde einmüthig zu statuieren sich solcher Clausul im ganzen
„ Römischen Reich wider die protestierende Chur-Fürsten und Ständ we-
„ der inn- noch auffer Gericht nimmermehr zu prævalieren. „ Uebrigens
sey in allweg zu Versicherung des Friedens höchst nöthig sich in eine gute Verfas-
sung zu setzen und die Aufstellung einer beständigen Anzahl Völker nicht nur
in der alleinigen Deliberation zu lassen, sondern zeitlich zu der Sache zu thun
und solches in das Werk zu bringen, wie auch mit Abdankung der auf den
Beinen habenden Trouppen der überall gerühmten Association mit der That
keinen Nachtheil zu bringen.

§. 65.

Es berichtete aber der Würtemb. Gesandte, daß alle diejenige, welchen
er Gelegenheit gehabt die Ursachen zu entdeken, warum die Würtembergische
Deputierte das Friedens-Instrument, wiewohl nur sub sperati, unter-
schrieben hätten, solche so trifftig und wichtig befunden, daß wegen gefärli-
cher Lage von seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg man sich nicht anderst
verhalten können. Bey den entfernten hingegen habe es eine andere Beschaf-
fenheit, welchen es würklich wehe thun müsse den Friden also anzunehmen.
Insonderheit unterstützte der Weymarische Gesandte auf dem Reichstag und
dessen Principal durch ein Schreiben an den Herzog mit vielen wichtigen Um-
ständ-

ſtänden und Ausdrücken der Würtenbergiſchen Bevollmächtigten zu Ryß- 1697
wick Verhalten wegen der Unterſchrifft des Fridens. Es lieffen indeſſen Berichte des Maynziſchen Deputierten und der Evangeliſchen Reichs-Abgeordneten ein. Jener legte nur die Schuld des ſchlechten Fridens auf die Abtrettung der Bundsverwandten Mächten von der Allianz und der Franzöſiſchen Härtigkeit in den Handlungen mit dem Teutſchen Reich, wobey er wegen der bekannten Clauſul nur obenhin Meldung thate, daß einige proteſtierende Fürſten den Friden nicht unterſchreiben wollen. Diſer aber gab eine Erleuterung von der ganzen Handlung und beſonders von der im 4ten Articul aufgedrungenen Clauſul und wie widrig ſich der Graf von Kauniz dabey bezeuget habe. (g) Diſe gab aber beynahe keine Gelegenheit zu groſſem Mißtrauen und Trennung unter den Ständen beeder Religionen. Man glaubte deßwegen, daß die Kron Frankreich ſolche nur zu eben diſem Endzweck ſo hartnäckig behauptet habe, damit ſie bey entſtehenden Unruhen wieder im Trüben fiſchen könnte, wiewohl man auch auf einige Teutſche nemlich Chur-Pfalz, Naſſau, Leiningen, Hanau, ꝛc. einen Verdacht warf, daß ſie den Franzoſen ſolche an die Hand gegeben, aber nicht angerathen hätten. Solchen Abſichten nun zu begegnen hielte man von ſeiten des Reichs ſehr nöthig das Aſſociations-Werk äuſſerſt zu beſchleunigen und dardurch zu zeigen, daß ſolche Ränke keine Würkung mehr haben könnten. Damit man aber deſto leichter ſolchen Endzweck erreichen möchte, wurde eine Vorſtellung an den Kayſer und an die Catholiſche Stände erfordert, daß mit einer Vereinbarung der Kräfften auch eine cunjunctio animorum verbunden würde und die überhand nehmende Religions-Beſchwerden abgeſtellt werden müſſten, ohne welches man ſich in keine Aſſociation einlaſſen, noch eine ſolche beſtehen könnte. Man ahndete auch inſonderheit, daß die Kayſerl. Geſandte bey den Ryßwickiſchen Frideus-Tractaten ſehr wider die Jura der Stände ſich vergangen hätten, woraus vieles Unheil und inſonderheit auch die höchſt beſchwerliche Clauſul des Art. IV. entſprungen. Die Evangeliſche wären deßwegen der Meynung wegen der von den Kayſerl. Geſandten begangenen Fehler die Catholiſche in partes zu ziehen, wegen des Religions-Puncten hingegen ein einſtimmiges Votum commune abzulegen, daß, nachdem die Reichs-Deputierte und mit denſelben folglich auch die Evangeliſche durch den ſo nachtheiligen modum tractandi der Kayſerlichen Geſandten von den öffentlichen Conferenzien und Tractaten ausgeſchloſſen und daraufhin auch eine dem Evangeliſchen Weſen ſo nachtheilige Clauſul dem IV. Articul angehängt und aufgedrungen worden, man ſich hierüber

(g) vid. Beyl, num. 25. und 26.

1697 ber nicht nur höchstens beschwere, sondern auch vieler sonsten zu besorgen habenden Uebelstände halber vor nöthig erachte, daß man sich deßwegen deutlich gegen einander zu erklären und einmütig den Schluss zu fassen habe sich solcher Clausul im ganzen Römischen Reich wider die Protestierende Chur-Fürsten und Stände oder den Westphälischen Friden weder in- noch ausserhalb Gerichts nimmermehr zu gebrauchen. Ungeacht aber solcher Beschwerden, daß der Kayser das Jus belli in sofern den Reichs-Ständen gern gestattete, daß sie auf ihren Kosten den Krieg führen durften und das Jus pacis auch durch den Genuss eines ohne ihre Einwilligung geschlossenen Fridens gönnete, so wurde dannoch den 16. Novembr. die Ratification desselben auf dem Reichstag vorgenommen und zu Ende gebracht, wobey die Catholische wegen des gravaminis des modi tractandi mit den Evangelischen gemeinschafftliche Sache machten und dem deßhalben verfassten Gutachten an den Kayser auch das Votum commune der Evangelischen wegen der offtberührten Clausul durch ein Post-Scriptum anhängten. (h) Dises führte nun harte Klagen über die Kayserl. Gesandten, daß sie selbst ungeacht der Kayserlichen Approbation ihrer der Evangelischen habenden Verhaltungs-Befehle den Franzosen zu der beschwerlichen Clausul Anlass gegeben, indem sie der Evangelischen Religions-Angelegenheiten von den Fridens-Tractaten ganz und gar abgewiesen und sich über ihr billiges Verlangen, worzu sie vom Reich instruiert gewesen, so gar entrüstet hätten. Es getrösteten sich die Evangelische darinn, daß die Catholische an derselben, als welche dem in dem Westphäl. Friden bestetigtem und erleutertem Religions-Friden zuwider wär, keinen Antheil nehmen und deßwegen eine Versicherungs-Urkunde ausstellen würden, zumahl die Französische Gevollmächtigte selbst erkannt hätten, daß sie den Westphälischen Friden aufrecht zu halten verbunden wären und solchem keinen Abbruch zu thun begehrten. Sie bezogen sich auf das Protocoll einer Verhandlung zwischen den Französischen Gesandten und den Reichs-Deputierten, worinn jene sich verwunderten, daß man so grossen Lermen über diser Clausul erwekte. (i) Bey der beschlossenen Ratification widerhohlte der Würtemb. Gesandte seine vorherige Stimmen mit einigen Zusätzen und beklagte, daß so schlechte Zusammenstimmung und „ Mangel einer gemeinschafftlichen vertraulichen Berathschlagung so wohl „ bey dem geführten Krieg als nachherigen Fridenshandlungen den Verlust „ des ganzen Elsasses und der Stadt Straßburg zur Folge gehabt, wordurch „ auch die grosse Allianz getrennet worden. Und weil einige vorgehende „ Stimmen über den modum tractandi Beschwerden geführt hätten, so müss-

te

(h) vid. Beyl. num. 27. (i) vid. Beyl. num. 28.

„ te auch sein Principal damit einstimmen, indem er wünschte, daß 1697
„ die darzu verordnete Reichs-Deputation, wie es wohl hätte seyn
„ können, bälder wär eröffnet und von der Kayserl. Gesandtschafft die mit
„ gutem Fug und Grund gesuchte Admission zu den offentlichen Conferen-
„ zien mit den französ. Bevollmächtigten vorgeschlagener massen auch nur,
„ wann je einer oder andere nicht gehörig bevollmächtigt gewesen wär, in ge-
„ ringerer Anzahl wäre verstattet worden. Weil aber deren keines gesche-
„ hen und viele Dinge bey diser Fridenshandlung in Ansehung gedachter Kay-
„ serl. Gesandtschafft vorgegangen, worüber Churfürsten und Stände bewo-
„ gen worden durch ihre Gesandten im Haag ad protocollum Mediatorum
„ zu erklären, daß, was in der Art zu tractieren vorgegangen, weder künff-
„ tig in einig Exempel gezogen, noch Chur-Fürsten und Ständen an ihren
„ zur Genüge ausgeführten und vorhin kundbaren Rechten in nichts einigen
„ Nachtheil bringen solle: so widerhole er aus habendem Befehl nebst an-
„ dern vorhergehenden Votis solchen Vorbehalt und Declaration nicht zweiff-
„ lend, daß diser Beschwerde dergestalt abgeholffen werden dörffte, damit al-
„ ler Abbruch und schädliche Auslegung des §. Gaudeant &c. abgestellt und
„ hinfüro dergleichen nicht mehr zu befahren seyn möge. (k)

§. 65.

Die Kayserl. wussten sich aber zu entschuldigen, daß die Deputation lang nicht eröffnet werden können, weil unterschiedliche Deputierte sich nicht gebührend legitimiert hätten, weßwegen sie nur dem Chur-Mayntzischen von allem zwischen ihnen und den Franzosen vorgegangenen Nachricht gegeben, und ihre Aufführung sonsten zu bemäntlen. Und der Kayser liess alles bey dem Verspruch bewenden, daß er alles mehrers untersuchen wollte und das vorgegangene den Chur-Fürsten und Ständen nicht zur schädlichen Folge gereichen sollte. Er suchte aber jederzeit der Gegenwart und Zuziehung der Stände bey allen Fridenshandlungen auszuweichen und im Haag wollte er keine Zeugen haben, wie es mit Ueberlassung der Stadt Straßburg gegen die österreichische Erblande hergegangen. Wie dann auch wegen des voti communis Evangelicorum keine Kayserl. Resolution erfolgen wollte, so, daß endlich die Evangelische nach langem Warten ein Monitorium an den Kayserl. Hof ablauffen zu lassen

(k) Ueber diese Materie kan insonderheit des Hrn. Staats-Rath Mosers im Jahr 1752. herausgekommener schöner Bericht von der so berühmt, als fatalen clausula Articuli IV. pacis Ryswicensis &c. nachgesehen werden.

1697 laſſen nöthig fanden, welchem die Catholiſche beytratten. Weil aber das Reich eine beſondere Ratification nach dem Haag ſchikte, ſo verdroß auch dieſes den Kayſer, als ob es ein Exempel ohne Beyſpiel und dem Kayſerl. Reſpect, wie auch dem Reichs-Herkommen zuwider wär und gleichſam das allerhöchſte Reichs-Haupt von ſeinem Körper abgeſchnitten würde. Ungeacht es aber ſchon eine geſchehene Sache war und man entgegen ſezen konnte, daß das Reich den Nimwegiſchen Friden ebenmäſſig und zwar mit guter Zufridenheit des Kayſers beſonders ratificiert habe, ſo konnte er ſich doch nicht befridigen, zumahl die Kron Frankreich dem Reich gleichfalls eine beſondere Ratification ertheilte. Wolffenbüttel und Würtenberg beruffen ſich aber gar ſchicklich und den Umſtänden gemäſſ auf den §. Gaudeant &c des weſtphäliſchen Fridens, daß, weil vermög deſſen Chur-Fürſten und Stände das Jus belli & pacis hätten, ſie auch ein beſonders Ratifications-Inſtrument ausſtellen könnten. Der Kayſer wuſſte nichts einzuwenden, blieb aber auf ſeiner Meinung, daß das Reich, ſolche beſondere Ratification durch heimliche Ränke erſchlichen hätte und hielt ſie für überflüſſig, weil er dem Reich zu wiſſen gethan, daß er ſo wohl in ſeinem, als auch des Reichs Namen den Friden ratificieren würde, wie dann die Franzoſen in ihrer wegen ſolcher Genehmhaltung ausgeſtellten Urkund ſich des Ausdrucks bedient hatten, daß ſie im Namen des Kayſers und des Reichs geſchehen ſey. Samtliche Ratificationen wurden aber erſt am 7ten Januar. des folgenden Jahres ausgewechſelt. Nun ſollte gleichbalden der Fride nach ſolcher Auswechslung vollzogen und die Beſatzungen aus den veſten Oertern 30. Tage hernach abgeführt werden. Die Franzoſen wünſchten aber, daß ihre Völker noch länger auf dem teutſchen Boden bleiben könnten, in welcher Abſicht ſie von dem Reich auch noch ein Original-Duplicat des Reichs-Gutachtens und eine lateiniſche Ueberſetzung deſſelben verlangten. Sie hofften, es ſollten Schwürigkeiten auf dem Reichs-Convent gemacht und dadurch die Vollziehung des Friedens verzögert werden. Diſe Liſt mißlung ihnen aber, indem die meiſte Stände auf die Beförderung ſolcher Ueberſetzung drangen, damit die zu reſtituiren ſeyende Stände deſto eher des Friedens genieſſen könnten. Wie dann auch mit der Ratification zugleich von allen Ständen der Schluſſ wegen einer beſſern Verfaſſung genehm gehalten wurde. Dann nun begriffen ſie den ſchlechten Zuſtand derſelben und beſörchteten, daß ein neuer Krieg ſogleich wieder entſtehen dörffte, wiewohl ſolcher vernünfftige Begriff in dem nächſtfolgenden Krieg durch einen verkehrten Willen bey den vornehmſten Ständen verdrungen wurde. Herzog Eberhard Ludwig betrieb ſolches auch unausſetzlich, damit die auf die heilſamlich angegebene Schlüſſe wegen eines militis perpetui nicht nur als ein todter Buchſtabe auf dem Papir bliebe,

bliebe, sondern würklich auf die Beine gestellt und die Abdankung der 1698
erforderlichen Trouppen verbotten würden, zumahl, weil sonsten die
auſſer Dienst gesetzte Leute dem Feind zugetrieben, das Reich der geübten Soldaten verlustigt und der so hochbenöthigten gemeinsamen Verfassung in der That ein grosser Nachtheil zugezogen würde. Der Bischöfflich-Augspurgische Gesandte, Umgelder, unterstützte solch Votum, und obschon sonst die Geistliche gar nicht geneigt waren, den so nutzlichen Unkosten auf einen oder zween Soldaten zu wenden, so tratt doch der ganze Hauf so vieler Köpfe zu einem seltenen Exempel demselben einmütig bey. Hingegen machten sie wegen des Commando solcher Reichsvölker viele sich auf die Religion beziehende Einwendungen, denen aber Chur-Brandenburg und andere die traurige Vorgänge der Bistümer Metz, Toul und Verdun vor Augen legten, in was betrübtem Stand sie jetzt aller ihrer Freyheit und Würden beraubt gegen vorigen Zeiten wären und worein auch sie kommen müsten, wann man blinderdings nur auf die Religion sähe, Rathschläge aus den Klöstern hohlte und vernünftigere Grundsätze einen Staat aufrecht zu halten auf die Seite setzen wollte. Und das Churfürstl. Collegium wollte die Einstellung des Abdankens allein auf die Zeit, da der Friede vollkommen vollzogen seyn würde, einschränken, damit die stark bewaffnete Stände und Unterthanen bey jetzo aufhörenden Subsidien in die Länge nicht beschweret würden.

§. 66.

Ich habe schon gemeldt, daß im Anfang des Jahres 1698. die Ratificationes des Ryßwickischen Fridens ausgewechslet worden. Weil nun die Hanoverische Chur-Sache bis dahin ausgesetzt worden, so meldete sich diser Herzog sogleich und dieselbe kam auch auf dem Reichstag wieder in Bewegung, da Herzog Eberhard Ludwig seinem Gesandten aufgab, daß, gleichwie man von seiten seines Hauses den glimpfichsten Weeg gebraucht, er auf demselben ferner fortgehen sollte, wofern nur die Jura principum aufrecht blieben und diſe Sache auch vor dem Fürsten-Rath gebührend verhandlet würde. Der Herzog hatte desto mehr Ursach seine Gesinnung nicht zu ändern, als Hanover den ehmaligen Schwedischen Gesandten Snoilzky ersucht hatte den der Chur-Sache sich entgegensetzenden zu hinterbringen, daß der Kayser die Versicherung von sich gegeben hätte, dasjenige, was in diser Sache aus nöthiger Eylfertigkeit vorgegangen, daß man zu Regenspurg nur das Churfürstl. Collegium zu Rath gezogen, denen Fürsten und Ständen an ihren Rechten nichts derogieren zu lassen, sondern sie annoch zu hören und ins künftige nichts mehr dergleis-

1698 gleichen ohne ihre Zuziehung vorzunehmen. Sie möchten demnach sich nicht mehr damit beunruhigen und darinn dem Kayserl. Erbieten nicht weiter entgegen stehen. Bey welcher Gelegenheit der Hanöverische Gesandte, von Limbach, wegen des Herzogl. Hauses Würtemberg hinzusetzte, daß wie sein Principal jederzeit mit disem Fürstl. Hauß in gutem Vernehmen und Freundschafft gestanden, also derselbe auch damit nicht auszusetzen, sondern solche vielmehr zu erneuren begehre, dessen man sich gewiß versichert halten könne. Es beruhete also darauf, wann dise Sach in solchen Weeg könnte gebracht werden, ob die übrige sich der Chur noch widersetzende Fürstl. Häuser und Stiffter so wohl, als der Herzog dabey am Ende auch zufriden seyn könnten, wann zumahl Hanover sich ein anders Erz-Amt auszusehen und wie vor allen Dingen seyn müsste, des Wappens, Titels und Namens eines Reichs-Panner-Herrns zu gnugsamer Versicherung vorhin urkundlich zu enthalten und davon abzustehen beliebte. Und weil die Herzoge von Braunschweig, insonderheit Hanover bißher sich vorzüglich in Behauptung der Fürstlichen Rechte und Vorzüge eyfrig hervorgethan, so müsste er sich jetzo auch reversieren den alten Fürstl. Häusern wegen ihrer Vorrechte als Churfürst keinen Nachtheil zu verhängen, sondern ein solches Betragen und Gesinnung zu führen, als er vorhin jederzeit, ehe er die Chur-Würde gesucht, in dergleichen Fällen selbst an die Hand gegeben hätte. Nun gieng aber Herzog Ernst August den 23. Januarii aus diser Zeitlichkeit, da es wegen Notification dises Todesfalls einige Schwürigkeit setzte, indem man beförchtete, daß so wohl der Churfürstl. Würde, in der Ansage gedacht, als auch gegen den Churfürsten ein besseres Ceremoniel beobachtet werden dörffte. Die sogenannte opponierende beschlossen eine solche Notification nicht anzunehmen. Nun konnte sich der Herzog von denselben nicht trennen, befahl aber seinem Gesandten alle Behutsamkeit und Höflichkeit zu gebrauchen.

§. 67.

Entzwischen wurde Herzog Eberhard Ludwig sehr aufmerksam gemacht und in eine Verlegenheit gesetzt, als einestheils der König in Frankreich ohne Noth den Papst in den Ryßwickischen Friden eingeschlossen wissen wollte, worunter die Evangelische ein Mysterium iniquitatis verborgen zu seyn besorgten, und anderntheils der zur Catholischen Religion im vorigen Jahr übergangene Churfürst Friderich August von Sachsen und König in Polen zwar seinen Unterthanen wegen Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Religion eine in den gnädigsten Ausdrücken verfasste Resolution ertheilte, aber

ver-

vermuthet wurde, daß der Papst und seine angehörige aufgebracht 1698
wären um so mehr in disen neuen König in Polen zu setzen für seine
ergriffene Religion einen bessern Eyser und Proben seiner Aufrichtigkeit zu
geben. Wie man dann auch nicht begreiffen konnte, daß der Papst solche
Einschliessung in den Friden annehmen würde, weil in demselben der West-
phälische Fride bestetigt und solcher zu des Ryßwickischen Grund gelegt, je-
ner aber von des Papst Vorsaren verworfen war. Man wollte aber durch Brie-
fe aus dem Haag wissen, daß die Absicht der Kron Frankreich dabey wär, daß,
wann heut oder morgen das Reich mit derselben wieder in einen Krieg verwi-
ckelt und der Ryßwick. Friden in Ansehung solcher Macht ein Loch bekommen
würde, derselbe doch in dem Religionswesen und wegen des dem Papst zu-
gewachsenen Rechts seinen Bestand haben sollte. Herzog Eberh. Ludwig gab
deßwegen dem Churfürsten von Brandenburg so gleich Beyfall, welcher be-
ständig auf eine genauere Verständnus unter den Evangelischen Fürsten dran-
ge, damit sie aus einem Mund und Herzen für ihre Religion sprechen und
handlen möchten. Es blieb aber solches ein Wünsch, weil die Gesandte auf
dem Reichstag hierinn so wenigen Ernst für ihre Religion bezeugten, als bey
dem Associations-Wesen, welches zwar in der ersten Hitze ein gutes An-
sehen gewann, aber bald nach dem Herkommen erkaltete, zumahl einige sol-
ches noch aufzuschieben rietben, bis der Fride mit Frankreich gänzlich vollzo-
gen wär. Der Bayrische Krayß konnte sich ohnehin nicht zu einem Beytritt
entschliessen und die Rheinische Krayse wollten vorher einen Nachlass in ih-
rem Anschlag haben, so, daß man schlechte Aussichten zu deren Berichti-
gung hatte ungeacht der Würtembergische Gesandte von Hiller unermüdet an
der Beförderung diser höchstnöthigen Zusammensetzung der Kräfften arbeite-
te. Dagegen war er doch so glücklich das Mömpelgardische Votum wieder
zum Aufruf zu bringen, welcher bey 20. Jahre unterlassen wurde, weil we-
der ein Würtembergischer noch Mömpelgardischer Gesandter sich auf dem Reichs-
tag befand. Endlich brachte er es doch den 18. Febr. dahin, daß ein Schluß
in dem Fürsten-Rath wegen der Anzahl eines militis perpetui gemacht
wurde und wie der Fuß deßelben auf die zehen Krayse auszutheilen wär, da
die mehrere Stimmen zu Fridenszeiten auf 80000. und zu Kriegszeiten auf
120000. Mann anstimmeten. Zwar hatte Würtenberg ehmal den Grund-
satz im Mund geführt, daß die Verfassungs-Materie als eine Collectations-
Sache, da keiner in des andern Beutel votieren dörffte, angesehen werden müss-
te. Jetzo aber behauptete man aus dem Reichs-Abschied von 1654. §. 183.
wegen geänderter Umstände das Gegentheil und führte ein nachdrückliches Vo-
tum, indem es sich auf die Reichs-Acta beruffte, wie offt der Punctus se-

1698 „ curitatis publicæ auf dem Reichstag vorgebracht worden, aber „ niemahl recht fortgewollt, sondern die patriotische geführte Consi- „ lia unterbrochen, mithin das ehmals weitläuffige und mächtige Teutschland „ ausser der benöthigten Beschützung gelassen, allen feindlichen Injurien ex- „ poniert, auch endlich in die enge terminos, worinn es dato stehet, re- „ duciert worden. Nun wäre einem jeglichen zu ermessen überlassen, wes- „ sen man hiernächst mit allzuspäter Reue zu gewarten hätte, wofern man nicht „ ein hinlängliches expediens ergreiffen wollte, ohne Weitläuffigkeit und „ langen Auffenhalt zu der so höchstnöthigen innerlichen Verfassung des Reichs „ zu gelangen und die noch übrige gungsame Kräfften zu dessen Rettung anzu- „ wenden. Man habe inner 50. Jahren dem Feind so vielen Zuwachs sei- „ ner Land in die Hände gespielt und durch Verwarlosung denselben so „ mächtig gemacht, daß man, weil er Teutschland fast nur aus den demsel- „ ben entzogenen und dem Feind überlassenen Landen solches zu bekriegen „ im stand wär, jetzo desto mehr seine eigene Kräfften anwenden müsste. „ Welches ohne Zweifel die Ursach gewesen, warum die Kay. May. und „ die drey Reichs-Collegia im Monat Septembr. des verwichenen Jahrs „ fast einhellig davor gehalten, daß ein solch heilsam Werk, nach Art und „ Weise des zu Frankfurt den 21. Januarii 1697. verfassten Associations- „ Recesses einzurichten und zu stand zu bringen wär. Wie nun dises aus „ gutem Rath und Vorbedacht geschehen und diejenige motiven, welche den „ Anlass dazu gegeben, auf diesen Tag und Stunde noch militieren, so „ hielte Seine Herzogl. Durchl. aus aufrichtiger patriotischer intention da- „ vor, daß es einmahl das kürzeste und sicherste Mittel wär, die zu Frank- „ furt ohnlängst vorgewesene Associations-Tractaten wieder hervorzuneh- „ men, das Reichs-Verfassungswerk præparatorie dahin zu verweisen, fol- „ gends solches zur völligen Consistenz und Execution zu bringen, auch die „ noch abgehende löbliche Krayse zum Beytritt aufzumuntern, mithin den „ heilsamen Reichs- und Executions-Ordnungen, wo sie nach gegenwärti- „ ger Lage der Umständ noch applicabel, ihre ungehinderte Würkung zu „ lassen. Damit aber, fuhr der Gesandte fort, sein gnädigster Herr auch „ an den Tag legte, daß Seine Herzogl Durchl. an nichts erwinden lasse, „ so erklären Sie sich bey der proponierten materie ratione quanti da- „ hin, daß solches nach Grösse der exponierten weitläuffigen Gränzen und „ der force deren, auf die man ein wachsam Aug zu halten habe, propor- „ tioniert, mithin auch zur Zeit des Fridens auf das Triplum dessen, so „ anno 1681. beliebt worden, und also auf 120000. Mann, nemlich ein „ Drittel zu Pferd und zwey Drittel zu Fuß gerichtet werden müsse. Wann

„ aber

„ aber die mehrere Stimmen ür diß mahl auf so viel nicht ausfallen 1698
„ wollten, so wollte man gebethen haben diſes Votum denen bey-
„ zuzehlen, welche auf das mehreſte und so viel man schon vernommen, auf
„ 800 o. M. angetragen haben. So viel aber den Repartitions Fuß be-
„ treffe, so hätte zwar Seine Fürſtl. Durchl. vor andern groſſe Urſach eine
„ Moderation zu ſuchen, wie Sie dann auch wünſchen möchten, daß die
„ Reichs-Matricul ohne Hindernuß der entzwiſchen hochbenöthigten Reichs-
„ Verfaſſung einigſt auch mit gebührendem Ernſt und Nachdruck vorgenom-
„ men und zu einer billichen Gleichheit gebracht werden wollte, als Sie dann
„ ſolches beſtermaſſen recommendierten und ſich derentwegen alle Nothdurfft
„ vorbehielten. Weil aber die Sache von allzulanger Hand ſey, ſo wären
„ Sie der Meynung, daß entzwiſchen und bis das Matricular- und Mode-
„ rations-Weſen der Nothdurfft nach erwogen und eingerichtet oder auch
„ ein anderes beſſeres Expediens gefunden und feſtgeſetzt würde, der von
„ Kayſ. May. und dem geſamten Reich im Jahr 1681. beliebte Reparti-
„ tions-Fuß beobachtet würde. Was im übrigen in der Magdeburgiſchen
„ Geſandtſchafft abgeleſene votum commune Evangelicorum enthalten,
„ darauf wollte man ſich Kürze halber gefliſſen beruffen cum reſervatione ul-
teriorum. In ſolchem aber erſuchten diſe Glaubensgenoſſen ihren Gegen-
theil beweglichſt alles aus der Ryßwickiſchen Clauſul entſtehende Mißtrau-
en und beſorgende Unruhen in Religions-Sachen zugleich wegzuraumen. (l)

§. 68.

Nun kamen noch mehre Sachen auf die Bahn, welche den Herzog ſehr beunruhigten. Dann weil die Kron Frankreich die Veſtungen Philippsburg, Freyburg und Breyſach nicht nur dem alleinigen Kayſer, ſondern auch dem Reich abgetretten hatte, ſo meynte der Kayſer, daß das Beſatzungs-Recht ihm als Kayſer und dem Reich gemeinſchafftlich ſey und begehrte dabey, daß alle zu Philippsburg befindliche Artillerie nach Breyſach und Freyburg geführt werden ſollte. Nun war zwar der meiſte Theil der Reichs-Stände ungehal-ten über ſolch unbilliges Anſinnen und der Herzog gab ſeinem Geſandten nur den Ausdruck in den Mund, daß es unſchicklich wär einen Altar abzudecken, damit man einen andern bekleiden könnte. Die meiſte Reichs-Krayſe wollten aber die unentgeltliche Verſehung diſer Veſtungen dem alleinigen Schwäb- und Fränkiſchen Krayß aufbürden. Der von Hiller fragte aber nur, ob dann die übrige Krayſe nicht zum Reich gehörten? Wann ſie aber auch deſſen Glie-
der

(l) vid. Beyl. num. 29.

1698 der wären, ſo würde unbillig ſeyn, denenjenigen ſolche Laſt aufzulegen, welche in dem vergangenen Krieg faſt allein die gröſte Gefahr, Schaden und Beſchwerden erlitten hätten. Obwohl nun diſer Geſandte von Oeſterreich und einigen andern ſtark unterſtützt wurden, ſo, daß ihm auch die mehrere im Fürſten-Rath beyfielen, ſo drang doch der Gegentheil mit Hülfe der Churfürſten durch, daß den benachbarten Krayſen die Proviſional-Verſorgung der Veſtungen oblåge, dagegen man denſelben zu einer Vergütung an ihrem Reichs-Verfaſſungs-Contingent einige Hoffnung machte. Diſe war aber noch ſehr weit entfernet und die Hoffnung ſelbſt zur Vergütung ungewiß und unzureichend den Nachtheil zu erſetzen. Weßwegen ſich der Würtembergiſche Geſandte im Unmuth auf die allgemeine Menſchenvernunfft bezoge und gegen alle Verantwortung ſich verwahrte, welches ſo vieles fruchtete, daß verſchiedene widriggeſinnte wendig gemacht wurden und ihren Höfen mit Beruffung auf die Würtembergiſche Gründe andere Geſinnungen durch ihre Berichte beyzubringen verſprachen. Und weil der Münſteriſche Geſandte namentlich das Würtembergiſche Votum zu widerlegen unternahm, ſo würdigte kein einiger Geſandter deſſelben Stimme einigen Beyfalls, ſondern man war durchgängig der Meynung, daß diſe Widerlegung vielmehr das Würtembergiſch Votum beſtärkte, als entkräfftete, wordurch der Münſteriſche ſchamroth bewogen wurde daſſelbe bey nahe zuruckzunehmen und die Benennung des Würtemb. Voti auszuſtreichen, zumahl der von Hiller ihn nur auf die augenſcheinliche Lage der Umſtände und auf die geſunde Vernunfft verwieſe. Diſer berichtete aber auch den 17. Martii, daß der Frauzöſ. Miniſtre Pompone den an demſelben Hof anweſenden Brandenburgiſchen Geſandten von Spanheim verſichert habe, daß ſeines Königs Abſicht nicht anders ſey, als die in locis reſtitutis bereits etablierte Catholiſche Religion zu erhalten, mit nichten aber der proteſtierenden Kirchen-Einkünffte oder Religions-Uebung zu benehmen, welche er auch in denen der Kron Frankreich abgetretteuen Orten z. E. Straßburg ꝛc. bey dem Zuſtand der Religion, worinn ſie vorhin geweſen, laſſen und niemanden zur Catholiſchen Religion allda zu nöthigen oder derentwegen zu vertreiben begehre. Sehr beſchwerlich fiel aber Herzog Eberhard Ludwigen, daß ſein Vetter, Herzog Georg von Mömpelgard ſein Votum auf dem Reichstag in Religions-Sachen einem Catholiſchen Rath aufgetragen hatte, weil man nicht abſehen konnte, wie das regierende Hauß denen aus ſolcher abentheurlicher Handlung zu gewarten ſtehenden nachtheiligen Folgen weder bey Frankreich, noch bey dem Kayſer und Catholiſchen werde begegnen können. Einige vertraute hielten aber dennoch davor, daß die Ryßwickiſche bekannte Clauſul nicht wider die Gravſchafft Mömpelgard gebraucht werden kön-

könne, weil die Restitution derselben ganz unbeschränkt in dem Art. 1698
13. des Ryßwikischen Fridens versprochen worden in den Worten: abolitis penitus iis, *quæ quocunque titulo, tempore & modo in contrarium facta vel prætensa fuerunt*, oder daß auf den Fall, wann Frankreich dennoch etwas zum Vortheil der Catholischen Religion unternehmen wollte, man sich der von dem König selbst und dem Pompone geäusserten Einschränkung der bemeldten Clausul auf etliche wenige in dem Pfälzischen erbaute Kirchen nicht ohne gute Würkung an dem Königl. französischen Hof bedienen könnte. Bey Herzog Eberhard Ludwigen machte aber die eingeloffene Nachricht von des Königs in Spanien gefärlichen Lebens-Umständen schon damahl viele bange Sorgen, daß die Grafschafft Mömpelgard wieder Noth leyden dörfte, weil dieses Königs Absterben einen abermahligen gefärlichen Krieg androhete, da die Verfassungs-Materie noch im weiten Feld war und je länger, je mehr in Verwirrung geriethe, indem jetzo die Schwäbische Krayß-Stände ihre Vota auf dem Reichstag andern Gesandten zu vertretten anvertraueten, welche ganz widrige Absichten wegen ihrer Principalen hatten und deßwegen ihre Neben-Commissionen entweder mit schlechtem Nachdruck führten, oder oft gar wider ihrer Committenten Instructionen anstimmten.

§. 68.

Eine andere Mißverständnus erzeigte sich im Schwäbischen Krayß, welche schon im vorigen Jahr ihren Anfang nahm. Dann man hatte kaum die Nachricht von einem zwar noch nicht geschlossenen, doch nahen Friden erhalten, als sogleich insonderheit die geringere Stände bey dem Würtembergischen Directorio auf eine sogleich vorzunehmende Verminderung oder gänzliche Abdankung der auf den Beinen habenden zehen Regimenter drangen. Herzog Eberhard Ludwig hatte aber durch seine Gesandte im Haag von dem Fortgang der Fridenshandlungen genaue Berichte und war ganz anderer Meynung, daß man vielmehr den würklichen Schluss und insonderheit dessen Vollziehung vorher erwarten müsste, weil er aus dem Vorgang des Nimwegischen Fridens erlernet hatte, wie wenig der Kron Frankreich zu trauen wär und daß dieselbe durch die schlechte Verfassung Teutschlands immerzu Vortheil zoge. Er hatte aber auch seine besondere Ursachen. Dann er hatte noch nebst seinem Contingent von seinen eigenen Hauß-Truppen drey Regimenter unter den Krayß-Völkern stehen, welche ihm zur Verpflegung wieder heimfallen mussten. Weil diese nebst andern bey der Armee waren und gleichwohl die Gränzen des Krayses durch Cantonierungen beschützt werden mussten, worzu er diesen ganzen Som-

1698 mer mit fast unerträglichen Kosten seine Landauswahl zum grossen Nachtheil des Feldbaus gebrauchte, so hoffte er bis zu erfolgendem gesicherten Friden dise Regimenter neben andern Krayß-Völkern dahin zu legen, indem bey der Weitläuffigkeit der Gränzen man derselben nicht wohl entbehren könnte. Marggrav Ludwig Wilhelm von Baden als commandierender General, auf dessen Aurathen sonst der Krayß sehr grosses Vertrauen setzte, unterstützte solches mit mehrern wichtigen und vernünftigen Gründen. Allein dißmahl waren seine Vorschläge nicht angenehm, sondern erregten bey den Ständen verschiedene Gemüthsbewegungen, indem sie und ihre Unterthanen den Friden geniessen wollten, ehe sie dessen versichert waren. Die Ruhe und eine Erholung wär ihnen in allweg zu gönnen gewesen. Sie waren über diesen erbärmlichen Friden, wie sie ihn selbst nennten, sehr mißvergnügt und erkannten, daß sie nicht allein eine Gewährschafft desselben nöthig hätten, sondern daß sie auch keine bessere, als eine beständige den Kräfften des Feindes gemässe Armatur haben oder hoffen könnten. Nichts destoweniger dünkte sie die Enthebung der bißher getragenen Last wichtiger zu seyn, als eine künftige Sicherheit. Weil ihnen aber der Herzog zuwider war, so begehrten sie um desto hefftiger, daß man demselben vor allen Dingen seine drey Regimenter wieder zurückgeben sollte, weil sie wusten, daß deren Verpflegung ihm sehr beschwerlich fallen dörfte. Nun verlangten sie auch von den Cantonierungen befreyt zu werden, welche man ohne Beybehaltung der samtlichen Krayß-Völker nicht wohl aufzuheben vermochte, weil der entzwischen geschlossene Fride noch nicht von den kriegenden Mächten ratificirt war. Damit aber die Mißvergnügte doch einiger massen zufriden gestellt würden, vertröstete man sie mit einer Reduction bey dem General-Staab, Artillerie, Commissariat, Proviantfuhren ꝛc. welches hingegen sie noch nicht beruhigte, indem sie vielmehr drohten nicht auseinander zu gehen, bis auch die Abdankung der Völker geschlossen wär und dem Herzog seine Regimenter heimgegeben würden, wie sie dann auch deren Verpflegung nicht länger als bis zu Ende dises Jahrs auf sich nehmen wollten. Der Directorial-Gesandte führte ihnen zu Gemüth, daß die Ratification des Reichs noch wegen der Ryßwickischen Clausul und der Unterschrifft des Fridens Schwürigkeiten fände, und nicht allein ein neuer Krieg wegen des befürchtenden tödlichen Hintritts des Königs in Spanien bevorstünde, sondern auch auf dem Reichstag eben deßwegen der Schluß gefasset worden die Kriegsverfassung beyzubehalten. Es wollte auch bedenklich fallen, daß da der Schwäbische Krayß bißher so rühmlich das seinige gethan und durch sein gutes Exempel andere angefrischet hätte, derselbe jetzo zu erst andern ein Vorgang in der Reduction seyn wollte, welches sowohl zu Regenspurg, als

auch

auch zu Frankfurt, wo man wegen Errichtung einer Association und allgemeinen Kriegsverfassung ernstlich arbeitete, sehr ungleich aufgenommen werden müsste. Nun berufte sich Costanz, als das Haupt der Mißvergnügten auf den Fränkischen Krayß, welcher auch schon eine Abdankung beschlossen hätte: der Würtemberg. Gesandte zeigte aber das Gegentheil, daß nemlich die Franken dem Ansehen und Vortheil ihres Krayses gemässer erachteten, wann man die Ratification und Vollziehung des Fridens erwartete, indem man alsdann mehrers Licht bekäme und mit besserm Bestand als jetzo etwas gewisses schliessen könnte. Sie blieben aber hartnäckig bey ihrem Wahn und suchten nunmehr allerhand Beschwerden wider das Directorium des Krayses hervor, welche eine grosse Trennung zur Folge haben dörfte, wofern man ihnen den Beyfall zu versagen fortführe. Weil der Herzog damahl zu Basel war, so fiel solches den hinterlassenen Räthen sehr beschwerlich. Der Krayß-Convent sollte nun wegen der bevorstehenden Weynachten auseinander gehen, weßwegen sie nur alles in dem Stand zu erhalten suchten, worinn es damahl stunde und einen nächst bevorstehenden anderwertigen Convent mit Costanz zu verabreden, indem ohnehin die Stände sich vernehmen lassen mussten, ob und was sie für eine Anzahl ihrer Völker beybehalten wollten. 1698

§. 69.

Nun wurden, nachdem mit dem Eintritt des Jahrs 1698. die Ratification des Fridens erfolgte, die Krayß-Stände den 10. Januarii wieder zusamen berufen und der bey den Fridens-Tractaten zu Ryßwick gewesene Geh. Rath Kulpis nebst dem Regierungs-Rath Johann Backmeister dahin abgeordnet, damit jener den Ständen von dem Hergang diser Fridenshandlungen allenfalls Nachricht geben könnte. In dem erstern Vortrag nun ließ Herzog Eberhard Ludwig nachdrückliche Vorstellungen machen, in welche unglückliche Umstände man durch den für das Reich so schlecht ausgefallenen Frideo deßwegen gesetzt worden, weil die allierte Mächte sich von demselben getrennet und damit verursacht hätten, daß man sich den Friden vorschreiben lassen müssen. Man habe aber destomehr Ursache durch rechtschaffene Zusamensetzung der Gemüther und Kräffte so wohl in dem Krayß selbst, als mit andern Reichs-Krayßen und Ständen das liebe Vaterland wider auswertigen Gewalt zu schützen. Nebst der Vereinigung der Gemüther ersuchte er die Stände ein besseres Vertrauen zu dem Hauß Würtemberg zu tragen, dessen Lande wegen ihrer unglücklichen Lage eben so wohl und noch mehrers als anderer Stände eine Erholung nöthig hätten, weil es in dem verwichenen Krieg

1698 mehr als andere gelitten und dennoch mit denselben gleiche Last getragen hätte und noch jetzo in keine Reduction zu willigen wüsste, da man zu Frankfurt und Regenspurg mit vielem Ernst auf eine den Umständen gemässe Reichs-Verfassung gedächte und alle Reduction verwärfe, worauf er alle in dem bißherigen Krieg begangene Fehler erzehlte, nemlich die schlechte Anstalten unter den Allierten, die viele besondere Absichten derselben mit Hintansetzung des gemeinen Nutzens, da Engelland und Holland selbst untereinander uneinig gewesen, und der Kern der Teutschen Mannschafft gleichwohl den Engel- und Holländern gegen geringe Subsidien überlassen worden. Der erste Antrag zum Friden sey zwar von Schweden geschehen, aber heimlich von dem Kayser in der Schweitz und von Holland zu Mastricht und Lüttich mit Beyseitsetzung des Reichs fortgesetzet worden. Franken und Schwaben seyen zu dem End in die Allianz eingetretten, damit sie bey den Tractaten desto eher entschädiget werden möchten, weil sie theils von den Kayserlichen zu spät zu den Handlungen zugelassen worden, theils unter den Reichs-Deputierten sogleich wegen des Ceremoniels, ungeacht sonst keines beobachtet werden sollen, Strittigkeiten entstanden, indem die Churfürstliche den Königlichen mit dem Excellenz-Titul gleich gehalten und die Fürstliche mit dem Prädicat der Bevollmächtigten beehrt werden wollten, wie auch die Kayserliche übel aufgenommen hätten, wann die Reichsgesandte sich unmittelbar an die Mediation gewendet, welches doch alle Glieder der Allianz gethan hätten und sie Krayßdeputierte gleichwohl wegen genossenen schlechten Beystands von denen Kayserlichen darzu gezwungen gewesen. Oesterreich habe bey solchen Umständen für sich einen guten Friden erlangt, Spanien seyen die meiste verlohrne Plätze wieder zuruckgegeben, und Engelland alle Satisfaction zugestanden worden. Nur das einzige Teutsche Reich habe hingegen den Kürzern ziehen müssen, welches gegen dem Verlast des ganzen Elsasses und der Stadt Straßburg das einige Fort Kehl erhalten hätte. Nun habe der König von Engelland solches beherzigt und ihm Kulpis zu dises Forts Bevestigung eine Million herzugeben sich erbotten. Und obwohl diser Würtemb. Gesandte nach dem Friden den Schwäb- und Fränkischen erinnert, daß noch Hoffnung darzu vorhanden wär, wofern nur Gesandte dahin geschickt werden möchten, so sey doch solches bißher vernachläßigt worden, theils weil man wegen Besetzung diser Vestung nicht einig werden können, theils wegen des Ceremoniels, wer die Ehre haben sollte, die Unkosten zu solcher Gesandtschafft zu übernehmen.

§. 70.

§. 70. 1698

Man sollte gedenken, daß, wo nicht alle, doch einige Stände sich durch solche Gründe hätten bewegen lassen sollen, welche die allgemeine Wohlfart zur Absicht hatten. Als aber die Haupt-Materie dises Convents, nemlich die Beybehaltung der samtlichen Krayß-Völker und deren Vertheilung in die verschiedene Lande sollte fortgesetzt werden, so blieb doch die Erholung der Unterthanen oder vielmehr der verschiedenen Cassen bey den meisten das einige Augenmerk. Dann obschon die Fürstliche weltliche die Beybehaltung des ganzen Krayß-Corpo riethen und einige andere auf 8000. Mann stimmten, so verlangten doch die samtliche Prälaten und Städte durchgängig eine Abdankung und setzten die Anzahl der bleibenden Miliz nur auf 4000. M. womit sie die Mehrheit der Stimmen gewannen. Der Directorial-Gesandte wendete zwar ein, daß das einige Herzogthum Würtemberg mehr als 4000. M. erforderte, als welches den feindlichen Anfällen zu erst und am meisten unterworfen und dem ganzen Krayß an dessen Erhaltung vornemlich gelegen wär. Wofern sie nun auf ihrem Schluss bestehen blieben, so würde dises Herzogl. Hauß auf andere Weege sich zu schützen bedacht seyn müssen, doch aber so, daß es sich von dem Krayß durchaus nicht trennen, sondern alles dasjenige beobachten wollte, was ihm als ausschreibenden Directorial-Fürsten oblige. Es fand aber keinen Eingang bey ihnen, sondern, weil es hauptsächlich auf die Zuruecknehmung der bey dem Krayß-Corpo stehenden Würtembergischen Truppen angesehen war, so verlangten sie vielmehr, daß man solche Reduction unverweilt vornehmen möchte und Costanz drang am hefftigsten als das Haupt diser Parthey darauf. Nun war die Frage, weil die samtliche weltliche Fürsten, das Stifft Augspurg und die mehrere Graven miteinander übereinstimmten, ob die nidere Collegia der Prälaten und Städte ohne die geringste Ruckficht auf das gemeine Wesen wider die gleichwohl gleichstimmende höhere Stände mit ihrer Mehrheit einen gültigen Schluss machen könnten, besonders, wie dermahl sogleich zu erweisen stünde, wann alles durch zum Theil erzwungene Complotten gienge? wie dann die höhere Collegia nicht allein solchen Vorgang an den Kayser und den Marggrav Ludwig Wilhelm von Baaden, als commandierenden Generaln der Fränk- und Schwäbischen Krayß-Völker berichteten, sondern sich auch offentlich verwahrten und wider alle widrige Folgen sicher stellten. Der Kayser liess deßwegen den 19. Febr. ein Schreiben an den Krayß ergehen, worinn er der geringern Stände Verfahren mißbilligte und sie erinnerte, daß, wann schon allbereits durch die Majora ein widriger Schluss erfolgt wär, sie dannoch die Gegengründe nochmals in reifere Er-

1698 wägung ziehen und mit der Abdankung ihrer wohlgeübten Miliz noch zur Zeit inhalten, vielmehr aber ihm mit einer ergiebigen Beyhülf ihrer Truppen an die Hand gehen möchten. (m) Ueber diſes war in dem Krayß-Schluſſ, worinn die Anzahl der 12000. Mann durch einmüthige Stimmen feſtgeſtellt worden, eine Clauſul enthalten, daß ſolche Anzahl nicht anderſt, als wieder durch einen einmütigen Schluſſ verringert werden ſollte, wordurch der Mehrheit der Stimmen ihre Würkung benommen wurde. Und man hoffte, daß das angeführte Kayſerliche Schreiben ſie auf andere Gedanken bringen müſſte, weil es dieſelbe auf den allgemeinem Reichs-Schluſſ vom 11. Dec. vorigen Jahrs verwieſe, daß bey dermaligen Umſtänden an keine Reduction zu gedenken wär. Der Marggr. von Baden war damahl zu Günzburg und berufte einige Krayß-Stände dahin, an welche er durch eine ſehr bündige Anrede verlangte der Kayſerl. Willensmeinung gnug zu thun und der Mißvergnügten Gründe widerlegte. Weil ſie aber auch eine widrige Einbildung wider Würtenberg gefaſſt hatten und ſich beklagten, als ob es zu weit gegangen, indem es einſeitig Executionen verhängt und anders wider das Herkommen vorgenommen, ſo entſchuldigte der Marggrav den Herzog, welcher damahls zu Heydenheim ſich befande, daß die Stände ihm zu viel thäten, und das Hauß Würtenberg jederzeit in allem einen rühmlichen Eyfer für das allgemeine Weſen bezeuge. Er könnte auch nicht ſehen, worinn diſes Fürſtl. Hauß ſich etwas zu viel als ein Mitſtand herausnehmen könnte. Auf welchen Vortrag der Geh. Rath Kulpis als Directorial Geſandter im Namen der deputierten Stände antwortete, daß ſie ſolchen Vortrag dem geſamten Krayß hinterbringen wollten, „ und weil er zugleich als Würtenbergiſcher „ Geſandter zugegen ſey, ſo ſey bekannt, daß der Herzog an ſolchen widrigen „ Anſchlägen wegen allzugroſſer Reforme der Krayß-Völker keinen Antheil „ nehme, ſondern ganz geneigt ſey die 12000. Mann auf den Beinen zu be„ halten, welche Gedanken auch alle weltliche Fürſten geäuſſert hätten, auſ„ ſer Fürſtenberg, welches aber entzwiſchen dennoch auf 8000. Mann ein„ geſtimmet habe. Weßwegen Würtenberg mit ſchrifftlichen Proteſtationen „ und Erklärungen gefaſſt ſey um ſich damit auf alle Fälle, indem es die Mehr„ heit der Stimmen nicht hindern könne, ad protocollum zu verwahren, „ wie es dann die Majora gelten laſſen und was dieſelbe mit ſich bringen, in „ ein Concluſum bringen müſſen, wie es auch ſonſt dasſelbe niemahls im „ geringſten ſchwer gemacht habe. Vorſtellungen ſey er befugt zu machen und „ er Kulpis habe alles mögliche hervorgeſucht, wie er befelcht geweſen, ſo, „ daß man weder dem Herzog, noch ſeinen Räthen oder ihm einige Schuld „ bey-

(m) vid. Beyl. num. 30.

„ beylegen könnte und dieſelbe bey erfolgenden widrigen Begebnuſſen, 1698
„ wann die Stände zu beſſern Gedanken kommen würden und ihre je-
„ tzige Anſchläge bereueten, auſſer Verantwortung ſeyen. Der Coſtanziſche Geſandte von Dürheim wollte ſich mit dem Unvermögen der Unterthanen rechtfertigen und beruſte ſich auf Bayern, welches ſich ganz aus der Verfaſſung geſetzt habe. Welchem aber der Marggrav begegnete, daß man durch ein kleineres Uebel ein gröſſeres verhüten müſſe und nicht folge, daß, wann einer nicht thäte, was er zu thun ſchuldig wär, andere ihm nachfolgen dürften, zumalen Bayern auf erſcheinenden Nothfall ſogleich unter den Waffen ſtehen könne und es der Gefahr nicht ſo nahe, als Schwaben ſey. Weil nun der Herzog in der Nachbarſchafft bey Günzburg war, ſo legten der Herzog und der Marggrav wechſelweiſe bey einander Beſuche ab. Bey welcher Gelegenheit jener durch dieſen noch ferner an den Kayſer gelangen lieſſ, daß er ſeines Theils nicht den geringſten Schritt thun wollte, woraus man ſchlieſſen könnte, daß er wider deſſelben Willen gethan hätte.

§. 71.

Die in der Sparkunſt mehr, als in der Staatswiſſenſchafft geübte Prälaten konnten aber nicht begreifen, daß die Stärke des durch die mehrere Stimmen errungenen Schluſſes ſollte entkräfftet werden und wurden deßwegen deſtomehr aufgebracht, weil ſie nicht anderſt glaubten, als daß das koſtbare Kleinod der Freyheit und das Grundgeſetz durch die Majora einen ihnen gefälligen Schluſſ machen zu können in Gefahr ſtünde. Herzog Eberh. Ludwig konnte ſich alſo deſto weniger Hoffnung machen, daß ſeine Regimenter von dem Krayß beybehalten werden dörften. Dann die Stände hatten ſich neuerdings verabredet nicht von der Anzahl der beybehaltenden 4000. Mann abzugehen. Sie wollten aber auch wiſſen und fragten die Würtemb. Abgeſandte, wohin des Herzogs Abſicht wegen der ihm heimfallenden Trouppen gienge? Dann ſie gedachten, daß er dieſelbe wegen Unvermögenheit ſeines Landes abzudanken genöthigt ſeyn würde, da ſie ihm den Vorwurf machen könnten, daß er ſelbſt dasjenige thäte, was er an ihnen mißbilligte. Er gab ihnen aber eine ihren Fürwitz nicht befridigende Antwort, „ daß er ſolche Mannſchafft mittlerweil, bis er von der Kayſ. May. eines andern berichtet würde, als in Dero „ Erinnerungs-Schreiben vom 19. Febr. enthalten und dem allgemeinen „ Reichs-Schluſſ gemäß ſey, ſo fort ſtehen laſſen wollte, weil ſolche ſamtliche Chur-Fürſten und Stände und folglich auch der Schwäb. Krayß wegen „ der noch unſichern Conjuncturen den 1. Dec. des nächſtabgewichenen Jahrs

„ ex

1798 „ ex ratione publica ebenmässig genehm gehalten hätte, mithin ihm nicht gebühre unter der Formalität eines wegen besonderer Convenienz „ und darüber majorisierenden Schlusses abzuweichen oder das Reichsgutach„ ten umzustossen. Weil nun der Krayß den zuruckgebenden Würtenb. Regimentern nicht mehr, als zween Winter-Monate die Verpflegung angedeyhen lassen wollte, so konnte sich der Herzog nicht darauf einlassen, sondern gab den Ständen nur zu verstehen, daß er der gewissen Zuversicht lebe, es würden die Kay. May. ihm schon zu rechter Zeit wissen lassen, wer die Trouppen, welche nach jetzterwehntem Reichsschluss und der Kayserl. Ratification desselben in disem der Gefahr noch nicht erledigten Krayß stehen blieben bis der punctus securitatis publicæ auf dem allgemeinen Reichstag richtig würde, zu verpflegen habe. Sie wären zwar nur dem Krayß bis zu erfolgendem Friden überlassen und diser unterschrieben, aber noch weit von der Vollziehung entfernet, weil die Kron Frankreich sich nichts von der Zuruckgebung der Vestungen Freyburg, Breysach, Philippsburg und Kehl vermerken ließ. Vielmehr wurden die Vestungswerke je länger, je mehr verdorben und sonst an den Magazinen und andern dahin gehörigen Dingen grosser Schaden zugefügt. Die Regimenter waren ungeacht des wegen der Abdankung gemachten Schlusses noch zu Ende des Hornungs ihrer Pflichten nicht losgezehlt, noch, wie es nach dem Ueberlassungs-Recess geschehen sollte, aus der gemeinen Casse recroutiert, sondern stunden noch auf den Postierungen und unter dem Commando des Krayses. Nichts desto weniger bestunden die Stände darauf, daß sie wegen des zu Ende des Octobers geschlossenen Fridens nur die zween Monate des Novembers und Decembers zur Verpflegung aussetzten. Hingegen überwanden sie sich die Krayß-Miliz gleichwohl auf 6000. Mann als einen militem perpetuum zu bestimmen, wobey sie sich erklärten, daß sie sich den Reichs-Schlüssen jederzeit gemäss bezeugen und weil sie noch mehr als 2000. Mann über dise Anzahl auf den Beinen hätten, solche unter billigen Bedingungen dem Kayser entweder nach Hungern oder in die von Frankreich dem Kayser und Hauß Oesterreich zuruckgebende Vestungen überlassen, jedoch das Eigenthum diser Truppen sich vorbehalten wollten, damit sie, wofern auf dem Reichstag die Anzahl der Reichs-Armee zu Fridenszeiten auf 80000. Mann gesetzt würde, sie solche Leute zuruckfordern und die den Krayß betreffende Zahl der 8000. Mann stellen könnten. Weil nun unter solchen 8000. Mann auch ein Würtenbergisches Contingent stunde, indem der Herzog unter 5. Regimentern Leute hatte, welche er eben des Krayses Disposition nicht so schlechterdings überlassen wollte, so zog er solche Contingenter zuruck um dieselbe in Compagnien und Bataillonen eintheilen und eigene Würtembergi-

bergische Regimenter errichten zu können, welche aber dennoch als 1698
Kraiß-Trouppen nach des allgemeinen Krayses Verordnungen commandiert, und solche Einrichtung nicht als eine Trennung angesehen werden sollte. Weil aber solches Vorhaben eine grosse Verwirrung verursachte, so fand es viele Schwürigkeiten bis selbiges bewerkstelliget werden konnte, wie es dann erst in folgendem Jahr vollendet wurde, daß einige Compagnien unter das Badische und einige andere unter das Fürstenbergische Regiment zu Fuß, so dann einige unter die so genannte Zollerische Renter unterbracht wurden.

§. 72.

Und so gieng es auch zu Regenspurg. Dann als den 13. April ein Kayserl. Commissions-Decret zum Vorschein kam, worinn unter anderm auch die genaue Vollziehung des Fridens empfohlen wurde, deutete solches der Kayserl. Commissarius auf die Ryßwickische Religions-Clausul, legte aber derselben keinen genauen, sondern ganz widersprechenden Verstand bey. Dann der ganze §. 4. des Fridens handelte von den Herrschafften und Orten, welche die Krone Frankreich dem Teutschen Reich zuruckgeben wollte und behielt sich nur dabey bevor, daß die Römisch-Catholische Religion in solchen Orten, wo sie zur Zeit des geschlossenen Fridens eingeführt gewesen, verbleiben soll. Der von Seilern wollte sie aber auch von den Orten, wo die Franzosen niemals hingekommen oder zur Zeit des geschlossenen Fridens nimmer im Besitz gewesen und mithin nicht zuruckgeben können oder die Catholische Religion niemals in Uebung gekommen, wie auch von den Kirchengütern, auf welche die Clausul doch keine Ansprache zu machen sich erklärte, verstanden haben. Weil er aber wusste, daß die A. C. Verwandte solche weitläuffige Auslegung nicht annehmen wollten und sich auf verschiedene mildere Erklärungen der Französischen Gesandten zu Ryßwick und des Bon repos am Dänischen Hof gründeten, so verlangte er die erstere von dem Würtemb. Gesandten, welcher ihm aber zur Antwort nur sagen liess, daß, weil er selbsten als Kayserl. Gesandter bey den Fridens-Handlungen zu Ryßwick gewesen, ihm am besten bekandt seyn könne, was bey solchen Tractaten vorgegangen und was die Evangelische Deputierte von solcher Clausul und derselben von den Franzosen selbst an die Hand gegebenen wahren Verstand hinterbracht hätten, auch wie diese Glaubensgenossen nur den Mißbrauch dieser Clausul zu vermeiden suchten, mithin die nach dem Friedenschluss ad protocollum Mediationis gegebene weitere Erklärung ihnen nicht zuwider zu seyn erachten könnten. Weßwegen er Concommissarius von Seiler gebethen werde das Werk dahin einrichten zu helfen, daß alle unnöthige

1698 Materie zu Mißtrauen gehoben und dagegen gutes Vernehmen gestiffet, eine Zusamensetzung der Gemüter und Kräfften vermittelt und bey noch währendem Türkenkrieg und vor Augen stehendem Spanischen Successionskrieg eine Einigkeit zwischen Kayſ. May. Chur-Fürsten und Ständen erhalten werden möchte. Entzwischen kam ein französischer Bevollmächtigter de Chamois zu Regenspurg an, welcher bey der von dem Würtenb. Gesandten ihm gegebenen ersteru Visite disen bey dem Eintrit des Hauses empfieng und in seinem Zimmer oben hinsetzte. In dem Discours nun gab er eine Erleuterung der Ryßwickischen Clausul, welche mit des de Callieres zu Ryßwick sehr wohl übereintraf. Von der im Werk seyenden Reichs-Verfassung wollte er nicht viel halten, sondern meynte, daß den Fürsten des Reichs besser mit Particular-Verfassungen gerathen seyn würde, wie er auch gegen die Neunte Chur-Würde einen Widerwillen bezeugte. Der König gab aber selbst auch denen an seinem Hof befindlichen Evangelischen Gesandten seine Gesinnung wegen der mißbrauchten Clausul zu vernehmen, daß sie nicht anderst zu verstehen sey, als daß in locis restitutis das den Röm. Catholischen gegebene Exercitium ihrer Religion beyzubehalten, keineswegs aber die Evangelische in dem ihrigen zu beeinträchtigen, vielweniger aber solches ihnen zu benehmen, oder ihr Einkommen zu beschneiden die Absicht sey, indem es übrigens damit nach der Vorschrifft des Westphäl. Fridens gehalten, auch ihnen Evangelischen keine nachtheilige Consequenz aus gedachter Clausul gemacht werden soll. Und weil der de Chamois seines Königs Gesinnung wegen der neunten Chur-Würde dahin eröffnete, daß man solche als eine wider den Westphäl. Frid anstossende Sache betrachte, so wurde der Kayserl. Hof schüchtern gemacht und verfiel auf die Gedanken dem Fürstl. Hanöverischen Hauß einen andern vortheilhaften Vorzug zugeben zu lassen, wie auch der Französ. Hof in Ansehung der Ryßwickischen Clausul sehr wankelmütig zu werden anfieng, daß man zwar schlechterdings bey den Worten, wie sie da vor Augen ligen, zu bleiben, übrigens aber die bißher so manigfaltig gethane Französ. Versicherungen nimmer in Betracht zu ziehen hätte.

§. 73.

Bey solchen wider einander lauffenden Umständen wurde nöthig erachtet bey dem Schwäbischen Krayß das Verfassungswesen einstens in Ordnung zu bringen, weßwegen auf den 4. (14.) Junij ein Krayß-Convent ausgeschrieben wurde, wo zuvorderst, weil der bißherige Krayß-Secretarius Backmeister von Herzog Eberharden die Regierungs-Raths-Stelle erhalten hatte und von dem Krayß als dessen Syndicus ernannt war, der von dem Krayß-

Di-

Directorio præsentierte Regierungs-Raths-Secretarius Maskoßky 1698
durch ordentliche Umfrage bey dem Pleno die Bestätigung als Krayß-Secretarius erhielte. Wobey ich nicht unbemerkt lassen kan, daß schon um diese Zeit das bißher sogenannte Ober-Raths-Collegium das Prädicat eines Regierungs-Raths-Collegii anzunehmen den Anfang gemacht habe, wiewohl es erst nachher und fast 20 Jahr hernach in den völligen Gebrauch nach und nach eingeführt worden. Die Hauptabsicht dises Convents habe ich schon gemeldet. Weil nun der Krayß nach dessen lezterm Schluß seine Mannschafft der 12000 Mann auf die Helffte herabgesezt hatte, so meynte Herzog Eberhard Ludwig bey damaligen noch sehr zweiffelhafften Umständen, daß der von dem Reich dem Krayß auferlegte Matricular-Fuß a 8000 M. und unter denselben seine eigne bey dem Krayß gestandne 3 Regimenter, als der Grund zu einer guten Miliz beybehalten werden möchten. Das Prälatische Collegium blieb aber beständig auf seinem ökonomischen Plan oder Vorsaz des Herzogs Gesuch sich zu widersezen und den durch die Mehrheit erhaltenen Schluß zu behaupten. Der Marggraf Ludwig von Baden, als commandierender General der Schwäbischen Krayß-Völker beruffte hingegen einige Deputierte von dem Krayß zu sich nach Günzburg und eröffnete ihnen seine Meynung mit einigen unangenehmen Ausdrüken dahin, „daß vermög der Reichs-Krayß- und Frankfurtischen Associations-Schluße die Prälaten zu Beybehaltung der 8000 M. „verbunden wären, und man sich durch ihre Stimmen nicht irre machen lassen, noch denselben so schlechter Dingen, wie bißher geschehen, Plaz geben „sollte, zumahl die Prälaten vermittelst eines Complots zu Werk giengen „und einander dadurch selbst die Freyheit der Stimmen benähmen, auch mit „Zuziehung einiger Reichs-Städte die höhere Collegia zu überstimmen, mithin deren gute patriotische Absichten zu hintertreiben suchten. Nun wisse „man zwar wohl die Reichs-Verordnungen, daß ein jeder Prälat, so ursprünglich von geringer Extraction und Einsicht sey und auch eine Reichs-„Stadt eben so wohl, als ein Reichs-Fürst, sein freyes Votum habe: Es „könnten aber alle dise, so zwar eine Immunitæt, aber keine solche Souve„raineté, wie die Reichs-Fürsten, hätten zuerst erwehnter Fürsten grossem „Schaden nicht votieren, noch ganze Fürstenthümer um der Prälaten su„chender Oeconomie willen in die Schanz geschlagen werden, da es den Für„sten mehr um ihre Souveraineté, als den Prälaten um die Freyheit zu „thun sey, indem diese es so groß nicht achten, ob sie freye Reichs-Stände „oder Königliche Unterthanen wären, weil sie auch einer niderträchtigen Un„terthänigkeit und Gehorsam von Geburt her gewohnt wären und dannoch „Prälaten blieben, und dabey vor sich wohl leben könnten. Solche disen

1698 Stand schildernde Erinnerung hatte aber eine widrige Würkung, indem es vielmehr schiene, daß diese geistliche Stände nur desto mehr zu Behauptung ihres Eigensinns angefeuert worden.

§. 74.

Entzwischen musten die Evangelische Unterthanen in der Churfürstl. Pfalz sehr harte Religions-Bedrükungen erdulden, und es gewann das Ansehen, daß man in disen Landen dem Religions- und Westphäl. Friden, wie der Gesandte von Hiller den 28 Junij berichtete, den Boden allerdings auszuschlossen suchte. Es verursachte ein allgemeines Aufsehen bey den Evangelischen, weil sie ihre Glaubensgenossen wider den klaren Buchstaben des Westphäl. Fridens und des zwischen dem Churfürsten und seinem verstorbenen Vorfaren zu Hall aufgerichteten Recesses so bedrängt sehen mußten und der Churfürst den Saz aufstellte, daß er seinen Unterthanen als ein Landes-Herr keinen Treu und Glauben zu halten verbunden werden könnte. Die Catholische hingegen laurten nur, ob es dem Churfürsten gelingen würde, indem sie sich die Hofnung machten gleiche Gewaltthaten gegen ihre Evangelische Unterthanen und endlich gegen ihren Nachbarn auszuüben. Ein Unglück war, daß zwischen einigen Mächten eine neue Zusammensezung wider die neunte Chur-Würde errichtet wurde, worinn meistens Evangelische verwickelt waren, welches dem in so grosser Gefahr stehenden Evangelischen Wesen sehr grossen Nachtheil und Hindernus verursachte. Die Evangelische Pfälzer hohlten von den Juristen-Facultäten zu Marburg, Helmstatt und Frankfurt an der Oder Rathschläge ein, und verlangten nun auch eines von der Universität zu Tübingen, weil die Sache hauptsächlich die Auslegung des Religions-Westphäl- und Ryßwickischen Fridens betraff, was bey einem der gesamten Evangelischen Verfassung so hochwichtigen Werk zu thun sey, an die Hand zu geben. Der Churfürst von Brandenburg nahm sich des Werks sehr eifrig an und ließ durch den von Hiller die Juristen-Facultät ersuchen sich derselben mit Genehmigung des Herzogs Eberhard Ludwigs anzunehmen, welcher auch den damaligen berühmten Rechtslehrer Ferdin. Christoph Harpprechten darum angieng. Gedachter Churfürst theilte seine Meynung dem Herzog dahin mit, „ daß samtliche Evangelische „ Stände durch Gesandte sich bey der Kron Schweden verwenden, und nicht „ allein bey dem Kayser, sondern auch bey samtlichen Catholischen Ständen „ Vorstellungen zu thun hätten, damit dem vollen Lauff solcher Trangsalen, „ wordurch in sacris & profanis alles zerrüttet würde, Einhalt gethan und „ durch längeres Nachsehen und zu mehrern widrigen Thätlichkeiten kein ferner

„ nerer Anlaß gegeben oder der Gegentheil dazu angereizt werden 1698
„ möchte. Der Magdeburgische war so gar gesonnen, wie der von
„ Hiller berichtete, den Catholischen durch das Oesterreichische Directorium
„ zu drohen, daß, wofern sie nicht remedieren würden, er mit ihnen kei-
„ nen Zug mehr thun wollte. Die meiste Evangelische tratten ihm bey, daß
„ man mit ihnen keine Deliberation mehr angehen könnte, indem ihre Prin-
„ cipia bekandt seyen, daß sie dißfalls durch die alleinige Formidinem mali
„ zur Billichkeit gebracht werden könnten, ohne welches Mittel die Evangeli-
„ sche um Religion, Freyheit und Güter, als ihr fürnehmstes Kleinod kom-
„ men müssten. Der Würtemb. Gesandte liesse sich aber dagegen vernehmen,
„ daß der Herzog von Würtenberg nach dem rühmlichen Exempel seiner Vor-
„ faren vor die Wahrheit des Evangelii und vor die durch so viel vergossenes
„ teutsches Christenblut erworbene Rechte billich miteyffern, und gern alles,
„ was zu deren sicherer Beybehaltung convenienter zu thun und zu spre-
„ chen sey, mit angehen wollten: doch vermeynten Seine Durchl. daß dabey
„ die gemeinsame innerliche Zusamensezung in dem Reich nicht aus den Augen
„ zu seßen, sondern so viel immer möglich beybehalten und contra quoscun-
„ que in seine rechte Consistenz zu bringen wär. Wiewohl nun bey derma-
„ ligen Umständen daran zu zweiflen sey, indem auf Seiten des Gegenparths
„ grossen theils blinder Dingen auf die Religion und insonderheit auf die Kir-
„ chengüter gesehen, die wahre Staats-Grundsäze durch hie und da einschieben-
„ de verdorbene Eingebungen hintangesezt und nur dahin getrachtet werde,
„ wie die Evangelische unter sich verwickelt, ihnen ein Bein untergeschlagen,
„ und dieselbe vollends zu ihrem unglückseligen endlichen Fall gebracht werden
„ möchten: so könnte doch solches alles nebst einer in Vorschein gekommenen
„ Schrifft: Contraventions de l'Electeur Palatin dans les affaires Ec-
„ clesiastiques du Palatinat &c. der Brandenburgischen und insonderheit
„ der Schwed- und Dänischen Gesandtschafft mitgetheilt und die unlängst von
„ von dem de Chamois gethane Vertröstung wegen Einschränkung und rech-
„ ten Gebrauchs der bekannten Clausul, weil niemals etwas schrifftliches de-
„ rentwegen ausgestellt werden wollen, zu Papier gebracht, ihm Französ.
„ Gesandten vorgewiesen, er seines und anderer Königl. Ministern gegebenen
„ Worts hierunter erinnert und dessen Bekräfftigung veranlaßt werden, um
„ gründlich zu wissen, woran man mit diser Kron wär, indem bey vor-
„ ligenden Umständen auf die hiebevor beschehene mündliche Erklärung derse-
„ ben Gesandten wenig Staat zu machen sey.„ Dann die obgedachte fran-
zösische Schrifft kam zu Paris zum Vorschein und wurde sogleich dem Pfälzi-
schen Canzler Wieser zugeschikt, worinn man dem Churfürsten verweisen wol-

1698 len, daß er die unglückliche Clausul nicht nach aller ihrer Ausdehnung in seinen Landen vollziehe. Man wollte auch wissen, daß der Churfürst von der Pfalz und die Catholische dem französischen Hof solche Schrifft an die Hand gegeben hätten um die angefangene Unterdrükung der Evangelischen an solchen Enden desto ansehnlicher bescheinen und fortsetzen zu können.

§. 75.

Schon seither einigen Jahren gieng man damit um den Julianischen Calender mit dem Gregorianischen zu vergleichen, weil beede eine grosse Verwirrung in dem Umgang mit auswärtigen Reichen, in der Handlung, in dem Kirchenwesen wegen Ungleichheit der Feste und so gar im Ceremoniel machten, weil man einen Vorzug darinn suchte, ob man den alten oder neuen Calender oben an setzen sollte. Diser Unterschied im Kirchenwesen zeichnete sich insonderheit durch dessen Mißbrauch in disen Jahren aus, als die Catholische bey Reformation in der Lehre und Bedrückung der Evangelischen Unterthanen gemeiniglich mit Aufdringung des neuen Gregorianischen Calenders den Anfang machten. Die Zwistigkeiten des Fürsten von Schwarzenberg mit seinen Unterthanen zu Markbreit machte dem Corpori Evangelicorum damahls verdrüßliche Geschäfften beförderte aber auch die Verbesserung des Calenderwesens. Bekannt ist, daß man von seiten der Catholischen diese Sache als eine Religions- oder Kirchen-Sache ansiehet und deßwegen das Recht die Calender anzuordnen dem Papst zuschreibet. Man bemerkte aber jetzo, daß der Kayser in einem Commissions-Decret vom 26 Mart. (4. April) 1664. die Calender-Sache als ein bloßes Policey-Wesen angegeben habe und suchte darunter ein besonders Geheimnus, welches sich jetzo entdeckte, als die Zudringlichkeiten der Catholischen wider die Evangelische und wider den Kirchen-Zustand vom Jahr 1624. sich überall häuffeten. Die samtliche Evangel. Gesandte hohlten neue Verhaltungs-Befehle deßwegen ein und der von Hiller meldete in seinem Bericht, daß man sehr begierig wär, was sein Principal, als ein angesehener Evangelischer Fürst für Gedanken hierinn führte. Nun war diesem Herrn sehr bedenklich, daß man in Sachsen die beede Lieder: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. und O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. zu singen verbotten hatte. Man muthmasste daraus, daß, wann die Markbreiter Gemeinde wegen des ihro aufgedrungenen Calenders unterliegen sollte, derselbe auch in Sachsen eingeführt werde und eine allgemeine Unordnung daraus entstehen dörffte. Dann, als im Jahr 1664. der Kayser unter dem Vorwand, daß das Calenderwesen ein pur-politisch Werk sey, den Evangelischen

den

den Gregorianischen Calender aufbürden wollte, war Sachsen nicht unge- 1698
neigt darzu, weßwegen man jetzo, da der Churfürst zur Catholischen Reli-
gion übergegangen war, desto eher glauben kounte, daß er desto willfäriger seyn
würde solchen in seine Lande einzuführen. Der Calender wurde demnach ver-
dächtig durch den Mißbrauch, weiler, wo nicht directe, doch per indirectum
in den punctum religionis und in das Kirchenwesen mit einliefe. Chur-
Brandeburg bewilligte damahl auch den Gregorianischen als einen Provisional-
Calender anzunehmen, aber jetzo änderte diser Churfürst um solcher Umständ
willen seine Meynung, indem er der Catholischen gefärliche Absichten und Un-
ternehmungen sehr zu Herzen zog und dem Graven von Dona, seinem Gesand-
ten an dem Königl. Schwedischen Hof ernstlich aufgab, in nachdenklichen Aus-
drücken dem König dise Sache zu Gemüth zu führen und zu ersuchen, daß er
als der mächtigste unter den protestantischen Mächten und als Principal-Gua-
rant des Westphäl. Fridens, wie auch wegen der Anwartschafft auf die be-
trangte Pfalz sich an die Spitze stellen, das Evangelium und die Religion
zu Herzen nehmen und seinen Gesandten zu Vorkehrung diensamer remon-
strationen fürderlichst die Verhaltungs-Befehle ertheilen möchte. Dise Er-
innerung hatte auch bey dem König die Würkung, daß der Schweden-Bre-
mische Gesandte Herzog Eberhard Ludwigen versicherte, wie sein König mit
allem Eyfer sich des Evangeliums annehmen würde. Ein widriges Schicksal
verwickelte aber die A. C. verwandte und die Reformirte in der Pfalz wegen
der geistlichen Einkünfften in eine harte Strittigkeit. Beede Theile wendeten
sich an gedachten Herzog, welcher auch einen Verglich unter ihnen zuwegen
brachte. Die erstere wurden aber nachher von ihrem unruhigen Advocaten,
welchem sein guter Verdienst durch den Verglich entgangen war, verführt, daß
sie von selbigem abgehen, neue ungegründete Ansprüche hervorsuchen und durch
Anlauff des Churfürsten sich von den Reformirten zu beederseitigem Nachtheil
trennen wollten. Der Churfürst von Brandenburg ersuchte demnach den Her-
zog, daß, weil beede Theile vorhin das Vertrauen zu ihm gehabt, er die
A. C. verwandte zur Villigkeit, Ruhe und Friden verweisen, mithin beeder
Ruin abwenden und dem gemeinen Evangelischen Wesen dadurch eine grosse
Wohlthat erweisen möchte. Wie sich der Herzog hiebey verhalten habe, ha-
be ich nicht finden können. Die Begebenheit zu Kirn, einem Rheingräflich-
Kyrburgischen Städtlein, woselbst die Gemeinde wegen eines mit Genehmhal-
tung ihrer Herrschafft von den Catholischen gebrauchten und abgebrochenen aber
in einer andern Kirche wieder versetzten Altars grosse Verfolgungen erlitten,
machte dem Corpori Evangelicorum damahls sehr vieles zu schaffen. Sie
entdeckte aber jezo, daß zwischen der Kron Frankreich und den Catholischen im

Reich

1698 Reich ein sehr gefährliches Verständnus verborgen sey, welche letztere nicht beobachteten, daß durch einen so empfindlichen Eingriff einer ausländischen Macht in die Befugsamen und Rechte des Reichs das Ansehen und Respect der Kayserl. May. und der Chur-Fürsten und Stände sehr geschwächt und verletzt würden. Der Französische Bevollmächtigte de Chamois entschuldigte sich wegen seiner vorhin gegebenen Vertröstungen in Ansehung der Ryßwickischen Clausul nur, daß vielleicht ein Mißverstand mit unterlaufe. Die Evangelische aber waren ausser Stand gesetzt mit den Catholischen einige Handlung zu unternehmen ehe man wusste, woran man mit ihnen wegen der Ryßwickischen Clausul und deren wahren Verstand wäre, diese sahen aber wohl ein, daß sie der Evangelischen auf der gesunden Vernunfft gegründeten Auslegung nicht widersprechen konnten, weßwegen sie einer Erklärung auszuweichen alle Mittel hervorsuchten. Unter solchen war auch eines den Evangelischen etliche Gegenbeschwerden entgegen zu setzen, welchen man aber nur vorläuffig antwortete, daß solche Unordnungen nur von dem ungewissen Verstand der schädlichen Clausul herrührten, worüber man Evangel. seits schon längst mit ihnen sich zu vereinbaren sich erbotten habe. Die Evangelische hätten die reine Absicht alles nach den Fridensschlüssen und den Grundgesetzen der Vernunfft und des Reichs in Ordnung zu setzen in Hoffnung daß der Gegentheil gleiche Neigung hätte und zu dessen Beweiß alle unordentliche Thätlichkeiten abstellen und das Religionswesen im Reich unbeunruhigt lassen würde. Dann man könnte nicht begreiffen, wie bey den nur in einigen Orten entstandenen Calender-Klagen andere dabey nicht interessierte derentwegen Antheil nähmen und die Einführung der alten oder neuen Calender unter die Clausul gezogen werden wollte, da man Evangelischer seits der Römisch-Catholischen Kirche die Festtäge nicht schwer machte, wofern sie im Besitz gewesen, weßwegen man auch nicht finden könnte, mit was Recht den Evangel. Herrschafften und ihren Unterthanen vermög diser Clausul den Gregorianischen Calender aufzwingen könnte. Nun erkannten sie selbst ihre Gegenbeschwerden ungegründet und wollten nun solche nicht für übergeben halten, sondern solche zurucknehmen. Anstatt dessen widerrufften sie nicht allein diese Zurucknehmung gleichbald auf Zureden des Kayss. Concommissarii von Seilern wieder, sondern wollten auch nicht mehr leyden, daß die Evangelische sich diesen Namen beylegen sollten, so, daß es das Ansehen gewinnen wollte, als ob der ganze Reichs-Tag sich zerschlagen dörffte.

§. 76.

Entzwischen wollten die correspondierende Fürsten bey dem Kayserl. Principal-Commissarien wegen der neunten Chur-Würde eine abermalige Vorstellung

lung thun und solche schrifftlich übergeben, damit er dieselbe an den 1698
Kayserl. Hof schiken möchte. Sie ersuchten den Würtenb. Gesandten derselben beyzutretten, theils weil er bey disem Fürsten vieles vermochte, und diser nicht allein mit seiner Gemahlin, sondern auch mit seiner ganzen Familie öffters von ihm bewirthet wurde, theils, weil der Herzog bisher der Fürsten Rechte sich sehr angelegen seyn ließ. Der von Hiller verweigerte aber Antheil zu nehmen und gab ihnen zu verstehen, „daß zwar sein Principal „ seine Meynung nicht geändert habe, sondern dises Chur-Wesen für eine „ dem Reichs-Fürstl. Collegio sehr nachtheilige Sache hielte, allein zu einer sol„ chen Vorstellung nicht beyständig seyn könnte, welche der allgemeinen Wohlfart „ allzubedenklich fiel, sondern Seine Hochfürstl. Durchl. wären bedacht, weil „ Sie zumahl auch wegen des Reichs-Panner-Amts vor allen andern beson„ ders interessiert wären, in Conformität ihres hievorigen Widerspruchs von „ den Jahren 1693. und 1695. wiederum abgesondert an die Kayss. May. „ zu gehen und dieselbe für allen weitern Progress und Alteration der Ju„ rium Imperii und der Stände zu bitten.„ Ueber welche Antwort die übrige Fürstl. Gesandte ein Mißvergnügen bezeugten und für eine dem ganzen Fürsten-Collegio und dem Fürstl. Hauß Würtenberg selbst bedenkliche Trennung aufnahmen, und mit dem Erbieten dagegen wegen des Reichs-Fahnens allen Beystand zu leisten auf seinen Beytritt zu dringen. Insonderheit liesse sich der Holstein-Glückstättische vernehmen, daß ja Würtenberg hievor bey den Frankfurter Zusammenkünfften auf ihre Seite getretten und verhoffentlich zu merklichem Nachtheil der gemeinen Sache nicht erst jezo verlassen werde. Worauf sich der von Hiller nur auf seine Instruction bezoge, und zugleich sich vernehmen ließ, daß man auf obbemelte Weise die gute Parthie nicht verlasse, sondern durch die zu seiner Zeit vorzulegen stehende Vorstellungen selbst nicht weniger die gemeine Sache sich angelegen seyn liesse, da zumahl das Hanoverische Gesuch um die erneuerte Belehnung mit der Chur dem Vernehmen nach am Kayserl. Hof noch nicht so weit gekommen, als man vermuthete, mithin dermahl eine Bewegung zu machen allzufrühe seyn dörffte. Weil sie nun nicht anderst sich bereden lassen konnten, als daß das Hauß Würtemberg allzusicher gemacht würde, so entschlossen sie sich solche Vorstellung durch den Sachsen-Gothaischen und Bischöfflich-Münsterischen Gesandten überreichen zu lassen. Diese beede Abgeordnete konnten sich aber wegen des Rangs nicht vergleichen und die Sache beruhete demnach auf sich.

§. 77.

Die Religions-Angelegenheiten und durch die Catholische Geistlichkeit unterhaltene Mißverständnusse daurten noch fort, und man besorgte noch den 11.

1698 Octobr. einen Aufbruch des Reichs-Tags, weil die Gemüther beeder Partheyen je länger, je mehr gegen einander verbittert wurden, da der eine durch ſeinen Eigenſinn das ganze Evangeliſche Weſen zu unterdrücken ſuchte und der andere faſt kein ander Mittel wuſſte, als durch Extremitäten ſolchen Eigenſinn zu brechen. Der Würtembergiſche Geſandte riethe aber zu mehrerm Glimpf und ſtellte nicht allein die gefärliche Folgen vor Augen, ſondern gab nochmals an die Hand, daß man an die Kayſerl. May. ſelbſt und an andere Catholiſche Ständ, welche für das allgemeine Weſen noch beſorgt ſeyen, die Notturfft bringen, vor allem aber in einer ſo hochwichtigen Sach die nöthige Verhaltungsbefehle einholen und ſelbige von allerſeits Principalen vermittelſt einer vertrauten Correſpondenz reifflich überlegen laſſen könnte. Diſe Meynung fand auch bey allen Geſandten den Beyfall. Als nun der von Hiller am folgenden Tag mit dem Kayſerl. Concommiſſario von Seilern zur Rede kam wegen der Franzöſ. Eingriffe in die Kirchen-Sachen der Gravſchafft Mömpelgard, meldete diſer mit groſſem Eyfer, daß es ſchlechterdings bey dem klaren Inhalt der Ryßwickiſchen Clauſul bleiben müſſte. Dann wäre es den A. C. Verwandten recht geweſen bey dem nudo facto poſſeſſionis ſo vieler geiſtlichen Güter nach dem Weſtphäl. Friden zu bleiben, ſo wäre es auch den Catholiſchen billich auf der Clauſul zu beſtehen, daß alles, was Frankreich zur Zeit des geſchloſſenen Fridens beſeſſen oder doch beſitzen können, ſolcher Diſpoſition unterworfen ſey, folglich auch das Mömpelgardiſche und was die Catholiſche von Kirchen und deren Gefällen damals ingehabt, ihnen bleiben müſſe. Und wo auch nur der neue Calender von Frankreich eingeführt geweſen, müſſten die Lutheriſche auch ſo gar die Catholiſche Feyertäge neben dem alten Calender feyren. Der Geſandte begegnete ihm aber, daß die Gravſchafft nicht unter die Clauſul gezogen werden könnte, weil im Art. 13. des Fridens ganz etwas anders verglichen worden, nemlich, daß alles in den Stand geſezt werden ſollte, wie es vor dem Nimwegiſchen Friden geweſen. Nun ſey aber damahls die Catholiſche Religion daſelbſt nirgends eingeführt geweſen. „ Geſezt aber, ſie erſtreckte ſich auch dorthin, ſo würde doch die Clauſul ſehr „ mißbraucht und der Zuſtand, wie er tempore concluſæ pacis geweſen, „ nicht in achtgenommen, indem der jüngſtverſtorbene Erzbiſchoff von Biſanz „ kurz vor ſeinem Tod in der Stadt Mömpelgard zu der Päbſtlichen Reli„ gions-Uebung eine Kirch verlangt, ungeacht weder vor, noch in oder nach „ dem Krieg dergleichen Uebung dort geweſen. Und obſchon dieſelbe Religion „ in der Schloß-Capelle geübt worden, ſo habe ſolches doch nach dem Abzug „ der Beſatzung wieder aufgehört, da nicht zu vermuthen ſey, daß man je„ mals die Abſicht gehabt einem Evangeliſchen Reichs-Fürſten in ſein Hauß

und

„ und Residenz, wo kein einiger Catholischer Unterthan oder Einwoh- 1698
„ ner ordentlicher Weise sey, eine Cathol. Religions-Uebung oder
„ Enthaltung der Arbeiten an deren Feyertägen aufzudringen, als womit
„ die Evangelische nichts zu thun hätten. Die Clausul erstrecke sich auch nicht
„ auf die geistliche Gefäll, welche ohnehin im Mömpelgardischen mit deutli-
„ chen Worten an ihren rechtmässigen Herrn wieder gewiesen worden. Im
„ übrigen begehre der Herzog so wenig, als andere Evangelische Stände dem
„ Ryßwickischen Friden oder Clausul einseitig etwas zuwider zu thun. Daß
„ aber dieselbe plus justo extendiert und sowohl ratione locorum, als des
„ Status religionis selber, wie er zur Zeit des geschlossenen Fridens gewe-
„ sen und mehrer andern Jurium in Mißbrauch gesetzt werde, sey weder
„ recht, noch dem Kayser und Reich vorträglich, sondern höchstnöthig eine ge-
„ meinsame ordentliche Fridens-Execution zu veranstalten und die unglück-
„ liche Clausul mit ihrer Würkung in rechtmässige Schranken zu bringen,
„ mithin den Religions- und Westphälischen Friden, als den Grund aller Ei-
„ nigkeit im Reich in übrigen Stücken unumgestossen zu lassen, die Gemüther
„ allerseits hierdurch zu beruhigen und cuicunque tertio die Gelegenheit von
„ innerlichen Unruhen zu profitieren bey zeiten zu benehmen.„ Der von Sei-
lern blieb aber hart auf seiner Meynung bestehen. Dann ob er schon vorgab, daß dergleichen Excesse nicht recht seyen und die Beschwehrte nur ihre Klagen erwiesen vorbringen sollten, und man ihm dagegen hielte, wie wenig solchen geholfen würde und man an dem Exempel der Restituendorum nach dem Nürnbergischen Executions-Recess ersehen könnte, daß man nicht allein solche Beschwehrte nicht einmahl hören wollte, sondern auch viele Gemeinden, welche eine Catholische Herrschafft hätten, mit keiner Klage kühnlich zum Vorschein kommen dörfften aus Forcht gestrafft oder härter gedruckt zu werden: so wollten doch solche Vorstellungen keinen Eindruck bey ihm machen. Dann er war sehr aufgebracht, daß die Evangelische in ihrem Voto communi wegen der Fridens-Handlungen die Kayserl. Gesandten sehr empfindlich angegriffen hätten. Wie er dann durch seine Anstifftung bey einigen es dahin gebracht hatte, daß sie eher einen offenbaren Mißbrauch der offtbemeldten Clausul, es möge auch gehen, wie es wollte, steiff behaupten, als auf die Wohlfart des Reichs einige Ruckſicht nehmen wollten. Herzog Eberhard Ludwig genehmigte solches Votum seines Gesandten vollkommen mit dem Anhang, daß man von Seiten des Kaysers und des Reichs den de Chamois als Französ. Bevollmächtigten wegen seiner Erklärungen über die offtberührte Clausul zur Rede setzen sollte um einsten von dem König eine richtige Antwort zu erhalten, und zu sehen, ob das versprochene Denombrement der unter die

1698 Clausul gehörige Orte eine so ausschweiffende Erstreckung der Clausul nach sich ziehen könnte, als die Catholische wider den Westphäl. Fridensschluß auszuführen, die Absicht hatten. Der Würtemb. Gesandte bedaurte aber nur, daß 1) einige Evangelische Gesandte und insonderheit die Kron Schweden unerachtet ihrer gegebenen guten Vertröstungen so gleichgültig dabey waren und hingegen bey einem wenig bedeutenden Ceremoniel einen unüberwindlichen Eyffer bezeugten und 2) diejenige, welche sich der Sachen nach ihren Pflichten annahmen, sogleich Tumultuanten genennet, auch 3) alle Verhandlungen der Evangelischen alsobald den Catholischen verrathen wurden. Ueber dises hatte der Chur-Sächsische Gesandte, als ein Diener eines catholischen Herrn solche gebundene Hände, daß manche Vorstellungen in das Stecken geriethen.

§. 78.

Entzwischen litte die Gravschaft Mömpelgard von der Kron Frankreich immer neue Religions-Beschwerden, indem der König dem Erzbischof und Capitul zu Bisanz die Vollmacht ertheilte in die Stadt Mömpelgard einen Meß-Priester zu verordnen. Herzog Eberh. Ludwig als das Haupt des Hauses Würtenberg suchte deßwegen Hülfe bey dem Reichstag, konnte es aber bey obvermeldten Umständen nicht zum Vortrag bringen. Und obschon der König sich noch immer durch seine Räthe vernehmen ließ, daß er unter der Disposition die Religions-Clausul keine andere Oerter zu ziehen verlange, als welche zur Zeit des geschlossenen Fridens würklich in seiner Gewalt gewesen, wie er auch von denen sowohl durch die Reunionen, als hernach in währendem Krieg den Protestierenden abgenommenen geistlichen Gefällen nichts vorzuenthalten gemeynt sey: so durffte man doch disem Hof nicht im geringsten trauen, weil die Catholische im Reich sich noch immer in ihren Unternehmungen von demselben allen Beystand offentlich versprachen. Der König wollte auch die Souveraineté der Herrschafften Blamont, Clermont, Chastelot und Hericourt nicht erkennen. Er hatte schon in den Westphäl. Fridens-Tractaten grossen Lust dazu und meynte sie unter einem andern Vorwand unter seine Gewalt zu bringen, welcher ihm aber damahls benommen wurde. Jetzt aber hatte er durch den Nimwegischen Friden die Gravschafft Burgund erhalten und machte an dise Herrschafften als Lehen derselben Ansprach. Die Gravschafft gehörte ehmals bekannter massen der Kron Spanien, welche ebenfalls vor 200 Jahren dise Herrschafft zu Lehen der Gravschafft machen wollte. Sowohl dise Kron als der anmaßliche Lehenherr, als auch das Fürstl. Hauß Würtenberg

berg compromittiert, auf das Parlement zu Grenoble und der Pro- 1698
ceß wurde biß zum Ausspruch gebracht, als einmals die Kron Spanien in die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung einen Zweifel zu setzen begunnte und nimmer erschiene, weßwegen das Parlement das Hauß Würtenberg im Jahr 1614. von solcher Ansprach loßzehlte. Obwohl nun das Herzogl. Hauß Würtenberg von solcher Zeit des Ausspruchs an bis auf jetzige Zeit in ruhigem Besitz der Souveraineté geblieben und in dem Westphäl. Friden nur die beede Herrschafften Clerval und Passavant als Burgundische Lehen, alle andere Herrschafften als louverain erkannt wurden, so suchte doch die Kron Frankreich nunmehro dieselbe wieder hervor, da keine Vorstellung helfen wollte, ungeacht in dem Ryßwickischen Friden dise Herrschafften als freye Länder von den beeden obbenannten Burgundischen Lehen unterschieden und dem Herzogl. Hauß mit allen vor dem Nimwegischen Friden genossenen Rechten und Freyheiten zugesprochen wurden, so, daß als der Würtemberg. Gesandte sich derentwegen mit dem de Chamois besprach und alle Gründe ihn keines andern zu überzeugen vermochten, er nur noch zu Gemüth führte, daß dem König an seiner Ehre seinen eigenen durch sein Parlement zu Grenoble gethanen Ausspruch und dem Ryßwickischen Friden aufrichtig zu halten mehr, als an dem wenigen, was er dem Fürstl. Hauß Würtemberg zumuthe, gelegen sey. Der de Chamois wollte auch noch behaupten, daß wegen des Eingriffs in die Religion der Herzog es noch für eine Ehre halten sollte, daß die Uebung solchen Kircheudienstes nicht in dem Schloß, sondern nur in einer Kirche in der Stadt verlangt würde. Jedoch machte derselbe Hoffnung, daß durch den an dem Würtemberg. Hof befindlichen Envoyé wegen diser und anderer Beschwerden mehrers, als mit gehäßigen offentlichen Klagen am Kayserlichen Hof gehoben werden könnte. Auser diser noch unsichern Hoffnung stund also die Gravschafft Mömpelgard in der gröstien Gefahr verlohren zu gehen, zumahl, wie der von Hiller berichtete, der Grav von Seilern, welcher den Franzosen die Stadt Straßburg in die Hände gespielet und die unglückliche Clausul auf die Bahn gebracht hätte, immer neue Ränke hervorsuchte und seine Glaubensgenossen zu allem anstifftete, was dem Evangel. Wesen hinderlich fallen konnte, es mochte auch dem Kayser und dem Reich darüber entstehen, was da wollte. Bey welchen bedenklichen Umständen das Corpus Evangelicorum endlich beschlosse sich seines Gegentheils Untenehmungen schrittweise herzhaffe entgegen zu gehen und zuerst dem Chur-Pfälzischen Gesandten die Notturfft mündlich vorzutragen und solchen Vortrag nicht allein demselben zum ewigen Gedächtnus schrifftlich zu hinterlassen, sondern auch in Abwesenheit des Kayserl. Principal-Commissarien dem Con-Commissario Graven von Seilern

1698 lern per Deputatum zu übergeben mit Bitte der Kayserl. May. die Wichtigkeit der Sache und nothwendige Remedur unverlängt vorzutragen. Solches sollte ebenmäßig bey Chur-Maynz geschehen dasselbe an das Corpus catholicorum zu bringen. Weil man sich aber auf dise Gesandte nicht verlassen konnte, ob sie solches etwan verkehrt oder gar nicht an ihre Principalen bringen dörfften, welches man nach ihrem bisherigen Verhalten ihnen wohl zutrauen konnte, so behielten sich die Evangelische bevor solches an die Kay. May. selbsten, an den König in Schweden, an Chur-Pfalz und andere Catholische Stände durch Schreiben gelangen zu lassen, sondern auch vermittelst der an solchen Höfen stehender Evangel. Gesandten die Sache mundlich mit Nachdruk zu betreiben. Eine solche Entschliessung war sehr nöthig: Man fand aber, daß dise Hitze einem Stroh-Feur gleichte, welches gleich wieder verlöschte.

§. 79.

Es lief aber eben damahls die erwünschte Nachricht ein, daß der Englische im Haag stehende Gesandte Williamson nebst dem Holländischen Pensionario Heinsio über den Evangel. Trangsalen und Catholischen Gewaltthätigkeiten im Reich eine besondere Sorgfalt an den Tag legte und von dem Schweden-Bremischen Gesandten eine genaue Nachricht davon verlangte. Die Evangelische machten sich solches zu nuß und bathen disen Gesandten, beede obbemeldte Staats-Männer um Beystand zu ersuchen. Und der Wolfenbüttelische erforschte von dem de Chamois, wessen man sich auf Seiten der Kron Frankreich, als Guarant des Westphälischen Fridens, wann die Catholische im Reich mit ihren Contreventionen oder in Absicht führender Zernichtung dises ihnen jederzeit verhaßt gewesenen Fridens also ohne Scheu fortfahren sollten, zu versehen hätte? Der Franzoß antwortete darauf, daß sein König für die Erhaltung solchen Friedens ohne allen Zweifel Sorge tragen würde. Nun wäre es in alleweg diser Krone Staatsregeln gemäß gewesen das Evangelische Wesen aufrecht zu erhalten: Man erkannte aber, daß diser Beystand ein Remedium ipso malo pejus seyn würde. Endlich versprach das Corpus Evangelicum dem Hauß Würtenberg wegen Mömpelgard beyzusteben und trug dem Magdeburgischen und Holstein-Glückstättischen Gesandten auf die nöthige Vorstellung bey dem Französischen zu thun. Der Holsteinische gab bey solcher Gelegenheit, weil er auch den Rysswickischen Tractaten beywohnte, die Nachricht, daß die zu solchem Geschäfft im Haag abgeordnete Würtenbergische Gesandtschafft sich unter andern Ursachen auch darum vor andern zur Unterschrifft des Fridens entschlossen habe, damit sie mit dem 13ten Articul desto besser zurecht kommen und der Disposition der Clausul im

Möm-

Mömpelgardischen entgehen möchten, weßwegen es eine grosse Unerkäntlich- 1698
keit wär, wann Frankreich dessen ungeacht solche Gravschafft darunter ziehen wollte, welches er dem Französ. Gesandten unter die Augen sagen und zugleich dem Dänischen Gesandten von Majercron zu Paris und so wohl an seinen König, als auch dem zu Coppenhagen befindlichen Gesandten de Torsis zuschreiben wollte. Andere entdeckten dem von Hiller, daß der zu dem Fridens-Congreß accreditierte Herr von Seiler dem nun verstorbenen Geh. Rath von Kulpis stark zugesprochen sich der Unterschrifft zu unterziehen um bessere Bedingungen für das Hauß Würtemberg auszuwürken. Allein jezt sehe man sowohl von Frankreich, als dem von Seilern den Undank, daß beede mit Hefftigkeit Mömpelgard nach seiner Länge und Breiten unter die betrübte Clausul zu ziehen beharren. Nachdem nun dem von Hiller des Corporis Evangelici Gesinnung bekandt war, so machte er einen Aufsatz des an den Französ. Gesandten zu thun habenden Vortrags, welchen seine Vertraute, nemlich der Chur-Brandenburgische, Magdeburg, Schweden-Bremische, Gotha und Braunschweig-Zell und andere sich wohl gefallen liessen, weil nicht allein 1) die angedrohete Einführung der Catholischen Religions-Uebung in der Residenz Mömpelgard keinen Verzug litte, zumal man das Verzeichnus der Orte, wo das Simultaneum statt haben sollte, täglich erwartete, sondern auch 2) die von dem Reich verlangende Hülf aufzüglich, ja fast keine Hoffnung zu einem Beystand übrig sey, da die Catholische wider das Kayserl. Commissions-Decret sich nicht einmal mit den Evangelischen einlassen wollten, folglich 3) am Ende keine andere Zuflucht, als an das Corpus Evangelicum übrig seyn würde und nichts destoweniger 4) der Weeg offen bliebe sich auch an das Reich zu wenden. Die Hauptursach aber war 5) weil die Vornehmste unter den Evangelischen gemessene Instruction hatten und es bereits nachdrüklich zum öftern gegen ihrem Gegentheil erkläret hatten, daß sie in keinem einigen Stück sich mit Rath und Beystand desselben annehmen würden, wann er der Evangelischen Hülfe bedörffte, so lang sie Catholische über die Richtigstellung der Clausul sich nicht einlassen würden. Nichts destoweniger blieben sie bey ihren Gesinnungen und verfielen endlich auf Anzüglichkeiten. Dann es hatte ein gewisser Gesandter Herr von Savisch in offenem Rath aller Evangel- und Catholischer Gesandten ohne Scheu erzehlt, was bey den Ryßwickischen Fridenshandlungen vorgegangen und unter anderm auch geheimer Tractaten Meldung gethan, woraus die so sehr ausgedehnte Religions-Veränderungen und anderes Unheil entsprungen. Niemand hatte damahl ein Wort dawider geredet. Als aber die Evangelische in ihren über der Catholischen erste Erklärung gemachten Erinnerungen solche Entdeckung an ihren Ort gestellt seyn liessen, so

1698 begehrten diſe dannoch zu wiſſen, auf wen ſolches gemeynt wär? und wer es vorgegeben hätte? mit dem Anhang, daß ſie diejenige, ſo ſich darzu verſtünden, für Calumnianten hielten und weil ſie ſolche Entdeckung für eine Injurie aufnähmen, dieſelbe retorquieren müſſten. Worauf die Evangeliſche begehrten, das ihr Gegentheil ſolche grobe auf Reichstägen ungewonliche Ausdrücke zuruckuehmen möchte, widrigenfalls ſie ein ſolch ſchimpfliches Tractement denjenigen wieder in ihren Buſen ſchiebten, welche einigen Antheil daran genommen hätten und hingegen ſich und ihren Principalen ihre Ehre vorbehielten.

§. 80.

Wegen Mömpelgard konnte der ſonſt bey dem Franzöſiſchen Geſandten wohlſtehende Holſtein-Glückſtättiſche nichts auswürken, was diſem Staat hätte zu einigem Nutzen gereichen können. Die Gemüther wurden demnach je länger, je mehr gegen einander aufgebracht und es ſchien, als ob groſſe und gefährliche Veränderungen bevorſtehen dörfften, als einsmals der Maynziſche ſolche abzuwenden dem Chur-Sächſiſchen einen Verglich anerbothe mit dem Vorſchlag, daß alles, was vom 5. Septembr. an bißher zwiſchen beeden Theilen verhandelt worden, als nicht verhandelt zuruckgenommen werden ſollte, welches ſich der Chur-Sächſiſche endlich unter der Bedingnng gefallen lieſſ, daß die Catholiſche das ſchon vorlängſt ergangene Kayſerl. Commiſſions-Decret befolgen und das Hauptwerk ſelbſt anzugreiffen ſich erklären ſollten. Der Chur-Maynziſche war ſehr vergnügt darüber und nahm diſe gewührige Antwort ohne Widerrede als ſehr billig an. Dann er ſo wohl, als der von Seilern beförchteten, daß der Catholiſchen Betragen dem Kayſer hinterbracht werden dörffte, da letzterer um ſo mehrers zu verlieren hatte, als die mehreſte Catholiſche an dem harten Bezeugen und Worten auf ihrer Seite ein groſſes Mißfallen bezeugten und er wenigſt im Verdacht ſtund, daß er verkehrte Berichte an ſeinen Hof abgegeben hätte. Der Maynziſche ſammelte demnach die letztere Schrifft der Catholiſchen, damit ſie nicht weiter auskäme und verſicherte die Angelegenheit der Evangeliſchen mit nächſtem in die Anſag zu bringen. Man hatte alſo einige Hoffnung die Sache in beſſern Gang zu bringen, wofern man nur verſichert ſeyn konnte, daß der von Seilern mehrere Rückſicht auf die Wohlfart des gemeinen Weſens nehmen und fernere Hindernuſſe einzuſtreuen unterlaſſen wollte, wie dann die Aebte zu Euſeuthal unweit Germersheim, zu Klingenthal und Herd in einer beſondern an die Kron Frankreich geſtellten Schrifft ihn einer Unwahrheit bezüchtigt und behauptet, daß Mömpelgard in Anſehung der Kirchen-

chen-Güter gar nicht unter die Clausul gehörte. Ungeacht aber sol- 1658
cher Vorkehrungen streueten nicht allein die Catholische ihre letzte Schrifft durch genommene Abschrifften überall aus, sondern der Chur-Maynzische suchte neue Ausflüchte die Religions-Sache in die Ansag zu bringen zu vereiteln, indem er vorgab, daß die Oesterreichische ihm die Hand darzu nicht bieten wollten ehe und bevor die Vestung Breysach an den Kayser zuruckgegeben wär. Dise Untreue zu belonen liessen auch die Evangelische ihre letztere Erklärung unter der Hand herumgehen, wordurch der von Seilern bewogen wurde zum Schein den Kauf näher zu geben und dem Corpori Evangelicorum Dank zu sagen für das in ihne setzende Vertrauen wegen Mittheilung ihrer über die Religions-Beschwerden führender Klagen und versicherte eine sonderbare Begierde zu haben zu Beybehaltung guter Ruhe und Einigkeit im Reich etwas beyzutragen. Nichts desoweniger wollte auf sein Anstifften die von dem Maynzischen versprochene Ansage nicht erfolgen, sondern diser machte nun so gar solchem auszuweichen wider der Evangelischen Vota communia Einwendungen, welche man aber nur mit der Anweisung auf das obgedachte Kayserliche Commissions-Decret beantwortete. Endlich geschahe doch den 9. Decembr. der Vortrag wegen der Religions-Beschwerden, wo die Evangelische ein abermaliges gemeinschafftliches Votum durch Magdenburg ablegten und die Catholische ebenmässig das ihrige aus einem Mund eröffneten, worinn sie zwar mehrere Höflichkeit zeigten, aber der Evangelischen Erklärung nur ad referendum nahmen. (n)

§. 81.

Dises ganze Jahr war aber auch nebst dem Schwäbischen Crayß der Herzog Eberh. Ludwig beschäfftiget wegen der Vestung Kehl, welche dem Reich von der Krone Frankreich zuruckgegeben wurde. Und nun von demselben mit einer Besatzung versehen und dise unterhalten werden sollte. Die entlegene Krayse und Stände verweigerten beydes und bürdeten dise Beschwerde dem alleinigen Fränk- und Schwäbischen Krayß auf, welcher bißher währenden Kriegs die meiste Last getragen und zugleich nebst jenem auch die Vestung Philippsburg besetzen und versehen sollte. Der Herzog setzte sich auf dem Reichstag höchstens dawider, zumahl er wusste, wie nachlässig die Stände und insonderheit die Geistliche in Beysteurung solchen Unterhalts der Besatzung wären und mithin ihm und seinen Landen alles auf den Halß fallen dörffte. Es geschahe

(n) vid. Beyl. num. 31.

auch,

1698 auch, was er vermuthete. Dann der Krayß-Commissarius Schell berichtete den 12. Nov. an denselben, daß die Besatzung zu Kehl grossen Mangel an Brod leyde, weil die Stände nicht einhielten und man ihm nirgends einige Frucht zu erkauffen erlauben wolle, und bathe den Herzog um Erlaubnis zu Erkauffung 200. Sch. Kernen und Rocken aus den Aemtern Freudenstatt und Dornstetten. In diesem Nothfall ertheilte er ihm auch solche, beschwerte sich aber bey dem Krayß darüber um so mehr, als er wegen des in disem Jahr eingefallenen starken Mißwachses und in vorigen Jahren von den Armeen aufgezehrten Vorraths sich nicht entblössen konnte. Er wurde noch mehr in Sorgen gesetzt, als zugleich der an den Schwäbischen Krayß accreditierte französ. Envoyé de Gergej wegen der Erneurung der Commercien-Freyheit Ansuchung gethan hatte. Dann es äusserte sich im Elsass, Burgund und Lothringen ein grosser Frucht-Mangel und er hatte Ursach zu besorgen, daß Frankreich ebenfalls die Frucht-Ausfuhr unter solcher Freyheit suchte, welche er bey damahligen Umständen nicht füglich abschlagen konnte. Die Schweitz suchte gleichmässig ihre Brodkammer in dem Krayß und führte die Früchten in solcher Menge aus demselben, daß man Einhalt thun musste, und die Proviant-Commissarien mißbrauchten ihre Patenten zur Besorgung der Kayserl. Besatzung zu Freyburg, daß sie mehr aufkauften, als sie nöthig hatten um damit ihre Gewinnsucht zu sättigen. Dise Leute waren die gefährlichste. Dann man fand am Kayß. Hof keine Hülfe wider dieselbe, weil der Oesterreich. Hofkanzler Grav Buccellini als ein wunderlicher Italiäner in der Meynung stund, daß alle Beschwerden der Reichsstände nur von einer Mißgunst gegen dem Hauß Oesterreich herrührten.

§. 82.

Degegen hatte der Herzog das Vergnügen, daß ihm den 14. Dec. ein Prinz gebohren wurde, welcher in der Tauffe den Namen Fridrich Ludwig erhielte. Das ganze Land freuete sich über dise Geburt, als einige Tage hernach, nehmlich den 20. Decembr. das Absterben des gewesenen Administratoris, Herzog Fridrich Carls solche Freude unterbrach. Seine Lebens-Umstände habe ich meistens in vorigem Theil berühret, weil er 15 Jahr lang die Vormundschafft über Herzog Eberhard Ludwigen und die Administration des Landes zu unglücklichen Kriegszeiten auf sich gehabt. Ich habe auch schon gemeldet, daß Herzog Eberh. Ludwig zu Anfang des Jahres 1693. die Veniam ætatis erhalten und die Regierung des Landes angetretten, Herzog Friderich Carl aber ihm dieselbe aus Befehl des Kayßers überlassen ha-

habe. Diſes war ihm nicht angenehm und weil er glaubte, daß der Kayſer 1698 eine Ungnade auf ihn geworfen, ſo reyßte er ſogleich nach ſeiner Befreyung aus der Gefangenſchafft an ſolchen Hof um ſich zu rechtfertigen. Er fand hier auch alle Zufriedenheit, zu deren Bezeugung ihm die General-Feld-Marſchall-Stelle beygelegt wurde, welches er aber ein ganzes Jahr lang geheim hielte und nach deſſen Verfluß in ſolcher Qualität den Feldzügen beywohnte. Als er aber im Jahr 1695. wieder in die Campagne gieng, wurde er von einer Krankheit überfallen, welche mit Abwechslung bald zu einem längern Leben Hoffnung machte, bald ſein baldiges Ableiben anzeigte bis endlich an obbemeldtem Tag ſolches erfolgte. Er hinterließ den Ruhm eines wahrhafften Helden, welcher in allen Gefahren und Widerwertigkeiten einen unerſchrockenen Muth beſaß, wie dann ſein Wahlſpruch deſſen Zeugnus gibt: Dura placent fortibus. Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden pflegte von ihm zu ſagen, daß, wann ſeine unterhabende Armee aus lauter Fridrich Carln beſtünde, er den König in Frankreich nicht nur vom Rhein, ſondern aus ganz Frankreich mit leichter Mühe zu vertreiben ſich getrauete. Mit ſeiner Gemahlin Eleonora Juliana, gebohrner Marggrävin von Brandenburg-Anſpach erzeugete er 5. Prinzen und zwo Prinzeſſinen, nemlich Herzog Carl Alexandern, welcher den 24 Jannarij 1684. gebohren wurde und endlich dem Herzog Eberhard Ludwigen in der Regierung nachfolgte. Der andere Prinz Fridrich Carl, welcher das Tageslicht den 18. Oct. 1686. erblickte, gieng noch vor vollendetem ſibenden Jahr ſeines Alters in die Ewigkeit. Diſem folgte der dritte Prinz Heinrich Friderich, welcher den 16. Oct. 1687 gebohren wurde und den 27. Sept. 1734. zu Winnenden, wohin er von der Kayſerl. Armee am Rhein krank gebracht wurde, ſeinen Geiſt aufgab. Der vierte Prinz Maximilian Emanuel wurde gebohren den 27. Febr. 1689. Er kam zu König Carln XII. in Schweden und wurde nach abgelegten Proben ſeiner Tapferkeit in der Schlacht bey Pultawa gefangen, aber von dem großmütigen Czaar Peter nebſt Schenkung ſeines Kayſerl. Degens wieder in die Freyheit geſetzet, da er in der Heimreiſe den 25. Sept. zu Dubno durch eine Krankheit in die Ewigkeit eingienge. (o) der fünffte Prinz Friderich Ludwig kam den 5. Nov 1690. in diſe Welt und wurde in einer unglücklichen Schlacht bey Guaſtalla ſeines Lebens beraubet. Die Prinzeſſinen aber waren Dorothea Charlotta, welche in diſes Zeitliche den 1. Sept. 1685. gebohren, aber daraus im Jahr 1687. wieder abgefordert

(o) Er hatte das Glück unter ſeinen Brüdern, daß ſein Leben, Reyſen und Feldzüge durch ſeinen geweſenen Lehrer und Secretarium Johann Wendel Bardili nachmaligen Profeſſorem des Stuttgard. Gymnaſii und endlich Probſten zu Herbrechtingen beſchrieben wurden.

1699 wurde, und Christiana Charlotta, welche geboren den 20. Aug. 1694 und im Jahr 1709. mit Marggr. Wilhelm Friderich von Brandenburg-Onolzbach vermählet wurde. Endlich muß ich noch des den 21. Junij erfolgten Todesfalls der Herzogin Marien Dorotheen Sophien, Herzog Eberhards III. zweyter Gemahlin gedenken, zumahl die Tochter Sophia Charlotta, verwittibte Herzogin von Sachsen-Eisenach wegen ihrer Erbschafft sehr beschwehrliche Händel erregte.

§. 83.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres ersuchte Marggr. Ludwig von Baaden den Würtenb. Gesandten sein Votum auf sich zu nehmen und sich wegen des neuten Electorats gegen den correspondierenden Fürsten und insonderheit dem Herzog von Wolfenbüttel und Bischoff zu Münster, welche sich an die Kron Frankreich hängten, dahin zu erklären, daß er zwar pro juribus Principum noch ferner mit ihnen gemeinschafftliche Sache zu nehmen nicht ermanglen werde, aber die extrema mit Zuziehung solcher Kron nicht ergreifsen könne. Weil nun das Hauß Würtenberg in diser Angelegenheit den gelindesten Weeg erwählet hatte, so bemerkte man am Kayserlichen Hof, daß auch andere, welche einen hefftigern bißher betretten hatten, disem Beyspiel folgten, wie dann auch Hessen-Cassel und Sachsen-Gotha solchem nachzugehen Hoffnung machten. Dem Kayserl. Hof war es vergnüglich und der Kayss. Concommissarius von Seilern versicherte deßwegen den Würtenberg. Gesandten unter den verbindlichsten Ausdrücken, daß Herzog Eberh. Ludwig sowohl wegen seiner gegen der Kayserl. May. bezeugten Treue und habenden Verdienste gegen dem Reich, als auch wegen solcher geführten beständigen Moderation bey dem ganzen Kayserl. Hof in sonderbarer Liebe und Achtung stünde. Weil nun auch der Braunschweig-Zellische Gesandte disе Mäßigung rühmte, so ergriff der von Hiller die Gelegenheit dem von Seilern zu sagen, daß sein Principal deßwegen die Hoffnung sich machte, daß Hanover hinwiderum die zu dem Hauß Würtemberg jederzeit erzeigte gute affection in dieser Sache zeigen und freywillig um so mehr von dem Reichs-Fähnrichs-Amt abstehen würde, als ja allenfalls noch ein anderes Erz-Amt auszufinden wär, womit disem Fürstl. Hauß kein Nachtheil zugezogen würde, wobey er sich über des von Oberg führendes unfreundschafftliches Betragen beschwehrte. Der König von Frankreich oder vielmehr dessen Beamte bezeugten sich aber ebenmässig sehr hart gegen dem Hauß Würtenberg wegen der in der Stadt Mömpelgard eingeführten Catholischer Religions-Uebung, indem man dieselbe nicht nur unter die Ryßwickische Clausul zu ziehen noch immer beharrte, sondern auch dem

Erz-

Erzbischoff zu Bisanz den Befehl ertheilte seine Jura in sacris daselbst auszu- 1699
üben, welches desto beschwerlicher war, weil eine fremde geistliche Jurisdiction auch wider den Religionsfriden daselbst eingeführt wurde. Nun beschwerte sich zwar Herzog Eberhard Ludwig bey dem Corpore Evangelicorum: Man wusste ihm aber keinen andern Rath zu ertheilen, als daß man ein gröseres Uebel zu verhüten, die etwan erfolgende Thätlichkeit vermittelst einer Protestation geschehen und dem Hauptwerk wegen der unglücklichen Clausul den Lauff lassen müsste, bis man sehen möchte, ob und auf was Art disem auch anderer Orten einreissenden Uebel entweder ganz oder zum Theil begegnet werden könnte. Man gedachte damahl zuvorderst eine Haupt-Regul zu machen und nach derselben die besondere Fälle zu beurtheilen, welches Mittel auch der Schweden-Bremische gebrauchen wollte, weil dessen Angelegenheit in Ansehung Zweybrücken mit Mömpelgard ganz conform war. Und weil die Kron Frankreich neuerdings auf Blamont, Clemont, Chatelot und Hericourt Anspruch machte und zu dessen Behuff das obangezogene schiedsrichterliche Laudum anfochte, so wollte sich der Würtemb. Gesandte nicht darauff einlassen, indem er sich nur, es möchte mit dem Laudo eine Beschaffenheit haben, wie es immer wollte, auf den Ryßwickischen Friden bezoge, vermög dessen dem Hauß Würtemberg diese Herrschafften in eben solchem Recht und Freyheit zuruckgegeben werden sollten, wie es dieselbe vor dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden mit aller Souverainete ohne Widerspruch besessen habe. Obwohl nun dem Kayser und Reich daran gelegen war, daß Mömpelgard keine fremde Macht als Lehen-Herrn erkannte und deßwegen zu hoffen Ursach hatte, daß sie dises Fürstl. Hauses Rechte verfechten helffen sollte, solch auch dessen Recht erkannten, so stund ihnen doch das Unvermögen im Weeg dasselbe zu behaupten, welches in dem Mangel des Willens zu einer aufrichtigen und thätigen Zusammensetzung den Grund hatte.

§. 84.

Eben damahl aber, da die Klage wegen befürchteter gewaltthätiger Einführung des Catholischen Kirchendienstes zu Mömpelgard auf dem Reichstag vorgebracht wurde, lief die betrübte Nachricht ein, daß den 4. Januarii der König 500. Mann zu fuß und 200. Mann zu Pferd unter dem Commando eines Obrist-Lieutenants zu Mömpelgard einrucken lassen, welche durch militarische Gewalt in das Collegium, so vor 100. Jahren von Herzog Fridrichen dem Tübingischen Theologischen Stipendio in dem Banwesen ganz gleich und in der Absicht Lehrenden und Lernenden der Evangelischen Religion zur Wonung die-

1699 dienen ſollte, erbauet worden und wo die Evangel. Gemeinde eine Zeither ihren Gottesdienſt gehalten hatte, eben unter währendem ſolchen eingebrochen ſeyen, Kanzel, Stühl und anders zum Kirchendienſt gehöriges zerhauen und zerſtöret, den Allmoſen-Kaſten angegriffen und den Cathol. Gottesdienſt eingeführt, offentliche Meſſe geleſen und darauff die ſamtliche Mannſchafft in der Stadt einquartieren laſſen, worunter inſonderheit die Burgermeiſter und andere Dienerſchafft ſehr ſtark belegt worden. Man hatte aber dabey wahrgenommen, daß von der ganzen Burge:ſchafft kein einiger ſeſſhaffter Mann oder Burger, ſondern nur 20. ſchlechte und arme Beyſaſſen, die der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan geweſen, ſich eingefunden haben, ſo, daß die Executores ſich ſelbſt über diſen Umſtand verwundert haben. Weil nun Herzog Georg nach ſeiner Gewohnheit in diſer, wie in andern wichtigen Sachen Herzog Eberh. Ludwigen keines Buchſtabens gewürdigt hatte, die angefochtene und bedrangte Burger hingegen ihre Zuflucht zu dem regierenden Hauß nahmen, ſo wuſſte diſer in ſolchem Nothfall keinen andern Rath zu finden, als daß der Herzog auf der Stelle ſeinen Regierungs-Rath Widten auf der Poſt dahin abſchickte um ſo wohl der Burgerſchafft, als auch Herzog Georgen Beyſtand zu leiſten und ihnen vorzuſtellen, daß man dermalen der Gewalt weichen und ſich auf die Göttliche und des Reichs Hülfe verlaſſen müſſe. Zu Regenſpurg aber muſſte der von Hiller ſolche wichtige Begegnus, ſo ſich mit dem Art. 13. des Ryßwickiſchen Fridens durchaus nicht vereinigen ließ, dem Evangeliſchen Corpori ſorgfältig vortragen, damit es mit dem Herzog gemeinſchafftliche Sache machen und ſich diſer Umſtände annehmen möchte, zumahl das obgedachte Collegium niemals in Catholiſchen Händen geweſen und weder im Dreyſſigjährigen, noch folgenden Kriegen niemals einiger Catholiſcher Gottesdienſt darinn gehalten worden. Nun fieng der Franzöſ. Geſandte, als er den Würtenbergiſchen einſtens beſuchte, von freyen Stücken ſelbſt an von den Mömpelgardiſchen Beſchwerden zu reden und zu behaupten, daß die Cathol. Religion zwar vermög der Clauſul ſtatt haben müſſte, die zu dem Collegio aber gehörige Gefälle demjenigen, welcher ein Recht dazu hätte, nicht vorenthalten werden könnten. Welchem der von Hiller entgegen ſetzte, daß die Kayſ. May. und das Reich im Werk begriffen wären die Clauſul-Angelegenheit in eine Richtigkeit zu bringen, da ſich eigentlich zeigen würde, was unter die Diſpoſition der Clauſul gehöre oder nicht. Entzwiſchen ſey doch billich, daß Mömpelgard dem Art. 13. pacis Ryswicenſis gemäß in allen Stücken und ohne längern Anſtand reſtituiert und inſonderheit die Fürſtliche Reſidenz mit neuerlicher Einführung der Röm. Catholiſchen Religions-Uebung verſchonet würde, indem bekannt ſey, daß dieſelbe mit der Franzöſiſchen Garniſon dahin in das Schloß gekommen und mit ſel-

bis

biger Abzug wieder aufgehoben, mithin der Ort vollkommen restituiert und 1699
der Herzog Georg bey Jahr und Tagen in den freyen Besitz gesetzet worden,
woraus von selbst fliesse, daß derselbe die in Neulichkeit von einem Französ.
Granadier-Hauptmann zu Lesung der Meß gesuchte Kirche und Collegium mit
Recht abgeschlagen und sich dereutwegen auf die Entscheidung des gesamten
Reichs bezogen habe, als welchem die Vollziehung des Fridens auf dem
Reichsboden alleinig zukäme und man daher zu der Gerechtigkeits-Liebe des
Königs das Vertrauen habe, Sie würden nichts thätliches dawider zu verhän-
gen begehren, welches der de Chamois unbeantwortet liesse und sich verwun-
derte, daß man wegen der vier freyen Herrschafften die Beschwerde an das
Reich und nicht vielmehr an den zu Stuttgard befindlichen Gesandten de Ger-
gy gebracht, und mit disem nicht das geringste davon geredet habe. Der von
Hiller benahm ihm aber die Verwunderung mit der Entdeckung, daß dise Sa-
che das Reich berühre und Herzog Eberhard Ludwig als das Haupt des Fürstl.
Hauses das von Herzog Georgen gegen ihm bezeugtes nachtheiliges Betragen
nothwendig dem Kayser und Reich vor Augen stellen müssen.

§. 85.

Nun wurde von dem Corpore Evangelico der Hollstein-Glückstättische
Gesandte wegen solcher Französischen Bedruckungen zu dem Französischen ab-
geordnet mit dem Bedenten, wie mißvergnügt die Evangelische über solche Kö-
nigliche Unternehmungen sich befänden, da sie vielmehr gehofft hätten, daß
Seine Mayestät bey so starken vor Würtenberg streitenden Gründen um so
weniger in Reichsländern mit solchen Thätlichkeiten verfahren lassen würden,
als das Reglement der Religions-Clausul zu gutem Vernehmen ausgesetzt
wär und die Kron Frankreich hierzu ein Verzeichnus der darunter stehenden Kir-
chen zu geben versprochen hätte. Das Evangel. Corpus lasse demnach den
König ersuchen, disem Vorhaben seinen stracken Lauff zu lassen, und den Her-
zog von Mömpelgard als einen freyen Stand des Reichs solcher eigenmächtigen
Execution zu entheben und in Sachen, welche die Evangelische Stände be-
treffen, sich so zu bezeugen, damit dieselbe nicht ausser allem Vertrauen gegen
diser Krone gesetzt würde, wie dann auch der König von Dännemark in der Zu-
versicht gestanden, daß dessen Vorworte bey der Kron Frankreich in mehrern
Betracht gezogen worden wären. Als nun der de Chamois einwendete, daß
seines Königs Besugsame wegen Mömpelgard sonnenklar wäre und der Fürst
Georg selbst keine Klage führte, mithin andere sich nicht in solche Sache zu
mengen hätten, so antwortete der Hollsteinische, daß das Hauß Würtemberg
sein

1699 sein Recht noch für viel klärer hielte, und diſe Sache beſſer, als durch einſeitiges gewaltthätiges Verfahren wider einen im Friden begriffenen Fürſten des Reichs ausgemacht werden müſſte. Und wann der Herzog Georg gegen dergleichen Gewaltthaten ſich nicht ſelbſt vertheidigen wollte, ſo käme ſolches dem regierenden Hauß von Rechts wegen zu. Man bemerkte aber, daß die Kron Fraukreich mit den Catholiſchen im Reich einverſtanden wär die Evangeliſche zu unterdrucken und denſelben keine Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, wie auch daß unter währenden Fridenshandlungen an diſem Entwurff gearbeitet worden. Dann der König in Frankreich ſollte die Haupt-Perſon in der Ausführung deſſelben ſeyn, weil deſſen Macht von jedermann geförchtet wurde. Es ſahe demnach für die Evangeliſche Kirche menſchlichem Erachten nach ſehr gefährlich aus und es kam damahl der Carmeliter-Ordens-General, welcher ein Grand d' Espagne war, von Rom aus in Deutſchland an, welcher die Catholiſche Religion auszubreiten Vorſchläge dahin brachte. Wegen Sachſen ſtund man in groſſen Sorgen, daß die Catholiſche Geiſtlichkeit dem König in Polen hefftig angelegen ſeyn und ihn zu gleichen Schritten mit dem Churfürſten von der Pfalz anfeuren dörfften, da die Evangeliſche Fürſten es zu hindern nicht wagen würden, obſchon ſolche Verhaltungsbefehle von unterſchieblichen an ihre Geſandten einlieffen, welche über die Sorgfalt des Corporis Evangelicorum ein beſonders Wohlgefallen und groſſen Eyfer bezeugten, welchen ſie mit Rath und Hülf für die Religion anzuwenden gedächten. Inſonderheit war von dem Däniſch und Schwediſchen Geſandten zu vernehmen, daß ihre Könige durch eine ganz neulich errichtete Allianz ſich derentwegen in eine genaue Verbindung mit einander geſetzet haben. Und der letzte widerſprach ganz nachdrücklich dem aus ungleicher Abſicht ausgebreiteten Gerüchte, als ob ſein König durch das mit der Kron Frankreich gemachte Bündnus die Ryßwickiſche Clauſul oder irgend etwas anders wider das Evangeliſche Weſen ſtillſchweigend oder ausdrücklich anerkannt oder gutgeheiſſen hätte. Als auch der Holſteiniſche Geſandte den 1 Febr. den Würtenbergiſchen beſuchte, entdeckte er diſem, daß er dem franzöſiſchen Bevollmächtigten zu verſtehen gegeben, wie die Evangeliſche ihm ſchon zerſchiedene billigmäſſige Vorſtellungen gethan, aber niemahl etwas vergnügliches von ihm gehört hätten, welches ſie in die Gedanken ſetzte, als ob er mit allzuvieler Zuneigung gegen die Catholiſche hingeriſſen würde. Diſes wollte der de Chamois nicht auf ſich kommen laſſen, ſondern ſagte, daß er vielmehr den Befehl habe mit den Evangeliſchen, wann ſie wollten, ein Bündnus zum Vortheil ihrer Religion und Beybehaltung des Weſtphäl. Fridens zu errichten. Was aber ſein König zu Mömpelgard gethan, das gründe ſich auf den Ryßwickiſchen Friden. Dann er wäre ein Spoliatus, welcher vor allen

len Dingen restituiert und die Catholische Religion, welche einmal 1699
eingeführt gewesen, wieder festgesetzt werden müsste. Worauf ihm der Holsteinische erwiederte, daß dise Religions-Uebung mit dem Abzug der französ. Besatzung selbst aufgehoben und folglich kein Spolium begangen worden. Er wüsste sich auch keines zu entsinnen, es wäre dann, daß solches von dem König selbst durch seine Reunionen oder zur Zeit des Kriegs geschehen, da dann die angezogene Rechts-Regul in allweg wider die Kron Frankreich gebraucht werden könnte und müsste.

§. 85.

Entzwischen berichtete der Regierungs-Rath Widt, daß nach seiner Ankunft zu Mömpelgard der seltsame Herzog Georg sich zwar seinen Beystand nicht mißfallen lassen, aber auch in keinem Stück sich der Sache angenommen oder bey disem Religions-Eingriff der fürstlichen Authoritæt bedienen wollen. Weßwegen die Stadt-Vorsteher wegen äusserster Noth endlich gut befanden mit Zuthun des gedachten Regierungs-Raths dem Befelchshaber der französ. Trouppen eine Versicherungs-Acte zuzustellen, daß sie gegen den eingesetzten Cathol. Meß-Priester in seiner Religions-Uebung keinen Gewalt ausüben wollten. Worauf die Mannschafft den 6. Febr. ohne die geringste Unordnung abzoge und der Curé, (Meß-Priester) welcher sich zu Mandeure, einem zwischen dem Hauß Würtenberg und dem Bischoff zu Bisanz gemeinschafftlichen Ort, aufhielte, den Kirchendienst in dem Collegio versahe, ungeacht der König solches nicht gestifftet hatte und nicht mehrere als drey Catholische Burger nebst so vielen Schutz-Verwandten und etlichen wenigen abgedankten Soldaten und Landläufigem Gesindel, welches als fremdlinge auf eine Zeitlang daselbst geduldet wurde, die ganze Gemeinde vorstellten. Herzog Eberhard Ludwig konnte sich deßwegen nicht beruhigen, biß dises Gebäude von disem aufgedrungenen Kirchendienst wieder befreyet würde, indem bey solcher Beschaffenheit die Clausul nicht im geringsten statt haben konnte. Weil nun die Evangel. Stände entschlossen waren ihre Beschwerden an den Kayser gelangen zu lassen, so war ihm auch nicht entgegen, diser widrigen Begegnus wider den Friden Meldung zu thun und nicht allein um die Abschaffung der Cathol. Religions-Uebung in der Stadt Mömpelgard und insonderheit in dem Collegio, sondern auch um Vernichtung des abgezwungenen Versicherungs-Scheins der Burgerschafft zu litten. Man sahe aber sehr wohl, daß die Kron Frankreich ein starkes Aug auf dise Gravschafft geworfen hatte. Und Herzog Georg hatte sich in seinen wunderlichen Kopf gesetzt eher alles und zutheuerst auch sein Recht einer freyen

1699 Stimme auf dem Reichstag auf das äusserste ankommen zu lassen, als dieselbe dem Gesandten des regierenden Hauses aufzutragen. Herzog Eberh. Ludwig gab demnach disem auf allen Fleiß anzuwenden, damit wenigstens das Mömpelgardische Votum nicht unaufgerufen bliebe. Der Hollsteinische Gesandte musste entzwischen von dem Kayserl. Concommissario und dem Bayrischen Gesandten den Vorwurf anhören, daß er sich gegen dem de Chamois vernehmen lassen, als ob der Kayser und das Reich das französ. Verfahren zu Mömpelgard ungleich aufnehmen würde, da er doch von beeden keinen Auftrag darzu gehabt hätte. Der Würtenbergische Gesandte begegnete aber solchem, daß die Evangelische hierinn nichts durch den Holsteinischen Gesandten gesprochen hätten, als was zu Beybehaltung der Kay. May. und der Stände Ansehen, Respect und Recht nöthig gewesen und was die Capitulatio Cæsarea nebst andern Reichs-Satzungen, wie auch das Vertrauen gegen dem Kayser und den Mit-Ständen einem jeden rechtschaffenen Patrioten von selbst an die Hand gäben. Und wollte er auch nicht glauben, daß er Bayrischer Gesandter oder jemand anders im Reich solche militarische Execution einer fremden Macht auf dem Reichsboden vor gut und gültig erachten würde. Herzog Eberh. Ludwig hatte auch den Verdruss, daß ihm das Aufrufen des Mömpelgardischen Voti schwer gemacht wurde, weil Herzog Georg solches ruhen zu lassen gebethen und sich dessen Prinz persönlich zu Regenspurg beschwehrt hatte, daß das regierende Hauß Würtenberg-Stuttgard seinen Vater nur als einen Cadetten betrachte. Er berufte sich auf dessen Alter von 73. Jahren, vermög dessen er besser, als Herzog Eberh. Ludwig aus der Erfarung wüsste, was seinem Hauß nutzlich wär. Ungeacht nun das Hauß Würtemberg-Stuttgard das Haupt des ganzen fürstlichen Hauses war, so wollten doch die beede fürstliche Directoria unter dem Vorwand solches sistierten Voti sich zu solchem Aufrufen nicht verstehen, weil beeden daran gelegen war, daß ein Evangelisch Votum weniger im Fürsten-Rath würde, so, daß dem Herzog Eberh. Ludwigen beynahe nichts übrig bliebe, als sich über den Mißbrauch des Directorii zu beschweren, welches die Gewalt sich anmasste, jedem Fürsten-Hauß sein Votum zu benehmen. Der de Chamois drange sich ebenmässig in dise Sache und wollte Herzog Eberh. Ludwigen kein Recht eingestehen auf dem Reichstag etwas wegen Mömpelgard zu sprechen und sich diser Gravschafft anzunehmen, ungeacht er selbst bey den Ryßwickischen Fridenshandlungen gewesen und ihm wohl bekannt seyn müssen, daß sein König mit disem Herrn als dem Chef seines Hauses feverlich tractiert hatte, mithin ihm nicht geziemete, wann er ihn jetzt seine Angelegenheit entweder allein oder nebst dem Herzog von Mömpelgard zu beobachten ausschliessen wollte.

§. 86.

§. 86. 1699

Damahl waren fast keine andere Materien, welche auf dem Reichstag die Gesandte beschäftigten, als eben die Berichtigung der Ryßwickischen Clausul, die Reformation in der Pfalz, die neunte Churwürde und die Versorgung der Vestungen Kehl und Philippsburg. Lauter Materien, welche von der grösten Wichtigkeit waren und bey Herzog Eberhard Ludwigen eine besondere Aufmerksamkeit erforderten. In der neunten Chur-Sache stunden die sogenannte Correspondierende nach dem Absterben Herzog Ernst Augusts zu Hanover in Sorgen, daß dessen Nachfolger gleiche Begierde nach diser Würde zeigen würde. Weil alle Bemühungen wider dieselbe fruchtlos blieben, so entschlossen sich der Herzog von Wolfenbüttel und der Bischoff von Münster, welche auch sonsten diser Chur sich am hefftigsten widersetzten, der beeden Kronen Frankreich und Schweden Beystand zu suchen, als welche die Aufrechterhaltung des Westphälischen Fridens zu gewähren schuldig waren. (p) Aber eben dises Unternehmen beförderte, was sie zu verhindern gedachten. Dann diser Nachfolger wurde den 9. Jenner zu Wien ebenmäßig mit der Chur belehnet zu der Zeit, als der daselbst angekommene Französ. Gesandte Marquis de Villars wider dieselbe mit dem Reichs-Vice-Canzler zu sprechen angefangen hatte. Der Kayserl. Hof wurde nur durch die Anhänglichkeit an dise Krone desto eyfriger gemacht seine Authorität und Macht, die Churwürde nach Belieben auszutheilen, zu behaupten. Und weil die vermählte Röm. Königin, eine Braunschweigische Prinzessin war, deren Ankunfft erwartet wurde, so eylete man auch deßwegen mit der Belehnung, damit derselben nichts zugeschrieben werden könnte. Bey solchen Umständen berathschlagten sich die correspondierende Fürsten Salzburg, Gotha, Holstein-Glückstatt, Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Münster, Worms und Teutschmeister unter Zuziehung des Würtembergischen Gesandten mit einander, was nun zu thun wär und schlossen durch ein respectueuses Memorial bey dem Kayser anzufragen, weil der Kayserl. Con-Commissarius ihnen die Vertröstung gegeben hatte, daß das neunte Churwesen mit Vergnügen allerseits Chur-Fürsten und Stände ausgemacht werden sollte, worinn dann dise Vergnügung bestehen würde, indem sie hofften, daß die nun widerhohlte Belehnung den Reichsgesetzen und den darinn gegründeten Rechten und Vorzügen der Fürsten keinen Nachtheil bringen würde. So wohl Würtenberg, als auch andere, ausserhalb Wolfenbüttel und Münster, protestierten dabey, daß sie mit der Requisition der Kron Frankreich nichts zu thun haben wollten und behielten sich bevor solchen Schluß und Schreiben an ihre Principalen zu berichten und Instru-

(p) vid. Beyl. num. 32.

1699 ſtructionen einzuholen. Weil aber die Requiſition an Frankreich und Schweden verrathen wurde, ſo begehrte der von Limbach an den von Hiller keinen Antheil daran zu nehmen, worauf diſer antwortete, daß das Fürſtl. Hauß Würtemberg bekannter maſſen biß daher mit groſſer Moderation und Achtung gegen dem Fürſtl. Hauß Hanover gehandelt hätte, ungeacht es in Anſehung des Reichs-Paniers ſich vor andern dabey intereſſiert befunden. Man habe auch dermahl noch an diſer Requiſition keinen Antheil genommen, weßwegen er nicht zweiffele, daß Hanover durch wechſelſeitiges freundvetterliches Bezeugen in der angezogenen Reichs-Fahnens-Sache und ſonſt das bißherige Betragen beybehalten würde. Nun verſicherte zwar der von Limbach, daß die Chur-Sache auf den Reichs-Tag gebracht werden ſollte, ſetzte aber gleichbald offenherzig hinzu, daß man den Fürſten-Rath über die quæſtionem, An? nicht zu Rath ziehen, ſondern nur zur allgemeinen Genehmhaltung um den Ständen eine etwelche Beruhigung zu geben vortragen werde, womit aber die Fürſten keine Genugthuung fanden. Wegen der Reichs-Pannier-Sache verſicherten ſo wohl der von Limbach, als auch der Zelliſche Geſandte, daß ſie die geringſte Abſicht nicht hätten dem Fürſtl. Hauß Würtenberg zu præjudicieren oder eine Mißfälligkeit zu erwecken, ſondern begierig wären mit Ihro Fürſtl. Durchl. zu Würtenberg das zwiſchen beeden Fürſtl. Häuſern von Alters hergebrachte gute Vernehmen, welches wegen der gemeinſamen Reichs- und Religions-Angelegenheit ſo vortheilhafft wär, beſtändig zu unterhalten. Dagegen der von Hiller nur begehrte, weil der vorgegebene Unterſchied des Reichs-Paniers und des Würtembergiſchen Sturmfahnen noch nicht erwieſen oder eingeſtanden ſey, daß das Hauß Hanover nicht darauf beſtehen, ſondern das Hochfürſtl. Hauß Würtenberg ſeines Rechts halber auſſer Sorgen ſetzen, mithin auf den Fall, wann die neunte Chur zum Stand kommen ſollte, ſich ein anderes Erz-Amt darzu gefallen laſſen möchte.

§. 87.

Die Fürſten bekamen aber eine neue Sorge wegen eines von den Churfürſten bey den Reichs-Lehens-Empfängnuſſen ſich anmaſſenden neuen Vorzugs, da ſie nicht allein das Recht haben wollten mit einer ſechsſpännigen Gutſchen und Begleitung etlicher andern auffahren zu dörfen, da hingegen die Fürſten nur mit 2. Pferden und einer einigen Gutſchen ſolches thun ſollten, ſondern auch verlangten, daß ihre Wagen in dem innern Burghof bleiben dörfften, bis der Belehnungs-Actus vorbey wär, da der Fürſten Gutſchen aus dem innern in den äuſſern Hof fahren und daſelbſt warten ſollten. Solche andringliche

Herab-

Herabsetz- und Verachtung gieng nun den Fürsten sehr zu Gemüth. 1699
Sie war neu und bißher gedachte niemand an einen solchen Vorzug, sondern die Fürsten behaupteten, daß ersteres in eines jeden Belieben gestanden und sie im Besitz wären ebenmässig nach ihrem Wohlgefallen mit 2. oder 6. Pferden aufzufahren. Der Holsteinische Gesandte war eben zu Wien im Namen seines Herzogs die Lehen zu empfangen, hatte aber den Verdruß in beeden Stücken dises Ceremoniels bey dem Kayserl. Obrist-Hof-Meister Widerstand zu finden, so, daß er drohete unverrichter Dingen abzureysen. Der Landgrav von Hessen-Cassel hielte deßwegen für sehr nöthig sich des Herzogs von Holstein anzunehmen und den Kayser im Namen aller Altfürstlichen Häuser um Abstellung diser neuerlich suchenden Differenz zu bitten und es wieder in die Weege zu bringen, daß ihre Wagen sowohl, als der Churfürstlichen währenden Actus investiturae in dem Hof, wo die Gesandte absteigen, halten dörfften. Er ließ solches auch an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, eine gemeinschafftliche Sache daraus zu machen. Disem war nun würklich daran gelegen, weil er ebenmässig seine Lehen empfangen wollte und die ungewöhnliche Distinctionen der Churfürsten sehr überhand nahmen. Und weil der Kaiser an alle Churfürsten wegen der neunten Chur geschrieben hatte, mithin zu besorgen stund, daß dises Werk mit Uebergehung des Fürstlichen Collegii unversehens vollzogen werden dörffte, so hielte der Landgrav ebenfalls für nöthig vorläufig einen zuverlässigen Schluß zu fassen, was die Fürsten in solchem Fall zu thun hätten, wann sie verkürzt und unversehens überfallen werden wollten. Wegen des ersten war dem Herzog nicht entgegen deßwegen bey der Kayserl. Gesandtschafft zu Regenspurg ein gemeinsames Anbringen zu thun und daß sein Gesandter dabey namentlich mit einstimmte und Antheil daran nähme. Wegen des andern Puncten aber gab er demselben den Befehl der andern correspondierenden Fürstl. Gesandten, welche wegen der obgedachten Requisition an Frankreich und Schweden keinen Antheil nahmen, Gedanken auszuforschen, worauf er ihm gebürende Verhaltungs-Befehle zugehen lassen wollte. Und weil der Hanoverische wissen wollte, was man auf seine obangeführte Erklärung für Gedanken führte wegen des Reichs-Paniers, so wollte der Herzog dagegen wissen, ob dann Hanover gemeynt wär von demselben zu Gunsten des Würtemberg. Hauses abzustehen, vermög des im Jahr 1695. ergangenen Schlusses und Entscheidung des Kayſ. Geheimden Raths und Reichs-Hof-Raths zu erkennen, daß der dem Hauß Würtemberg zukommende Kayserl. und Reichs-Sturmfahn das alleinige allgemeine Reichs-Panier wär und sich mit einem andern Erzamt zu begnügen. Der Zellische Gesandte nahm es auf sich solches an seinen Hof zu berichten und versicherte, daß ihm sehr angenehm

1699 seyn würde, wann diſe Sache auf eine vergnügliche Weiſe beygelegt werden könnte. Es ſtunde alſo nur, wie ihm der von Hiller begegnete, bey Hanover, ob es ſolchen Vorſchlag annehmen und dem Herzogl. Hauß Würtenberg wegen Abſtehung von dem bißher in Abſicht gehabtem Reichs-Fähnrich-Amt zuverläſſige Verſicherung geben, mithin daſſelbe bey dem bißherigen freund-vetterlichem Willen und Mäſſigung erhalten wollte. Das Hauß Hanover hatte deſto mehr Urſach darzu, als das Hauß Würtenberg nicht nur vor ſich ſolche Moderation gebraucht, ſondern auch andere Fürſten, welche ſich der neuen Chur hefftig widerſetzten, zu gleicher Geſinnung vermochte, wie dann der von Hiller dem Zelliſchen Geſandten zu deſſen Beweiß ein Schreiben von Heſſen-Darmſtatt ſamt der darauf gegebenen Antwort vorlegte. Obwohl nun diſer damit ſehr zufrieden war und deßwegen auch Beförderung deſſen verſprach, daß der Fürſten-Rath auch wegen der Chur-Sache und der quæſtione An? vernommen würde, mithin die Fürſtliche Rechte aufrecht erhalten blieben, ſo beharrte er doch darauf, daß der zum Erz-Amt in Vorſchlag gekommene groſſe Haupt-Fahn der Würtembergiſche kleinere Sturm- oder Renn-Fahn nicht ſey, folglich dem Hauß Würtemberg niemahl etwas zum Nachtheil hieruuter geſucht worden wär. Diſes war aber eben dasjenige, worüber ſich Würtemberg beſchwehrte, weil ſolcher Unterſchied noch nicht im geringſten erwieſen, hingegen offenbar war, daß das Hauß Würtemberg von Jahrhunderten her das Reichs-Fähnrichs-Amt ohne einige Diſtinction geführt und ſonſt niemand mit einigem Reichs-Fahnen belehnt worden, mithin diſem Fürſten-Hauß damit groſſes Nachtheil bey einer Ungewißheit zugezogen würde, welches von einem in freundſchafftlicher Verbindung ſtehenden Mit-Fürſten nicht erwartet werden könnte. Der Zelliſche Geſandte gedachte aber damahlen auch gegen dem Würtenbergiſchen, daß bey der erneuerten Belehnung nicht einmal ein Lehenbrief ausgefertigt, ſondern nur ein Schein der erforderten Lehen, wie gleich anfangs bey dem verſtorbenen Herrn auch geſchehen, ausgehändigt worden.

§. 88.

Weil aber auch der ordentliche Lauf der Reichs-Tags-Geſchäfften unterbrochen war, und die Catholiſche ſich mit den Evangeliſchen wegen der Ryßwickiſchen Clauſul nicht vergleichen wollten, ſondern ſolchem auszuweichen allerhand Ausflüchten hervorbrachten, ſo zeigte endlich den 23. Martij der Franzöſ. Bevollmächtigte den Ständen an, daß ſein König nächſtens die Verzeichnus der unter der gedachten Clauſul begriffenen Orte überſenden würde und gleich-

gleichwie diſe Liſte auf keine Weiſe dieſelbe erweiterte, ſondern nur die 1699
Beobachtung des Fridens zum Endzweck ſetzte: alſo wäre ihm leyd,
wann unter den Reichs-Ständen derentwegen einiger Mißverſtand entſtünde oder die offentliche Reichs-Geſchäffte verhindert würden. Sie kam aber erſt den 23. May. zu Rezenſpurg zum Vorſchein und man bemerkte zwar ſogleich, daß Mömpelgard nicht darinn ſtehe, konnte ſich aber bey der bißherigen ſo hartnäckigen Beharrung des de Chamois nicht darein finden, ob diſe Stadt mit Fleiß oder aus Verſehen übergangen worden, ob auch der Würtemb. Geſandte ſolche Uebergehung mit Dank annehmen oder ſonſten ſich deren zum Vortheil bedienen ſollte, zumahl die Catholiſche mit diſer Liſte nicht durchaus zufriden waren und man vermutethe, daß ſie ſolches bey dem de Chamois ahnden dörffte. Sie war überdiß wider das Reichsübliche Herkommen in franzöſiſcher Sprache verfaßt und nennte nicht allein an einigen Orten die Evangeliſche Religion eine Secte, ſondern bediente ſich auch der in offentlichen Schrifften ungewönlicher Worte Lutheriſch und Calviniſch, welches man den Franzoſen ſehr übel deutete und um ſo mehr ahndungswürdig hielte, als die Catholiſche die Liſte in das Teutſche überſetzen, ſolche durch den Druck bekannt machen und diſe Ausdrücke wider der Evangeliſchen Verwarnung zum Schimpf ihres Gegentheils gefliſſentlich beybehalten wollten, ungeacht der de Chamois ſelbſt den Chur-Maynziſchen erſuchte ſolche Worte abzuändern. Man bemerkte ferner Orte darinn benennet, von welchen man offenbar wuſſte, daß ſie zur Zeit des geſchoſſenen Fridens nicht in Franzöſiſchen Händen geweſen. Inſonderheit war ſehr verdächtig, daß die Liſte nach den Franzöſ. Biſchoffs-Sprengeln eingerichtet war, wordurch diſe Kron die geiſtliche Jurisdiction der Franzöſiſchen Biſchöffe über die auf Teutſchem Grund und Boden ligende Evangeliſche Orte und Herrſchafften und unter ſolchem Vorwand auch ihre weltliche Ober-Herrſchafft auszubreiten ſuchte. Diſe ausſchweiffende Art andere Glaubensgenoſſen, die gleichwohl Mit-Stände ſind, zu verfolgen, dergleichen man von den Evangeliſchen gegen jene kein Beyſpiel fand, gieng Herzog Eberhard Ludwigen ſehr zu Gemüthe. Gleichwohl gedachte er alle Gelegenheit zu fernern Uneinigkeiten wegzuraumen und befahl ſeinem Geſandten das Auskunffts-Mittel vorzuſchlagen, daß der Gegentheil zwar die Liſte in das Teutſche überſetzen und an ſtatt der obberührten glimpfigere Ausdrücke gebrauchen könnte. Wofern ſie aber diſe anzügliche Worte beharren wollten, ſo rieth er, daß, weil ohnehin viele Abſchrifften in der Geſandten Hände herum lieffen, man zwar das Franzöſiſche Original bey der Reichs-Canzley behalten, aber die nordiſche Kronen und die General-Staaten erſuchen ſollte bey dem König in Frankreich ſolches Gravamen anzubringen und ihn zu erſuchen, daſſelbe durch ein anderes

dem

1699 Reichs-Styl gemässes Lateinisches Exemplar dem Reich auszuhändigen und damit zu erkennen zu geben, daß dergleichen Anzüglichkeiten nicht aus Vorsatz in das Französ. Exemplar eingeflossen seyen. So lang nun solches nicht geschähe, könne er nicht darvor halten, daß man sich mit dem de Chamois in eine Handlung darüber einlasse. Gegen die Catholische Verdeutschung aber könnten die Evangelische die Liste ebenmässig in die Teutsche Sprache übersetzen und zwar anstatt der schmählichen Reichsübliche Ausdrücke gebrauchen, aber, wo der Catholischen gedacht würde, hin und her das Wort Papistische einfliessen zu lassen. Auf dise und die Pfälzische Reformations-Sache passeten die Catholische sehr aufmerksam, was sie für ein Schicksal haben würden. Einige laureten in der Stille darauf, andere konnten sich nicht enthalten ihre Absichten vor der Hand zu entdecken. Unter den letztern war der Abt zu Kempten, welcher vor einiger Zeit das reformierte Dorf Grümbach an sich erkaufft hatte. Weil es unter dem dreyßigjährigen Krieg schon wegen der Religion Verfolgungen litte, so setzte schon Herzog Eberhard III. als Crayß-ausschreibender Fürst dasselbe, vermög des Nürnbergischen Executions-Recesses in primo termino restituendorum, wieder in den Genuß des Zustands, worinn es im Jahr 1624. stunde. Der bemeldte Abt machte sich so wenig ein Gewissen, als andere die Fridensschlüsse, Verträge ꝛc. umzustossen und drohete diser Gemeinde, daß er mit derselben nicht zufriden wär und nur zusehen wollte, wie es mit dem Pfälzischen Religions-Wesen ablaufen werde und hernach auf gleiche Weise mit ihro zu verfahren gedächte. Sie wendete sich in vorigem Jahr 1698. an die Juristen-Facultät zu Tübingen, welche ihro in einem wohlgestellten Consilio, worinn nach dem Urtheil des Corporis Evangelici ihre Befugsamen sehr wohl ausgeführet waren, den Anschlag an die Hand, bey disem Corpore und dem Herzog von Würtenberg Hülfe zu suchen. Jenes setzte aber an disem Consilio nur aus, daß die Facultät den Ständen des Reichs vi superioritatis territorialis das Recht einraumte, ihre eigene Religion durchgehends offentlich einzuführen, ungeacht die Evangelische auf dem Reichstag solchem unbeschränkten Gewalt bißher bey jeder Gelegenheit offentlich widersprochen und behauptet hatte, daß solches dem Statui anni normativi und der zum Vortheil der Unterthanen gerichteten Absicht der paciscentium allerdings entgegen lauffe. Wegen der Würtemb. Hülfe hingegen wußte man nicht, ob man den Bischoff von Costanz auch ersuchen sollte, weil Herzog Eberh. Ludwig ohne denselben nicht wohl etwas unternehmen konnte, und man vermuthete, daß diser sich der Sache entweder nicht annehmen, oder solche schwerer machen dörffte.

§. 89.

§. 89. 1699

Ueberhaupt setzte das Pfälzische Religions-Wesen, die viele Eingriffe der Catholischen Geistlichkeit und die Ryßwickische Clausul das ganze Reich in die äusserste Verwirrung und die Evangelische Kirche in die gröste Gefahr, weßwegen die solcher Religionsverwandte für räthlich befanden der Kron Engelland und den General-Staaten, welche letztere sich dieselbe sehr zu Gemüth zogen, die Noth der Evangelischen Kirche vorzustellen und sie um ihren Beystand zu ersuchen. Ich bediene mich hier von Wort zu Wort der Schilderung des damaligen Zustands, welche der Würtembergische Gesandte Herzog Eberhard Ludwigen vor Augen legte, indem er ihm den 1. Junii berichtete „ daß der Westphälische Friede an Orten, wo die Römisch-Catholische das „ Arbitrium haben, von denselben nach eigener Convenienz auslegt, da „ und dorten durchlöchert und mithin der wider den ermeldten Friedenschluß „ publicierten Päbstlichen Bulle zufolge diese in vim jurisjurandi inter „ status verglichenen Sanction ihre Kraft genommen und das bekandte Princi- „ pium, quod hæretico non sit servanda fides in der That in offentliche „ Uebung gebracht würde. Gleichwie aber die Evangelische in ihrer Reli- „ gion, Gewissens-Freyheit, geistlichen Gütern und Jure Sacrorum ausser „ aller Sicherheit gesetzt, da und dorten an Mitgliedern geschwächt, das „ Churfürstenthum Sachsen und andere unter Catholischen Herrschaften ste- „ hende oder mit der Zeit etwan darunter gerathende Glaubens-Genossen „ gleicher Gestalt exponiert und dem Evangelio dadurch eine gänzliche Un- „ terdrückung im Reich angedrohet würde, also müsste man um so mehr die- „ sem immer weiter um sich fressenden und bereits den Grund der Sache an- „ greiffendem Malo nunmehr und da etwan noch durch gütliche interpositio- „ nes und remonstrationes auszulangen mit Ernst angreiffen, als ja ohne- „ hin bey solcher Beschaffenheit kein Evangelischer mehr den Catholischen sich „ vertrauen, consiliis vel armis mit ihnen concurrieren oder sonst ichtwas „ insgemein veranstalten könnte, welches pro fundamento eine Vereinigung „ der Gemüther und zum Endzweck die gemeine Erhaltung voraussetzte. Man „ hätte zwar bisher dieses und anders mehr beweglich vorgestellt, damit „ aber noch nichts erhalten können, als daß gewisse Zelotes Ecclesiæ Ro- „ manæ die Religions-Clausul und das Pfälzische Religions-Wesen mit „ ihren Consiliis immer höher getrieben, was sie heute derentwegen zuge- „ sagt, morgen wieder wiederruffen, der Evangel. Stände, worunter Kö- „ nige, Chur- und Fürsten wären, gespottet und sie bereits seit Jahr und „ Tagen vergeblich auf das Rath-Haus gesprengt in der unzweiffenlichen

1699 „ Absicht über die publica Imperii & privata familiarum pacta hin-
„ überzuspringen die so hoch interessierte compaciscenten zu suppli-
„ canten zu machen, alle dagegen führende Klagen mit mancherley Aufzüg-
„ lichkeiten zu hintergehen und in allen Stücken nach ihrer verderbten Phan-
„ tasie zu verfahren, um, wann sie damit fertig, alsdann ihre gefährliche
„ Aussichten in Sachsen und sonsten gleichergestalt practicieren zu können.
„ Dises seyen die Grund-Ursachen derjenigen, welche eine unumgängliche
„ Notturfft erfordern eine dem Publico so schädlich fallende conduite einist
„ zu entdecken, der ganzen Welt vor Augen zu legen und zu dem Ende so
„ lang mit ihrem Gegentheil in negotiis comitialibus nimmer vergeblich zu
„ concurrieren, bis solche Mit-Stände, deren vielleicht der wenigste Theil
„ seinen Conto und Gefallen an solchen Kunstgriffen fände dem Werk recht
„ unter Augen sehen, publicæ fidei, als dem einzigen Band aller Gesell-
„ schafften unter die Arme greiffen, von Aufrechterhaltung der errichteten Frie-
„ densgesetzen mit Ernst sprechen, mithin die Gemüther allerseits wieder be-
„ ruhigen und zu rechtschaffener einmüthiger innerlicher Zusammensetzung heil-
„ samlich disponieren möchten. Belangend aber die in Vorschlag gebrachte
„ Enthaltung von künftig anstellenden Rathsversammlungen bis man von den
„ Catholischen versichert seyn möge in den auf dem Tapet ligenden Religions-
„ Angelegenheiten zu ordentlicher Handlung ad protocollum schreiten zu kön-
„ nen, so scheinet zwar einerseits selbige von besonderer Bedenklichkeit und also
„ beschaffen zu seyn, daß man sich dadurch in noch grössere Widerwärtigkeit
„ vertieffen und wohl gar aus aller Communication setzen dörffte: anderer-
„ seits aber zeiget sich hingegen ein fast nicht geringers Inconvenienz, wann
„ man von den Catholischen verlassen sich auch von den Evangelischen trennen
„ sollte, weil gleichwohl vermittelst des Reichstags die Fürsten und Stände ei-
„ ne genauere Correspondenz miteinander durch ihre Gesandte haben könnten.

§. 90.

Der Holsteinische Gesandte fand aber Gelegenheit dem Französischen zu sa-
gen, daß der allerchristlichste König ohne allen Zweifel die wegen Mömpelgard
gemachte vielfältige Vorstellungen in gerechte Achtung gezogen und dahero solches
mit gutem Vorbedacht aus der Liste gelassen, welches er seinem König hinwie-
derum gerühmet habe. Der de Chamois hörte solches an und widersprach es
nicht, sondern sagte nur, daß er solches dahin gestellet seyn lasse und nicht wis-
se, ob? und was? daran seyn möchte. Als aber auch die Catholische davon
Anregung thaten, ließ er sich verlauten, daß die Berührung der Gravschafft
Mömpel-

Mömpelgard überflüssig sey, weil sie in der Clausul begriffen wär. Vee- 1699
de Theile wurden also geäffet, und man wußte wieder nicht, was man glauben sollte. Dessen aber war man gesichert, daß einige Freunde der Clausul sich alle Mühe geben eine Erklärung wider Mömpelgard zu erhaschen. Und als man solches nicht erhielte, so verlangten die Catholische in ihrer letzten Antwort auf der Evangelischen Vorstellung mit sehr unanständigen Ausdrücken, daß diese ihnen ihre Verhandlungen mit dem de Chamois mittheilen sollten. Dieses verursachte, daß man dieselbe von Regenspurg wegzoge und das Religionswesen solcher Grafschaft durch den zu Stuttgard ohnehin befindlichen französ. Envoyé de Gergy und durch die Evangel. Gesandte am französ. Hof abzuhandlen sich entschlosse, vermög dessen man zu erhalten sich bemühte, daß man die Auslassung dieser Gravschafft in der Liste, als eine von Frankreich selbst erkannte rechtmäßige Sache vor bekannt annehmen, dem König davor danken und zugleich die Abstellung des Catholischen Kirchendienstes, sonderheitlich in dem dortigen Collegio auf eine anständige Weise erhandlen sollte. Weil man nun den Catholischen den Weeg zu fernern Bewegungen abgeschnitten hatte, so erschiene endlich den 30. Junii ihre Erklärung über die Ryßwickische Clausul. Sie war aber wieder so beschaffen, wie man sie von ihnen erwarten konnte. Dann sie war denen nach dem natürlichen Verstand des 3ten und 4ten Articuls des gedachten Friedens von den Evangelischen führen den Principiis schnurgerad entgegen und auf keine Weise dahin abzweckend, daß dem in dieser Sache den 2. (12.) Febr. 1698. ergangenen Kayf. Decret zur Folge derselben abgeholffen und die protestierende Stände wider die so mannigfaltig sich äussernde Mißbräuche des Religions- und Westphäl. Friedens in gehörige Sicherheit gesetzt werden möchten. Dann ob schonin erst angezogenem Decret enthalten war, daß Churfürsten und Stände ihren vernünftigen Rath und Gutachten ertheilen wollten, wie allenfalls die verlangte Declaration dergestalt eingerichtet werden könnte, damit eines theils die sich beschwerende Stände dadurch vergnügt und anderntheils dieselbe vor keine Contravention von Frankreich wider den Frieden aufgenommen würde, und obschon auch die Evangelische diese Religions-Clausul nach dem wahren Verstand durchaus nicht zu ändern, sondern nur deren unrechtmäßigen Extension zu begegnen und im übrigen den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten begehrten, so schickte sich doch der Gegentheil vermög des Hiller. Berichts gar schlecht darzu an, wie aus Gegeneinanderhaltung beeder Theile ad protocollum gegebenen Meynungen und deren unpartheyischen Untersuchung nach dem angezogenen Art. 3. und 4. des Ryßwickischen Friedens sogleich erhellete. Dann im 3ten Articul wird der Westphäl. und Nimwegische Fried zum Grund des Ryßwickischen in sacris & profanis

1699 gelegt, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit. Worinn nun quoad sacra die Aenderung gedachter Friedensschlüsse bestehen soll, zeigte die Clausul im Art. 4. an in den Worten: religione tamen catholica in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente. Hierüber sagten nun die Evangelische, daß 1.) diese Clausul nur in denjenigen Orten statt finde, welche Frankreich bis zum Friedenschluß würklich im Besitz gehabt und nach den ausdrücklichen Worten des Friedens von derselben Kron restituiert worden. Und daß 2) hingegen diejenige Orte der Clausul nicht unterworfen seyen, wegen welcher daselbst ein anders disponiert zu finden, wie z. E. im Art. 9. bey Zweybrücken und im Art. 13. bey Mömpelgard, kraft deren solche nach dem Zustand, wie sie vor dem Nimwegischen Frieden in allen Stücken gewesen, restituiert werden sollen. Dagegen die Catholische die Clausul nicht allein in aller Weite und Braite annahmen, sondern solche auch auf alle von Frankreich jemals ingehabte Oerter, ob sie schon zur Zeit des geschlossenen Friedens von dieser Krou nimmer besessen worden, und folglich auch nicht restituiert werden können, verstanden haben wollten. Man konnte ihnen noch mehrere solche differentien vorrücken, welche nach allen Reguln einer vernünftigen Auslegung durchaus nicht statt finden konnten und es zeigte sich offenbar nach denen von der Kron Frankreich entzwischen erhaltenen Erklärungen, daß die Catholische sich würklich in dieser Sache viel ungerechter und härter gegen ihre Evangel. Mit-Stände bezeugten, indem diese Kron nicht allein die unglimpfige Worten Secten, Lutheraner, Calvinisten abgeändert hatte, sondern auch die von den Evangelischen mit den geistlichen Gefällen seit dem letztern Frieden gemachten Anstalten ungeändert oder, wie es im französischen Exemplar gelautet, sans etre rectifié gelassen wurden. Es stunde also nun dahin, ob und wie fern? die Catholische die vernünfftige Auslegungen begreifen und sich ferner erklären dörfften, worzu man aber wegen der immer härter werdenden Verfolgungen wider die Evangelische in der Pfalz schlechte Aussichten vor Augen hatte. Entzwischen wusste Herzog Eberh. Ludw. nicht, wessen er sich wegen Mömpelgard zu verhalten hätte, da der Holsteinische Gesandte in gutem Vertrauen mit dem de Chamois stunde und den von Hiller nochmals erinnerte, daß der Herzog mit dem an seinem Hof befindlichen de Gergy wegen Abstellung der Cathol. Religions-Uebung in Handlung tretten sollte, woraus man vermuthete, als der de Chamoy dem Hollsteinischen eine Andeutung gethan hätte, als ob der König diese Sache von dem Reichstag gern entfernet sähe, damit er desto freyere Hand hätte mit dem Herzog selbst sich vergleichen zu können. Der Churfürst von Brandenburg aber warnete den Herzog ja nicht bey dem französiſ. Hof anzufragen, aus was Ursachen der Stadt und Grafschafft Mömpelgard in der

Liste

Liste nicht gedacht worden, weil sonst eine Antwort erfolgen dörffte, wel- 1699
che der Gravschafft verdrüßlich werden könnte, sondern sehr behutsam zu gehen, woraus man zwar auch die Vermuthung fassen konnte, daß der König ganz geheim diese Sache abgehandelt und seinem Hof nichts davon bekandt werden sollte: Man war aber dessen nicht gewiß, zumahl Herzog Georgen meiste Dienerschaft der Cathol. Religion zugethan war und er bey dem Antritt seiner Regierung nach dem Friden gegen dem regierenden Haus sich ganz abgeneigt und fremd bezeugte, so daß es schiene, als ob man ein besseres Tempo erwarten und über das ganze Mömpelgardische Wesen andere Anschläge fassen müsste. Dann der französ. Gesandte liess sich vernehmen, daß ihm der Catholischen letztere Antwort auf der Evangelischen Erklärung gar nicht gefalle mit der Versicherung, daß eine neuerdings erwartende Liste das Mißverständnuß der beederseitigen Religions-Verwandten gänzlich aufheben und allem bisher geklagten Mißbrauch der Clausul abhelffen, auch sein König die Protestierende salva hac clausula bey dem Genuss des Westphäl. Fridens nach Vermögen erhalten zu helfen nicht ermanglen würde. Er gab aber ein neues Mißtrauen an die Hand über sein Betragen, indem er dem Chur-Maynzischen Directorio und dem Churſächsischen Gesandten eine Liste schickte, worinn die unschickliche Ausdrücke abgeändert waren. Die Catholische liessen bey den Evangelischen anfragen, ob sie mit ihren nachgedruckten Listen zufrieden wären, welche solches mit Ja beantworteten. Der de Chamois hingegen schickte dem Herzog eine andere Liste, worinn die unglimpfige Worte noch stunden, die Grafschaft Mömpelgard aber mit Stillschweigen übergangen war, woraus man nicht undeutlich schlieſſen konnte, daß man die Evangelische nur äffen wollte und der Gesandte mit dem Gegentheil unter der Decken läge.

§. 91.

Entzwischen hatte Herzog Eberh. Ludwig weder die Reichs- noch die von der Kron Böhmen und dem Hauß Oesterreich rührende Lehen empfangen. Zwar hatte er um die Belehnung angesucht und im Jahr 1695. solche zu empfangen gehofft. Ich habe aber schon oben gemeldt, warum seine Gesandte unverrichter Dingen damahls von Wien abgereyſſt seyn, nemlich weil der Herzog verlangte, daß man wegen des von Hanover gesuchten Erz-Panner-Amts in dem Lehenbrief die Reichs-Sturmfahne als die einige allgemeine Reichsfahne erklären oder durch eine vom Reichs-Hof-Rath und Kayſ. Geheimen-Rath geschlossene Declaration den Herzog zufrieden stellen sollte, beedes aber von dem Haus Hanover hintertrieben wurde. Nun schickte er seinen Regierungs-

1699 Rath und Schwäb. Krayß-Syndicum Joh. Backmeister und den Krayß-Secretarium Wilhelm Ludwig Maßkowsky zu Anfang des Julii nach Wien mit der Instruction, daß zwar der Lehenbrief in der alten Form ausgestellt, aber ihm eine Versicherung gegeben werden möchte, daß kein anderer Chur- oder Fürst mit solchem Insigni, Prædicat und Namen eines Erz-Panner-Herrns jemals gewürdigt oder eine Reichsfahne unter diesem oder anderm Namen vorgezogen oder zugesellt werden sollte. Und weil der Herzog gesonnen war, den Reichs-Sturmfahn in den Herz-Schild seines Wappens zu setzen, an dessen Stelle aber einen Heydenkopf, als das Zeichen der Herrschafft Heydenheim, welches er in seinem Titul gebrauchte, aufzunehmen, so suchte er bey dem Kayser an, daß ihm von der Kayserl. Canzley der Titul eines Herrn von Heydenheim und die Erlaubnis dises Wappens in seinem Schild zu führen ertheilt werden möchte. Wie er auch wegen der vielen von den Churfürsten suchenden Neuerungen im Ceremoniel dem Gesandten aufgab alles dasjenige zu beobachten, was in solchen Fällen von andern Reichs-Fürsten der alten Häuser beobachtet werde und nichts in Bewegung zu bringen, worzu man keine Hoffnung habe, sondern mit Ergreiffung dienlicher Auskunffts-Mittel zu vermeyden und sich als in einer zu des Herzogs Willkühr stehenden Sache gleichgültig zu halten. Endlich wurde er angewiesen, wofern man bey dem Kayserl. Hof eine gute Neigung verspürte, den grossen Verlust und Schaden, welchen das Hauß Würtemberg in letzterm Krieg zum Vortheil des Kaysers und Reichs, wie auch sonsten empfunden, und wie solches in so gar nichts in Betracht gezogen worden, zu erkennen zu geben und einen Versuch zu thun, ob nicht, wie andern Chur- und Fürsten auch geschehen, eine Anwartschafft auf das erste heimfallende und in Schwaben liegende Reichslehen zu erhalten sey. Der Gesandte traff aber zu Wien im Ministerio alles in gröster Verwirrung an. Der alte Grav von Windischgrätz und der Grav von Kinßky, welche von dieser Belehnungs-Sache die beste Wissenschafft hatten, waren gestorben und der bißherige geheime Referendarius als Geh. Rath nacher Inspruck versetzet. Niemand wollte sich zu den ihn anvertrauten Geschäfften anschicken, andere waren in Aemter gesetzt, wovon sie keine hinlängliche Kundschafft hatten, und des Reichs-Vice-Kanzlers Secretarius versahe seines Herrn Amt. Das Geschäfft des Backmeisters veranlasste ihm am meisten mit dem Hanoverischen Gesandten von Oberg zu kämpfen. Dieser versicherte nun in der ersten Visite, daß sein Herr sich gegen dem Herzog von Würtenberg sehr obligiert befinde wegen der Moderation, welche derselbe in dem Churwesen bißher bezeuget hätte, und verlangte nichts mehr, als hinwieder seine gute Zuneigung und Dienstbegierde gegen dem Herzog und dessen ganzen Fürstl. Hauß erweisen zu können. Wobey er nur

bathe

bathe sich durch widrige falsche Ausstreuungen so von Widerwärtigen ge- 1699
schehen würden, sich nicht irre machen zu lassen, sondern versichert zu seyn,
daß das Fürstl. Collegium in dieser Chur-Sache nicht übergangen, noch die Einführung in das Churfürstl. Collegium von seinem Herrn verlangt werden sollte ehe und dann mit den Fürsten communiciert und dieselbe wider alles besorgende Præjudiz sicher gestellt wären. Als er aber nichts desto weniger darauf beharrte, daß sein Herr auf diesem Erzamt bestehen bleiben würde bis ihm der Kayser ein anders ausfindig machte, welches dem Hauß Hanover *zu thun* nicht oblige, und daß das Reichs-Hof-Raths-Collegium sein *Gutachten* ertheilt hätte, ehe der Gegentheil gnugsam gehört worden, so antwortete ihm der Würtembergische Gesandte, daß er sich zwar nicht darein menge, ob der Kayser oder das Hauß Hanover schuldig sey ein anderes Erz-Amt auszufinden, hielte aber davor, daß von einem hohen Reichs-Dicasterio zu mild gedacht würde, wann man vorgeben wollte, daß es causa non satis cognita *nicht nur vor sich geurtheilt*, sondern so gar alles an das höchste Ober-Haupt durch ein Gutachten gebracht und durch gnug gegründete Beweggründe zum Beyfall gebracht habe. Weil aber der Hanoverische gemeldt hatte, daß auch Chur-Sachsen Ansprach auf dieses Reichsamt machte, weil es einsten die Reichs-Fahne geführt habe und sich durch das Wort Führen zu einem Irrthum verleiten lassen, so würde dem Haus Hanover räthlich seyn desto eher von seiner Ansprach abzustehen und sich nicht nebst dem Hauß Würtenberg auch Chur-Sachsen zu einem Gegner zu machen, als wordurch er die eingebildete Chur selbsten in Gefahr setzte. Das Hauß Würtenberg würde aber schon wissen dem Chur-Hauß Sachsen zu begegnen, indem das Wort Führen in einem vielfachen Verstand genommen werden könnte ohne dem Erzfähnrich-Amt einigen Nachtheil zu bringen, indem Herzog Albrecht von Sachsen als obrister Hauptmann die Reichs-Armee commandiert habe, da man ihme durch die Gegenwart der Reichs-Haupt-Fahne bey der Reichs-Armee das Ansehen und Gewalt seiner Stelle gegeben hätte, ob er sie schon als Reichsfähnrich nicht sondern als obersier Hauptmann bey und unter seiner unterhabenden Armee geführt habe. Daß aber die Sturmfahne das allgemeine Reichs-Panier wäre, sey schon gnug und sonnenklar erwiesen, worauf auch die Kayſ. May. sich gegründet habe, so, daß Würtenberg nicht davon abgehen könne. Allein der von Oberg wollte nicht nachgeben, sondern ersuchte nur den Backmeister diesen Stritt dermahl ruhen zu lassen, bis die Frage wegen eines Erz-Amts wieder auf das Tapet käme, bis wohin sie dem Kayser nicht vorgreiffen und bis ein anderes Erz-Amt ausfindig gemacht würde, von dem einmahl versprochenen abzugehen vermöchte, da man entzwischen versichert seyn könnte, daß sein Principal alles mögliche zu des Herzogs Vergnügen beytragen würde. §. 92.

1699. §. 92.

Nun musste der Würtemb. Gesandte seinem Auftrag zu folge wegen der Belehnung sich durch eine Schrifft an dem Kayserl. Hof melden. Als aber derselbe sich bey dem geheimen Referendario Conspruch anmeldete, verwieß diser demselben sogleich, daß man alles, was man in dergleichen geheimen Sachen handle, alsbald zum Druck kommen und in den Buchläden herumfahren lasse. Man habe das Werk wegen des Reichs-Sturmfahnens zu hoch getrieben, daß wann man in der Stille zusamen getretten wär, sich die Sach noch wohl darüber hätte vergleichen lassen können, da man jeßt dergestalt beederseits offentlich engagiert sey, daß es schwerer halten würde sich loßzuwicklen. Wie er dann auch die im Jahr 1695. gefasste Resolution dergestalt einschränckte, daß solche nicht so absolute ausgefallen sey, wie man von seiten des Hauses W. vorgegeben habe. Weil aber die Sache zu weiterer Untersuchung ausgesetzt worden, so könnte nichts deßweniger die Lehens-Empfängnus vor sich gehen, und entzwischen der Lehenbrief, wie bißher, ausgefertigt werden müsste. Dann die Herzogl. Ansuchung war auf die Publication und Execution der gedachten Kayserl. Resolution wegen des Sturmfahnens und darauf erfolgende Belehnung eingerichtet. Als sie nun den 2. Augusti in den Reichs-Hof-Rath übergeben wurde, so versicherte der Reichs-Hof-Raths-Präsident Grav von Oetingen, daß das darauf erfolgende Gutachten vermuthlich wieder günstig vor Würtemberg ausfallen und befördert werden dörffte. Der Hannöverische Gesandte hingegen arbeitete stark dawider und liess sich zwar vernehmen, daß er dem Fürstl. Hauß Würtemberg seine Verwarung wider allen vermeynenden Nachtheil oder eine dißfalls erhaltende Versicherung nicht hindern, doch aber auch vorläuffig sich des ex pacto erlangten juris quæsiti nicht begeben könnte. Es regte sich auch der Ceremoniel-Stritt wieder wegen des Auffahrens bey Lehens-Empfängnussen. Dann der Kayf. Hof wollte zwar den Fürstl. Gesandten gestatten sich 6. Pferden zu bedienen, wann der Kayser auf dem Land zu Ebersdorf wär, dagegen man ihnen zu Wien nur zwey Pferde erlaubte. Nun liess der Würtemb. Gesandte dermahl noch den Holsteinischen darinn handlen und begehrte sich nicht darein zu mengen, damit er seine übrige Geschäffte nicht erschweren möchte, zumahl ihm der von Oberg je mehr und mehr hefftiger entgegen arbeitete. Dann bey der vorgegangenen Belehnung des Herzog Georg Ludwigs von Hanover wurde gänzlich von dem Erz-Panner-Amt abstrahiert, weswegen er jeßt verlangte, daß auch das Hauß Würtenberg von seinem Gesuch abstehen und diese Sache ruhen lassen sollte. Es würde aber solches demselben sehr schädlich gefallen seyn und der

Herzog

Herzog wollte wegen der bevorstehenden Lehens-Empfängnus in keiner Un- 1699
gewißheit bleiben, weil insonderheit der von Oberg aufs neue von allgemeinen Reichsfahnen redete und eine Verschiedenheit derselben von dem Reichs-Sturmfahnen behauptete, wie auch die Publication der obgedachten Kayſ. Declaration hintertriebe, welches mit den Hanöverischen Freundschafftlichen Versicherungen nicht bestehen konnte. Der von Oberg beruffte sich auch darauf, daß das Churfürstl. Collegium in seinem Concluso vom 17. Oct. 1692. sich vorbehalten hätte wegen eines Erz-Amts ebenmässig darzu zu reden, welchem aber der Würtemb. Gesandte begegnete, daß demnach die nur von dem Kayser in dem vorgegebenen Pacto geschehene Bestimmung eines Erz-Amts nicht sicher und so beschaffen wär, daß man solche für ausgemacht und ausser Stritt erachtet werden könnte. Vielmehr könnte eine solche Unsicherheit des Erzamts das ganze Churwesen unrichtig machen und in eine Verwirrung setzen, wann die Churfürsten die Einwilligung solches Amts verwaigerten. Man hoffte solchemnach von dem Reichs-Hof-Rath ein abermaliges günstiges Gutachten zu erhalten, indem man auf solchen Fall glaubte, daß Hanover zu mehrerm Nachgeben vermocht werden könnte.

§. 93.

Entzwischen liessen allerhand andere widerwärtige Berichte ein. Dann die Pfälzische Reformation machte bey den Evangelischen immer mehrers Aufsehen. Der Churfürst von Brandenburg hatte seinen Gesandten de Bœzelaer an diesem Hof, welchem auch das Corpus Evangelicorum austrug sich deßwegen ernstlich zu verwenden. Als nun dieser sich sehr stark wegen solchen Religions-Neuerungen beschwehrte und ihm der Pfälzische Canzler Wiser antwortete, daß die Pfalz nur ex amnistia restituiert worden und folglich der Wohlthaten des Fridens ex capite gravaminum nicht fähig sey, so fragte der Brandenburgische Gesandte denselben, ob dann wegen Würtemberg, Baden und anderer ein gleiches zu halten sey? und der Canzler antwortete nur mit einem Achsel-Zücken. Weil aber der de Bœzelaer solches an das Corpus Evangelicum berichtete und der Herzog nebst den Evangelischen daraus wahrnahme, was die Absicht der Catholischen in Ansehung des Herzogthums und anderer Evangelischen Lande wäre, so wurde Herzog Eberhard sehr darüber verlegen, daß das Herzogthum der Pfalz gleich gehalten und ausdrückentlich dessen in dem Bericht mit Namen gedacht worden, ungeachtet im Art. V. §. Quæcunque monasteria &c. 25. des Westphäl. Fridens wegen der Würtembergischen Clöster, Stiffter ꝛc. bey dem puncto gravaminum namentlich versehen worden,

1699 daß sie in dem Stand des anni decretorii beständig und ruhig verbleiben sollten. Der von Hiller protestierte deßwegen sogleich, als er zumahlen diſe Stelle auch in der von dem Bœzelaer dem Churfürsten von der Pfalz übergebenen Deduction ebenmäſſig wahrnahm, dawider. Weil aber derselbe seinen Irrthum erkannte, so wurde gut befunden, daß bey der Dictatur der namentlichen Benennung des Herzogthums nicht gedacht, sondern nur überhaupt die Worte andere Stände dafür beybehalten würden. Solche Sorgfalt war desto nöthiger, als man bald darauf den 21. Septemb. die zuverläſſige Nachricht erhielt, daß der Päbstl. Nuncius zu Wien gar ſtark auf die gütliche Vergleichung des Spaniſchen Succeſſions-Weſens drange, damit nach deſſen Hinlegung das vorhabende groſſe Werk einer allgemeinen Reformation vor die Hand genommen werden könnte. Das Corpus Evangelicum wurde dadurch desto mehr gewarnet auf guter Hut zu ſtehen und ſich mit ſtarkem Muth der Chur-Pfälziſchen Kirchen und Religions-Reformation und gänzlicher Zernichtung des Weſtphäl. Fridens zu widerſetzen, indem es das Anſehen gewinnen wollte, daß auch die Evangeliſche Kirchen in Sachſen ein gleiches Schickſal über ſich ergehen und das theure Licht des Evangelii verdunkeln laſſen müſſte. Nun war man bedacht diese Sache an den Kayſer und Könige und an alle Catholiſche Stände des Reichs durch Schreiben gelangen zu laſſen. Obwohl aber Herzog Eberhard Ludwig mit der Chur-Pfalz in guter Nachbarſchaft zu bleiben und wider diſen Churfürsten in ſeinen Votis nicht gern hoch ſprechen zu laſſen entſchloſſen war, ſo gab er doch ſeinem Geſandten auf, daß „weil des Churfürsten „ Beginnen wider den klaren Verſtand und die Worte des Inſtrumenti pacis „ Weſtphalicæ ſchnurgrad entgegen lieffe und auf dermaliges Nachgeben der „ ganzen Chriſtlichen Religion durch ſolche gewaltthätige Einführung der Ca„ tholiſchen Religion auch anderer Orten eine groſſe Gefahr bevorſtünde, er „ ſich von den mehrern Evangeliſchen votis in einer ſo hochwichtigen Sache auch „ nicht trennen könnte, indem er zu frieden ſey, wann der Geſandte zu den „ Aufſätzen an die Chur-Pfalz und den darinn etwan enthaltenen Bedrohungen, „ deßgleichen zu den andern Schreiben des Corporis Evangelici an die Kay. „ May. wie auch an die Kronen Engelland, Schweden, Dänemark und die „ Staaten von Holland ſeinetwegen mit dem Beytritt concurrieren möge, je„ doch unter der gebrauchenden Vorſicht, daß er ſelbſt an dergleichen Aufſätze „ keine Hand anlege oder härtere Gedanken einmiſche, ſondern nur als in einer „ gemeinſchafftlichen Religions-Sache ſeinetwegen ſich herauslaſſe, daß er al„ les mit angehen und genehm halten würde, was durch die Mehrheit in die„ ſem ſo überſchweren Religions-Fall für dißmahl vor zulänglich ermeſſen wür„ de, da er das übrige alles Gott und der Zeit heimſtellte.„ Von Wien aus

aber

aber berichtete der Gesandte Backmeister, daß ihm nach seiner Dahin- 1699
kunft, nachdem er als der zuletzt Angekommene den übrigen die gewöhnliche Notification gethan hätte, nur der Königl. Gesandte, von Urbich, die erste Visite gegeben, hingegen der Französische de Villars, der Holländische und die Churfürstliche solches zu thun geweigert hätten, welches der Dänische gegen dem Französischen geahndet, mit dem Begehren, daß, weil samtliche Fürsten des Reichs Interesse hierunter verlierte und der König von Frankreich solches zu erhalten und zu befördern die Versicherung von sich gegeben, er solches an seinen König berichten sollte. Man hatte desto mehr Hoffnung darzu, als man dem Kayserl. Gesandten zu Paris zu vernehmen gegeben, daß die Kron Frankreich Breysach nicht eher zu restituieren gesonnen seye, als biß der Kayser sowohl in der Chur- als Ceremoniel-Sache gegen den Fürsten sich anderst bezeugen würde und der de Villars erklärte sich ebenmässig, daß sein König sich so lang und viel der nennten Chur entgegen setzen wollte, als sich noch einiger Stand des Reichs dardurch beschwehrt zu seyn erachten dörffte. Bey solchen Aussichten liess Herzog Eberh. Ludwig auch am Kayserl. Hof wegen besserer Sicherheit der Reichs-Gränzen anmahnen, weil man nirgendsher sich einige Hoffnung darzu machen konnte. Die Vestungen am Rhein wollte niemand besetzen oder den Unterhalt hergeben. Die Kehler-Schanze stund in Gefahr, von dem Rhein weggenommen zu werden. Der Hof-Kriegs-Raths-Präsident und Feld-Marschall von Starenberg konnte aber dem Backmeister keine Vertröstung geben, als daß er hinwiederum klagte, wie wenige Reflexion so wohl im Reich, als auch am Kayserl. Hof darauf gemacht würde, ob er schon diese Sache zum öfftern stark betrieben habe, indem man bald Kayserl. Truppen in das Reich schicken wollte, welche aber ohne Geld und Brod leben sollten, bald aber sollte die Oesterreichische Regierung zu Wien, bald die zu Insprugg das Commando über die Oesterreichische Truppen und Vestungen und der Marggr. Louis zu Baden über die Reichs-Vestungen haben, welches getheilte Commando nichts als Confusion verursachen würde.

§. 94.

Nun war diesem Gesandten auch aufgetragen die von der Kron Böhmen und von dem Hauß Oesterreich rührende oder sogenannte Blaubeurische Lehens-Empfängnuß zu besorgen. Das Böhmische Lehens-Gesuch stunde jetzt in guten Umständen, weil man fand, daß der Herzog nichts an sich erwinden lassen oder begangen hätte, welches ihn der Lehen verlustigt machen könnte, wie man bißher vorgegeben hatte. Nur sey von Herzog Fridrich Carln als Administra-

1699 tore verſehen worden, daß man den Todesfall Herzog Wilhelm Ludwigs nicht zur Böhmiſchen Lehens-Canzley einberichtet habe, welches aber Herzog Eberhard Ludwigen keinen Nachtheil bringen könnte. Hingegen machte der Oeſterreichiſche Hof-Canzler Buccelini die Tyroliſche Lehens-Empfängnus ſchwer, indem er nicht allein den im Jahr 1692. gemachten Verglich wieder umſtoſſen wollte, ſondern auch darauf beharrte, daß diſe Lehen zu Inſprugg empfangen werden müſſten. Ich habe ſchon im vorigen Theil gemeldet, daß die Herzoge von Würtenberg in ältern Zeiten, ehe nemlich das Hauß Oeſterreich Anſprach auf die Heimfälligkeit diſer Lehen-Stücke gemacht, ſelbige von einem jedesmahl regierenden Erz-Herzog empfangen haben, wo ſie ſich in Perſon befunden, bey welchem Herkommen und Vorzug ſie verbleiben und ſich nicht an die Regierung zu Inſprugg verweiſen laſſen wollen. Ein gewiſſer Halbgelehrter der Schwäbiſchen Landvogtey-Verwalter Mayer, brachte aber dem Hof-Canzler Buccelini bey, als ob die Erz-Herzoge von Oeſterreich Herzoge von Schwaben ſeyen und die hohe Obrigkeit wo nicht über alle Schwäbiſche, doch wenigſtens über die in der Landvogtey und Landgerichtlichem Diſtrict gelegene Reichs- und Krayß-Stände habe und ſolche nur als Grund-Herren, wie er ſie nannte, erkenne. Auf welchen Principiis der Grav Buccelini ſteif beharrte und ſich beſchwehrte, daß der Biſchoff von Coſtanz und das Hauß Würtemberg ihre Mit-Stände wider das Erz-Haus Oeſterreich aufreißten und es am beſten wäre, wann man es bey dem alten bewenden lieſſ. Der Geſandte gedachte ſich aber in keinen Wort-Streit mit diſem eigenſinnigen Mann einzulaſſen, ſondern beantwortete ihn nur, daß er mit ſolchen Sachen nichts zu thun habe und das Hauß Würtenberg eben der Meynung ſey, daß man es bey dem alten bleiben laſſe, nemlich daß Oeſterreich nach dem Vorgang deſſen Vorfahrer, weil der Kayſer dermahl als regierender Erz-Herzog von Oeſterreich zu Wien gegenwärtig ſey, den Herzog daſelbſt die Lehen empfangen lieſſ, welches aber den unüberwindlichen Eigenſinn des Graven nicht rührte, ſondern ihn vielmehr verleitete zu begehren, daß die Herzoge von Würtemberg in Perſon diſe Lehen empfangen ſollten, welches man ihm mit ſeinem eigenen Wunſch widerlegte, daß man es bey dem alten bewenden lieſſ, weil die Graven ſolche Lehen nicht einmahl durch gebohrne, ſondern nur durch erbare Perſonen vor der Zeit empfangen hätten. Diſe wurden aber den gebornen Perſonen entgegen geſetzt, weil man ſie nicht mit dem Ehren-Titul Hoch- oder Wohl- oder Wohledelgeborne ꝛc. nach dem Styl ſelbiger Zeiten belegen konnte. Gleichwohl waren ſie der nächſte Grad nach dem Adel und wurden in dem 15. und. 16. Jahrhundert unter dem Namen der Erbarkeit begriffen, zu welcher auch die Gelehrte gehörten, aus welcher Claſſe oder Heerſchild die Doctores Juris die Freyheiten und Würde des

Adels

Adels erlangten, gleichwohl noch nicht so hochgehalten wurden, als ob sie von gebohrnen Personen abstammten. 1699

§. 95.

Die Reichs-Lehens-Empfängnus machte entzwischen die Reichs-Sturmfahne schwer, weil einige deren, welche sich der neunten Chur widersetzten, sich an die Kron Frankreich hängten, worüber am Kayserl. Hof ein *grosser Lerm* entstund. Nun hatte man auch ungeacht des Hauses Würtemberg *bißher bezeugter* Mäßigung auf dasselbe einen Verdacht, als ob es damit verwickelt wär. Der Gesandte gabe sich deßwegen viele Mühe solchen Argwohn zu benehmen. Der von Oberg wollte sich ebenmäßig diesen Verdacht zu Nutz machen und übergab eine neue Schrift in den Reichs-Hof-Rath wegen der Reichsfahne. Weil er aber nur das alte wieder in kurzen Sätzen aufwärmete, so kam sie in keine Betrachtung und der *Referent* machte dem Backmeister Hoffnung, daß es bey dem vorigen Gutachten bleiben dörffte. Weil nun der Kayser mit dem Hauß Hanover sehr behutsam verfahren musste und glaubte, daß das Hauß Würtemberg sich mit einer schrifftlichen Declaration, daß der Reichs-Sturmfahn der allgemeine Reichsfahn sey, begnügen und nicht darauf beharren würde, daß man offentlich und in dem Lehn-Brief viel davon gedenken sollte, so musste auch der Backmeister endlich einwilligen, daß der-Lehen-Brief nach der alten Form eingerichtet würde, in welcher ohnehin jederzeit diser Fahne der Kayserl. und des Reichs Sturmfahn genennet worden und der Churfürst Baldain zu Trier solche Benennung im Jahr 1332. erleutert hatte, daß es das Vexillum Imperii sey und nur Sturmfahne *in volgari* heisse, weil es jedermann am gemeinsten in die Sinne gefallen, wann man bey beschlossenem Reichskrieg die Haupt-Fahne des Reichs fliegen lassen, damit die Reichs-Völker demselben zueylen sollten, wie Anno 1499. Kayser Maximilian I. denselben nach beschlossenem Krieg wider die Eydgenossen zu Costnitz aufsteckte. Der Gesandte begehrte demnach nur, daß die Declaration so abgefasset werden möchte, daß das Fürstliche Hauß Würtemberg wider alle fernere Ansprüche an dieses Reichs-Panier sattsame Versicherung erlangte. Weil aber der von Oberg in obgemeldtem Exhibito sehr stark auf das zwischen dem Kayser und dem Hauß Hanover gemachte Pactum und auf die vermeynte Ansprach des Churfürsten von Sachsen an das Reichs-Panier drange, so konnte solches der Würtembergische Gesandte nicht gar mit Stillschweigen hingehen lassen, sondern übergab hinwiederum eine Schrifft q) ob er sich schon in die merita causæ nicht

(q) vid. Beyl. num. 33.

1699 einlaſſen wollte, und bath die Declaration bald publicieren zu laſſen. Nun ſollte den 24. Aug. mit der Deliberation in dieſer Sache der Anfang gemacht werden. Weil aber der Reichs-Hof-Raths-Präſident, Grav von Oetingen, welcher als Geſandter an die Ottomanniſche Pforte abreyſen ſollte, und er die Anſtallten dazu machte, gleichwohl dem Referenten Franz Friderich von Andlern nicht wohl traute, ſondern denſelben im Verdacht hatte, als ob er mehr Neigung gegen die Hanöveriſche Parthey hatte und deßwegen ſelbſt der Deliberation beywohnen wollte, ſo wurde die Sach immer verſchoben, zumahl der von Oberg nur immer verlangte, daß dieſe Sache ſo lange auf ſich beruhend bleiben ſollte, biß ſein Hof eines andern anſtändigen Erz-Amts verſichert wär. Und als er erfuhr, daß dieſelbe im Reichs-Hof-Rath vorgenommen worden, ſo lieſſ er ſo gleich zu dem von Andler und zeigte eine auſſerordentliche Hefftigkeit gegen ihm. Er hatte gute Urſach dabey, dann er hatte bißher die Einwendung gemacht, daß, als das erſte Gutachten für Würtemberg erſtattet worden, man den Gegentheil noch nicht gehört hätte. Wann nun nach denen von Hanover beygebrachten Gründen das Gutachten wieder günſtig für Würtemberg ausfiele, ſo verlore es deſto mehr. Es ſchien auch würklich die Sache häckelichter zu werden, weil man beede hohe Häuſer nicht in mehrere Weitläufftigkeit gegeneinander verwickeln wollte. Endlich erfolgte das Gutachten dahin, daß der Würtemb. Fahn kein Particulier-Fahn, ſondern ein allgemeines Reichs-Panier ſey, wofür es auch der Kayſer billich erklären und dem Hauß Würtemberg die Verſicherung durch eine ſchrifftliche Declaration geben könnte, daß demſelben weder jetzt, noch künfftig, zumahl aber durch das der neunten Chur zugedachte Erzamt nichts præjudiciert, ſondern vielmehr, wann bißfalls noch einiger Zweifel ſich äuſſerte, derſelbe aus dem Weeg geraumt und das Hauß Würtemberg bey deſſen habender allgemeinen Reichsfahnen wider jedermann auf das kräfftigſte gehandhabt werden ſollte. Weil nun eine dergleichen Erklärung nicht hinlänglich erachtet wurde, indem die Frage nicht berührt werden wollte, ob dieſer Fahne das einige allgemeine Haupt-Panier oder neben demſelben noch ein anders dasſelbe ſey? und man dieſelbe ſehr verſchraubt fande, ſo gedachte der Herzog die ganze Sache dermalen auf ſich beruhen zu laſſen und ſeinen Geſandten ohne Lehens-Empfängnus abzufordern, indem der Herzog ein für allemahl verlangte, daß man dem Fürſtlichen Hauß Hanover eine exclusivam von dem Erz-Panner-Amt geben ſollte. Der Geſandte berichtete aber, daß die Kayſerliche Staats-Räthe den Abbruch dieſer Handlung, da es nun ſo weit gekommen, ſehr mißriethen und verſicherten, daß, wann der Herzog einen andern von ihnen gemachten Entwurff einer Declaration ſich gefallen lieſſ, der Kayſer und deſſen Miniſterium ihn dabey auf's kräfftigſte ſchützen würden,

den. Nun befande der Herzog solchen nicht so weit von seinen Absichten 1699
entfernt. Allein er bemerkte darinn, daß die ihm gehörige Reichs-Fahne nur zum Kriegs-Gebrauch, der nicht in curiis solennibus Imperatorum tauglich wär, eingeschränckt wär, mithin diesem Panier ein anderes an die Seite gesetzt werden dörffte, welches er doch forgfältig vermeiden wollte.

§. 96.

Wie es aber dem Würtemb. Gesandten ergieng, so widerwärtig waren auch die Umstände der Reichs-Tags-Geschäfften. Dann der Stritt wegen der Ryßwickischen Clausul zwischen dem Corpore Evangelico und den Catholischen hatte, wie schon gemeldet worden, alles in eine Unthätigkeit gesetzet, weil dise weder eine Antwort auf jener letztere Erklärung geben, noch zu einer anerbottenen Vergleichung die Hand bieten wollten, so, daß die Evangelische ausser Stand gesetzt wurden sich mit ihrem Gegentheil in einige Handlung einzulassen. Einsmals verlangte der Teutschmeister eine Verminderung seines Matricular-Anschlags sehr dringend und weil er ein Glaubensgenoss war, so betrieben die Catholische sein Anligen und liessen die Evangelische durch den Chur-Maynzischen zu einer Conferenz einladen. Dise entschuldigten sich aber nur, daß ihnen die nöthige Verhaltungs-Befehle noch abgiengen, sonst aber würde es an ihnen nicht ermanglen, daß man in den Reichs-Collegiis wieder zu den Deliberationen oder zu einem Schluß gelangen könnte. Nichts destoweniger liessen sie dem Chur-Maynzischen Directorio die Anzeige thun, daß man kein Bedenken trage dem Teutschmeister die Matricular-Moderation angedeyhen zu lassen, wann sie im Stand wären eine formliche Deliberation darüber zu halten. Nun wollten die Catholische auch keine Schuld an der Unthätigkeit des Reichstags tragen, weßwegen man ihnen zu verstehen gab, daß ihre letztere Erklärung nicht nur wider die ausdrückliche Worte und Meynung des Ryßwickischen Fridens, sondern auch würklich härter wär, als dasjenige, wessen sich die Kron Frankreich vernehmen lassen. Zudem so hätten die Evangelische dem Römisch-Catholischen Corpori mit sattem Grund gezeigt, worinn sie in dem Pfälzischen Religions-Wesen wider den Religions- und Westphäl. Friden beschwehrt würden, aber von demselben keine Antwort, am allerwenigsten eine Hülfe erlangen können. Mithin müsste diser vorher abgeholffen und der Weeg zu den Deliberationen gebahnet werden. Worüber sich der Chur-Maynzische vernehmen ließ, daß, weil die Kron Frankreich gelinder gienge, als die Catholische gehofft hätten, so dörften dise jetzund villeicht nicht weniger den Evangelischen nähern, indem ihre Meynung eben nicht gewesen,

1699 ſen, daß ihre ausgehändigte Erklärung ihr Ultimatum wär, ſondern ſie hätten nur die leßte Chur-Pfälziſche Reſolution auf die Brandenburgiſche Werbung und was die Evangeliſche darüber an die Catholiſche bringen würden, erwarten wollen um ihre eigentliche Meynung gleichfalls eröffnen zu können. Es entſtund aber wiederum ein leydiger Ceremonien-Stritt, welcher wenige Hoffnung zu baldiger Wiederantrettung der Deliberationen machte, indem der Sachſen-Gothaiſche Geſandte die Notification des Todesfalls des Herzogs von Sachſen-Coburg durch ſeinen Geſandtſchaffts-Secretarien vermittelſt einer Gutſche verrichten ließ und die Churfürſtl. Secretarien ſich den Fürſtlichen unter dem Vorwand bey Abſtattung der Condolenz nicht gleich ſtellen wollten, daß die Churfürſtl. Geſandten Ambaſſadeurs wären, die Fürſtliche aber ſich unter ſolchem Caracter nicht legitimierten. Diſe Geſandten wurden dadurch deſto mehr aufmerkſam gemacht, als ihnen die Nachricht zukam, daß der Franzöſiſche und Holländiſche Geſandte dem Würtembergiſchen den erſten Beſuch zu geben verweigerten, und der leßtere daran ſchuldig war, obſchon die General-Staaten keine Urſach darzu hatten. Diſes Zwiſchenſpiel hinderte aber das Corpus Evangelicorum nicht dem Churfürſten von der Pfalz durch den de Bœzelaer neue Vorſtellungen zu machen, welche der Holländiſche Geſandte Valckenier unterſtüßte. Zween eigennüßige der A. C. zugethane ſogenannte Theologi Schloſſer und Debus reißten aber den Churfürſten zur Verfolgung der Reformierten, weil diſe Religionsverwandte jenen vorhin die Kirchen-Güter entzogen und ſich in die Pfalz eingedrungen hatten. Aus Rache machten ſie den Plan, daß der Churfürſt dieſelbe nimmermehr verfolgen, ihnen das unerträgliche Simultaneum aufdringen und die geiſtliche Güter abnehmen und ſolche den Catholiſchen zuwenden ſollte. In der That ſchiene auch der Churfürſt den Augſp. Confeſſions-Verwandten viel günſtiger, weil er diſe beede Theologen wider die Reformierte zu ſeinen Abſichten gebrauchen konnte und ſie ihm das Zeugniß offentlich gaben, daß ſie wider ihn nichts zu klagen hätten, ſondern vielmehr ihnen von demſelben vieler Vortheil verſchafft würde. Nun wurde den Reformierten in allweg nur mit dem Maaß gemeſſen, mit welchem ſie ehmalen den A. C. verwandten gemeſſen hatten. Allein ſie handelten thöricht, daß ſie diſe als Feind verfolgten, und einen andern in deſſen Lücke ſeßten, welcher ihnen weit gefährlicher werden konnte, indem man nicht anders vermuthen konnte, als daß der Churfürſt nach Vertilgung der Reformierten auch das Garn über die A. C. verwandte zuſamen ziehen dörffte. Der Brandenburgiſche Geſandte führte deßwegen demſelben zu Gemüthe, daß er den Weſtphäliſchen Friden umſtoſſte und was ihm für Nachtheil daraus bevorſtünde. Ungeacht man nun vermuthete, daß ſolches keinen Eindruck in das harte Gemüth

müth des Churfürsten machen dörffte. Weil er sich gegen dem Schwe- 1699
dischen Gesandten von Müller sehr anstössig erzeigt hatte, so würdig-
te er doch dise Vorstellungen jetzo nicht allein einer gnädigen Aufnahm, son-
dern versprach auch eine bessere Ueberlegung der Sache und liess sich gegen dem
de Bœzelar vernehmen, daß er bißher andere Catholische Stände um ihre
Gutachten hierinn ersucht, deren aber keiner ihm geantwortet hätte.

§. 97.

Entzwischen war nöthig den Hanoverischen Gesandten dahin zu vermögen, daß er sich der Lehens-Empfängnus des Herzogs Eberh. Ludwigs und einer ihm gefälligen Declaration wegen des Reichsfahnens nicht widersetzen möchte, weil ohne di e sich der Herzog nicht wohl zu jener entschliessen konnte, zumahlen er immer in Sorgen stunde, daß der von Oberg solche zu hindern alles wagen würde. Endlich brachte man es doch durch hefftige Vorstellungen und viele angewandte Mühe dahin, daß er den 11. Nov. connivendo eine solche Declaration, worinn dem Fürstl. Hauß Hanover die exclusiva von der Reichsfahne gegeben würde, gestatten wollte, dagegen ihm unter der Hand und in der Stille von der Kayf. May. die schrifftliche Versicherung zu einem andern Erz-Amt gegeben und beedes dermahlen noch biß die Sache wegen eines Erzamts in dem Churfürstl. Collegio vorkomme, secretiert werden sollte. Nun waren beede Aufsätze vorhanden und es kam nur darauf an, daß der Reichs-Vice-Canzler solche dem Kayser vortragen und um Ansetzung eines Termins zur Lehens-Empfängnus bitten solte. Diser zauderte aber damit und der von Oberg hatte Zeit gewonnen den gethanen Schritt zurück zu ziehen, weil er bey einem neuen Erz-Amt wieder einen neuen Stritt beförchtete. Die Kayserl. Räthe suchten deßwegen jetzo den Würtenberg. Gesandten zur Annahm der Kayserl. Versicherung zu vermögen, weil sonst die gute Neigung, so ihre Kay. May. gegen dem Herzogl. Hauß Würtemberg trüge, sich nicht wenig vermindern und man es für einen Eigensinn auslegen dörffte die Investitur eher wieder in die Länge aufzuschieben, zumahl dieselbe ein ganzes Herzogthum und so viel schöne Herrschafften betreffe. Der Gesandte begegnete aber diesem Ansinnen, daß dem Herzog solches um so weniger zugemuthet werden könne, als er sich aller Mässigung beflisseu, das Fürstl. Hauß Hanover aber dagegen sich so hart bezeuge und es das Ansehen habe, daß es sich der Annehmung solcher Kayserl. Versicherung zu mehrer Obstination bedienen und wann kein anderes ihm gefälliges Erz-Amt ausfindig gemacht werden könnte auf dem Reichs-Panner-Amt bestehen dörffte. Er Gesandter hoffte demnach bey dermaligen Conjunctu-

1699 cturen und der misslichen Lage des Landes, daß man von seiten des Kayserl. Hofes gegen dem Herzogl. Hauß noch einige Consideration tragen und den Herzog vielmehr in seiner bißherigen Treue und patriotischen Gesinnung erhalten, als denselben kleinmütig machen werde. Dann es stund in der Kayserl. Versicherung, daß, wo möglich, dem Hauß Hanover ein anderes Erz-Amt ausgefunden werden sollte. Weil nun dise Worte noch in einen Zweifel setzten, ob ein anderes Erzamt ausgefunden werden könnte und folglich das Fürstl. Hauß Hanover noch immer auf dem Erz-Panner-Amt bestehen dörffte, weil es sich auf das mit dem Kayser getroffene Pactum beruffte, so begehrte der Backmeister, daß die bemeldte Worte, wo möglich, ausgelassen und der von Oberg verlangte hingegen, daß solche beybehalten würden. Nun waren die bißherige Aufsätze nur privatim und ausser dem Reichs-Hof-Rath entworffen worden, weßwegen dises Reichs-Gericht drey dessen Beysitzer, Andler, Schellerer und Kirchnern austrug sich wegen einer dem Herzog gefälligen Declaration und Versicherung mit dem Würtemb. Gesandten zu vergleichen und solche dem Kayser vorzulegen. Dise machten auch einen solchen Entwurff und das Collegium ein abermaliges Gutachten, welches enthielte, daß es die Sache noch einmal pflichtmässig erwogen hätte und nicht anderst einzurathen wüsste, als daß dem Herzog ein solches Decretum mitzutheilen wär. Wofern nun der Hanoverische Gesandte keine neuere Einwendungen machte, so hatte der Würtembergische die Hoffnung, daß die Lehens-Empfängnus nächstens erfolgen möchte. Es schiene aber, daß jener diser Handlung auf allen Seiten Hindernüsse in den Weeg legte, indem nicht allein der wunderliche Grav Buccelini noch immer den Verglich wegen der Blaubeurischen oder so genannter Tyroler Lehen zu zernichten drohete und alles hervorsuchte, was den Reichs-Ständen wehe thun konnte, sondern auch der Kayß. Ober-Hofmeister wegen des Ceremouiels bey den Lehens-Empfängnussen sich hart bezeugte. Letztern aber widersetzte sich der Reichs-Vice-Tanzler, Gr. von Kaunitz und behauptete hefftig, daß die feyerliche Auffahrung zu diser so ernidrigenden Handlung der Fürsten dem Kayser zur Ehre gereiche und was man einem Fürsten in Person nicht verwaigere, auch dessen Repræsentanten, der solches grosse Geschäfft ablegte und in seines Herrn Seel schwören müsste, nicht versagen könnte, welcher Meynung alle Beysitzer beyfielen und dises Ceremouiel für etwas willkürliches hielten, da man wohl auch Exempel finden dörffte, daß Chur- und mächtige Fürsten nach ihrem Belieben mit zwey Pferden aufgefahren seyen. Es schienen aber überhaupt die Conjuncturen dermahl dem Herzog nicht günstig zu seyn, indem nicht allein die Schwangerschafft der Röm. Königin, als einer Prinzessin aus dem Hauß Braunschweig und die Gegenwart deren Frau Muter, sondern

tern auch das letzthin gemachte Conclusum des samtlichen Churfürstl. 1699
Collegii diesem Fürstl. Hauß zu statten kam, so, daß der Backmeister schon entschlossen war sich von seiner Negociation loßzuwickeln, vorher aber dem Kayserl. Ministerio deutlich vor Augen zu legen, wie ungütlich mit dem Fürstl. Hauß Würtemberg verfahren würde.

§. 98.

Dann denn 8. (18.) Octobr. wurde die Frage, ob der Herzog von Hanover in die Zahl der Churfürsten aufgenommen werden soll? auf des Kayserl Begehren wieder im Churfürstl. Collegio vorgetragen, weil die bißher dissentierende Mitglieder desselben Cölln, Trier und Pfalz sich gegen demselben vernehmen liessen, daß sie den übrigen Churfürsten beytretten wollten. Wie dann auch würklich geschahe und den 17. Octob. ein Gutachten an die Kayserl. May. erstattet wurde. (r) Man gieng so schnell zu Werk, daß der Churfürst zu Maynz zugleich schon von der Einführung des neuen Churfürsten reden wollte, welches aber noch durch den Mangel der Verhaltungs-Befehle verhindert wurde. Die Fürstliche Gesandten wurden wegen solcher abermaligen Hintansetzung sehr betretten und hielten deßwegen eine Conferenz, worinn sie beschlossen solchen Vorgang schleunig an ihre Höfe zu berichten und neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Dann sie wollten das Absehen der Churfürsten daraus bemerken, wieweit dieselbe die Fürsten herabzusetzen, dem Reich ein ganz anderes System zu geben und die Grundgesetze desselben umzukehren suchten. Es musste ohnehin den Fürstl. Gesandten wehe thun, daß das Chur-Maynzische Directorium kein Bedenken getragen das ganze Fürstliche Collegium durch besondere Ansagen auf das Rathhauß vergeblich zu bemühen ungeacht weder es selbst, noch andere Churfürstliche sich bey ihnen einfanden, noch sich deßwegen entschuldigen liessen. Obwohl nun Herzog Eberhard Ludwig mit den correspondierenden Fürstlichen in der Neunten Chur-Sache nicht gleiche Gedanken führte, so befande diese doch nöthig bey solchen Umständen seinen Gesandten zu solcher Conferenz zu ziehen, weil er zwar gelindere Wege erwählt hatte, gleichwohl aber darinn einig mit ihnen war, daß man der Fürsten Rechte und Vorzüge aufrecht erhalten und sich den Churfürstl. Absichten widersetzen sollte. Der von Oberg wusste sich solche Umstände so wohl zu nutz zu machen, daß wider seine Uebermacht fast niemand aufzukommen vermochte, ungeacht nicht wohl zween Ministri an dem Kayserl. Hof waren, welche das Hanoverische Verfahren billigten, insonderheit weil der Gesandte auf den Herzog von Würtemberg und die von den vornehmsten Kayserl. Staats-Räthen gethane Vorschläge so schlechten Egard bezeugte.

(r) vid. Beyl. num. 34. und 35.

1699 Nur der Reichs-Vice-Kanzler von Kauniz war wider das Fürstl. Hauß dergestalt eingenommen, daß er alle Schuld auf Würtemberg legte, als ob es zu hart und allzu eigensinnig wär, und dem von Oberg sogleich das Reichs-Hofs-Raths-Gutachten nebst dem neuen entworffenen Decret zu wissen machte. Diser wurde darüber so aufgebracht, daß er so wohl dem Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsidenten Graven von Zeyl und den deputirten Räthen unter die Augen sagte, daß diſe Sache ihr Collegium gar nichts angienge und dasselbe sich gar nicht darein zu mengen hätte, indem das Fürstl. Hauß Hanover einmahl den Fahnen habe und sich von den Reichs-Hof-Räthen denselben nicht nehmen lassen würde. Diſe allzuhefftige Dreustigkeit und der Chur-Fürsten Betragen vermehrte das Aufsehen der Fürsten, deren Angelegenheit durch obgemeldten Churfürstl. Schluss vom 8. Nov. sehr angegriffen und verwundet wurde, so, daß viele rechtschaffene Kayserl. Räthe die Art und Weise zu solchem Schluss zu gelangen sehr mißbilligten. Dann viele derselben waren unmittelbare Reichs-Stände, welche an der Fürsten von den Churfürsten so unbillig erleydenden Bedrückungen Antheil nahmen und sich vielfältig mit dem Würtemb. Gesandten darüber besprachten. Sie meynten, daß die Fürsten unter sich einen beständigen Verein wider alle diejenige, welche ihnen in ihren Rechten und Freyheiten Eintrag thun wollten, aufrichteten. Diser müsste auf die Grundgesetze des Reichs gebauet seyn, niemanden einigen Anstoss geben und von dem Kayser bestetigt werden, wordurch der Weeg geöffnet würde, daß die Fürsten und Graven ihre Fürsten- und Graven-Täge halten könnten. Die alte Fürstlichen Häuser müsstten den Anfang machen, da nicht zu zweiflen sey, daß nach und nach mehrere und endlich alle beytretten dörfften, wobey jedoch jene die offene Hand behalten könnten darein auffzunehmen, wen sie wollten, indem die Aufstellung so vieler kleinen Fürsten dem Reich sehr vieles bey letzterm Krieg geschadet hätten. Sie ersuchten auch den Backmeister ernstlich solches dem Herzog vorzutragen, weil sie nicht zweiffelten, daß derselbe sich diſen Vorschlag gefallen lassen würde. Und weil der von Oberg noch immer männiglich zu überreden trachtete, daß das Fürstliche Hauß Würtenberg nur einen Particular-Fahnen habe, welchem durch das Hauß Hanover nichts benommen würde, so sahe sich der Backmeister veranlasset desto ernstlicher wieder auf die Publication des Kay. Geheimen- und des Reichs-Hof-Raths Concluſi zu dringen und wofern die Kay. May. noch einen Anstand hätte, die Lehens-Empfängnus bis zu vollkommener Sicherheit des Fürstl. Hauses Würtenberg auszusetzen und um seine Dimiſſion zu bitten, wie er sich dann nach erhaltener Audienz auf allen Fall würklich bey dem Kayser beurlaubte, jedoch mit der Versicherung, daß Seine Herzogliche Durchleucht nichts desto weniger in allergetreueſter Devotion

zu

zu bleiben gedächten. Der Kayser gab aber nur die Antwort, daß er selbst be- 1699
dacht seyn wolle diſe differentien so gut möglich beyzulegen, lieſſe ſich aber we-
gen verlangter Dimiſſion nichts vernehmen, als daß er an des Herzogs De-
votion keinen Zweifel trage, weßwegen er ihm auch ſeine Wohlgewogenheit
und Zuneigung zu erweiſen nicht ermanglen werde. Der Gr. von Kauniz muſſ-
te ihn aber nochmalen verſichern, daß Ihr Kay. May. den Herzog gern con-
ſoliert ſehen möchte und darauff Bedacht nehmen wollten, wie ein anders Erz-
amt auszufinden wär, an welches Werk ſo gleich die Hand gelegt werden ſoll-
te: Es falle ihm jedoch ſchwer das Fürſtl. Hauß Hanover aus dem *Beſitz zu*
ſetzen, bis ein anderes ausgefunden wär, weil dasſelbe ſo gar ſehr ſolches ab-
bitte. Nun lieſſ ſich der Geſandte hinwiederum verlauten, daß der Herzog
zwar dem Hauß Hanover nichts nachtheiliges thun oder verfügen laſſen wollte,
er müſſte aber gegenwärtig und in Zukunfft hinwiederum geſichert ſeyn, da-
mit er ſich nicht in fernere Strittigkeiten einlaſſen dörffte, wie er dann die er-
haltende Declaration *ſo lang* geheim zu halten ſich erbiethe, bis er ſich derſel-
ben zu ſeinem Schutz *zu bedienen* genöthigt ſeyn würde. Nun lieſſe ſich der
Kayſer ſolches Auskunffts-Mittels ſehr wohl gefallen. Der Hanoveriſche Ge-
ſandte wollte aber der Geheimhaltung nicht trauen, indem die Declaration
vor dem Reichs-Hofrath verhandelt worden, da dann geſchehen könnte, daß,
wann auch ſchon der Herzog von Würtemberg ſelbige mit Stillſchweigen verber-
gen wollte, diſes Orts ſolche offenbar werden könnte. Es war noch immer nur
um die Worte wo möglich zu thun, wider welche ſich der Backmeiſter ſetzte, weil
allzubekannt war, daß Hanover das Erz-Panner-Amt keineswegs fahren zu
laſſen gemeynt ſeye und, wann man es auf den Fall der Möglichkeit ausſetzen
wollte, dasſelbe dannoch damit belehnt zu werden begehren dörffte, welches
dem Hauß Würtenberg noch nachtheiliger werden könnte, zumahl es alsdann
wegen des von dem Churfürſtl. Collegio vorbehaltenen Rechts über das Erz-
Amt zu ſprechen entweder mit diſem Collegio oder mit dem ganzen Reich zu
ſtreiten haben müſſte oder ehe das Churfürſtl. Concluſum dem Hauß Wür-
temberg bekannt würde, Hanover dasſelbe erſchleichen könnte und keine Hülfe
mehr zu finden ſeyn dörffte. Der Backmeiſter redete alſo noch immer von
Abbrechung der Negociation und von ſeiner Heimreyſe. Er wuſſte aber, daß
ſolches dem Kayſer ſehr mißfällig ſeyn würde und daß derſelbe es nicht gern da-
hin gebracht ſehen wollte, weßwegen er endlich nur bathe ihn nicht länger auf-
zuhalten, ſondern entweder mit einer ſolchen Interims-Reſolution, daß al-
les und auch die Belehnung des Herzogs in ſtatu quo verbleiben ſolle, oder
mit einem bloſſen Recreditiv ihn abzufertigen, indem er auf ein ungewiſſes
wo möglich ſich nimmer an dem Kayſerl. Hof verweilen könnte, ſondern allen-

1699 falls auch ohne Recreditiv abreysen und die Kayserl. fernere Verordnung erwarten müsste. Er zweiffelte aber gar nicht, daß Seine Kay. May. Dero Aussehen darzwischen legen und etwan Hanover auch eine schrifftliche Versicherung zu einem andern Erz-Amt geben und darüber die Einwilligung des Collegii Electoralis auswürken, im übrigen aber es bey dem mit Hanover getroffenen Pacto verbleiben lassen würde. Der von Oberg hätte die Abreyse des Backmeisters gern gesehen, damit er in dises Gesandten Abwesenheit desto freyere Hände hätte in geheim für seinen Herrn zu arbeiten und die Würtembergische Lehens-Empfängnus hintertrieben, folglich alles in statu quo bleiben möchte. Dann als der Gr. von Kauniz die Abreyse höchstens mißriethe und meynte, daß, wann man dem Hauß Hanover eine solche Versicherung gäbe und der Herzog von Würtenberg ein Salvatorium annähme, der Sache geholffen seyn könnte, so beharrte der von Oberg nur desto hartnäckiger auf dem Erz-Panner-Amt, als noch niemalen, es wäre dann ein anderes anständiges Amt würklich ausgefunden. Er machte aber solches selbst zweifelhafft, indem er vorgab, daß der Kayser durch das obangezogene Churfürstl. Gutachten von dem Jahr 1692. gebundene Hände hätte und kein anderes Erz-Amt ohne Einwilligung dises Collegii geben könnte, widrigenfalls dasselbe nur zum Unwillen wider das Hauß Würtemberg aufgebracht werden dörffte. Er meynte so gar, daß der Herzog es für eine sonderbare Achtung aufnehmen müsste, wann Hanover ein anderes Erz-Amt anzunehmen sich bequemte, indem er sich schmeichelte, daß, weil die Churfürsten den Fürstenstand so weit herabzusetzen trachteten, sein Principal desto leichter mit dem Erz-Panner-Amt durchdringen könnte.

§. 99.

Solche Aufführung machte aber dem Oberg die meiste Kayserl. Staats-Räthe ungünstig, welche deßhalben den Würtemb. Gesandten zur Beständigkeit erinnerten. Derselbe wollte ohnehin den bey dem bevorstehenden Jahreswechsel gewönlichen Ausgaben ausweichen und liess seinen Canzelliſten nebst einem Diener und einem Theil seiner Bagage würklich nach Hauß gehen um zu zeigen, daß es ihm ein Ernst sey, welches der von Oberg nicht glauben wollte, da entzwischen diser Hergang auch einen Einfluss in die Reichstags-Angelegenheiten hatte. Dann die neunte Chur-Sache veranlasste die Evangelische correspondierende Fürsten den König in Frankreich als Mit-Guaranten des Westphälischen Fridens zu ersuchen, daß er wegen diser Sache sich in das Mittel legen möchte. Sie beschwerten sich aber vornemlich nur über die Churfürsten, daß zwar durch den Ryßwickischen Friden die Ruhe in Europa und insonderheit

heit in Teutschland wieder hergestellt worden, das Churfürstl. Collegium aber 1639
wider den im Ryßwickischen erst neulich bestetigten Westphäl. Friden in gemeinschafftlichen Reichsangelegenheiten und insonderheit in Verstärkung des Churfürsten-Stands einseitig verfahre, mithin die Fürsten in ihren Gerechtsamen verkürze und dadurch Anlass zu grossen Mißverständnussen gebe. Welche Requisition sie um so nöthiger und unschuldiger zu seyn erachteten, als sie bereits alles gethan hätten, was Ständen des Reichs oblige, und ihnen krafft der Reichs-Constitutionen benachbarte Mächten um Beystand zu Beybehaltung ihrer und der gemeinen Wohlfart zu erbitten oder wohl gar Bündnusse mit ihnen zu schliessen auf gewisse Maaß in alle Weeg erlaubt wär. Die Kron Frankreich hatte sich schon erbotten, daß, wann sie von gesamten correspondiereuden darum ersucht würde, sie in diesem Handel den Fürsten nach ihrem Begehren beystehen wollte. Als sie aber auch den Würtemberg. Gesandten von Hiller um seine Meynung befragten, so antwortete er ihnen, daß sein Herzog die Jura Principum auf alle schickliche Weiß und Weeg zu vertheidigen ganz willig und bereit wär. Er erinnere sich auch gar wohl, was den Fürsten und Ständen des Reichs im Westphälischen Friden zukäme: Weil aber die in Vorschlag gekommene Requisition der Kron Frankreich eine Sache von grosser Wichtigkeit wär, die in keines Gesandten Willkür stehe, so wollte er solche seinem gnädigsten Herrn hinterbringen und dessen Befehle erwarten. Es kam deßwegen eine Zusammenkunfft der correspondierenden in den Vorschlag und sie hatten auch Herzog Eberhard Ludwigen darzu erbetten, welcher aber sich erklärte daß er nicht dabey erscheinen könnte, worüber sie sehr in die Verlegenheit gesetzt wurden, da sie sich von diesem beträchtlichen altfürstlichen Hauß, wie sie sich vernehmen liessen, vieles versprochen hatten, weil es sich bisher vernehmen lassen, daß es für die Rechte des Fürstenstands alles beytragen würde. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er dermahl nicht räthlich finde dergestalt Antheil an ihrem Unternehmen zu nehmen, da er einen Gesandten zu Wien habe die bisher verzogene Lehens-Sache und andere Angelegenheiten zur Richtigkeit zu bringen, und ihm einige Theilnehmung vielen Nachtheil verursachen könnte, zumahl er auch wegen des Hauses Hanover daselbst sehr behutsam zu gehen und mithin noch keine freye Hände hätte, verhoffte aber solche bald wieder zu gewinnen und seiner Zusage eine Genüge zu thun. Die Französische Requisition hielte ihn davon ab. Der Erzbischof von Salzburg verliess aber diese Parthey gar, welches sie sehr schmerzte und veranlasste ihm zu drohen, daß sie sich um ein anderes Directorium umsehen müssten, indem sie nicht zweiffelten, daß der Hoch- und Teutschmeister es auf begehren übernehmen würde. Nun wurde zwar dem Chur-Maynzischen auf Befehl des Kayserś beygebracht die Neunte

Chur-

1699 Chur-Sache den Fürſten endlich auch vorzutragen und ſolchen Vortrag mit etwelcher Declaration de non præjudicando zu begleiten, das Hauptwerk aber mit der vorhin bekandten Mehrheit des Fürſten-Raths durchzutreiben und denen um die Freyheit und Rechte der übrigen Stände eyfernden Fürſten das Nachſehen zu laſſen. Dann der Kayſer hatte dieſe Sache bißher im Fürſten-Rath vortragen zu laſſen Anſtand genommen, um Zeit zu gewinnen ſich der meiſten Stimmen zu verſichern. Die Correſpondirende ſahen bey ſolcher Lage der Umſtände nicht, wie ſie mit einigem Schein der Ehre und Genugthuung für die bisherige verächtliche Hintanſetzung ſich darauff einlaſſen könnten. Die meiſte hielten aber davor, daß man nur gleichſam für ſich geſprächweiſe dienlicher Orten zu verſtehen geben müſſe, daß die Fürſten ſo lang zu diſer Sache nicht concurrieren könnten, bis ſie in den Stand geſetzt würden ihr freyes Votum mit Nachdruck und gehöriger Würkung zu geben, ob es dem Reich nöthig eine neue Chur aufzuſtellen? Auch wem ſolche und unter welchen Bedingungen beyzulegen wäre? und was für Verdienſte vor andern ein ſolcher Canditat habe? dann es wären unter den correſpondierenden ſolche Fürſten, welchen ungleich gröſſere Verdienſte beygelegt werden könnten. Und auſſer diſem würde der Vortrag ein bloſſes Spiegelfechten ſeyn, welches in einer ſo wichtigen und die ganze Verfaſſung des Reichs betreffenden Sache ohne Verletzung oder Umſturz aller Reichs-Grundgeſetze nicht geſchehen könne. Wegen der von den Churfürſten in ihrem Gutachten angehängten Bedingungen und Vorbehälte bezeugten wenigſtens die Evangeliſche gegen dem Chur-Brandenburgiſchen ihr Mißvergnügen und begehrten von ihm mit ihnen gemeinſchafftliche Sache zu machen und nicht zuzugeben, daß die Paritas religionis im Churfürſtl. Collegio aufgehoben und zernichtet würde. Diſer Widerſpruch machte am Kayſerl. Hof groſſes Aufſehen und hatte die Würkung, daß die Sache bis auf bequemere Zeiten und Umſtände verſchoben wurde. Der Würtemb. Geſandte hatte aber gnug zu thun am Kayſerl. Hof das Hauß Würtemberg zu entſchuldigen, daß daſſelbe keinen Antheil anderſt nehme, als daß man hoffe die Fürſten bey ihren Rechten und Freyheiten und die Grundgeſetze des Reichs unverſehrt erhalten zu ſehen, da man übrigens ſich der Mäſſigung bey allen Gelegenheiten befleiſſe.

§. 100.

Die Reichs-Tags-Handlungen hatten aber noch einen andern Einflus hinwiderum in das Würtemberg. Geſuch an dem Kayſ. Hof. Er betraff der Churfürſten vorbehaltene Miteinſtimmung wegen Erneurung eines Erz-Amts für den neuen Churfürſten. Dann als der Backmeiſter ſich entſchloſſ unter Vorbehaltung

tung der Herzogl. Würtemb. Rechte die Lehens-Empfängnus zu betreiben, je- 1699
doch unter der Hand auch ein unnachtheiliges Decretum salvatorium auszu-
würken, so wurde abermahl eines entworfen, worinn der Churfürstl. Beystim-
mung Ernennung eines Erzamts Meldung geschahe. Weil man aber vermu-
thete, daß der Kayser solche den Churfürsten nicht einraumen würde, so muß-
te auch dieser Aufsatz abgeändert werden. Und weil der Reichs-Vice-Canzler
vernommen hatte, daß der Gesandte sich ernstlich zur Abreyse rüste und bereits
einige Bagage voraus geschickt hätte, so liess er ihn durch seinen Secretarien
ersuchen sich nicht zu übereylen, sondern ihm des Herzogs Ultimatum zu erken-
nen zu geben, worauf dieser zur Antwort gab, wie ihm Reichs-Vice-Canzler
selbst bekannt sey mit was grosser Gedult er bißher so wohl die Lehens-Em-
pfängnuffen, als auch das Decretum Declaratorium betrieben und fünff völli-
ge Monate erwartet, zu deren Erleichterung er so vieles nachgegeben habe und
geschehen lassen, daß Hanover in seinem vermeynten Besitz des Erz-Panner-
Amts so lang verbliebe, bis die Chur-Sache zu Ende gieng und disem Fürstl.
Hauß ein anders Erz-Amt beygelegt würde. Man sehe aber, wie wenig da-
gegen dessen Gesandter zum Nachgeben geneigt sey und wie derselbe vielmehr von
seinen anfänglichen Aeusserungen zuruckgehe. Sein Gewalt an dem Kayserl.
Hof sey so groß, daß keine Vorstellungen, sie seyen so kräfftig, als sie immer
wollten, dawider aufzukommen vermöchten. Entzwischen könne das Hauß
Würtemberg sich seines Rechts nicht begeben oder sich etwas davon benehmen
lassen, sondern sey gezwungen andere Conjuncturen abzuwarten. Man trage
auch deßwegen kein Bedenken solches der ganzen Welt zur Beurtheilung
vorzulegen, welchemnach er nicht mehr äussern könne, als er sich
schon vernehmen lassen. Der Kayser liess sich aber auf die ihm hierüber
erstattete Relation verlauten, daß er einmal dem Hauß Hanover nicht jetzo gleich
benehmen könne, was er demselben in dem so feyerlichen Pacto versprochen und
zugelegt habe. Er wollte aber unfehlbar ein anderes Amt hienächst ausfindig
machen. Man fand gleichwohl nöthig mit dem Hanöverischen Gesandten auch
darüber zu sprechen, welcher aber nicht einmal gestatten wollte, daß der dem
Hauß Würtenberg gebührende Fahne als ein Reichsfahn erklärt werden sollte
und in seiner Verwegenheit so weit gieng, daß er die Formalien des künftigen
Lehenbriefs gebieterisch vorschreiben und die bisher in allen Lehenbriefen gewöh-
liche Worte mit der zugebührenden Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde
ausgelassen wissen wollte, welchen Eigensinn der Kayser sehr mißbilligte und
demselbem bedeuten ließ, daß, wann er sich nicht inner 24. Stunden näher er-
klären würde, man es ihm melden, da er einen solchen Ausschlag geben wol-
te, daß man damit vergnügt seyn müsste. Ihro May. könnten aber auch nim-
mermehr gestatten, daß die Lehens-Empfängnus länger aufgeschoben würde,

1699 ſondern, weil man den Geſandten ſo lang aufgehalten hätte, wollten Sie noch dieſe Woche, welche Aeuſſerung ſonſt gar nicht zu geſchehen pflegte, die Lehen ertheilen. Dem Backmeiſter war hiebey nicht wohl zu Muth, weil er eine Kayſerl. Ungnade, wegen angebroheter Abreyſe, befördchtete auf ſich geladen zu haben, als ihm von dem Graven von Kannitz ein neues Project der Declaration zugeſtellt wurde mit der Anzeige „daß Ihre Kayſ. „May. aus zerſchiedenem Betracht dermahlen ſich nicht weiter ſchrifftlich her„auslaſſen könnte. Es würde aber dem Herzog von Würtemberg genug ſeyn, „daß Ihro May. ganz ernſtlich gemeynt ſey ein anders Erzamt auszufinden „und diſen Schwürigkeiten dadurch völlig abzuhelffen und dasjenige, was zu „Ende des Decrets verſprochen worden, zu bewürken. Er Geſandte ſollte „aber die Belehnung nicht länger aufſchieben, ſondern ſich auf den 23. De„cembr. welchen Tag Ihre May. dazu beſtimmt hätten, mit ſeinem Mit-Be„vollmächtigten einfinden. Bey welcher Uebereylung der Backmeiſter ſich nicht anderſt vorzuſehen wuſſte, als ſolche Kayſerl. Verſicherungen mit allerunterthänigſtem Dank anzunehmen und zu Salvierung der Herzogl. Gerechtſame ein nochmaliges Memorial bey der Abſchieds-Audienz bey dem Kayſer und ein Duplicat in den Reichs-Hof-Rath zu übergeben (ſ). Worauf er den Obriſten von Neuperg, als einen ohnehin zu Wien anweſenden Würtemb. Lehenmann zu ſeinem Mitgeſandten erſuchte und mit Anſchaffung 6. Pferde und einer ſaubern Gutſche ſich beſchäfftigte. Das Kayſerl. Decret wurde ihm noch vor dem Lehens-Empfang eingehändigt (t). Worauf der Obriſt Eberhard Friderich von Neuperg und der Reg. Rath Backmeiſter um eilf Uhr in einer ſechs-ſpänni-gen ſaubern Gutſche welche ihnen der Däniſche Envoyé von Urbich nebſt ſeinem erſt aus Dänemark erhaltenen Zug Pferden zu ſolcher Handlung hergab, in die innerſte Burg führen und ſich ſo lang im Ritter-Saal aufhielten, bis ihnen der oberſte Kämmerer anzeigte, daß der Kayſer zugegen wär. Nach abgelegter gewönlicher Submiſſion hielte der Backmeiſter die Aurede und legte auch die Dankſagung nach der Belehnung ab (u). Diſe war deßwegen ſonderbar, weil ſie nicht nur in der Chriſtwoche am Mitwoch vor dem Chriſttag vorgenommen wurde, da ſonſt dergleichen Handlungen vorzunehmen wider das Herkommen war, ſondern auch, weil das Original der obgedachten Salvatorial-Declaration vor der Lehens-Empfängnus nicht zum Vorſchein kommen wollte, bis endlich der Geſandte drohete, daß, obſchon alle Anſtalten darzu gemacht waren er zu derſelben nicht erſcheinen könnte. Wordurch ſich das Original finden lieſſ und ihm kaum eine Stunde vor dem Auffahren überbracht wurde. Ungeacht

(ſ) vid. Beyl. num. 36. (t) vid. Beyl. num. 37.
(u) vid. Beyl. num. 38.

acht auch den Gesandten sich der 6. Pferde und zwar in der Stadt Wien zu be- 1699
dienen vergönnt wurde, da man solches nur zu Ebersdorf gestatten wollte und die Gesandte in der Hoffnung stunden, daß unter währendem Actu der Lehens-Empfängnus die Gutsche in der innern Burg stehen bleiben könnte, so wollte man doch solches nicht erlauben, ungeacht den Churfürsten es nicht verwaigert wurde, und die sechsspännige Gutsche musste nach vielem Widerspruch in den äussern Burghof fahren, bis die ganze Handlung verrichtet war. Der Gesandte protestierte zwar und man entschuldigte sich, daß es ein Versehen wär: es fand sich aber in dem Hof-Protocoll, daß es mit Fleiß also angeordnet war (w). Der Backmeister reyßte also von Wien noch bey dem Beschluss dises Jahres und überlieff die Lehens-Empfängnus über die Böhmische und sogenannte Tyrolische Lehen dem Würtembergischen Agenten zu besorgen.

§. 101.

Sonsten ist bey diesem Jahr noch zu melden, daß Hannß Conrad von Gültlingen den 13. Sept. seine beede Dörfer Pfeffingen und Teuffringen an Herzog Eberh. Ludwigen theils verkaufft, theils vertauscht habe. Die Graven von Würtemberg hatten schon die hohe Obrigkeit wenigstens zu Pfeffingen, indem Grav Eberhard im Jahr 1409. Pfaff Lasten von Tübingen, als Kirch-Herrn zu Pfeffingen all sein Gut, welches er daselbst hatte, für aller Steur, Schatzung, Wacht, Dienst und andere Beschwerden auf Lebenslang befreyete, doch daß, wann er mehrere Güter erkauffte oder ihm sonst zufielen, die steur- und schatzbar wären, er solche wie andere Unterthanen besteuren sollte. Wie auch Grav Eberhard der ältere im Jahr 1474. in einer Urkunde zu verstehen gab, daß, nachdem er vermög seiner Regalien und Freyheiten ein eigen Gericht zu Pfeffingen angeordnet und bestellt habe und gleichwohl Märck von Hailfingen eben so wohl arme Leute daselbst besitze, er disem Märken aus besondern Gnaden das Gericht zu Pfeffingen übergeben habe solches zu besetzen und zu entsetzen und nach allem seinem Gefallen zu gebrauchen. Nachgehends kamen dise Güter an das Geschlecht derer von Gültlingen, welches aber das Unglück hatte in grossen Schulden-Last zu gerathen, welches obigen Conrad nöthigte solche beede Dörfer an Herzog Eberharden zu überlassen, welcher im 19000 fl. an Geld und das Dorf Pflummern unter dem Beding dafür gab, daß er dises Dorf als ein Lehen von dem Hauß Würtenberg tragen sollte. Und nachdem schon im Jahr 1669. die verschiedene Berechnungen der Tage nach dem Julianischen oder so genannten alten und dem Gregorianischen oder neuen

(w) vid. Beyl. num. 39.

1699 neuen Calender verschiedene Unordnungen in gerichtlichen Händeln, Kauffmannschafft, Wechseln, ꝛc. wie auch Feyrung der Feste bemerket worden, so fiel man damahls auf die Gedanken die Calender in eine Einförmigkeit zu bringen, zumahl der berühmte Professor Weigel erinnerte, daß beede Calender Astronomische Fehler haben, welche mit der Zeit zu noch grössern Unordnungen Anlass geben könnten. Dann man konnte keinen richtigen Cyclum finden. Endlich wurde nach des Weigels gethanem Vorschlag und nach dessen im Frühjahr erfolgtem Abscheiden fernerem eingehohlten Bedenken des Jenaischen Mathematici Hambergers, des Regenspurgischen Mayers, und Joh. Christoph Sturmen zu Aldor geschlossen die nach der Nicänischen Kirchen-Versammlung nach und nach zu viel eingeschaltete Tage bey dem instehenden Anfang des 18ten Jahrhunderts wegzulassen. Solches wurde nun in den Würtembergischen Landen auch beobachtet und weil die Calender auf das künfftige Jahr 1700. meistens schon gedruckt waren, so liess Herzog Eberh. Ludwig unter dem 16. Oct. 1699. durch ein Rescript kund machen, daß, nachdem die Evangel. Fürsten und Stände auf dem fürwährenden Reichstag aus bewegenden Ursachen einmüthig geschlossen, daß in nächstfolgendem 1700. Jahr die von Zeit des Concilii Nicæni biß hieher nach und nach zuviel eingeschaltete Eilff Tage in den Zeit-Registern und gebrauchten Calendern in nächstkünfftigem Februario auf einmahl auszulassen seyen auf folgende Weise, daß nemlich anno 1700. der Januarius in der Zahl der Tage auf die alte Form fortlauffen, nach dem 18. Febr. des alten Calenders aber so gleich der 1. Tag des Martij darauff gezehlet und hinkünfftig die Fest-Rechnung, wann je kein beständiger und vollkommener Cyclus auszufinden seyn sollte, nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollte, welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders auch der Herzog, wie andere Evangelische aus der ihnen sowohl in sacris, als politicis zustehender hoher Gewalt und Bottmässigkeit in seinem Herzogthum und Landen in seinen Kirchen sowohl, als in dem gemeinen Wesen durchaus eingeführt haben wollte: Als befahl er, weil schon eine grosse Anzahl neuer Calender noch nach der alten Form in und ausser Lands gedruckt worden, welche demnach ganz unbrauchbar seyen, in der Eyl andere Calender von den damahligen in der Stadt Stuttgard befindlichen Buchdruckern Melchior Gerhard Lorbeern, Paul Treuen und Christian Gottlieb Rösslin nach der neuen Form gedruckt und von den Buchbindern Klenckenfuß und der Babischen Wittib Bogen-Calender ohne Kupferstich und Octodez oder Schreib-Tafel-Calender verlegt werden sollten. Wie auch endlich Backmeister in seinem Anwesen zu Wien ein abermaliges Kayserl. Decret ausgewürket hatte, daß wann hienächst ein neues Catholisches in den Fürsten-Rath eingeführt würde,

das

das Teckische Votum so wohl auf dem Reichs- als Krayß-Tägen dem Hauß Würtemberg wieder eingeraumt werden sollte, worzu man sich nahe Hoffnung machte, weil der Churfürst von Maynz die Einführung des Cl. Lorchischen Sitzes und Stimme suchte (x). 1700

§. 102.

Obwohl nun am Kayserl. Hof die Neunte Chur-Sache ruhen musste, so fanden doch die correspondierende Fürsten sehr nöthig auf ihrer Seite aufmerksam zu seyn und den Goßlarer Convent in das Werk zu setzen. Zu welchem Ende sie sich noch immer alle Mühe gaben den Würtembergischen Gesandten dahin zu vermögen, daß er sich mit ihnen wegen der bey Frankreich suchenden Garantie des Westphälischen Fridens einverstehen möchte, indem solche zu suchen die höchste Nothdurfft erfordere. Wobey sie noch immer auf den Goßlarer Convent ein besonderes Augenmerk richteten und dem von Hiller ihre Meynungen wegen Aufrechterhaltung der im gedachten Friden gegönnten Prærogativen und Rechte entdeckten und ihm zu verstehen gaben, daß man auch von andern hochwichtigen Angelegenheiten das weitere mit einander zu überlegen gesonnen wäre. Wofern nun, wie sie hofften, der Herzog sich entschliessen wollte solche Conferenz seines hohen Orts auch zu beschicken, sie die Versicherung gaben, daß dem Herzogl. Hauß Würtemberg in seinen jetzig oder künfftigen Angelegenheiten pro virili an Hand gegangen werden solle. Sie bemerkten aber auch, daß so viele Catholische aus Veranlassung der Repropositon in den Vorschlag zu der Chur neben Hanover gebracht worden und gleichwohl von den Evangelischen Churfürstlichen mit andern ihren Glaubensgenossen nicht das geringste communiciert würde, ungeacht ihnen bekannt sey, wie tief solches in das Religionswesen hineinliefe und verschiedene Concluſa bey dem Corpore Evangelicorum gemacht worden, daß man in allen Sachen, so den Evangelischen auf einige Art bedenklich seyn können, fleissig mit einander communicieren, vor einen Mann stehen und sich in keinem Stück absondern solle. Sie hielten deßwegen für sehr nöthig dem Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten deßwegen eine Vorstellung zu thun, daß man auch in dem ermeldten hochwichtigen Handel solchen Schlüssen nachleben, mithin die Evangelische Fürsten in kein Mißtrauen setzen oder auf die Gedanken bringen möchten, als ob sie bey solcher Beschaffenheit vergeblich anstellenden Conferenzien sich gänzlich entziehen wollten. Weil sie nun auch den Würtenbergischen Gesandten darzu zogen, so antwortete diser, daß er zwar wohl begreiffe, wie

(x) vid. Beyl. num. 40.

1700 bedenklich es dem Evangelischen Wesen falle, wann das Churfürstl. Collegium, nachdem es seit der Böhmischen Unruhe von der Gleichheit unter beederley Religions-Verwandten auf einen einigen noch übrigen Evangelischen Churfürsten heruntergekommen, mit noch mehrern beträchtlichen Catholischen Mitgliedern auf das neue verstärkt, mithin dessen ohnehin über die Maaß ansprechenden Pouvoir noch höher getrieben würde, habe auch solches an seinen Herrn berichtet und den Befehl erhalten bey ein und anderm Churfürstlichen deßwegen nachdrückliche Vorstellung zu thun. Von einer befürchtenden Absonderung von den Evangelischen Conferenzien hätte er keine Instruction etwas zu gedenken, sondern halte für besser, wann man per modum einer vertraulichen Communication den beeden obgemeldten Churfürstl. Gesandten die Wichtigkeit der Sache und das darunter nothleydende Evangelische Interesse freundlich vorstellen und sie bello modo zur Beobachtung dienlicher Vorsicht und vertrauter Correspondenz disponieren wollte. Die übrige Fürstliche sowohl, als die beede Churfürstliche nahmen solche Gedanken und an die letztere gethanen Vortrag sehr wohl auf und versicherten dise, daß sie an dem Anschlag der Catholischen keinen Antheil nähmen, wie auch der Churfürst von Brandenburg seinen grossen Mißfallen darüber bezeuge, zumahl es dem Churfürstl. Collegio ebenmäßig selbst einen empfindlichen Stoss geben würde, wann das Cathol. Vorhaben einen Fortgang gewänne, weßwegen sie den Fürstlichen alle gute Vertröstungen gaben, daß sie von ihren Höfen Befehl erhalten würden noch ferner mit den Fürstlichen in einer so hochwichtigen Sache zu communicieren und sich vorzusehen.

§. 103.

Hatte nun der Herzog hier wider die Catholische seine Wachsamkeit anzuwenden, so beschäfftigte er sich zu Hauß mit Annahm fremder Unterthanen von bißher im Land unbekannter Glaubens-Lehre, nemlich der Waldenser und Reformierten. Von den ersten hab ich schon die Nachricht gegeben, daß der Herzog von Savoyen solche sehr bedränget, und ihrer viele sich in die Schweitz geflüchtet, daß sie auch wegen ihrer grossen Anzahl und Ausschweifungen denen Eydgenossen im Berner Gebieth beschwerlich worden. Nun nahmen sich die General-Staaten derselben sorgfältig an und vermochten Herzog Eberhard Ludwigen nicht nur durch bewegliches Zuschreiben, sondern auch durch eigne Abschickung eines ausserordentlichen Envoyé des berühmten Peter Zalkeniers einen Theil derselben zu Ende des vorigen Jahrs in seine Lande aufzunehmen. Das eigene Mitleyden über den Nothstand solcher armen herumschweifsens

senden und von allen Lebens-Mitteln entblösten Leute trieb ihn darzu an sie 1700 seinen Schutz und als würkliche Unterthanen allen Beystand genieſſen zu lassen.
Weil aber nach den Grundgesetzen des Herzogthums Würtenberg und insonderheit auch des Prager Vertrags keine andere Glaubens-Lehre oder Secte, als die in der Augspurgischen Confession bekannte angenommen werden konnte, so war der Herzog so sorgfältig sich ihr Glaubens-Bekanntnus ausstellen zu lassen und nachdem er befunden, daß diese Leute wenigstens für Mitglieder einer von denen im Reich bestetigten so genannten protestierenden Religionen erkannt werden können (y), so gestattete er ihnen an denen angewiesenen Orten die freye Uebung ihrer Religion dergestalt, daß sie alle ihre Functiones und Andachten mit Predigung des göttlichen Wortes, verwaltung der Sacramenten, Einseegnung der Ehen, Gebrauch ihrer christlich und gewohnlichen Lithurgien nach der Vorschrifft ihrer Kirchen-Disciplin so wohl offentlich in ihren Kirchen, als andern an derer statt dienenden Orten und in ihren Häusern ausüben dörfften. Zu welchem Ende er ihnen auch erlaubte ihre Vorleser, Vorsänger, Schulmeister und andere dergleichen Personen anzunehmen, wie auch ihre Pfarrer und Seelsorger, woher es ihnen beliebe, zu beruffen, doch, daß sie von den Herzoglichen Räthen nach geschehener Benennung und Vorstellung in des Herzogs Namen genehmigt, bestetigt und so wohl zu Abstattung der gewönlichen Pflichten zugelassen, als auch vorgestellt und eingesetzet werden sollen, welche dann unter Zuziehung ihrer Aeltesten und Diaconen Kirchen-Versammlungen und Colloquia zu halten befugt seyen, wobey sich der Herzog doch das Jus circa Sacra vorbehielte. Obwohl aber nunmehr das Herzogthum mit einer reichen Anzahl Unterthanen wieder geseegnet war, so fanden sich doch noch hin und her Gegenden in den Aemtern Maulbronn und Leonberg in den Markungen der Flecken und Stättlein Knittlingen, Dürmenz, Wierßheim und Heimßheim, welche durch die schwere Kriege noch ziemlich entvölkert und öd und ungebaut lagen, wo ihnen dieselbe Güter zu einem Geschenk dergestalt überlassen wurden, daß sie nicht allein solche, sondern auch andere in den benachbarten Dörfern wüst ligende Güter wieder zu nutz bringen, wie auch in den erstern Dörfer und Weyler anbauen konnten. Sie fiengen auch bald verschiedene Orte anzubauen, welche sie meistens mit welschen Namen belegten, als Corres, groß- und klein-Villar, Serres, Perouse, Pinache &c. welche alle die Freyheiten im Handel und Wandel, wie andere Unterthanen genieſſen (z). Indem aber diese ihre Güter in Besitz nahmen, so wurden auch die reformierte Flüchtlinge aus

(y) conf. Tom. IV. §. 7. diser Würtemb. Herzogl. Geschichte.
(z) vid. Articles touchant la reception des Vaudois dans le Duché de Wirtemberg. d. d.... Sept. 1699.

1700 aus Frankreich zu Cannstatt zu Burgern aufgenommen. Sie hatten schon im Jahr 1685. durch einen Sieur de Groot zu ihrer Aufnahm daselbst einigen Anwurff gewagt, welcher ihnen aber mißlunge, weil sie unter dem Vorwand, als ob sie durch Manufacturen das Land bereichern würden, allzugrosse Forderungen machten und weil sie als gefärliche Glaubens-Verwandte vermög der Lands-Verordnungen von solcher Aufnahm ausgeschlossen wurden. Nun aber änderten sich die Umstände, weil diese Leute wegen der Religion durch bewaffnete Apostel von Haab und Gut vertrieben wurden. Sie fanden in der Schweitz ihre Narung nicht und das Mitleyden nahm bey dem zärtlichen Gemüth des Herzogs an dem betrübten Zustand diser Leute Antheil. Er gab ihnen also einen Auffenthalt in der Absicht eine eigene Colonie zu Cannstatt zu errichten und einige Freyheiten, welche ihre Umstände erfoderten (a). Es mochte aber nicht wenig beygetragen haben, daß die Catholische Religionsverwandte sehr gefährliche Anschläge äusserten und der Churfürst von der Pfalz wegen der wider die Reformirte unternehmenden Verfolgungen nicht allein dem Corpori Evangelico auf dessen Vorstellungen keine Resolution ertheilen wollte, sondern fortfuhr die angefangene Reformationen mit militarischer Gewalt durchzutreiben.

§. 104.

Entzwischen war aber Herzog Georg zu Mömpelgard den 1. Junij in die Ewigkeit eingegangen und sein Sohn Leopold Eberhard folgte ihm sowohl in der verwirrten Regierung, als auch in dem Mißtrauen gegen dem regierenden Hauß, da er sich von seinem eben so verkehrten Canzler Wölfel gleichermassen leiten liess. Weil nun die Kron Frankreich noch immer wider den Friden Einfälle in die Gravschafft und Eingriffe in das Religionswesen daselbst unternahm und diser Herzog zu Paris durch seine Schwester die vermählte Herzogen zu Würtemberg-Oelß und durch gedachten Canzler eine geheime Handlung hatte, wovon Herzog Eberh. Ludwig nichts in Erfarung bringen konnte, so war nicht nur derselbe, sondern auch andere Evangelische Fürsten sehr verlegen, indem man gute Ursach zu vermuthen hatte, daß solche geheime Negociation zum Nachtheil des ganzen Herzogl. Hauses gereichen dörffte. Man geriethe deßwegen zu Regenspurg auf die Gedanken, daß man beede Linien mit einander zur Vergleichung zu bringen suchen müsste, womit es aber sehr schwer hielte. Es beunruhigte unsern Herzog auch das jüngst von dem Kayserl. Hof erhaltene Decret wegen des Teckischen Voti, als worinn er auf ein neu einzuführendes Catholisches Votum vertröstet wurde. Dann er hatte schon

(a) vid. Beyl. num. 41.

schon ein dergleichen Decret erhalten und dennoch wurde das Theckische Vo- 1700
tum, ungeacht etliche Catholische Vota eingeführt worden, übergangen, daß er nicht darzu gelangen konnte. Er behauptete auch, daß er kein neues Votum verlange, sondern nur dessen Readmission suche. Weil man ihm nun solche vermög des Reichs-Abschieds von 1570. §. 108. und 163. schuldig sey, und solches keinen dergleichen Anhang leyde, so meynte er, daß da ohnehin auch ein Decret an das Reichs-Directorium durch die Kayserl. Commission ausgewürket werden müsste, die conditionierte Mit-Einführung eines Catholischen Voti übergangen und darinn ellein auf die Readmission des auf ein Catholisches Votum keinen Bezug habenden Teckischen Voti angetragen werden möchte. Aber auch diesesmal wurde ihm seine Hoffnung vereitelt, weil man kein Evangelisches Votum mehr einzuführen bedacht war, da eutzwischen der König in Schweden sehr stark daran arbeitete, daß das Churfürstliche Collegium den einmütigen Schluss fasste dem Herzog von Hanover die Chur zu zuerkennen, welches die Correspondierende sehr übel auslegten, daß dise Kron um ihrer Privat-Convenienz willen wider die Pflicht eines Quarants des Westphälischen Fridens und wider der Fürsten offenbares Interesse handelte und zutheuerst die Readmission der Kron Böhmen in das Churfürstl. Collegium bewilligte. Bey welchen Umständen der Goßlarische Convent den 8. Febr. abermahl den Herzog denselben zu beschicken ersuchte, „ indem derselbe ein mächtiger „ Herr von den ansehnlichsten altfürstlichen Häuseru sey und für die Vorzüge und „ Rechte des Fürstenstands jederzeit rühmlichst besorgt gewesen. Die Corre- „ spondierende verhofften demnach, Er würde bey einer so grossen offenbaren „ Gefahr einer beträchtlichen unersetzlichen Unterdrückung der Fürsten das sei- „ nige für ihre allgemeine Wohlfart um so mehr auch jetzo mitwürken, als „ beede Partheyen grosse Reflexion auf ihn machten, folglich dessen Thun und „ Lassen dem Werk in hoc frangenti grosse Beförderung oder Hindernus brin- „ gen könnte. Wie dann auch der Münsterische Gesandte in Gegenwart des von Hiller sich zu Regenspurg vernehmen liess, daß die mehreste Fürsten und Graven im Schwäbischen Krayß auf den Herzog von Würtemberg sähen und da derselbe nur wollte, auch sie ihres Orts pro juribus Statuum mitsprechen würden. Die mehreste altfürstliche Häuser und ansehnliche Stiffter seyen auf dem Fürsten-Convent versammlet, allwo man mit verlangen auch eines Würtenbergischen Raths gewärtig wär und nicht zweiffelte, daß dises Fürsten-Hauß sich in einer so eclatanten Angelegenheit davon nicht absondern würde. Der von Hiller versicherte zwar alles Beystands, entschuldigte sich aber nur wegen Beschickung des Convents mit dem Mangel einer Instruction und brachte hingegen die Nothwendigkeit der Visitation der beeden Reichs-Gerichte und die

1700 Klage auf die Bahn, daß der Reichs-Hof-Rath zum Nachtheil der Stände und insonderheit der Krayß-Ausschreibenden Fürsten wider die Cammergerichts- und Executions-Ordnung Commissionen erkenne und von dem Cammer-Gericht zwischen den streitenden Partheyen die Versuche einer Gütlichkeit unterlassen würden, wie auch daß die Revisiones und Visitationes vor und nach dem Westphäl. Friden über hundert Jahr unterblieben, mithin solche und andere Gebrechen zu verbessern wären, welche Erinnerung wohl aufgenommen und nicht nur nöthig befunden, sondern auch von Brandenburg stark unterbauet wurde.

§. 105.

Nun machte eben damahl in Teutschland eine von dem Reichs-Hofrath erkannte Commission grosse Bewegungen. Die Jesuiten zu Paderborn machten Ansprach in dem dreyssigjärigen Krieg an das Closter Falkenhagen, welches die Graven von der Lippe besassen und erhielten es mit Gewalt in damaliger Unruhe. Nach erlangtem Westphälischem Friden wurde es den Graven von der Lippe vermög desselben, des arctioris modi exequendi und des Nürnbergischen Executions-Recesses wieder von den Ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Krayses zugestellt. Die Jesuiten ruheten aber nicht bey dem Reichs-Hof-Rath eine Commission auf die beede ausschreibende Fürsten des Westphälischen Krayses, als beede Catholische, nemlich den Bischoff von Münster und den Churfürsten zu Pfalz, auszuwürken, welche dise Ordens-Geistliche wieder einsetzen sollten. Und die Graven von der Lippe wendeten sich an das Corpus Evangelicum und veranlassten dasselbe an das Nider-Sächsische Krayß-Ausschreib-Amt zu verlangen, daß es den Graven handhaben und allenfalls Gewalt mit Gewalt abtreiben sollte. Diser Ausdruck schiene aber dem Würtemb. Gesandten zu hart zu seyn, zumahl er eine innerliche Unruhe im Reich beförchtete. Die übrige wollten hingegen nicht von ihrer Meinung abgehen, sondern führten ihm zu Gemüthe, daß kein Glimpf mehr, da alle mögliche Weege betretten worden, statt haben könnte, wo der Gegentheil unbewaffnete Provocationes, welche nur auf Reichs-Gesetze sich gründeten, verachte, und wofern man disen Jesuiten und ihren Helffern nicht herzhafft begegnen wollte, so würde es um die Gewissens-Freyheit, Religion, geistliche Jurisdiction und der Westphälische Fride durch dergleichen Ränke geschehen seyn. Der von Hiller bekam aber nichts destoweniger Befehl keinen Antheil an solchem Schreiben zu nehmen, sondern solche Beschwerde an den Kayser bringen zu helffen und ebenmässig an den Churfürsten zu Maynz als Erz-Kanzlern und Visitatorem des Reichs-Hof-Raths gelangen zu lassen. Dann dessen Vergehen war

des

ſto gefährlicher, als der Churfürſt von Brandenburg durch einen un- 1700
bekandten Weeg gewarnet wurde, daß der Kayſerliche, Spaniſche und Franzöſ. Hof beſonders bedenkliche Anſchläge wider die Evangel. Religion gemacht hätten und nicht allein der Cardinal d'Eſtrée deßwegen zu Rom geweſen und von dem Vorhaben vollkommen benachrichtigt, ſondern ſolch Werck auch allbereits bey einigen Röm. Catholiſchen Geſandten zu Regenſpurg unterbauet ſey. Weil nun die Vorſichtigkeit erfordere, daß man Evangel. ſeits nicht ſicher ſeyn, ſondern alle Gegen-Anſtalten und Præcautionen nehmen ſollte. Und weil man gleich nach dem Ryßwickiſchen Friden einen Evangeliſchen Congreſſ zu veranlaſſen geneigt geweſen, ſo ſeye ſolches deſto nöthiger jetzo zu bewerkſtelligen. Wobey der Magdeburgiſche an den von Hiller verlangte ſolches an ſeinen Herrn zu berichten und um deſſen Meinung, wie es zu managieren, zu erſuchen. Nun war diſer mit jenem dahin entſchloſſen, daß, weil diſe Anſchläge wider die ganze Evangeliſche Kirche giengen, man auch vertraute Nachricht durch Geſandte an den König in Engelland und andere Evangeliſche Mächten davon geben und inſonderheit die auf dem Sprung zu einem Bruch ſtehende beede Nordiſche Kronen Schweden und Dänemark zu friedſamern Gedanken bringen müſſte. Dann wann diſe wohl unterrichtet und zu beſſerm Verſtändnus gebracht wären, ſo könnten die Evangeliſche auch ſichere Maaßreguln nehmen. Gegen dem Churfürſten ſelbſt gab aber der Herzog ſeine Meinung dahin zu verſtehen, daß ſo viel an ihm ſey, Er das Evangeliſche Weſen, wie auch den Religions- und Weſtphäliſchen Friden aufrecht zu erhalten gern alles anwenden wollte, wann er nur auch wüſſte, was bey einem abſonderlichen Congreſs für Auskunffts-Mittel im Vorſchlag wären und weſſen man ſich gegen Engelland, Schweden, Dänemark und Holland zu verſehen habe. Dann er habe aus Engelland die Nachricht, daß das Parlament daſelbſt dem König die Geld-Beyträge je länger, je mehr einſchränke und von den Franzöſiſchgeſinnten ſicher gemacht würde. Ihme dem Herzog würde aber nicht zu mißdeuten ſeyn, wann er bey allen ſolchen Berathſchlagungen die Lage ſeines Landes in Bedacht nehme und nachdem Chur-Pfalz die Religion in Gefahr ſetze, Baden-Durlach zu ſchwach ſeye und nicht allein auſſer Ulm faſt niemand, ſo der Evangeliſchen Religion zugethan, beträchtlich, ſondern auch in den Oetingiſchen Landen das Verhängnus zu beſorgen ſey, welches bey Chur-Pfalz nicht abgewendet werden könne, wann er die Verfaſſung des vermiſchten Schwäbiſchen Krayſes auf alle Weiſe und Wege zu erhalten und etwan auch das gute Verſtändnus mit Franken beybehalte. Es kam ihm auch ſehr bedenklich vor, wie die Evangeliſche Stände, welche ſeit weniger Zeit wegen des Neunten Chur-Weſens und anderer Angelegenheiten mit den beträchtlichſten hohen Stifftern auf

1700 ein oder andere Weise in neuerlicher Verbündung stünden, zu betrachten wären und wie eines neben dem andern stehen werde. Daß durch die Ryßwickische Clausel und das Schicksal bey Pfalz und Chur-Sachsen der Muth den Catholischen sehr gewachsen, sey offenbar und die Mittel dagegen schwer auszusinnen. Und wann auch gleich von dem Corpore Evangelico wegen Chur-Pfalz geschrieben werden wollte, wie aus der Brandeburgischen Entdeckung zu schliessen sey, so sähe man bey solcher Bewandnus zum voraus, daß man des Zwecks sehr verfehlen werde, weßwegen auch der Herzog seinen Gesandten befahl es in seinem Voto zu mißrathen. Wofern aber die majora in contrarium giengen, so sollte er den Aufsatz des Schreibens zum Hinterbringen annehmen und weitern Befehl erwarten.

§. 105.

Weil aber der Herzog erstlich nähere Nachrichten von der drey Potentaten gefärlichem Vorhaben und so dann auch, worauf das Absehen bey einem unter den Evangelischen aufzustellendem Congress eigentlich gienge? wissen wollte, so schlug der Brandenburgische Gesandte das erstere ab, weil die Endekkung des Catholischen Anschlags als ein grosses Geheimnus gehalten würde und nicht wohl durch Schrifften, wie er Hiller solches nicht anderst in seinem Bericht zu wissen machen konnte, zu communicieren wären, sondern erst bey dem Congress mundlich eröffnet werden müsten. Bey dem zweyten beklagte sich derselbe, daß ungeacht die Catholische Einbrüche bekannt gnug wären, dennoch die wenigste einen heilsamen Rath oder zulängliche gute Auskunffts-Mittel vorgeschlagen hätten. Viele nahmen sich der Sache gar nicht an, sondern liessen andere dafür sorgen. Andere machten nur Schwürigkeiten und schlügen nur papierne Mittel vor, welche unter den Bank versteckt und gar nicht beantwortet würden. Wann aber auch ein unschuldiger Schluss gemacht würde, so äusserten sich bald da, bald dorten divortia opinionum, welche kund gemacht und verrathen würden und bey dem Gegentheil nichts als Verachtung nach sich zögen, ja dadurch vielmehr einen Muth erweckten. Solches unglückliche Schicksal habe das Evangelische Wesen von der Zeit des geschlossenen Westphälischen Fridens an gehabt. Weßwegen die höchste Noth erforderte disen schädlich und unverantwortlichen Gebrechen zu begegnen und nach Beschaffenheit der Umstände zulängliche Maaß-Reguln zu ergreiffen und eine genauere Correspondenz, als bißher geschehen, zu pflegen. Es müsten auch nicht alle kleine Stände, als welche gemeiniglich wenige Einsicht in dergleichen Sachen haben, sondern nur die vertrauteste beträchtliche Fürsten zu dem Congress gezogen werden.

den. Weil nun Herzog Eberh. Ludwig ein mächtiger Fürst wär, welcher sich 1700
des gemeinen Wesens bißher rühmlich angenommen, auch sowohl wegen der
Lage seines Herzogthums, als wegen Mömpelgard Ursach dazu habe vor an-
dern Antheil zu nehmen, so trage der Churfürst ein besonders Vertrauen zu
ihm. Der von Hiller setzte ihm aber Discours-weise des Herzogs Dubia ent-
gegen und warff die Frage auf: Ob es auch rathsam wär bey dermaliger Lage
der Umstände offentliche Allianzen zu machen, indem man aus der Erfarung
wüsste, daß der Gegentheil sogleich Ligas machte, welche zu Kriegen auszu-
schlagen und bey dem schwächern das Axioma politicum wahr zu machen
pflegten: Bonum est facere fœdera, sed væ illi, qui servat. Die Exem-
pel von vorigen Zeiten ligen am Tag und geben die Warnung, daß man fast
bey durchgehends im Reich von beederley Religionen vermischten Krayfen of-
fentliche Factiones so lang möglich vermeyden und offentliche Bündnusse in Re-
ligions- und andern Sachen nicht eher eingehen müsste, als bis man durch an-
drohenden offenbaren Gewalt oder gänzliche Aufhebung aller Sicherheit wider
Willen endlich darzu getrieben würde? Nun konnte der Brandeburgische zwar
solches nicht mißbilligen, setzte aber dem von Hiller das andere Extremum der
bißherigen Sicherheit und gänzliche Hintansetzung der Einigkeit, guten Ver-
ständnusses und wohlerwogener Vorsichtigkeit entgegen, als wordurch von der
Zeit des Westphälischen Fridens allen Handlungen wider die Gesetze, Gerechtig-
keit, Friden und andere Sachen der freye Lauff gelassen, zwar die wider ein
und anders führende Beschwerden auf das Papier gebracht, aber dem Gegen-
theil aller Muth seine täglich machende bekannte Anschläge zu vollziehen in die
freye Hand gegeben worden, daß man bey jeder Gelegenheit die Fridenschlüsse
und Reichs-Gesetze ohne Scheu zu durchlöchern kein Gewissen mehr mache. Bee-
den Extremis nun auszuweichen müsste man einen mittlern Weeg erwählen,
die scopas dissolutas Evangelicorum in eine genauere und festere Verbindung
bringen, gemeine Angelegenheiten vertraulich einander mittheilen und nach
dem Beyspiel des Gegentheils gemeinschafftliche Sorge für die gemeinschafftliche
Wohlfarth zu tragen anfangen, welches dann die Würkung haben würde, daß
der Gegentheil wenigstens zu mehrerer Mässigung und behutsamer Erwägung
besorgenden Unheils gebracht und die Evangelische besser in Achtung gezogen,
auch zu Abhelffung und beliebiger rechtmässiger Remedur aller Gravaminum
ein mehrerer Ernst gezeigt werden dörffte.

§. 107.

Nun wären diese wohlgemeynte Vorschläge gut gewesen, wann sie nur in
Teutschland auszuwürken möglich gewesen wären, und die viele Köpfe der Staats-

1700 Ministres an allen Teutschen Höfen das einig nothwendige, nemlich die allgemeine Wohlfarth, sich hätten einprägen können. Der von Hiller vernahm auch, daß der Churfürst von Brandenburg einigen Correspondierenden ebenmässig von dem Geheimnus Nachricht gegeben, welche solches nur für einen Kunstgriff ansahen, sie von der Requisition an die Kron Frankreich wegen der neunten Chur abwendig zu machen. Obwohl nun dasselbe keine Wahrscheinlichkeit hatte, so würkte es doch so viel, daß sie unterbliebe, weil Hanover und Zell schwerlich an der Conferenz der Evangelischen aus Rucksicht auf die Catholische und insonderheit auf Pfalz Antheil nehmen wollten und die beede Kronen Dänemark und Schweden anderwerts miteinander zu thun hatten. Der Vorschlag eines Evangelischen Convents und einer Requisition der Kron Frankreich zerfielen also von selbsten, zumahl man sich ohnehin von beeden nichts gutes versprechen konnte. Nichts desto weniger warnete der Kayf. Gesandte am Französischen Hof den König, daß die Protestiereude eine so genannte Ligam unter sich aufzurichten suchten, und bathe den König dem Churfürsten zur Pfalz in seiner Religions-Neuerung und vermeyntem gute.. Vorsatz nicht zuwider zu seyn. Der Französische Gesandte zu Regenspurg de Chanois zielte deßwegen dem Corpori Evangelicorum die vorhabende Ligam vor, welchem aber der Würtembergische so gleich antwortete, daß er von keiner Liga oder Allianz unter den Evangelischen nichts wüsste. Dann wann das Haupt mit den Gliedern und diese unter sich nach den Grundgesetzen des Reichs in ordentlicher und althergebrachter Verfassung, mithin ein jeder bey dem Genuss des seinigen ungekränkt gelassen und sub communi Cæsaris & Statuum Imperio genugsam geschützet würde, so könnte man bey solchem allgemeinen Vinculo, als dem natürlichsten Band sich vergnügen und aller anderwertigen Bündnussen entübriget bleiben. Diese Antwort wurde sehr wohl aufgenommen, weil sie zugleich eine Lection für alle Stände des Reichs bey damahligen Umständen nach allen Aussichten enthielte und die Fortsetzung der fridlichen Gesinnung dises Herzoglichen Hauses zu erkennen gab. Nun hatte aber auch der de Chamois ausgespüret, daß man hin und her von einem Bündnus zwischen dem Kayser, dem Pabst und den beeden Kronen Spanien und Frankreich wider die Protestierende schwatzte, so erklärte er solches vor eine Unwahrheit, indem der König wohl nach den alten Maximen wüsste, daß sein Interesse nicht leyden würde die Protestanten im Reich unterdrücken zu lassen. Und der Grav von Zinzendorf wollte auch nicht mehr gestehen, daß er den König in Frankreich zu einer Liga wider die Protestanten in Teutschland eingeladen oder von einer zwischen disen Glaubensverwandten vorhabenden Allianz gesprochen habe. Er wollte auch nichts von einem dem Chur-Pfalz zu leisten habendem Beystand

wis-

wissen, indem er vielmehr erfahren hätte, daß der Kayser das Chur-Pfälzische Verfahren gar nicht billige. Entzwischen ereignete sich doch wieder eine Gelegenheit die Evangelische und Catholische in eine Uneinigkeit zu setzen, als der Cardinal von Lamberg, als Kayserl. Principal-Commissarius auf den Reichstag kam. Dann es erneuerte sich der ehmalen schon entstandene Titul-Stritt, weil man demselben Evangelischer seits den Titul der Heiligen Römischen Kirche Cardinal nicht geben wollte (b). Herzog Eberhard Ludwig konnte sich von dem Vorgang seiner Vorfaren und anderer Evangelischen nicht trennen, befahl aber doch seinem Gesandten dem Cardinal unter den ersten andern zu seiner Ankunfft zu gratulieren und bey den übrigen Evangelischen es dahin einzuleiten, daß man sich bey zeiten vergleichen und versuchen möchte ihn dahin zu vermögen, daß er sich mit dem Titul der Röm. Kay. May. unsers allergnädigsten Herrn höchstansehnlichen *Commissarii* Hochfürstl. *Eminenz* begnügen möchte. Wollte es aber nicht zu erhalten seyn, so gab er seinem Gesandten die Erlaubnus mit andern Evangelischen aus den vormahligen Vorschlägen neue Auskunffts-Mittel zu suchen und die vorgeschlagene ad referendum anzunehmen. 1700

§. 108.

Entzwischen verglich sich das Herzogl. Hauß Würtenberg, und zwar Herzog Eberhard Ludwig im Namen des regierenden Hauses und die verwittibte Herzogin Clara Angusta im Namen ihrer beeden abwesenden Söhne Herzog Ferdinand Wilhelms und Carl Rudolphs, so dann Herzog Friderich August zu Würtemberg-Neustädtischer Linie mit den Graven Johann Friderich und Ludwig Gottfried von Hohenloh den 2. April wegen einiger Jurisdictions-Strittigkeiten zu Elnhofen und andern Orten, da besonders das Herzogl. Hauß die Hohe und Malefitzische Obrigkeit im erstern Ort nicht weiter zu erstrecken zusagte, als wie sich solche nach Kayser Karls V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, den gemeinen Rechten, vorhandenen Recessen und altem Herkommen gebühre. Und weil das Hauß Hohenloh 3. Theile an dem Dorff und hingegen Würtenberg nur einen Theil an der Vogteylichkeit hatte, so wurde verabredet, daß erstere zwar 3. Jahre hintereinander und Würtenberg nur ein Jahr das Directorium bey den Rugerichten führen, jedoch dises jedesmal wegen Landsfürstlicher Obrigkeit den Vorsitz haben und nicht allein die Appellationes an das Würtemb. Hofgericht gehen sondern auch die Einwohner zu Ellnhofen den Accis nach der verglichenen Maßgebung des Jahrs 1698 dem Hauß Würtenberg entrichten sollen, wie auch wegen des Zolls und Glaits verglichen wurde, daß unweit Beutingen ein neuer Fellrü-

(b) conf. Würtemb. Geschichte part. X. pag. 128. §. 76. ad ann. 1667.

1700 rügel zum Zeichen des der Herrschafft Würtemberg der Enden zugehörigen Hohen Gelaits-Rechts aufgerichtet, ferner wegen des Kirchen-Gebetts, zu Ellhofen neben der Herrschafft Würtemberg, als Landes-Fürsten, Malefitz- und Mitvogtsherrn auch für die Graven von Hohenlohe als Mitvogts-Herrschafft gebethet werden solle. Das übrige enthält beygelegte Strittigkeit wegen Gültfrüchten, Gültgeflügel, Zünfftigkeit der Handwerksleute ꝛc. und endlich wurde den Kaltschmiden und Kesslern zu Neuenstadt, Weinsperg und Meckmül erlaubt ihre Zunfft und Brüderschafft bey den Hohenlohischen, wie von Alters zu suchen. Zu dessen Verständnus dienet, daß vor etlichen Jahrhunderten das Kessler- oder Kaltschmid-Handwerk in Ober-Teutschland in eine Brüderschafft zusammen vereinet, aber, weil sie unter verschiedenen Herrschafften stunden, wieder sich in 7. geringere Brüderschafften vertheilt wurden, deren jede ihre bestimmte Gränzen und ihren Schutzherrn hatte, mit deren Einstimmung sie sich über solche Eintheilung verglichen zu haben scheinet, je nachdem ihre Gewalt sich erstrecket hatte. Der Würtembergische Schirms-Bezürk fieng von Ulm an und gieng der Donau nach aufwerts hin bis nach Doneschingen und von dar biß nach Villingen an den Vischmarkt, von Villingen biß nach Triberg, von dorten biß gen Hausen im Kinzinger Thal und von dannen bis gen Ripolzau zum Kloster, von wannen das Gezürg der Murg nach abhin gieng bis nach Gernspach und von dannen zum Kloster Herrenalb, darnach gen Neuenbürg und Pforzheim, von dar nach Bretten, von dannen nach Heylbronn, darnach gen Hall und von Hall gen Gmünd und von hier an über die Alb biß wieder nach Ulm (*). Ob wohl nun die Gravschafft Würtemberg sich noch nicht durch disen ganzen Bezürk erstreckte: so ware ihre Macht dannoch ansehnlich, weil sie damals noch die Landvogtey über Schwaben hatten. Dann eine alte Urkunde gibt zu erkennen, daß schon Eberhard der Durchleuchtige den Kesslern als ihr Schutzherr Privilegien und Freyheiten ertheilet habe. Die Städte Neuenstadt, Weinsperg und Meckmül lagen aber dem Anschein nach nicht in dem obbemeldten Bezürk, sondern gehörten zu dem Hohenlohischen, dessen Gränzen von Oeringen nach Heilbronn und von dar gen Moßbach und so weiter gehen (**). Gleichwohl lagen gedachte Städte in den Gränzen des Herzogthums Würtenberg und vermeynte man, daß, nachdem sie von Chur-Pfalz an das Herzogl. Hauß gekommen, dieselbe auch in den Würtembergischen Kessler-Krayß übergegangen seyen, liess aber vermög dises Verglichs dem Hauß Hohenloh seine bißherige Gränzen des Kessler-Schutzes ungekränket, zumahl solches das Kessler-Recht von dem Reich zu Lehen trägt. §. 109.

(*) vid Besl. num. 42.

(**) Hauselmann im Diplom. Beweis der Hohenl. Landes-Hoheit. p. 262.

§. 109. 1700

Der Herzog tratt aber den 19. April die Reyse an um die Niderlanden, Engelland und einen Theil Frankreichs zu sehen, da er nicht nur das merkwürdigste in disen Landen, sondern auch die Königliche Höfe zu Paris und zu Wittheal besichtigte und das Glück hatte König Wilhelmen noch aufzuwarten. Auf der Hinreyse besprache er die Churfürsten zu Trier und zu Bayern und wurde auf der ganzen Reyse überall mit grosser Distinction empfangen, dagegen er auf der Ruckreyse aus Engelland durch erlittenen Sturm in grosse Lebensgefahr geriethe. Gleichwohl hatte er das Glück den 4. Sept. glücklich wieder zu Stuttgard anzulangen. In solcher Zeit trug nun der Maynzische Gesandte dem Würtembergischen vor, daß er auf Veranlassung des Kayserl. Hofes erbietig sey alles beyzutragen, was zu Erreichung des Zwecks den Weeg zu den offentlichen Handlungen zu eröffnen dienen möchte und stellte dahin, ob solcher nicht zu erhalten wär, wann man, was das vergangene betraff, den Fürsten des Reichs, wie bey den Churfürsten Trier, Cölln und Pfalz geschehen, eine Erklärung thäte, daß ihnen das bißherige nicht nachtheilig seyn sollte, jetzo aber nach dermaliger Lage das Chur-Negotium durch ein Kayserl. Commissions Decret auf den Reichs-Tag gebracht und in Ansehung des künfftigen eine deutliche Verordnung gemacht würde ohne Einwilligung samtlicher Chur-Fürsten und Stände über die verordnende neunte Chur künfftighin keine weitere Churfürsten-Stelle in dem Reich einzuführen. Der von Hiller zuckte die Achseln und nahm solches nur ad referendum. Nun hatten die Correspondierende schon vor einigen Monaten dises Auskunffts-Mittel gewußt. Man war aber dessen nicht gewis und konnte deßwegen den Gesandten keine Instructionen darüber geben. Man erhielte aber von andern Gesandten Nachricht, daß die Churfürsten mit disem Vorschlag gar nicht zufriden seyen, weil sie darvor hielten, daß ihnen ein Vorrecht hierinn vor den Fürsten gebührte und ihnen die quæstio an? & quis? mit dem Kayser allein zu entscheiden überlassen werden müsste. Die Maynzische Vorschläge erreichten also ihren Zweck nicht, indem sie sowohl bey den Churfürstlichen, als den Correspondiereuden solchen Lermen und Widerwillen erregten, daß von keinem Theil der geringste Zug mehr gethan werden wollte und dieselbe wegen anderer mit einlauffender Umständen scheiterten. Weil nun der von Hiller keine Antwort geben konnte, schickte Chur-Maynz den 15. Maji seinen Directorial-Gesandten nach Stuttgard den Herzog zur Beliebung obiger Vorschläge zu bewegen. Weil aber derselbe damahl schon zu Graven-Haag angekommen war, so fertigten

1700 ihn die Geheimde Räthe damit ab, daß ſie ſolches Anbringen an den Herzog berichten und entzwiſchen, da beym Nürnberger-Convent zulängliche Vorſchläge in das Mittel kommen dörffte, Antheil daran zu nehmen und zu Bezeugung ihrer auf die Chur-Maynziſche Vorſtellung machenden Achtung in ſolcher Abſicht allbereits dem von Hiller ſolchen Convent zu beſuchen den Befehl zugeſchickt hätten. Man habe aber auch vernommen, daß ſowohl einige Churfürſtliche als Correſpondierende Fürſten ihre Erklärungen dagegen gethan haben. Der von Hiller verlangte hernachmals vor ſeiner Abreyſe noch von dem Chur-Maynziſchen eine Erleuterung darüber und inſonderheit, ob die Churfürſten ein neues Geſetz oder das alte ſchon vorhandene nur klärer und beſtimmter zu machen geſonnen wären. Dann im erſtern Fall würde es das Anſehen haben, als ob ſo wohl die Chur- als Fürſten ohne vor ſich gehabtes Recht oder Geſetz gehandelt und jene unbefugt das Recht einen Churfürſten zu wählen mit dem Kayſer allein und mit Ausſchluſſ der Fürſten ſich zugeeignet, diſe aber ihre Anſprache auf die Einwilligung zur neunten Chur vergeblich behauptet hätten. Diſe hätten aber in beeden Fällen ein Recht aus dem Weſtphäl. Friden auch damit einzuſtimmen. Der Chur-Maynziſche konnte ſich aber auf ſolche Frage nicht herauslaſſen, ſondern antwortete nur, daß dieſelbe mit der Zeit nach allen Ausſichten auf dem Nürnberger-Convent vorkommen würde. Er ſehe aber gar gern, daß, weil das Fürſtl. Hauß Würtemberg in dieſer Sache jederzeit gemäſſigte Aufführung gezeiget, auch jemand dahin abgeordnet würde. Die beſondere Achtung diſes Churfürſtl. Geſandten gegen diſes Herzogl. Hauß äußerte ſich auch darinn, als diſe Unterredung bey einem Beſuch geſchahe und der von Hiller vermuthen konnte, daß der Maynziſche das geſuchte Vorrecht der Churfürſten bey dergleichen Gelegenheiten beobachten würde. Er fand ihn aber gar billich, indem er ihn zwar nur oben an der Treppe empfieng und wieder bis dahin begleitete, aber ſich entſchuldigte, daß er ihn gern gar hinunter begleiten wollte und, wie er lachend ſagte, die Unterlaſſung diſes Ceremoniels ohne Nachtheilige Folge ſeyn ſollte, weil er es dermahlen nicht thun könnte, indem er wegen des Podagra üble und geſchwollene Füſſe hätte, wie es der von Hiller ſelbſt wahrnahm. Nun reyſſte der von Hiller würklich den 26. May. nach Nürnberg ab, welchem der von Seyler bey dem Abſchied ſagte, daß das Kayſerliche durch Chur-Maynz eröffnete Anerbieten verhoffentlich der Fürſten Abſicht gemäß und ihm lieb wär, daß der Herzog als ein vornehmer Fürſt des Reichs den Nürnberger-Convent mit zu beſchicken den Schluſſ gefaſſt und ihn von Hiller darzu auserſehen hätte, als von welchem ſchon ſo viele überzeugende Proben ſeines in allen Stücken gebranchten Glimpfs vorhanden wären. Wegen des Reichs-Panier-Amts aber lieſſ er

ſich

sich nicht deutlich heraus, sondern meldete nur, daß die Kayserliche 1700
May. von des Reichs-Hof-Raths erstatteten Gutachten nicht leicht abgiengen, wollte also glauben, daß auch hierinn auf dasselbe Reflexion gemacht werden dörffte. Die mit einlauffende Umstände der Böhmischen Einführung in das Churfürstl. Collegium und andere Catholische Eventual-Churen erschwehrten aber die Sache am meisten. Als er zu Nürnberg ankam, erzehlte ihm ebenmässig der Sachsenzeizische Gesandte, daß der ganze Convent sich sehr über diese Beschickung erfreute, indem man hoffte, weil dises Fürstl. Hauß bißher den gelindern Weeg gegangen, die sich hervorthuende Schwürigkeiten dadurch gehoben werden dörfften, zumahl man damals Briefe vorzeigte, daß das Herzoglich Hauß Hanover zu Wien auf die Ausfertigung des Churfürstl. Lehen-Brieffs bringe mit dem Begehren das Erz-Amt, die Vereinigung der Chur-Lande mit der Primogenitur nebst dem jure extremæ appellationes der Aureæ Bullæ zufolge demselben einzuverleiben.

§. 110.

Es wurde aber auch auf den 4ten May ein Krayßtag nach Memmingen ausgeschrieben, wohin der Herzog seinen Geheimden Rath und Ober-Hof-Marschalln von Staffhorst abordnete. So gleich entstund ein allgemeines Klagen bey den Ständen über das Hauß Oesterreich, welches die ganze Krayß-Verfassung in Gefahr des gänzlichen Umsturzes bedrohete. Dann der Land-Vogtey-Verwalter Mayer bezeugte zwar in Worten eine grosse Neigung gegen demselben, trachtete aber den Ständen unter der Hand auf alle Weise wehe zu thun und sie um ihre Freyheit und Unmittelbarkeit, als dem Grund der Krayß-Verfassung, zu bringen und suchte allerhand ungegründete Ansprachen hervor, daß man mit diesem hohen Hauß sich in Strittigkeiten einlassen und, weil es keinen andern Richter als sich selbst erkennen wolle, von selbigem alles mit Gewalt aufbürden lassen müsse, wie er dann unter dem Vorwand der Landvogtey mit Mandatis und Executionibus ärger, als noch nie verfahre und das dominium maris auf dem Boden-See ausübe. Sie bathen deßwegen den Herzog solche Beschwerden auf dem Nürnberger-Convent anzubringen und sie kräfftigst nach seinem hohen Vermögen zu unterstützen, weil es Jura der Stände angehe und allem Ansehen nach nicht bey den kleinen bleiben, sondern, wann es bey disen gelinge, sich auch auf die grössere Stände erstrecken dörffte. Der Bischoff von Costanz meynte so gar, daß man mit dem Fränkischen Krayß daraus communicieren sollte in der Hoffnung, daß diser gemeinschafftlich mit ihnen handlen, und, wann es an den Fürsten-Convent gebracht

1700 würde, man ſich dort um ſo eher der Sache annehmen dörffte, als der bemelde Convent nicht eben um der nennten Chur willen, ſondern aus Gelegenheit derſelben vornehmlich um der Erhaltung der hohen Fürſtlichen wohlhergebrachten Jurium, deren Reichs-Freyheit und Unmittelbarkeit willen veranſtaltet ſey, damit ſolche und andere Stände nicht unterdrückt würden. Diſe waren um ſo mehr bekümmert, als der Graf Buccellini wegen einer Angelegenheit, welche an ihn gebracht worden, mit Rebellen und Factioniſten um ſich warf und bey dem Reichstag wenig fruchtbares zu hoffen war, weil nicht allein daſelbſt alles auf die lange Bank geſchoben würde, ſondern auch das Hauß Oeſterreich im Fürſten-Rath das Directorium führte. Der Herzog war aber gar nicht geneigt diſe Sache an ſolchen Convent zu bringen, weil derſelbe ſowohl dem Kayſerl. Hof, als auch einigen Ständen auf dem Reichstag verhaſſt war, da man beſorgen muſſte, daß, wann der Convent ſeine Abſichten nicht erreichte, man es an keinem Ort mehr annehmen würde. Vielmehr riethe er bey ſolchen Einſichten, daß man zu erſt ſich an die Kayſ. May. und an den Reichstag wenden ſollte, da man entzwiſchen erlernen könne, was des Convents Verrichtung für einen Erfolg habe. Nun lieſſe ſich der Biſchoff von Coſtanz diſen Rath zwar nicht mißfallen, beharrte aber doch auf des Herzogs Beyſtand, zumahl man ſchrifft- und mundliche ſichere Berichte hatte, was das Oeſterreichiſche Miniſterium für gefärliche und dem Krayß nachtheilige Anſchläge gefaſſet habe und dieſelbe auf alle Weiſe und Weege auszuführen trachte, wie es auch bereits gegen den Eydgenoſſen dergleichen mit der Grayſchafft Kyburg verſuchte, welchen der bey ihnen anweſende Geſandte angezeigt hätte, daß ſie ſelbige inner 24. Stunden abtretten oder einer gewaltthätigen Entſetzung gewärtig ſeyn ſollten, dagegen dieſe gedrohet hätten die Stockach im Nellenburgiſchen wegzunehmen. Weil der Krayß vermuthen konnte, daß der Herzog nicht allein den Haß des Hauſes Oeſterreich auf ſich laden würde und gleichwohl die Eingriffe und Thätlichkeiten in die Coſtanziſche Lande ſich immer vermehrten, ſo faſſte der Krayß den Schluß dieſem Biſchoff und ausſchreibenden Fürſten allen Beyſtand zu leiſten, worinn die Stände aber dem Krayß-Ausſchreibamt die Sorge und Hülfe überlieſſen nach erheiſchender Nothurfft hierinn zu verfahren und ſowohl jetzo, als in Zukunfft in dergleichen Fällen dem Hoch-Stifft und andern nothleydenden Ständen mit würklichem Beyſtand die Gewalt abzutreiben, indem ſchwer fiel die freundnachbarliche Communication mit Oeſterreich mit ſolchem Schluß zu vereinigen. Weil nun auch die Herzogl. Regierung ſolches nicht räthlich finden konnte, ſo entſchloß man ſich durch Schreiben an den Kayſer zu wenden, worzu man gute Gelegenheit hatte, weil derſelbe an den Krayß verlangte, daß man an der Verſorgung und

Un-

Unterhalt der beeden Oesterreichischen Patrimonial-Vestungen Brey- 1700
sach und Freyburg Antheil nehmen müsste.

§. III.

Auf dem Reichstag kam nun noch vor des *von Hiller Abreyse nach Nürnberg* durch den Schweden-Bremischen der unerwartete Vorschlag auf die Bahn, daß man Chur-Sachsen das Directorium bey dem Corpore Evangelicorum nicht mehr lassen könnte. Er fand bey vielen Beyfall. Der von Hiller mißrietbe aber solches höchstens und antwortete dem Zellischen Gesandten, welcher gleiche Gedanken mit Schweden führte, daß kein Stand das Directorium vor sich oder etwan wegen des Vorsitzes habe, sondern derjenige, welchem die Evangelische es austrügen, wie solches auch vorhin bey Chur-Sachsen geschehen, welches anfänglich es anzunehmen Bedenken getragen, hernach aber, als die übrige Evangelische Stände dasselbe einem andern austragen wollten, endlich angenommen. Nun sey wohl zu vermuthen, daß man allerley Unordnungen zu verhüten auf die Gedanken gerathen dörffte, einen andern vorsitzenden in Vorschlag zu bringen. Das allgemeine Wesen erfordere aber, daß man das Directorium so lang möglich dem Hauß Chur-Sachsen überlasse. Dann der Chur-Prinz wär noch jetzo nebst dem ganzen Sächsischen Hauß der Evangelischen Religion zugethan, das Land und das Consistorium bekenne sich ebenmässig darzu und habe bißher die Angelegenheiten derselben Kirche mannlich verfechten helffen, da man noch nicht zum voraus wissen könne, wie es nach Absterben des Königs in Polen ergehen dörffte. Wofern aber dises Churfürstl. Hauß, dessen Consistorium und Geheimde Rath, oder wem der König die Disposition des Kirchenwesens anvertrauet habe, von dem Directorio gleichsam verdrungen und dadurch wider die Evangelische verbittert würde, so könnte leicht geschehen, daß bey der obnehin starken Bemühung des päbstlichen Nuntii der Chur-Prinz zur Annehmung der Catholischen Religion und Einführung derselben in dessen Lande bewogen und dardurch der Evangelischen Kirche ohne Hoffnung einer Hülffe eine allzutieffe Wunde geschlagen würde. Weil nun die Kron Schweden ein Aug auf das Evangel. Directorium geschlagen haben mochte, gleichwohl aber der Pfälzischen Religions-Unruhen als ein Pfälzischer Agnat und Stamms-Verwandter sich so wenig annehme und sehr viele in den Gedanken stünden, daß dieselbe die auf sich habende Verpflichtung der Westphälischen Fridens-Gewährung und der darauf beruhenden Teutschen Religions-Angelegenheiten wenig achte: so müsste bey einer so gefährlichen Abänderung des Chur-Sächsischen Directorii, wann sie statt finden sollte, die Beschul-

1700 schuldigung gegen die Kron Schweden noch gröſſer, die Gemüther der Evangelischen Stände noch mehr von derselben entfernet, den Röm. Catholischen der Vortheil in die Hände gespielet werden und die Kron bey beeden Partheyen sich zu selbst eigenem Nachtheil in groſſes Mißtrauen seßen. Es sahe würklich ohnehin mit der Evangelischen Religion sehr gefärlich aus, nachdeme der Fränkische Cathol. Adel an einigen Orten nach dem Beyspiel der Chur-Pfalz, Würzburg, Kempten ꝛc. mit ihren Evangelischen Unterthanen, Kirchen, Schulen und Gefällen zu verfahren anfieng. Der Churfürst von Brandenburg lieſſ deßwegen im Halberstättischen und andern Chur-Landen, wo Römisch-Catholische Güter und Einkommen waren, dieselbe nur aufzeichnen um zu zeigen, daß, wann dergleichen Glaubens-Genoſſen via facti zu procedieren erlaubt sey, die Evangelische solches in ihren Landen mit eben dem Recht thun könnten. Es hatte auch die Würkung, daß sogleich den 31. Aug. samtliche Catholische Prälaten, Canonici der Collegiat-Stiffter, Aebtissinen und Pröpste im Fürstenthum Halberstatt an den Kayser gelangen lieſſen, wie sie bißher allen rühmlichen Schutz ultra tenorem pacis Westphalicæ von den Churfürsten von Brandenburg genoſſen. Weil aber die Evangelische in der Pfalz und anderer Orten von den Catholischen nicht so gütig gehalten, sondern ihnen hart zugesetzet würde, so bäthen sie den Kayser um Gottes willen darein zu sehen, damit die Evangelische wider Recht und des Heyligen Reichs-Verordnungen nicht länger beschwert, sondern ein Mittel zur Befriedigung der Evangelischen ausgefunden und die Catholische in den Brandenburgischen Landen bey ihrem bißher genoſſenen ruhmwürdigen Schutz gelaſſen werden möchten.

§. 112.

Entzwischen wurde zu Nürnberg nicht allein an einem neuen beständigen Fürsten-Verein, sondern auch an einer Requisition der Kron Frankreich in der Neunten Chur-Sache von den Correspondierenden gearbeitet, zu deren Unterschrifft sich aber der Würtembergische Gesandte wieder durchaus nicht verstehen wollte, sondern sich nur mit der Abwesenheit des Herzogs aus seinen Landen entschuldigte. Nachdem aber Herzog Eberh. Ludwig den 4. Sept. wieder zu Stuttgard angelangt war, so erinnerten sie den von Hiller unausseßlich, daß, weil er entzwischen wieder nach Regenspurg zurückgekommen, er die Reyse nach Nürnberg auch wieder antretten und sich der Notturfft des Reichs-Fürstenstands annehmen möchte. Die Correspondierende hatten ebenmäſſig ein Memorial mit einem Verzeichnus ihrer erleydenden Beschwerden an den Kayser nach Wien abgeschickt, welches aber ihr Agent nicht annehmen wollte

wollte, so, daß sie solches mit der Reichs-Post an den Kayser absenden müss- 1700
ten. Entzwischen kamen Schreiben und ein Memorial von der Kron Frankreich bey dem Chur-Maynzischen Directorio ein. In dem erstern gab sie von dem zwischen Frankreich, Engelland und den General-Staaten vorbereitungsweis gemachten Partage-Tractat Nachricht und schickte zugleich eine Copey mit dem Bedenken ein, daß, weil der König besondere Rucksicht auf das Reich, als einen beträchtlichen Cörper mache, er Chur-Maynzischer solchen Tractat samtlichen Ständen bekannt machen möchte. Viele Großsprechereyen des de Chamois begleiteten das Schreiben, indem er des Königs friedliebende Absicht herausstriche, welcher um des Friedens willen so vieles nachsehe, ungeacht er das Recht hätte die ganze Spanische Monarchie anzusprechen, weßwegen er sich vorbehalte bey befindendem Widerstand sich nicht davon abtreiben zu lassen bis er gänzlich überwunden und schachmatt gemacht wär. Das Memorial aber enthielt eine Erklärung des Königs auf der Correspondierenden Requisition der Guarantie wegen der neunten Chur (c). Der de Chamois stellte solches dem Chur-Maynzischen mit inständigem Begehren zu dasselbe ohne Verzug dictieren zu lassen, im widrigen Fall er auf Ordre seines Königs dise formlich an das Reich gebrachte Sach den Gesandten selbst zukommen lassen müsste. Der Chur-Maynzische übergab aber solches sogleich dem Kayserl. Commissario, welcher selbiges an den Kayserl. Hof schickte. Der Franz. Gesandte eylte aber darum so sehr mit der Dictatur, weil man Nachricht haben wollte, daß die Churfürsten damit umgiengen vor Ertheilung solcher Königl. Resolution den Herzog von Hanover in der Eyl in ihr Collegium aufzunehmen und zugleich den König in Böhmen einzuführen, welcher Streich aber durch dises Memorial noch abgewendet, und die Confœderierten den 10. Octobr. desto hefftiger in den von Hiller zu dringen erinnert wurden wieder nach Nüruberg zu kommen und ihren allbereit seit seiner Abreyse gefassten und noch ferners führenden Anschlägen beyzutretten. Diser führte aber noch immer die alte Sprache, daß sein Herzog zwar die Wohlfart des Publici vor Augen habe und sich solchen Augenpunct durch nichts verrücken lassen würde. Es sey aber ihnen Gesandten bekannt, daß man in solchen wichtigen Dingen mit grosser Behutsamkeit zu verfahren hätte und das Maaß des Betragens nach der Beschaffenheit der einen jeden in das besondere berührenden Umständen nehmen müsste. Diese wären nun bey jetzmaligen Zeitläufften so mancherley, daß das Herzogl. Hauß Würtemberg aus vielen hochbedenklichen Ursachen anders nicht, als sehr vorsichtig gehen musste. Der Endzweck bey dieser Angelegenheit der neunten Chur sey allerseits auf die Erhaltung des Fürstenstands und Beybehaltung der

alt-

(c) vid. Beyl. num. 43.

1700 allgemeinen Ruhe gerichtet, da jeder denjenigen Weeg nehmen müſſe, worzu ihm die Klugheit nach der Lage der Umſtände die beſondere Anleitung gebe. Zu Wien gab man aber dem Franzöſiſchen Geſandten de Villars auf das Memorial den kurzen Beſcheid, daß weder in der Güldenen Bulle, noch in dem Weſtphäl. Frieden ein Verbott vorhanden ſey, wordurch der Kayſer und Churfürſten verhindert würden neue Chur-Würden im Reich einzuführen. Mit den fürſtlichen ſey man erbiethig geweſen und ſey es noch ſich hierüber zu vernehmen und finde man gar nicht, wie dem Weſtphäliſchen Frieden in einige Weiſe zuwider gehandlet worden. Mithin hätte die vorgeſchützte Guarantie hier gar keine ſtatt, wordurch der König in Frankreich den Ruheſtand im Reich umzukehren Gelegenheit nehmen könnte. Der Nüruberger-Convent wurde demnach zu Ende des Novembers auf einige Monate aufgehoben und der Herzog von Wolfenbütel fand nöthig einen Geſandten nach Paris zu ſchicken und wider die obgemeldte Kayſerl. Antwort dem König der correſpondierenden Fürſten-Gründe beſſer beyzubringen und zu unterbauen. Weil aber der von Hiller der correſpondierenden ergreiffende Triebfedern nicht billigen konnte, ſo verhehlten ſie alle ihre Verhandlungen vor ihm. Einsmals aber ſchickten ſie den Gothaiſchen Geſandten von Hagen an ihn und begehrten zu wiſſen, ob das Herzogl. Hauß Würtemberg die gänzliche Abſtellung der Neunten Chur oder nur allein die ſo genannte Genugthuungs-Mittel zu betreiben gemeynt wär? dem der von Hiller antwortete, daß er ſchon öffters ſo mund- als ſchrifftlich ſeine habende Inſtruction eröffnet habe, welche dahin gienge, daß diſe Sache ad comitia gehöre und wie der Herzog pro ſalvandis juribus Principum das ſeinige nach Erheiſchung der Nothdurfft und befindenden Umſtänden jederzeit mit beyzutragen ſich erbothen habe, wie ihn dann der Herzog zu Unterhaltung guter vertraulicher Correſpondenz ausdrucklich angewieſen habe, ſo werde er dabey auch unausgeſetzt bereit ſtehen. Wider der übrigen Correſpondierenden Willen aber ſich in ihre Deliberationen einzudringen wäre er nicht geneigt und noch viel weniger in einer ſo wichtigen Sache etwas zu reden oder zu thun, als was ihm befohlen würde. Es möchten alſo die Geſandte hierinn thun oder laſſen, was ſie wollten. Entzwiſchen erhielte man Nachricht, daß der König in Frankreich den Wolfenbüteliſchen auf das güngſtigſte beantwortet und verſichert habe ihnen allen Beyſtand wider die Neunte Chur zu leiſten, da man auf der andern Seite nicht begreiffen konnte, daß auch der Kayſerl. General-Lieutenant Marggrav von Baden ſich der Guarantie-Requiſition theilhafftig gemacht hatte.

Auf

§. 113. 1701

Auf solche Antwort entäusserten sich die Fürstliche correspondierende Gesandte gänzlich des Würtenbergischen und anderer, welche nicht mit ihren Entschliessungen einstimmen wollten, so, daß diesen solches beschwerlich wurde, weil auch andere den Fürstenstand berührende Sachen vorfielen, wo eine gemeinschafftliche Zusammensetzung unumgänglich erfordert wurde. Churfürst Friderich von Brandenburg nahm eben damahl den Titul eines Königs von Preussen an und jedem Fürsten war daran gelegen wegen des von diesem neuen König zu empfangen habenden Ceremoniels und Tractaments sorgfältig zu seyn. Dann der Holländische Gesandte am Wiener-Hof, Hoppe, wagte es dem Würtembergischen und andern Fürstl. Gesandten wider das bißherige Herkommen die erste Visite zu verwaigern und so wohl den Französischen, als auch den Schwedischen Gesandten darzu zu verleiten, ungeacht die noch ältere Kron Dänemark, als Schweden, ihnen solche Ehre noch bis jetzo gönnete und der zu Regenspurg anwesende Französische Gesandte de Chamois die so mund- als schrifftliche Ordre hatte den nach ihm ankommenden Fürstlichen die erste Visite zu geben. Der von Hiller führte deßwegen den 11. Januarij eine hefftige Klage über solches widerwertige Betragen der correspondierenden Fürstlichen Gesandten und zwar um so mehr, als er an den Besuchungen des Chur-Brandenburgischen gehindert wurde. Diser besuchte aber den Würtenbergischen und versicherte ihn, daß sein König als Churfürst das Vertrauen zu Herzog Eberh. Ludwigen trage, daß er vi officii directorialis im Schwäbischen Krayß über der Verordnung des Westphälischen Fridens fest halten und vermög dessen den Abt zu Kempten nachdrücklich anhalten würde den Reformirten im Algöw die Demselberger Kirche ohne ferners Widerstand zuruck zu geben und ihnen ihre freye Religions-Uebung ungehindert zu lassen. Wofern aber diser Abt solches nicht thun wollte, so gedächte der Churfürst in seinen Landen den Catholischen ebenfalls eine Kirche zu nehmen und sie so lang den Evangelischen einzuraumen, bis jene Kirche zuruckgegeben wär. Obwohl nun der Herzog durch Schreiben an den Abt sein möglichstes thate, so wollten doch weder die Drohungen des Churfürsten, noch die Vorstellungen und Warnungen des Herzogs und des Corporis Evangelici das geringste verfangen, indem er mit seiner Reformation nur desto hefftiger fortfuhr und sich auf das im Westphäl. Friden art. V. §. 30. festgesetzte Axioma gründete: cujus est regio, illius etiam est religio. Das Corpus Evangelicum ließ demnach ein widerhohltes Warnungs-Schreiben an ihn ergehen und schickte dem Herzog einen Auszug eines Pro-

1701 tocolls zu mit dem Erſuchen deſſen Geſandtſchafft zu dem bevorſtehenden Krayß-Convent aufzugeben, daß ſie den bedrangten Unterthanen gebührenden Beyſtand leiſten und dem Kemptiſchen Abgeordneten nachdrückliche Vorſtellungen thun, inſonderheit aber ihm wohl begreifflich machen ſollte, daß das obgedachte Axioma durch den gleich darauf folgenden §. 31. Hoc tamen non obſtante &c. ſehr eingeſchränckt und durch den Beſitz der Religions-Uebung von dem Jahr 1624. bey nahe gar aufgehoben worden. Und weil der Abt ſich auch auf das Exempel der Chur-Pfalz beruffte, ſo muſſte ihm der groſſe Unterſchied zwiſchen beeden Fällen gezeigt werden, daß die Reformierte im Allgöw nicht allein ſeither der Reformation in ruhigem Beſitz des Religions-Exercitii und ſo gar auch im Jahr 1624. geweſen, da diſe Religionsverwandten in der Pfalz ſolchen Beſitz nicht gehabt, ſondern auch der Churfürſt nur das Simultaneum eingeführt, der Abt aber die Kirchen gar hinweggenommen und keinen andern, als den Catholiſchen Kirchendienſt zulaſſe. Man erinnerte ſich hierbey des obberührten von der Juriſten-Facultæt zu Tübingen der Commun zu Grönbach geſtellten Conſilii. Und weil ganze Facultæten oder einzele Gelehrte dem Evangeliſchen Weſen entweder zu viel oder zu wenig einraumten, die ſamtliche Schrifften aber in dem Pfälziſchen Religions-Weſen vollſtändig zu Regenſpurg aus der Preſſe kamen, ſo ſchickten die Evangeliſche Fürſten dieſelbe den verſchiedenen Juriſten-Facultäten zu unter ſich gleichförmige Grundlehren zu führen. Es war ſehr nöthig, weil der Anfang diſes Jahrhunderts der Evangeliſchen Kirche wegen der von ihrem Gegentheil erleydenden Bedrückungen und Strittigkeiten gefährlich werden wollte und das Sächſiſche Directorium einer Kaltſinnigkeit beſchuldiget wurde, ſo, daß man je länger, je mehr eine Aenderung damit zu machen gedachte, und gleichwohl die auf der andern Seite beförchtende unglückliche Folge ungern zu verſtehen gab. Der Würtemb. Geſandte hatte alſo wieder Gelegenheit diſem Directorio das Wort um ſo mehr zu reden, als der Sächſiſche Geſandte es ſonſt gut mit dem Evangeliſchen Weſen meynte und erſt kürzlich dem Corpori Evangelicorum mit Bezeugung vielen Vergnügens zu vernehmen gabe, wie er von dem franzöſ. Bevollmächtigten gehöret, daß ſein König den Weſtphäliſchen Friden den Ständen des Reichs ohne Unterſchied der Religion alles ſeines Inhalts gern und willig gewähren würde und ihm ſolches gegen ihnen zu verſichern ausdrücklich befohlen habe.

§. 114.

Nichtsdeſtoweniger beſchäfftigte die Rißwyckiſche Religions-Clauſul die Würtembergiſche wegen der Gravſchaft Mömpelgard, als man nöthig fand mit dem

dem Französischen Gesandten de Chamois sich in eine Conferenz einzulassen. 1701
Dann Herzog Eberhard Ludwig hatte zu Ryßwick durch seine Gesandten Kulpis und Heespen wegen diser Gravschafft handlen lassen und das *Corpus Evangelicorum* konnte auf alle seine Vorstellungen, daß Mömpelgard gar nicht unter dise Clausul gehöre, keine Antwort erhalten. *Man mußte* demnach den Würtenbergischen Gesandten auch darzu ziehen *und die beede Regierungs*-Räthe Enoch Heyland und Albr. Günther von Heespen mussten ein Gutachten erstatten. Dise bemerkten, daß die Catholische, und insonderheit diejenige, welche vor andern eyfrig seyn wollten, die zerschiedene feyerliche Verträge hintansetzen wollten und deßwegen bey einer vor einigen Jahren schon zu Steckborn, einem in dem untern- oder so genanntem Zeller-See gelegenen Städtlein, zwischen den Kayserl. und Franzosen gehaltenen Conferenz und gemachten Plan das Absehen gehabt, wie man den ihnen jederzeit gehässig gewesenen Westphälischen Friden durchlöchern und endlich gar über den Hausen werfen möchte. Und gleichwie dise Geistlichkeit jederzeit gewohnt gewesen, sich hinter das brachium seculare zu verstecken und insonderheit der mächtigsten Potentaten zu Ausführung ihres Vorhabens zu bedienen: also meldeten dise Räthe, daß sie in diser Angelegenheit ihr Augenmerk auf den Kayser und die Krone Frankreich geworfen. Obwohl aber in Ewigkeit die Evangelische keine Hoffnung zur Einigkeit in der Lehre und noch weniger in Ansehung der Vortheile, welche die Römisch-Catholische Clerisey durch die Herrschafft über die Gewissen und an sich Ziehung der Layen-Güter davon ziehet, mit derselben machen können, so hätten doch viele rechtschaffene Cardinäle und so gar Päbste solchen ausschweiffenden Religions-Eyffer verworfen und keines Weegs rathsam befunden, die einmal hingelegte Strittigkeiten wieder hervorzusuchen und die Religion in Gefahr zu setzen, wie in des Cardinals Ossats Briefen Beyspiele und Warnungen zu finden. Wann deßwegen bey den Ryßwyckischen Fridenshandlungen die Evangelische recht wachsam gewesen wären, so wäre vielleicht nicht zu zweiflen, daß durch solche Vorstellungen die gefärliche Clausul hätte verhütet werden können, insonderheit, wann man ihnen zu Gemüth geführet hätte, was dergleichen Fridensbrüche und Verletzungen so theur erworbener Verträge für Gefahr und Straffen nach sich zu ziehen pflegten und wie wenig die Catholische bey ihren angesponnenen Religions-Kriegen gewonnen, indem sich gewiß vernünfftige Catholische gefunden haben würden, welche lieber gutes Vernehmen zwischen beeden Religionstheilen beybehalten hätten, zumahl aller etwan verhoffender Nutz der Geistlichkeit allein und einig zugienge, welche gleichwohl an Gütern, Ansehen, Vermögen und Gewalt schon längst so reich und mächtig worden, daß ihre Religions-Verwandte sattsam erkennen, daß man mehr auf ihre Herabsetzung bedacht seyn sollte, weil sie öffters dem

1701 weltlichen Staat gefährlich werden. Nun sey aber bey verstrichener Gelegenheit vergeblich mehr davon zu reden und habe man auf dem Reichstag bißher nur dahin bedacht seyn müssen, wie die Ausdehnung der berührten Clausul und die von solchen Zeloten daraus ziehende Folgen verhütet werden mögen. Mithin hielten die obgemeldte Räthe in ihrem Gutachten davor, daß, weil man mit der Kron Frankreich und nicht mit der Geistlichkeit des Teutschen Reichs zu thun gehabt, man zwar auch von diser alleinigen Kron eine hinlängliche Erklärung verlangen solle, daß man eine Genüge daran haben könne. Weil aber diese Kron einen besondern Religions-Eyfer vermerken liesse ungeacht sie eben kein zärtliches Gewissen habe, so werde schwerlich darzu zu gelangen seyn, als welche nur auf ihre Convenienz sehe und keinen Vorstellungen Gehör gebe, so werde besser seyn, wann man sich an die vermittlende Kron Schweden um eine solche Erklärung wendete, zumahl ein Mittler solche besser, als ein Paciscent geben könnte. Der auf dem Reichstag von dem Corpore Evangelico gemachte Entwurf dünkete ihn theils zu weitläufig, theils ohne Ordnung zu seyn und sie meynten, daß man allein dahin bedacht seyn solte gewisse dem Ryßwickischen Friden gemässe Grund-Reguln fest zu setzen und unter jede die in der Französ. Liste enthaltene als darunter gehörige Exempel anhängte, welches dann etwan auf folgende Weise geschehen könnte, wann man voraus setzte, daß zwar der Westphäl. Fride zum Grund des Ryßwickischen gelegt, jedoch durch die in den IV. Articul eingeschobene Clausul einiger massen eingeschränkt worden. Damit aber allen aus solcher Limitation entstehenden Zweifeln bey zeiten vorgebeugt werden möchte, so verlangten die Evangelische, daß die Kron Frankreich sich rund erklärte 1) daß solche Einschränkung niemanden zu gutem dienen sollte, als der bemeldten Krone, welche denen zur zeit des geschlossenen Fridens unter der Bottmässigkeit deroselben gestandenen Catholischen Unterthanen also vorzusehen begehrt und mithin gar nicht andern Catholischen Reichs-Ständen, als welche mit den Evangelischen in offtgemeldtem letzterm Friden das wenigste nicht gehandelt hätten. 2) Daß solchemnach die Clausul allein bey denjenigen Orten, welche Frankreich bey dem Fridensschluss im würklichen Besitz gehabt und nach solchem abgetretten, statt finden solle. 3) Daß obige Limitation alleinig von dem nudo exercitio religionis, illoque publico tam respectu introducentis, quam personarum, propter quas introductio facta est, zu verstehen sey und so dann 4) daß die Particula nunc über den Tag, da der Fride unterzeichnet worden, keines wegs erstrecket werden könnte oder sollte. Dann durch diese wenige Grund-Reguln würden alle Special-Fälle entschieden werden können, wie sie solche zu End des Gutachtens

auf

auf die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Hericourt, Clemont, 1701
Chatelot und Blamont anwendeten und davor hielten, daß man auf demjenigen beharren sollte, was bisher wegen der Stadt und Gravschaft behauptet worden. Mit den vier Herrschafften aber habe es eine andere Beschaffenheit, indem die Kron Frankreich die Catholische Religion nicht in Ansehung der gedachten Clausul, sondern vermög der ihro vermeyntlich zugestandenen souverainete eingeführt habe, so, daß vergebens zu seyn scheine, wann man schon derselben in dem Regenspurger Aufsatz insonderheit gedenken wollte. Weßwegen das sicherste und fast alleinige Auskunffts-Mittel seyn dörfte dahin zu gedenken, wie man diser Kron die irrige Meynung wegen der anmassenden Souveraineté durch dienliche Gründe und Mittel benehmen und in die Wege, wie solche denen jedesmaligen regierenden Herrn ohne Widerspruch eingestanden worden, einleiten möchte, worzu aber allem Ansehen nach eine absonderliche Handlung an dem Königl. französischem Hof oder zugleich mit dem zu Stuttgard anwesenden Französ. Envoyé de Gergy und dem zu Regenspurg befindlichen Bevollmächtigen vonnöthen seyn dörffte. Wegen dises letztern Vorschlags beklagte sich der von Hiller den 8. Martij, daß theils der Evangelischen so gar kaltsinnig in dergleichen so hoch angelegenen Sachen sich bezeugen, und die wenigste Gesandte die erforderliche Verhaltungs-Befehle von ihnen Höfen empfangen haben. Der Schweden-Bremische enthalte sich gar der Evangelischen Conferenzien und die Sache Gottes und der Religion werde mit solchem wenigen Ernst behandlet, daß der Gegentheil solche Laulgkeit mit Händen greiffen und zu der Evangelischen Glaubensgenossen gröstem Schaden und Seelen-Gefahr alles nach Belieben wider den Religions- und Westphäl. Friden ungehindert ausführen könne.

§. 115.

Die französische Beamte und Geistlichkeit wußten solche Nachläßigkeit ebenmässig und unternahmen immerzu neue Eingriffe in Kirchen-Sachen in diser Gravschafft und insonderheit in den obbenanuten vier Herrschafften, weil man sie für Burgundische Lehen hielte. Die meiste Gesandte des Corporis Evangelicorum beschlossen deßwegen bey dem de Chamois eine widerhohlte Vorstellung zu thun. Man konnte aber nicht sehen, wie selbige eine Würkung haben könnte, weil man täglich vermuthete, daß man disen französischen Bevollmächtigten von Regenspurg wegzugehen nöthigen würde, weil man in der Meynung stund, daß der Kayserl. Principal-Commissarius, Cardinal und Bischoff zu Passau das an den Reichs-Convent gestellte Manifest wider Frankreich

1701 reich schon in Handen habe. Der Dänische Gesandte übernahm es aber doch den de Chamois zu fragen, weil der König mit gewaffneter Hand in der Gravschafft reformiere, was man sich wegen der widerwertigen Clausul zu demselben zu versehen habe? Der Gesandte antwortete darauf, daß die Einnahme des Collegii zu Mömpelgard und die Einführung der Catholischen Religions-Uebung eine von dasigem Fürsten und der Burgerschafft durch mündund schrifftliche Erklärungen ausgemachte Sache sey, weßwegen er sich verwunderte, daß man dise Klage wieder an ihn brächte. Villeicht wollte man nur seinen König bey dermahligen Conjuncturen bey dem Reich verhaßt machen und den vier Herrschafften könnten die aus dem Oßnabrügischen Friden art. V. §. 42. angezogene Worte: Sive aliunde procedant jus reformandi non dependet, nicht zustatten kommen, indem, wann solche eine Würkung haben könnten, selbige auf mehrers anders in Frankreich wider den Sinn der Fride machenden Partheyen erweitert werden könnten. Dem aber der Dänische Gesandte begegnete, daß das Hauß Würtenberg die schon öffters gesuchte Remedur noch nicht erhalten hätte und deßwegen seine Klage noch führte: dasselbe habe aber zu disem Vortrag keine Veranlassung gegeben, sondern das Corpus Evangelicum lasse solchen vor sich thun um eine Probe in diser so klaren Sache zu nehmen, wessen man sich im übrigen ganzen Handel wegen der bekandten Clausul gegen seiner Kron zu versehen habe. Er möchte es also in keinem widrigen Absehen aufnehmen. Er Dänischer wollte seine Erklärung an gehörigen Orten hinterbringen und weiters mit ihm davon sprechen. Worauf der Würtenbergische erinnerte, was er hiebevor bey dem Corpore Evangelico angebracht habe und mit was schlechtem Willen und Consens man sich daselbst die Catholische Religions Uebung müssen aufzwingen lassen und daß des Fürsten mundliche Erklärung nur gewesen, daß er wider grössere Macht und Gewalt nicht handlen könnte, wohin auch der Burgerschafft ausgehändigte unverfängliche Handschrifft gezielet habe um der angedroheten und zum theil schon erlittenen schweren Trangsalen und auf dem Halß gehabten militarischen Execution überhoben zu seyn. Es könne auch solches Herzog Eberhard Ludwigen, als dem regierenden Herzog von Würtenberg und Haupt des ganzen Fürstl. Hauses auf keine Weise nachtheilig seyn. Was die Herrschafften betreffe, so beruffte man sich nicht allein auf die obangezogene Worte, sondern auch auf die unmittelbar vorhergehende Worte sive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii feuda procedant, so, daß, wann gesetzten, doch uneingestandenen Falls dieselbe Lehen von Burgund wären, das Recht zu reformieren dannoch um so weniger statt finden könnte, als zur Zeit des Westphälischen Fridens die Herrschafften noch Reichs-Lande gewesen und

was

was die Gravschafft Burgund damahl nicht gehabt, das habe auch nachgehends von Spanien nicht an die Kron Frankreich übertragen werden können, welches der de Chamois nicht widersprechen konnte, sondern nur zum hinterbringen annahm. Der König wusste nun ebenmässig nicht anderst zu antworten, als daß er die Sache so lang aufzuschieben suchte und sich der Umstände genauer erkundigen, entzwischen aber doch im Besitz bleiben wollte. 1701

§. 116.

Mittlerweil liess sich der Churfürst von Brandenburg als König von Preussen den 18. Januarij zu Königsberg krönen und solches nicht allein durch seinen Gesandtschaffts-Secretarien, welcher sich hierzu einer Gutsche bediente, allen Gesandten auf dem Reichs-Convent ansagen in der Hoffnung, daß deren Principalen ihm solche zu keines Menschen Nachtheil gereichende Königliche Würde nicht mißgönnen würden, sondern liess auch dasselbe allen Chur- und Fürstlichen durch Schreiben zu wissen thun. Der von Hiller schickte seinen Gesandschaffts-Secretarien ebenmässig in der Gutsche zu dem nun Königl. Preussischen Gesandten, welcher disem nur meldete, daß er solche Notification seinem Herrn dem Herzog von Würtemberg hinterbringen, er für seine Person aber entzwischen geziemend gratuliert haben wollte. Worauf der Brandenburgische versicherte, daß man von seiten des Königs an des Herzogs von Würtenberg geneigtem Bezeugen nicht zweiffele und es denselben nicht gereuen, sondern versichert seyn würde, daß Ihre Majestät der König in Preussen dagegen hinwieder dienen und dem Durchleuchtigstem altfürstlichen Hauß Würtenberg zeigen wollte, wie hoch Sie solches allezeit gehalten und künfftig noch mehr halten würden. Der König liess auch durch seinen Gesandten dem Würtenbergischen nochmalen bedeuten, daß er dem Fürstl. Hauß Würtemberg in titulis & honoribus alles gern nach dessen Verlangen zugehen lassen würde. Und weil derselbe in dem Notifications-Schreiben dem Herzog noch den altfränkischen Titul Hochgebohrn beylegte und diser denselben ausgelassen zu werden wünschte, weil er nach dem neuen Styl den Graven nur gegeben werde, so willfahrte man ihm und bediente sich nur des Wortes Durchleutig. Nichts destoweniger, weil die Reichs-Stände so sorgfältig wegen des Ceremoniels waren, ließ der Kayser dieselbe durch den Baron von Seylern ersuchen, den Churfürsten zu Brandenburg als einen König zu erkennen, indem die Kayſ. May. zu der Chur- und Fürsten Bestem ausbedungen, daß er auf Reichs- und Krayß-Tägen, oder wo der König als Chur- oder Fürst des Reichs erscheine, kein mehrers Ceremoniel, Ehr oder Rang begehren oder geniessen sollte, als er vorhin gehabt, son-

1701 sondern bißfalls alles im alten Stand bleiben sollte. Doch blieb der Zweifel noch übrig, wie es derselbe halten wollte, wann sie mit ihm als König zu schaffen hätten. In solcher Rucksicht erwählten nun einige Fürsten und insonderheit Sachsen-Gotha den Plan, welchen die Herzoge von Wolfenbüttel mit der Kron Schweden im Jahr 1688. wegen des Ceremoniels abgeredt hatten. Herzog Eberhard Ludwig liesse sich solchen auch gefallen und sein Gesandter zu Regenspurg musste solchen sehr stark betreiben und eine Conferenz mit dem Chur-Brandenburgischen antretten, weil Sachsen-Gotha bey längerer Verweilung ohne Beytritt anderer Fürsten sich zu vergleichen gedachte. Man legte zum Grund, daß, weil der Chur-Sächsische Gesandte als Director bey dem Corpore Evangelico wegen der Religions-Aenderung des dermaligen Königs in Polen verdächtig zu werden schiene und man deßwegen in Religions-Sachen öffters mit dem Churfürsten zu Brandenburg zu handlen Gelegenheit haben dörffte, nothwendig ein gutes Verständnus mit demselben gleichsam als dem Haupt der Evangelischen Stände erfordert würde, welches sonsten ganz gesperrt und viel Unwesens verursacht würde. Die Sache erhielte auch würklich eine solche Wendung, daß der Herzog den 19. April dem König durch ein Schreiben zu solcher Würde Glück wünschte und dem von Hiller aufgab ein gleiches zu Regenspurg gegen dem Graven von Metternich zu thun. Diser empfieng nun jenen Gesandten mit allen seinen Leuten vor der Thüre heraussen unter Vorgehung 2. Hofmeister mit Stäben und führte ihn so in sein Zimmer, wo er denselben in einem Fauteuil oben an setzte und nach Anhörung des ihm gemachten Glückwunsches mit vielen verbindlichsten Versicherungen antwortete, daß sein König durch des Herzogs gleich anfangs gethane Erklärung und nun vor so vielen andern darauf erfolgte würkliche Gratulation sehr hoch sich verbunden erachtete und, wie er vor dem Ihme so nahe Alliierten hochfürstl. Hauß Würtemberg jederzeit eine sonderbare hohe Achtung gehabt, also würde Er solches auch in der That nach Möglichkeit zu erkennen geben. Nach genommenem Abschied wurde der von Hiller wieder von dem Gesandten und allen seinen Bedienten bis an den Wagen begleitet und noch selbigen Abend von dem Graven mit der Gegen-Visite beehret.

§. 117.

Neben allen disen Begebenheiten setzte der den 2. Nov. vorigen Jahrs erfolgte Todesfall König Karls II. auch die Stände des Reichs in Unruhe. Sie waren unentschlossen, ob sie sich in den vor Augen stehenden Successions-Krieg mengen sollten, da sie die Früchten eines kurz vorher erhalte-

neu

nen schlechten Fridens noch nicht einerndten konnten. Wenigstens entschuldig- 1701
ten sich die Churfürsten am Rhein, daß sie schon offt genug ihre Land und Leute für den Kayser und das Reich aufgeopfert hätten, und man ihnen in den gröſten Nöthen nicht zu Hülf gekommen, sondern vielmehr durch die Kayserl. und Reichs-Völker verheeret habe. Die General-Staaten schlugen zwar gütliche Tractaten vor: Weil aber der Kayser solche Anstalten machte, welche die baldige Eröffnung einer Kriegs-Scene in Italien verkündigten, so wollte sich Frankreich nicht damit aufhalten, sondern drange auf eine kurze Resolution, wessen er sich zu versehen habe. Man besorgte diesem nach, daß diſe Krone nach ihrer Gewohnheit zuerst loßbrechen und in die an der Hand gelegene Stände mit ernstlichem Gewalt wegen eines positiven Entschlusses setzen dörfte. Im Reich hatte es ein seltsames Aussehen, da die im Weeg ligende Religions- und neuten Chur-Strittigkeiten dem Kayser viele Mühe machen konnten nur einen Theil der Reichs-Stände zu einer Kriegs-Erklärung zu vermögen. Dann die correspondierende Fürsten konnten sich nicht wohl wider die Kron Frankreich erklären, weil sie sich viele Hoffnung machten wider die gedachte Churwürde von derselben Beystand zu erlangen. Der König suchte auch Herzog Eberhard Ludwigen auf seine Seite zu bringen. Dann der von Hiller berichtete den 8. Febr. an den Herzog, daß, als er den Tag zuvor mit dem Französischen Gesandten in einer Gesellschafft gewesen, derselbe den Graven von Metternich und ihn auf die Seite geruffen und ihnen erzehlet habe, daß er dem Chur-Maynzischen Gesandten, als Reichs-Directori ein Schreiben übergeben wollen, welches er aber unter der Entschuldigung nicht angenommen habe, daß er zu solchem Amt von seinem Churfürsten noch nicht bevollmächtigt worden. Weil er nun nicht wüsste, wie bald er solch Schreiben an seine Behörde bringen könnte und gleichwohl den Inhalt so lang nicht zuruck behalten dörfte, so wollte er sie beede solches lesen lassen. Sie fanden darinn, daß der König den 20. Januarij der Reichsversammlung melden wollen, was massen er aus Begierde zur allgemeinen Ruhe sich entschlossen habe das von dem verstorbenen König in Spanien hinterlassene Testament in dem Vertrauen anzunehmen, daß man auch von seiten des Reichs gleichen Entzweck belieben werde. Man nahmen die beede Gesandte nur auf sich solche Entdeckung ihren Principalen zu hinterbringen. Doch fragte der Würtembergische den de Chamois, ob der König zu allerseitigen vergnügenden Vergliechs-Mitteln aus bezeugter Liebe zu Erhaltung des Fridens eben so wohl die Hand biethen würde? und erhielt die Antwort, daß zwar die Republik Holland darzu Vorschläge thun wollte, wann sie aber dem König nicht gefielen, so würde er nicht ein Stäublein dahinten und es übri-

1701 gens auf das äusserste ankommen lassen. Den 7. April brachte auch würklich ein Eylbotte dem de Chamois eine gewisse Memoire, in welcher die von der Kron Engelland und den General-Staaten dem König vorgeschlagene Friedens-Mittel enthalten waren. Diser schickte gleichbald eine Abschrifft davon dem Würtenbergischen Gesandten zu mit dem Begehren ihm die Gesinnung seines Hofes darüber mitzutheilen. Der von Hiller merkte aber, daß man ihn in das Französische Netz verwikkeln wollte und fand nicht rathsam seine Meynung heraus zu lassen, sondern dankte ihm nur für das gegen ihm bezeugte Vertrauen und versicherte, daß Herzog Eberhard Ludwig nichts mehrers, als die Beybehaltung des Friedens wünschte. Dann der de Chamois hielte solche Vorschläge nicht für besser, als für eine Kriegs-Erklärung und glaubte, daß sein König ohne weitläufige Antwort sich des Besitzes der Spanischen Lande versichern und dabey handhaben, übrigens aber erwarten dörffte, wer ihn angreiffen wollte.

§. 118.

Bey solchen kriegerischen Aussichten hatte der Schwäbische Krayß mit dem Fränkischen sich schon den 23. Nov. vorigen Jahrs zu Heydenheim verglichen, daß sie einander mit Rath und That getreulich schützen und beede Krayse in ihrer Verfassung und Ruhe, auch Sicherheit vor allen Anfällen erhalten wollten, zu welchem Ende sie ein Corps von 14200. Mann und zwar Franken 5. Regimenter, Schwaben aber 7. Regimenter ausstellen wollten(d). Solche Vereinbarung sollte nun bestietiget werden, zu welchem Ende zu Ulm auf den 14. April ein allgemeiner Krayßtag beliebet wurde. Solchen beschickte Herzog Eberh. Ludwig durch seinen geheimden Rath Maximilian von Mentzingen und die beede Ober-Räthe Johann von Backmeister und Anton Günther von Heespen und der fränkische Krayß hielte seinen Convent zu Nürnberg. Bey solchen Versammlungen erschienen nun auch ein Kayserlicher und ein Französischer Gesandter, welchen man zu Nürnberg zu erkennen gab, daß beede Krayse die unschuldige Absicht führten sich in keine neue Unruhe zu verwickeln, sondern ausser allem Engagement so lang zu bleiben, bis vom gesammtem Reich ein anders beschlossen würde, jedoch nöthig erachteten ihre Mannschafften zu ergänzen und solche um ein Drittel zu vermehren, womit beede Gesandte sehr wohl zufriden waren. Nur war der Kayserliche noch in einer Unruhe, daß auch ein formlicher Neutralitäts-Tractat mit Frankreich errichtet werden wollte, weil der Kayser sich die Hoffnung machte das Reich in den

(d) der Inhalt dises Recesses stehet im Theatr. Europ Part. XVI. pag. 2.

den schon angefangenen Krieg einzuflechten. Der Herzog besorgte aber, daß, wann es dem Kayser in Italien nicht nach Wunsch gelingen wollte, sich dessen ganze Armee heraus- und den Krayß in Gefahr ziehen dörffte. Der Schwäbische aber erklärte sich auf Anrathen des Herzogs, daß man in keinem gefährlichem Engagement stünde, noch sich einzulassen gedenke, sondern sich nur in eine hinlängliche Verfassung setzen wollte seine Gränzen wider alle Anfälle bestens zu verwahren. Und wann der Französische nicht zufriden seyn wollte, als es wider den Rißwyckischen Friden wäre, so könnte man ihm mit der Antwort begegnen, daß, wie man der Kron Frankreich nicht verwehre sich solchergestalt in Sicherheit zu setzen, also würde man sich auch disseits keine Gesetze vorschreiben lassen, sondern in den Schranken des Fridens bleiben. Und weil der Kayser ebenmässig einige Regimenter zu Bedeckung der Vorder-Oesterreichischen Lande in den Krayß vorrucken zu lassen zu vernehmen gab, so bath ihn der Krayß nicht mehrere an den Ober-Rhein zu beordern und zu der ankommenden Unterhalt solche Anstalten zu machen, damit der Krayß keine Beschwerde davon habe, wie man ihm dann auch zu verstehen gab, daß, wann es auch zum Bruch in Dentschland komme, man sich mit Kayserlichen Völkern nicht beladen lassen werde. Der Fränkische Krayß lud aber unbewusst und wider des Schwäbischen Willen auch den Bayrischen Krayß zum Beytritt der Association ein und schlug ihm einen Conferenz-Tag nach Nördlingen vor. Der Churfürst Maximilian Emanuel liess sich solches sehr wohl gefallen und erbothe sich, wann schon der Bayrische Krayß kein Belieben darzu trüge, vor seine Person darein zu tretten und einen Gesandten zu solchem Ende dahin zu schicken. Der Schwäbische Krayß war auch eingeladen sowohl den Heydenheimer Recess zu ratificieren, als auch mit Bayern sich einzulassen, weil der Churfürst mit dem Heydenheimer Recess sehr wohl zufriden war und sich für seine Person zu Stellung 10. bis 15000. Mann erbothe. Und von dem Chur-Rheinischen Krayß erwartete man auch eine willfärige Antwort. Man sollte fast nicht glauben können, daß diser Churfürst, welcher dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zumuthete eine Armee von 20000. Mann aufzustellen, damit man der Kron Frankreich tapfern Widerstand thun könnte, sich nachmals auf die feindliche Seite schlagen würde, da er nach seiner um diese Zeit geschehener Resignation des Gouvernements in den Niderlanden vielmehr seinen grossen der Kron Spanien gegebenen Vorschuss, welchen er wieder forderte, bloß allein zu Beförderung des gemeinen Wesens anzuwenden versprochen hatte, wann man nicht wüsste, daß ihm die Kron Frankreich für die verlohrne Hoffnung zur Kron Spanien zur Kayserl. Kron zu verhelffen die Zusage gethan hätte. Herzog Eberh. Ludwig hatte aber damals schon einen Verdacht 1701

1701 wider den Churfürsten gefasst, daß er in geheimen Verbindungen mit den Kronen Frankreich und Spanien stünde und gab seinen Krayß-Gesandten auf einige Gewißheit davon auszuforschen, ehe man sich mit ihm in eine Association einliesse. Der Bayrische Gesandte wollte aber nicht mit der Sprache herausgehen und entschuldigte sich nur mit dem Mangel einer genauern Information und Verhaltungsbefehls. Endlich gab er zu Ulm eine Befremdung des Churfürsten zu erkennen, daß man einen Argwohn auf ihn fasste, welchen er doch nicht verdient zu haben glaubte, indem er jederzeit sein patriotisches Gemüth weit anderst gezeigt habe, als daß man einige wider die Ruhe des Reichs errichtete Bündnusse bey ihm vermuthen könnte. Er verhoffte auch nicht, daß man ihm die Geheimnusse seines Hauses zu entdecken verpflichten, sondern jetzo mit seiner Versicherung zu friden seyn werde, daß unter denselben nichts sey, welches ihn hindern könnte sich in die Verbündung mit beeden Krayßen einzulassen. Man war auch deßwegen von seiten des Krayßes bedacht ihm die Meynung eines wider ihn gefassten Verdachts zu benehmen und sich mit ihm einzulassen, da hingegen der Herzog keine Neigung mit dem alleinigen Churfürsten zeigte, aber geschehen liess die Association mit dem ganzen Krayß zu errichten, indem es nicht nur um Verstärkung der Mannschafft, sondern auch hauptsächlich um die Einmüthigkeit der Gesinnungen zu thun war, da man von seiten des Schwäbischen Krayßes versichert seyn musste, daß der Bayrische samtliche Krayß sich zu keiner andern Parthey schlagen, sondern, wann es zum Ausbruch des Kriegs am Rhein kommen sollte, nebst Franken und Schwaben allein auf die innere Sicherheit das Augenmerk nehmen würde, bis die allgemeine Reichsversammlung ein anders, wie gewönlich, beschlösse. Wofern aber die Bayrische Stände damit verzögen oder es sich sonst nicht anderst schicken wollte, so wär der Herzog eben nicht gemeynt gewesen dem Churfürsten Anlass zu einem Mißvergnügen wegen eines auf ihn geworfenen Verdachts zu geben, sondern endlich die Tractaten mit ihm allein anzutretten. Die Anzahl der anerbottenen 15000. Mann machte ihm aber die Sorge, daß sie den beeden Krayßen mehr beschwer- als nutzlich werden dörfften, zumahl auch das Commando einen Zweifel erregte und schon in offentlichen Zeitungen der Churfürst einer Verbindlichkeit mit der Krou Frankreich bezüchtiget wurde, da es gefärlich schiene, wann der Herzog seine Trouppen und Lande einem solchen Commando anvertrauen wurde, welches man ihm nicht wohl verwaigern konnte.

§. 119.

§. 119. 1701

Der Fränkische Krayß unternahm aber ohne Vorwissen des Herzogs oder des Schwäbischen Krayses im Namen der Ausschreib-Aemter von beeden Krayſen den Ober- und Chur-Rheinischen Krayß zu einer Association einzuladen, dessen sich der Herzog nicht versehen hatte. Dann dieser Schritt war um so mehr übereylt, als man eben noch nicht wusste, ob der Zweck und Absicht des Schwäb. Krayses sey wegen der Spanischen Erbfolge ausser aller Partheynehmung und in puris terminis defensionis zu bleiben und bey so vielen nicht einerley Interesse habenden Chur- und Fürsten der Zweck nicht so leicht erreicht würde, als es unter wenigen und nächstgelegenen seyn könnte. Wann aber die Absicht sey eine starke Armee auf die Beine zu stellen, so gab er zu bedenken, ob man sich nicht auch an die Eydgenossschafft wenden sollte und ob nicht bey so vielen Ständen und Krayſen der modus consultandi, expediendi & defendendi schwerer gemacht würde, insonderheit wann die in offentlichen Zeitungen enthaltene Nachrichten von dem Churfürsten zu Cölln wahr seyn sollten. Und wann man je mit den 3. geistlichen Churfürsten sich einlassen wollte so müsste man auch wohl überlegen, was man mit dem stark bewaffneten Chur-Hauß Pfalz, welches bekandtlich in besondern Engagements stünde und zwischen ihnen liege, zu thun hätte. Entzwischen sahe der König in Frankreich die Association der beeden Krayse Schwaben und Franken in so fern sehr gerne, wann sie eine genaue Neutralität beybehielten. In welcher Hoffnung er auch den Beytritt des Bayrischen Krayses betriebe, weil er sich schmeichelte, daß der Churfürst die entworffene Neutralitäts-Armee commandieren würde, wobey man ihm zum Schein gleichwohl Herzog Eberh. Ludwigen an die Seite setzte. Niemand konnte aber begreiffen, wie diſe beede Fürsten neben einander commandieren könnten, indem man ohnehin damahl entdeckt haben wollte, daß der Päbstliche Stuhl die bevorstehende Unruhe nur zum Vortheil der Röm. Catholischen Kirche und Unterdrückung der reinen Evangelischen gebrauchen wollte und solche Entdeckung ein grosses Aufsehen machte. Die Oesterreichische Gesandte zu Regenspurg erhoben die Vorsichtigkeit des Schwäbischen Krayses und des Herzogs von Würtemberg gar sehr, daß man von Chur-Bayern zu wissen verlangte, in welchen Engagements der Churfürst stünde. Man konnte auch nicht rathen ihm das Commando zu lassen, weil sein Bruder der Churfürst von Cölln sich so sehr verdächtig mache, indem er seine nahe Anverwandschafft mit dem Duc d' Anjou, als seiner Schwester Sohn

1701 zum Vorwand nehme, warum er anstehe sich für den Kayser zu erklären.

Diellmstände des Reichs wurden aber immerzu bedenklicher, als auch der König in Schweden dem König in Polen drohete in seine Sächsische Lande einzufallen, weil er glaubte, daß diser den Polnischen Krieg mit Sächsischem Volk und Geld führte und mithin dise Quelle verstopfen wollte. Diser suchte deßwegen bey Herzog Eberh. Ludwigen sowohl, als bey andern Fürstl. Höfen um Hülfe an, welche Anmuthung aber jedermann wunderlich vorkame, weil die Unmöglichkeit eines Beystands bey gegenwärtigen Conjuncturen vor Augen lage und von dem weltklugen König August die Einsicht erwartet werden konnte, daß das Reich zur höchsten Unzeit in den Schwed- und Polnischen Krieg verwickelt werden wollte, da man die Kron Frankreich vor den Thoren als einen Feind sahe. Dann die Franzosen machten jenseit des Rheins allerhand gefärliche Bewegungen, welche auch den Kayserl. und Reichs-General-Lieutenant Louis von Baden veranlassten beede verbündete Krayse zu erinnern ihre samtliche Mannschafften an die Gränze ihrer Krayse anrücken und durch dieselbe alles dasjenige beobachten zu lassen, was die Sicherheit und Erhaltung derselben erfodere. Solchemnach wurde für die Schwäbische Völker ein Lager bey Heylbronn zu schlagen beliebet und der Fränkische Krayß ersuchet ebenmässig bey einem nahe bey diser Reichs-Stadt liegenden Fränkischen Ort seine Mannschafft zusammen zu ziehen, damit man bey einem feindlichen Uebergang über den Rhein so gleich entweder solchen abzuwenden oder Rettung zu thun vermöchte. Die meiste Französische Macht zoge sich aber in das Elsas und man hatte Nachricht, daß sie die Waldstädte und insonderheit die Stadt Costanz nebst den Oesterreichischen vorderen Erblanden angreiffen wollte, da das Reich und vornemlich der Schwäbische Krayß sich die Rechnung machen konnte, daß, obschon der de Chamois das Reich wegen beybehaltender Ruhe und Fridens sicher zu machen suchte, dannoch dieselbe in diesen Krieg verwickelt werden müsten. Bey Zusammenziehung der Schwäbischen Contingenter zeigte sich nun in dem Lager bey Heylbron, daß die meiste Stände mit Ausstellung ihrer Gebühr sehr nachlässig gewesen und man dise Krayß-Völker fast nicht in das Feld zu führen vermochte. Herzog Eberhard Ludwig legte bey solcher Beschaffenheit den Schimpf vor Augen, welchen die Stände dem Krayß zugezogen hätten und erklärte sich von aller Verantwortung und Theilnehmung an solcher Schande frey zu seyn. Und, als einige insonderheit geistliche Stände so unverschämt waren ihm eine grössere Anzahl Trouppen aufzulegen und was ihnen abgienge, den Ersatz zuzumuthen, so gab er ihnen und theils Städten ihren Undank zu verstehen, indem er einen zimlichen Theil der den verarmten Ständen obligenden Mannschafft über sei-

ne

ne Gebühr auf sich genommen und nicht nur im vorigen Krieg mit vielen tau- 1701
senden zu übertragen geholffen, sondern auch sonsten dem Krayß zum besten
und zu dessen Aufrechterhaltung vorgeschossen, davon er noch den geringsten Ersatz
nicht erhalten können. Dagegen viele andere, insonderheit geistliche Stände
Länder und Güter erkaufften, kostbare Palläste aufführten und andern Stän-
den gegen Verpfändung der besten Güter grosse Summen vorgestreckt, aber
zu Erhaltung des gemeinen Wesens nichts als Klagen über ihr Unvermögen
beygebracht, ihrer schönen Einkünfften verschont und alle Last auf ihre arme
Unterthanen gelegt und ihr Gewissen unverantwortlich beschwärt hätten.
Welche und andere Vorwürfe zwar so viel fruchteten, daß sie des Herzogs
patriotische Absichten mit Dank erkannten, aber im übrigen dannoch sich mit
vorschützendem Unvermögen aushalfftern wollten. Das bey Heylbronn ange-
setzte Lager machte aber ein grosses Aufsehen, indem das Gerücht ergieng,
daß der Schwäbische Krayß sich mit dem Hauß Oesterreich verglichen hätte,
so bald sie ihre Anzahl Leute auf den Beinen hätten und sonst ihre Kriegs-
Anstalten im Stand wären, der Kron Frankreich den Krieg anzukünden.
Man legte solches dem Krayß sehr ungereimt übel aus, weil der König das
Wort von sich gegeben, daß so lang der Kayser kein Lager schlüge, man ver-
sichert seyn könnte, daß er auch keinen Lust darzu habe, weil er nichts mehr-
ers als den Friden wünschte. Durch diesen Krayß-Schluss und formirendes
Lager würde aber nun alles in die Flammen gesetzt. Obwohl nun der Kron
Frankreich zur Schande gereichte, wann sie sich durch ein Lager von einer
Hand voll Leute anfbringen liesse, so bezeugte sie sich doch unruhig über solches
Gerüchte, zumal solches je länger, je mehr durch Briefe bestetigt und vielleicht
vergrössert wurde. Man wollte so gar einige Stände des Krayses wissen,
welche sehr verdächtig hierinn wären, weßwegen man den von Hiller durch
den Dänischen Gesandten zur Rede setzte. Dieser wollte aber nicht mehrers
davon wissen, als, daß ein Musterungs-Lager bey Heylbronn geschlagen wür-
de, welches so wohl der Französische, als der Kayserliche für unschuldig er-
kannt und gebilligt hätten, weil es blos zur Sicherheit des Krayses angese-
hen sey, wobey es auch so lang bleiben würde, bis die Stände davon getrie-
ben würden. Das Gerücht habe auch keine Warscheinlichkeit, weil der al-
leinige Schwäbische Krayß dem Kayser wenig helfen würde, in welchem Be-
tracht, da alle andere Krayse noch wenigen Lust zum Krieg hätten, derselbe
gar nicht Ursach habe zur Unruhe und Gefahr Anlass zu geben, zumahlen er
der nächste wär, welcher über den Hauffen geworffen werden könnte, ehe ihm
Hülfe geleistet würde. Weil aber der Dänische Gesandte auf die Frage:
Welche Stände dann verdächtig wären? mit der Sprache nicht herausgeben
wolle

1701 wollte, so geriethe der Würtenbergische auf die Gedanken, als ob auf Herzog Eberhard Ludwigen und auf den Marggr. Ludwig von Baaden gezielet würde, weil letzterer ein Kayserl. General war und den Vorschlag zu disem Lager behauptet hatte, da hingegen der Fränkische Krayß seine Regimenter nur hier und da zur Musterung ausstellte.

§. 120.

Entzwischen hatte der Herzog vermittelst eines Rechtshandels mit der Schwäbischen Ritterschafft und seinen Lehenleuten zu kämpfen, welchen ihm sein Vormunder hinterliess. Dann es war schon im August-Monat des Jahres 1679. das Lehenbare Dorf Lindach durch Absterben Fridrichs von Laimingen, des letzten seines Geschlechts, als ein eröffnet Lehen dem Lehen-Herrn heimgefallen, welcher sich berechtigt hielte die Schatzung und Steur daselbst zu nehmen. Herzog Fridr. Carl verlangte auch von seinen Lehenleuten in dem damaligen Krieg die gewönliche Lehen-Dienste, um so mehr, als sie den Schutz des Landes genossen. Weil aber disе ihre Steuren zu ihrer Ritter-Cass einschütteten, so nahm der Herzog solches auf, als ob sie die dem Land einverleibte und als ergänzende Theile desselben constituierende Lehengüter zu unmittelbaren Reichs-Gütern machen und dem Land entziehen wollten. Herzog Frid. Carl behauptete sein Recht und zoge die Steuren würklich ein, worüber die Lehenleute sich an ihren Canton wendeten und die sämtliche Ritterschafft nahm sich ihrer Mitglieder an, so, daß es vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu einer beschwerlichen Rechtfertigung kam und der Kayser den 8. Maj. 1691. ein Mandatum an denselben ergehen liess die Leben-Leute mit ihren Lehendiensten zu verschonen, weil sie gegen dem Kayser und Reich schon ihre Schuldigkeit gethan hätten. Sie waren wegen ihrer Personen in allweg dem Reich zu Diensten verbunden, aber durch eine andere Verpflichtung auch gegen dem Lehen-Herrn, welchem sie für den Genuss seines Eigenthums ihre Dienste gewidmet hatten. Weil aber Herzog Frider. Carl die gröste Ungerechtigkeit in den Verordnungen des Reichs-Hof-Raths gefunden zu haben fest glaubte, so kehrte er sich auch nicht an dieselbe, sondern bedrohete seine Lehenleute mit der Execution und zog die Steuren nach, wie vor, von den heimgefallenen Lehen ein, weßwegen die Ritterschafft ein abermaliges Mandatum inhibitorium unter dem 1. Junij 1691. auswürkte. Es wurde aber nicht allein nicht befolgt, sondern der Herzog liess vielmehr denen von Gültlingen, Dietrichen von Weyler und andern ihre Früchten hinwegnehmen um sich mit der That in dem Besitz seines Rechts zu handhaben. Man machte Vorstellungen

Digitized by Google

gen und zeigte die Richtigkeit der Ritterschafftlichen Gründe. Allein sie fan- 1701
den auch eben so wenig Gehör, als die Mandata. Herzog Friderich Carl gründete sich wegen der Steurbarkeit des Lehens Liudach vornemlich darauf, daß, als Herzog Ludwig dises Gut in den Jahren 1579. und 1581. Erasmen von Laimingen zu Lehen gab, er sich nebst dem Jure Episcopali die Landsfürstliche und hohe Obrigkeit vorbehalten habe, das Beschatzungs-Recht aber den vorzüglichsten Theil von diser ausmache, mithin weder die von Laimingen dises Recht der Ritterschafft überlassen, noch dise es annehmen können, zumahlen die Lehenleut dises Herzogthums im Jahr 1551. selbst in ihrer Bittschrifft an den Kayser für Herzog Christoph bekannt haben, „ daß die Ritterschafft und „ Lehenleut des Fürstenthums Würtemberg uff den Löblichen Stammen und „ Namen der gebohrnen Fürsten von Würtenberg, als ihre Lehenherrn und „ NB. niemand andern vom Heyl. Reich, Römischen Kayßern und Königen „ gewidmet und derhalb als gehorsame getreue Lehenleut nach allen Rechten „ schuldig sind bey denselben ihnen angebohrnen natürlichen und vom hailigen „ Reich zugeordneten Lehen-Herrn allezeit zu bleiben ꝛc. und sonsten in gemei- „ nen Rechten versehen ist, daß Veränderung Land und Leut oder der Unter- „ thanen und derselben zugehörigen Lehenleuten an andere Herrschafften nit „ geschehen soll, kan oder mag, es geschehe dann mit vorgehender ausdruck- „ licher derselben Herrschafft zugewandten und Lehenleut Bewilligung ꝛc. Der Herzog machte den richtigen Schluß, daß, wann der Lehensherr ein auf dem Lehengut haffrendes Recht nicht ohne seiner Landschafft Bewilligung veräussern könne, ein Lehenmann solches um so weniger zu thun befugt sey, als ihm solches nicht zum Genuß überlassen worden, oder, wann er es auch gehabt, solches doch wieder auf den Eigenthumsherrn nach dem Verlust des Besitzers zuruckfallen sollte. So, gedachte Herzog Friderich Carl und seine Räthe, würde jedes anders Gericht, als der Reichs-Hof-Rath, geurtheilt haben, weil er es der Vernunft und den allgemeinen Rechten gemäß erachtete. Wie er auch wegen der Lehensdienste sich auf die natürliche Beschaffenheit der Lehen bezoge, vermög deren die Lehendienste eine unzertrennliche Beschwerde der Lehen wären und keine Verbindung mit denen dem Reich schuldigen Diensten hätten und dem alleinigen Leben-Herrn vermög ihres Leben-Eyds geleistet werden müßten. Herzog Eberh. Ludwig hoffte durch eine im Jahr 1695. gedruckte Ausführung unter dem Titul: *In Jure & Facto* gegründete *Deductio &c.* worinn des Hochfürstl. Hauses Würtemberg Befugsame wider die von des Heil. Reichs Ritterschafft in Schwaben wegen prætendierter ferneren Collectation in den durch Kauf oder Apertur consolidierter Lehen, so dann bey gegenwärtigem französ. Krieg von dessen mehrern adelichen Vasallen un-

1701 ternommene Denegation ihrer ſchuldigen Lehendienſte an dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath angemaſſte Proceſſ vorgeſtellt wird ꝛc. auf beſſere Geſinnung zu bringen. Die Sache ruhete auch darauf bis auf das Jahr 1699. da die Ritterſchafft unter dem 9. Aug. ein neues Mandatum pœnale wider den Herzog auswürkte und ſich auch auf die erworbene Gunſt des gedachten Reichs-Gerichtes verlaſſend nicht nur die jura ſequelæ, armorum &c. anmaſſte, ſondern auch andere heimgefallene Lehen, nemlich Hemmingen, Schöckingen, Poltringen, Oberndorf, Rietheim, Hauſen ob Fröna und Unter-Rieringen hervor ſuchte. (e) Mithin wurde diſer Stritt immer ernſthaffter und verwirrter, nachdem das Hauß Würtemberg den im Herzogthum Würtenberg ſitzenden Adel und Lehenleute als Landſäſſig anſprache und die Gültigkeit der Kayſerlichen wider die Rechte eines ungehörten Dritten erſchlichene Privilegien nach den allgemeinen Rechten anfochte. Man fieng auch an aus den Archiven von der Beſchaffenheit und Verbindung der Lehen mehrere Nachrichten zu ziehen, als man in diſem Theil der Wiſſenſchafften bey den damahligen Zeiten der Unwiſſenheit auf den hohen Schulen erlernt hatte. Der Reichs-Hof-Rath hatte auch jederzeit bey allen Ritterſchafftlichen Klagen das audiatur & altera pars auſſer Acht gelaſſen und die Befugſamen der Chur- und Fürſten empfindlich hintangeſetzt. Herzog Eberh. Ludwig ſahe demnach keinen andern Weeg mehr, als diſe Unordnung an das ganze Reich zu bringen und Hülfe zu ſuchen. (f) Das Reichs-Directorium wollte aber weder die gedruckte Deduction, noch das Schreiben an den Reichs-Convent unter der Entſchuldigung annehmen, daß es noch nicht bevollmächtigt ſey. Jedoch unterbaute der von Hiller dieſe Angelegenheit hin und wieder bey den übrigen Geſandten. Deren einige ihm hinterbrachten, daß verſchiedene vornehme Ritterſchafftliche Glieder nicht in Abrede genommen hätten, daß ſie ſelbſten ſich nicht fundiert erachteten, es aber dennoch ſo weit zu treiben wagen wollten, als ſie könnten. Bey dem Kayſ. Con-Commiſſario konnte er nichts deſtoweniger ſich keine Hoffnung machen Beyfall zu finden und wagte es nur demſelben beyzubringen, wie übel ſolche ritterſchafftliche Collectæ verwendet würden und wie ſchlecht es um das Juſtizweſen ſtehe und mehr zur Bedrückung und Privat-Convenienz als zur Handhabung gleichen Rechtens verwaltet werde, ſo, daß man öffters derſelben keinen Platz mehr geben könne, ſondern ſolche, wie es vor Gott und der Gerechtigkeit liebenden Welt zu verantworten ſey, ſich ſelbſt Recht ſchaffen müſſte. Die Chur-Trieriſche Räthe machten aber bey nahe eine Verwirrung darinn, indem ſie die ſogenannte aufgetragene Lehen

(e) Lünig Reichs-Archiv. Part. ſpec. contin. 3. pag. 603. 612. 613.
(f) Beyl. 44. und 45. Theatr. Europ. Tom. XVI. p. 196. ſeqq.

hen ausnehmen wollten und dadurch dem unruhigen Consulenten 1701
Burgermeister Anlass gaben ein grosses Register solcher Lehen zusamen zu stoppeln. Als man sie aber untersuchte, so fand sich keines, welches der Vasall mit gutem Willen zu Lehen gemacht hätte, damit er entweder seines Lehen-Herrn Schutz geniessen möchte oder eine Gnade erlangt und mit Lehenmachung seines Eigenthums dankbar seyn wollen, welches lauter Geburten der damaligen Unwissenheit in Lehen-Sachen waren, da sich vielmehr befand, daß, wann der Lehen-Herr ein zuvor gewesenes Lehen geeignet und mithin der Lehen-Hof verringert worden, der Vasall von seinen andern eigenthumlichen Gütern solche Lücke wieder ersetzen oder, wann er das geeignete Lehengut verkaufft, sich verschreiben müssen ein anderes Gut zu erkauffen und den Abgang zu ergänzen, oder litte der Lehen-Herr um des Vasallen willen Schaden, so wurde für billig erachtet solchen gut zu thun und allenfalls ein eigenthumlich Gut zu Lehen anzuerbieten, oder wurde einem oder andern, welcher der Graven und Herzoge Feind war, sein gut weggenommen und hernach wegen eingelegter Fürbitte unter bedingter Lehenschafft wieder zuruckgegeben oder begieng ein Landsässiger Edelmann ein grobes Verbrechen, welches er mit Verlust seiner Güter büssen musste, da er es für eine Gnade halten musste, wann man ihn unter der Beschwerde der Lehnbarkeit wieder zu dem Genuss derselben kommen liess. Dise Sache blieb aber noch lang verligen, bis das Schreiben des Herzogs zur Dictatur und die Sache zur Berathschlagung kommen konnte.

§. 121.

Mittlerweil hatte das Herzogl. Hauß durch den Todesfall Herzog Ferdinand Wilhelms von Würtenberg, Neustättischer Linie, eines Sohns des oberührten Herzog Friderichs einen Verlust erlitten, welcher von jedermann und insonderheit von Kayser Leopolden sehr bedauert wurde, indem er gänzlich entschlossen war denselben in seine Dienste zu nehmen und ihm eine en chef commandierende Stelle anzuvertrauen. Weil nun dessen Herrn Vater sich durch Tapferkeit und Verstand den Ruhm eines grossen Kriegs-Helden erworben und ich die vornehmste Umstände seines Lebens in dem vorigen Theil zu berühren Gelegenheit genommen, so kan ich nicht umgehen dises durch seine Heldenthaten berühmten Herzogs Angedenken zu erhalten. Er wurde demnach gebohren den 12. September des Jahres 1659. und weil man an ihm einen vortrefflichen Verstand bemerkte, so reysste er nebst seinem ältern Bruder Fridrich Augusten unter der Aufsicht Friderichen von Weyler und Unterweisung Georg Friderich Stoffels schon im Jahr 1672. durch die Schweitz nach

1701 Frankreich, wurde aber ſo gleich im folgenden Jahr wegen zwiſchen dem deutſchen Reich und der Kron Frankreich ausgebrochenen Kriegs wieder nach Hauß beruffen. Das feurige Naturell lieſſ ihm nicht zu lang in der Ruhe zu bleiben, ſondern er tratt als ein freywilliger unter Aufführung des Braunſchweigiſchen General-Feld-Marſchall-Lieutenants Herzogs Hannß Adolphs von Holſtein Plön und eines Edelmanns von Plato im Jahr 1675. mit deſſen Völkern den erſten Feldzug an und wohnte dem Treffen bey Trier bey, wo der Franzöſ. General und Marſchall de Crequy uebſt vielen hohen und nidern Generalen und Officiern gefangen wurde. Weil aber diſer Herzog gleich darauf in Königl. Däniſche Dienſte gieng, ſo folgte ihm der Prinz unter der Aufſicht des nachmaligen Würtemb. Geheimen Raths Benjamin von Menzingen nach. Er wurde aber bald wieder nach Hauß beruffen und muſſte mit ſeinem Herrn Vater eine Reyſe an den Kayſerl. Hof thun, wo er ſich durch ſeine kluge Aufführung deſſen Gnade und Gunſt bald erwarbe. Nach deſſen Abreyſe gieng er wieder an den Däniſchen Hof und wurde von dem damahls regierenden König Chriſtian V. mit einer General-Adjutanten-Stelle begnadiget, wobey ihn bald hernach diſer König zum Obriſt-Lieutenant ſeiner Leib-Guarde zu Fuß mit dem Rang eines General-Majors und im Jahr 1682. zum Obriſten bey derſelben nebſt der General-Lieutenants-Stelle erhobe und zugleich äuſſerſt mit ſeinen Dienſten zufriden den Stern- und Elephanten-Orden aus eigner Bewegnus ertheilte. Nun brach nach geſchloſſenem Friden zwiſchen Schweden und Dänemark der Krieg in Ungarn aus, da diſer Prinz dem Entſaz der belagerten Stadt Wien als ein Freywilliger und im folgenden Jahr der unglücklichen Belagerung der Stadt Offen beywohnte, wo er das Unglück hatte, daß ein Stück von einer Bombe nicht allein ſeinem vor Grau erbeuteten Türkiſchen Pferd den Schenkel wegnahm, ſondern auch dem Prinzen an dem Fuß eine Quetſchung machte, welche gefärliche Folgen hatte. Nichts deſto weniger, als eine ſcharfe Rencontre vorfiel und man ein groſſes Treffen vermuthete, lieſſe ſich derſelbe auf ſein Pferd heben und bezeugte zur höchſten Verwunderung der Generalität ſeltene Proben ſeiner Tapferkeit. Im Jahr 1685. gieng er wieder als ein Volontair wider den Erbfeind zu Feld und wohnte der Belagerung Neuhäuſel bey, welche ihm bey nahe das Leben koſtete, indem er aus allzugroſſem Feuer den Feind bis an den Schlagbaum verfolgte und aus einem Janitſcharen-Rohr eine Kugel bis aufs Hirn eindrunge, daß man nach vernünftiger Vermuthung keine Heilung hoffen konnte, welche Wunde er auch in ihrer Narbe bis in ſeinen Tod aufweiſen konte. Den 14ten Tag hernach, als er diſen faſt tödlichen Schuſſ erhalten hatte, wagte er es dennoch mit hart verbundenem Kopf in dem Sturm vor Neuhäuſel die fränkiſche Dra-

goner anzuführen. Nach welchem er sich als Freywilliger zur Französi- 1701
schen Armee begab, als selbige die Stadt Luxemburg belagerte. Im folgenden Jahr gieng er mit der christlichen Armee wieder vor die Stadt Ofen. Er lief einsten hier selbst Sturm und überstieg die Breche, drang aber so tieff in den Feind ein, daß, als die stürmende wieder zuruckgeschlagen wurde, er sich nimmer mit den seinigen zuruckziehen konnte, sondern im Gedränge sich kaum in ein Hauß flüchten konnte, wo er gleichwohl in Gefahr stund gefunden und in stücke gehauen zu werden. Endlich wagte er es doch wieder hervor zu gehen und nahm mit Freuden eines neuen Angriffs gewahr, worinn die Christen den vortheilhafften Posten behaupteten und der Prinz sich rettete, daß er noch einmal seine Tapferkeit gegen die Türken in dem Treffen bey Sicklos zeigen konnte. Dann der König in Dänemark ruffte ihn im Jahr 1687. ab um ihn in seinen Diensten gebrauchen zu können, worzu sich bald eine Gelegenheit ereignete, indem die grosse Veränderung in Engelland vorgienge und der Prinz Wilhelm von Oranien den König Jacob von seinem Thron verdrange und sich mit Dänischer Hülfe darauf setzte. Herzog Ferdinand Wilhelm wurde darzu ausersehen um das Commando über 7000. Dänen zu führen. König Wilhelm und der Mylord Marlborough erfreuten sich unsers Helden Gegenwart, dessen Thaten sie in dem Treffen und Eroberung der Städte Troada, Charlemont und Chalifergus gesehen hatten. Letzterer erbothe sich so gar, daß sie das Commando mit einander führen wollten. Nachdem die theils durch gute Defension, theils aber und zwar vornemlich durch eingefallenes Regenwetter und Gewässer mißrathene Unternehmung wider die Stadt Limmerich aufgehoben werden mußte, so wollten beede Generalen doch die Zeit durch müssiges Erwarten besserer Umstände nicht verlieren, sondern ruckten vor den mit 7000. Irrländern besetzten Ort Cork, welchen sie innerhalb 4. Tagen zur Uebergab zwangen und die ganze Besatzung zu Gefangenen annahmen, ob sie schon im Anfang grosse Schwürigkeiten fanden, indem die Ebbe und Fluth sie sehr hinderten, welche aber dannoch überwunden wurden, als die Königliche Englische und Dänische Touppen sich der an den Mauren stehenden Häuser bemeisterten und die Garnison in solchen Schrecken setzten, daß sie sich als Gefangene ergabe. Nun sollte die Stadt Kingsal erobert werden. Es schien aber die Natur disem Anschlag nicht geneigt, weil die widrige Winde die Zufuhr der Munition, Lebens-Mittel und andere Erfordernussen aufhielten oder gar benahmen: Nichts destoweniger bestritte der Muth der beeden Generale auch dise Schicksale, indem sie die Pferde der samtlichen Cavallerie darzu gebrauchten alle Nothwendigkeiten herbey zu führen oder auch zu tragen. Um

1701 sich mit einer langwürigen Belagerung nicht aufzuhalten, ängstete Herzog Ferdinand Wilhelm die Stadt mit einem ungewöhnlich starken Feur, so, daß die Belagerten sogleich sagten, daß der Herzog von Würtenberg auf der Batterie sey. Als aber dessen ungeacht die Armee bey später Jahrszeit und eingefallenem üblen Wetter an gutem Ausgang zweifelte, ermunterte der Herzog mit reichlichen Geschenken aus eigner Chatoull und nachdrucklichem Zuspruch die ermüdete Soldaten und bracht es so weit, daß der Commendant den schon veranstalteten Sturm nicht erwarten wollte, sondern gegen Bedingung eines freyen Abzugs die Stadt übergab.

§. 122.

Bißher hatte der Herzog seinen Bruder Herzog Carl Rudolphen zum Gefärthen. Diser gieng aber zu dem König bey Endigung dises Feldzugs nach Holland über, und der Herzog Ferdinand Wilhelm eroberte mit Anfang des Jahres 1691. die Stadt Ballimor durch allen ersinnlichen Gewalt, ehe man derselben zu Hülf kommen kounte. Nachdem nun ersterer wieder von dem König in Irrland ankam, rückte diser mit dem damahl commandierenden Englischen General Ginkel vor die Stadt Athlon, ungeacht sie mit einer Armee von 30000. Irrländern bedeckt und die Stadt selbst sehr stark bevestigt war, auch man nirgends einen Weeg oder Gelegenheit finden konnte einen Sturm vorzunehmen. Dann man musste vorher einen Fluss passieren, weßwegen der Ort für unüberwindlich gehalten wurde und der Irländische General Saint Rut sagte, daß er ein Pfaff werden wollte, wann der Platz eingenommen würde. Nichts destoweniger geschahe es, indem Herzog Ferdinand Wilhelm durch einen Ueberläuffer einen Pfad erfuhre, vermittelst dessen man über den Fluss kommen kounte. Dann es war ein verborgener Felß im Fluss, dessen man sich als einer Brücke bedienen mochte. Man berennte also den Ort und der Herzog liess sich durch zween starke und grosse Granadier durch das Wasser tragen, allwo er sogleich mit dem Degen in der Faust mit seinen Leuten den Platz bestürmte und im Anblick der feindlichen Armee einnahm. Indem aber dise sich zuruckzog, ungeacht sie in einem wohl bevestigten und sehr vortheilhafften Lager stund und ihr beyzukommen unmöglich schiene, auch ihm an Mannschafft weit überlegen war, so faßte er doch den Entschluss dise Armee anzugreiffen, welches auch so wohl gelunge, daß er in Zeit von zwo Stunden einen herrlichen Sieg erfochte, wovon die Eroberung von ganz Irrland abhieng. Dann die Bestürzung war so groß in disem Reich, daß, als der Herzog so gleich die Stadt und Vestung Galloway angriff, dieselbe sich in 2. Tagen ergab, da sie ihn doch wenigstens, weil er mit keinem schweren Ge-

Geschütz und gnugsamen Lebens-Unterhalt versehen war, 4. Wochen hätte 1701
aufhalten können. Endlich wagte er es sich disen Schrecken zu nutz zu machen
und die Stadt Limmerich anzugreiffen. Die Zeit im Jahr war spät, *nemlich* im September. Das Wetter wurde kalt, naß und höchstwidrig, der Ort besser, als das vorige Jahr bevestigt und mit einer Besatzung von 18000 Mann versehen, so, daß er nichts als das Vertrauen der Armee zu seiner Klugheit, wie auch den Muth seiner Soldaten auf seiner Seite hatte. Demnach liess er eine Brücke über den breiten Fluss Channon in dem Angesicht 4000. Mann zu Pferd und etlich Batallionen zu Fuß, welche solches verhindern sollen, schlagen und bald darauff das Fort Cronwell durch Sturm einnehmen, welches die Stadt Limerich so sehr bestürzte, daß sie sich so gleich in eine Capitulation einliess und die Stadt übergab. Als er solchemnach nach geendigtem siegreichen Feldzug nach Louden reysste, war der allgemeine Zuruff: Es lebe der Herzog von Würtenberg. Der Prinz Georg von Dänemark befand sich damahl zu Londen und der Herzog nahm seinen Weeg zu dessen Herrn Vatter nach Copenhagen, wo man ihm nicht gnug Ehre erweisen und seine Verdienste erheben konnte. Mit solchen Sieges-Lorbeeren gekrönet reysste er nach den Niderlanden dem König in Engelland aufzuwarten und Bericht zu erstatten.

§. 123.

Nun wollte diser König ihn nicht entlassen, weil die Umstände daselbst einen solchen General erforderten und die Franzosen die Stadt Namur belagerten. Weil den Alliierten sehr viel an derselben gelegen war, so rieth der Herzog einen Entsatz zu wagen und gab solche Vorschläge an die Hand, welche auf allerdings unhintertreiblichen Gründen beruheten. Sie wurden aber doch von einigen andern hohen Personen hintertrieben, welches König Wilhelm hernach, als die Vestung verlohren gieng, sehr bedauerte, und dem Herzog ein besonders Commando mit der Ordre anvertraute, der unter dem Marschall von Luxemburg bey Steenkerken stehenden französischen Armee eine Schlacht zu liefern. Den 3. Aug. 1692. griff der Herzog mit seinen Dänen und denen Engell- und Holländischen Guarden den Feind so muthig an, daß er denselben gleich anfangs in Verwirrung brachte, seine Stücke eroberte und mit solchen denselben eine halbe Stunde beschosse. Weil ihn aber der Holländische General Grav von Solms aus Mißgunst mit dem begehrten Succurs nicht unterstützte und die ganze feindliche Macht dem Herzog auf den Hals fiel, so musste er voll Unwillen derselben das Feld raumen, zumahl auch eine Verrätherey mit unterlief. Der Herzog war bey diser Bege-

1701 benheit in gröster Gefahr, indem ihm eine Musqueten-Kugel das Halßtuch vom Halß hinweg und seinem Edelknaben das Leben nahm, auch sonsten die meiste seiner Bediente, Adjutanten und Soldaten tod geschossen wurden. Nichts destoweniger wünschten sich die Franzosen keinen solchen Sieg mehr, indem sie einen grössern Verlust als die überwundene hatten und den Kern ihrer besten Officiers und Leute verlohren. Des Herzogs Bruder Carl Rudolf hielte auch mit seinem einigen Regiment Dänischer Trouppen die gänzliche Macht der Feinde so lang auf, daß der Rest der weichenden ohne besondern Schaden in Sicherheit kam und der Feind solchen nicht verfolgen kounte. Disen unglücklichen Streich, welcher zwar nicht durch sein Versehen sich ereignet, ersetzte er im folgenden Jahr 1093. wieder, da er allein commandierte, als ihm der König auftrug die französische Liuien zu bezwingen, welches er so wohl bewürkte, daß er mit einer geringern Mannschafft, als die zur Beschützung derselben vorhanden war, solche mit Verlust weniger Leute durchbrach und 7. Millionen Livres Brandschatzungen erbeutete, an welchen er, ungeachtet er den zehenden Pfenning fordern konnte, nicht einen Heller sich zueignete. Der Schrecken war so groß in Frankreich, daß alles weit und breit flüchtete und er würde auch denselben sich zu nutz gemacht haben, wofern dem König nicht ein neues Unglück durch eine Niderlage bey Lauden in Brabaud begegnet wär, welches durch Mangel genugsamen Vorraths an Kugeln auf den Batterien verursacht wurde. Weil der Herzog von der Armee abwesend war, so hatte er keinen Antheil daran, als daß er seinen Vortheil nicht weiter verfolgen konnte, sondern durch seinen Ruckzug die sehr geschwächte Armee verstärken musste. Dannoch musste auch disen Unglück dem Herzog glücklich werden. Dann der obgedachte Grav von Solms, welcher General der Holländischen Infanterie und Obrist der Holländischen Guarde des Königs, als Statthalters der vereinigten Niderlande war, blieb in der schon berührten Schlacht. Der Herzog erhielte demnach solche beede Stellen unter Mitbeliebung der General-Staaten und zwar mit so seltener Ehre, daß, als der König denselben dem Regiment vorstellte, er ihm die Pique selbst in die Hand gab und zu dem Regiment sagte: Ich weiß Euch keinen bessern Obristen zu geben, als den Herzog von Würtenberg. Schon zuvor wurde er von dem König in Dänemark als General der Dänischen Infanterie erkläret, welche Erhöhung er aber nicht eher, als bis auch disе Beförderung erfolgte, bekannt werden liess. Mit disem Regiment machte er dem König einsten die Freude bey einem gewissen Festin, daß solches durch verschiedene Wendungen den Namen des Königs W. vorstellte, welches als ein seltenes Kunststück in der Tactic sehr gerühmet wurde, wie ich solches in dem Exercier-Buch des Herzogs, welches sich ehmals in der Herzoglich-

Neu-

Neuenstättischen Bücherſammlung befande, im Jahr 1729. ſelbſten ge- 1701
ſehen habe.

§. 124.

Als nun der Feind im Jahr 1694. einen Anſchlag auf die Stadt und Veſtung Niewport gemacht und der Herzog durch ſeine aller Orten habende Correſpondenz davon Nachricht erhalten hatte, unterbrach er denſelben durch ſeine Wachſamkeit, daß ſolcher nur auf das ſchlecht beveſtigte Ort Furnes ausgeführt werden konnte. Wobey er gleichwohl im recognoſcieren an der Seite des Churfürſten von Bayern durch einen Carbiner an das rechte Bein getroffen wurde. Obwohl aber die Kugel nur eine Quetſchung machte, ſo war doch dieſelbe ſehr ſchmerzlich und ſchiene gefärlich zu werden, ſo, daß er in diſem Jahr wenig verrichten konnte. Dagegen er im folgenden Jahr 1695. zwar keine Probe ſeiner Tapferkeit, jedoch ſeine Erfarung und Klugheit zu erkennen gab. Dann als die Allierte die Stadt Namur belagerten, machte ſich die feindliche Armee unter dem Marſchall Villeroy ſolches zu nutzen und fiel dagegen in Flandern ein, bemächtigten ſich der Städte Dixmuyden und Deynſe und machten den Anſchlag den Prinzen von Vaudemont mit ſeinem unterhabenden Corpo von 30000. Mann aufzuheben. Der Herzog war bey demſelben und commandierte ſeine Dänen. Der Feind ſtunde aber 60000. Mann ſtark vor ihm im Angeſicht meiſtens Inſanterie und der von Montal mit 15000. Mann Cavallerie, welcher ſich ſchmeichelte den Prinzen von Vaudemont und den Herzog einzuſchlieſſen im Rucken, diſer erfuhr aber ſolches durch ſeine Spionen und hatte nur noch einen Weeg, durch welchen er der Gefahr entgehen konnte. Mithin eylte er unvermerkt ſich zu retten und aus der Schlinge zu ziehen, welches er mit ſolcher Klugheit verrichtete, daß der Feind ſolche Flucht nicht wahrnehmen konnte, indem er einige Stücke aufpflanzte und etliche Regimenter ſolcher geſtalt ſtehen lieſſe, damit der Feind meynen ſollte, als ob das ganze Corpo noch da ſtünde, welche aber nach und nach nebſt der Artillerie auch abgezogen wurden und gegen Gent zogen, wo ſich das ganze Corpo wieder ſtellte. Der Ruckmarſch geſchahe alſo mit ſolcher Klugheit, daß er nicht mehr als ungefähr 150. Mann verlore, welche theils gefangen, theils getödet wurden und eine allgemeine Verwunderung erweckte, zumahl der franzöſiſche Marſchall ſeinem König ſchon gleichſam Glück gewünſchet hatte, daß der glückliche Fang einer ganzen Armee ſo wohl von ſtatten gienge, eben als wann er ſie ſchon im Garn hätte, und die Franzoſen in ihrem Lager ſchon groß geſprochen, als ob ſie von der Allierten Naſen und Ohren Fricaſſeen machen wollten. Der König von Engelland war ſehr beſorgt für dieſes Corps, weßwegen er dem Prinzen von

1701 Vaudemont in ſehr gnädigen Ausdrücken danckte, welcher aber dem König dagegen berichtete, daß er diſen klugen Ruckzug nicht ihm, ſondern dem Herzog von Würtenberg allein zu danken habe. Mit diſem Feldzug machte der Herzog ſeinen Heldenthaten ein Ende, weil die General-Staaten demſelben das Gouvernement zu Breda anſtrugen. Weil aber ein anderer Holländiſcher General von Saliſch ſich ebenmäſſig darzu Hoffnung gemacht hatte und die General-Staaten denſelben nicht gern aus ihren Dienſten gehen laſſen wollten, welches aus Verdruſſ geſchehen wäre, ſo tratt der Herzog ſolches ihm mit Belieben der Republik Holland ab und erhielte dagegen das anſehnliche Gouvernement zu Schluyß, über die umligende Veſtungen und ganz Holländiſch Flandern. Entzwiſchen wurde die gefärliche Verſchwörung wider den König in Engelland gemacht, nach welcher derſelbe auf der Jagd hätte umgebracht und etlich und zwanzig tauſend Mann an den See-Küſten zu Calais, Dünkirchen und andern Orten ligende Tronppen in vielen in Bereitſchafft haltenden Ueberfarts-Schiffen nach Engelland übergebracht und das Abſehen von dem Duc de Berwyck ausgeführt werden ſollten. Diſer Anſchlag wurde noch zu rechter Zeit dem Herzog durch ein Schreiben entdeckt, welches derſelbe durch ſeinen General-Adjutanten ſogleich über das Meer mit groſſer Gefahr dem König ſchickte und zugleich in der Eyl und mit vieler Mühe eine zimliche Anzahl Völker nach Engelland überſchiffen lieſſe, in welchem Königreich nicht wohl 9000. Mann zu Beſchützung übrig waren. Durch welche Anſtalten das Vorhaben des Königs Jacobi und des Herzogs von Berwyck zernichtet wurde. Nachdem nun im folgenden Jahr der Fride auf diſer Seite geſchloſſen und hingegen der Krieg zwiſchen der Kron Polen und den Türken fortgeführt wurde, erinnerte ſich der König Auguſtus des klugen und heldenmäſſigen Commando des Herzogs in der Schlacht bey Steenkerken, davon er ein Augenzeug war, und bathe ſich denſelben von dem König von Engelland und den General-Staaten aus. Nun hatte er zwar diſes Commando übernommen und die Türken ſo weit gebracht, daß ſie geneigter wurden Caminiek und ein groſſes Stück Landes in Podolien an die Kron Polen abzutretten: Weil aber die Teutſchen und Polen ſich nicht mit einander vertragen konnten, und diſe Armee mit dem groben Geſchütz, Munition, Proviant und andern Erfordernuſſen nicht hinlänglich verſehen wurde, ſo dankte er mit groſſem Verluſt ſeiner eigenen Mittel, welche er zum Beſten der Armee angewandt hatte, im folgenden Jahr wieder ab und gieng zu dem König in Dänemark, welcher ihm im Jahr 1700. das Commando über ſeine Armee wider den Herzog von Holſtein-Gottorff auftrug. In diſem Feldzug nun vollzoge er die gegebene Ordre mit glücklicher Ruinierung der Holſteiniſchen Schanzen, muſſte aber aller von ihm gethanen Vorſtel-

ſtellungen ungeachtet die Veſtung Tönningen belagern, welche auch 1701
würklich ein unglückliches Ende nahm, indem Feuer in das Däniſche Laboratorium fiel und durch ſolches auch das übrige Pulver in die Lufft flog, wordurch die beſte Feurwerker und Conſtabler verlohren giengen und die Belagerung aufgehoben und Fride gemacht werden muſſte. Hierauf richtete er den Däniſchen Kriegs-Staat beſſer ein und gieng wieder zu ſeinem Gouvernement nach Schluyß, woſelbſt er den 7. Juuij diſes Jahrs in die Ewigkeit eingieng.]

§. 125.

Entzwiſchen wollte die Aſſociation der ſamtlichen obern Krayſe noch immer Hindernuſſen finden. Der Churfürſt von Bayern veranlaßte ſolche, weil ihm ſeine Krayß-Mitſtände und er hinwiderum ihnen nicht traueten. Dann es ſchiene, als ob er die ganze Aſſociation der obern Krayſe hindern wollte damit die Kron Frankreich und er ihre Abſichten deſto ungehinderter ausführen möchten. Der Bayriſche Krayß hielte zu Waſſerburg eine Zuſammenkunfft und der Kayſer ſchickte ſeinen Freyherrn von Seylern dahin, welcher in ſeinem Vortrag voraus ſetzte, daß ſamtliche Reichs-Stände dem Hauß Oeſterreich in ſeiner gerechten Sache vermög der Reichsgeſetze beyſtehen müſſten und die harte Ausdrücke gebrauchte, daß ſich niemand davon ausnehmen oder gar an Frankreich hängen könnte, wie einige pflichtvergeſſne und daher gött- und menſchlicher Straffe unterwürfige Reichs-Lehenleute in Welſchland bereits gethan hätten, womit er aber eben ſo wohl dem Churfürſten von Bayern und ſeinem Bruder dem Churfürſten von Cölln, wie auch den correſpondierenden Fürſten eine Warnung geben wollte. Dann diſe letztere hielten eben dazumahl auch einen Fürſten-Convent zu Frankfurt, auf welchem der Reichs-Hof-Rath von Binder ihnen zu verſtehen gab, daß der Kayſer ihre bedenkliche Zuſamenkünffte ſehr hoch empfände, zumahl ſie ſich bey dermahligen Läufften an fremde Kronen in ſolcher Chur-Sache wendeten und deren Beyſtand ſuchten, ungeacht man ihnen ſchon gnugſame Vertröſtungen zu möglichſter Genugthuung gethan hätte und nur eine Erklärung von ihnen erwartete, worinn ſie beſtehen ſollte. Dann, wann ſie nur nicht auf die harte zu Goßlar verabredete Bedingungen hinaus lieffen, ſo würden Ihre Kay. May. alles darzu beytragen. Worauf ſich aber die Geſandte nicht einlieſſen, ſondern nur antworteten, daß ſie bißher alle ihre Erklärungen in geziemenden Ausdrücken gethan hätten. Uebrigens ſeye es im Reich noch nicht dahin gekommen, daß Fürſten und Stände nicht mehr um Erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten ſprechen dörfften. Und dem Kayſer war jetzt ſehr viel an diſer

1701 Sache gelegen, weil er eine gewiſſe Schrifft unter den Titul Juris Auſtriaci in Monarchiam Hiſpanicam aſſerti zu Wien hatte drucken laſſen und dem Prinzen Eugenio von Savoyen aufgegeben ſolche in Italien bekandt zu machen. In Teutſchland war ſie noch unbekandt, weil ſie gleichſam ein Kriegs-Manifeſt wider Spanien und Frankreich ſeyn ſollte, ob ſie ſchon keine Form desſelben noch hatte. Der Kayſerl. Concommiſſarius von Sayleru theilte aber dennoch ſolche den Magdeburg-Schweden-Bremen-Zell- und Würtembergiſchen Geſandten vertraulich mit, welches den Herzog Eberh. Ludwigen erinnerte ſeine Hauß-Trouppen in Bereitſchafft zu halten. Als er aber dieſelbe den 4. Julij bey Blochingen muſterte, fiel ein ſtarkes Donnerwetter ein, wo unweit dem Herzog zween Dragoner von dem Bliß getödet wurden. Nach welcher Verrichtung er ſich in das Feldlager bey Offenburg zu den Schwäbiſchen Crayß-Trouppen verfügte und die Arbeit an den Linien von Kehl an über Willſtätt und Offenburg bis an den Schwarzwald zu Bedeckung des Schwäbiſchen Krayſes und inſonderheit des Herzogthums Würtemberg betrachtete. Die Zuſammenſetzung der 5. obern Krayſe wurde ebenmäſſig dadurch wieder rege gemacht, weßwegen die Directorial- und Ausſchreibämter der Chur-Rheiniſchen, Fränk-Schwäbiſch-Bayriſchen und Ober-Rheiniſchen Krayſen den 17. Aug. zu Heylbronn zuſammentratten und den unter dem 23. Nov. vorigen Jahrs zwiſchen Franken und Schwaben zu Heydenheim gemachten Receſſ zum Grund legten. Weil diſer die alleinige Abſicht hatte, die Sicherheit des Reichs und der gedachten Krayſe beyzubehalten, ſo trug der Churfürſt von Bayern kein Bedenken demſelben beyzutretten. Weil aber derſelbe eine gröſſere Anzahl Trouppen mit 15000. Mann ſowohl in ſeinem, als auch des ganzen Bayriſchen Krayſes zu ſtellen ſich erbothe, ſo war ſolches den übrigen 4. Krayſen bedenklich und ſie wollten nicht mehr als 10000 Mann unter der Bedingung annehmen, daß ſolche nicht einſeitig von dem Churfürſten, ſondern von ſamtlichen Ständen des Krayſes geſtellet und beliebet würde. Dann ſie beſorgten noch immer, daß er bey Stellung einer gröſſern Anzahl Völker auf das Commando der ganzen Armee Anſprach machen dörffte. Hierdurch wurde nun dem Churfürſten ſeine Abſicht gänzlich verrückt, dagegen der Oeſterreichiſche Krayß ſeinen Beytritt anerbothe, welches ihm um ſo mehr mißfällig werden muſſte, weil er auch gegen dem Hauß Oeſterreich zum Beyſtand ſich hätte verpflichten müſſen. Nun muſſte das auf diſem Convent verabredete den einzelen Krayſen hinterbracht werden. Mithin wurde ſogleich von dem Schwäbiſchen auf den 3. Septemb. ein engerer Convent zu Heylbronn beliebet, auch ohne Zuziehung ſamtlicher Stände nichts geſchloſſen werden konnte, auſſer daß man noch darauf beharrte die Obere Krayſe zu ſchützen und

in

in Ruhe zu erhalten, doch, daß, wann das Reich in corpore oder in seinen 1701
Gliedern Noth leyden sollte, man auch in solchem Fall getreuen Beystand zu
leisten sich schuldig erkenne.

§. 126.

So lang man nun in solchem Gelaß blieb, war die Kron Frankreich sehr wohl mit diser Association zu friden und wünschte, daß Bayern darein nach den Aeusserungen des Churfürsten aufgenommen würde. Der de Chamois musste solchemnach dem Würtembergischen Gesandten zu verstehen geben, daß bey dermaligen gefärlichen Länffen den zusammensetzenden Krayen sehr viel daran gelegen wär sich bey Ruh und Friden zu erhalten, worzu sich in alleweg kein sicherers Mittel, als die zu Heylbronn in Vorschlag gekommene Association, zeigte. Dise zu befördern würde auch sehr gut seyn, wann man die erforderliche Krayß-Convente auf gleiche Zeit anzustellen sich vergliche einen Schluss mit einander abzufassen. Auf solche Weise würde sein König wissen können, woran er eigentlich wär. Dann ob er schon sein Absehen zu Erhaltung des Fridens deutlich genug zu erkennen gegeben, so scheinten doch die Erklärungen der Krayse und theils Stände noch etwas dunkel und ungewiß zu seyn, zumahl hier und da die Mitwürkung des Reichs wider beede Kronen Frankreich und Spanien für eine ganz richtige Sache ausgegeben würde. Mit welchen Vorstellungen er erweisen wollte, daß die vor andern vorligende Krayse von einem etwan entstehenden Krieg nicht den geringsten Vortheil, sondern lauter Gefahr und Schaden zu gewarten hätten. Dem aber der Würtemb. Gesandte antwortete, daß die Franken sich durch den von seiten Schwaben noch nicht gehaltenen allgemeinen Convent nicht hindern liessen, sondern wohl wüssten, daß weder der Bayr- noch die beede Rheinische Krayse sich versammlet hätten, der Schwäbische keine Ursach habe sich vor jenen zu versammlen und dessen bißherige Erklärungen deutlich genug seyen. Worauf der de Chamois sich über die Allianz des Kayserß mit Engel- und Holland beschwehrte und meynte, daß sich noch zwo Schwürigkeiten dabey finden würden, deren die eine wäre, daß der Kayser und das Reich eine Armee an den Rhein stellen sollten um Frankreich eine Diversion zu machen, da man wohl wüsste, daß viele Stände keine Lust zum Krieg hätten und das Hauß Oesterreich mächtiger zu machen. Die andere sey, daß der Kayser auf die ganze Spanische Erbfolge Ansprach machte, welches Engel- und Holland ihres eigenen Interesse halben nicht in eine Hand kommen lassen wollten. Worauf der von Hiller den de Chamois fragte: Ob das Reich in Ansehung des Kayserß in diser

1701 Händeln nicht eben das thun könnte, was der König sein Herr in Rucksicht auf seinen Enkel thäte? Er stünde ihm als ein Alliierter mit aller Macht bey und wollte doch mit niemand gebrochen haben. Auf gleiche Weise könnten es ja auch die Stände des Reichs und andere Alliierte des Kaysers machen. Dise Vergleichung wollte aber dem Franzosen nicht gefallen, weßwegen er doch meynte, daß es eine dem Interesse der Stände entgegen lauffende Sache wär. Und weil er auch vernommen hatte, daß der Kayserl. Hof den Evangelischen mit Aufhebung der Ryßwickischen Clausul schmeichle, so liess er sich anderwerts verlauten, daß man gewiß schlechten Staat darauf machen könnte, wie die Erfarung zeige und wann man wissen wollte, woher dise Clausul gekommen, so konnte es gar dienlich mit dem in währendem letztern Krieg zu Florenz und Steckborn bey Costanz errichteten Recessen, geführten Protocollen und Schrifften per singula vota gezeigt, mithin unlaugbar dargethan werden, daß solche nicht von Frankreich, sondern von andern an die Hand gegeben worden, deren Namen aber der Würtenbergische Gesandte der Feder nicht anvertrauen wollte. Wie schlecht man sich auch auf Engel- und Holland in Religions-Sachen zu verlassen habe, werden die vergangene Zeiten und insonderheit die Ryßwickische Tractaten zeigen. Und wann die Evangelische keine Hülfe bey der Kron Frankreich in dergleichen Sachen suchten, würden sie sehr bloß stehen. Man verwunderte sich deßwegen sehr über der Holländer Verwegenheit von dem Reich in ihren gröstten Nöthen einen Beystand zu suchen und gleichwohl den Evangelischen, welche das meiste dabey zusetzen müssten, nicht das wenigste zu ihrer Sicherheit zu gewähren.

§. 127.

Zu Ende des Novembers langte der neue Kayserl. Principal-Commissarius Cardinal von Lamberg und Bischoff zu Passau nach langem Warten zu Regenspurg an, und man vermuthete nun, daß die Kriegs-Erklärung wider Frankreich und dem Duc d'Anjou bey dem Reich gesucht und in Vortrag gebracht werden dörffte. Der Kayser hatte aber durch Schreiben hin und her schon den Ständen zu verstehen gegeben, daß dise Sache nicht nur auf dem Reichstag, sondern auch bey den Krayssen angebracht werden sollte. Die Ryßwickische Religions-Clausul, die Pfälzische Verfolgungen der Evangelischen, die Kemptische und andere Bedrückungen ihrer Unterthanen mit Hinwegnehmung ihrer Kirchen und Vertreibung der Seelsorger machte um so mehr in dem Reich grosse Unruhe und Mißtrauen unter den Ständen, als die Evangelische nirgends einige Hülfe finden konnten, sondern des Gegentheils Gewaltthätigkeiten

ten vielmehr immer zunahmen. Die Evangelische Fürsten hatten demnach ho- 1701
he Ursach aufzusehen, daß ihnen gegen eine günstige Erklärung in Ansehung des dem Hauß Oesterreich leistenden Beystands eine Hülfe in Religions-Sachen zugesagt und versichert oder wenigstens bey dem künftigen Friden keine neue Ryßwickische Clausul aufgedrungen würde. Herzog Eberh. Ludwig wurde aber verlegen darüber, daß es auch auf den Krayßtägen in Vortrag gebracht werden sollte. Dann er gedachte, daß er ein Evangelischer Fürst wäre und als Director eines vermischten Krayses die Proposition thun sollte, wo die Catholische die mehrere Stimmen hatten, gleichwohl aber sich im Gewissen verbunden erachtete, die Bedingungen und Erinnerungen in seinem Voto zu berühren, unter welchen Er und andere Evangelische Stände des Krayses die Kriegs-Erklärung wider Frankreich bewilligten. Es war aber zu vermuthen, daß die Catholische solche Erinnerungen und Vorbehälte nicht in die concluſa communia einbringen lassen dörsten ungeacht die Evangelische die mächtigste Stände wären. Nun stünde ihm zwar noch frey dieselbe seinen votis comitialibus noch anzuhängen. Er erinnerte sich aber, daß auch auf dem Reichstag dergleichen Erinnerungen in die Reichs-Gutachten einzubringen den Evangelischen schwer gemacht worden und daß unschuldig seyn würde gleichsam zweyerley Vota zu führen. In solchem Zweifel gab er seinem Gesandten zu Regenspurg auf auszuforschen, was für Gedanken die Evangelische Stände in andern vermischten Krayßen führten. Diser konnte nun die dermalige Meynungen zwar einberichten, war aber nicht gewiß, ob man bey den Cabineten und Höfen dabey bleiben würde, bey welchen die Principia sich so veränderlich als die Winde zeigten. Dem Herzog blieb also übrig nachzudenken, ob? und wie weit bey Particular-Krayß-Conventen in einer Sache, welche das Wohl oder Weh des ganzen Reichs betreffe oder die Religion berühre durch die Mehrheit der Stimmen unmächtiger Stände und welche meistens auſſer Gefahr über dem Boden-See oder der Donaw ganz sicher seyn und in der Religion nicht das geringste zu befahren haben, binden lassen könne? Dann man sagte einander in das Ohr, daß die Bewegungen der Gemüter im Reich noch sehr unterschieden und noch nicht so beschaffen seyen, daß der Kayserl. Hof damit zufriden seyn könne, indem auſſer Cölln und Bayern noch mehr andere eine starke Neigung zur Neutralität haben und die mehrere Stimmen schwerlich für die Kriegs-Declaration ausfallen dörsten. Der Kayser wuſſte aber auch den Bedingungen und Verwarungen der Evangelischen auszuweichen, weil er bey den vornehmsten Reichs-Ständen wegen des Beyfalls zu der Kriegs-Erklärung durch Gesandte besonders handlen lieſſ, wie dann der von Hiller einberichtete, daß der Kayser das Chur-Sächsische Votum mit 400000. Rthlr. an sich erhandelt ha-

1701 habe. Es war fast unbegreiflich, daß die Kayserliche Cammer solche Summe Gelds darzu versprechen können, da dieselbe zu dem angehenden Krieg selbst des Gelds sehr bedürftig war und man wusste, daß die Kayserliche vornehmste Dienerschafft an den Einkünften sehr starken Antheil nahme oder dise schon meistens angewiesen waren. Die Gesandte setzten aber meistens voraus, daß, wann die Frage im Reich vorgelegt würde, ob man dem Kayser wider Frankreich beystehen sollte, dadurch der Ryßwickische Fride zernichtet würde. Wofern man nun die ungerechte Religions-Clausul dannoch beybehalten wollte, so sähe man wohl, wohin die widerwärtige Religions-Verwandten ihr Absehen gerichtet und die Evangelische bey ihrer Erklärung in Ansehung des Beystands sich wohl in acht zu nehmen hätten. Dann bey Engel- und Holland hatte man sich in Religions-Sachen wenig heilsames zu versprechen, indem ihre Gesandten offentlich heraus sagten, daß sie nur die Sicherheit ihrer Handlung und Commerz-Wesens sich angelegen seyn lassen müsten, mithin vor andere mit der Religion sich nicht aufhalten könnten. Wann man solchemnach beym Schwäbischen Krayß per concluſa communia oder andere offentliche Entschliessungen ohne vorhergehenden Reichs-Schluss oder Miteinstimmung anderer mehrer Reichs-Stände sich jetzo schon einlassen wollte, so würde dem Herzog kein Catholischer verdenken können, wann er sich entweder allein oder mit andern Evangelischen Ständen wenigstens eine Clausul mit einruckte, wodurch man zu Feststellung guter Einigkeit auch in Religions-Sachen sich die Nothurfft vorbehielte. Der Herzog war aber gewitzigt, was man sich auf solche geistliche Leute verlassen konnte. Dann er hatte sich bißher bey dem Abt zu Kempten durch seine Krayß-Gesandten für dessen reformierte Gemeinden zu Herlißhofen, Deinselberg ꝛc. vermittelst Vorstellungen als Krayß-Ausschreibender Fürst verwendet. Es schiene auch, als wann der Abt auf bessere Gedanken gebracht worden wäre, indem er dem Herzog die Zusage thate, daß, wann die Unterthanen sich von neuem an ihne als ihre Obrigkeit wendeten, er ihnen eine vergnügliche Antwort ertheilen wollte. Dise wollte aber ungeacht des öfters widerholten Ansuchens nicht erfolgen, weßwegen das Corpus Evangelicorum den 21. Januarij den Herzog abermahl ersuchen liess sich diser Bedrangten ferner anzunehmen und seinen nachdrücklichen Beystand angedeyhen zu lassen, damit ihnen die vergnügliche und billichmässige Hülfe ohne weitern Auffenthalt widerfaren möchte. Ueberhaupt war aber dem Herzog bey solchen Aussichten der hartnäckig fortwährenden Religions-Bedrängnussen unbegreiflich, daß sich noch Leute finden sollten, welche den schlechten Ryßwickischen Friden durch den bevorstehenden Krieg wieder zernichtet wissen und gleichwohl die unglükliche Religions-Clausul beybehalten wollten. Dann er

kann-

konnte nicht einsehen, wie es sich mit der gesunden Vernunfft reimen liesse, 1702
daß die Römisch-Chatholische solche Clausul allein auf Frankreich schoben und mit den Evangelischen auf einer Seite bey dem letztern Friden gestanden und solchen nunmehr aufheben und nur dasjenige beybehalten wollten, was dem Westphälischen Friden entgegen lauffe, welcher doch zum Grund des Ryßwickischen Friedens gelegt und darinn durchaus bestetigt worden, zumahl es das Ansehen gewinnen wollte, als ob das ungereimte Unternehmen bey damahligen Umständen nichts desto weniger mit Gewalt durchdringen dörffte.

§. 128.

Es kamen noch die wider Chur-Cölln als Churfürsten und als Bischoffen zu Lüttich ergangene Kayserliche Mandata darzu in Betrachtung, daß einige Fürsten sich sehr beschweret zu seyn erachteten, daß 1.) zwischen der Chur- und Fürstlichen Würde ein ganz fremd, nie erhörter und sehr bedenklicher Unterscheid gemacht worden, indem man ihn als Churfürsten nur sub pœna privationis regalium, dignitatum &c. zur Parition angewiesen, als Fürsten und Bischoff aber unter ausdrücklicher Bedrohung pœnæ banni & mortis gleich seinen Räthen die Parition vor Gericht zu erweisen von dem Reichs-Hof-Rath vorgeladen hätte. 2.) Daß man den Ständen des Reichs ihr noch in bestehendem Friden zu blosser Beschützung und Sicherheit und zwar mit Vorbehalt des Kayserl und Reichs gesetzmässig gebrauchtes ganz unschuldiges Jus fœderum schwäche, ja solches wider Chur-Cölln ohne Einwilligung der Stände bereits vor nichtig erkläre. 3.) Daß man sie in einer das Reich eigentlich gar nichts angehenden Particular-Erbfolgs-Sache zum Krieg nöthigen, folglich das Jus belli & pacis mit der That entkräfften wollte, da man sich doch von vorigem Krieg noch nicht erhohlt habe, der innerliche Zustand im Reich durch die manigfaltige Gravamina verwirrt, der Kayser mit aller seiner Macht in Italien verwickelt, zur genugsamen Verfassung und Beschützung noch keine hinlängliche Anstalt gemacht, die Gränz-Krayse zu ihrem endlichen Untergang vieler Orten entblösst und insonderheit die Evangelische ihrer von ganz frischer leydiger Erfarung her billich fassender Apprehension halber noch in keinem Stück beruhigt oder verwahrt stünden. 4) Daß man wider einen ansehnlichen Stand des Reichs auf Laud, Leut, Ehr und Leben durch unzweifenliches einseitiges Zuziehen einiger Churfürsten mit Ausschliessung der übrigen Mitglieder des Reichs wider das alte Herkommen, die gemeine Lehen-Rechte, den Westphälischen Friden und der Stände unwidersprechliche Befugsame bey dem Reichs-Hof-Rath mit Achts-Processen verfahre, auch 5.) durch Erlassung

1702 der Diener, Unterthanen und Miliz von ihren habenden Pflichten bereits zu würklicher Execution schreite und die Chur-Cölnische Räthe und Diener namentlich mit darein ziehe und dadurch auch andere Herrschafften von allen Dienern bloß stelle oder wenigstens ihre Pflichten zu beobachten schächtern mache. Man zoge noch andere Beschwerden aus disen Mandaten, welche ebenmässig wegen Achts-Erklärung der Herzoge von Savoyen und Mantua in Betracht gezogen wurden und bediente sich eines Vorschlags, welchen der Nider-Sächsische Krayß dem Kayser zu Gemüth führte und unter anderm verlangte, daß alle solche bey dem Reichs-Hof-Rath gebrauchte Irregularitæten zernichtet, das gesamte Reich von der gefasten Apprehension befreyet und, weil man zu disem Kayserl. Reichs-Gericht kein sicheres Vertrauen mehr haben könute, ein besonderes aus unpartheyischen Reichs-Fürsten bestehendes Gericht angeordnet würde. (g) Es schiene ein sehr unzeitiges Verfahren von dem Kayserlichen Hof zu seyn, welches ein Aussehen zu gröster Zerrüttung zwischen dem Haupt und Gliedern des Reichs gab, zu einer Zeit, da sich der Kayser um der Reichs-Stände höchstnöthigen Beystand bewarb. Herzog Eberhard Ludwig konnte deßwegen nicht begreiffen, wie der Kayser solches Verfahren gutheissen könnte und wollte sich noch nicht herauslassen, sondern erwarten, ob dise wichtige Sache allein zwischen dem Churfürsten von Cölln und dem Kayser oder von disem auch mit Zuziehung samtlicher Churfürsten auf einen andern Fuß gesetzt werden wollte oder könnte, weil Chur-Bahern sehr aufgebracht und wegen des Verfahrens wider Chur-Cölln und obgedachte beede Italiänische Fürsten äusserst mißvergnügt war. Mithin sahe der Herzog dermahlen noch zu, was samtliche Fürsten und Stände sprechen und ob sie nicht auch ihre Befugsame beobachten würden, da er sich von disen nicht wohl trennen könute.

§. 129.

Es ereignete sich aber auch in der Evangelischen Kirche selbsten eine Trennung unter den Theologen, in welche Herzog Eberh. Ludwig oder vielmehr seine Theologen verwickelt wurden, woraus sich gleichwohl derselbe glücklich herausbrachte und mit vieler Ehre dem ganzen Stritt ein Ende machte. Dann es hatte der Diaconus M. Johann Georg Böse zu Soran in dem Jahr 1698. eine Teutsche Abhandlung, aber unter dem lateinischen Titul: Terminus peremtorius salutis humanæ herausgegeben, welche zu Rostock, Wittenberg und anfänglich auch zu Leipzig als irrig verworffen, aber nach des D. Johann Benedict Carpzovs im Jahr 1699. erfolgtem Absterben durch ein anderwertiges

(g) Europ. Staats-Canzley Part. 3. pag. 89.

ges Bedenken der gedachten Theologischen Facultät zu Leipzig und zu 1702
Halle der heyligen Schrifft und reinen Evangelischen Lehr gemäß erkandt wurde. Hierüber geriethen die beede Theologen D. Rechenberg und Ittig zu Leipzig in eine hefftige Strittigkeit mit einander, welcher auf einen blossen Wortkrieg hinauslieff, indem ersterer von halsstarrigen, verblendeten und verstockten Sündern schriebe, wie es unser theurer Erlöser Matthäi XIII. v. 14. 15. mit deutlichen Worten selbst gelehrt hatte, dahingegen D. Ittig von solchen handelte, welche noch Busse thun und durch wahre thätliche Reue zu recht kommen könnten, bevor ihnen die Gnadenthür, wie den thörichten Jungfrauen, verschlossen und ihnen alles fernern Anklopfens unerachtet nimmer geöffnet würde. Dise letztere Meynung wurde für gefärlicher gehalten, als jene, indem bey dem grossen rohen Welthauffen bey dessen Faulheit im Nachdenken und Sicherheit sich sehr wenige fänden, welche über ihre Sünden tiefsinnig, über die Warnung Proverb. I. v. 24. erschrocken und über einen terminum gratiæ verzagt und nachdenkend würden, dagegen hunderte, ja tausende ruchlose sichere Sünder wären, die auf Gottes unumschränkte Gnade hinein bis auf die letzte Stunden ihres Lebens sündigten und es auf das äusserste ansehen liessen, unerachtet eine so unzahlbare Menge Menschen plötzlich dahin stürbe oder doch in der letzten Todes-Noth und gänzlich danider liegenden Leibes- und Gemüthskräfften nicht einmahl mehr tüchtig wären ihre Verderbnus zu erkennen, selbe zu bereuen, die Krafft des Todes und Leydens Christi recht zu erwägen, sich dieselbe im Glauben zuzueignen und dadurch sich mit dem erzürnten und gerechten Gott auszusöhnen, also, daß es leyder bey manchem heisse, wie die christliche Kirche singet: Ich förcht fürwahr die göttlich Gnad, die er allzeit verspottet (versäumet) hat, werd schwerlich ob ihm schweben. Herzog EberhardLudwig hatte desto mehr Ursach auf dise in Sachsen entstandene Strittigkeit sorgfältig zu seyn, als der damahlige Canzler der Hohen-Schul zu Tübingen D. Michael Müller schon eine Streitschrifft de induratorum poenitentia herausgegeben, welche der Ittig als einen Behfall seiner Lehre aufgenommen und im Jenner dieses Jahrs zwo Fragen an die Theologische Facultät zu Tübingen solche zu beantworten einschickte, welche schon eine Trennung unter den Gliedern derselben veranlasften. Diser Umstand vermochte sie zu einer Vorsichtigkeit bey dem Herzog sich Bescheids zu erholen. Diser verboth ihnen aber in diser Materie weder publice disputando, noch auf einige andere Weise sich einzulassen oder einigen Antheil zu nehmen, sondern entzwischen dem D. Ittigen nur zu antworten, daß die Facultät wünschte dise weitaussehende Strittigkeit durch gütliches Vernehmen gehoben zu sehen, als welches weit rathsamer wär, als das schon aufgegangene hefftige Feur noch gröser zu ma-

1702 chen. Die Würtembergiſche Theologen hätten auch nicht Macht ohne Herzogliche Erlaubnus in diſe Sache ſich einzumengen. Dann man nahm dem Ittigen ſehr übel auf, daß er ſolchen Stritt an verſchiedene Conſiſtorien, Facultäten und einzele Theologen hatte gelangen laſſen, wordurch die Uneinigkeit nur mehr ausgebreitet wurde. Der Herzog gab deßwegen ſeinem Geſandten auf andern Evangeliſchen zu hinterbringen, daß das Würtemb. Conſiſtorium der Meynung ſey, daß man beeden Theilen bey zeiten ein Stillſchweigen auferlegen und diſe Materie als eine Quæſtionem problematicam um ſo mehr erklären möchte, weil gleichwohl beede Theile die H. Schrifft und dero reine Lehrer für ihre Meynungen anzögen. Nun berichtete der von Hiller, daß der Chur-Sächſiſche Geſandte ohne Zweifel diſen von einem ſo angeſehenen Evangeliſchen Fürſten herkommenden heylſamen Vorſchlag mit beyden Händen ergreiffen und denſelben an die Regierung zu Dreßden und Weiſſenfels ſchleunigſt bringen würde. (h) Wie dann auch diſer Rath ſo gute Würkung hatte, daß das um ſich greiffende Feuer glücklich gedämpfet wurde. Zwar wollte des widerholten Herzogl. Verbotts ungeachtet der damahlige Profeſſor Theologiæ zu Tübingen, D. Michael Förtſch eine Streitſchrifft über die Worte des Propheten Hoſeä C. 9. v. 12. Wehe ihnen, wann ich von ihnen gewichen bin, herausgeben und des Ittigs Meynung Beyfall geben: Es wurde ihm aber beditten, daß er die unausbleibliche Ungnade auf ſich laden würde, welches ihn dermaſſen verdroß, daß er bald darauf im Jahr 1705. den Beruff nach Jena mit guter Einwilligung des Herzogs annahm.

§. 130.

Entzwiſchen wurde zu Ulm den 10. Febr. ein Schwäbiſcher Krayß-Convent gehalten, wo ſich auch ein Bayriſcher Geſandter wegen Wiſenſteig und Mindelheim einfand und die Berichtigung der Aſſociation auf den Fuß des ſchon offt berührten Heidenheimiſchen Receſſes betriebe, weil der Churfürſt von dem Fränkiſchen Krayß eingeladen war. Der Geſandte war aber nur ad audiendum & referendum bevollmächtiget und von ſeiten des Schwäbiſchen Krayſes hatte man die Abſicht bey dem Aſſociations-Werk je und allwege nicht auf Particular- ſondern allgemeine Verfaſſungen ganzer Krayſe gerichtet um dadurch zu einer allgemeinen Verfaſſung des ganzen Reichs zu gelangen, dagegen der Churfürſt von Bayern nur für ſeine Perſon und Lande beyzutretten geneigt war. Und obſchon auch die allgemeine Reichs-Verfaſſung ihm nicht zuwider war, ſo geſchah doch ſolches nur darum, weil er hoffte, daß die

(h) vid. Beyl. num. 46. 47. und 48.

die Kriegs-Erklärung wider das Hauß Bourbon dörfte zernichtet oder wenig- 1702
stens schwer gemacht werden, weil die Verbündung nur zur Ruhe und Sicherheit des Reichs abgezwecket seyn sollte. Das Erz-Hauß Oesterreich war der Association schon beygetretten und die Umstände erforderten sich mit dem Fränkischen Krayß deswegen zu vergleichen, zu welchem Ende eine Conferenz zu Nördlingen vorgeschlagen wurde. Hier drang nun der Kayser so wohl auf die gedachte Kriegs-Erklärung, als auch den Beytritt zur so genannten grossen Allianz, worinn er von den General-Staaten stark unterstützet wurde. Dann es fand sich auch ein Gesandter von denselben dabey ein, welcher die hohe Notdurfft betriebe den Französischen Absichten Schranken zu setzen. (i) Herzog Eberh. Ludwig hielte aber nebst dem Bischoff von Costanz davor, daß, ob man wohl beedes nicht verwaigern konnte, dennoch dermalen noch zu voreylig wäre darüber sich heraus zu lassen. Der Marggrav von Baden war gleicher Meynung, durffte aber als ein in Kayserl. Diensten stehender General seine Meynung nicht frey entdecken. Die Chatholische Stände hingegen waren geneigt dem Kayser schlechterdings zu willfaren, weil der Anfang der Waffen in Italien bißher unter dem Prinzen Eugenio von Savoyen nicht unglücklig, aber die feindliche Armee ihm an Stärke weit überlegen war. Herzog Eberhard Ludwig gedachte auf Mittel beede Meynungen zu vereinigen und fand solches, indem er seinen Mitständen zu überlegen gab, ob der Beystand des alleinigen Krayses hinlänglich wär, wann die übrige Krayse auf dem Reichstag widriger Meynung wären, da man die Kron Frankreich zur Rache reitzen und von andern Ständen sich verlassen sehen würde. Mithin rieth er dise Sache wegen der Kriegs-Erklärung auf einen allgemeinen Reichstag zu verweisen und dem Kayserl. Commissario, Graven von Löwenstein in das Ohr zu sagen, daß samtliche Stände des Krayses zu Regenspurg dem Kayserl. Verlangen nach Wunsch entgegen zu gehen, dermalen aber nur das Associations-Werk zu Nördlingen zu berichtigen und jene Sache auf sich beruhend zu lassen geneigt wären. Hierauf erfolgte zu Nördlingen das Associations-Conclusum den 10. May, zwischen den 5. Krayses Franken, Schwaben, Oesterreich, Ober- und Chur-Rhein dergestalt, daß von Franken 8000. Schwaben 10800. Oesterreich 16000. Ober-Rhein 3600. und Chur-Rhein 6500. Mann und also zusammen eine Armee von 44900. Mann mit aller Zugehörde nächstens auf die Beine gestellt und einander damit wechselsweis beygestanden, die gemeine Wohlfart des Reichs dadurch besorgt und diser Weeg zur gemeinsamen Beförderung einer vollständigen Reichs-Verfassung zu bahnen beliebt werden solle. Der Churfürst

(i) vid. Beyl. num. 49.

1702 von Bayern erbothe sich bald hernach den 5. May. noch immerzu diser Association beyzutretten, wofern es nach dem Heydenheim- und Nördlingischen Recess beharrlich bey der benöthigten Defension bleiben würde, dessen ihn auch der Schwäbische Krayß versicherte. Herzog Eberhard Ludwig gab ihm dabey zu verstehen, daß er vor seine Person bis zur allgemeinen Kriegs-Erklärung des Reichs nur die Grund-Regeln einer Beschützung und alle Mässigung gebrauchen würde. Worauf der Churfürst beruhigt zu seyn schiene und durch seinen Gesandten eine Schrifft vorwiese, vermög dessen er hinwiderum den Krayß aller guten Nachbarschafft und Zuneigung versichern liess.

§. 131.

Es ereignete sich aber zu Regenspurg ein ganz unerwarteter Auftritt mit einem Stritt, welchen man aus dem Herkommen nicht entscheiden konnte. Dann es stunde schon eine geraume Zeit ein Wolfenbütelischer Gesandter, Alexandri, auf dem Reichstag, welcher sich wegen Abwesenheit des Kayserl. Principal-Commissarii nicht behörig legitimieren konnte. Weil er nun nichts desto weniger bey den Conferenzien des Corporis Evangelici erscheinen wollte, so liess er dem Sächsischen Directorio seine Vollmacht zum Reichs-Convent vorweisen, wo man ihm Schwürigkeit zu machen keine Ursach fande, indem man auch einen Hennebergischen, ob er sich schon bey dem Reichstag nicht accreditieren konnte, zugelassen hatte. Nichts desto weniger mengte sich ein Bedenken ein, ob der Wolfenbütelische dem Würtembergischen, als einem schon vorlängst ordentlich legitimierten vor- oder nachsitzen sollte und ob diser nichts bey dem Vorsitz einzuwenden hätte? Der von Hiller hätte nicht daran gedacht dem Alexandri etwas in den Weeg zu legen. Die an ihn gebrachte Anfrage machte aber die Sache weitläuftig. Dann obschon der Würtembergische sich erklärte, daß das Haus Würtemberg mit Wolfenbütel in keiner Competenz stehe und man wenig Vortheil davon habe, wann es auf eine kurze Zeit vor oder nach geschehener Accreditierung wieder nachsitzen müsste, so veranlasste doch die Anfrage ihm ein Nachdenken, weil einestheils das Corpus Evangelicum die Sache selbst nicht vor so gar klar ansahe und die Anfrage nicht für unnöthig erachtete, und anderntheils derselbe vor seine Person keinen Rang auf dem Reichstag hätte, sondern derjenige, den er als ein offentlicher Gesandter führte, seinem Principalen gehörte, worüber er nicht nach seinem eigenen Belieben schalten und walten könnte, sondern an denselben die Sache berichten und Befehl erwarten müsste. Damit er aber solches mit desto besserm Bestand thun könnte, so wollte er vorher des Corporis Evangelici Gedanken vernehmen, damit hernach und wann künfftig auf allerhand dermahlen etwan nicht

nicht vorsehende Fälle diſes Exempel einen Anſtoſſ geben könnte, dem 1702
Herzoglichen Hauß Würtemberg nichts widriges auf ein oder andern Weeg beygemeſſen oder zugemuthet werden könnte. Der Chur-Brandenburgiſche Geſandte von Metternich antwortete ſo gleich, daß man ſolche Anfrage dem Würtembergiſchen gar nicht übel deuten könnte, indem er ſelbſt keinem ſonſt vorſitzenden, aber noch nicht gehörig an den Reichs-Convent legitimierten Geſandten den Rang geben würde und es die communem cauſam berührende Sach wäre, welchem auch alle andere Geſandte beyfielen und entzwiſchen für das beſte hielten, wann der Wolfenbüteliſche von ſelbſten ſich die kurze Zeit noch der Evangeliſchen Conferenzien enthielte. Der Herzog ertheilte aber ſeinem Geſandten den Befehl, daß, wann ſonſt keine andere Urſachen zur Ausſchlieſſung vorhanden wären, es zu keinem Nachtheil gereichen könnte, wann ein offentlicher Geſandter, der von ſeinem Principaln ordentlich accreditiert wär und nicht durch ſein Verſehen, ſondern facto majorum nicht zu ſeiner ordentlichen Legitimation gelangen könnte, in andern dem Reichstag gleichgehaltenen Zuſammenkünfften den unſtrittigen Plaz ſeines Principalen einnähme da Er Herzog nicht gern die Urſach eines ſolchen Mißverſtands durch Ausſchlieſſung oder Zuruckſetzung eines andern Geſandten dem ſeinigen aufbürden laſſen wollte, da er mit allen ſeinen Mit-Ständen in gutem Vernehmen zu ſtehen ſich befliſſe und auf dem Reichstag der Nachrede eines zu Zwietracht geneigten Stands zu entgehen trachtete. Es zeigten ſich aber bey diſer Fürſtl. Reſolution noch andere Bedenklichkeiten in dem Fall, wann ein mit Würtemberg alternierendes Hauß oder Geſandter nach der Brandenburgiſchen Meynung dem Wolfenbüteliſchen oder anderm bekanntlich vorgehenden Geſandten nicht weichen wollte, indem alsdann Würtemberg ſowohl einem alternierenden wider die Ordnung, als auch dem Wolfenbüteliſchen dannoch nachgehen müſſte, da man wegen des Hauſes Baden beſorgt zu ſeyn Urſach hatte, weil es jederzeit wegen des Vorſitzes Neuerungen anzufangen gewohnt war, daß es die Gelegenheit ergreiffen dörffte Unruhe und Mißverſtändnuſſe zu erregen. Diſe Beſorgnus wurde aber durch eine wichtigere Begebenheit verdrungen, als die Herzoge von Wolfenbütel ebenmäſſig, wie Chur-Cölln, behandelt wurden und die Zell- und Hanoveriſche Völker allbereits in diſes Hauſes Lande eingefallen waren, Feindſeeligkeiten darinn verübten und mit würklicher Vollziehung der Acht verfuhren. Dann es hatte das Hauß Wolfenbütel ſich zwar mit der Kron Frankreich in eine Allianz eingelaſſen und mit diſer Krone Vorſchuſſ Völker geworben, aber ſich dabey erbotten, was von dem ganzen Reich wegen der Spaniſchen Erbfolge geſchloſſen würde, demſelben Folge zu leiſten und den Kayſer nebſt dem Reich in diſer Allianz ausgenommen. Diſes war nun ein ſolcher Vorfall, welcher auch andere Reichs-Stände

1702 de schüchtern machte, daß der Reichs-Hof-Rath ebenmässig gegen sie, wann sie nicht auf den Wink des Kayserl. Hofes giengen, also verfaren und das ganze Reich um dessen Freyheit bringen und dem Kayser unterjochen dörfften. Man wollte aber wissen, daß die General-Staaten daran schuldig wären, welche dem Kayser gerathen hätten diejenige, welche sich nicht in die grosse Allianz begeben wollten, darzu unter allerhand andern Vorwänden zu zwingen. Wie dann der Zellische Gesandte dem Würtembergischen im Vertrauen entdeckte, daß ein gewisses heimliches Verständnus gemacht worden, wovon Herzog Carl Rudolph von Würtemberg-Neuenstatt, welcher sich damahl als Dänischer General in Holland befande und dessen Muter Clara Augusta eine Schwester der Herzoge von Wolfenbüttel war, die völlige Kenntnus hätte und von welchem Herzog Eberh. Ludwig das ganze Geheimnus erlernen könnte. Und die Holländer gestunden frey, daß aus disem Grund der Churfürst von Cölln also gezwungen würde wider welchen sie so gar ihre Völker gebrauchen liessen. Die Wolfenbütelische Sache suchte man durch einen Verglich zu endigen, daß die beede Herzoge die von Französischem Geld geworbene starke Mannschafft dem Reich überlassen sollten, welches auch der ältere Bruder Herzog Rudolf August bewilligte, der Herzog Anton Ulrich hingegen sich anfänglich nicht darzu entschliessen wollte, gleichwohl aber endlich auch genehmigte.

§. 132.

Bey disen General-Staaten beschwerte sich aber auch nunmehr Herzog Leopold Eberhard von Würtenberg-Mömpelgard wegen der ihm entzogenen vier Herrschafften Hericourt, Blamont, Clemont und Chastelot und begehrte ihren Beystand, weßwegen der Holländische Gesandte von Spanheim zu Regenspurg von dem Würtenbergischen begehrte, daß er ihm seine Gedanken über solches Ansuchen eröffnen möchte. (k) Diser konnte ihm keine andere Antwort ertheilen, als daß diejenige, welche am Ryßwickischen Friden Antheil hätten, so lang man noch durch Handlungen im Haag oder Ryßwick etwas thun könnte, vermittelst der Vorstellungen auf die Restitution dringen sollten. Wofern aber der Krieg ausbräche, so sey nichts übrig, als daß man mit Hülf der Waffen oder bey einem künfftigen Friden durch gute Bedingungen der Sache helffen müsste, wobey die Kayserlich-Gesinnte der Meynung wären, daß man solche verwaigerte Restitution als einen Fridensbruch in das hienächst kundmachende Kriegs-Manifest anführen sollte. Dises wollte aber lang

(k) vid. Beyl. num. 50.

lang nicht zum Vorschein kommen, theils weil der König Wilhelm in 1702
Engelland den 19. Martij in die Ewigkeit eingegangen war, welches
zu grossen Aenderungen in den Staats-Sachen Aussichten gab, theils weil der
Kayser noch nicht gefasst war dasselbe auf dem Reichstag in Vortrag kommen
zu lassen. Dann ich habe schon gemeldet, daß er der meisten Höfe in Teutsch-
land Beystand durch seine Gesandte versichert seyn wollte, und daß man auch
von seiten des Reichs den Krieg wider Frankreich erklären würde. Nicht we-
niger zauderte man an dem Wiener-Hof mit den Anstalten, indem die allocier-
te Krayse sich sehr beklagten, daß man ihnen auf die demselben vorgelegte Be-
dingungen keine Antwort gäbe, wie auch die zu denen von Oesterreich anerbot-
tenen 16000. Mann gehörige Regimenter noch nicht ernennt oder zur Stelle ge-
bracht oder den allocierten sonst angewiesen wären. Der Reichstag stund auch
ungeacht der bevorstehenden Kriegsgefahr wegen Abwesenheit des Principal-
Commissarii und Ermanglung eines Maynzischen Directorial-Gesandten in
vollkommener Unthätigkeit. Jedermann bemerkte, daß der Kayserl. Hof mit
Verzögerung des Vortrags wegen der Kriegs-Erklärung nicht wohl thäte,
weil die meiste Gesandte dermahlen sehr gut für den Kayser instruiert wa-
ren, aber zu beförchten stund, daß manche Höfe durch allerhand Ränke oder
Vorfallenheiten ihre Gesinnung wieder ändern oder wenigstens warten dörfften,
bis der Fortgang der Waffen sich besser ergeben und der am untern Rhein aus-
gebrochenen Gefahr und Macht des Feindes nachdrücklicher würde begegnet
werden können, als der bißherige Anfang gezeigt hätte. Wie dann der West-
phälische Krayß sich weder zum Auszug wider Frankreich, noch zum Beytritt
zu der Nördlinger Association oder einigen andern besondern Verbindungen
sich entschliessen wollte bis man von seiten des Reichs einen reiffen Entschluss und
sich wider die so nahe angedrungene feindliche Macht zuverlässiger gefasst haben
würde. Zwar drang den 10. April. die auf den Englischen Thron gestiegene
Königin Anna sehr stark und mit unumstößlichen Gründen bey den Ständen
des Reichs darauf, daß sie der Tripel-Allianz zwischen dem Kayser, Engel-
und Holland schleunig beytretten sollten, weil sonsten die Spanische Erbfolge
dem Hauß Oesterreich entrissen und die Französ. Macht zu ganz Europens
Nachtheil unüberwindlich gemacht werden dörffte, (1) die Allierte keinen nach-
drücklichen Ernst zeigten und in der Mitte des May-Monats noch etlich und
20000. Mann Engelländer nebst dem dieselbe commandiereuden General ab-
giengen. Wiewohl auch der Verdacht, welchen man auf den stark bewaffne-
ten Churfürsten von Bayern zu werfen Ursach hatte, das meiste zu solchen Ver-
zö-

(1) vid. Beyl. num. 51.

1702 zögerungen beytrug, welcher sich durch keine Vorstellungen zu bes-
sern Gedanken bringen lassen wollte, weil seine Absichten bey der Association scheiterten.

§. 133.

Nun entschloss sich der Kayser eine neue Anstalt zum Krieg am Rhein zu machen, wohin der Römische König als Generalissimus beordert und jedem commandierenden General-Feld-Marschalln ein Feld-Marschalln-Lieutenant zugeordnet wurde, welcher nach jenem und dem Obristen Feld-Zeugmeister die nächste Person seyn sollte. Herzog Eberh. Ludwig darzu ernennet, erhielte aber erst zu End des Mayen das unterm 15. desselben Monats datierte Patent, worinn der Kayser die Ausdrücke gebrauchte, daß er in Ansehung desselben zu „ den Kayserlichen und des Publici Diensten mit sonderbarer Distinction füh-
„ renden ansehnlichen Eyfers und ruhmwürdig bezeugender Application desse-
„ ben, auch beywohnender vernünfftiger Conduite und sonst besitzender vor-
„ trefflichen Qualitäten, wie nicht weniger aus dem gnädigsten Vertrauen,
„ so er in seine Person gesetzt habe, ihn zu einer solchen General-Feld-Mar-
„ schall-Lieutenants-Stelle ernennt und bestellt habe. Und weil die Kay-
serliche mit der Allierten Trouppen vereinigte Armee allbereits zu Anfang dises Monats über den Rhein bey Manheim gegangen war, folgends der Bruch auch, wie am untern Rhein schon geschehen, hieroben nächstens erfolgte, so schickten Ihro Kay. May. demselben unterm 16. May. die Ordre zu sich unverweilt zu diser Armee zu begeben und seine obhabende Stelle unter dem Commando des Marggrav Ludwig Wilhelms von Baden auszuüben, (m) indem dise Armee die Vestung Landau bereits berennet hatte. Zugleich kam unter dem 15. May auch die Kayserl. Kriegs-Erklärung zum stand und den 1. Junij zu Regenspurg unter der Hand zum Vorschein, da man an derselben vieles auszusetzen fand. Dann obschon die Wohlgesinnte bey der Sach selbst und wegen des der Kayss. May. leistenden Beystands nicht im geringsten anstunden, so wollte doch auch den Bestgesinnten nicht gefallen, daß dise Erklärung auch im Namen des Reichs und ohne vorhergehende Zurathziehung der Chur-Fürsten und Stände verfasset und so einseitig verfahren worden, zumahlen diser nicht anderst, als daß darinn "des Reichs-Unterthanen und Getreuen bey ihren Pflich-
„ ten, so sie dem Kayser und Reich schuldig bey Verwürkung Haab und Guts,
„ Leib und Lebens die Ruptur anbefohlen und nach bereits gemachtem Anfang
„ allein des nächsteus etwan erfordernden vernünfftigen Raths und zusammen-
fü-

(m) vid. Beyl. num. 52.

„ fügender Macht der Chur-Fürsten und Ständen gedacht worden, 1702
welches wider das alte Teutsche Herkommen, wider die Form des Reichs,
den Westphäl. Friden und die Wahl-Capitulation anstosste und sehr bedenklich fiel, daß sie nebst dem Last und Gefahr des Kriegs auch zugleich wie schlechte Unterthanen angesehen und ihre hohe Gerechtigkeiten und Freyheiten in Gefahr gesetzt sehen müssten. Herzog Eberhard Ludwig war nun verbunden vermög der erhaltenen Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle sich den 12. Junij zur Kayserl. Armee zu verfügen, wohin er auch seine Haus-Trouppen zu gehen beorderte. Dem Französischen Abgesandten an den Reichstag, de Chamois wurde aber den 24. Junij durch einen Erb-Marschalls-Canzelisten vermittelst eines Kayserl. Decrets der Abschied zugestellt, welchen er zwar mit aller Bescheidenheit annahm, jedoch zu allen Churfürstlichen Gesandten herumfuhr und sich sehr beschwerte, daß man ihm nur 14. Tage vergönnet habe aus den Krayfen des Reichs zu reysen, da man seinen Vorfaren 3. Wochen gestattet habe, wie auch, daß ihm der Kayser den Abschied gebe, da er doch nicht an ihn, sondern an die Stände des Reichs bevollmächtigt worden. Er habe eine hochschwangere Gemahlin und ein todkrankes Kind, welche er innerhalb 3. Tagen verlassen müsste. Bey einigen Fürstlichen und insonderheit bey dem Würtembergischen hinterliess er die Warnung, daß man auch aus der Art und Weise ihn fortzuschaffen erlernen könne, wie sehr man sich bemühe am Kayserl. Hof die Reichs-Stände um ihre Rechte und Freyheiten zu bringen. Weil ihn aber der Weeg durch das Herzogthum Würtemberg führte, so bath er den von Hiller ihm und den seinigen dorten guten Beystand zu verschaffen, welches ihm nach dem Hillerischen Bericht wohl zu gönnen war, weil er zu Regenspurg, wie ihm jedermann das Zeugnus gab, sich sehr verträglich und liebreich aufgeführt und in Ansehung des Herzogs die ganze Zeit seines Daseyns dem von Hiller alle Ehre und Höflichkeit erwiesen habe.

§. 134.

Entzwischen war der Kayserl. Principal-Commissarius Cardinal von Lamberg und Bischoff zu Passau auf dem Reichs-Convent angekommen, davon die erste Folge war, daß zu Anfang des Julij sich der Chur-Mayntzische Director endlich bey demselben legitimierte und mithin die Reichstags-Geschäffte wieder in den Gang kommen konnten. Worauf der Würtemb. Gesandte so gleich das Memorial wider die Ritterschafft demselben mit dem Begehren zuschickte solches zur Dictatur und Ausage zu bringen. Er wollte es

1702 aber unter allerhand Entschuldigungen nicht annehmen und wiese den Secretarium damit ab. Endlich nahm er es gleichwohl unter der wunderlichen Verwahrung an, daß er vor der Dictatur wissen müsste, wohin der Gesandten Instructiones giengen. Worauf ihn der Würtembergische belehrte, daß er schon 5. Jahre zu Regenspurg wär und so viel gelernt hätte, daß die Stände sich der Annahm dergleichen Memorialien und der Ansage nicht anzunehmen hätten, sondern solches dem Directorio oblige, damit die Gesandte hernach ihre Meynungen über die Hauptsache entdecken könnten. Worüber er es annahm und, nachdem der Gesandte ihn selbst zu besprechen Gelegenheit bekam, die Beförderung versprach. Die meiste Gesandte waren auch schon und zwar günstig instruiert und der Hanoverische versicherte, daß er ein von seinem Herrn eigenhändig unterschrieben Rescript erhalten habe, vermög dessen er auf seinen umständlich erstatteten Bericht befelcht wär, des Herzoglichen Hauses Würtenberg Angelegenheit in der Ritterschafftlichen Collectations-Sache nachdrücklich zu unterstützen und daß auch der zu Wien befindliche Hanöverische Gesandte gleichen Befehl habe. Die andere Folge solcher Ankunfft war das Commissions-Decret, wordurch die Stände zur Kriegs-Erklärung wider Frankreich aufgefodert wurden. Der Cardinal war so begierig in diser Sach, daß er schon den 25. Julij einen Schluss haben wollte ungeacht natürlicher weise keinem Gesandten möglich war die benöthigte Verhaltungs-Befehle zu erhalten, weßwegen es um so mehr ein grosses Nachdenken verursachte, als den würklichen Kriegs-Operationen dermahl weder etwas gegeben oder benommen wurde und hingegen das Commissions-Decret solche Umstände und Ausdrücke enthielte, daß man über alle und jede derselben bey der vorläufigen Frage: An? ohne grosse Behutsamkeit und sorgfältige Beobachtung der Frage: Wie? sich nicht wohl und sicher vernehmen lassen konnte. Dann es brachte 1) mit sich, " daß man den König in Frank-
„ reich und den Herzog von Anjou mit allen ihren Söldnern oder solchen,
„ die Pension von ihnen ziehen, Helfern und Helfers-Helfern ohne Un-
„ terschied für Reichs-Feinde, wer die seyen, förmlich erklären solle. Es war aber bekannt, wie Chur-Cölln und Bayern stunden, in was beträchtlicher Macht diser letztere sich befand und wessen die angränzende Krayse auf jetzige und künfftige Fälle sich dabey etwan möchten zu begreiffen haben. 2) Kam von Chur-Cölln insbesondere vor, "Es hätte diser Herr seine halt-
„ bare Städte und Oerter dem König von Frankreich und dem Duc d' An-
„ jou mit dem beflissentlich oder verächtlich erdachten so feindlich als
„ eitlen Schein oder Namen des von ihnen gewaltsam vorenthaltenen
„ Burgundischen Reichs-Krayses unzulässiger weise eingeraumt. Nun kam

die

die Entscheidung dessen allen über der Frage: An? einem Gesandten ohne 1702
sonderbaren Befehl um so weniger zu, als bekannter weise wider Chur-Cölln
ein Achts-Proceß angefangen und von dem Reichs-Hof-Rath die Execution
mit Belagerung Kayserswerth vorgenommen worden, ehe noch die Stände des
Reichs oder pares curiæ nach den Gesetzen und altem Herkommen darüber ge-
hört worden. Zugeschweigen, daß kein Gesandter wissen kan, aus welchem
Grund sein Principal den König von Frankreich und dessen Enkel für einen
Feind erklären soll. Der Kayser schütze die Spanische Erbfolge vor, Engel-
und Holland den gebrochenen Partage-Tractat und mit unterlauffende Si-
cherheit in Ansehung der Handlung und der Gränzen, die Reichs-Stände
aber haben verschiedene Aussichten, daß kein Gesandter mit Bestand sich auf
„ einige Weise erklären könnte. 3) Erforderte das Commissions-Decret,
„ daß man aller mittel- oder unmittelbarer Verständnus, wie die genennt
„ werden möge, sich alsobald abthun und förders durchaus enthalten, auch
„ solche den seinigen schärfest verbieten solle. Dises führte zwar der Krieg
gemeiniglich mit sich: es sey aber bekannt, daß Engelland durch eine beson-
dere Abschickung das Paquet-Bot zwischen Douvre und Calais wieder her-
gestellt und daß Holland den Kaufhandel mit Frankreich nicht aufheben wer-
de, so lang dises denselben aufzuheben nicht den Anfang machte. Man
müsse demnach auch wissen, wie weit das Reich zu gehen rathsam finde.
4) Würde dem Reich zugemuthet mit der Kayserl. May. und dero Bunds-
genossen sich auf das genaueste zu verknüpfen und zu verbünden, welches
aber eine besondere Vollmacht und grosse Sorgfalt erfodere, damit man nicht
wieder, wie bey dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden geschehen, im Stich
„ gelassen würde. 5) Wurde darinn gedacht, daß der Kayser wider den ge-
„ meinen Feind bereits eine offentliche Kriegs-Erklärung ergehen lassen und
„ mit der That zu vollziehen angefangen, daß zu folge der Kayserl. Ver-
„ ordnungen verschiedene Reichs-Krayse und Stände sich der Sache bereits
„ angenommen und daß nun auch die übrige Chur-Fürsten und Stände
„ gleich ohne Zeit-Verlust zusammen tretten, des Hauses Oesterreich Rechte
„ und des völligen Europæ Nothstand bedenken, zu Wiederherbeybringung
„ des abgenommenen Mittel aussinnen und fürkehren, den begonnenen Krieg
„ für einen Reichskrieg erkennen, selben formlich erklären und zu Fortfüh-
„ rung des Reichs-Kriegs, auch Erzwingung eines baldigen Fridens mit
„ vernünfftigem Rath treulichst an Hand geben ꝛc. mögen. Was nun die
Stände dabey zu beobachten und wessen sie etwa bey Zweifels ohne meisten-
theils erfolgenden willfährigem Entschluß ratione jurium vors künfftig sich mit
diensamer glimpfiger Verwahrung vorzusehen haben möchten, gebe der viel

1702 recessu habende Buchstab selbst und der dagegen haltende Inhalt des §. Gaudeant &c. art. 8. des Westphälischen Fridens nebst natürlicher Anleitung der Regierungs-Form und dem alten Herkommen im Reich genugsam zu erkennen. Und weil 6) die Catholische Geistliche bey solchen Unruhen sich meistens geschäfftig erweisen, so fragte der von Hiller bey dem Herzog an, ob bey dem so weit aussehenden Religionswesen die Evangelische das ihrige thun und sich wider eine neuerdings einschiebende gefärliche Religions-Clausul so viel möglich verwahren sollten? Weil aber der Herzog als ein Stand des Schwäbischen Krayses mit Oesterreich in der Association stund, so hatte er nicht allein schon seine Meynung zu erkennen gegeben, sondern sich auch gegen dem Krayß dahin erklärt, wie er nicht anderst sehen könnte, als daß man sich unumgänglich mit disem Krieg beladen müsste. Dann es wurde eben damals auch zu Frankfurt ein besonderer Convent gehalten, wo die Quæstio: an? schon berichtigt war und der Herzog auch seine Gesandte daselbst hatte, so, daß es nur noch darauf beruhete, ob die Kriegs-Erfordernussen zu Regenspurg oder Frankfurt vollends richtig gemacht werden wollten. Entzwischen liess sich der Herzog vernehmen, daß er das dreyfache Bündnus zwischen dem Kayser, Engelland und den Staaten wegen der Spanischen Erbfolge getreulich zu halten, aber auch dagegen, was derselben gutes zuwachse, theil daran zu nehmen gedenke. Und weil man sich schon mit Frankreich feindlich eingelassen und der Herzog für seine Person den Character eines Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenants angenommen hatte, so wollte ihm nicht gebühren gleich anfangs andere Dinge, als die nothwendig zum Krieg gehören, zu bedingen, sondern er müsste erwarten, wie sich die Vota sonsten ergeben und was sich zur Sicherheit des Reichs in den Reichs-Raths-Bedingungen ergeben werde, wobey er seinem Gesandten aufgab nichts schwer zu machen, jedoch wegen ein und anderer guter Erinnerungen dem Herzog seine Nothdurfft vorzubehalten. Nun zoge man in Erwägung, wie es in den beeden letztern Französischen Kriegen und denen darauf erfolgten unglücklichen Fridenshandlungen hergegangen und befand für nöthig in einer so hochwichtigen Sache gewisse Vorsichten und Bedingungen zu gebrauchen, indem es mit den meisten sonderheitlich Evangelischen Ständen gar vollends zur Neige gehen dörffte, wann das Werk abermahl mit so schädlicher Partheylichkeit, schlechter Zusammenstimmung und ungleichen Particular-Absichten ausgeführt werden wollte, wobey der Würtembergische Gesandte nur dabey bliebe, was nach Beschaffenheit der Umstände und bereits genommenen Maßregeln in Gemäßheit der zu Nördlingen durch die der Allianz angehängte Bedin-

dingungen sich zeigende Absicht ohne Hindernus des Hauptwerks mög- 1702
lich erachtet wurde.

§. 135.

Jetzo deuchte aber den Churfürsten von Bayern Zeit zu seyn die Lar-
ve abzunehmen, welches durch die Einnahm der Stadt Ulm geschahe. Der
8. Septemb. war der unglückliche Tag an welchem der von ihm gemachte Plan
vollzogen wurde. Und der Schwäbische Krayß musste es seyn, an welchem
der Anfang dises unseligen Vorhabens gemacht werden sollte. Man geriethe
hierüber in die gröste Bestürzung, worzu die Evangelische um so mehr Ursach
hatten, als dieselbe zu Regenspurg noch vor erhaltener Nachricht den 9. Sept.
den Schluss fassten zu Reichsgeschäfften eher nicht mehr beyzugreiffen, man
hätte dann zuvor ihren erleydenden Beschwerden abgeholffen, und mit dem
Ryßwickischen Friden auch die darinn befindliche Clausul des 4ten Articuls auf-
gehoben. Sie hinterbrachten solchen Schluss dem Principal-Commissarien
und ersuchten denselben die Sache in solche Weege zu richten, daß nach rich-
tig gestellter Reichs-Kriegs-Erklärung, wozu sie alle Beförderung thun
wollten, die wichtige Religions-Beschwerden ohne fernern Anstand zugleich
in Betrachtung gezogen und nach Maaßgab der Reichsgesetze erledigt werden
möchten, damit sie sich nicht wieder, wie in letztern Krieg geschehen, allein
das Schlacht-Opfer seyn müssten. Die Antwort darauff meldete zwar nichts
von dem Ryßwickischen Friden und der Clausul oder deren Aufhebung, doch
war sie im übrigen zimlich günstig und lautete dahin, daß der Evangelischen
Begehren billich wär und er Commissarius über ihre dabey verspürte gute Ab-
sicht sich besonders erfreuete. Die Kayſ. May. würden zur Reichs-Constitu-
tionsmässigen Remedur alles beytragen und wollte er Principal-Commissa-
rius die Röm. Catholische zu gleichem Bezeugen zu vermögen an sich nichts er-
winden lassen, worüber den Evangelischen eine schrifftliche Versicherung ge-
geben werden sollte. Mittlerweil erhielte an eben dem 10. Sept. der Chur-
pfälzische Gesandte einen Eylbotten mit der Nachricht, daß der Churfürst von
Bayern die Stadt Ulm mit 5000. Mann besetzt habe. Diser gab in eigner
Person dem Principal-Commissario, den Churfürstl. Gesandten und dem
Würtembergischen so gleich Nachricht davon, worüber der von Seylern den
letztern zu sprechen verlangte und sich vernehmen liess, daß nunmehr die Noth-
durfft erforderte uneingestellt den Krieg zu erklären. Der von Hiller antwor-
tete aber, daß diser Zufall von grosser Wichtigkeit und sorglichem Nachgedenken
sey, worüber ihm vermuthlich seines Verhalts halber nöthige Ordre gegeben
wür-

1702 würde. Doch würde er nichts hindern, wann die übrige Gesandtschafften zur Kriegs-Erklärung schreiten wollten. Der Schweden-Brehmische hingegen hielte diseu neuen Zufall für die Evangelische für sehr bedenklich, mit welchen er sich vor allen Dingen vernehmen müsste. Dann er vermuthete so gleich, daß unter diser Sache etwas verborgen seyn müsse, weil der Concommissarius so ausserordentlich nur auf den Würtenberg- und Durlachischen Gesandten setzte aus Forcht, daß sie nähere Nachricht von diser Einnahme und widrige Instruction erhalten dörfften. Den 11. Sept. kamen sämtliche Gesandschafften zusamen. Nur der Oesterreichische Director des Fürsten-Raths von Baderkirchen wollte nicht eher, als erst um 11. Uhr erscheinen. Die Catholische wollten sich auch vorher unterreden, indem sie vorgaben, daß der Principal-Commissarius ihnen der Evangelischen verlangen mitgetheilt hätte, welches sie sehr billich fänden und sich so darauf erklären würden, daß die Evangelische damit zufriden seyn könnten, da entzwischen dise sich mit der Wichtigkeit solcher Ueberrumpelung der Stadt Ulm unterhielten, daß sie eine der beträchtlichsten Reichs-Städte wär, welche ein vortreffliches Zeughauß und ein Magazin für eine ganze Armee hätte, mithin den Evangelischen für einen Waffen-Platz diente und mehr als manches Fürstenthum werth wär, weil sie nach ihrer Lage die beede Krayse Franken und Schwaben im Zaum halten könnte. Insonderheit wär dem Herzogthum Würtemberg dise gewalthätige Hinwegnahm sehr nachtheilig, da es von vornen die sorgliche französische Macht und den Churfürsten von Bayern auf dem Nacken hätte, von welchem man sittlicher weise nicht vermuthen könnte, daß er ohne anderwertiges Verständnus dergleichen weitsichtige Dinge vor sich allein unternehmen sollte. Dann es kam ihnen sehr bedenklich vor 1) daß der Kayserl. General Grav Schlick bey dem Churfürsten in einer sehr geheimen Unterredung zu Schleußheim gewesen, welche gleichbald der ganzen Nachbarschafft sehr verdächtig und gleich darauf die Anstalten zu der Einnahm gemacht worden. 2) Daß der Chur-Bayrische Gesandte zween Tage vor derselben von morgens 8. Uhr bis gegen dem Mittag bey dem Principal-Commissario und dem von Seyleru gewesen, da niemand ihre Unterredung unterbrechen dörffen und gleich folgenden Tags die Bayrische Trouppen ihren Marsch in der Stille gegen Ulm fortgesetzet haben. 3) Wollte man Briefe von Wien haben, daß nicht allein der Bayrische Gesandte daselbst sehr viele Unterredungen mit den Kayserl. Ministern gehabt, sondern auch 4) daß der Kayser von dem Churfürsten von Bayern nichts, sondern nur einige gewisse Reichs-Städte, etwas zu befahren hätten. 5) Gienge denen bey den Ryßwickischen Tractaten gewesenen Evangel. Gesandten bey, daß auf die Steckbornische Handlungen mit der Religions-Clausul und Ueberlassung der Stadt Straßburg

burg es auch also hergegangen, da die Kayſ. Miniſtri zwar alle gute Verſi- 1702
cherungen dagegen gethan, aber dannoch das meiſte darzu beygetragen hät-
ten. Es war auch 6) ſamtlichen Evangeliſchen verdächtig, daß die Catholi-
ſche bey letzterer Raths-Verſammlung von diſer ihnen ſchon bekannten Ein-
nahm, ehe ſie von den Evangeliſchen gegen ihnen geahndet worden, nichts ſon-
ders gemacht haben und guten unbekümmerten Muths zu ſeyn ſchienen, wel-
ches deſto bedenklicher wurde, als 7) der Chur-Mainziſche bey den Catho-
liſchen auf der Evangeliſchen Begehren, da ſie noch in vorgemeldter Confe-
renz beyſamen waren, nicht anfragen wollte, wie ſie ſolche Ulmiſche Ueber-
rumpelung anſähen, und ob ſie wegen ſchleiniger Zuruckgabe mit den Evan-
geliſchen einen ſichern Verlaſſ nehmen wollten? Wobey diſer ſich entſchuldigte,
daß es kein Religionswerk, ſondern eine gemeine Sache wäre, welche man
nicht à corpore ad corpus bringen könnte. Und als die Evangeliſche ihm
vorſtellten, daß es zwar eine allgemeine Reichs-Sache wär, aber doch jeder
geſtehen müſſte, daß die Evangeliſche in gröſſern Schaden und Bekümmernus
geſetzt würden, weil ihnen wider den Land-Religions- und Weſtphäliſchen
Friden ein ſo wichtiges Mitglied entzogen worden und daß es nichts neues,
ſondern herkommens wär, daß ein corpus des andern corporis Anbringen in
Bedacht genommen habe, ſo wollte er ſich doch nicht darzu bewegen laſſen. Der
Salzburgiſche Director war gleichmäſſig ſehr gleichgültig dabey und der Oeſter-
reichiſche wollte gar nichts davon hören, ſondern drang nur einig und allein
auf die Kriegs-Erklärung, wie die Abrede genommen wär. Ein Catholi-
ſcher hielte aber davor, daß es dermahl gar nicht bequem wär davon zu reden
und ſagte dem Würtembergiſchen gleichſam in das Ohr, daß ohnehin die
ungleiche Rede gieng, als ob der Kayſerl. Hof mit den Bayriſchen hierüber
in Verſtändnus ſtünde, worauf der von Baderskirchen nichts mehr davon er-
wähnte.

§. 136.

Bey ſolchen Umſtänden ſchlug Magdeburg auf dem Reichstag vor, daß
man die Reſtitution der Stadt Ulm an Bayern und eine genugſame Sicher-
heit verlangen und, wann es nicht willfart würde, den Curfürſten mit Ge-
walt dazu zwingen ſollte. Diſes wurde aber nicht beliebet, daß man ihn da-
mit bedrohete, ſondern es wurde nur dem Chur-Maynziſchen aufgetragen die
Reſtitution freundſchafftlich im Namen des Convents an den Bayriſchen Ge-
ſandten zu begehren, weil die beede Krayſe Franken und Schwaben noch nicht
bedeckt waren. Ferner unterlieſſ er aber dem Auftrag eine Genüge zu thun,
ſondern begab ſich abends ſpät um 8. Uhr zu dem Principal-Commiſſario,

1702 zu welchem bald darauf eine Gurſche ohne Fackel ebenmäſſig fuhr. Um 11. Uhr wurde ſchon ein Eylbotte fortgeſchickt, welches die Evangeliſche in ihrem Verdacht und ſorgſamen Gedanken beſtärkte, ſo, daß ſie damahls gänzlich glaubten unmöglich bey der vorſeyenden Kriegs-Erklärung mit einſtimmen zu können. Entzwiſchen kam die Nachricht ein, daß den 10. Sept. die Veſtung Landau von den Allierten eingenommen worden, bey welcher ſich Herzog Carl Alexander ſehr hervorthat, weßwegen ihm der Röm. König Joſeph den 15. Oct. ein ſehr gnädiges Handbrieflein zuſchickte (n). Hingegen wollte man Nachricht haben, daß der Stadt Nürnberg ebenmäſſig, wie auch Augſpurg und Regenſpurg gedrohet wurde, wordurch die Beſtürzung vornemlich wegen der verdächtigen Verſtändnus des Kayſerl. Hofs ſich vergröſſerte. Nun gab zwar der Oeſterreichiſche Director den Ständen zu verſtehen, daß der Kayſer in allweg von dem Churfürſten von Bayern alle Hochachtung hegte, aber demſelben Unrecht geſchähe und eine grobe Lüge wäre, wann man vorgäbe, als ob er mit diſem Herrn in einem Verſtändnus ſtünde, weßwegen man ſolches von ſeiten des Reichs beſtraffen und auf den Urſprung nachſpüren müſſte. Die Geſandte gaben ihm keine Antwort darauf, ſondern gieugen aus dem Ring. Nur der einige Chur-Brandenburgiſche gab ihm zu verſtehen, daß eine Nachforſchung ſo unmöglich als unzulänglich ſey die von verſchiedenen Umſtänden herrührende Apprehenſion zu benehmen, ſondern das beſte Mittel ſey dagegen eine ernſtliche Verbeſſerung deſſen, was Bayern mit der Stadt Ulm unternommen habe. Vielmehr vermehrten ſich die Gründe zu einem fernern Argwohn, indem nicht allein 1) der Bayriſche Geſandte noch immer heimliche Conferenzien mit dem Principal-Commiſſarien hielte und hingegen die von allen Reichsgeſandtſchafften gut befundene Vorſtellung gegen dem Chur-Bayriſchen hintangeſetzt wurde, ſondern auch 2) der ſchon geraume Jahre zu München geweſene Kayſ. Reſident Stephani vor einiger Zeit nach Wien gegangen zwiſchen dem Kayſer und dem Churfürſten gewiſſe Vorſchläge zur Vereinigung zu thun und 3) ſo wohl diſer, als der zu Wien ſtehende Bayriſche Geſandte Mehrmann mit einigen vornehmen Kayſerl. Staats-Räthen emſige Unterredungen gepflogen, ſo, daß 4) von Wien aus ſo viele Briefe aller Orten hin die Verſicherung gegeben, daß man in Hoffnung eines guten Accords mit Bayern ſtehe. Wobey der Würtembergiſche Geſandte gleichwohl berichtete, daß man ſich durchaus nicht überwinden könne der Kayſerl. May. einige Schuld beyzulegen, ſondern vielmehr beſorge, daß wider Wiſſen und Willen des Kayſers nach dem Vorgang der Steckborniſchen Conferenz ſonſt ein böſes geiſtliches Concert dahinter ſtecke, indem die ſo beſchwerliche angege-

(n) vid. Beyl. num. 53.

geführte Anzeigen fast keinem Zweifel mehr statt geben und zu beförch- 1702
ten stünde, daß, wann die Stadt Ulm nicht auf frischer That gerettet wurde, nachmals dieselbe, wie Donawört in Bayrischen Händen bleiben dörffte, weil dem Kayser mehr an der Spanischen Erbfolge, als an diser Stadt Ulm gelegen sey, da hingegen Bayern mit derselben und ihren zugehörungen mehr, als mit allem demjenigen gewinne, was dasselbe von fremden Mächten nimmer ziehen könnte. Und weil die Römische Geistlichkeit mit ihrem Anhang die Hände in alle Sachen schluge und ihre Anschläge alle geheime Staats-Cabinete leitete und nach ihrem Sinn und Vortheil einrichtete, so besorgte man, daß der Churfürst wider seinen Willen durch dieselbe bewogen werden möchte auf Unkosten der Evangelischen mit dem Kayser einen Verglich einzugehen. Dann den Catholischen würde durch einen so wichtigen vesten Platz ein ungemeiner Vortheil zugegangen und hingegen den Evangelischen ein unersetzlicher Verlust zugestanden seyn. Dises waren die sorgsame Gedanken der Gesandtschafften, welche mit Herzog Eberhard Ludwigen ein besonders Bedauren trugen und demselben riethen alle seine Aufmerksamkeit und Handlungen auf disen Vorfall zu richten und alle Maßregulu darnach zu nehmen, wie dieser Ort ohne Verzug wieder erobert und fernerm feindlichen Einbruch gesteuert werden möge. Zu welchem Ende sie ihn ermahnten nicht allein von Schwäbischen Krayß-Ausschreib-Amts wegen oder auch bey befindender Widersetzung des Vischoffs von Costanz in eignem Namen den Churfürsten von Bayern diser gewaltigen Unternehmung halber durch Schreiben oder durch Abschickung eines Gesandten gleichsam zur Rede zu setzen und die Zuruckgabe des entzogenen zu verlangen, sondern auch an die Kayſ. May. an die associerte Krayse, die Alliierte Kron Engelland und Republik Holland, an Schweden, Dänemark, Preussen und alle Evangel. Stände, wie auch an den Reichs-Convent deßwegen zu schreiben, und vermittelst behörigen Beystands schleunige Remedur zu begehren, wie auch von den habenden Krayß-Trouppen und gesamter Allierter Armee am Obern Rhein so viel Leut zu eigner Beschützung gegen weitern Bayrischen Einbruch an sich zu ziehen und an dienliche Orte zu postieren, worzu der solche Armee commandierende Römische König schwerlich aus Handen gehen, noch weniger den beeden Krayſen Franken und Schwaben zumuthen könne ihre Trouppen, welche sie selbst zu ihrer Beschützung bedörfften, auſſer Lands zu halten. Solches Andringen würde auch den Kayser antreiben die Zuruckgabe der Stadt Ulm zu beschleunigen und beeden Krayſen die Aerme zu ungehinderter fernern Kriegs-Operation in Feinds-Landen frey zu machen, indem nicht möglich wär auf der einen Seite die mächtige Kron Frankreich und auf der andern Seite und zwar in dem

1702 Eingeweyde des Reichs wider die starke Verfassung des Churfürsten von Bayern zugleich die Waffen zu führen und beede auf dem Halß zu haben. Bey solchen Betrachtungen wurde nun in grossen Zweifel gezogen, ob die Evangelische und insonderheit das Hauß Würtemberg zu der mit übergrossem Eyfer betriebenen Reichs-Kriegs-Erklärung beytretten würden oder könnten bevor die Gesandte besondere Verhaltungs-Befehle erhalten hätten. Der von Hiller strauchelte aber, ob man ihm eine Instruction wegen Unsicherheit des Weegs zuschicken könnte, weßwegen er auf solchen Fall, wann die Materie zur Berathschlagung käme, sich nur dahin vernehmen zu lassen entschlossen war, daß er zwar schon vor geraumer Zeit beordert gewesen sey sich günstig zu erklären, wie er dann solches noch nicht zu hindern begehre: Weil aber das bekannte hochwichtige Emergens sich mit der Stadt Ulm hervorgethan, welches in allen Anschlägen eine grosse Veränderung zu wegen zu bringen tüchtig sey, so müsste er sich genau bestimmte Vorschrifft von seinem gnädigsten Herrn und alles dasjenige vorbehalten, was zu sichern Maßregeln die dermahlige Umstände erforderbeten. Er müsste daneben in Sorgen stehen, ob seine Berichte eingeliefert würden, da er sich unter anderm beklagte, daß es bey gewissen Leuten auf dem Reichstag dahin gerathen die Gesandte der Stände zu nöthigen sich nach ihren Gedanken und Wunsch zu richten und nichts zu reden, zu schreiben oder zu thun, als was ihnen gefällig sey. Und wann dises nicht geschähe, wie es dann unmöglich allezeit ohne Nachtheil der Principalen seyn könne, so werde man bey allen übrigen guten Verdiensten saur oder über die Achsel angesehen, auch wohl gar für einen Gegentheil erklärt. Solches falle nun sehr tröstlich, wann man noch darzu von seiten eines ganzen Reichs-Convents oder doch deren, die nun wider Chur-Bayern sprechen müssen, alle Stund eines Ueberfalls besorgt seyn solle.

§. 137.

Entzwischen kam auch der Catholischen Erklär- oder Versicherung auf der Evangelischen obangeführtes an sie begehren zum Vorschein. Es war aber so beschaffen, wie von diesen Leuten erwartet werden konnte. Dann es sagte nicht mehr, als " daß der Catholischen Chür-Fürsten und Stände an-
„ wesende Räthe versicherten, daß die Religions-Beschwerden bey und nebst
„ andern obhabenden Reichs-Sachen in behörige Berathschlagung gezogen,
„ auch der Billigkeit und den Fridensschlüssen gemäß erörtert werden sollte,
„ wie dahin ihre Meynung allezeit gezielet habe. Weil sie nun der Erklärung fast von Wort zu Wort gleich war, welche der Cardinal von Lamberg

als

als Kayserl. Principal-Commissarius von sich gegeben und die Evangelische 1702
das Wort Friedens lüsse ahndeten und dafür das Wort Reichs-Constitutionsmässig wünschten, so befremdete es dieselbe, daß der Gegentheil solche Ahndung nicht beobachtet hatte, indem solcher dardurch laut genug zu verstehen gegeben hatte, daß man den Evangelischen nochmals die Ryßwickische Clausul aufdringen wollte. Man sahe also solches für eine Sache an, welche die Kriegs-Declaration hindern oder so viel würken dörffte, daß die Evangelische nicht anderst, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der ganze Ryßwickische Fride und mithin auch diese Clausul vernichtet seyn sollte, dieselbe bewilligen wurden. Sie machten demnach den 10. Sept. bey dem Principal-Commissarien eine neue Vorstellung, welche aber nichts fruchtete. (o) Wie auch der Churfürst von Bayern unter eben disem Dato an die beede Krays-Ausschreibende Fürsten ein Schreiben einschickte, worinn er sein Unternehmen rechtfertigte. Es schiene aber eine förmliche Ankündung des Kriegs zu seyn und man redete schon davon, daß ein gedrucktes Manifest nachfolgen dörffte, wie dann, als der Würtembergische Gesandte dem Cardinal von Lamberg davon Nachricht gab, solches Schreiben schon im Druck durch den Bayrischen Gesandten bekannt gemacht war, welches auch an den Kayser, an den Fränkischen Krayß und den Kayserl. Gesandten in der Schweitz, einen Graven von Trautmansdorf, geschickt wurde. Der Cardinal ertheilte aber eine solche allgemeine Antwort, welche den von Hiller eben nicht vergnügen konnte, sondern ihn veranlasste sich an erfahrne und vertraute Gesandte zu wenden und sich Raths von ihnen zu erholen. Disen war es nun verdächtig und sie hielten nur davor, daß der wahre Ursprung und Grund dieses Unfalls noch nicht offenbar und lauter genug, aber gleichwohl bekannt wär, was für starke Anzeigen eines unter dem Bayrischene Unternehmen steckenden höchstgefärlichen Verständnusses sich äusserten, deren einige man nicht einmal der Feder anvertrauen könnte. Man wüsste auch nicht, mit wem man es zu thun hätte und ob diejenige, an welche sich der Herzog und andere um Rath und Hülfe wendeten, aufrichtig wären und Wahrheiten oder Verstellungen von sich gehen liessen oder durch scheinbare, aber in der That schädliche Anschläge ihr Vorhaben zum Nachtheil der Evangelischen hinauszuführen sich beeyfferten. Guter Rath sey also theur. Doch müsse man thun, was man könne, der nächstgelegenen allierten und associerten Gedanken vernehmen und schleunige Vorkehrung aller dienlicher Mittel an die Hand nehmen. Wofern sich nun allerhand gefärliche Aufzüglichkeiten, vorschützende Schwürigkeiten und andere Ausflüchten äusserten, so wäre es nicht ohne Verdacht und könnte man sich

(o) vid. Beyl. num. 54.

1702 darnach richten. Die Sache möchte aber beschaffen seyn, wie sie wollte, so erforderten sie dannoch eine ordentliche umständliche Beschreibung und Anzeige, wie nöthig es sey, dises aufgehende Feur noch in der Glut zu erstickey und dem Kayser ein vor allemahl rund herauszusagen, daß die gesamte und insonderheit die Evangelische Stände weder in der Spanischen Erbfolg-Sache, noch sonst wider auswertige Feinde keinen zug thun wollten oder könnten, sie hätten dann vorher den innerlichen Feind unterdrückt, ihm die Mittel zuschaden benommen, die Stadt Ulm und was noch ferner weggenommen werden möchte, vollkommen in vorigen Stand gesetzt und den Ersatz des verursachten Schadens erhalten. Den Kayser müsste der Herzog zum Gebrauch seines Kayserl. Amts erinnern und insonderheit auch Gesandte an den Königl. Preussischen Hof abschicken, welcher wegen Bareuth und Anspach interessiret und von grossem Ansehen, sey würklich Händ an das Werk zu legen und alles dahin anzuwenden, was der hochverpönte Land-Religions- und Westphälische Fride, die Executions-Ordnung, Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze nebst der hohen Notturfft des gefärlichen und weitaussehenden Handels erfordern, ermahnen weil durchgehends davor gehalten würde, daß, wofern nicht bey zeiten mit Ernst darzu gethan würde, hernach schwerlich mehr zu helffen seyn dörffte.

§. 138.

Nichts destoweniger wurde den 18. Sept. von den beeden höhern Collegiis der Krieg wider den König in Frankreich und den Duc d' Anjon einmüthig beschlossen. Der Bayrische Gesandte kam bey Beschluss der Berathschlagung auch noch herbey und verlase noch sein Votum. Die Churfürstliche giengen aber unter solcher Verlesung fort und machten mit ihren Entschen ein solch ausserordentlich Gerassel, daß man nichts davon hörte. Nur bemerkte der Würtembergische, daß auch wider die Association losgezogen wurde, weßwegen er sich vorbehielte sich besonders zu erklären. Und als den 21. Septemb. das im Fürstl. Collegio abgefasste Conclusum verlesen wurde, so nahm man war, daß der Salzburgische Director die Evangelische Erinner- und Bedingungen nicht im mindesten berührt und von den Catholischen nicht ein einiger des Bayrischen Fridenbruchs sich angenommen, sondern sich nur auf erwartende fernere Instruction bezogen, übrigens aber gethan habe, als ob dise wichtige Sache ihre Principalen gar nichts angienge. Viele unter ihnen waren, welche sich, wie der von Hiller berichtete, offenbar darüber erfreueten, ungeacht sie viel Unheil davon zu befahren hatten, welches nebst vorgemeldten und andern wichtigen Entdekkungen die ganze Sache immerzu mehr verdächtig machte, ungeach-

acht der Kayser die associerte Krayse eines bessern unterm 18. Sept. 1702
vertröstete. (p) Nun konnte man leicht vermuthen, daß, wann man
den Churfürsten zur Restitution der Stadt Ulm zwingen und feindlich in sein
Land gehen müsste, die Stadt Regenspurg und folglich auch die Reichs-Ge-
sandte darunter Noth leyden würden. Der Chur-Sächsische und Chur-
Brandenburgische erinnerten deßwegen den Principal-Commissarien diser
Besorgnus, welcher aber nur dem Bayrischen Gesandten solches Bedenken er-
öffnete und bey ihm anfragte: Ob man zu Regenspurg sicher seyn würde oder
nicht? welches den Evangelischen sehr seltsam vorkam, weil in solchem Fall
des Zwangs die Entscheidung der Frage nicht von des Churfürsten Willen
oder Vermögen abhangen könnte. Wiener Briefe wollten aber gar nichts
aus der Sache machen und meldeten nur, daß der Churfürst schon lang ein
Aug auf die Stadt Ulm geworffen habe. Weil er sie nun habe, so würde
es weiter nichts zu sagen haben. Und mit dem Churfürsten und der Kron
Frankreich zugleich einen Krieg anzufangen, schicke sich nicht. Wann man
mit jener fertig wäre, so könnte im Fall der Noth auch an Bayern gedacht
werden, weßwegen man nur in Regenspurg ruhig seyn sollte. So unüber-
legt diser Gedanke war, so grosses Aufsehen aber machte dagegen das Ver-
fahren des Kayserl. Hofes gegen Wolfenbüttel und bestärkte den Argwohn
immer mehr. Dann ungeacht dises Fürstl. Hauß nichts thätliches wider das
Reich, wie Bayern, gehandelt hatte, so befahl der Kayser dem Herzog An-
ten Ulrichen dannoch so gleich die Regierung über Land und Leut also bald
niderzulegen und liess nicht ab, bis solches Hauß wehrlos gemacht worden.
Und als die Evangelische den Oesterreichischen Gesandten fragten, wie auf das
den 14. Sept. ausgefallene Conclusum der drey Reichs-Collegien, daß der
Kayser vermög seines Amts den Churfürsten zur Restitution der Stadt
Ulm vermögen möchte, für eine Kayserl. Resolution erfolgt sey? ant-
wortete derselbe mit frostiger Mine, daß es wohl aufgenommen wor-
den. Mithin bekam dise Sache ein betrübtes Aussehen, daß der Evan-
gelischen Erinnerungen bey der Kriegs-Erklärung in dem Reichs-Gutachten
gar nimmer gedacht werden dörffte, weil die meiste Catholische nicht darein
willigten und zumahl die anfänglich eyfrig gewesene Evangelische auch unter
dem Vorwand anfiengen laulicht zu werden, daß weder aus Schwaben noch
Franken einige Beschwerde über die Bayrische Unternehmungen zu vernehmen
gewesen wäre, ungeacht schon 14. Tage verflossen seyen, womit das Tempo
versäumt würde wegen dises grossen Vorfalls die Notdurfft in das Gutach-
ten wegen der Kriegs-Declaration einzubringen. Man schätzte demnach schon
die Stadt Ulm auf ewig für verloren, wie die Stadt Straßburg, wofern
sie

(p) vid. Beyl. num. 55.

1702 sie nicht in der ersten Hitze mithin bald wieder hergebracht würde, worzu man kein Mittel sahe, als daß Herzog Eberhard Ludwig und die beede Häuser Brandenburg-Anspach und Bareuth das beste dabey thun und den König in Preussen als einen nahen Anverwandten diser letztern und andere ansehnliche Evangelische Mächten ersuchten dem Kayser ein vor allemahl die Erklärung zu thun, daß sie ihm wider seine Feinde nicht die geringste Hülfe leisten, sondern alle ihre Macht so lang allein gegen Chur-Bayern anwenden würden, bis die Stadt Ulm wieder in ihre gänzliche Freyheit gesetzt wär. Man erinnerte auch den Herzog von Regenspurg aus so gar auf alle in und angelegene Ulmische Flecken und Orte, insonderheit, was von Göppingen das enge Thal bis über Geißlingen hinauf gelegen wär, ein fleissiges Aufsehen zu haben, selbige nebst der Geißlinger Staig wohl zu besetzen und dergestalt vest zu halten, daß, wann je die Stadt Ulm zu grossem Nachtheil zurück und verloren blieb, das Herzogthum gleichwohl zu einiger Ergötzlichkeit am End auch Antheil nehmen und den wichtigen Pass des Geisslinger Thals nicht auch in Bayrische Hände kommen lassen sollte.

§. 139.

Man hatte aber entzwischen durch aufgefangene Briefe den zwischen Frankreich und Bayern abgeredten Plan entdeckt den ganzen Schwäbischen Krayß unter ihre Bottmässigkeit zu bringen, weßwegen der Herzog so gleich den 23. Sept bey dem Römischen König und Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden wichtige Vorstellung that die nöthige Gegen-Anstalt zu machen, welche es auch zu Gemüth zogen und insonderheit der Röm. König seiner Sorgfalt halben für diser Krayß die Versicherung von sich gab und den Entschluß fasste dem Marggraven von Baden anzutragen mit einem Theil der Armee und insonderheit den Fränk- und Schwäbischen Trouppen der auf dem Rucken eingebrochenen Gefahr entgegen zu gehen, da indessen noch ein Theil unter Commando des Marggraven von Bareut und des Feld-Marschalls von Thüngen zur Beschützung der Linien stehen bleiben sollte. Herzog Eberh. Ludwig war selbst im Begriff mit disem Corpo dem Churfürsten auf den Leib zu gehen und ihn auf bessere Gedanken zu bringen. Er wurde auch nicht gesäumet haben dises Vorhaben an den Krayß zu berichten, wofern nicht die nöthige Communication mit Costanz durch die Bayrische Bewegungen schwer gemacht worden wär. Nun kam endlich den 25. Sept. auf das schon berührte conclusum trium Collegiorum die Kayserliche Resolution zu Regenspurg an, worinn alles genehmigt, inhibitoria an den Churfürsten von Bayern nebst einem Kayserl. Handschreiben, wie auch Excitatoria

ria an die Krayß-Ausschreib-Aemter in Franken, Schwaben, Chur- 1702.
und Obern Rhein und Westphalen eingeschickt wurden, worinn die Evangelische nicht wenige Consolation fanden. Nur konnten sie nicht vereinbaren, daß eines theils der Churfürst seine Gränzen gegen Böhmen und Oesterreich unverwahrt liess und dadurch zu verstehen gab, daß er von dem Kayser nichts widriges zu beförchten habe und andern theils waren sie mißvergnügt, daß durch solche halbe Anstalten die ganze Last dem Schwäbischen Krayß aufgebürdet und die Sache auf langwürige schädliche Plackereyen gezogen werden sollte, wordurch die darinn befindliche guten theils für Bayern wohlgesinnte Stände abgemattet und dahin getrieben werden dörfften dem Chur-Fürsten mit Aufopferung der Stadt Ulm nachzugeben und zu ihrem eigenen und insonderheit des Hauses Würtemberg unüberwindlichem Schaden den Friden zu erkauffen. Durch die hie und da aufgefangene Briefe legte sich aber gleichwohl der wider den Kayserl. Hof gefaßte Argwohn meistentheils und man bemerkte, daß nur die Religions-Schwärmerey den Gegentheil benebelt habe die Wichtigkeit des Schadens einzusehen, deren zwar der Chur-Brandenburgische Gesandte sehr wohl begegnete, als er sich vernehmen ließ, daß sein König die nächste beste Catholische Orte ebenmässig hinwegnehmen und bis zur Restitution der Stadt Ulm in Handen behalten dörffte. Nichts desto weniger konnten sich einige nicht überwinden das Mißtrauen gänzlich zu verbannen, weil man gegen Wolffenbüttel die Avocatorien gebranchte, gegen Bayern aber solche nicht nöthig erachtete, ungeachtet sie das würksamste Mittel gewesen wären den Churfürsten zu entkräfften, weil der gröste Theil seiner Armee keinen Lust wider den Kayser und das Reich zu fechten bezeugte. Endlich untersuchte man auch die bey der Ueberrumpelung vorgegangene Fehler und fand eine grosse Nachlässigkeit in der Bewarung der Stadt, so, daß man Bedenken trug, wann dieselbe wieder in ihrer Freyheit wär, ihro hinfüro die eigne Wahrnehmung mehr anzuvertrauen, sondern daran zu seyn, daß dem Herzog von Würtemberg der Schutz über dieselbe gegen die Gebühr aufgetragen würde, welcher ohnehin sich die Ansprach zu einiger Gethuung für die aus diser Fahrläßigkeit entstandene Unkosten und Schäden vorbehielte. Der Churfürst war aber noch nicht mit diser Einnahm vergnügt, sondern er bemächtigte sich auch den 1. Octobr. der Stadt Memmingen. Obwohl nun dieselbe ebenfalls der Evangelischen Religion zugethan war, so fiengen doch die Catholische Stände des Krayses jetzo an die Augen aufzuthun und zu begreiffen, daß es nicht nur um die Religion, sondern auch um die Unterdrückung und Verlust ihrer Freyheit zu thun sey, indem die Bayern der Klöster am wenigsten schonten, sondern dieselbe durch alle Arten der Bedrückungen mehr als andere Stände minnah-

1702 men. Den Reichstags-Gesandten wurde deßwegen auf das neue bange, weil der Churfürst drohete, daß, wann vermittelst der Kriegs-Erklärung seiner nicht geschonet würde, man ihm nicht übel nehmen könnte, wann er weder der Stadt Regenspurg, noch des Reichs-Tags hinwiederum schonete.

§. 140.

Da nun der Kayserl. Hof und der Principal-Commissarius die Gesandte noch immerzu vertröstete, daß sie solcher Drohungen ungeacht nichts zu beförchten hätten, so wallete der Verdacht wieder auf das neue auf, als ob ein geistlicher heimlicher Tuck darunter verborgen läge und man es zu gütlichen Handlungen bringen wollte, wo die Stadt Ulm das Schlachtopfer seyn müsste. Dann der durch die unter Oesterreichischem Schutz von den Catholischen ausgesonnene und vollführte Verlust der Stadt Straßburg war noch zu neu und zu schmerzend, als daß man solchen schon vergessen konnte. Unbegreiflich schien ihnen auch, daß ungeacht bereits gedachtermassen die Kayserl. Resolution auf den Schluß der drey Reichs-Collegien schon vor 14. Tagen angekommen war und man den ungefähren Inhalt schon wusste, dannoch der Principal-Commissarius solche nicht förmlich eröffnen wollte, sondern an den Churfürsten einen Trompeter schickte und von demselben erhielte und alles in tiefester Stille verhandelte, auch von den Bayrischen Unternehmungen nichts wissen wollte, sondern vorgab, daß es nur an den beeden Krayßen Franken und Schwaben gelegen wär, welche 20000. Mann zu ihrem Befehl und den Römischen König mit seiner Armee an der Hand hätten nicht allein ihre Lande zu schützen, sondern auch das entzogene wieder zu erobern. Das Reich habe zu Regenspurg und der Kayser zu Wien das seinige gethan. Welchem aber der Würtembergische Gesandte antwortete, daß der Kayser weder seinem Amt, noch den Pflichten der Association eine Genüge gethan, indem man wohl sähe, daß die Abmanungsschreiben bey dem Churfürsten nichts verfangen und mit schreiben und langweiligen Tractaten nichts geholfen, sondern diesem Feind nur mehrer Raum zu Ausführung seiner Absichten gegeben würde, wie man bey zu Ende gehendem Feldzug mit Schaden wahrnehmen würde. Die Unterredungen des Cardinals mit dem Churfürstlichen Bayrischen daurten aber noch immer fort und es kam noch ein besonderer Bayrischer Rath in der Stille zu Regenspurg an und diese heimliche Handlungen bewogen das Reich sich durch ein Conclusum sehr zu beschweren, daß, ungeacht diese Sache das ganze Reich angienge, man dannoch nicht das geringste mit demselben communicierte. In der That

war

Digitized by Google

war es ein Räthsel, ob der Bischoff von Passau als ein Principal- 1702
Commissarius, oder als ein Cardinal im Namen der Römischen Kirche mit den Bayern handelte. Auf beeden Wegen stunden die Evangelische und der ganze Schwäbische Krayß in Gefahr die Städte Ulm und Memmingen zu verlieren, weil die Römische Geistlichkeit durch ihre verborgene Gänge alles möglich machen konnte. Der Chur-Mayntzische, Sächs- und Brandenburgische leisteten dem Würtembergischen in allen Vorstellungen guten Beystand und liessen den Herzog beweglich ersuchen die Geißlinger Staig und das ganze Thal bis Göppingen wohl zu besetzen und dem Reichs-Convent oder wenigstens den Wohlgesinnten von Post-zu Post-Tägen von der Stellung der Reichs-Alliierten und Bayrischen Armeen und deren Verrichtungen Nachricht zu geben. Nun war Herzog Eberh. Ludwig den 13. Sept. mit Dero Hauß-Trouppen gegen dem Schwarzwald und von dar gegen der sogenannten Alp marschiert um die Bayrische Bewegungen zu beobachten und den obern Theil des Herzogthums zu bedecken. Es folgte ihm einige Cavallerie und Husaren nach um an die Gränzen des Krayses gegen Ulm und der Donau postiert zu werden. Der Churfürst rückte hierauf mit seiner ganzen Armee gegen Ulm und weiter die Donau hinauf gegen dem Schwarzwald die Vereinigung mit der Französ. Armee zu erleichtern, welche bißher vereitelt wurde. Den 23. Sept. gieng aber wieder ein Corpo von der Französ. Armee oberhalb Breysach über den Rhein herüber um zu den Bayern zu stossen. Solches wurde nicht nur aber durch die Schwäbische Krayß-Trouppen unter der Anführung Gr. Carl Eyons von Fürstenberg davon abgehalten, sondern auch unweit Fridlingen über den Rhein zuruckzugehen genöthiget. Worauf der Churfürst sich wieder die Donau hinunter zoge und sich bey Ehingen lagerte. Unter währendem solchem Marsch schriebe derselbe schwere Brandschatzungen aus, womit die der Donau nah gelegene Würtembergische Aemter Heydenheim, Blaubeuren, Tuttlingen, Urach, Münsingen ꝛc. hartbetroffen wurden.

§. 141.

Weil nun das Reich obgedachter massen die heimliche Tractaten zwischen dem Cardinal und dem Chur-Bayrischen Gesandten und die Hinderhaltung der Kayserl. Resolution geahndet hatten, so antwortete derselbe auf das letztere, daß solches deßwegen geschehen sey, weil man den Churfürsten nicht zum Zorn reißen wollte, da man sich noch immer die Hoffnung machte, daß die Kayserliche Dehortatoria mandata endlich etwas bey ihm würken würden, doch wollte man die von dem Römischen König aufgefangene Briefe

1702 mittheilen. Auf die übrige Puncten des Concluſi gab er den Geſandten nur Verweiſe, daß man ihm als Kayſerl. Commiſſario um ſein Thun und Laſſen eine Verantwortung zumuthete, wovon er niemanden als dem Kayſer Red und Antwort zu geben ſchuldig wär. Und was er mit dem Bayriſchen Geſandten zu thun hätte, betreffe das Stifft Paſſau an, wegen weſſen er Materie genug hätte. Diſe Antwort befridigte aber die Geſandte um ſo weniger, als zwar die Kayſerliche Vertröſtungen von ſich gaben, daß verſchiedene Regimenter aus Schleſien im Anmarſch wären, man aber verſicherte Nachricht hatte, daß noch kein Mann beordert, noch einige Anſtalt gemacht, hingegen der Bayriſche faſt täglich mit dem Cardinal in Conferenzien begriffen wär und in dem Churfürſtl. Collegio ſich vernehmen lieſſe, daß man ſich nicht übereilen ſollte, indem villeicht noch diſen Monat ſich vieles ergeben würde. Es muſſte alſo den Geſandten ſehr wehe thun zu ſehen, daß ein Bayriſcher geheimer Secretar zweymahl mit dem Cardinal in heimlicher Unterredung geſtanden, darauf abgereyßt und wieder nach Regenſpurg zuruckgekommen ſey, entzwiſchen aber viele Courriers hin und her gegangen, deren Mitbringen ſehr geheim gehalten und alles nur von dem Cardinal und andern päbſtlichen Miniſtern und geiſtlichen verhandelt und im Gegentheil die Noth und Angelegenheit des Reichs und Schwäbiſchen Krayſes ſehr nachläſſig überſehen würde. Man gab deßwegen dem Herzog an die Hand, daß dieſer Krayß unverzüglich einen Geſandten an den Kayſerl. Hof ſchicken ſollte deſſen Conduite genau zu beobachten. Und weil der Römiſche König jetzo ſich nicht mehr entſchlieſſen wollte die Fränk- und Schwäbiſche Krayß-Trouppen von ſeiner Armee abzugeben, indem der König in Frankreich auf diſen Bayriſchen Ausbruch mehr Staat, als auf alles andere machte und geſonnen war ſeine gröſſeſte Macht an den Obern Rhein zu ſchicken um das darunter ſteckende Vorhaben mit aller Gewalt auszuführen und zu vorderſt die beede Krayſe Franken und Schwaben über den Haufen zu werfen, ſo wurde bey ſolcher Beſchaffenheit von den Comitial-Geſandten davor gehalten, daß, weil der Churfürſt nicht mehr als 5. biß 6000. alte regulierte Mannſchafft auf den Beinen hätte, ſeine andere Macht aber in neugeworbenen Bauren beſtünde, deren man in Schwaben und Franken weit mehrere aufbringen könnte, Herzog Eberhard Ludwig ſolcherley Ausſchluſſ in dem Schwäbiſchen Krayß eyleud aufbieten und denſelben damit decken ſollte. Der Würtemb. Geſandte beobachtete aber hiebey, daß weder Baden, noch Anſpach und Bareuth ihren Geſandten einigen Buchſtaben wegen der Bayriſchen Händel zur Inſtruction zugeſchickt hätte, ſondern dem Herzog und ſeinem Geſandten das Sollicitieren und Sorgen ganz allein überlaſſe, mithin zu vermuthen ſtehe, daß eine ſolche

Au-

Digitized by Google

Anstalt kaltsinnig genug oder gar nicht zu stand kommen dörffte. Dagegen 1702
der König in Preussen seinem Gesandten in Regenspurg befohlen hatte den Herzog alles Beystands zu versichern und zu melden, daß sein Gesandter zu Wien dem Kayser erklärt habe, daß er sich keiner Hülfe wider Frankreich zu getrösten hätte, bis der Schwäbische Krayß durch befreyung der Stadt Ulm in vollkommene Sicherheit gesetzt seyn würde. (q) Es geriethe aber der Chur-Bayrische Gesandte mit dem Würtembergischen bey Gelegenheit in einen Discurs, worinn der erstere seines Herrn Verfahren und die entzwischen auch erfolgte Einnahm der Stadt Kempten zu rechtfertigen suchte, diser aber ihm vorstellte, daß der Schwäbische Krayß hierzu nicht die geringste Gelegenheit gegeben hätte und Herzog Eberh. Ludwig mit dem ganzen Reich wünschte, daß der Churfürst zu seinen ehmaligen patriotischen Gesinnungen zurukkehren und das angefangene wieder in bessere Weege einleiten möchte. Worauf jener gar nachdenklich antwortete, daß, was bisher geschehen, nicht von seinem Herrn allein herkomme.

§. 142.

Mittlerweil ereignete sich das den 14 Octobr. zwischen den Reichsvölkern unter dem Marggraven von Baden und den Franzosen geschehene Treffen bey Fridlingen, da beede Theile sich den Vortheil zuschrieben und Dankfeste hielten. In der Folge zeigte sich aber doch, daß der Franzosen und des Churfürsten von Bayern grosse Entwürfe sehr dardurch zernichtet und die Conjunction diser Reichs-Feinde gänzlich auf dieses Jahr vereitelt worden, mithin das Treffen in so fern entscheidend gewesen. Die Beschreibung diser Schlacht ist hier unnöthig und dabey nur zu melden, daß die Schwäbische Krayß-Trouppen das Beste dabey gethan und da ihre Cavallerie dem Feind zu frühe den Rucken gebotten und die Infanterie sich schon verschossen hatte, diese dannoch mit dem Degen in der Faust dem Feind zugesetzt und den Sieg strittig gemacht und nicht allein 7. feindliche Canonen erbeutet, sondern auch den 3. Nov. das nahe bey dem Schlachtfeld gelegene Teutschmeisterische Schloss Heydersheim eroberten, wobey sie mehr als hundert Franzosen gefangen nahmen. Weil nun der Churfürst indessen 36000. Malter Früchten an Contribution von dem Schwäbischen Krayß verlangte, so riethe der Concommissarius von Seyler dem von Hiller, daß er nebst dem Costanzischen Gesandten die fortwährende Beschwerden des Krayses an die Reichsversammlung bringen möchte. Diser bedankte sich aber für solchen Rath und sagte ihm rund heraus, daß

(q) vid. Beyl. num. 56. und 57.

1702 der Krayß bey dermahligen Umständen sich nicht so wohl über den Churfürsten, als vielmehr über den Kayser zu beklagen habe, indem derselbe wegen des „ dem Kayser und Reich geleisteten treuen Beystandes angegriffen würde, ein„ folglich solches eine gemeine Reichs-Sache und den Krayß-Ausschreiben„ den Fürsten allzubeschwerlich sey sich immerhin allein an den Laden zu legen „ und über alles Bitten und Ansuchen sich schon zween Monate ohne die ge„ ringste Hoffnung zu einer Hülfe zu sehen und noch darzu zu einem Wider„ stand wider den Feind am Rhein verbunden zu werden, gleichwohl aber „ zur Hülfe wider Bayern von eigner Krayß-Mannschafft nicht einen Mann „ gebrauchen zu dörffen. Wann also bey solcher Beschaffenheit durch Kayser„ liche und Reichs-Vermittlung und ernstlicher Anstalt nicht anderswoher „ Völker zur Stelle gebracht und auch von Böhmen und Oesterreich aus keine „ nachdrückliche Diversion unverlängt gemacht werden wollte, so müsste der „ Krayß dem Reich meistentheils entzogen und wohl gar durch längeres Zau„ dern demselben das gröste Unglück zugezogen werden. Welchem er von „ Hiller noch weiter beyfügte, daß man zwar von heimlichen Tractaten mit „ Chur-Bayern rede: Er wollte aber nicht hoffen, daß man mit Vorbeygehung des Reichs dergleichen etwas vornehmen oder gar schliessen würde, es „ wäre dann der Schwäbische Krayß vor allen Dingen ex integro restituiert, „ um den bißher erlittenen Schaden, grossen Tort und Nachtheil vollkommen „ befridigt und gegen alle fernere Bayrische Vergewaltigung auf das künfftige „ gänzlich gesichert. Der von Seyler gab ihm allen Beyfall und eine bey dem Fürsten-Rath gemachte Vorstellung hatte gleiche Würkung, daß man den Kayser erbathe, gleichwie der Krayß von vornen und hinten von Feinden angegriffen würde, dem Churfürsten ein gleiches zu vergelten. Nun erfolgte zwar das vierte Reichs-Conclusum: Man machte sich aber schlechte Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg, so, daß man schon drohete von seiten des Fränkischen und Schwäbischen Krayses zu ihrer Rettung andere mißliebige Mittel zu ergreiffen. Es gieng aber alles ganz anderst. Dann der Cardinal stellte dem von Hiller vor, daß, weil die Armee am Oberen Rhein unmöglich geschwächt werden könnte, so hielte der Kayser davor, daß man den Chur-Fürsten nicht zu hefftig reitzen, sondern bey dem Reichs-Convent mit überhäufften Klagen, Vorstellungen und Schlüssen ruhen möchte, bis man sich in bessere Verfassung setzen könnte. Der Herzog ertheilte auch wirklich seinem Gesandten den Befehl mit allzuvielem Anbringen und Treiben behutsam zu gehen. Nichts destoweniger wurde den 8. Nov. auf Kayserl. Befehl die Kriegs-Erklarung wider Frankreich und die Kayserl. Avocatoria wider Bayern zu Regenspurg unter offentlichem Trometschlag kund gemacht, woraus man nicht ohne Grund muth-

mutl maſſete, daß der Kayſer ſich um Völker beworben habe, welche von sei- 1702
ten Böhmen und Oeſterreich dem Churfürſten zu ſchaffen machen könnten.
Dann der Chur-Sächſiſche Geſandte verſicherte den Würtenbergiſchen, daß der König in Polen 8000. Mann Sachſen beordert habe unter dem General Röbel gegen Schleſien abzumarſchieren und ſelbige bereits bey Groß-Glogaau ſtünden um zu andern Kayſerl. Trouppen zu ſtoſſen und unter den Generalen Heiſter, Röbel, Schlick und Solari in Bayern einzudringen. Allein die Kayſerliche Völker konnten nichts thun, weil man zum voraus wuſſte, daß ſo bald ſie an Ort und Stelle kämen, den Ruckmarſch wieder antretten müſſten, indem man der aus Italien ankommenden Leute mit angehendem Früling zur Verſtärkung der unter des Prinzen Eugenii Commando ſtehenden Armee und der andern zu Beobachtung der Türkiſchen Bewegungen an den Hungariſchen Gränzen bedörffen würde ohne etwas in Bayern ausgerichtet zu haben.

§. 143.

Solche Umſtände erforderten nun einen Krayßtag zu Heylbronn auf den 2. Nov. auszuſchreiben, worzu der Herzog ſeinen Geh. Rath, Hof-Marſchallen und Ober-Vogten zu Göppingen Joh. Friderichen von Stafforſt, den Geheimden Legations-Rath Johann von Backmeiſter und den Reg. Rath Anton Günther von Heeſpen abordnete. Weil man aber vermuthete, daß der Churfürſt auch wegen Mindelheim und Wieſenſteig einen Geſandten dahin ſchicken würde, ob er ſchon nicht formlich eingeladen, ſondern nur zur Beybehaltung bey dem Krayß wegen der dahin zu leiſten habender Steuren und anderer Præſtandorum demſelben von diſer Zuſammenkunfft Nachricht gegeben worden, ſo gab ihnen der Herzog auf diſen Geſandten nur in Sachen, welche die Krayß-Oekonomie und Militar-Verfaſſung betraffen zuzulaſſen, im übrigen aber in Sachen, welche die Bayriſche Unruhe und Bewegungen berührten, mit gutem Glimpf abzuweiſen. Der Ober-Vogt zu Wieſenſteig, von Camerlohr, kam auch würklich daſelbſt an. Weil ihn aber der Biſchoff von Coſtanz von allen Zuſammenkünfften ausſchloſſe, ſo blieb er mit gutem Willen von dem Vortrag der Propoſition weg und reyſſte endlich, wiewohl ohne Erlaubnus des Churfürſten, wieder nach Hauß. Diſer war ſehr unzufriden über ſolches Tractament, zumahl er ſonſt auch verdrüſſlich zu ſeyn Urſach hatte, weil der Schwäbiſche Krayß die Conjunction ſeiner Armee mit dem Franzöſiſchen erwarteten Succurs vermittelſt eines veranſtalteten Landſturms vernichtet hatte. Der Kayſerliche Hof ſprach vieles von groſſer Hülfe, welches ihn hätte ſchüchtern machen können, ſo, daß er ſich damit begnügen

muſſ-

1702 musste die Donau wieder von Ehingen hinab zu gehen, seine Völker in die Winter-Quatiere gehen zu lassen und die Gränzen und Pässe mit Linien zu versehen, da entzwischen die Schwäbische Krayß-Stände des Churfürsten Schreiben vom 10. Sept. worinn er sein Verfahren wegen Ueberrumpelung der Stadt Ulm und Feindlichkeiten gegen dem Krayß zu rechtfertigen gesucht hatte, gründlich widerlegten und Genugthuung verlangten und weil solches nicht zu hoffen stunde, mit dem Fränkischen Krayß eine nähere, doch Associationsmässige und ununterbrochen fortdaurende Verbindung schlossen. Die Krayß-Ausschreibende Fürsten wurden erbetten eigne Gesandte nach Wien und an beträchtliche Stände des Reichs Gesandte abzuschicken und schleunige Hülfe zu suchen. Dann man wusste aus der Erfarung, daß, obschon die Berichte der Gesandten an ihre Höfe richtig einliessen, dennoch theils selbige den Herrschafften gar nicht, oder nur obenhin hinterbracht, theils von denen zu Wien befindlichen Gesandten unnutzlich gemacht wurden, wann dise am Kayserl. Hof von grossen Anstalten hörten, auf welche man sich doch nicht verlassen durffte, weil sie meistens nur in Worten bestunden. Dem Herzog wurde dabey bang, wo er solche beträchtliche Stände suchen sollte, welche Hülfe leisten konnten, indem die am Rhein ligende Krayse nebst Schwaben und Franken gnug mit sich selbst zu thun hatten und ihrer Völker nicht meister waren, der Oesterreichische wegen grossen Geld-Mangels nichts thun konnte, und die Sächsische mit andern Angelegenheiten verwickelt waren. Mithin kam der Vorschlag wieder auf die Bahn, daß dise nothleydende Krayse in die grosse Allianz eintretten möchten. Man fand aber wieder die vorige Schwürigkeiten, daß fast kein Stand dem andern einige sichere Hülfe zusagen konnte, und man auf die langweilige Erklärungen der Kron Engelland und der General-Staaten warten musste oder auch diejenige Stände, welche mit Trouppen versehen waren, sich zu deren Unterhalt nicht verstehen, sondern den nothleydenden Kraysen allein aufbürden wollten. Weil nun täglich Französische Officier und Gemeine durch allerhand Weege bey der Bayrischen Armee anlangten und solche sehr verstärkten, so hielte man bereits die beede Krayse Franken und Schwaben für verloren. Der Marggr. Ludwig von Baden gab deßwegen den Ständen einen Verweiß, daß man sich bey gegenwärtiger Unruhe so weich und kleinmütig erzeige. Man habe in vorigem Krieg ein weit mehreres über sich ergehen lassen müssen und habe sich doch aus solchen Unfällen herausgerungen, wobey er sie tröstete, daß die Hülfe gewiß erfolgen würde und man am Kayserl. Hof ernstlich darauf bedacht sey. Einem so unvorsehenen und unerhörten Vorfall sey aber nicht so leicht zu begegnen möglich. Entzwischen traten aber die beede Krayse dannoch der Allianz mit Engelland bey

und

und beschlossen bis zu erhaltender anderwertiger Hülfe ihre Land-Aus- 1702.
schüsse zu ihrer Beschützung in eine Ordnung zu bringen und zugebrauchen. Bisher waren von dem Marggraven die zwey Husaren-Regimenter Palfy und Gomboſch nebst dem Obrist-Lieutenant von Elz an die Donau beordert und sollten noch länger den Ausschüssen beystehen. Sie begiengen aber unleydeuliche Ausschweiffungen, daß niemand in Dörfern oder auf den Strassen sicher war und man musste den Marggraven bitten solche dem Krayß abzunehmen. Nun hätte man ihr ferneres Daseyn wünschen mögen, weil man wenigstens von seiten des Churfürsten sicher zu seyn glaubte: Man stund aber auf der andern Seite theils wegen Frankreich in desto grösserer Forcht, weil dise Krone drohete dem Churfürsten mit aller seiner Macht zu helffen und eher mit Hintansetzung der Niderlande dem die Reichs-Armee am Rhein commandiereuden Marggraven mit einer weit überlegnern Macht auf den Halß zu gehen und ihn zum Weichen zu nöthigen, damit sie in Schwaben eindringen und den schon offt mißlungenen Succurs dem Churfürsten zuführen könnten, weßwegen man dise üble Gäste eben so nöthig bey der Armee am Rhein sahe, theils weil man ihre Ausschweiffungen nicht mehr erdulden konnte.

§. 144.

Entzwischen machte der Churfürst Hoffnung zu Verglichs-Tractaten und verschiedene Nachrichten lieffen ein, daß selbst der Schwäbische Krayß sich zwischen dem Kayser und dem Churfürsten dabey interponieren dörffte, wobey man auf Herzog Eberhard Ludwigen besondere Reflexion machte. Diser lieff sich auch solches gefallen, daß der unter anderm Vorwand nach Wien zu reysen bestimmte geheimde Gesandtschaffts-Rath Backmeister unterwegs bey dem Churfürsten eine Audienz suchen und wann es ihm ein Ernst wär, die Sache zu Wien mit guter Manier anbringen sollte. Nur müsste man zusehen, daß nichts unter des Herzogs, sondern unter des Krayses Namen und unter Communication mit Baden geschähe. Dann der von Hiller berichtete den 14. Decembr. daß der Chur-Bayrische Gesandte ihn aus der Fürstl. Neben-Stube zu sich in den grossen Rath-Saal erfordert und ihm vorgehalten habe, das die Gesandte der Schwäbischen-Krayß-Stände und darunter auch Er Würtembergischer noch immer wider seinen Herrn den Churfürsten Klage führten. Weil aber diser mit dem Herzogen von Würtenberg wohl zufriden wär und solches ihm gern in der That zeigen wollte, so möchte man ihm vertraulich entdecken: ob dem so wär? und worinn die Klagen bestünden? Die Antwort gieng dahin, daß man zwar im Schwäb. Krayß Ursach genug habe zu klagen, welches of-

1702 ſenbar und ihm als Bayriſchen Geſandten nicht verborgen ſeyn könne. Doch wüſſte er von Hiller von keinen andern in Schrifften an die Reichs-Verſammlung übergebenen Beſchwerden, als was vorlängſt ſchon offentlich dictiert worden. Das übrige beſtünde in mundlichen Anzeigen, die man wegen fortwärender unverdienter Betränguns nothwendig zur Wiſſenſchafft der Stände um Hülfe bringen müſſte und deren nur gar zu gern überhoben zu ſeyn wünſchte. Auf des Krayſes Seite klage man, daß er mit mehrern Memorialien nicht lauter ſchrye und auf der andern Seite verwundere er Bayriſche ſich, daß er ſich auf die Weiſe verweude, wie es ſeine Pflichten erfordern. Wann der Churfürſt mit dem Herzog von Würtemberg zufriden wär, wie er auch nicht anderſt Urſach hätte, ſo möchte er dann machen, daß die Beſchwerden durchgehends aufhörten und der Krayß und das Herzogthum der bißherigen tieff einſchneidenden Erpreſſungen fürohin überhoben blieben. Er Bayriſcher ſtellte ſich aber, als ob ihm die von Würtemberg gethane Beyträge ganz fremd wären, nahm den Würtenbergiſchen bey der Hand und ſagte, daß er gleich heute derentwegen ſchreiben und an möglichſter guten Würkung nicht zweiflen wollte, erzehlte von den rechtmäſſigen klaren Forderungen, die der Churfürſt an den Kayſer zu machen hätte, und wie ſo wohl an diſem Kayſerlichen als andern Höfen noch immer widrig geſinnte Räthe wären, wann einige andere zur Güthlichkeit ratheten. Sein Herr müſſte ſolches geſchehen laſſen und ſich wöhren, wann er angegriffen würde. Welchem der Würtembergiſche antwortete, daß die Sache entweder mit den Waffen oder durch gütliche Weege mit Kayſerl. May. und mit Reſtitution des Schwäbiſchen Krayſes ins beſondere erörtert und beygelegt werden müſſte. Der erſtere Weeg ſey gefärlich und allenfalls keinem Theil nutzlich. Der andere aber ſey der beſte und, wie gewiß zu glauben, dem Herzog von Würtemberg der angenehmſte und um ſo billicher, als die Stände in Schwaben ganz unſchuldig, weil ſie mit dem Churfürſten wegen ſeiner Forderungen an den Kayſer lediglich nichts zu thun hätten. Nach wenigen Tagen kam der Chur-Bayriſche Geſandte, Freyherr von Zündt, zu dem von Hiller in ſein Quartier und ſagte, daß er vor etlichen Tagen vernommen, daß wahrhafftig gewiſſe Aemter des Herzogthums zur Beyführung Fourage und anderer Lieferungen für die Bayriſche Trouppen angehalten würden, worauff er ſeinem Churfürſten Vorſtellungen gethan ſolches zu hintertreiben, worauf eine angenehme Antwort erfolgt ſey, deren Formalien er ihm aus einem Schreiben vorlaſe des Inhalts: Ihre Churfürſtl. Durchl. werden aus dem groſſen *Egard* ſo Sie vor Ihre Hochfürſtl. Durchl. zu Wurtemberg tragen, Ihrem geheimen Kriegs-*Directorio* befehlen künfftighin die Würtemb. Aemter von allen weitern *Præſtationen* zu befreyen.

en. Welchem er ferner beyfügte, daß sein gnädigster Churfürst Ihro Hoch- 1702
fürstl. Durchl. zu Würtemberg bey allen Gelegenheiten gar gern zeigen wollten, was für eine sonderbare Estime Sie von Ihnen machen und sollt er Gesandter mit ihme von Hiller alles gute Vernehmen pflanzen, worzu er auch das seinige gern beytragen wollte und zwar mit solcher Menage, daß etwan andere nicht wohlgesinnte keine ungleiche Auslegung davon zu machen Ursach hätten, wobey er sich beschwerte, daß bey letzterm Krayßtag man den Wisenstaigischen Ober-Vogten von Cammerlohr nicht zulassen wollen und endlich dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zu Beförderung eines baldigen Fridens riethe von allen gefärlichen Weitläufftigkeiten zu abstrahieren und auf ihre Erhaltung zu sehen. Dise beede letztere Puncten beantwortete der Würtembergische, daß man bey dem Krayß-Convent von nichts, als von Bayrischen Kriegs-Bedrängnussen gehandelt hätte. Wie nun er von Zündt auf dem Reichstag dergleichen Berathschlagungen beyzuwohnen selbst nicht begehre, so könnte er leicht erachten, daß es unschicklich gewesen wär den von Camerlohr bey der Krayß-Versammlung zu solchen Handlungen zuzulassen und wünschte vielmehr jedermann, daß der Churfürst bey Reichs- und Krayßversammlungen, wie andere, bald wieder in allem mit Dero Rath beytretten möchte. Das andere betreffend sey der Krieg wider Frankreich von gesammten Reichs wegen erklärt und angefangen, so, daß Franken und Schwaben das ihrige zu thun verpflichtet wären. Doch hindere dises nicht mit dem Churfürsten, wann das ihnen entzogene wieder zuruckgegeben worden, in Sicherheit und Friden zu stehen, wann man nur wollte, woran es aber von seiten der beeden Krayse nicht ermanglen würde. Der Churfürst würde wenigen Vortheil vom Krieg haben, indem, wann es nicht nach desselben Absichten gienge, er nothwendig Schaden haben müsste: Wann ihm aber alles dem Schein nach nach Wunsch gieng, so würde es der alleinigen Kron Frankreich zum Vortheil und ihm zum Nachsehen dienen und dessen Lande dannoch verheeret werden.

§. 145.

Der Papst schien ebenmässig sorgfältig zu seyn die Ruhe in Teutschland beyzuhalten und schickte den Cardinal Grimani mit Fridens-Vorschlägen an den Kayserlichen Hof und ein anderer befand sich an dem Chur-Bayrischen Hof zwischen disen beeden Höfen das gute Vernehmen wieder herzustellen. Es war ihm sehr viel daran gelegen, weil er glaubte eine bequeme Zeit zu haben die Vortheile seiner Kirche zu befördern und im Trüben zu fischen, wozu er den Kayser und den Churfürsten von Bayern jederzeit gebrauchte das Netz auszuwerfen.

1703 Dann nach den mancherley besonderen Absichten der Reichs-Stände wollte der eine da und der andere dorthinaus und die alte Krankheit des Reichs war noch in gröster Gährung, wordurch es auf die Neige gekommen, weil niemand einigen Staat auf seine Rettung machen oder einen sichern Entschluss oder Votum auf dem Reichstag fassen konnte. Und die gefährliche Aussichte in Italien machten ihm zugleich bang, indem ihm das axioma politicum: Gallum amicum habeas, non vicinum, nur allzuwahr in die Augen leuchtete. Die Hoffnung des Herzog Eberhard Ludwigs lebte demnach wieder auf, als die von Bayern ausgeschriebene Lieferungen in den Würtenbergischen Aemtern zu den Magazinen einsmals aufhörten, dagegen der Churfürst über die Absendung des Schwäbischen Krayß-Secretarien Maskosky an den Hayserl. Hof unruhig wurde und den von Hiller um die Ursach derselben befragen liess. Diser versicherte aber den Churbayrischen Gesandten, von Zünt, daß sie die gütliche Auskunfft der entstandenen beschwerlichen Bewegungen nicht nur nichts hinderten, sondern vielmehr alles beytragen würden, was vermittelst der Zurückgabe der dem Krayß entzogenen Orte zu Wiederherstellung alt-nachbarlicher guter Verständnus dienlich seyn könnte. Seine Antwort war darauf: Er erfreue sich darüber, daß die Zufuhr aufhörte und solche nach der freundvetterlichen Absicht seines gnädigsten Churfürsten abgenommen worden, indem er nicht zweifle, daß des Herzogs Durchleucht auf seiner Seite zu Fortpflanzung ferneren guten Vernehmens hinwiederum alles mit beytragen helffen würden. Wann man die Chur-Bayerische billigmässige Vorschläge hätte hören und Ihro Churfürstl. Durchl. vor Dero gerechte Forderungen befriedigen wollen, so wär es im Schwäbischen Krayß schon vor zween Monaten alles wieder in vorigen Stand gerathen. Man habe aber bißher alles noch verworfen und rede von nichts, als wie man von allen Seiten her seinen gnädigsten Churfürsten anfallen wolle. Geschähe nun dieses, so würden sie sich wöhren und für den daraus entstehenden Schaden andern die Verantwortung überlassen. Doch hoffte er seines Orts noch immer ein gütliches Accommodement. Wegen des Wisensteigischen Ober-Vogts von Cammerlohr schlug er nichts mehr aus, als daß er vermeynte, er hätte wohl bey dem Krayß-Convent geduldet werden können und wär es ihm von dem Churfürsten nicht wohl aufgenommen worden, daß er ohne absonderlichen Befehl von Heylbronn weggegangen. Welchem allem er noch hinzufügte, wie er von gewissen vornehmen Personen vernommen, daß ihrer Meynung nach Er auch gar vom Reichstag weggeschafft werden dörffte. Ob nun dises recht, möglich oder verträglich wär, oder was in dem Fall, wann solches würklich unternommen werden wollte, darauf erfol-

gen

gen könnte? überlasse er andern zu beurtheilen. Womit der von Hiller sei- 1703
nen Abschied nahm und von ihm bis vor den Wagen begleitet wurde, wie er ihn bey seiner Ankunfft unten im Hauß empfangen hatte. Briefe von Wien wollten auch würklich versichern, daß der Bayrische Gesandte nimmer länger zu Regenspurg geduldet werden sollte. Man konnte aber nicht absehen, wie es zur Execution zu bringen und wie der Reichstag ferner bestehen könne, so lang der Churfürst in dem Stand bleibe, worinn er damahl war und wobey er sich zu erhalten alle Kräfften anwende, indem er seine erste wohlgeübte Auswahl unter die alte Regimenter stosste und alles zur zweyten Auswahl aufbothe, was nur alters halber die Waffen tragen konnte, so, daß die Nachbarn gute Ursach hätten wohl auf ihrer Hut zu stehen, welche die Hand wider Bayern angelegt hätten und keine Hülfe zu hoffen hatten. Dann man hatte Nachricht, daß die Türken unterhalb Belgrad Bewegungen machten und 30000. Mann daselbst stehen hatten, welches desto verdächtiger war, als man wusste, daß so wohl der Großvezier, als viele andere im Ansehen stehende sehr gut französisch gesinnt wären, und in Wien einen unbeschreiblichen Schrecken verursachte, da des Kayserß Macht nicht zureichte an fünff Orten Armeen zu unterhalten. Der Ober- und Nider-Sächsische Krayß liessen sich wegen ihres schuldigen Contingents nichts zuverlässiges vernehmen, ungeacht die in dem innersten Eingeweid des Reichs-Cörpers entstandene Unruhe um so mehr gefärliche Folgen drohete, als in Bayern zuthenerst die Schergen und Schinderskuechte als ein Frey-Corps aufgebothen würden. Als deßwegen der Englische Gesandte Whitwort, dem Würtembergischen entdeckte, daß er von seiner Königin Befehl habe mit dem Reichs-Convent wegen dem Beytritt zur grossen Allianz zu handlen, welches er thun wollte, so bald der Holländische auch darzu instruiert wär: so antwortete ihm diser, daß den Reichs-Ständen die beste Neigung darzu beygebracht würde, wann man dem der Gefahr meistens ausgesetzten und sehr bedrangten Schwäbischen Krayß die schon längst versprochene höchstnöthige Hülfe allianzmässig leistete und sich damit selbsten auch vor gefärlichen Folgen erwehre, welche nicht ausbleiben könnten, wofern man diseu Krayß also länger ohne hinlänglichen Beystand liesse. Worauf er antwortete, daß in Engelland solches sehr wohl zu Herzen gefasst würde, wiewohl es noch länger damit als ein ganzes Jahr sich verweilete.

§. 146.

Entzwischen machte der Churfürst dem Reich noch immer die Hoffnung zum Verglich, doch, daß er denselben immer schwerer machte theils mit neuen Veränderungen, theils mit Einschränkungen seiner Zusagen, je nachdem er

1703 mehrere oder wenigere Hoffnung zur Französischen Hülffe hatte. Den 16. Januarij verlase sein Gesandter den Fürstlichen eine Anzeige, daß der Churfürst die mit den Fränk- und Schwäbischen Krayseu habende Strittigkeiten der Kayserl. May. zur Vermittlung übergeben wollte. Dises setzte nun eine Forderung wegen vorgegebner veranlasster kostbarer Verfassung und erforderter gnugsamer Sicherheit der Bayrischen Lande voraus. Man bemerkte aber, daß derselbe nur die Einnahm Ulm und Memmingen damit rechtfertigen und behaupten wollte, damit er zu einer Befridigung für seine an den Kayser machenden Forderung gelangen möchte. Der Schwäbische Krayß sollte also die Lücke ausfüllen, welche der Kayser zu ersetzen schuldig war. Das beschwerlichste aber schiene zu seyn, daß die Engel- und Holländische Gesandten der Meynung seyn wollten, als ob man obgemeldte Städte zu Beybehaltung des Fridens dem Churfürsten auf beständig überlassen könnte, wie auch die täglich sich mehr äussernde mancherley Schwürigkeiten den Krieg mit Chur-Bayern anzufangen oder auszuführen, und der Mangel anständiger Mittel solche in der Güte zu heben und die unverantwortliche Langsamkeit derjenigen, welche den Ständen in Schwaben zu Rettung gedachter Städte helffen könnten und sollten. Welchemnach endlich die Wohlgesinnte riethen, daß der Krayß bey den beträchtlichen und insonderheit Evangelischen Ständen des Reichs am Kayserlichen Hof, wie auch bey der Kron Engelland und den General-Staaten mit allem Eyfer dawider arbeiten sollte. Disem zuvorzukommen brachte der Chur-Bayrische Gesandte neue Aussichten zur gütlichen Auskunfft hervor, worauf die Churfürsten meynten, daß, wann Bayern die abgenommene Städte zurückgäbe und seine Völker von den benachbarten Landen abführte, wie auch die in Schaden gesetzte mit einer Genugthuung befridigte, man von Reichswegen zu Abthuung des übrigen bey Kayserl. May. wohl einen Antrag thun könnte. Herzog Eberhard Ludwig stimmte mit ein, doch, daß er auch die Sicherheit voraussetzte und entzwischen die Fortsetzung der Anstalten zu Dämpfung diser Unruhe wünschte, weil gleichwohl die Restitutionen in kurzer Zeit geschehen könnten, da ohnehin, wann man der Sicherheit gewiß wär, solche Anstalten aufhörten, welches von dem ganzen Fürsten-Rath ebenmässig beliebet wurde. Nur stunde noch dahin. ob auch der Churfürst solches genehmigte, worzu der Münsterische Gesandte, welcher ein Churbayerischer Vasal war, gute Vertröstung gab, daß derselbe zur Zuruckgabe der beeden Städte, zur Abführung seiner Trouppen und Gewißheit der künfftigen Sicherheit geneigt wär und nur die Entschädigung der Beleydigten ihm zu hart deuchte. Die Reichs-Ständische Gesandten wurden um so mehr zu solchem Entschluss veranlasst, als der Pabst mit seinem mächtigen Anhang in Teutsch-

Teutschland den Churfürsten stark unterstützte und demselben ansehnliche Auf- 1703
lagen auf die Bayrische Geistlichkeit verwilligt hatte. Die samtliche Italiänische Fürsten und Staaten wollten die Bayrische Bewegungen dahin einleiten, daß der Kayser bewogen würde seine noch in Welschland übrige Trouppen von dorten herauszuziehen und allen Kriegslast den Allierten aufzubürden, welches denselben beschwerlich genug fallen würde, weil ausser Franken und Schwaben niemand etwas zu disem Feldzug besteuren wollte. Was das erstere belangte, so legte man ein Päbstliches Billet an des Königs Sobiesky in Polen hinterlassene Wittib zum Beweiß vor, woraus zu ersehen war, daß der Pabst mit Bayern und mit Frankreich zur Unterdrükkung der Evangelischen einverstanden wär und den erstern mit Belegung der Geistlichen Hülf leistete. Man machte auch deßwegen bey allen Evangelischen Höfen ernstliche Vorstellungen auf guter Hut zu stehen. Die Bayrische Geistlichkeit empfand solche Besteurung sehr hart, indem alle Kirchen und Clöster ihre Capitalien herschaffen und diejenige, bey welchen sie zinßbar stunden, die Gelder schleunig abtragen oder der schwersten Execution gewärtig seyn musten. Ungeacht aber der Churfürst wohl einsehen konnte, daß alle solche und die Französische Beyträge mit grossen Geld-Summen nicht hinlangten seine Absichten auszuführen, wofern ihm die Krone Frankreich nicht mit Zuschickung einer Armee und mehrerm Geld aus der Noth rettete, so suchte er doch den Kayser und das Reich nur mit guten Vertröstungen aufzuhalten, in der Hoffnung, daß bey bevorstehendem Frühling der ihm versprochene Succurs ankommen würde, da er gleichwohl die freye Hand behielte bey dessen Ausbleibung sich so gut möglich zu vergleichen. Wenigstens hatte man aus seinen aufgefangenen Briefen erlernet, daß er zu grossen Dingen sich starke Hoffnung gemacht habe, indem er in einem Schreiben vom 16. Nov. vorigen Jahrs meldete: Ie regarde les Estats de Suabe entre le Danube & l'Iller comme un pays, que j'ai conquis. Und in dem nächstfolgenden: Si je fais la jonction (mit Frankreich) je suis en etat de donner la loy à tout l'Empire. Rien ne peut etre plus beau, ny plus grand, que cela pour moi.

§. 147.

Bey solcher Beschaffenheit fieng der Kayserl. Hof ernstlichere Anstalten zu einem Widerstand zu machen und des Churfürsten Absichten zu vereitlen, ehe Franken und Schwaben übern Hauffen geworfen und des Reichs Grundveste vernichtet würde. An allen Höfen Teutschlands fand er aber Schwürigkeiten, woraus man wohl abmerken konnte, daß niemand diſe Unruhe nach Verdienst

zu

1703 zu Herzen gezogen habe oder ziehen wolle. Die von Böhmen und Oeſterreich aus wider Bayern anmarſchierende Armee war nicht über 16. bis 17000. Mann theils alter Leute, theils Recruten ſtark und das Styrumbiſche Corpo war ungefähr die Helffte davon, da hingegen Bayern mit einer weit ſtärkern Armee in ſeinem Vortheil ſtund. Die unter des General-Lieutenants, Marggr. Ludwigs von Baden Commando am Obern-Rhein ſtehende Armee war auch nicht ſo beſchaffen, daß ſie denen zwo gegen Teutſchland gewidmeten Franzöſiſchen Armeen zugleich Widerſtand thun konnte, ſo, daß höchſt zu beſorgen ſtunde, es dörfften die Franzoſen hier oder da mit erſterm günſtigem Wetter durchbrechen und ſich mit den Bayern vereinigen, oder doch denſelben Lufft machen und damit ausführen, was die aufgefangene Briefe auswieſen, wofern nicht das ſchädliche Zuruckhalten der Chur- und Fürſten eingeſtellt und die pflichtmäſſige benöthigte Hülfe eylfertig herbeygeſchafft würde. Weil nun diſes nicht zu hoffen ſtunde, ſo widerhohlten die wenige Wohlgeſinnte deßwegen ihre an Herzog Eberh. Ludwigen gethane Erinnerungen, daß derſelbe und auf deſſen Veranlaſſen auch Bareuth und Anſpach jemand ohne offentlichen Character an den Königl. Preuſſiſchen, wie auch die Sächs- und Braunſchweigiſche Höfe und an die General-Staaten ſchicken und unter mündlicher Vorſtellung der übergroſſen Gefahr um unverzügliche Hülfe anſuchen ſollte. Dann die Churfürſtliche wollten wegen Unſicherheit des Reichs-Tags ſolchen nach Linz verlegen und machten ſich würklich zum Einpacken gefaſſt, wiewohl die Fürſtliche ſehr empfindlich darüber waren, daß ſie ſo unfreundſchafftlich wären und diſem Collegio nicht die geringſte Nachricht davon ertheilten. Gleichwohl wurde noch an einem Verglich zwiſchen dem Reich und dem Churfürſten von Bayern zum Schein gearbeitet. Weil diſer die Reſtitution der Städte Ulm und Memmingen wieder ſchwer zu machen ſuchte, ſo ſchlugen einige die Sequeſtration diſer Städte unter dem Vorwand vor, daß dadurch alle befürchtende Conjunction der Franzöſiſchen und Bayriſchen Armeen abgewendet würde. Diſes konnte aber Herzog Eberh. Ludwigen nicht gleichgültig ſeyn, weil der Kayſer und das Reich eine gemeine Sache mit einander machten und ſich jeder Theil dabey intereſſiert erachten ſollte, gleichwohl aber die reichs-kündige Erfarung bezeuge, daß es in der That auf eines hinausliefe diß oder jenes ſeinem rechtmäſſigen Beſitzer gar zu entziehen oder ſolches zu ſequeſtrieren, zumahl auch ein Sequeſtrum eine zweifelhaffte oder ſtrittige Sache vorausſetze oder ſtillſchweigend daraus machte, mithin dem Churfürſten unbillig etwas zu- und dem Schwäbiſchen Krayß abgeſprochen würde, worzu doch nach allen Reichsſchlüſſen niemand eine befugte Rechnung machen könnte. Nichts deſto weniger, wann je eine Sequeſtration dannoch ſtatt fände, ſo hatte Her-

zog Eberh. Ludwig das gröste Recht dazu, weil derselbe ohnehin Krayß- 1703
Director und Obrist und mit dem Churfürsten sonst in keiner absonderlichen Strittigkeit verfangen war und allenfalls so gut, als ein anderer das seine allein gegen Frankreich anwenden könnte. Mittlerweil schiene es dem Churfürsten dennoch ein Ernst zu einem Verglich zu werden. Dann ohne die Conjunction mit dem Französischen Succurs, welche noch zweifelhafft war, konnte er seinen gemachten Plan nicht ausführen. Die Stadt Neuburg an der Donau wurde zu Anfang dises Jahrs durch die Churpfälzische Völker und zwo Battaillonen Würtembergischen Krayß-Trouppen eingenommen und besetzt und Herzog Eberh. Ludwig gieng als Kayserl. und Reichs-General der Cavallerie mit 3000. Mann von Schorndorf über Gmünd, Bopfingen und Nördlingen ebenmässig gegen die Donau die gedachte Stadt Neuburg in die Sicherheit zu setzen, zu der in der Obern-Pfalz sich versammlenden Armee. Ehe er aber daselbst anlangte, so war sie schon von dem Churfürsten in Bayern wieder belagert und den 2. Febr. erobert. Weßwegen sich der Herzog vornahm disem Churfürsten in der Obern Pfalz eine Diversion zu machen und ihn von einem Einfall in Schwaben abzuhalten, wo er auch so glücklich war nebst dem Kayserlichen General Styrum in weniger Zeit sich dises Stücks Landes zu bemächtigen, wordurch der Churfürst bewogen wurde den ihm angetragenen Waffen-Stillstand einzugehen. Er setzte aber die Bedingung hinzu, daß, wofern auch der Kayser schon denselben nicht halten wollte, dennoch das Reich darzu verbunden seyn sollte. Dann er hatte nur die Absicht das Reich von dem Kayser und seinen Allierten zu trennen, wobey er sich erbothe alle bißher gepflogene heimliche Tractaten mit dem Kayser zu entdecken, (r) und dem Reich die Ruhe zu verschaffen.

§. 148.

Weder der Kayser, noch das Reich wollten aber dem Churfürsten trauen, weil man beförchtete, daß jener ohne das Reich der französischen Macht nicht gewachsen und wann derselbe überwunden wär, dise nebst Bayern dannoch das Reich ebenfalls angreiffen und ohne des Kayserś und seiner Allierten Beystand über den Haufen werfen dörfften. Die Evangelische Kirche würde dadurch in gröster Gefahr der Ausrottung gestanden seyn, indem die Erfarung lehrte, daß die Päpste sich der Bayrischen Waffen hierzu jederzeit bedienet hatten. Und der Päpstliche Stul war am Kayserl. Hof sehr verdächtig, daß der-

(r) vid. Beyl. num. 58.

1703 derſelbe den Churfürſten unterſtüze. Mithin ſchickte der Kayſer zween Generäle wider Bayern, deren der eine General Schlick, von der Seite der Erzherzoglichen Lande und der andere, General Styrum, mit einem Theil ſeiner Allierten von ſeiten der Obern-Pfalz in die Bayriſche Lande einfallen und des Churfürſten Macht theilen ſollten. Beede Generalen waren aber unglücklich. Dann obſchon der Anfang ſich gut anlieſſ, indem der letzte diſer Generäle, bey welchem auch Herzog Eberhard Ludwig ſtund und den rechten Flügel diſer Armee commandierte, den 4. Mart. die von den Bayern gemachte Linien zwiſchen den Städten Neumark und Dietfurt glücklich überſtiegen und der Herzog zu erſt in die Linie eindrang, ſo verlohren ſie doch hernach etliche Treffen, weil ſie dem Churfürſten an Erfarenheit nicht gewachſen waren. Auf der Weſtlichen Seite des Herzogthums Würtenberg gieng es nicht beſſer. Dann der Marſchall de Villars gieng den 15. Febr. mit 40000. Mann bey Neuburg über den Rhein und griff die Linien bey Offenburg an, wo ſie noch ſchwach und nur mit 2000. Mann beſetzt war, indem Prinz Louis von Baden nicht mehr als 10000. Mann bey ſeiner Armee hatte und folglich die Trouppen von Offenburg zuruckziehen muſſte, welches auch glücklich vollzogen wurde. Herzog Carl Alexander bezeugte dabey einen beſondern Eyſer, als er noch die Stück und Munition aus dem Magazin zu Offenburg rettete. Dem de Villars rechnete man ſolches als einen groſſen und für Teutſchland glücklichen Fehler aus, daß er ſich mit den Anſtalten zur Belagerung Kehl aufhielte und nicht vielmehr mit ſeiner ganzen Macht auf des Prinzen Ludwigs Armee loßgegangen, indem diſe die Franzoſen nicht hätte aufhalten, jene aber Teutſchland einen rechten Herzſtoſſ geben und die Conjunction mit Bayern mit leichter Mühe befördern können. Der Marggrav konnte ſich hiebey nicht überwinden, daß er dem Schwäbiſchen Krayß nicht ſollte einen empfindlichen Verweiß geben, daß deſſen Stände ſich zu keiner beſſern Verfaſſung entſchlieſſen wollten, damit er verſtärkt werden könnte dem Feind entgegen zu gehen und ſeine Unternehmungen mit Gewalt zu unterbrechen. Wobey er gleichwohl den Krayß ermunterte den Muth nicht fallen zu laſſen, indem er ſich in die Linien zwiſchen Bühl und Stollhofen gezogen, wo er ſich mit Gotteshülfe getraue allen Einfall in den Krayß zu verhindern oder doch ſchwer zu machen, wofern man nur das Gebürg an dem Kniebis wohl beſetzte. (f) Diſes Schreiben ſchickte er an den Cardinal von Lamberg, als Kayſerl. Principal-Commiſſarium nach Regenſpurg, welcher nöthig fand ſolches durch die Dictatur offentlich bekandt zu machen. Herzog Eberh. Ludwig wurde darüber ſehr verlegen gemacht, weil er bezüchtigt wurde, als ob er

(f) Theatr. Europ. Tom. XVI. pag. 32.

er diſe Armee durch Abziehung der Schwäbiſchen Krayß-Infanterie 1703
wider Bayern geſchwächt und die Verſtärkung der Verfaſſung nicht beſſer beobachtet hätte. Sein Geſandter ſuchte ſolche Dictatur zu hintertreiben, weil die Franzoſen und Bayern ſolche Schwäche daraus erlernen und ſich ſolche Verrathung zu nutz machen konnten. Der Badiſche Geſandte drang aber durch in Hoffnung den Krayß zu mehrerm Angriff ſeiner Kräfften zu vermögen und die andere Krayſe aufzumuntern ihre Contingenter deſto ſchleuniger herbey zu ſchicken und ihn zu verſtärken. Nun wurde die Veſtung Kehl den 20. Febr. berennt und den 27ſten mit 42. halben Carthaunen und 22. Feuer-Mörſeln zu beſchieſſen angefangen. Vor des Marggraven Ruckzug nach Bühl hatte er noch den Reſt der Schwäbiſchen Infanterie und 2. Maynziſche Bataillons hineingeworffen und den 9ten Martij muſſten ſie capitulieren, wo ſie die Erlaubnus erhielten mit allen Ehrenzeichen aus- und nach Philippsburg zu ziehen. Die franzöſiſche Armee verſtärkte ſich entzwiſchen immer mehr und der Marggrav muſſte wegen Schwäche ſeiner Armee zu Land-Stürmen ſeine Zuflucht nehmen. Dagegen nach Ueberſteigung der Linien bey Dietfurt ſich die Franken mit den Kayſerlichen, Schwäbiſchen und Würtenbergiſchen Trouppen unter Anführung des Generals Styrum vereinigten und den Marſch gerade auf Vehringen oberhalb Kehlheim nahmen um einen Uebergang über die Donau zu verſuchen, welches ihnen durch den Churfürſten vereitelt wurde, ob er ſchon noch immer den 1. Martij dem Reichs-Convent die Hoffnung zu einem Verglich machte und ſich zur Reſtitution der abgenommenen Orte erbothe und nur die Stadt Ulm ausnahm, weil er mit derſelben wegen der Helfenſteiniſchen Güter beſondere Strittigkeit zu haben vorgabe, welche jedoch den Friden nicht hindern ſollten. Wegen der Zuruckziehung ſeiner Völker aber wünſchte er, daß die beede Krayſe Franken und Schwaben ſich nicht weiter in den Spaniſchen Erbfolgs-Krieg einlieſſen, als der Heydenheimiſche zur Beſchütz- und Erhaltung ihrer Lande und Ruhe errichtete Receſſ vermöge, in welchem Fall er ſich nochmals erbothe in ihre Aſſociation einzutretten und die Hoffnung machte, daß vieles gutes daraus entſtehen dörffte. Als man ſich darauf vernehmen laſſen ſollte, was man dem Churfürſten antworten ſollte, waren die Stimmen ſehr verwirrt, bis endlich der Würtembergiſche ſich auch vernehmen lieſſ, da dann alle andere diſem Voto beyfielen. (t)

§. 149.

Als aber der General Schlick von Paſſau in die Bayriſche Lande bis nach Schärdingen einruckte, gieng ihm der Churfürſt mit 18000. Mann entge-

(t) vid. Beyl. num. 59.

1703 gegen und hatte das Glück ihn den 11. Martij zu schlagen, da der General sich keines Angriffs vermuthete und sich noch bey einer Assemble belustigte und die Hanöver- und Sächsische Cavallerie durch sein schlechtes Commando aufopferte. Den 17. Martij bemächtigte sich hingegen zwar die Styrumische Armee der Stadt Neumark unter Anführung des Marggraven von Bareuth und fand dort ein wohlgefülltes Magazin und Zeughaus, welches diser wegführen liess, weil der Churfürst kurz vorher, als er dise Stadt wohl beveſtigt hatte solches dorthin führen liess: Sie hatte aber den Marsch weiter fortgesetzt bis gegen Schmidmül an dem Vils-Fluss, wo es den 28. Martij zu einer kleinen Action mit den Bayern kam und von disen die Avantguardi der Kayserlichen Trouppen zuruckgetrieben und der Marggr. von Anspach getödet wurde. Diſe widrige Begebenheit nöthigte den Gen. Styrum sein Vorhaben Amberg zu belagern fahren zu lassen und sich wieder bis Neumarkt zuruckzuziehen, wo er von dem Churfürsten einen Angriff erwartete. Herzog Eberh. Ludwig befand sich nebst seiner schönen Grenadier-Guarde auch bey diſer Armee und sowohl diſe, als auch der Churfürst wünschten eine beſtändige Brücke über die Donau zu haben, deren sie sich nach Notturfft bedienen konnten. Letzterer hatte auch das Absehen seinen Landen eine Sicherheit zu verschaffen. Die Brücke zu Regenspurg konnte ihm zu seinen Absichten dienen, mithin näherte er sich diſer Stadt um so mehr, als der General Schlick nicht allein der Stadt Vilshofen meister wurde, sondern auch ihn einige ehrenrührige Reden zur Beſtraffung der Stadt reizten, wovon ihn nur die Reichsversammlung zuruckhielte. Gleichwohl zog er seine bisherige Mäſſigung in den Tractaten zuruck und forderte von dem Reichs-Convent solche Dinge, welche theils nicht in dessen Gewalt stunden und zum theil auf die Versetzung oder Aufhebung desselben zielten. Das letztere war seine eigentliche Absicht, weil er die Stadt Regenspurg gar zu gern in seiner vollkommenen Gewalt gehabt hätte, da hingegen die Reichs- und insonderheit die Evangeliſche Gesandte die Aufhebung gar nicht rathsam fanden, weil das Corpus Evangelicum dadurch zerstreuet und ihm all sein Ansehen und Gewalt benommen, auch sonsten die Gesandte der samtlichen Reichs-Stände an ihrem Vernehmen gegen einander gehindert oder solches gar unterbrochen wurde. Es verlangte der Churfürst über diß von dem Reichs-Convent innerhalb 24. Stunden wegen der Neutralität der Stadt Regenspurg eine Erklärung des Generals Styrumb. Das Reichs- und die beede Fürstl. Directoria liessen aber die Zeit dahin gehen bis auf wenige Stunden vor Verflieſſung des vorgeschriebenen Termins, da man nicht mehr mit diſem General communicieren konnte, indem sie zwar den folgenden Tag die Gesandte auf das Rath-Hauß erfor-

forderten, aber erst um 12. Uhr kaltsinnig genug und gezwungen 1703
das Bayrische Verlangen eröffneten, welches diſe dergestalt erbitterte, daß ſie diſen Directoriis unter Augen saaten, wie die ganze Reichs-Versammlung und die Stadt von ihnen unverantwortlich verrathen und verkaufft seye. Dann der Churfürſt wurde durch solche Versammung des Termins aufgebracht, daß er gleich bald für die Stadt anrückte, welche aus Forcht einer angedrohesten Bombardierung am Osterfeſt eine Capitulation einzugeben und Beſatzung einzunehmen ſich genöthigt sahe. Der Reichs-Convent war dabey in der gröſten Gefahr, weil die äuſſerſt-schwürige Burgerschafft die schuldhaffte nicht wuſſte und kein Gesandter ſicher war, ob er nicht zuerſt ein Opfer ihrer Rache werden ſollte. Die vornehmſte Urſach diſes Vorfalls war, daß der Kayſer die Genehmhaltung des von der Reichs-Versammlung gemachten Schluſſes keine Völker in die Stadt zu legen oder durch dieſelbe einen Durchmarſch zu geſtatten zuruckhielte. Nichts deſtoweniger gebrauchte der Churfürſt auch noch dem Schein nach die Mäſſigung, daß er verſprach die Beſatzung der Stadt abzunehmen und ſie in vorige Freyheit zu ſetzen, wofern Ihro Kayſ. May. ſich überwinden könnte eine genugſame Verſicherung von ſich zu ſtellen, daß dieſelbe und das Reich keine Beſatzung dahin zu legen oder die Donaubrücke wider ihn gebrauchen wollte. Damit nun der Kayſer ſolches deſto eher bewilligte, wollten die Stände über das Reichs-Verfaſſungs-Werk keinen Schluſſ noch Gutachten erſtatten, welches doch der Kayſerliche Hof ſehr ſtark betriebe. Es war auch diſes Verfaſſungs-Werk ſonſt noch groſſen Schwürigkeiten unterworffen, weil nicht allein das Churfürſtliche Collegium ſich mit dem Fürſtlichen nicht vergleichen konnte, ob eine allgemeine Reichs-Caſſa, Artillerie- und Schiffbracken-Werk aufgeſtellt werden ſollte, welches jenes erzwingen wollte, diſes aber für unthunlich verwarf. Inſonderheit wollten die Fürſten die Ritterſchafftliche Collectation mit in das Gutachten eingebracht haben, welches die Churfürſten verwaigerten und ſo gar droheten mit Uebergebung des Fürſten-Raths ein Reichs-Gutachten an die Kayſerl. May. zu erſtatten. Endlich vermochte des Würtemb. Geſandten Zuſpruch bey dem Chur-Mayntziſchen Directorio ſo viel, daß es geſtunde gleich andern Geſandten günſtig in diſer Sache inſtruiert und erbiethig zu ſeyn, dieſelbe vor ſchlieſſlicher Erörterung der Reichs-Verfaſſungs-Materie zum Vortrag zu bringen, damit ſie entweder durch ein Poſt-Scriptum oder durch ein beſonders Reichs-Concluſum zugleich an den Kayſer gelangen möchte. Wegen der Reichs-Verfaſſung war man aber ohnehin gewiß überzeugt, daß die mächtigere Stände unter dem Deckmantel der Freyheit den Reichs-Schlüſſen nicht nachleben und die geringere derſelben Vorgang ex capite convenientiæ nachfolgen wür-

1703 den. Die in der Collectation-Sach der heimgefallenen Lehen-Güter der Ritterschafft verwickelte Stände behaupteten nun in ihren übergebenen Memorialien, daß solche einen starken Zusammenhang und Einfluss in derselben Jura armorum und mithin auch in das Reichs-Verfassungs-Werk hätte. Der Würtembergische Gesandte erinnerte deßwegen den Saltzburgischen Directorem, daß er solche Materie in den Schluss des Fürsten-Raths einlaussen lassen möchte, welches auch mit Beyhülff des Brandenburgischen und einmüthiger Miteinstimmung des ganzen Fürsten-Raths unter den in der Beylage enthaltenen Formalien geschahe. (u) Der Chur-Brandenburgische war auch so gefällig dises Ingrediens in das Churfürstl. Collegium mitzunehmen um solches auch dorten auszuwürken. Der Chur-Maynzische Director blieb aber noch dabey, daß man dise Sache nicht miteinmischen möchte, indem er solche besonders in Vortrag bringen wollte, dagegen der Würtembergische Gesandte glaubte, daß, weil er im Fürsten-Rath einen einmüthig gefasten und im Churfürstl. Collegio schon vorlängst vor billig und gerecht erkannten Schluss vor sich hatte, es dabey sein Verbleiben und keine ungleiche Ränke mehr statt haben könnten, zumahl im Fürsten-Rath sich verschiedene Gesandten befanden, welche ansehnliche Glieder der Ritterschafft waren und dannoch davor hielten, daß es der Gerechtigkeit und gemeiner Wohlfarth sehr gemäß sey, daß Chur-Fürsten und Ständen in heimfallenden Lehen ihre vor der Lehnarmachung darauf gehabte Rechte und Befugsamen ungestört bleiben möchten um sich deren zu gemeinem und der Ritterschafft selbst mitgenieſſendem eigenem Schutz und Bedeckung bedienen zu können, wann etwan nur in andern, als sub consolidationis titulo den Ständen zufallenden und denselben vorhin mit der Schatzungs-Gerechtigkeit nie verhafftet gewesenen adelichen Gütern der Ritterschafft ihr hergebrachtes Steur-Recht ungekränkt gelassen würde, wiewohl dise auch mehrern Vortheil von der auf unlehnbaren Gütern den Ständen überlassender Beschatzung, als von der Ritterschafft genössen. Der Schwäbische Krayß lieſſ aber ebenfalls ein Schreiben an den Reichs-Convent unter dem 12. April abgehen. (w)

§. 150.

Entzwischen wollte aus aufgefangenen Briefen, welche der Kayserl. Principal-Commissarius und die Oesterreichische Gesandte an ihren Hof geschrieben hatten, der Churfürst erlernt haben, daß der Kayser sich der Stadt Regenspurg und des daselbstigen Donau-Passes dennoch versichern wollte. Es wur-

(u) vid. Beyl. num. 60. (w) vid. Beyl. num. 61.

wurde auch den 22. April die Kayserl. Resolution durch ein Commissions-Decret bekannt gemacht, daß der Kayser die Einraumung der Donau-Brücke zu Regenspurg durchaus nicht genehmigen oder sich mit dem Churfürsten auf seine Erklärung einlassen könnte, sondern den zwischen der Reichs-Versammlung und dem Churfürsten gemachten Accord für ungültig erklärte. Worüber aber der Fürsten-Rath sich sehr aufhielte und wider solche der Regierungs-Form des Reichs ganz widrige Resolution protestierte, indem die Churfürsten und Stände das Jus suffragii decisivi hätten. Sie machten deßwegen Schlüsse, von denen zwar der Kayser mit seiner Meinung abgehen, aber solche nicht vor nichtig erklären könnte. Und wann auch schon die Ungültigkeits-Erklärung auf solche Fälle eingeschränket würde, die der Reichs-Versammlung mit Gewalt aufgedrungen wären, so fände dieselbe doch um so weniger statt, als sie nicht von dem Kayserl. Hof abhienge, indem von dem Reich nicht vermuthet werden könne, daß es etwas dem Kayser und sich selbst nachtheiliges oder schimpfliches aufdringen lassen würde. Nun erkannte solches der Cardinal selbst und lieff durch seinen Gesandten disen Ausdruck entschuldigen, daß des Kayserß Meinung eben nicht dahin gienge, sondern derselbe nur seine davon abgängige Meinung zu verstehen geben wollte, wann dessen Commission oder auch der Convent zu einem oder anderm genöthigt werden wollte. Und der Cardinal, welcher eben damahl den Würtenbergischen bey der Tafel behielte, erbothe sich zu dergleichen Erklärung ad protocollum. Weil aber solches auf verschiedenes Anerinnern nicht erhalten werden konnte, so droheten samtliche Gesandte solches an ihre Principalen zu berichten, welches zu unangenehmen Ahndungen und Folgen Anlaß geben könnte, wie dann samtliche Chur-Fürsten und Stände ein grosses Mißvergnügen von sich vermerken lieffen und dem Kayser nichts einzuraumen gedachten, worzu er nicht befugt wär, vielmehr sich verwunderten, daß er bey dermaligen misslichen Umständen solchen Eingriff wagte. Man wusste damahl zu Regenspurg noch nicht, ob die Conjunction der Franzosen und Bayern statt haben würde, indem die erstere unweit Hünningen an drey Orten den Rhein passierten, alle Artillerie-Proviant- und Munition-Wägen auf enge Glaisen richteten und eine ungemeine Menge Zwiback machten. Dann die Königliche Ordre gieng dahin die Conjunction mit Bayern zu bewerkstelligen, es möchte auch die Helffte der Armee kosten. Der Churfürst gieng deßwegen solche zu erleichtern mit seiner ganzen Macht die Donau hinauf gegen dem Schwarzwald und vermochte dadurch die Allierte Armee und mit derselben auch Herzog Eberhard Ludwigen die Bloquierung der Stadt Amberg aufzuheben und ihm immerzu auf der Seite zu folgen und ihn zu beobachten. Dagegen die Franzosen auf die

1703

Li-

1703 Linien zu Bühl loßgiengen in der Hoffnung solche durchzubrechen und alsdann durch das Herzogthum Würtenberg die Conjunction zu bewerkstelligen. Den 14. April wurde ein Krayß-Convent deßwegen zu Esslingen gehalten, wohin der Herzog seinen geh. Rath und Hof-Marschallen von Staffhorst, den geh. Gesandschaffts-Rath von Backmeister und den Regierungs-Rath von Hespen abordnete. Man konnte ihnen bey den veränderlichen Kriegs-Vorfallenheiten keine bestimmte Verhaltungs-Befehle mittheilen, als die behörige Vertheidigungs-Mittel wider die den Krayß fast ganz umzinglende Feinde zu berathschlagen und die alliierte und associerte Mächte und Stände um Beschleunigung des so höchstnöthigen Succurses zu ersuchen, wie auch die nachläßige Krayß-Stände zu Stellung ihrer Contingenter anzuhalten und keine Entschuldigung anzunehmen, jedoch der bekanntlich auffer stand gesetzten Schuldigkeiten auf andere noch aufrecht stehende Glieder zu übertragen. In der Proposition selbst erinnerte man die Stände sich mit Klagen nicht aufzuhalten, indem es dermahlen nicht um ein Dorf oder schlechten Stand, sondern um die Wohlfart und Aufrechterhaltung des ganzen Krayses zu thun sey, indem in 200. Jahren derselbe in keinen so critischen und gefährlichen seinem Umsturz so nahen Läufften gestanden sey. Das meiste beruhe auf einer Reichsschlussmäßigen Verfassung und herzhafften Entschliessungen, da man sich einer gerechten Sache bewußt sey. Man verwunderte sich aber, daß auch die unter Bayrischer Bottmäßigkeit stehende Stadt Ulm dannoch ihre Deputierte abordnete. Unter währendem disem Convent berichtete der Marggrav Ludwig von Baden den 25. April, daß die Franzosen den 18ten mit grosser Furie und den 23. und 24sten dises Monats die Linien bey Ober-Bühel angegriffen, jedoch keine General-Attaque darauf gethan und nachdem sie zum drittenmahl mit Verlust zuruckgetrieben worden, so viel er durch Kundschaffter erfaren, ihren Ruckweeg auf Straßburg genommen haben. Weil nun noch Zeit zur Rettung vorhanden sey und der Augenschein gebe, daß der Allerhöchste dem Teutschen Reich ungeacht seiner Nachläßigkeit Zeit geben wolle sich von seinem Untergang zu retten, so bath er den Krayß um Gotteswillen ohne den geringsten Zeitverlust den Schwarzwald und alle Thäler, so viel nur immer möglich sey zu verhauen, zu besetzen und ihm einige Mannschafft zu schicken, damit dise Linie, welche wahrhafftig das Reich bißher erhalten habe, zu stand gebracht und darein gesetzt würde, daß man hienächst dergleichen gefärliche Zufälle nicht mehr zu besorgen habe, weßwegen er den Krayß ersuchte ihm nicht übel zu nehmen, wann er in diser Absicht so wohl zu dem Gemeinen, als eines jeden besonderm Besten eine Anzahl Schänzer ausschreibe und selbige im Fall des Ausbleibens mit der Execution darzu zwin-

zwinge. Der Krayß schickte aber den Würtembergischen Gesandten 1703
von Heespen und den Fürstl. Auerspergergischen abgeordneten Rath, von Anethan, an den Marggraven ihm für seine Sorgfalt zu danken und wegen der ferneru Anordnungen Abrede zu nehmen.

§. 151.

Weil nun die bißher in der Obern Pfalz gestandene Allierte Armee dises Land bloß stellte, so war dem Reichs-Covent bang und die Gesandten machten sich zur Abreyse fertig, ungeacht sie noch nicht wusten, wo sie hin reysen wollten, jedoch insgesamt wünschten, daß der Reichstag nicht zerstört oder gar zertrennt würde, indem dessen Erhaltung das einige Mittel noch war die so sehr untereinander getrennte viele Stände in etwelcher Correspondenz und Einigkeit zu erhalten, wobey man nur auf die Conjunction der Frauzös- und Bayrischen Armeen die Rucksicht nahme. Dann der Churfürst erhielte die tröstliche Nachricht, daß der Villars jetzo die unfehlbare Hoffnung habe zu ihm zu stossen, dagegen Herzog Eberhard Ludwig mit der Avantguarde, worunter seine eigene Trouppen waren, den 28. Apr. bey Heydenheim stund. Im weitern Herabrucken wollte er sich die Entblössung der Stadt Ulm von dem grösten Theil ihrer Bayrischen Besatzung zu nutz machen und schlug dem immer hinter ihm ziehenden General Styrum vor daß die Stadt Ulm durch eine List wieder eingenommen werden könnte, wann man den kleinen Blau-Fluss, welcher durch den Graben in die Stadt laufft, durch einen Wassergang auf die so genannte Schwestermühl ableitete und sich durch den vom Wasser entblössten Graben vermittelst mitgenommener Sturm-Laitern der Stadt bemeisterte, da auf der andern Seite der Stadt am Frauen-Thor der General Styrumb einen Lermen mit Stürmen machen und die Besatzung dahin locken sollte, damit der Herzog unweit dem Glöckler-Thor desto ungehinderter eindringen könnte. Es wäre zwar bey nahe verrathen worden, weil ein Catholischer Hammer-Lehrjung dem Commendanten verriethe, daß etwas verdächtiges vorgieng, indem der Schwester-Müller durch seine Knechte und der Obere Blaicher nebst zween Leibheimern Burgern noch immerfort arbeiteten den Graben zu reinigen. Der Anschlag wurde von dem General Styrum genehmigt und hätte in der Nacht vom 9ten und 10. May ausgeführt werden sollen. Der Herzog kam um die bestimmte Zeit mit seinen Grenadiern von Blaubeuren bey dem Blaicher an, welchen der Commendant gefangen zu nehmen oder seiner furchtsamen Besatzung die Gefahr zu entdecken nicht wagen durffte, sondern sich nur mit Verentung des Walls begnügen musste. Der Herzog erwartete

1703 den Styrum in dem Blaichers-Garten mit gröster Geduld an den Schranken sich lehnend, wo er alle Viertelstunden zehlte. Der Styrum kam aber zu spät, als der Tag schon anzubrechen anfieng und man gnug zu thun hatte die Völker wieder ungesehen zuruck zu führen, (x) worüber der Herzog sehr unwillig wurde, weil er mit seinen Leuten in vollkommener Bereitschafft stunde und man einen erwünschten Ausgang der Ueberrumpelung zu hoffen hatte. Die Franzosen hatten aber entzwischen durch Verrätherey eines Bauren einen andern Weeg zur Conjunction ausgekundschafftet, indem der französische General de Blainville mit einem starken Detachement durch das Kinzinger-Thal über das Gebürge wo die Soldaten die hohe Klippen wie Gemsen übersteigen musten, eindrunge, die Päße durch Bibrach, Haßlach und Hausen eroberte und endlich den 1. May sich der Stadt und Vestung Hornberg bemächtigte, wo er den Commendanten nebst der Besatzung gefangen nahm, so, daß der de Villars mit 30000. Mann ungehindert bis nach Doneschingen und Tuttlingen vorrücken konnte, welcher sich bey letzterm Ort mit dem Churfürsten conjungierte. Die Aussichten waren sehr gefärlich und dannoch wollte man Herzog Eberhard Ludwigen weiß machen, daß der Churfürst niemand zu schaden oder feindlich zu behandlen geneigt sey, sondern nur mit französischem Beystand einen allgemeinen Friden zu erzwingen und vor allen Dingen Franken und Schwaben zur Enthaltung von allen Kriegs-Operationen zu vermögen oder im Verwaigerungsfall sie zu feindlichen Unternehmungen ausser Stand zu setzen. Wenigstens berichtete der von Hiller, daß ein gewisser vornehmer Gesandter ihn besucht und unter anderm ihm beygebracht habe, daß, wann die Schwäbische Krayß-Stände und insonderheit der Herzog von Würtenberg sich begriffen und alle feindliche Bewegungen unterliessen, sie sich vieler Beschwerlichkeiten entladen könnten. Doch müsste man bäldist und ohne Anstand darzu thun. Er habe zwar keinen Befehl ihm dises zu sagen und räthe auch ihn nirgends zu nennen: Gleichwohl wüsste er die Absichten und erböthe sich das seine auf Begehren mit verhoffendem gutem Succes darzu beyzutragen. Worauf der von Hiller antwortete, daß der Schwäb. Krayß und darunter auch das Herzogthum Würtemberg die geringste widrige Absicht niemahls gegen Bayern gehabt habe, sondern nur den Krieg wider die Feinde des Reichs mit angehen müssen, indem er solches wegen seiner Lage nicht vermeiden können. Weil aber jetzt die Franzosen mit grosser Macht in Schwaben gezogen worden, so stünde man zwischen Thür und Angel. Auf der einen Seite wären Ihro Kayſ. May. und Dero Alliierten und auf

(x) vid. Das unter Chur-Bayr- und Französ. Gewalt hart gedruckte Schwaben. pag. 94. seqq. Theatr. Europ. Tom. XVI. p. 208.

auf der andern Seite die Kron Frankreich und Bayern. Zu welcher Seite man trette oder wie man es machte, bekäme man den einen oder andern Theil auf den Hals. Wäre demnach guter Rath theur, der Churfürst hingegen so erleucht und billig, daß er unschuldige Teutsche Mit-Stände in ihrem Reichsgesetzmässigen Bezeugen anzufechten nicht gesinnet seyn würde. Der Gesandte erwiederte, daß man aus zweyn Uebeln das geringere erwählen und im Fall der Noth den natürlichen Rechten folgen, welche einem jeden die Selbsterhaltung rathen. Teutschland und seinen Allierten sey nichts damit gedient, wann man sich vergeblich in Gefahr setzte. Es würde auch durch Enthaltung von Feindseligkeiten noch wohl bey Zeiten ein Auskunffts-Mittel zu ergreiffen seyn, daß man sich retten und ein jeder besser damit zufriden seyn können, als wann man es auf das äusserste ankommen liess. Doch wären dises nur seine Privat-Gedanken und widerhohlte die Erinnerung, daß man sich begreiffen möchte. Wobey er endlich hinzusetzte, daß nächstvergangenen Mitwochen die Stadt Ulm par surprise überfallen und die Bayrische Besatzung nidergemacht werden wollen, worzu etliche Regimenter zu Pferd und zu Fuß unter gewissem Commando angeruckt waren. Eine Magd die es von ihrer Herrschafft aufgefangen; habe es aber einem Schlosser-Gesellen (dem Hammerschmids-Jungen) entdeckt, durch welchen die ganze Sache ruchbar worden. Verschiedene Personen (der Blaicher, der Schwestermüller und die beede Leipheiner) seyen deßwegen würklich im Gefängnus und dörffte diese Begebenheit der Stadt keinen Vortheil bringen. Dises war nun eben der Versuch, welcher durch den Herzog eben an einem Mitwoch hat ausgeführt werden sollen. Es mag deßwegen das Ansinnen an denselben desto dringender gemacht worden seyn, weil der Churfürst schon unterm 5. Martij dergleichen auch selbst an den Fränkischen Krayß durch Schreiben gethan hatte. (y) Es scheint auch, daß mehrere Gesandte dises Bayrische Ansinnen unterstützt haben, weil der von Hiller schon einige Wochen vorher, ehe der Plan die Stadt Ulm zu überfallen gemacht worden, berichtete, daß etliche vornehme Gesandte ihn bey offentlicher Rathshaltung gewarnet hätten, wie bey so schlechter Vertröstung zur geringsten Hülfe sowohl von dem Kayserl. Hof, als auch den Ober- und Nider-Sächsischen Kraysen und andern Ständen und bey keiner bessern Hoffnung in künfftigen Zeiten, beede Krayse Schwaben und Franken ihrem Schiksal überlassen, ja selbige noch dazu weiter nichts anders thun, als bey solchen Kriegs-Anstalten zu ihrem offenbar vor Augen schwebendem Verderben mithelfen würden. Sie müssten daher gegen Wiedererhaltung der Städte Ulm und Memmingen nothwendig andere schickliche Maaß-Reguln

1703

(y) vid. Beyl. num. 62.

1703 ergreiffen und sich begnügen ermeldte Orte nebst andern gegen dem Rhein hingelegenen Päſſen und Plätzen zu beſetzen, bis die Läufte etwan wider Verhoffen ſich beſſer anlaſſen möchten. Womit ſie nicht allein ſich ſelbſt, ſondern auch dem Kayſer und Reich einen gröſſern Nutzen ſchaffen würden, als wann ſie ſich zu keines Menſchen Dank umſonſt ruinieren oder gar zu einem Waffen-Platz und Magazin der Feinde wider das übrige Teutſche Reich machen lieſſen. Man wollte glauben, daß der General-Lieutenant Marggr. Ludwig von Baden gleicher Meinung wär und ſich ebenmäſſig ſo erklären würde, wann er ſelbige wegen ſeines obhabenden Caracters eröffnen dörffte oder wollte.

§. 152.

Ungeacht diſer wichtigen Beweggründe blieb Herzog Eberhard Ludwig unbeweglich, zumahl die beede Mächten Engel- und Holland nicht nur immer mehrere Völker dem Schwäbiſchen Krayß zuſchickten, ſondern auch anſehnliche Summen Subſidien-Gelder dahin übermachten und durch abgelaſſene Schreiben unterm 17. May an das Krayß-Ausſchreib-Amt die Fürſten und Stände bey gegenwärtigen Läufften zur Beſtändigkeit ermunterten. Die bisher zu Göppingen geſtandene Armee der Alliierten wurde auch durch nach und nach ankommende Chur-Sächſiſche und Fränkiſche Krayß-Trouppen verſtärket, worauf ſie den 29. May zwiſchen Tübingen und Reutlingen ſich gelagert. Weil nun entzwiſchen die Päſſe am Schwarzwald auf das neue von den Kayſerlichen und Schwäbiſchen Völkern beſetzt, mithin dem Feind die Correſpondenz von Seiten des Rheins abgeſchnitten wurde, ſuchte derſelbe ſolche auf einer andern Seite über den Boden-See wieder herzuſtellen und ſchickte zu ſolchem Ende ein Detachement von ungefähr 6000. Mann gegen Lindau und Bregenz ſich diſer Plätze zu bemächtigen und ſich dadurch einen Paſſ durch die Eydgenoſſſchafft zu eröffnen. Selbiges muſſte ſich aber wegen allenthalben gefundener guter Gegenwehr und Verfaſſung wieder zurück und zu der noch bey Tuttlingen ſtehenden Franzöſ. Armee kehren, welche die Veſtung Hohen-Twiel wegnehmen zu wollen ſchiene. Sie fand aber ſolche dergeſtalt beſchaffen, daß ihr der Luſt zu derſelben Belagerung bald vergieng, weil ſie nicht nur mit einer ſtarken und tüchtigen Beſatzung und mit allen Erforderniſſen verſehen, ſondern auch von der Natur und Kunſt genugſam beveſtigt war und die Würtemberziſche Beſatzung dem Feind groſſen Abbruch und Schaden zufügte. Diſer entſchloſſ ſich demnach über Biberach, Ravenſpurg und andere Orte, welche derſelbe beſetzte, ſich der Stadt Ulm zu nähern, wo ſie den 2. Junij anlangte. Bey welchen Umſtänden die beede Mächte Engel- und Holland

land sehr stark auf die Stellung der von dem Teutschen Reich ver- 1703
sprochenen 120000. Mann drangen. Dise stunden aber schon auf dem Papier, hingegen nicht im Feld, weil die meiste Stände nur Entschuldigungen beybrachten und alle die Schuld auf das Hauß Oesterreich legten, daß bey solchem der gröste Abgang sände, ungeacht demselben an ernsthaffter Ausführung des um seinetwillen von dem Reich angegangenen Kriegs am meisten gelegen wär. Wie dann auch dasselbe Hauß mit den meisten Ständen des Ober- und Nider-Sächsischen Krayses unter der Hand in besonderen Tractaten stunde, vermöge deren ihm dieselbe Völker überliessen und von Stellung ihrer Reichs-Continginter frey gesprochen wurden. Hingegen schickte den 16. Junij der Chur-Bayrische den übrigen Reichstags-Gesandten ein Kriegs-Manifest zu wider den Kayser, die beede Krayse Franken und Schwaben, wider diejenige, welche vor des Reichs Kriegs-Erklärung wider die Kron Frankreich die Waffen ergriffen wie auch wider alle Stände, welche solchen Reichskrieg geschlossen und erklärt hätten und endlich beschloss er dises Manifest mit einer Gegen-Kriegs-Erklärung wider das Hauß Oesterreich jedoch unter dem Vorbehalt keinen dero Mit-Stände zu befehden, als diejenige, von welchen der Churfürst bereits feindlich angefallen worden oder die noch darzu helffen wollten, unter welchen die beede Krayse Franken und Schwaben ausdrücklich benennt waren, daß sie zu Feindseligkeiten geschritten seyen und führte unter andern Ursachen, warum er die Waffen ergriffen, auch an, daß es grossen Theils in disem Krieg um Gottes eigene Sache zu thun sey, welches den Evangelischen samt und sonders, insonderheit dem Herzog sehr nachdenklich zu seyn schiene, zumahl der Schwäbische Krayß den Churfürsten nicht, sondern diser den erstern angegriffen und nichts anders gethan hatte, als, daß er zu seiner Beschützung und Wieder-Eroberung desjenigen, was ihnen abgezwacket worden, einen Theil seines Contingents hergegeben. Da entzwischen die allierte Armee aus der Gegend von Tübingen über Kircheim, Göppingen und Suessen zuruckgiengen, allwo der Kayserliche General-Lieutenant Marggr. Ludwig von Baden mit vielen Trouppen zu derselben stosste, welchen nach und nach mehrere nachfolgten. Sie setzte sich bey Haunßheim gerade gegen der französischen Armee über, welche zwischen Lauingen und Dillingen wohl verschanzt stunde und eben nicht mehr so stark war, weil der Churfürst mit seinen Bayern und einigen französischen Völkern es wagte in die Grafschafft Tyrol einzufallen, wo er zwar so glücklich war innerhalb weniger Zeit sich derselben zu bemächtigen, aber auch nach Verfluss eines Monats mit grossem Verlust solche wieder verlassen musste. Den 21. Jul. fiel ein Gefecht vor zwischen dem Graven von de la Tour und dem französischen General Heron

1703 bey Munderkingen, welcher letztere jenen angegriffen und geschlagen hatte. Worauf die allierte Armee den 23. sich trennte und der Marggr. nebst Herzog Eberhard Ludwigen mit der Helffte sich gegen Augspurg wendete, und wiewohl durch einen weiten Umweg durch die Herrschafft Heydenheim und die Aemter Blaubeuren und Urach erst den 28. Augusti die Donau bey Ehingen passierte und von dannen über Biberach, Memmingen und Mindelheim den 5. Sept. eben zur rechten Zeit unter starken Märschen zu Augspurg anlangte, als die Franzosen und Bayern im Begriff stunden selbigen oder den folgenden Tag Guarnison in die Stadt zu legen, welchem aber die Allierten zuvor kamen und dieselbe besetzten.

§. 153.

Der Herzog hatte entzwischen das Vergnügen, daß das Reich denselben den 9. Jul. zu einem General der Cavallerie ernannte, wiewohl ihm solches von Chur-Brandeburg noch erschweret wurde, als der Fürst von Zollern Catholischen Theils zu gleicher Würde erhoben wurde. Dann das Churfürstl. Directorium gab dem Herzog das Prædicat Durchleuchtig und dem andern Fürstlichen Gnaden, worüber sich diser durch seinen Gesandten beschwehrte und jenes Prädicat Durchleuchtig ebenmässig verlangte und von Brandenburg einiger massen unterstützt wurde, weil das Churfürstliche und nun Königliche Hauß von demselben abstammte, wiewohl das Chur-Maynzische Directorium die Ansprache an solche Titulatur ungegründet befand, weil das bißher Gräfliche Hauß Zollern erst vor kurzer Zeit in den Fürsten-Stand erhoben worden. Esregten sich auch eben dazumahl die Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Tag wiederum, weil man den 7. Julij zu Erörterung derselben sich wegen einer Deputation zwischen beeden Religions-Verwandten verglichen hatte. Der Catholische Theil waigerte sich aber lang dieselbe zum Stand kommen zu lassen und man wusste schon, daß solcher wegen der Falkenhager-Sache nicht nachgeben würde, wie er dann an den Kayser ein hefftiges Schreiben derhalben abgehen liess. Sie war von äusserster Wichtigkeit, weil nach den Principiis des Reichs-Hof-Raths und der Römisch-Catholischen der §. Quæcunque monastoria &c. Art. V. Instrumenti pacis Westphal. gänzlich zernichtet werden wollte, krafft dessen in restitutis ex capite gravaminum das nudum factum possessionis von dem Jahr 1624. beobachtet und dagegen weder in possessorio, noch petitorio das geringste nicht vorgenommen werden sollte. Wofern nun ein von falschen Grundsätzen eingenommener Richter einen Restitutum wider dise hochverpönte Verordnung aus dem erlange-

langten Besitz herauszuwerfen sich unterstehen dörffte, so würde kein 1703
Evangelischer Stand mehr seiner geistlichen Güter gesichert seyn können.
Herzog Eberh. Ludwig war bey solcher Beschaffenheit hoch interessiert, zumahl die Catholische noch nie so weit zu gehen und den Friden so offenbar zu brechen gewaget hatten und bey damahligen so trüben Zeitläufften, da die Evangelische für das gemeine Wesen all ihr Vermögen anwendeten, dieselbe in die Gefahr des Verlusts ihrer Kirchen-Güter gesetzt werden wollten. Es kam noch dazu, daß der Churfürst der Reichs-Versammlung und der Stadt Regenspurg einen abermaligen Termin von zween Tagen zu ihrer Erklärung ansetzte, widrigen Falls er sie angreiffen wollte, so, daß abermahl die gröste Noth vorhanden war. Die Fürstl. Directoria beruffen die Gesandte morgens frühe zusammen, kamen aber erst um 12. Uhr Mittags zum Vorschein und brachten alte gar nicht nothwendige Sachen auf die Bahn, welche vielen Schwürigkeiten unterworfen waren, bis endlich der Termin bey nahe verstrichen war. Es war nur um die Ratification des Kayserß zu thun, welche sie wegen der Neutralität der Stadt schon in Händen hatten, so, daß diese und der Reichs-Convent schon längst aus Sorgen hätte gesetzt werden können, wann die Directoria zur Sache *hätten thun wollen.* Dann sie liessen dermahlen die Gesandte zu Rath kommen und liessen sie ohne ihre obhabende Proposition wieder nach Hauß gehen. Man konnte auch nicht anderst glauben oder begreiffen, als daß diese Leute sich von dem Churfürsten hätten bestechen lassen, um denselben in den Besitz einer Evangelischen Stadt zu setzen. Die Stände gedachten deßwegen es bey der Königin in Engelland und den General-Staaten anzubringen, daß die Alliierte, welche den Feinden Catholische Städte entrissen, solche so lang innbehalten sollten, bis Regenspurg, Ulm, Memmingen und andere Evangelische Städte wieder cum omni causa in vorigen Stand gestellt würden. Weil nun Herzog Eberh. Ludwig auch Gesandte im Haag hatte, so wurde derselbe erbethen sich die Sache angelegen seyn zu lassen, da ihm selbst auch sehr viel daran gelegen war. Sie wurden desto mehr darinn bestärkt, als nach der unglücklichen Schlacht des Styrumbs sich äusserte, daß sie durch Unvorsichtigkeit des Generals verlohren gegangen und wieder meistens Evangelische Regimenter dabey nothgelitten, auch die siegreiche Bayern und Franzosen ebenmässig die bey Augspurg stehende allierte Armee vermittelst eines Nebels überfallen wollten. Sie wurden aber übel empfangen und nachgehends nicht nur durch den Dänischen General Reventlau welcher die Schlickische bey Passau gestandene Armee unter sich hatte, das Bayerland mit Contributionen und andern Kriegsbeschwerden stark heimgesucht, sondern auch zu der bey Augspurg stehenden Armee als ein Magazin gebraucht, da hingegen der Churfürst seine

Welt-

1703 Weltgeistliche durch allerhand Erfindungen von Schatzungen unter dem Vorwand der Religion ihre Schätze ausleerte. Unter vielen Vor- und Ruckmärschen ruckte Marggr. Ludwig von Augspurg hinweg gegen Kempten und Riedlingen die Winterquartiere zu beziehen, wo er sich zwar so wohl postierte, daß er den Franzosen die Communication mit Frankreich abschnitte, ihm aber auch dieselbe besonders durch unversehene Einnahm der Stadt Kempten mit Augspurg benommen wurde. Worauf der Marggrav und Herzog Eberhard Ludwig nach Hauß giengen und dem General von Thüngen das Commando übertrugen, dagegen der Marquis de Villars den Churfürsten mit seiner Abreise nach Paris erfreuete, weil er sich nicht mit demselben nach Wunsch stellen konnte und der Franzose jedesmahl die Belagerung der Stadt Augspurg hinderte. Nun hatte er freye Hände und fieng den 6. Decembr. an dieselbe zu belagern. Obwohl nun die Stadt mit Feuereinwerfen sehr geängstet wurde, so ware doch die Burgerschafft noch unverzagt und willig Gut und Blut für ihre Freyheit aufzusetzen, als einsmahls den 13 Dec. hinterrucks derselben der Commandant General-Feld-Marschall-Lieutenant von Bibra mit dem Churfürsten zu accordieren anfienge und die Stadt dem Feind übergeben wurde. Weil in den Uebergabs-Puncten der Stadt nicht im geringsten vorgesehen wurde, so setzte sich der von Bibra in den nicht gar ungegründeten Verdacht einer Verrätherey, daß er auch dise Evangelische ansehnliche Stadt den widrigen Glaubensgenossen in die Hände liefern wollen.

§. 154.

Bey solchen gefärlichen Umständen schickte nun ein grosser Theil des Schwäbischen Krayses einen Abgeordneten nach Zürch, welcher den Eydgenossen den Jammervollen Zustand desselben Vortrug und sich erkundigte, ob nicht unter der Cantons Vermittlung etwan bey der Kron Frankreich eine Art der Neutralität zu des Krayses und ihr der Eydgenossen eigenem Besten erhalten werden könnte. Dise gaben sich auch würklich die Mühe ein solches zu erzielen und hatten gute Hoffnung darzu, weil dise Kron sehr geneigt darzu schiene, als der Kayserliche und Holländische Gesandte Nachricht von solcher Unterhandlung erhielten und ernstlich dawider protestierten, weil ihre Principalen auch keinen Schatten einer Neutralität gestatten könnten, worauf der Abgeordnete unverrichter Sachen abziehen musste und nur die Nachricht nach Hauß bringen konnte, daß auf disem Weeg nichts zu hoffen wär. Man warf aber auf die Franzosen selbst den Verdacht, daß sie solches den Holländern verrathen hätten und wünschten, daß dise Tractaten vereitelt würden, weil sie des Churfürsten, als ihres Allierten, und der Kron eigenem Interes-

so

se und Absichten gerad entgegen lieffen, welches sie bey verwaigerter Unterhandlung entdeckt hatten und hingegen auf disem Weeg die Schuld auf andere legen konnten. (x) Gleichwohl hatte diser Vorgang den Nutzen, daß verschiedene Reichs-Stände die Gefahr des Krayses jetzo mehr zu Herzen nahmen und beförchteten, daß, wann die beede Krayse durch die Nachlässigkeit ihrer Mitstände zur Verzweifllung gebracht würden, sie andere Maßreguln zu ihrer Rettung ergreiffen und sich auf die Pflichten derselben nicht mehr verlassen dörfften. Sie vertrösteten dieselbe deßwegen, daß sie sich mehrers angreiffen und eine gute Anzahl Völker nebst andern Nothwendigkeiten herbey schicken wollten, wie dann der Magdeburgische Gesandte dem Würtembergischen durch ein Billet eröffnete, daß sein König seine allbereits an der Donau stehende Mannschafft allerförderlichst bis auf 16000 Mann verstärken und mit desto stärkerm Nachdruck allem besorglichen Unglück vorbauen helffen wollte und der Brandenburgischen Gesandschafft befohlen habe sich insonderheit mit der Fränk- und Schwäbischen Stände Gesandten zu Regenspurg und vorzüglich mit dem Herzoglich-Würtembergischen Gesandten fleissig und vertraulich zu unterreden und die Krayse zu warnen, daß sie nur sich mit einer *Neutralität nicht* übereylen möchten. Diser antwortete aber dem Magdeburgischen, daß die Mit-Reichs-Stände durch ihr unverantwortliches Zaudern die beede Krayse zu dergleichen Schritten selbst nöthigten und allen Theilen mehr mit einer Neutralität, als mit dem Verderben der Krayse geholfen seyn dörffte. Es stund auch würklich zu beförchten, daß dise vertröstete allerförderlichste Hülfe vor Ende des Junij schwerlich und mithin zu spät ankommen dörffte. Und weil der Reichstag neben einer Bayrischen Besatzung um so weniger bestehen konnte, als dise eine ansteckende hitzige Krankheit mit sich nach Regenspurg gebracht hatte, von welcher auch viele Einwohner in die Ewigkeit hingerissen wurden, so machten sich die Reichstags-Gesandten gefasst von Regenspurg abzureysen und die vertrauliche Unterredungen wurden gestöret. Nun stellte sich der Churfürst seine Leute wieder herausziehen zu wollen, begehrte aber eine Sicherheit zu haben, daß keine andere Trouppen hineingezogen oder die Donau-Brücke wider ihn gebraucht werden sollte, worüber weitläuffige Handlungen gepflogen wurden, da entzwischen der Churfürst sich den 9. Januarij der Stadt Passau und des dabey gelegenen Schlosses bemächtigte, und der Bischoff und der ihm zu Hülf geschickte General Gr. von Grouffeld mit einander zu streiten Anlass erhielten, welcher mehr oder weniger einer Verrätherey sich schuldig machen könnte, worunter viele Schrifften in offentlichem

*) Gründl. Vorstellung was es mit dem Krayß-Ausschreib-Amt und Directorio in dem Schwäb. Crayß vor eine Bewandnus habe. pag. 69. num. 32. seqq.

1704 lichem Druck erschienen. Dann man vermuthete, daß der Uebergabs-Accord schon vor dem Angriff richtig gewesen und nur etliche Burger durch das Bombardement den Schaden erleyden mussten. Die Ursach des Verdachts war, weil man behauptete, daß unter den Uebergabs-Punkten auch einer enthalten gewesen, vermög dessen die Bayern versprachen sich von den Oesterreichischen Landen zu entfernen, welches sie auch vollzogen und sich dem Fränkischen Krayß näherten.

§. 155.

Des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten erforderten aber nothwendig eine Zusammenkunfft auf den 7. Januar. nach Stuttgard auszuschreiben. Dann es wurde zwar im Novemb. des vorigen Jahrs eine zu Lindau gehalten, wohin aber die Stände des untern Theils wegen Kriegs-Gefahr sich nicht zu reysen getrauten. Man musste also jetzt den nicht erschienenen von dem dorten vorgegangenen Nachricht geben. Meistens war es um die Winter-Quartiere und Postierungen zu thun. Dise veränderten sich aber fast täglich nach den Bewegungen der beederseitigen Armeen, wobey sich Herzog Eberh. Ludwig sehr beschwerte, daß man seinen Landen und der Stadt Heylbronn die samtliche Chur-Pfälzische unartige Trouppen ohne Noth aufbürdete. Es zeigten sich auch bey dem Krayß grosse Mängel. Dann ungeacht schon viele Stände zur Montierung der Trouppen ihr Geld-Contingent eingeschickt hatten, so beklagte sich doch der meiste Theil derselben, daß sie barfüssig marschieren müsten. Die Republik Holland wollte auch keine Subsidien-Gelder mehr geben, ohne welche man doch fremden und einheimischen Völkern den nothwendigen Unterhalt nicht verschaffen konnte und zu Stuttgard wusste man selbst zu Haltung der Krayß-Sessionen keinen schicklichen Platz auszufinden, sondern musste solche in einem Privat-Hauß und zwar in des Geh. Rath Backmeisters obern Saal halten. Zu Regenspurg ermangelte man hingegen eines Kayserl. Principal- und Con-Commissarii, weßwegen alles in neue Unordnung verfiel, indem die Kayserl. Resolutionen dem Reichs-Convent durch das Mayntzische Directorium bekannt gemacht wurden, worüber die Gesandte sehr verlegen sich bezeugten, da nach dem Herkommen und Regierungs-Form es durch ein Commissions-Decret hätte geschehen sollen. Die Gesandte beschwerten sich über Schwächung ihrer Freyheiten und hart angegriffenen Respect und legten einem Kayserl. Staats-Rath die Schuld bey, welcher samtlicher und insonderheit der Evangelischen Fürsten Rechten und Vorzügen, wie auch dem Cardinal von Lamberg sehr entgegen seye und meynen sollte bald durch Annulations-Decreten, bald durch unmögliche Versetzung des Reichstags, bald durch vorgeschlagene schädliche Particular-Deputationen die Reichsversammlung zu vernichten oder doch selbiger

zu

zu der in einen allgemeinen Reichskrieg gezogenen und verwickelten Stän- 1704
de grösten Tort alle Thätigkeit zu benehmen, mithin der Principal-Commission aus ihrer ansehnlichen Verrichtung, die Stände aber aus der Mittheilnehmung des Regiments und die Evangelische ihres vor einen Mann stehenden Corporis und Juris eundi in partes zu verdringen, welches bißher den bedrangten schwächern ein schleuniger Beystand, den Widersachern aber in ihren mancherley Anschlägen und Fridensbrüchen eine unleydenliche Hindernus gewesen, weil man nicht ihrem Belieben nach handlen und leyden wollte, sondern der Ungebühr in corpore communi nomine & uno ore sich alsbald entgegen setzte, der bedrangten sich annahm und auf solche Weise der Vortheil erhalten wurde, daß diser oder jener Gesandter, insonderheit durch des Gegentheils gewöuliche Drohworte, falsche und verleumderische Auklagen und andere dergleichen Ränke nicht schüchtern gemacht oder sonst gefährt werden könnte. Man verwunderte sich sehr darüber, daß jetzo, da insonderheit die Evangelische sich am meisten der allgemeinen Noth entgegen setzten und dem Hauß Oesterreich den besten Beystand leisteten, dergleichen unternehmen wollte. Es war aber der alte Kunstgriff, daß man die Evangelische Hülfe gern annahme, *wordurch dise ihre* Kräfften verlohren, indem man sie gleichsam *an die Spitze stellte und in der* Gefahr nicht unterstützte, damit man seine eigene noch aufrecht erhaltene Kräffte wieder sie desto sicherer gebrauchen könnte. Die Evangelische bemerkten also gedoppelte Noth und Angriff, indem der Kayserl. Hof mit seinem Feind, dem Churfürsten von Bayern, auf einen Endzweck arbeitete, welcher zugleich jene zu schwächen die Absicht führte. Dann indem er sich der fürnehmsten Reichs-Städte in Schwaben bemächtigte um solche als Bayrische Land-Städte zu behalten und zu solchem Ende ihre Städt-Verfassung änderte, so erinnerten sich die Evangelische, daß die Kron Schweden in dem 30. jährigen Krieg sich offentlich vernehmen lassen die Waffen nicht eher niderzulegen, bis die Stadt Augspurg gänzlich restituiert seyn würde, weil der Evangelischen Haupt-Stärke in den fürnehmsten Evangel. Reichs-Städten bestünde und der König Gustav Adolph den schnellen glücklichen Fortgang seiner Waffen nächst Gottes Hülfe vornemlich disem Behuff zugeschrieben, welches auch die Catholische Geistlichkeit nur allzuwohl gewusst und deßwegen solchen Reichs-Städten Fallstricke gelegt und nachgestellt habe. Dem Churfürsten war aber auch nicht unbewusst, daß, wer Augspurg, Ulm und Memmingen im Besitz hätte, in dem grösten Theil des Schwäb. Krayses die Herrschafft ausüben und das Directorium führen könnte. Man hatte auch gewisse Nachricht, daß man am Kayſ. Hof, wie auch bey Engel- und Holland mehr auf ihr Interesse sähe den Churfürsten wieder auf ihre Seite zu ziehen, als auf die Erhaltung des ganzen Evangelischen Wesens und des Kray-

1704 ſes ihr Augenmerk richtete. Man fand deßwegen rathſam bey diſen Mächten, wie auch bey Schweden, Dänemark, Preuſſen und den fürnehmſten Evangeliſchen Ständen ſich fleiſſig zu bearbeiten, worinn Herzog Eberh. Ludwig alle Mühe auwendete.

§. 156.

Entzwiſchen fiel der franzöſ. Marſchall de Marſin mit einem Theil der in Bayern ſtehenden Armee und der Commendant zu Ulm de Blainville mit einem Theil ſeiner unterhabenden Beſatzung in Franken und Schwaben ein. Der letztere überrumpelte den 12. Januarii die Stadt Giengen und der erſtere ſuchte den Fränkiſchen Krayß heim und thate mit Brandſchatzungen und Plünderungen groſſen Schaden. Herzog Eberh. Ludwig ſtund damahlen mit 7. theils Schwäbiſchen Krayß- theils ſeinen in Holländiſchem Sold ſtehenden Regimentern bey Aalen, zu welchen noch 3. Weſtphäl- und Pfälziſche Regimenter ſtoſſen ſollten, mit welchen er dem de Marſin auf den Hals eylete, welcher die Stadt Nördlingen hinweg zu nehmen ſuchte, aber bey ſolchem Succurs auf ſein Vorhaben Verzücht thun muſſte. Und als Prinz Carl Alexander von Würtenberg, welcher bey der unter dem General von Thüngen ſtehenden Armee ſich befand, erfuhr, daß der de Blainville die Stadt Munderkingen an der Donau belagerte, um ſich ſolchen Paſſes über diſen Fluſſ zu bemeiſtern und die Vereinbarung der franzöſ. und Bayriſchen Armeen zu erleichtern, ſo kam er diſer Stadt zu Hülf und zwang diſen Franzoſen nicht allein dieſe Stadt zu verlaſſen, ſondern auch über Halß und Kopf ſich nach Ulm zuruck zu ziehen. Diſe Verrichtung war deſto mehr rühmlich, als der Schwäbiſche Krayß wieder in gröſter Gefahr ſtund, weil ein neuer franzöſiſcher Succurs nach Bayern in Bereitſchafft am Rhein ſtund und die ſchon in Bayern waren, den Weeg demſelben durch das Herzogthum Würtenberg zu bahnen droheten. Dagegen fehlte es überall an Leuten zum gnugſamen Widerſtand und jedermann legte die Schuld auf den Schwäbiſchen Krayß. Dann er hatte nicht mehr als 8000. Mann aufzuſtellen und ſollte vermög der Aſſociation deren 12000. oder nach Proportion des fränkiſchen Krayſes wenigſtens 14000. Mann auf den Beinen haben. Die Stände ſahen die Gefahr vor Augen und waren durch die überall andringende Noth bey nahe in die Verzweiflung geſetzt, ſo, daß, als auf den 27. Martij ein Krayßtag zu Eſſlingen gehalten wurde, der Würtembergiſche Directorial-Geſandte von Backmeiſter ſich nicht getraute in der Propoſition zu gedenken, daß dem Krayß die Schuld des betrübten Zuſtandes beygemeſſen würde, weil derſelbe nicht in Zeiten, da man noch wohl gekonnt, diſem Unfall mit Nachdruck begegnet wäre, beſonders, weil der Margarav Ludwig von Baden denſelben treu- und ernſtlich gewarnet hatte ſich in beſſere Verfaſſung zu ſetzen. Gleichwohl konnte er ſolches nicht gänzlich mit Stillſchweigen übergehen, weil Herzog Eberhard Ludwig ſelbſten auch ſolche Verſtär-

stärkung gern gesehen hätte, sagte aber nur, daß er solche Ausbür- 1704
dung an seinen Ort gestellt seyn liesse und die vorhin nidergeschlagene Gemüther nicht mehr betrüben wollte, jedoch nicht zweifle, daß man jetzo zu spät bereue den Reichsschluss und die nach des Krayses Lage und der noch in frischem Gedächtnus seyender Erfarung erforderliche militarische Verfassung aus den Augen unter einer falsch eingebildeten ökonomischen Absicht durch die mehrere Stimmen hindan gesetzt zu haben. Jetzt müsse man aber eine fremde Last tragen, die man sich um ein merkliches hätte erleichtern können. Man sey zwar in Umständen, da man sich weder zu rathen, noch zu helfen wisse: dannoch müsse man den Muth nicht sinken lassen, sondern der göttlichen Regierung vertrauen, indem es das Ansehen habe, daß das von den Rebellen in Ungarn aufgegangene, aber schon etwas nachgelassene Ungewitter sich gar bald wieder legen würde. Der Kayser trage mit dem nothleydenden Krayß ein grosses Erbarmen und die Königin in Engelland habe denselben ihrer Königl. Milde, wie auch die General-Staaten nicht nur ihres Beystands durch Schreiben, und mundlich durch ihren Gesandten den Baron von Rechtern versichern lassen, sondern auch aller dienlicher Orten die Hülfe und rechtschaffene Unterstützung anempfohlen. Der König in Preussen habe zwar einige Vergeltung für seinen Beystand verlangt, allein es verlaute, daß der Kayser ein Mittel gefunden, vermög dessen man sich seines Succurses unentgeltlich getrösten werden könne, weßwegen das Ausschreib-Amt hoffe, daß beede Krayse Franken und Schwaben herzhaft zusamen tretten, ihre unterm fremden Joch seufzende Mit-Stände befreyen und den Ruhm dises schon zwey Jahrhunderte so fest beysamen erhaltenen und andern zu einem löblichen Exempel dienenden getreuen Reichs-Gliedes aufrecht behalten werde. Es fiel aber freylich schwer nur die Recrutierung und noch vielmehr die Vermehrung der noch stehenden Verfassung zu erlangen, da alle Stände über die Ungezogenheit der Kayserlichen, Holländer, Sachsen, Pfälzer und Westphälischen Trouppen erstaunliche Klagen führten, daß sie durch ihre Gewaltthätigkeit die Stände ausser allen Stand setzten. Nur das Hauß Fürstenberg und Sulz, wie auch das Stifft St. Blasij erbothen sich ein ganz neues Regiment aufzustellen, wofern das Hauß Würtemberg und etliche andere Stände ihre Contingenter darzu stossen lassen wollten.

§. 157.

Nicht aber der Schwäbische Krayß allein, sondern das ganze Reich nahm Antheil an der Sorge für die bessere Kriegsverfassung, welche hingegen durch andere Materien unterbrochen wurde. Dann es mengten sich die Religions-Sache und die Klage wider die Aufdringlichkeit der Ritterschafft darein, weil man sich vorher verbindlich gegeneinander gemacht hatte, daß eine Materie mit der andern abgehandelt werden sollte, gleichwohl aber dise beede letztere immerzu hint-

1704 hintangesetzt wurden, worüber sich die Evangelische schon den 7. Martii vermittelst eines durch den Magdeburgischen Gesandten abgelegten Voti communis sehr beschwehrten, daß die Catholische weder die Benennung ihrer Gesandten zu der verglichenen Deputation eröffnen wollten, sondern jederzeit Hindernussen in den Weeg wärffen (z), zugleich aber auch jeder Gesandter wegen der Reichs-Kriegs-Verfassung seine Stimme ablegte. Der Würtembergische tratt disem gemeinschafftlichen Evangelischen Voto bey und entschuldigte nicht allein den Schwäbischen Krayß wegen nicht hinlänglicher Vertheydigungs-Anstalten, sondern behauptete auch, daß man bey dermaliger Beschaffenheit des Reichs nicht mehr auf die projectierte Anzahl der Contingenter einige Rucksicht nehmen könnte, sondern jeder Krayß und Staud dem Beyspiel des Fränk- und Schwäbischen folgen und nach allen seinen Kräfften die Rettung des Reichs befördern müsste. Disses könnte aber nicht bewürket und von dem Papir in die That gebracht werden, als wann man es redlich mit andern meynte, alle besondere Absichten auf die Seite setzte, ein gutes Vertrauen gegen einander hätte, zufolge der Treue und Glaubens, wie auch der Reichsverordnungen ein jeder dem andern das seine ungestört liesse und die bekandte Hindernussen aus dem Weeg raumte, insonderheit aber die hohe Reichs-Lehen an ihren fürnehmsten Befügnussen nicht schmälerte, mithin Chur-Fürsten und Ständen, ja ganzen Krayssen, zumahl disse für den Kayser und das Reich alles aufsetzten, die zu solcher Verfassung unentbehrliche Jura armorum & collectarum gegen allen fernern höchstschädlichen und ungerechten Eingriff sicher stellete, wobey ein jeder sich ohnehin zu schützen schuldig wär. Disses alles sey billich und leicht, wann man nur wollte und sich selbsten nicht länger zu seinem Verderben im Weeg zu stehen begehrte. Er hängte disse Beschwerde mit an, weil das Reichs-Directorium sehr ungern solche Materie zur Propositiou brachte. Zwar kam sie den 11. April endlich vor im Fürsten-Rath und so wohl in der Würtenbergischen, als Castellischen Sache erfolgte ein günstiger Schluss für beede Theile wider die Ritterschafft (a). Als sie aber zur Re- und Correlation gelangen sollte, fande sie wieder Hindernussen, indem die Ritterschafft abermahl ein Memorial nebst einem Auszug aller ihrer wider das Hauß Würtenberg verfertigter Schrifften an den Reichs-Convent einschickte. Es bemerkte aber jedermann, daß sie den Statum Controversiæ zu ihrem Vortheil ganz anderst vorgelegt, als er in der That war. Das Churfürstl. Collegium wollte disse Sache nicht berühren, sondern suchte solche zu hindern oder durch der dergleichen waukelmüthige Sätze in grössere Weitläuffigkeit, durch disse aber in Verwirrung zu bringen. Der Chur-Bayr- und Sächsische Gesandte bezogen sich schon drey Jahr lang auf den Mangel eines Verhaltungs-Befehls, doch, daß der Letztere nichts hindern wollte, weil er überhaupt in diser Materie zu Gunsten der Für-

(z) Theatr. Europ. Tom. XVII. pag. 7. (a) vid. Beyl. num. 63. und 64.

Fürsten zu sprechen bereit wär. Der Chur-Trierische war ein Ritter- 1704
schafftlicher Ordinari-Correspondent, welcher auch die Ritterschafftliche Schrifften unter der Hand austheilen liess und zwar versicherte eine günstige Instruction zu haben, aber gerade das Gegentheil in der That zeigte, wie auch der Pfälzische Gesandte untreu an seinem Principalen handelte, indem er wider dessen offenbares Interesse dise Sach an den Kayserl. Hof gezogen haben wollte. Der Würtenbergische Gesandte wurde bey solchen Ränken dergestalt in die Ungeduld gebracht, als das Churfürstl. Collegium dise Materie so sehr hintansetzte und den 18. April die zwischen dem bekandten Cammer-Gerichts-Beysitzern Wiganden und dem Bischoff von Würzburg obschwebende Händel wider die genommene Abrede solcher vorzoge, daß er sich offentlich dawider in seinem Voto beschwehrte. (b) Entzwischen gewann die Ritterschafft Zeit mit einer abermaligen Schrifft unter dem Titul: Kurze und wahrhaffte Vorstellung das Rittergut Lindach betreffend, hervorzutretten und sich mit theils offenbar ungegründeten, theils sehr ehrenrührigen Sätzen zu vertheydigen, indem sie darinn behauptete, daß das Jus collectandi, armorum &c. zu Lindach ante feudalitatem niemalen dem Hauß Würtemberg, sondern der Ritterschafft gehört habe und daß überhaupt das Beschatzungs-Recht im Reich ein Kayserlich Reservat, wie auch die Reichs-Ritterschafft sehr alt in ihrer Verfassung und hingegen das Herzogl. Hauß Würtemberg sehr neu und vor der Erectione ducatus sehr wenig bedeutend gewesen. Man hielte also durchaus davor, daß es eine Schrifft sey, welche Materie zu Unterhaltung neuer bösen Ränke denenjenigen an die Hand geben und sie kützlen sollte, welche in Vorzugs-Sachen und andern dergleichen Gelegenheiten eine niderträchtige Eyfersucht wider das Alt-Fürstl. Hauß Würtemberg, welches schon im Zehenden Jahrhundert unter die mächtigsten Häuser in Ober-Teutschland gerechnet worden, (c) hegen und bey jedem Anlass an den Tag legen. Und wider das Vorgeben, als ob das Jus collectandi ein Reservatum der Kayser war, lehnete sich das Churfürstl. Collegium besonders durch eine feyerliche Protestation auf offentlichem Reichstag ad Protocollum auf und als das Oesterreichische Fürsten-Raths-Directorium dises Collegium begütigen wollte, als ob die Ritterschafft nur die Meinung gehabt, daß in ältern Zeiten die Kayser dises Recht gehabt, so widersprachen ihm alle Fürstliche Gesandten, daß die Kayser an dasselbe weder in ältern, noch in neuern Zeiten die geringste Ansprache gemacht oder machen können und man nur einfältige und ungelehrte Leute dessen

(b) vid. Beyl. num. 65.

(c) Die Graven von Würtenberg hatten nicht nur die Gegend der eigentlich Würtenb. Lande, sondern auch andere z. E. die Gravschafft Egloff, die Landaulsche Lande bey dem Cl. Creuzthal, und sonst auf dem Schwarzwald und in Ober-Schwaben. Weil sie sich aber in viele Linien vertheilte, so fielen sie meistens andern Besitzern zu.

1704 ſen bereden könnte. Es mag auch diſer Umſtand, daß die Ritterſchafft ſolche verwerfliche Gründe auf die Bahn gebracht, die Churfürſten bewogen haben nunmehro diſe Sache in Ueberlegung zu nehmen, indem der Chur-Sächſiſche Geſandte dem von Hiller den 22. May die Nachricht ertheilte, daß ihm ſein König eine Inſtruction des Herzogs Abſichten und Wunſch gemäß ertheilet habe, und den 23. May das ganze Collegium auf diſe Seite tratt, ſo, daß endlich den 4. Juuij ein Concluſum trium collegiorum zum Vorſchein kam, worinn der Churfürſtl. Schluſſ zum Grund geleget wurde. (d) Nichts deſtoweniger berichtete der Geſandte, daß den 7. Julij diſes Reichs-Gutachten von dem Chur-Maynziſchen Directorio noch nicht an den Kayſ. Hof abgeſchickt worden, weil daſſelbe vorher eine Verehrung erwartete, ohne welche nichts erlangt werden könnte. Als aber 100. Ducaten demſelben zugedacht wurden, ſo wurde die Abſchickung endlich erleichtert.

§. 158.

Entzwiſchen erhielte Herzog Eberh. Ludwig zu Anfang des Aprilen von dem Holländiſchen Geſandten Rechtern von Almelow die Nachricht, daß von den Zwölf an der Donau ſtehenden Bataillons die meiſte ab- und an die Moſel gehen ſollten, welches eine allgemeine Beſtürzung verurſachte, weil ſie den gröſten Theil der dortigen Infanterie ausmachten und der Churfürſt Anſtalten vorkehrte einem neuen Succurs entgegen zu gehen. Auf der einen Seite war man faſt gezwungen die Holländiſche und Sächſiſchen Völker abzuführen, weil diſe Schutzengel zur Straffe des Krayſes da waren und alles aufzehrten und auf der andern Seite wurde derſelbe dem Feind bloß geſtellt. Bey dem Abmarſch der Sachſen muſſten ſie mitten durch das Herzogthum Würtemberg gehen, wo ſie nicht zum Beſten hauſeten und gleichwohl ihr commandierender General von Schulenburg noch auf eine Verehrung Anſprach machte. Man hätte ſie nöthig gehabt, weil die Feinde ſo wohl an der Donau, als am Rhein unerſchwingliche Contributionen in dem Herzogthum und in dem ganzen Krayß ausſchrieben. Dieſelbe zogen ſich ſtark bey Regenſpurg und Donawerth zuſammen, worüber ſo wohl der von Rechtern, als auch die Franken ſich ſehr mißvergnügt bezeugten, und zwar diſe, weil man unerwartet der Preuſſiſchen Völker ſo viele Völker von der Donau ab- und in die Linien zoge und der von Rechtern, weil die Republik ihre Völker nicht zu ihrem eigenen Gebrauch abmarſchieren laſſen konnte, wordurch ihr Geſandter zu drohen bewogen wurde, daß, wann man ſich bey dem Reich auf nichts verlaſſen könnte, die Staaten mit demſelben nichts mehr zu ſchaffen haben wollten. Man hatte alſo nebſt der Gefahr auch den Schimpf mit dem Zuruckhalten und Zaudern gewonnen. Dagegen verſprach er, daß, wann ſie ſich ernſtlich angriffen, ſie ihres kräfftigſten Beyſtands verſichert ſeyn könnten, indem die Staaten wohl wüſſten, was an den beeden Krayſen Franken und Schwaben gelegen ſey. Zu ſolchem Ende reyſſte er ſelbſt zu dem Marggraven von Baden und ſuchte ihn darzu zu vermögen, damit die beede Krayſe der Frankfurter Abrede gemäß mit Zuſammenziehung der Trouppen bedeckt, das Commando an der Donau recht beſtellt, die Magazine wohl eingerichtet und die ſamtliche Trouppen zur Ausruckung und Formierung ſolcher Lager, die einander im Nothfall unterſtützen und die feindliche Abſichten unterbrechen könnten, befeicht würden. Allein der König in Frankreich war entſchloſſen den Plan, welchen er mit dem Churfürſten abgeredet hatte, auszuführen und den Krieg mitten in Teutſchland zu ſetzen.

(d) Beyl. 66.

Dann

Dann die Franzoſen giengen zu Anfang des May-Monats unter Anführung des Marſchalls de Tallard über den Rhein und zogen ſich gegen dem Kinzinger Thal und Schwarzwald. Der Churfürſt hingegen lagerte ſich bey Ulm um die Vereinigung mit dem neuen franzöſiſchen Succurs zu erleichtern. Nun hatte zwar der in Ober-Schwaben commandierende Kayſerl. General-Feld-Marſchall von Thüngen ſich bey Tuttlingen gegen dem Schwarzwald und den Linien gezogen den Churfürſten an dem Heraufziehen an der Donau und die Franzoſen an weiterm Einbruch und Verſtärkung zu verhindern. Er war aber nach dem Abmarſch der 5000 Sachſen nach Polen an Infanterie zu ſchwach die gezogene Linie wider die auf beeden Seiten anrückende Franzöſiſche und Bayriſche Armeen zu behaupten und muſſte ſich nach Rotweil in das Herzogthum Würtemberg zurückziehen um auch ſeiner ſeits den Succurs zu erwarten. Herzog Eberh. Ludwig ſtund bisher mit ſeinen eigenen Haus-Trouppen von 4000. Mann zu Unter-Türkheim, und kam die Thüngiſche Armee zu verſtärken mit ſeinem Corpo über Tübingen und Sulz den 14 May eben zur rechten Zeit auch zu Rothweil an, als die Gefahr wegen des andringenden Feindes am gröſten war, welche er abzuwenden durch den wenige Tage hernach mit 15000 Mann Brandenburgern und Franken ankommenden Marggraven von Bareuth in den Stand geſetzet wurde. Den 10. May übernahm der General-Lieutenant Marggr. Ludwig wieder das Commando diſer Armee, mit welcher er ſo gleich gegen Villingen wider den Feind anruckte um ihn zu einem Treffen zu nöthigen. Diſer hatte aber keinen Luſt ſich einzulaſſen, ſondern nahm ſeinen Marſch immer auf der rechten Hand fort gegen Bayern, welchem nach die Allierten ihm nachfolgten und ſich bey Duttlingen lagerten, wo der Herzog mit einem Detachement ausgienge und einer ſtarken feindlichen Convoy begegnete, welche er nach einem harten Treffen zu ſchlagen und nicht allein den gröſten Theil des Churfürſtlichen Silber-Service, ſondern auch deſſen Kriegs-Canzley zu erbeuten das Glück hatte. Beede Armeen giengen hierauf in die Gravſchafft Nellenburg und kamen bey Stockach ſo nahe bey einander zu ſtehen, daß ſie einander in ihren Lagern mit canonieren beunruhigten. Der Churfürſt gieng über Pfullendorff nach Ulm, dem die Allierten auf der Seite nachfolgten, bey Riedlingen die Donau paſſierten und ſich ebenmäſſig unweit Ulm ſetzten. Weil nun die Engel- und Holländiſche Armeen im Anmarſch waren und der Herzog von Marlborough nebſt dem Prinzen Eugenius von Savoyen zu Stuttgard erwartet wurden, ſo reyſſte Herzog Eberhard Ludwig von der Armee ab und kam den 19. May ebenmäſſig daſelbſt an ſolche Gäſte zu empfangen, und ſich mit ihnen zu verabreden. 1704

§. 159.

Diſer Völker Abſicht zu verbergen gab man vor, daß ſie an der Moſel zu ſchaffen finden würden und lieſſ am untern Rhein eine groſſe Menge Schiffe mit vielem Proviant, Stücken, Munition und anderm Kriegs-Geräthe nach Cöllu und Coblenz gehen, weßwegen die Franzoſen nicht anderſt glaubten, als daß es Trarbach, Diedenhofen und andere Orte an der Moſel gelten würde, worinn ſie deſto mehr beſtärkt wurden, als der Herzog von Marlborough ſeinen Marſch gerad nach diſem Fluſſ nahm. Nachdem aber derſelbe ſich plötzlich auf die linke Hand wendete und bey Koblenz über den Rhein und von dar auf Maynz gienge, meynten ſie, daß es auf Landau und das Elſas angeſehen wäre. Hier fanden ſie, daß ſie ſchon zweymal betrogen ſeyen, indem der Herzog bey Ladenburg den Neckar paſſierte und gegen dem Herzogthum Würtenberg den Marſch nahm. Der Churfürſt gieng aber mit ſeiner ganzen Macht vor das Ulmiſche Schloſſ Albeck, worinn eine Würtembergiſche Beſatzung lag, und fieng es den 6. Junii an förmlich zu belagern. Das Schloſſ war aber nicht ſo beſchaffen, daß es eine harte Belagerung aushalten konnte und als inſonderheit der Churfürſt demſelben mit beſtändigem Canoniren und Bombardieren ſtark zuſetzte, auch endlich eine Bombe das Schloſſ anzündete, ſo mußte ſich die Beſatzung nebſt der Veſtung auf Gnad und Ungnad ergeben, worauf der Churfürſt das Schloſſ vollends ſprengte und das

1704 platte Land, ſo weit er reichen konnte, äuſſerſt verheerte um den Allierten allen Unterhalt zu benehmen. Den 8. Junii kame der Engel- und Holländiſche Succurs bey Heylbronn an. Er beſtund aus 30000. Mann und nahm die Cavallerie linker Hand des Neckars den Weeg über Lauffen, Marxach, Schorndorf und ſo weiter: Die Engliſche Infanterie ſamt der Artillerie, Schiffbrücken, und anderm Kriegsgeräthe gieng rechter Hand des Neckars über Brackenheim, Bietigheim, Aſperg, Canſtatt bis Göppingen: Und die 3te aus denen in Engliſch- und Holländiſchem Sold geſtandenen Lünebnrg-Heſſiſchen und andern beſtehende Colonne nahmen die Route über Vayhingen an der Enz, Leonberg und Böblingen und vereinigte ſich zu Göppingen mit den übrigen Colonnen. Die groſſe Generals der Kayſerl. General-Lieutenant Marggr. Louis von Baden, der Engliſche Herzog von Malborong und der Prinz Eugenius von Savoyen hielten demnach den 9. Junii mit Zuziehung Herzog Eberhard Ludwigs eine geheime Conferenz in einem zwiſchen Wibligen und Schorndorf gelegenen Dorf groſſen Heppach wegen der in gegenwärtiger Campagne vorhabender Unternehmungen, worauf Herzog Eberh. Ludwig wieder zu der bey Ermingen ſtehenden Armee gieng, welche den 24. Junii auf Elchingen ruckte, wo ſie ſich mit den Engel- und Holländiſchen Völkern vereinigte und in das Amt Heydenheim, wo ſich diſe Armee unweit des Kloſters Herbrechtingen lagerte ruckte. Hier traff bey derſelben die noch zuruckgebliebene Engliſche Infanterie nebſt der Artillerie und den Schiffbrucken ein. Nun war das Herzogthum Würtenberg von der Donauſeiten in Sicherheit geſetzt und am Rhein bedeckte ſolches der Prinz Eugenius von Savoyen wider die beede franzöſiſche Marſchälle Villeroi und Tallard, welche, nachdem letzterer dem Churfürſten neulich die Verſtärkung von ungefähr 9. bis 10000. Mann zugeführt hatte und ſich wieder zu der am Rhein ſtehenden zahlreichen Armee begeben hatte, mit einer ſtarken Armee noch ſtunden. Weil diſes Prinzen Armee hinter den Linien bey Bühl ſehr ſchwach war, ſo wurde ſie mit den Königl. Preuſſiſchen, welche über Urach, Tübingen und Calw marſchierten und mit denen aus den Niderlanden unter Anführung des Herzogs Carl Rudolphs von Würtenberg-Neuſtatt kommenden Däniſchen Völkern verſtärkt. Weil nun die an der Donau ſtehende allierte Armee ſtark genug war etwas wichtiges auszuführen und den Churfürſten in die Enge zu treiben, ſo ſuchten ſie einen Paſſ in des Churfürſten Lande zu eröffnen und brachen von Herbrechtingen den 30. Junii gegen Donauwehrt auf um das daſelbſt auf dem Schellenberg befindliche feindliche Retrenchement anzugreifen, welches mit 20. Bataillons und 20. Esquadrons Franzoſen und Bayern unter dem Chur-Bayriſchen General Arco beſetzt war. Des Herzog Eberh. Ludwigs Leib-Regiment Grenadierer waren auch darzu commandiert und die Allierte hatten das Glück nach einem unglaublichen Widerſtand und ſehr hartnäckigen Gefecht innerhalb zwo Stunden daſſelbe zu überſteigen. Herzog Eberhard Ludwig ſtund mit der Cavallerie rechter Hand des Bergs 8. ganzer Stund unter dem Feur von der Stadt und dem Retrenchement und bekam auch vornen auf der Bruſtharniſch einen Muſqueten-Schuſſ, welcher aber nicht durchgieng, ſondern nur eine Quetſchung verurſachte, wie auch Prinz Carl Alexander in dem Angriff eine Verletzung in das Dicke Bein bekam. Nachdem auch die feindliche Esquadrons nach überſtiegenem Retrenchement vom Schellenberg herab gegen der Stadt Donawert und ſelbiger Brucken eyleten, wurden ſie von dem Herzog dergeſtalt empfangen, daß der meiſte Theil davon nidergemacht und bey 800 Mann in die Donau geſprengt, auch verſchiedene Standarten, welche noch bis auf die unglükliche in dem Neuen Bau zu Stuttgard Anno 1757. entſtandene Brunſt aufbewahret worden, erbeutet wurden. Diſes ſiegreiche Treffen, welches ſich den 2. Julij ereignete und worinn 13. feindliche Bataillons und Esquadrons gänzlich ruiniert wurden, hatte verſchiedene Folgen. Dann obſchon die feindliche Armee ſich an dem Lechfluſſ noch ſo vortheilhafft verſchanzte, daß man ihr nicht beykommen konnte, ſo wurde doch der König in Frankreich genöthigt

thigt dem Churfürſten einen neuen Succurs von 35000 Mann eylends zu ſchicken und da- 1704
durch ſeine Armee am Ober-Rhein zu ſchwächen, zumahl derſelbe meiſtens aus den Troup-
pen des Königl. Hauſes beſtunde. Dann der Churfürſtl. Armee war die Zufuhr der Lebens-
Mittel bey nahe abgeſchnitten, weil die Dänſche Cavallerie von 21. Esquadrons unter dem
obgedachten Herzog Carl Rudolph von Würtenberg von der Armee am Rhein anlangte und
bis nach München zu ſtreiffen die Ordre hatte. Tallard meynte unterwegs ſich der Stadt
Villingen zu bemeiſtern. Die Noth der Churfürſtlichen Armee zwang ihn aber um ſo mehr
die Belagerung aufzuheben, als der Prinz Eugenius von Savoyen ihm mit einer wiewohl
ſchwächern Armee auf dem Fuß nachfolgte. Der Churfürſt wurde auch beugſamer gegen der
Reichs-Verſammlung und der Stadt Regenſpurg gemacht, indem er den 11. Julij die Be-
ſatzung aus der Stadt, jedoch gegen Ausſtellung eines Reverſes, daß keine andere Trouppen
zur Beſatzung hinein gelegt werden ſollten, abführen lieſſe. Der Würtemb. Geſandte mochte
viel darzu beygetragen haben, weil die Stadt deßwegen ein Dankſchreiben an den Herzog erge-
hen lieſſ. (e) Es hätte aber ſolches bey nahe zu groſſen Zwiſtigkeiten Anlaſſ geben können, in-
dem der Kayſerl. General Erbeville ungeacht des von dem Reichs-Convent ausgeſtellten Re-
verſes ſich der Stadt am Hof bemächtigte und der Stadt Regenſpurg eine Kayſerl. Beſatzung
aufdrang. Weil nun entzwiſchen der Marechall de Tallard dem Churfürſten den neuen Suc-
curs zugeführt und unter dem hochmütigen Compliment vorgeſtellt hatte: Monſeigneur, je
vous preſente icy cette Armee invincible, qui a pris Landau, battu les ennemis à Spi-
erbach, paſſé les lignes malgré tout l'effort de les garder & qui vous mettra en etat
de pouſſer votre deſſein à bout en ſurmontant toutes les difficultes par la valeur de
nos trouppes, *ſo ſtund nun noch zu beſorgen*, daß das Blatt ſich wieder wenden und der Chur-
fürſt Gelegenheit ergreiffen dörffte ſich an der Stadt Regenſpurg zu rächen, auch die Reichs-
Verſammlung den Schimpf davon tragen dörffte, als ob dieſelbe wider ihr gegebenes Wort
gehandlet hätte. Der General d'Erbeville entſchuldigte ſich mit der von dem Marggraven von
Baden empfangenen Ordre. Die meiſte Geſandte waren aber über dieſelbe ſehr mißvergnügt.

§. 160.

Zu allem Glück wandte aber der erfochtene Sieg der Allierten bey Hochſtett alles ab. Dann
während dem, daß Tallard jenſeit der Donau gegen Ulm ſich näherte, bedeckte auf der andern
Seite der Prinz Eugenius das Herzogthum Würtemberg und lagerte ſich in dem Heydenhei-
mer Amt, dagegen der Feind aus ſeiner Verſchanzung bey Augſpurg aufbrach und die allierte
Armee ſich trennte, als der Marggrav von Baden mit einem Theil der Armee bey Neuburg ü-
ber die Donau gieng um die Stadt Ingolſtatt zu belagern. Der andere und ſtärkere Theil der
Armee, bey welcher Herzog Eberh. Ludwig und der Herzog Carl Rudolf war, gieng unter dem
Herzog von Malboroug gegen Rayn um der Donau nahe zu ſeyn. Weil nun der Feind ſich eben-
mäßig diſem Fluſſ in der Abſicht näherte den Prinz Eugenium, welcher zwiſchen Heydenheim
und Donawerth mit ſeiner kleinen Armee ſtund, über den Haufen zu werfen, ſo gieng Herzog
Eberh. Ludwig den 9. Auguſti mit einem Detachement von 29. Esquadrons von der Haupt-
Armee über den Lech und Donau diſen Prinzen eilends zu verſtärken, welchem auch den folgen-
den Tag die ganze allierte Armee nachfolgte und ſich bey Donauwerth poſtierte, mit welcher
ſich der Prinz vereinigte. Nun war die allierte Armee nach ſolcher Trennung nicht mehr ſo ſtark
als die vereinigte Bayr- und franzöſiſche Armee, mit welcher diſe Feinde ſich groſſe Dinge aus-
zurichten die Hoffnung machten. Ihr Abſehen war ſich zwiſchen jener und dem Herzogthum
Würtemberg, wie bey Augſpurg, zu verſchanzen und darauf mit einem groſſen Theil ihrer Ar-
mee unter dem Marſchall Tallard in diſes Herzogthum einzubrechen, welchem der Marſchall
von Villeroy durch den Schwarzwald entgegen gehen ſollte ſolches gänzlich zu verwüſten und
nach ſolcher Verrichtung ganz Teutſchland ſich zu unterwerfen. Der Plan war ſchön und glän-
zend. Niemand wollte aber glauben, daß der Churfürſt etwas dabey gewonnen, ſondern nur die
Kron

(e) vid. Beyl. num. 67.

Kron Frankreich durch Ausführung desſelben die Univerſal-Monarchie zu ſtand gebracht und den Churfürſten zu ſeinem Vaſallen und Pair gemacht haben würde. Zu des Chur-Hauſes Bayern gröſtem Glück unternahmen aber die muthige Generäle Prinz Eugenius und Herzog Malborough der Feinde hochmüthige Anſchläge durch zwo Schlachten nemlich die am Schellenberg und die bey Höchſtett mit Gottes Hülfe niderzuſchlagen und zu vernichten. Diſes Vorhaben war ſchon vorhin bey dem den 6. Aug. zu Neuburg gehaltenen Kriegs-Rath auf die Bahn gebracht, da zwar Prinz Eugenius durchaus nicht zu letzterm Treffen einwilligen wollte unter dem Vorwand, daß Engelland nichts, ſondern der Kayſer alles auf die Spitze ſtellte; als aber der Herzog von Marlborough betrübt aus der Conferenz weggieng, weil der Marggr. von Baden mit dem Prinzen aus allzugroſſer Vorſichtigkeit mit einſtimmte, ſchickte der Prinz Eugenius dem Herzog ein Billet nach, worinn er ihm meldete, daß er nur darum nicht einwilligen wollen um ihr Vorhaben geheim zu halten, da er vielmehr entſchloſſen ſey ſich an einem beſtimmten Ort mit ihm zu verabreden und zu conjungieren. Man glaubte auch, daß man dem Marggraven die Belagerung Ingolſtatts aufgetragen um ihn unter ſolchem Vorwand von ihren Anſchlägen zu entfernen. Solchemnach wurden die Anſtalten von diſen heldenmüthigen Generalen zu einer Schlacht verglichen, welche den 13. Aug. glücklich zu Werk geſetzt wurden. Mit der Beſchreibung derſelben will ich mich nicht aufhalten, ſondern nur den Umſtand melden, daß Herzog Eberhard Ludwig den rechten Flügel im zweyten Treffen commandiert habe und bey nahe mit dem Churfürſten handgemein worden, indem beede kaum einen Piſtolenſchuſſ von einander waren und Herzog Carl Rudolphen wurde unterhalb dem Ordensſtern ein zimliches Stück von dem Rock durch eine Kugel weggeriſſen ohne an dem Leib einigen Schaden zu nehmen, ungeacht er mitten in dem gröſten Feur mit ſeinen Däniſchen Tronppen ſtunde und ſich wegen ſeiner und ſeines unterhabenden Corps bezeugten Bravour der commandierenden Generäle Bewunderung erwarbe. Diſe entſcheidende Schlacht hatte die glückliche Folge, daß nicht allein das Herzogthum Würtemberg und der ganze Schwäbiſche Krayß von ſeinem Untergang gerettet, ſondern auch des von Hiller einige Tage zuvor auf dem Reichstag gegebenes Votum in das Werk geſetzt wurde. Dann als den 11. Aug. daſelbſt eine Fürbitte für die Schleſiſche Evangeliſche Unterthanen in den Vorſchlag kam, nahm derſelbe Gelegenheit die Beobachtung der bey jetzigen innerlichen Unruhen in Röm. Catholiſche Hände gefallenen oder künftig noch darein gerathenden Evangeliſchen Städte und Lande in Schwaben anzurathen mit der Vorſtellung, was ſamtlichen diſen Religionsgenoſſen daran gelegen und wie das Evangelium aus ſolchen nahmhafften Orten ſelbſt, wann ſie in eines ohnehin übermächtigen Catholiſchen Herrn, deſſen Vorfahren ſchon eine allzuenfrige Neigung zu Unterdruckung der Evangeliſchen Lehre bezeugt hatten, Gewalt bleiben ſollten, in Franken und Schwaben jetzt oder in der Zukunft vollends gar zu Boden getretten werden dörfte. Nachdem nun die Franzoſen Augſpurg, Lauingen, Dillingen, Memmingen, Biberach und andere beſetzte Städte ſelbſt verlaſſen hatten und mit ſolcher Uebereylung und Schrecken davon liefen, daß, ob man ſie ſchon nicht jagte, ſie dannoch an theils Orten viele Bagage und Wägen ſtehen lieſſen, und die Stadt Ulm ſich allein noch hielte, ſo wurde dem General von Thüngen aufgetragen mit 20000 Mann dieſelbe zu belagern. Der bißherige Commendant daſelbſt Marquis de Blainville, ein Sohn des berühmten Colberts, war daſelbſt an ſeinen in der Schlacht bey Höchſtett empfangenen Wunden geſtorben und wurde in ſeinem Gewiſſen dergeſtalt gerührt, daß er in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament verordnete für die der Stadt Ulm unrechtmäſſig abgedrungene Geld-Summen von ſeinem Vermögen 100000 Franken der Stadt und 60000 Franken den Armen oder jener eine zehenfache Steur und diſen 1000. Duplonen daſelbſt auszuzahlen, welches aber von deſſen Erben nicht befolget wurde. Die Stadt, welche den Bayriſchen General Bettendorf jetzt zum Commendanten hatte, wurde alſo den 9. Sept. wieder in ihrige Freyheit und der ganze Schwäbiſche Krayß in vorige Ruhe und Stand geſetzt.

Beyla-

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 16.

J. S. Leitner fec.

Digitized by Google

Wir Uns versichert halten, daß derselbe wenigst biß zu Seinen vollständigen Jahren in denen des Reichs und Seiner Landen Wohlfart betreffenden Angelegenheiten Dr Lbden getrewen und vernünfftigen Raths und Beystands ohnausetzlich pflegen und ohne denselben nichts thun werde; Als gesinnen Wir an Seine Lden gnädigst, daß Sie gedachten Dero Sohns Lden in Sr Lden neuen Regierung, dero Sie bißher zu Unserer gnädigsten Satisfaction wohl vorstanden mit Rath und That assistiren und Ihne ferner in der devotion und Trew gegen Uns und das Reich beständig erhalten helffen, welche Dr Lde Ihme eingepflanzet haben, allermassen unser gnädigst vertrawen zu Ihro sonderlich gestellet ist. Wir verpleiben anbey Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Geben in Unserer Statt Wien den zwanzigsten Januarij Anno Sechzehenhundert Drey und Neunzig Unserer Rche des Römischen im Fünff und Dreyssigsten, des Hungarischen im Acht und Dreyssigsten und des Böhmischen im Siben und Dreyssigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm G. z. Königsegg.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Num. 2.

Kayserl. Patent an die Regierung und Stände des Herzogs Würtenberg wegen solcher ertheilten Venia ætatis.

Rosers Sammlung Würtemb. Urkunden. n47. p. 416.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien u. Sclavonien König, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krain u. Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Entbiethen der vormundschafftlichen Regierung u. denen Ständen von Prælaten, Rittern und Städten wie auch allen übrigen Beamten u. Unterthanen des Herzogthumbs Würtemberg und zugehörigen Landen Unsere Kayserl. Gnade und füegen Euch hiemit zu wissen, wasmassen Wir bey gegenwärtigen zweifelhafften und zerütteten Conjuncturen und noch continuirender Gefangenschafft u. Abwesenheit des bißherigen Administratoris zu Würtenberg Lbden, wie auch aus andern Unser Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen durchleuchtig hochgebornen Eberhard Ludwig, Herzogen zu Würtemberg und Töckh, Grafen zu Mömpelgard, Unsern lieben Vettern und Fürsten Ve-

Veniam ætatis ertheilt und mit Ihme wegen der an seiner völligen Vogtbarkeit noch abgehender weniger Zeit dahin gnädigst dispensiert haben, daß derselbe nunmehr die Regierung der Ihme angestammeten Land und Leuten selbst antretten und führen möge. Und befehlen Euch solchemnach von Römischer Kayserl. Macht hiemit gnedigist, daß Ihr gedachten Eberhard Ludwig Herzogs zu Württenberg Lden für Eweren Regierenden Landsherrn erkennen und desselben Gebott und Verbotten, als welche Unserer gnedigsten Zuversicht nach nie wider des Heyl. Röm. Reichs Unsers allgemeinen Vatterlandts Dienste gehen werden, gebührende Folge und Gehorsamb leisten, wie nicht weniger demselben auff dessen Begehren die gewöhnliche Landtshuldigung abstatten, fort all daßjenige præstieren sollet, was getrewen Räthen, Ständen, Landsässen und Unterthanen gegen Ihrem Landtsherrn zu thuen obliget. Darahn vollzehet Ihr Unsern gnedigsten willen und mainung und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Statt Wienn den zwanzigisten Januarii anno Sechzehenhundert Drey und Neunzig, Unserer Reiche des Römischen im fünff und dreyßigisten, des Hungarischen im Acht und dreyssigisten und des Böhaimischen im Siben und dreyssigisten.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm
G. z. Königsegg.

Ad mandatum Sac. æ Cæs. æ
Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Num. 3.

Schreiben der correspondierenden Fürstl. Comitial-Gesandten an Herzog Eberhard Ludwigen um Beytritt zur eingelegten Nullitæten Klag wider die Hanöver. Chur und errichteten Fürsten-Verein. d. d. 14. Febr. 1693.

Durchleuchtigster Herzog
Gnädigster Herr!

Euer Durchl. ruhet sonder Zweifel annoch in unentfallenem Andenken, was vor einigen Monaten und zwar im Augusto vorigen Jahrs verschiedener geist- und weltlichen Fürsten allhier beym Reichs-Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte wegen des Hanöver. Chur-Gesuchs mittelst eines abgelassenen Schreibens Deroselben geziemend vorgestellt und dabey angelegenlichst gebetten haben, weilen solches intendierte Chur-Werck eine

Sache sey, so die Grund-Gesetze des Reichs nothwendig labefactiren, die Formam Imperii ändern und des Reichs-Fürsten-Standes unschätzbare Jura gänzlich destruiren müsste, daß dahero Dieselbe geruhen möchten Unserer gnädigsten Herrn dabey führenden aufrechten intention dergestalt zu accediren, damit alles præjudiz abgewendet, die fundamental-Gesetze in ihrem bißherigen Vigore erhalten, mithin der Reichs-Fürsten-Stand bey seinem splendore, Hoheit und Ansehen conserviert werden möchte.

Nun hätten zwar höchstgedachte unsere gnädigste Herrn allerdings wohl vermuthen sollen, es würde in diser gemeinnützigen Sache durch einmütig zureichendes concert das dero Zeit vorgewesene præjudiz kräfftigst abgekehret und des Fürsten-Stands Jura gebührend manutenirt worden seyn: Sie haben aber mit ihrem sonderbarem Leydwesen erfahren müssen, daß dises höchstangelegene Werk ein und andern Orths sonder Zweifel durch ungleiche Berichte und Vorstellungen gleichsam mit indifferenten Augen angesehen und daselbst, da man doch neben andern Reichs-Fürsten bey disem importanten Wercke gleiches Interesse hat, die Sorge und Arbeit Ihnen alleine überlassen und zum Theil wenig beygetragen, mithin dadurch veranlasset worden, daß der Kayſ. Hof am $\frac{2}{9}$ Decembr des verwichen 1692. Jahrs die Investitur mit Hintansetzung der beschwornen Kayserl. Capitulation, der durch verschidene secula heiliglich gehaltenen güldenen Bull und des Westphälischen Fridensschlusses vermeintlich ertheilet, folglich einen solchen actum exerciert hat, dergleichen so lange das Teutsche Reich gestanden, unerhört und worauf man nicht gedenken können, noch weniger aber glauben sollen, daß dreyer Chur-Fürsten und so viler getreuer Freyer Reichs-Fürsten Vorstellungen ohngeachtet, derselbe vorgehen, bevorab aber bey noch währenden zweyen schweren Kriegen vorgenommen werden können. Ob dann wohl vorhöchstgemelte unsere gnädigste Herrn Principalen bey solcher unerhörten procedur und da Sie in der possessione vel quasi, auch dem exercitio ihres zustehenden juris liberi suffragii (wovon testantibus actis auch in der grösten Noth und nach ausgestandenem 30. jährigen Kriege bey constituirung des achten Electorats man kein swegs abgewichen) betrübet und turbiret werden wollen, gleich einigen andern, so die Sachen wenig zu Herzen genommen, still sitzen und dabey sich die Consolation diſes seyn lassen können, daß Sie so viel an Ihnen gewesen, vor die conservation des Fürsten-Standes und dessen hohen Gerechtsamen gesprochen und mit unausgesetztem Fleisse gearbeitet hätten; So haben doch dieselbe eines theils wegen ihrer abgestatteten schweren Pflichten, andern theils aber zu Verhütung aller blame und Verantwortung bey der posteritæt die

Häu-

Hände keines wegs sincken lassen, sondern mittelst insinuirung copeylich beygelegter declaration bey der höchst ansehntlichen Kayserl. Commission Ihre und zugleich des Reichs-Fürsten-Stands jura kräfftigst salviret, seind auch dabey des unveränderlichen festen Vorsatzes solchem noch ferner zu insistiren und das Ihnen anvertraute unschätzbare Kleinoth des juris liberi suffragii auf alle erlaubte und Reichs-Constitutions-mässige weise zu defendiren. Gleichwie Sie aber Ihro die fest gegründete Hoffnung machen, daß Ew. Durchl. in sorgsamer Beherzig- u. Erwägung der aus disem Werke dem Fürstenstand unausbleiblich erwachsenden fatalen suiten mit und nebst Ihnen der Sachen sich nachdrücklichst anzunehmen, nicht minder aus einem patriotischen Antrieb u. Liebe zu Ihrer eigenen Conservation was von Denselben gethan, verrichten zu lassen geneigt seyn; als zweiflen vorhöchstgedachte unsere gnädigste Herrn nicht, Euer Durchl. der declaration nullitatis accediren, auch sonst alles dasjenige in der That mit beytragen helffen werden, was zu des Fürsten-Standes verthädig- und maintenirung immer gereichen mag. Gestalt dann dieselbe in Dero hohen Namen Wir darumb auf das kräfftigste hiemit nochmals requirirt haben wollen. Es ist zwar bekannt, daß einige Vermittelungen u. sogenannte temperamenta, als protestiren, reserviren und dergleichen undienliche Dinge mehr hin u. wider bißhero insinuiert werden wollen: Euer Durchl. werden aber nach Dero hohen Begabnus durch solche und andere Einstreuungen und artificia von dem rechten tramite sich keineswegs ableiten lassen im mehrer Betrachtung, daß dadurch die auf das äusserst vulnerirte jura Principum im geringsten nicht geheilet werden können, sondern die Grundgesetze nothwendig geschwächet und geändert werden müssen. Euer Durchl. retten nebst Unsern gnädigsten Herrn Principalen solcher gestalt den allbereits betrübten Fürsten-Stand von dem noch ferner imminierenden Ubel und verrichten dasjenige, was Dero gloire und Ihres hohen Hauses Heyl erfordert. Wir aber empfehlen uns zu Euer Durchl. und verharren in Erwartung einer vordersamesten Antwort und Erklärung mit unausseßlichstem respect

Euer Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Regenspurg.
den $\frac{2}{12}$ Febr. 1693.

verschiedener so geist- als Weltlicher Fürsten zu noch gegenwertigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Declaratio Nullitatis als Beylage zu disem Schreiben.

Demnach man an seiten Fürsten und Stände des Reichs mit höchster Befremd- und Bestürzung vernehmen müssen, welchergestalt das Fürstl. Hanoveri-

verische Chur-Gesuch am Kayſ. Hof durch allerhand gethane unabläſſige und hefftige instanzen dermaſſen vorgedrungen, daß daſelbſt aller disseitigen ſo wohl bey Ihrer Kayſerl. May. ſelbſten mit geziemendem respect beweglichſt und allerunterthänigſt, als auch anderwertig hin und wider gebührend beſchehenen gründ- und unwiderleglichen Vorſtellungen ungeachtet denen alldort ſubſiſtirenden Fürſtl. Hanöverischen Miniſtris am $\frac{12}{9}$ des verwichenen Monats Decembris 1692 die Inveſtitur über die Chur-Würde vermeyntlich ertheilet worden und dann bekannt, daß ſolches Verfahren wider die von Kayſern zu Kayſern beſchworne und heylig gehaltene güldene Bull, auch dem ſo theur erworbenen Weſtphäliſchen Fridenſchluſſ einſolglich wider des Reichs Grundgeſetze und Richtſchnur, als das Band, wordurch Haupt und Glieder mit einander verbunden, notorie lauffe; Solchem actui aber unter andern defecten es inſonderheit an dem in dicta pragmatica ſanctione Inſtrumenti Pacis art. 8 feſtgeſtellten rechtmäſſigen fundamental und eſſentiellen requiſitis, nemblich an dem nothwendigen vorhergehenden des Samtlichen heyl. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständten Herkommen, freyem Vernehmen, gutbefinden und ausdrucklicher Bewilligung und conſens hauptſächlich gebricht und ermangelt, inmaſſen ſelbiger actus nicht de comitiali conſenſu, ſondern inſciis & invitis Imperii Principibus & Statibus ganz ohnvermuthet vorgangen, mithin deficientibus neceſſariis requiſitis keineswegs beſtehen kan: als befinden ſich Fürſten und Stände bey Ihren habenden ſo klaren Gerechtſamen und zumahlen bey deren Reichskundigen poſſeſſione vel quaſi (worinn dieſelbe ſich hauptſächlich gründen und welcher ſie ſich zu begeben keines Weegs gemeynet ſeyen) in diſer höchſtwichtigen ſowohl die formam invertierender, als derer beſondere hohe Jura, prærogativen und præcedentien betreffenden Sache, ihrer auffhabender ſchwerer Pflichten halber gemüſſiget zu conſervation derſelben und zu Beyhehaltung Ihres gröſten und höchſten Kleinots, des in omnibus Imperii negotiis competierenden Juris liberi ſuffragii alles, ſo dagegen vorgenommen, vor null und nichtig zu declariren. Geſtalt dann wegen verſchiedener ſo geiſt- als Weltlicher Fürſten und Stände, namentlich Bamberg, Würzburg, Eichſtätt, Münſter, Sachſen-Coburg, Sachſen-Gotha, Sachſen-Altenburg, Braunſchweig-Wolffenbüttel, Baaden-Baaden, Hochfürſtl. Hauß Heſſen, Hirſchfeld und anderer mehr hiemit ausdrücklich declariert wird, daß dieſelbe ſolchen Actum Inveſtituræ auf keinerley weiſe approbieren, vielmehr aber für illegal, unkräfftig, null und nichtig halten, des Herrn Herzogen zu Hanover Durchl. ſo lang die quæſtio: An & quomodo? nicht in allen dreyen Reichs-Collegiis proponiert, auch dieſelbe per unanimia vota und darauf erfolgten gemeinſamen Reichs-Schluſſ

vor

vor einen Churfürsten angenommen und erkläret worden, dafür nicht erkennen, folglich auch deroselben sowohl in realibus als personalibus nicht dem mindesten von einer legal-Investitur sonst dependirenden effectum geständig seyn oder admittieren, sondern biß dahin alleine die per auream Bullam & Instrumentum pacis, tanquam summas & immutabiles Imperii leges eingeführte und stabilierte formam agnoscieren können und wollen. Regenspurg den $\frac{10. \text{ Febr.}}{31. \text{ Januar.}}$ anno 1693

Abgelesen und insinuiert Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Kayserl. Höchst-ansehentlichen Principal-Commissario in dero Audienz-Zimmer in Regenspurg zu St. Emeran, Sonnabends den $\frac{4}{14}$. Febr. zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittags.

verschiedener so geist- als Weltlicher Fürsten und Stände des Reichs zu dem noch fortwährenden Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 4.

Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs an die Kayſ. May. wegen der Hanover. Chur-Sache und Erz-Panner-Amts. d. d. 15. Febr. 1693.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Als an Ew. Kay. May. die Durchleuchtige Fürstin, Fraw Magdalena Sibylla, verwittwete Herzogin zu Würtemberg gebohrne Landgräffin zu Hessen, Meine Hochgeehrteste Fraw Muter am 4ten Oct. verwichenen 1692.sten Jahres von damals getragner Ober-Mit-Vormundschafft wegen occasione der von ihrer Lden dem Herrn Herzogen zu Hanover gesuchten Chur-Würde in geziemender devotion und mit guter Ausführung gelangen lassen, daß das Reichs-Panner- oder Reichs-Feudrichs-Amt, prædicat und Insigne von uralten Zeiten hero disem meinem Fürstl. Hauß ohn einige communication, subordination oder anderwerter Beschränkung allein zustehe und dahero von dem Fürstl. Hauß Hanover keine prætension auf dergleichen Kleinod, Ambt und prædicat gemacht werden könne, mit allerunderthänigster Bitte Mir und einem jeden regierenden Herzogen zu Würtemberg in seiner dißfalls habenden prærogativ Reichs-Ambt und Wappen nach denen in Handen habenden Lehenbrieffen allergnädigst zu manuteniren und deme auf keinerley weise præjudiciern zu lassen, haben Ew. Kayſ. May. unter dato Wien den 14. Decemb.

cemb. in allergnädigster Antwort Reichs-vätterlich conteſtiert, daß Sie ob der von hochgedachter meiner Fraw Mutter Gnaden eingewandten rühmlichen Sorgfalt und daß dieſelbige über denen Mir und Meinem Fürſtlichen Hauß zuſtehenden Recht und Befügnuſſen ſowohl hielten und ſolchen keine Vernachtheilung wollten zuziehen laſſen, ein allergnädigſtes gefallen trügen mit dem angehenckten Reichs-vätterlichem Erbieten wegen ſolchen Erz-Panner-Amts nichts verfügen zu laſſen, ſo mir und meinem Hauß verfänglich ſeyn könnte, Sich im übrigen und wegen des Hauptwerks dahin beziehend, daß wo man auf Seiten des Fürſtl. Collegii alle bey ſolcher newen Churwürde ſelbſt waltende Umbſtänd, wie Sie gegen Meinem Fürſtl. Hauß ſich deſſen abſonderlich verſichert hielten, nur reiflich erwägen möchte, man die darunter geführte wohlmeynende intention und Sorgfalt E. K. M. vielmehr mit Danck erkennen und approbiren, als zu ungleichen Gedancken und Spaltungen ſich verleiten zu laſſen, Urſach finden würde alles mehrern Beſags von höchſtgedacht E. K. M. allergnädigſten Antwortſchreibens.

Nachdem es nun E. K. M. mittlerweil allergnädigſt gefallen wegen der an meiner Vogtbarkeit noch abgegangenen wenigen Zeit zu Meiner nochmaligen allerunderthänigſten Danckſagung dahin allergnädigſt zu diſpenſiren, daß ich die Regierung Meiner angeſtambten Land und Leuth ſelbſten antretten und führen können; alſo reaſſumier Ich billig den völligen Inhalt eingangs gedachter bey E. K. M. von Meiner Fraw Mutter Gnaden wegen des Reichs-Panner-Ambts gemachter ſo hochbemüſſigter allergehorſamſter Vorſtellung und ſage E. K. M. nicht weniger vor die allergnädigſt ertheilte vor-Reſolution und daß Sie ſolchen paſs zu weiterer Erörterung ausſtellen wollen hiemit allerunderthänigſten Danck, hab auch nicht ermanglet den Meinigen in Befelch zu geben, die weitere Befugſame, ſo mein Fürſtl. Hauß wegen gedachten des Heyl. Reichs-Fenderichs Amts, Wapen und Namen nicht nur von einem oder zweyen, ſondern mehrern Seculis her rechtmäſſig hergebracht und wie Meine höchſtſelige Vorfordern ſolches in effectu als ein Erz-Ambt vom Reich jederzeit gehalten, tractiert und geführt, aus denen ältern documentis zuſamen zu ziehen umb E. K. M. ſowohl, als Chur-Fürſten und Ständen des Röm. Reichs, falls wider beſſern Verhoffen des Herrn Herzogen von Hanover Lden dißfalls noch einige inſtanz thun ſollte, weiter bekannt zu machen, wie hoch Ich bey diſem paſſu ſonderlich intereſſiert ſey, der allergehorſamſten Zuverſicht, E. Kay. May. Mich und mein Fürſtl. Hauß, welches der bekandten Anwartſchafft halber mit E. Kay. May. hohem Erz-Haus ſo nahe verbunden, bey ſolchem Reichs-Ambt ſo mehr zu ſtabiliren, zumahlen aber keinem

keinem andern, wer der auch wäre, deſſentwegen weiteres Gehör zu geben, der Sachen offenbarer Billig- und Gerechtigkeit wegen von ſelbſten allergnädigſt inclinieren werden.

Was im übrigen die von des Herrn Herzogs zu Hanover Lden geſuchte Chur-Würde anbetrifft, ſo können E. K. M. ſich allergnädigſt verſichert halten, daß wir insgeſambt Dero vor das gemeine Weſen und des Vaterlands beſtem höchſtrühmlich führende Conſilia mit aller veneration jederzeit æſtimire, alſo auch Deroſelben bey diſem Werck ſonder Zweifel gehabte wohlmeynende intention und Sorgfalt mit allerunterthänigſtem Danck gern erkenne und nichts mehr wünſchen möchte, als daß auch die Sach ſelbſten mit allen dabey waltenden Umſtänden in ſolchem Stand wäre, daß gleichfalls darinn Ew. K. M. allergnädigſtes Anſinnen nach meiner gegen Dieſelbe ſonſt tragenden Treu und devotion ohne einzige Bedencklichkeit dermahlen ſo gleich vollkommen adimplieren könnte. Nachdeme aber bey noch vorgewährter Administration wegen Meines Fürſtl. Hauſes mit andern hohen Fürſtl. Häuſern u. Stifftern des Neunten Electorats halber ſich dahin ſchon wohlbedächtlich eingelaſſen worden, daß man des Herzogs zu Hanover Lden, ſo lang die quæſtio: an & quomodo? in allen dreyen Reichs-Collegiis nicht propo niert und nach dem in omnibus Imperii negotiis competirenden Jure liberi ſuffragii ein gemeiner Reichsſchluſſ zu Sr. Lden favor darüber abgefaſſt worden, weder in realibus noch perſonalibus für einen Churfürſten des Reichs zu agnoſciren oder einigen von ſolcher Churwürde dependirenden effect Ihro einzuſtehen, ſich de jure ſchuldig erachten könne: Als werden E. K. M. in allermildeſter conſideration diſe der Sachen Beſchaffenheit verhoffentlich dermahlen Mich, wie Ich darum allergehorſamſt gebetten haben will, nicht verdencken, wann Ich von dem Löbl. Reichsfürſtlichen Collegio zu beybehaltung deſſen und beſonders der alten Fürſtlichen Häuſer, auch übriger Geiſt- und Weltlicher Fürſten ſo thewr erworbenen und lege pragmatica durch den Weſtphäl. Fridensſchluß beſtetigter Jurium, prærogativen und Freyheiten, in ſo fern mich nicht zu ſeparíren vermag, wiewohlen Ew. K. M. Ich heiliglich verſichern kan, daß an meinem Orth ganz gewiß und zuverſichtlichen auch bey den übrigen correſpondirenden geiſt- und weltlichen Fürſten nicht weniger, als derjenigen Churfürſten, ſo ihren conſenſum hierinnen noch nicht expliciret, das Werck nicht dahin angeſehen, daß zu einiger innerlichen diſſenſion und Spaltung damit Urſach gegeben werden ſolle, da zumahlen bey jetzigen beſchwerlichen Kriegszeiten eine rechtſchaffene Zuſamenſetzung zwiſchen Haupt und Glidern und diſer unter ſich ſelbſten ſo hochnöthig iſt, und Ich Meines Orths

alles, was zu deren conservation ersprießlich seyn kan, eusserſten Vermögens nach beyzutragen beſtändig gemeynt bin, sondern wie von Ew. Kayſ. May. allein die Gnad und Gätigkeit, quacunque occasione data allerunterthänigſt auszubitten gesucht wird, daß Sie in diser des H. Reichs form und Stand so mercklich concernierender Hauptsach bey der allgemeinen Reichs-Versamblung zu Regenspurg ohnmaßgeblich annoch zu verfahren, mithin über die von E. K. M. bey dem gauzen Werck geführte wohlmeyuende intention und Sorgfalt pro stylo comitiali und, wie zu hoffen, auch danckuehmigſt zu erklären, die allerseits so hoch verlangte Gelegenheit zu eröffnen, sich allergnädigſt gefallen lassen möchten: Als werden E. K. M. in Kayserlichen Hulden vermerken, daß Ich eben solches diſen meinen ersten allerunterthänigſten precibus mit allem gehorsamſtem respect mit anheucke und zu Ew. Kay. May. beſtändigen hohen Kayserl. Gnaden und Hulden mich damit allerunterthänigſt erlasse. Stutgard den 15. Febr. 1693.

Num. 5.

Traité de Contribution de guerre, que le Duché de Virtenberg doit payer au Roy de France. d. d. 9. & 13. Aug. styl. nov. 1693.

Ce jourdhui neufieme jour d'Aouſt mil ſix cent quatre vingt & treiſe le Sr. de la Grange, Conſeiller du Roy en ſes Conſeils, Intendant de Justice, Police & Finance en Alſace & Briſgow & de l'armee de Sa Maj. en Allemagne & le Sieur Francois Friderie Wurz, Secretaire de la Chambre des Rentes de Mr. le Duc de Virtemberg deputé de la part de S. A. S. & des Etats du pays etant aſſembles pour regler le payement des Contributions qui ſont deues au Roy par le dit Duché de Virtemberg depuis le commencement de la guerre, ils ſont convenu de ce, qui ſ'enſuit: C'eſt à ſcavoir, que le dit Sr. Wurz promet de faire payer à ſa Majeſté entre les mains du Treſorier de l'Extraordinaire de la guerre à Strasbourg par le Prince & dits Etats de Virtemberg la ſomme de Douze cent mille livres argent ayant cours dans la dite Ville de Strasbourg avec le Sol par Livre, ſcavoir trois cent mille livres comptant, trois cent autres mil livres dans la fin du Decembre prochain & les ſix cent mil livres reſtant dans les ſix premiers mois de l'année prochaine esgalement & pour meitre le dit pays dans une entiere liberté pendant le cours de la preſente guerre de fair payer touts les ans entre les mains du Receveur des Contributions à Philippsbourg la ſomme de trois cent mil livres avec les ſols pour livre à commencer du

pre-

premier Janvier prochain, que l'on comptera 1694. & de quartier en quartier par année & pour la seurete de payement de dits douze cent mil livres & de l'accord du present traitté le dit Sr. Wurz promet de le faire ratifier par le Prince tant pour luy que pour ses Etats en meilleure forme, qu'il se pourra & de Nous en remettre la Ratification dans ce quince du present mois au plus tard avec six Ostages de plus notables d'entre les Conseillers, le Clerge & les Magistrats de Villes du Vurtemberg, qui composent les dits Etats pour etre gardé à Strasbourg jusqu'au payement de la dite somme, ou qu'ils ayent donné des Cautions solvables & suffisantes dans la dite Ville de Strasbourg pour en repondre, apres quoy ils seront renvoyez chez eux avec des passeports & en toute seurete. Et du coté de dit Sr. de la Grange il a eté promis, que moyennant le payement de la dite somme de doux cent mil livres la soumission faite par le dit Sr. Wurz pour le payement des Contributions du dit Duché à l'avenir, qu'il sera en sorte, que le dit pays soit maintenu dans une entiere liberte de Commerce & d'empecher, qu'il ne soit fait aucun tort aux habitans par les gens de guerre & tout ce qui en depend, soit par le feu dans leur personnes, meubles, bestiaux & effets & en cas, qu'il leur en fut fait, de leur faire reparer tout aussitot sans aucune difficulté & le dommage & consomption rabattie sur la somme promise. Et pour la plus grande seurete du dit pays de Wirtenberg il a encore accordé au dit Sr. Wurz que le dit pays demeurera dechargé du payement de la contribution de la presente année & de meme de tout ce qui on peut etre deu du passé, soit que l'imposition en a eté faite plus forte, que de trois cent mil livres par année ou outrement, & de toutes autres pretensions tant generales, que particulieres au sujet d'imposition des Villes & Baillages.

Fait double sous nos seings au Camp de Pleidelsheim le neufieme jour d'Aoust 1693. Et depuis il a eté convenu, que la ratification sera envoyé à l'avance le douze de ce mois au lieu du quince.

de la Grange.
Wurz.

Et sur les remonstrations faites à Monseigneur par Mr. d'Owstein president du pays de Vurtemberg sur les termes du payement du traitté cy dessus l'on s'arresta pour le premier payement, scavoir qu'il se fera par cent mil livres dans quinze jour du jour de la date du dit traitté & les deux cent autres mil livres dans le premier Octobre prochain & à l'egard du grain, qui pourront ou feront livrer pour les vivres l'on convient, qu'ils seront

payez ou desduit ſur la ſomme promiſe au prix du marché de Stoutgart tenu auparavant que l'armée du Roy ſoit entré dans le dit pays du Duc de Vurtemberg en rapportant des receus du dit grain de Commiſſaires de guerre, qui en feront reception. Et quant au ſurplus du dit traitté, qu'il ſera executé dans toutes ſes etendues & circonſtances. Fait double ſous nos ſeignes au Camp d'Ingersheim la 13. d'Aouſt. 1693.

La Grange. de Owſtein. Wurz.

Num. 6.

Contributions-Accord zwiſchen dem Franz. Intendanten und dem Herzogthum Würtenberg. d. d. 9. Aug. 1693.

Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 458.

Demnach auf dem heutigen 9.ten Auguſti 1693. Mons. de la Grange, Königl. Rath und Intendant im Elſaß und Breyßgau, wie auch der Königl. in Teutſchland ſtehenden Armee und Herr Franz Friderich Würz Fürſtlicher Würtenbergiſcher Rent-Cammer-Secretarius als von Ihro Durchl. dem Herrn Herzogen zu Würtenberg und der Landſchafft hierzu deputirter um ſich wegen Bezahlung der Contributionen, welche das Herzogthum Würtenberg von Anfang diſes Krieges her dem König ſchuldig iſt, zu vergleichen zuſamen getretten, ſo haben ſie ſich nachfolgender maſſen vereiniget, nemlich: Es verſpricht ermeldter Herr Würz, daß Ihrer Kön. May. oder an deren zu Straßburg ſubſiſtierenden Rentmeiſter der extraordinairen Kriegs-Caſſa durch den Herrn Herzog und die beſagte Landſchafft ſoll bezahlt werden die Summe von 1200000. Pfund in ſolchem Gelde, das zu Straßburg gäng und gebe iſt, zuſambt einem Sol auf jedes Pfund oder Livre und zwar Dreymalhundert tauſend Pfund baar, andere 300000. Pfund zwiſchen hier und dem letzten nächſtkünfftigen Monats Decembr. ſo dann die übrige 600000. Pfund in den ſechs erſten Monaten des nächſtkünfftigen Jahrs zu gleichen Zielen. Und damit ermeldtes Würtemberger Land zeit währenden diſes gegenwärtigen Krieges in vollkommene Befreyung geſetzt werde, ſo verſpricht er ferner dem Contributions-Einnehmer zu Philippsburg jährlich und vom 1. Jan. des nächſtkommenden 1694. Jahres an zu rechnen 300000. Pfund entrichten zu laſſen und zwar allemahl ein viertel Jahr voraus: Damit man aber der Zahlung halber diſer Zwölfmahl hundert tauſend Pfund und daß alles, was in diſem Vergleich enthalten iſt, richtig gehalten werde, verſichert ſeyn möge, als verſpricht ermeldter Herr Würz denſelben durch den Fürſten ſo wohl für ſich, als für ſeine Land-Stände in der beſten Form es ſeyn kan ratificiren zu laſ-

ſen

ſen und ſolche Ratification zwiſchen dato und längſt den 15.den diß Monats einzuliefern nebſt 6. Geiſſeln aus den fürnehmſten Räthen, der Geiſtlichkeit und den Magiſtrats-Perſonen der Würtembergiſchen Städte, woraus die beſagte Land-Stände beſtehen, welche zu Straßburg ſollen behalten werden, biß entweder ſolche Summe wird bezahlt ſeyn, oder biß ſie werden genugſame Bürgſchafft geſtellt haben, nach welchem ſie mit Paſſeporten verſehen und in aller Sicherheit ſollen zuruck und nach Hauß geſchickt werden. Von Seiten aber des ermeldten Herrn de la Grange iſt verſprochen worden, daß mittelſt der ermeldten zwölfhundert tauſend Pfund und der vom Herrn Würzen beſchloſſenen Zuſage wegen der künfftigen Contribution ſolchen Herzogthums er verſchaffen wolle, daß ſelbiges Land in gänzlicher Freyheit Handels und Wandels ſoll erhalten werden und verhindern, daß den Einwohnern einiges Leyd nicht geſchehe, ſie auch von der Miliz und allem, was davon dependiret, weder durch Brand, noch ſonſten an ihrem Leib, Mobilien, Viehe oder ihrem andern Vermögen nicht beſchädiget werden ſollen; Und da ihnen dergleichen würde zugefüget werden, ſolches alſobalden ohne Widerrede gut zu machen und den Schaden oder was darauf gegangen, an der verſprochenen Summa abziehen zu laſſen. Auch hat ſelbiger zu mehrer Sicherheit des ermeldten Würtemberger Landes ihm Herrn Würtzen accordiert, daß das Land fürohin unangefochten bleiben ſolle wegen der dißjährigen contribution und darzu wegen alles deſſen, ſo von vergangener zeit hero mag ausſtehen, obgleich daſſelbe par force wäre aufgelegt worden, wie auch wegen der 300000. Pfund oder ſonſten und aller andern ſowohl gemeinen, als ſonderbaren Forderungen, welche auf Städte und Aemter etwa wären geleget worden. Und iſt diſes in duplo ausgefertiget und von uns unterzeichnet worden im Lager zu Bleidelsheim den 9. Aug. 1693.

Nach diſem hat man ſich verglichen, daß die Ratification ſolle ehender eingeſchickt werden, nemlich auf den 12.ten diß Monats anſtatt des 15den.

de la Grange. Würtz.

Auch iſt bald hernach noch mehrere Erleuterung jetzt angeführten Contributions-tractats erfolget:

Auf beſchehene Remonſtration an Monſeigneur le Dauphin von dem Herrn Auſtien, Fürſtl. Würtemb. Præſidenten wegen der in obangeregtem Vergleich enthaltenen Zahlungs-Terminen hat man ſich dahin erkläret, daß, was die erſte Zahlung anlanget nemlich der 100000. Pfund ſolche in 15. Tagen von dato diß Vergleichs anzunehmen: die andere zweymalhundert tauſend

Pfund aber zwischen jetzt und dem nächstkünfftigen ersten Octobr. geschehen solle. Und was die Früchten betrifft, welche bereits geliefert worden oder annoch zum Proviant geliefert werden, so ist man zu friden, daß solche bezahlt oder von der versprochenen Summa abgezogen werden mögen nach dem Preiß, wie sie auf dem Marckte zu Stuttgard einen Monat vorhero, ehe die Königl. Armee in das Würtemberger Land eingedrungen, gegolten hat, doch, daß der Commissarien, die die Früchte empfangen, Quittungen vorgewiesen werden sollen. In allem übrigen aber soll der besagte Vergleich in allen seinen Articuln und Umständen vollzogen werden. Auch ist dises doppelt außgefertigt und unterzeichnet worden im Lager bey Ingersheim den 13. Aug. 1693.

de la Grange. *J. R. von Auftien.* Würtz.

Num. 7.

Fürstl. Befehl an den Abten zu Hirsau Johann Ludwig Drehern wegen Stellung seiner Person in die Geiselschafft. d. d. 10. Aug. 1693.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Wurtemberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, lieber Getreuer. Nachdem in denen mit dem Feind zu Abwendung fernern Landverderbens und gänzlichen ruins endlich zum stand gebrachten Contributions-tractaten neben anderm auch stipuliert worden, daß biß zu Abtragung der pactierten Summ in denen verglichenen terminen Sechß Geysel und zwar von den Fürstl. Räthen, von der Geistlichkeit und den Burgermeistern der Städte gestellt werden sollen, der Feind auch denen erst gestern eingelangten Briefen nach ernstlich unter der Bedrohung der ohnfehlbaren execution des Brands auf dessen Vollziehung dringet und diejenige Personen, so sich unterdessen freywillig als Geysel in das französische Lager begeben, keineswegs in solcher qualitæt erkennen will; so haben Wir Uns umb unserseits all dasjenige zu thun, was bey ermanglender anderwertiger nachtrucksamer Hülf bey jetzigen leydigen conjuncturen zu etwelcher Aufrechterhaltung unsers Herzogthums immer gereichen kan, gnädigst resolviert, daß auch Ihr neben den übrigen von uns hierzu ernannten Personen denen tractaten gemäß an die Franzosen ausgefolgt werden sollet; Wir haben beneben nicht ermanglet die französische Generalitæt zu ersuchen, daß Sie gesambte Geisel nicht mit der Armee herumschleppen, sondern gleich nach beschehener Auslieferung nacher Straßburg escortiren zu lassen belieben möchte, so sie auch zugesagt, allwo sie auf freyem Fuß verblei-

ben

beu und auf gemeinen Landes koſten erhalten, die Geiſelſchafft aber nicht weiters, als uff den errichteten Contributions-tractat extendiert werden ſolle. Allermaſſen Wir Uns dann gnädigſt verſehen, Ihr werdet auch eures Orths zu Bezeugung euers patriotiſchen Eifers und Liebe zu Aufrechterhaltung des betrangten Vatterlands Euch hierinnfalls ohne die geringſte exception gern und willig brauchen laſſen und zu folge gnädigſter intention und ob ſummum in mora periculum Euch neben übrigen darzu denominirten Perſonen dergeſtalt befürdern, damit Ihr Euch längſt bis morgen zu obigem Ende in Stuttgard und ſo fort im franzöſiſchen Lager einfinden möget; Alſo verſichern Wir Euch hiemit, daß Ihr nicht nur in diſer eurer Geiſelſchafft nicht ſtecken gelaſſen und ſowohl von Uns, alß auch Unſern künfftigen Succeſſorn im Regiment in allem ſchadloß gehalten, auch nach befinden wieder abgelöſſt, ſondern diſe eure hierinn bezeugende Treue und devotion hiernächſt gegen Euch und die eurige mit fürſtl. Gnaden, als wamit Wir Euch auch ſtets gewogen verbleiben, erkennt werden ſolle. Heydenheim den 10. Aug. 1693.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Num. 8. a.

Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs an den Marquis von St. Pouange wegen Verbeſſerung des Zuſtands der Geyſel.

d. d. 7. Sept. / 28. Aug. 1693.

Monſieur.

Je ſuis perſuadé, que Vous ne disconvenez point, que je n'aye ſatisfait à ce, qui eſt porté par le traité de Contribution tant à l'egard du premier payement, que touchant les Otages, veu que Vous m'avez temoigné Vous meme votre ſatisfaction pour ce, qui regarde le premier point par la lettre, que Vous m'avez ecrite du 23. du mois paſſé & que Vous m'avez aſſuré en meme temps, que Monſeigneur le Dauphin avoit auſſi agrée les Otages, que Je vous envoyai alors. J'ay fait partir depuis auſſi Abbé de Blaubeuren pour ſe rendre aupres des autres Otages à Strasbourg, de ſorte, Monſieur, qu'il n'y a preſentement rien à redire ni au nombre, ni a la qualite des Otages ſuivant ce, qui a ete ſtipulé par le Traité de Contribution. Apres cette demarche, qui Vous doit convaincre de ma bonne foy, je m'etois flatte, que Vous ne feries nulle difficulté de renvoyer tant les perſonnes, qui ſe ſont offert volontierement pour etre Otages

en

en attendant, que les autres, que j'avois nomme pour cela, ſe puſſent rendre au Camp, que les Baillifs de mon pays, qu'on a enlevé de differents lieux & que Vous feriez traitter le ſix autres conformement au Droit de Gens, qui fait une tres grande diſtinction entre les priſonniers de guerre & les Otages, ſur tout ceux, qui ont eté ſtipulés par des traittes ſolemnels. Mais j'ay eté extremement ſurpris d'apprendre par la lettre, que les dits Otages m'ont ecrite de Strasbourg, que non ſeulement ils n'ont pas pu obtenir, qu'on euſt relaché les perſonnes, qu'on y a amenez par deſſus le nombre de ſix Otages promis dans le dit Traitté, mais qu'on les y traitte meme ſur le pied de priſonniers, les ayant desarmés d'abord en y arrivant & les ayant logés aux Caſernes du Fort de Pierre, ouils ſont gardez ſocyneuſement par Votre ordre. Ce qui eſt directement contraire à la coutume & obſervance de tous les peuples civiliſez, la quelle ne leur donne le droit de maltraitter les Otages, ſi ce n'eſt en cas, que l'on non veuille ſatisfaire à ce, qui a eté ſtipulé de part & d'autre. J'ay cru, Monſieur, etre de mon devoir de Vous repreſenter cela tant pour deferer à la priere des dits Otages, les quels n'etants la plus part pas en etat de ſouffrir des traittemens ſi rigoureux à cauſe de leur age, je me vois obligé en conſcience d'en prendre ſoin, que pour Vous prier de vouloir donner les ordres neceſſaires, a fin que ceux, qui ne ſont pas du nombre des ſix Oſtages ſtipulés par le dit Traitté de Contributions ſoient elargis & reconduits en ſeureté ſur les frontieres de mes Etats & que les ſix Otages, qui doivent demeurer à Strasbourg ſoient traittés conformement à la qualité, qui leur convient, en leur rendant les armes & leur donnant la liberté de ſe loger dans la Ville pour avoir leur commoditez & de ſortir, quand ils voudront, ſur leur parole. Comme je ne pretends rien en cela, qui ne ſoit conforme a l'equite naturelle & aux juſtes intentions de Sa Majeſte Tres Chretienne & que Je ne doute pas, Monſieur, que Vous ne ſoyez porté Vous meme à m'accorder ſans aucune difficulte ce, qui eſt porté par la traitté de Contribution le quel j'obſerveray tousjours fort religieuſement, j'ay lieu d'eſperer, que Vous ne me refuſerez pas ma priere & que Vous me ferez d'autant plus connoitre par là la ſincerité de votre procedé, dont je ſuis d'ailleurs aſſez perſuadé etant du reſte avec beaucoup d'affection &c.

Everhard &c.

Num. 8. b.

Num. 8. b.

Donations-Brieff gewisser Geld-Frucht- und Wein-Gefälle der verwittibten Herzogin Magdalenen Sibyllen für Dero hohe Verdienste bey Dero geführten Interims-Vormundschafft und dem feindlichen französischen Einfall. d. d. 11. Jun. 1694.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Bekennen offentlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Regierende Herzogen zu Würtemberg und thun kund männiglich. Demnach Wir mit sonderbarem Vergnügen wargenommen, was für herzliche Müterliche Lieb und Treu, auch obnzählig viel und manigfaltige Gutthaten die Durchleuchtigste Fürstin Frau Magdalena Sibylla Herzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, Frau zu Heidenheim ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Hessen ꝛc. Unsere freundlich geliebte und hochgeehrte Frau Muter in Dero allzufrühzeitigen Witwenstand von den ersten Kindesbeinen an und in der ganzen Zeit Dero getragenen Obermitvormundschafft, auch seit Unserer fürgewährten Regierung mit gutem Rath und sorgfältiger assistenz biß auf dise stund Uns getreulichst erweisen, auch Unsers Herzogthumbs und zugehöriger Land und Leut bey dem zu Anfang dises Kriegs beschehenen französischen Einbruch ohnerachtet aller feindlichen Gefahr durch Ihre beständige Gegenwart in Unserer fürstlichen Residenz und mit ganz ohngemeiner Treusorgfältigkeit und Klugheit zu ihrem ohnsterblichem Ruhm sich angenommen und vor dessen Erhaltung gesorget, welches sonsten, wann dieselbe nicht anwesend geblieben, der Zeit leicht von dem Feind mit Feur und Schwerdt in enssersten Ruin oder durch die innerliche damahlige confusion in grosse Zerrüttung gesetzt werden können, wie nicht weniger, daß dieselbe biß zu selbst angetrettener Unserer fürstl. Regierung eine zeitlang in bekandter Unsers freundlich geliebten Vetters Herrn Herzog Fridrich Carls Lbden als damaligen Administratoris Abwesenheit ferner den ganzen Regimentslast auf sich allein gehabt und in allen Vorfallenheiten als eine getreue Lands-Muter sich erzeiget, dafür Ihro Gnaden Wir hiemit gehorsamen Dank erstattet und den Allerhöchsten um reichliche Vergeltung demütigst angeruffen haben wollen: Als haben Wir dannenhero und in betrachtung dises alles auch zu bezeugung Unserer kindlichen devotion und dankbarer Erkanntlichkeit Uns resolviert, hochgedachter Unserer Frau Muter Gnaden umb Dero fürstlichen Estat hinfüro desto besser führen zu können und gegen so vihlfältig gehabte Mühe und Beschwerlichkeit hinwiederumb

ein'ge Ergötzlichkeit zu genieſſen per modum donationis remuneratoriæ gewiſſe jährliche Leibrenten an Geld, Frucht und Wein nebſt übriger Zugehör zu ſchenken, zu übergeben und einzuraumen, thun, ſchenken und übergeben auch hiemit ſelbige wiſſentlich, wohlbedächtlich und freywillig aus eigener Bewegnus in krafft diſes Brieſes und wie es nach Ordnung Geiſt- und weltlicher Rechten mit allen ſolennitæten, und zierlichkeiten derſelben in der beſten und cräfftigſten Form immer geſchehen ſolle, auch für allermäniglich Widertreiben und Abſprechen gute Crafft und Macht hat, haben ſoll, kan und mag auf Ihro Gnaden Leibs-Lebenlang und unverruckten Witwenſtand alljährlichen von Uns oder Unſern fürſtlichen Succeſſoribus ohnfehlbar auf Art und Weis, wie underſchiedlich hernach folgt zu præſtieren und abzuführen und zwar

Erſtlichen an Geld Zweytauſend Fünfhundert Gulden, den Gulden zu Sechzig Creutzer gerechnet, welche Summ Ihro Gnaden aus Unſern Cammerſchreiberey Gefällen, als welche deroſelben Wir hierzu aſſiciert und ſelbige darauff verſichert haben wollen, an guten gangbaren ohnverſchlagenen Sorten in zweyen terminen gereicht und damit der Anfang von jüngſtverſtrichenem Georgij diſes lauffenden 1694.ten Jahrs gemacht:

Zum Andern an Früchten Eilfhundert fünffzig Scheffel, davon an Rocken, Erbis, Kernen, Gerſten, Waizen und dergleichen, nachdem es von jeder Gattung deroſelben Hofbrauch erfordern wird.

Wie nicht weniger Drittens zweyhundert Aymer Wein und nahmentlich bey der Kellerey Waiblingen 50. Bey der Kellerey Neuffen 50. und bey der Kellerey Schorndorf 100. Aymer angewieſen und ſo viel die ausgeworffene quanta an Frucht und Wein betrifft, von der Zeit an, da Ihro Gnaden den Wittumbſitz würcklich beziehen werden, ohne Abgang gelüffert: So dann

zum Vierten Dieſelbe bey würcklicher Beziehung Dero Wittumbſitzes aus Unſerm Marſtall ohnentgeltlich mit zwey ſpann guter Pferdt nebſt zwey Gutſchen, einer Caleſche und einem Packwagen, wie auch ſechs Reut-Klepperen vor Dero Bedienten: Jugleichem

Fünffrens mit einem ſilbernen Service auf eine Tafel von 16. Perſonen ſamt deſſen Zugehör, über welches ein ordentliches Inventarium zu fertigen, verſehen werden ſollen, welches Service Ihro Gnaden, ſo lang Sie im Leben bleiben und Dero Widdumb beſitzen werden, zu gebrauchen und zu behalten haben. Wann aber Dieſelbe nach Gottes Willen mit Tod abgehen würden, ſo ſoll alsdann ſelbiges Silber Geſchirr Uns oder Unſern künfftigen Succeſſo-

ri-

ribus wiederumb zuruckfallen, es wäre dann, daß Ihro Gnaden (welches Gott verhüte) vor solcher Zeit durch feindlichen Gewalt, Feuersnoth, Raub, Abnahm oder in andere Weeg ohne Ihr verschulden dessen verlustigt würden, auff welchen fall Ihro Gnaden die restitution zu thun nicht schuldig seyn, noch Deroselben dafür etwas abgefordert werden soll.

Ferner und zum Sechsten sollen Ihro Gnaden über die in Dero sub dato Darmstatt den 6ten Novembris anno 6 3 errichteten fürstl. Ehe-pacten bestimte zwölff Hirsch, zwölf wilden Schweinen und vier Rehen, noch ferner ins künfftige acht Hirsch, acht wilde Schweine und sechs Rehe, mithin zusamen zwanzig Hirsch, zwanzig Schwein oder Bachen und zehen Rehe jährlich und eines jeden Jahrs besonders gegeben, So dann endlichen Deroselben zu mehrerem Behueff Dero fürstl. Hofstaats von Unserer fürstl. Rent-Cammer dreyhundert Clafftr Brennholz angewiesen und ohne Deroselben Costen zu Dero Hoflager geliefert werden.

Wie nun mehr hochgedacht Unserer Frau Muter Gnaden sothane von Uns beschehene donation und Uebergab gebührend acceptiert: Also haben Wir auch die darzu behörige assignationes ohnverweilt ertheilen lassen, wollen auch, daß mit allerseitig richtiger Abführung ordentlich beygehalten, auch ins künfftige Unserer Frau Muter Gnaden diser donation halben an denjenigen, so Ihr in krafft obangezogener Heurathsnotul oder auch von Unsers Herrn Vatters Gnaden oder Uns selbsten beschehener Verehrung halber gebühren möchte, nichts abgezogen oder aufgerechnet, jedoch im übrigen mit dem reservat und Anhenckung diser ausdrücklichen Bedingnus, daß solche von Uns aus ganz absonderlichen und ohngemeinen erheblichen Ursachen beschehene donation bey Unserm fürstl. Haus künfftig zu einem præjudiz, exempel, Nachfolge oder Schuldigkeit keines Wegs angezogen oder in andere Weeg wider Unsere intention extendirt werden solle.

Dessen zu wahrem Urkund und mehrerer Versicherung haben Wir Uns mit aigenen Handen unterschreiben, darzu Unser fürstlich Secret Insigel hengen lassen an diesen Brieff der gegeben ist zu Stuttgard den Eilfften Junij Anno Eintausend, Sechshundert Neunzig und Viere.

Eberhard Ludwig H. z. W.

Num. 9.

Literæ aliquot Legatorum Catholicorum ad Pontificem ex Comitiis contra nonum Electoratum exaratæ. d. d. 4. Nov. 1694.

Sanctisſime Pater!

Ad Sanctitatis Veſtræ pedes, quos oſculo humillime veneramur eo majori fiducia ſupplices iterum confugimus, quo certius paternis Ejusdem curis & fere ante biennium interpoſitis apud Auguſtiſſimum Imperatorem noſtrum officiis impeditum eſſe comperimur, quod Sereniſs. Dux Hanoveranus inconſultis plane Principibus & Statibus Imperii non ſine ſummo religionis Catholicæ diſcrimine in Collegium Electorale hucusque non irruperit, inſigni vero huic & vere paſtorali Sanctitatis Veſtræ Zelo quantum debeatur, Principes ac Domini noſtri præ aliis devotiſſime agnoſcunt, eaque de cauſa literis hisce noſtris immortales Sanctitati Veſtræ gratias humillime agere ſimulque teſtari voluerunt, ſoli Eidem tribuendum eſſe, quod religioſiſſimus Cæſar agnito Catholicæ rei periculo juſtiſſimas Principum querelas petitioni Hanoveranæ poſthabere noluerit, quibusdam etiam Imperii Principibus ſcripto clementiſſime declarari mandarit, arduum hoc prætenſi novi Electoratus negotium in publicas totius Imperii deliberationes deductum & nonniſi cum ſtatuum omnium ſatisfactione finitum iri. Cui quidem æquiſſimæ Cæſaris declarationi acquieſcere & ut in perquirendo hoc negotio fundamentales Imperii conſtitutiones obſervarentur, expectare poterant Catholici Principes, ſi quieſcere interea Hanoverani & ceſſare ab injuſto labore voluiſſent. At poſtquam indefeſſis eorum machinationibus continuo urgeri Cæſarem & poſthabita ſupradicta declaratione Imperatoria introductionem in Electorale Collegium, quam ſibi promiſſam ajunt, non modo importune flagitari, verum etiam de componendo hoc negotio periculoſa conſilia denuo agitari manifeſto conſtat. Hinc Sanctitati Veſtræ tanquam vigilantiſſimo Eccleſiæ capiti, qua par eſt, animi devotione accuratius exponendum eſſe duxerunt, quam in ancipiti fluctuet Catholicorum ſecuritas, non dubitantes Eandem hasce ardentiſſimas preces benigne ſuſcipere & periclitanti fere in Germania orthodoxæ religioni paterna ſollicitudine mature ſubvenire non dedigna uram.

Et primum quidem, quod variis diverſorum ſtudiis animisque ſuggeſtam amicam compoſitionem attinet, ſcrutatorem Cordium Deum conteſtamur, nos à conſiliis pacificis nunquam abhorruiſſe, ſi modo in medium af-

afferri queant, quæ ſine religionis Catholicæ diſcrimine, Reip. & fundamentalium ab antiquo legum everſione ac depreſſione Principum admitti poſſe boni publici ratio & æquitas ſuadeant. At quam male his omnibus proſpiciant, qui per propoſitam ſolam admiſſionem Regis Bohemiæ ad ordinarias Collegii deliberationes religioni & reipublicæ abunde conſultum putant, Sanctitas Veſtra pro ea, qua pollet, prudentia facile agnoſcet. Quanquam enim Auguſtiſſimo Cæſari Bohemiæ Regi hanc Authoritatis & ſuffragii acceſſionem Catholicorum nemo invideat, æquipollere tamen illam novo Electoratui Acatholici Principio ſincere nullus dixerit, niſi qui Germaniæ Principibus præſertim catholicis illudere in animo habeat. Pleno enim jure coëligendi ſummum Imperii caput (cui ardentiſſime acatholici una cum Hanoverano Duce inhiare videntur) Bohemiæ Rex jam ab ipſis Aureæ Bullæ temporibus ſine ullius contradictione gaudet, cui adjici in ordinariis Electorum deliberationibus ſuffragium quantillum eſt, ſi ad prætenſum nonum Electoratum reſpiciatur. Quo vero animo imaginarium hoc æquivalens obtrudatur Catholicis, literæ à ſæpe memorato Duce Hanoverano ad Saxoniæ Electorem exaratæ, quarum exemplar in latinum verſum hisce noſtris propterea adjungimus, teſtatum faciunt, quibus circumveniri hac ratione Catholicos & imponi illis poſſe non obſcure profitetur. Eadem ſinceritate ab ipſis prætenſionis ſuæ incunabulis quinque abhinc annis erga Electores Auguſtæ Vindelicorum eligendi Romanorum Regis cauſa tunc congregatos uſus eſt, cum per Legatum ſuum extraordinarium Comitem à Platen de tribuendo Catholicis vero & ſatis pingui æquivalente magnifice præfatus alternativum jus ſuum in Epiſcopatum Oſnabrugenſem retento tantum ad vitam uſufructu Catholicis pleniſſime ceſſurum eſſe ſcripto publico declaravit. At inanes fuiſſe has illecebras illis facile ſuboluit, qui paucis abhinc annis à ſæpedicto Duce in conventu Noviomagenſi memorati Epiſcopatus Oſnabrugenſis extenſionem ſummo ardore flagitandum eſſe recordabuntur. Cæterum quam exiguum Catholicis æquivalens erga prætenſum nonum Electoratum conceſſuri ſint. Proteſtantes ex eo vel maxime elucet, quod ne huic quidem admiſſioni Bohemiæ Regis & Electoris ad ordinarias deliberationes Electoralis Collegii Electorum acatholicorum alter, niſi extortis per nuperam conventionem ab Auguſtiſſimo Cæſare ſat duris conditionibus aſſentiri voluerit, alter adhuc ardentiſſime contradicat, neque aſſenſum daturus ſit, niſi forſan novum inde lytrum & conditiones Imperio Catholicisque graves reportet.

Altiorem Catholicarum rerum curam habere illi videntur, qui fluxam mortalitatis ſeriem ſollicite expendentes familiam & Electoratum eadem

fatorum invidia ad Suecorum Regem devolvi poſſe non abs re extimeſcunt impendenti tum gravi periculo per publicam Imperii conſtitutionem, qua ſtabiliatur in utrumque caſum novum Electoratum Catholicum inſtituendum eſſe, accurrendum exiſtimant. Quorum quidem prudentiſſima ſollicitudo, quamvis laudem non exiguam mereatur, imparem tamen eſſe tanto malo Sanctitas Veſtra facile deprehendet, ubi Principum acatholicorum animos viresque & res à ſeculo geſtas accuratius inſpicere dignata fuerit. Primo enim aſſenſum ad dictos Electoratus Catholicos de novo inſtituendos ſperare quis auſit ab illis, qui modo Regem Bohemiæ Electorem ad deliberationes Collegii Electoralis ordinarias admitti neutiquam debere tam fervide clamant? Deinde nimium ſibi de Suecorum Rege, Saxonico & Brandenburgico Electoribus ac Duce Hanoverano polliceri videntur, qui ſuppoſita etiam modo dicta conſtitutione & evenientibus ſupradictis caſibus novi Electoratus Catholici erectionem eosdem quiete ſpectaturos eſſe arbitrantur, quum pluralitate inprimis votorum in Electorali Collegio & ſuſcitatis ſtudio litipus mox conjuncto armorum robore & reliquorum acatholicorum pactatis ad ſe viribus facile amoliri aut fatali ſaltem & Catholicis exitiali forte bello Germaniam involvere poſſent. At ponamus conceſſuros hanc Electorum conſtitutionem Acatholicos, & quod ſperare vix licet eveniente caſu potentiam atque arma ſua intra jus & pactorum fidem cohibituros, duo tamen ſunt, Beatiſſime Pater, quæ remedium hoc inutile & malo, quod ab inſtitutione novi Electoratus Catholicæ Religioni imminet, plane inadæquatum eſſe demonſtrant. Vix enim habebit Germania inter ſeculares Catholicos Principes, qui tantæ dignitati & ſplendori ſuſtinendo pares ſint, maximis quibusque & validiſſimis Principatibus vel Auguſtiſſimæ Domus Auſtriacæ patrimonio innexis vel hæreditati Electoralium familiarum, ex quibus Electores noviter inſtituendos adſciſcere e re Germanorum eſſe neutiquam videtur, cum ipſemet adeo Dux Hanoveranus in literis ſuis ſupradictis ſignanter aſſerat, duos Electoratus non in una familia & minus in una eademque perſona ſubſiſtere poſſe. Deinde valde diſparia ſunt novum Electoratum Acatholicum de præſenti inſtituere & Caſibus Catholicorum deficientium, quos divina clementia facile avertere poteſt in futurum proſpicere. Manet enim ſemper antiquus Catholicorum numerus & creſcit numerus acatholicorum, quorum augmento, quod Catholicis æquivalere poſſit, nihil in omnibus his compoſitionis conſiliis reperitur. Quamobrem indignum eſſe clementiſſimi Principes ac Domini noſtri exiſtimant tam inſignem & præcipuam Catholicæ Religionis prærogativam absque ulla neceſſitate prodigere & cum divi-

vina providentia Catholicos Electores ſex, Acatholicos autem duos tantum eſſe voluerit, poſteriorem numerum adjecto Sereniſſimo Hanoverano in eam potentiam evehere, cui ſi deficiente, quod Deus averiat, Palatino Suecorum Rex accedat, precariam quaſi fore Catholicorum authoritatem libertatemque facile perſpicient, qui res a ſesquiſeculo in Germania geſtas memoria revolvere voluerint. Illud denique à Sanctitatis Veſtræ paterna ſollicitudine expendi humillime rogamus, ſi vergere in illum caſum Rempublicam fata voluerint, quod Catholicis a ſupradictis quatuor Principibus præſertim in Electione Regis Romanorum expectandum vel potius timendum ſit, quorum vaſtiſſimæ ditiſſimæque provinciæ Oceano mari vicinæ fluviis Europæ maximis munitæ ſibi invicem concatenatæ Regum vicinorum fœderibus, connubiis, auxiliis roboratæ tres fertiliſſimos Imperii Circulos & quicquid fere inter mare Balthicum Rhenumque terrarum eſt, complectuntur & accedente Regum vicinorum ac reliquorum Acatholicorum in Germania vires illas dejicere facile atque opprimere poſſunt, priusquam modo exhauſtis quatuor Rheni Electoratibus & reliquis pene in faucibus Proteſtantium ſitis principatibus a tam longe diſſitis Auſtriacorum & Bavarorum ditionibus ſuppetiæ ferri poſſint. Quid vero auſuri ſint, habitæ ſuperiore anno in urbe Dresdii inter Daniæ oratorem & Commiſſarios Electorales Saxonicos conferentiæ, Protocollum, cujus exemplar latinis verbis adjungimus, ut & ultima Ducis Hanoverani cum Wilhelmo Angliæ Rege & uniti Belgii Ordinibus de Epiſcopatu Oſnabrugenſi extinguendo pacta in latinum iisdem quoad paſſum concernentem verſa & copialiter hic adjuncta fœdera ſat demonſtrant. Quæ omnia ſi cum deperditis olim tot Archi- & Epiſcopatibus & Abbatiis conferantur, nihil aliud, quam ultimum Catholicæ Religionis excidium & Acatholicorum in Germania Imperium ſperare videntur.

Inter hæc undique imminentia mala una eſt paterna ac nunquam ſatis laudanda Sanctitatis Veſtræ vigilantia, quæ Principum ac Dominorum ſollicitos animos in illam ſpem erexit, non commiſſum iri, ut ſub felici ejusdem & auſpicatiſſimo Eccleſiæ regimine per infauſtam hanc & ominoſam Ducis Hanoverani ambitionem Catholica religio in Germania tot caſibus & periculis absque ulla neceſſitate objiciatur, quibus tandem aliquando ad ultimam perniciem deduci poſſet. Quam ob rem Sanctitatem Veſtram ſæpe dicti Principes ac Domini noſtri humillime implorant, ut periclitantem in Germania commiſſam ſibi gregem paternis oculis matura reſpicere & potentiſſimis penes Imperatoriam Majeſtatem officiis ſeriisque apud

alios

alios Electores & Principes tam Ecclesiasticos quam Seculares admonitionibus eo dirigere rem dignetur, ut huic negotio tam exitiali sese ea, qua par est, animi constantia opponant, Sacra vero Cæsarea Majestas ponderatis, pro rei gravitate ingentibus malis, quibus Germaniam nonus ille Electoratus inundaturus esset, immodicam & intempestivam Ducis Hanoverani prætensionem quiescere in perpetuum jubeat, asserta vero ejusdem merita ad temporum meliorum deliberationem rejiciat, quibus affirmari ex asse queat, an nulla alia, quam Electorali laurea recompensari Dux idem possit, quod Imperio eique vicino Hungariæ Regno nonnisi in extrema necessitate constitutis auxilia durissimis ac vix ferendis conditionibus pene vendiderit & cum dicta tertia factione consilium exequi & bello intestino in patriæ viscera grassari noluerit. Quæ si tantis præmiis ornare fas esse videbitur, multis certe Electoratibus coronari Principes Catholicos oportebit, qui suas subditorumque opes, militem, arma, annonam, pecuniamque pro Cæsare & Imperio majori fidelitate & Zelo non venali profuderunt. At vero si religione permoveri Cæsaris animus ad abjiciendos de novo Electoratu cogitationes nullo modo possit, aut inevitabilis quædam Reipublicæ necessitas, quæ tamen nullatenus apparet, Electoratuum multiplicationem exigere videatur, ut Sanctitas Vestra paternas curas suas illuc intendere velit, humillime precamur, ut primum in compensationem secularis octavi nonus Ecclesiasticus eadem qua illa lege decisus cum Hanoverano seculari decimo simul & eodem actu undecimus creetur Ecclesiasticus, amboque pariter in Collegium Electorale introducantur & firmæ interim conditiones stabiliantur à reverendissimis & respective Serenissimis Electoribus Catholicis propositæ de duobus Electoribus Catholicis in supradictos casus extinctionis aut devolutionis substituendis. Cedat etiam, ut obtulit, alternativo jure suo in Episcopatum Osnabrugensem Sereniſſimus Dux Hanoveranus, simulque Rex Bohemiæ ad ordinarias Electorum deliberationes admittatur. Non permittit insignis & Orbi universo notus Sanctitatis Vestræ Zelus, ut justissimas has & humillimas Principum ac Dominorum nostrorum preces, quas ad Ejusdem sacratos pedes ex speciali illorum jussu filiali fiducia deponimus, exaudiendas esse dubitemus aut sub Ejusdem laudabilissimo Pontificatu Ecclesiam Dei tam ingens detrimentum pati posse credamus, quin potius omnino confidimus, quod Sanctitas Vestra periculosum hoc noni Electoratus negotium à Germania aut plane avertat, aut supradictas sal em æquissimas & religioni orthodoxæ conservandæ necessarias conditiones paterna authoritate & sollicitudine sua ad effectum deducat, Qua insignem sibi apud Deum gratiam & Pontifica-

tui

tui ſuo immortalem in eccleſia omnique poſteritate laudem conciliabit. Principes vero noſtri interea pro Spiritus Sancti aſſiſtentia & proſpero rerum ſucceſſu largiendo precibus ardentiſſimis Deum ter optimum maximum interpellare non deſiſtent, cui Sanctitatem Veſtram pro diuturno & felici univerſalis Eccleſiæ regimine, nos vero paternæ Ejusdem benedictioni quam devotiſſime commendamus. Ratisbonæ in Comitiis 4. Novembris. 1694.

Num. 10.

Reichs-Hof-Raths Gutachten wegen geſuchter Würtemb. Belehnung und declaration des Reichs-Sturmfahnens. d. d. 15. Martij. 1695.

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

In der Fürſtl. Würtembergiſchen Belehnungs-Sache haben im Namen Eberhard Ludwigs Herzogen zu Würtemberg Dero anher geſchickte Bevollmächtigte Gewalthabere und Abgeſandte Johann Friderich von Staffhorſt und Johann Georg Kulpis mittelſt eines unterthänigſten Memorials de præſ 19. febr. nuperi vorgebracht, wie daß beſagtem Herzogen wohl nichts liebers geweſen, als wann derſelbe ſeine Allerunterthänigſte Devotion in Perſon hätte bezeugen und Seinem inniglichen Verlangen nach ſelbſt gegenwärtig an Ew. Kayſ. May. Hoflager erſcheinen zu können. Nachdem aber umb Seine Bereits euſſerſt ruinierte Lande noch immer ſchwebende feindliche Kriegsgefahr, ſo dann Ihme bey dem in jetzigen conjuncturen mit einer namhafften Armatur zu Ew. Kay. Mah. allergnädigſten Gefallen und des gemeinen Weſens Dienſt concurrierenden Schwäbiſchen Krayſes-Ausſchreib-Ambt und Directorium eine ſolche weite Entfernung vor dißmal nicht zulaſſen wollten, ſo verhoffte Er und bittete zugleich allerunterthänigſt Ew. Kayſ. May. allergnädigſt geruhen wollen, bey ſolcher reichskundigen Beſchaffenheit wegen jetztmaligen nicht erſcheinens denſelben allermildeſt vor entſchuldiget zu halten. Damit aber nichts deſtoweniger die gegen Ew. Kay. May. tragende devotion in ſchuldigſtem Gehorſamb genau beobachtet werde, ſo hätte derſelbe vermög überraichten creditifs und Original-Gewalts Sie Abgeſandte Bevelcht und bevollmächtigt von Ew. Kayſ. May. im Namen und anſtatt Seiner Dero altpätterliche Reichs-Herzogthümber und Lande, Graff- und Herrſchafften auch Ew. Kayſ. May. und des heyl. Reichs-Sturm- oder allgemeinen Reichs-Fahnen ſambt davon dependierenden Regalien, auch zugebürenden Herrlichkeiten,

Gerechtigkeiten und allem dem, was von Ew. Kay. May. und dem Heyl. Reich zu Lehen rühret und auf weyland Wilhelm Ludwigen Herzogen zu Würtemberg Seines Vatters erfolgten tödlichen Hintritt an Ihne Herzog Eberhard Ludwigen, alß deſſen hinterbliebenen einzigen Sohn in krafft der Erection beſagter Herzogthümer und bißheriger ſucceſſive erfolgter Belehnungen erblich gefallen, allerunterthänigſt zu ſuchen, zu Lehen zu empfangen, Ew. Kay. May. darum gewonlich Gelübd und Eyd zu thun, in Sein Herzog Eberhard Ludwigen Seel zu ſchwören und gewonlichen Lehenbrief zu nehmen und Revers zu geben, wie ſich das denen Lehen-Rechten und Gewonheit nach gebühre und eygne, mit gehorſambſter Bitt Ew. Kayſ. May. Allergnädigſt geruhen wollten, beſagtem Herzog alle und jede deroſelben habende Regalien, Herzogthümer, Land und Leuth, welcher vorgedachter maſſen von Deroſelben und dem Reich zu Lehen rühren und auf Ihne jure ſucceſſionis erblich devolviert und erſt in anno 1676. nach Ausweiß des letztern Lehenbriefs verliehen worden, wieder zu verleyhen, auch Ihnen Abgeſandten einen beliebenden Ort, Tag und Zeit zu Ablegung des ſchuldigen Ayds und Lehen-Pflicht zu benennen, herentgegen Sie allerunterthänigſt erbietig wären die abſonderliche Verſchreibungen, welche vermög des zwiſchen Ihro Kay. May. Rudolpho II. für ſich und im Namen des geſambten höchſtlöbl. Erz-Hauß Oeſterreich, ſo dann weyland Herzog Friderichen zu Würtenberg für ſich und Dero Fürſtl. Poſteritæt anno 1599. zu Prag auffgerichteten Vertrags ein jeder regierender Herzog zu Würtemberg noch vor Empfang der Reichslehen von handen zu geben ſchuldig, gebührend auszuliefern.

In diſem ſub ſigno ⊙ beygelegten Memoriali haben Sie Abgeſandte wegen obberührten Ew. Kay. May. und des heyl. Reichs-Sturm- oder allgemeinen Reichs-Fahnen fernerweit angeführt, daß nachdeme die verwittibte Herzogin zu Würtemberg in einem Schreiben de dato 4. Oct. 1692. wegen Dero damaligen minderjährigen geweſſten Sohns jetztregierenden Herzogs Ew. Kayſ. May. allerunterthänigſt vorgeſtellet, daß das Ambt und Prædicat eines Pannerherrn oder Reichs-Fendrichs einzig und allein einem regierenden Herzogen zu Würtemberg zuſtehe und das Inſigne des Reichs-Fahnens niemanden als diſem Fürſtl. Hauß gebühre, ſelbiges auch alſo beſchaffen, daß es in ſtatu Juris weder einige reſtriction, viel weniger ſubalternation, noch anderwärtte Beſchrenkung, mit was Namen oder prætext ſelbiges coloriert werden möchte, leiden könne, mit Bitt, daß Ew. Kayſ. May. nicht allein ein anderwärtiges Fürſtl. Hauß von Seiner ſothanen Reichs-Ambts- und Wappens-halber machenden prætenſion abzuſtehen nachdrücklich zu erinneru, ſondern auch diſes Fürſtl. Hauß Würtemberg in ſeiner dißfalls habenden prærogativ,

Reichs-

Reichs-Ambt und Wappen krafft deren in denen vorhandenen Lehenbriefen versprochenen Manutenenz, auch tragenden Kayserl. Amts zu schützen allergnädigst geruhen wollten, hätten dieselbe unterm 14. Decembr. ejusdem Anni 1692. in Antwort aller Gnädigst rescribiert, daß Ew. Kay. May. wegen gedachten Reichs-Panner-Amts nichts, so Ihme Herzoge von Würtenberg verfänglich seyn könne, verfügen, sondern so viel dasselbige anbelange, die Sach zu weiterer Erörterung ausstellen und in der Investitur wegen der Chur davon abstrahieren wollen, wie auch hernachmals zu des Fürstl. Würtemberg. Hauses allerunterthänigsten Danck würcklich beschehen. Dieweilen aber bey bevorstehender dißmaliger Belehnung billig zu vigilieren, daß es zu künfftiger desto mehrerer Sicherheit von niemanden in disem Jure, so das Hauß Würtemberg vor etlich 100. Jahren quiete possediert, ferners angefochten zu werden, eine clausula declaratoria & explicatoria dem passui concernenti des Lehenbriefs beygefüegt und inseriert werden möchte, alß haben Sie die hierunter versierende Justiz und Billichkeit in folgenden rationibus vorgestellet, daß nemblich, weilen der Kayserl. und des heyl. Reichs Sturm-Fahne an und für sich selbsten der allgemeine Haupt- und Reichs-Fahne seye, der vermög des Reichs-Abschieds zu Speyr de anno 1542. §. 40. zu Ihrer Kayserl. auch Röm. Königl. May. allerhöchsten Person gehöre und niemahlen, als wann Dieselbe selbsten im Feld seyen, aufgerichtet und gebraucht werden sollte, seye solches ein genugsamer character universalitatis der im übrigen auch hauptsächlich daraus erhelle, indem er das eygentliche universal-Insigne den Adler in sich führe, wordurch er von allen andern particular-Fahnen des Reichs notanter unterschieden und dahero auch in den Historien, Actis publicis & scriptoribus Juris publici der Sturm-Fahne, Reichs-Adler und Reichs-Fahne jederzeit vor eins genommen werde, welchen Sturm- oder Reichs-Fahnen das Hauß Würtemberg durch seinen dem Röm. Kayser und dem Reich treu geleistete Dienste schon vor etlich 100. Jahren laut der vorhandenen Lehenbrieff rechtmässig erworben und geführt, auch solche acquirierte dignitæt niemahlen zu negligieren oder zu abandonnieren begehrt, wie solches sowohl ex Actis possessoriis formalibus, qui in Exercitio hujus Juris in bellis Imperialibus consistunt, als auch andern actibus æquipolentibus aus welchen animus constans retinendi possessionem geschlossen werden könne, in mehrern zu erlernen sey. Also hätte im Seculo 13. Hartmannus Comes Wurtemb: & Gruningensis das prædicat signiferi Sacri Imperii in seinem Titul geführt, davon ein alter Stifftungs-Brief wegen des Closters Steinheim an der Murr de 4. Non. Martij 1257. zeuge. In Seculo XIV. sey der Restaurator solcher Dignitæt Ulricus, ein Sohn Grav Eberhards des

Durchlenchtigen von dem Kayſer Ludovico IV. anno 1336. Am Sonntag vor Mitfaſten mit ſolchem Reichs-Amt und Fahnen von neuem belehnt worden, geſtalten der Original-Brief annoch vorhanden. Nächſt diſem hätte deſſen Sohn, Grav Eberhard der Greiner genannt, unter Kayſer Carolo IV. ein und andere Actus exerciert. Ex Seculo XV. gehörten hieher die Exempel Grav Ulrich des vielgeliebten und Grav Eberhards, ſo hernach Eberhardus Barbatus genannt u. der erſte Herzog zu Würtemberg worden, welche unter Kayſer Friderico III. anno 1459. in dem Krieg wider Herzog Albrechten von Oeſterreich und Herzog Ludwigen von Bayern nebſt andern Fürſten nicht allein die Reichs-Haupturannſchafft verwaltet, ſondern auch das Reichs-Pannier fliegen laſſen, deßwegen auch bey der Erection des Herzogthums Würtemberg ein beſonderer Lehenbrief von Kayſer Maximiliano I diſes Sturm- und Reichs-Fahnens halber Jhme Herzog Eberhardo Barbato unter eygenhändiger Subſcription Bertoldi damahligen Churfürſtens zu Maynz und Ertz-Canzlers vom 23. Julij 1495. zugeſtellt worden ſeye. In Seculo XVI. habe Herzog Ulrich bey Antritt ſeiner Regierung gleichfalls diſes Sturm- und Reichs-Fahnens halber eine beſondere confirmation in dem Lehenbrief de dato Cölln den 27. Julij 1505. erhalten, auch in der ſtrittigen Seſſions-Sach mit Pommern, welche auf unterſchiedlichen Reichstägen publice ventiliert und mit allerhand productis Comitialibus ausgeübt worden, vor dem ganzen Reich ſattſam bezeugt, daß er ſolche prærogativ des beſitzenden Sturm- und Reichs-Fahnens, wegen welches Amts auch unter andern Argumenten er die præcedenz vor Pommern behauptet, auf alle weiſe und Weeg zu conſervieren ernſtlich gemeynt ſeye, welches auch ſein Sohn Herzog Chriſtoph gleichmäſſig beobachtet und ſey beſonders merkwürdig, daß auf dem Reichstag zu Augſpurg 1559. als Kayſer Ferdinandus I. ſeinen Herrn Brudern und Vorfahren am Reich Kayſer Carolo V. die Exequien mit groſſer Pomp und Vorführung der Kleinodien celebrieren laſſen wollen, ihme Herzog Chriſtophen oder ſeinen Geſandten ſolches habenden Rechts halber den Reichs-Fahnen in ſelbiger proceſſion vorzutragen angemuthet worden und als auch endlichen in Herzog Chriſtophen hinterlaſſenem Sohn Herzog Ludwigen die ältere Linie der Herzogen von Würtemberg erloſchen und die ſucceſſion auf die Mömpelgardiſche linie und namentlich Herzog Friderichen gekommen, hätte derſelbe gleichfalls zu Anfang des Seculi XVII. in dem ertheilten Lehenbrief de dato Pilſen 18. April 1600. von Kayſer Rudolpho die confirmation des Reichs- und Sturm-Fahnen erhalten, welches ebenermaſſen von allen und jeden ſucceſſoribus Herzog Johann Friderichen, Herzog Eberharden und dem letztverſtorbenen Herzog Wilhelm Ludwig beobachtet worden ſeye, wie die vorhan-

handene Lehenbriefe conformiter bezeugten und hätten also von uralten Zeiten an biß auf dise Stund die alte Grafen und Herzoge von Würtenberg die beständige Beybehaltung solchen Reichs-Sturm-Fahnens und des daher rührenden Reichs-Ambts per insignia, per monumenta publica, statuas, nummos und dergleichen überflüssig bezeuget, dahero dann nicht allein ex parte Imperatoris & Imperii sothane Würtemb. prærogativ oder daß disem Fürstl. Hauß den Reichs-Fahnen zu führen gebühre in verschidenen occasionen agnosciert, sondern es sey auch solches vor eine richtige und ausgemachte Sach bey denen vor mehr dann anderthalbhundert Jahren biß daher herauß-gekommenen Scriptoribus historicis, heraldicis & publici juris statuiert und davor gehalten worden, daß der Herzog von Würtemberg vexillifer Imperii oder des Heyl. Röm. Reichs oberster Pannerherr seye, welchen communem consensum pro Duce Wirtembergico auch so gar der bekandte Braunschweig oder Hanoverische Minister, welcher vor etlichen Jahren unter dem Namen Cæsarini Furstenerii ein gewises Buch de Jure suprematus & Legationis Principum Germaniæ geschrieben in dessen Capitulo 42. gleichfalls erkennen müssen, auf dessen testimonium hierinnen mit desto mehrerm effect provociert werden könne, wiewohl im übrigen die verificationes alles dessen schon vor einiger Zeit durch eine absonderliche in offenen Druck ausgelassene deduction umbständlich vorgestellet worden. Und weilen dann durch ein anderwertig Fürstl. Hauß dem äusserlichen Verlaut nach bey der prætendierten neuen Chur etwas dergleichen gesucht, mithin den jetzigen Herzog zu Würtemberg in disem Reichs-Ambt und Fahnen in so fern allerdings zu nahe getretten werden wolle, so finde man sich necessitiert bey der renovatione Investituræ und Fertigung eines neuen Lehenbriefs sorgfältig dahin zu trachten, damit zu Vermeidung aller weiteren difficultæten sothanem neuem Lehenbrief eine clausula declaratoria oder explicatoria, welche aus der eigentlichen Natur und Beschaffenheit der Sach selbst herfliesse bey dem passu concernente inseriert werden möge, welches denen constitutionibus publicis und fundamental-Gesetzen des heyl. Röm. Reichs, insonderheit aber der dispositon des Westphäl. Fridenschlusses allerdings gemäß sey, krafft welches omnes & singuli status in antiquis suis juribus, prærogativis, horumque omnium possessione ita stabiliti formatique sint, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant. Ueber das verliesse sich auch der Herzog zu Würtemberg ganz zuversichtlich auf den tenor Ew. Kay. May. Capitulation, deren Articulus 3. die conservierung der jurium status und dabey die Versicherung gar nachdrücklich mit sich bringe, daß Dieselbe alle und jede Stände bey Ihren Hochheiten, geist- u. Weltlichen

Würden, Rechten und Gerechtigkeiten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen ohne Deroselben und männiglichs Eintrag und Verhinderung u. sie auch dabey als Röm. Kayser handhaben, schützen und schirmen und niemanden einig privilegium darwider ertheilen und da einige darwider ertheilt worden wären, dieselbe gänzlich cassieren und annullieren wollten, mit gehorsamster Bitte sothane gebettene clausulam declaratoriam dem neuen Lehenbrief allergnädigst inserieren zu lassen. Sub præsentato 21. Febr. haben obermeldte Gesandte die vermög des Prageriſchen recess de anno 1599. noch vor Empfang der Reichslehen auszufertigende Verschreibung von dem jetzigen Herzogen gefertigter in originali exhibiert und anbey abermahlen um würkliche Belehnung und zugleich auch allerunterthänigst gebetten, daß solche Verschreibung oder Recess gebührend registriert und ihnen der exhibition halber behörige recognition ertheilt und nachgehends seines wörtlichen Inhalts dem Herkommen gemäß dem neuen Lehenbrieff inseriert werden möge. Dises alles ist bey gehorsamsten RHRath erwogen und befunden worden, daß so viel die Belehnung selbsten betrifft, die Fürstl. Würtemb. Gesandte um dieselbe zu rechter zeit gebührend eingekommen seyn, u. die erforderte requisita sambt dem zwischen weyland Kayſers Rudolphi II. Kay. May. als damahligen ältesten Erzherzogen zu Oesterreich und Herzog Friderichen zu Würtemberg den 24. Januar. 1599. aufgerichteten Vertrag mit des jetztregierenden Herzog Eberhard Ludwigens schuldiger ratification unter Hand und Siegel produciert haben, dannenhero auch gehorsambster Reichs-Hof-Rath bey der Belehnung kein Bedenken trägt, und zu E. K. M. allergnädigstem Belieben stellet die Verordnung zu thun, daß erstbesagter Anwartschaffts-recess in Dero Löbl. Oesterr. Canzley mit dem originali collationiert werden möge, quo prævio denen Gesandten zu der würklichen Belehnung Zeit und Orth allermildest zu benennen. Das 2te Anbringen der Fürstl. Würtemb. Gesandten beruhet darauff, daß, weilen die Herzoge zu Würtemberg mit Ew. Kay. May. und des Reichs Sturmfahnen von alters her belehnet, selbiger je und alleweil quoad usum & exercitium für des Reichs Fahnen und allgemeines Reichs-Pannier geachtet von den Scriptoribus historicis, Genealogicis, Heraldicis & juris publici, in insignibus & monumentis vexillum Imperii, das officium vexilliferatus Imperii, die Herzoge aber vexilliferi vel signiferi Imperii genannt, wie solches in denen ad acta gegebenen gedruckten und schrifftlichen deductionen angeführt worden, Nun aber es an deme sey, daß durch ein anderwertig Fürstl. Hauß dem eusserlichen Verlaut nach zu der neuen Chur etwas dergleichen gesucht, mithin dem Herzogen in diſem Reichs-Amt und Fahnen allerdings zu nahe getretten werden wolle. Deßwegen dann des jetzigen Herzogs

zogs Muter, als geweſſte Mitvormunderin und damalige Regentin um Abwendung ſolches præjudicii in literis an Ew. Kay. May. d. d. 4. Octobr. 1692. allerdemütigſt nachgeſuchet, und in Ew. Kay. May. Antwort vom 14. Dec. ejusdem anni deſſen vertröſtet worden ſey, Sie die Fürſtl. Würtemb. Geſandten in commiſſis hätten allerunterthänigſt zu bitten, daß bey jetziger Inveſtitur zu des Herzogs künfftiger Verwahrung der in dem Lehenbrief benannte Sturmfahne ſeiner Natur und Eigenſchafft nach erleutert und nach den Worten: Mit unſerm und des Reichs-Sturm-Fahnen die *clauſula declaratoria* oder allgemeinen Reichs-Fahnen hinzugeſezt werden möge. Obwohlen nun gehorſ. R. H. Rath auſſer den jetzigen exhibitis judicialiter nicht bekandt iſt, was es mit obermeldtem anderwertigem Geſuch für eine Beſchaffenheit habe, ſo kan jedoch derſelbe nicht wohl anderſt finden, als daß der Hertzog zu Würtemberg dermahlen in re ipſa nichts neues oder mehrers ſuche, als was er und ſein Fürſtl. Hauß zu vorher in krafft der Belehnung ſchon gehabt hat u. was deren Eigenſchafft mit ſich führet, deßwegen mit der gebettenen exprimierung obiger clauſulæ declaratoriæ in dem Lehenbrieff oder da Ew. Kay. May. daſelbſt es einrichten zu laſſen allergnädigſt Bedenken hätte, vermittelſt eines abſonderlichen Kayſ. decreti declaratorii um ſo mehr ſeines Reichs-Lehen-Rechtens verſichert werden könne, als Ew Kay. May. und Dero höchſtlöbl. Erzhauß Oeſterreich wegen der auf das Herzogthum Würtenberg habenden Anwartſchafft ſelbſten hoch daran gelegen iſt, daß die Würtemb. Jura ſarta tecta verbleiben und ehender vermehrt, als diminuiert, mithin ſelbiges Hauß wegen deſſen bey E. K. M. und dem publico habenden meriten conſoliert werden möge. Jedoch ſtehet auch diſes zu E. K. M. allergnädigſtem Wohlgefallen.

Ita concluſum in Conſilio Imp. Aulico 11. Martij, lectum vero & approbatum 15. ejusdem 1695.

Num. 11.

Hanöveriſch Schreiben an die Kayſ. May. der von dem Herzog zu Würtemberg geſuchten declaration einen Anſtand zu geben. d. d. 13. Nov. 1695.

Ew. Kay. May. werden Ihro gnädigſt erinnern, wasgeſtalt von Deroſelben Mir zu dem bey Meiner Chur zu führendem Erzambt das Reichs-Erz-Panner-Herrn-Ambt deſtiniert und deßfalls gnädigſte Verſicherung gegeben worden. Nach der Zeit hab ich vernommen, daß des Herrn Herzogen zu Würtem-

temberg Lden die Würtemb. Sturm-Fahne für des Reichs Erz-Panier halten wollen. Nun conteſtiere gegen Ew. Kay. May. Ich hiemit zum höchſten und kan aufs allertheureſte Bezeugen, daß, wie im geringſten ich nicht ſuche jemanden in der Welt occaſione meiner Chur auf einige Weege zu præjudicieren, Alſo ich am allerwenigſten dem Fürſtlichen Hauſe Würtenberg zur Beſchwerde über mich Urſache zu geben intendiere, als mit welchem meine Vorfaren allezeit in gutem Vernehmen geſtanden und ich daſſelbe mit des jetztregierenden Herzogen Lden ebener geſtalt zu cultivieren an mir nichts ermanglen laſſen werde. Mir iſt zu der Zeit, wie ich die Ehre gehabt obgedachte Verſicherung wegen des Erz-Panner-Herrn-Amts von Ew. Kay. May. zu empfangen, von der Fürſtl. Würtembergiſchen auf beſagtes Reichs-Erz-Panner-Herrn-Ambt machenden prætenſion noch nichts bewuſſt geweſen. Ich kan auch jetzo noch nicht finden, daß man Fürſtl. Würtemb. ſeits darinnen fundiert ſeye, geſtalten kein einziger Actus vorhanden, da das Hauß Würtemberg das Reichs-Haupt-Panier ſollte geführet haben, ſondern alle actus und notoria praxis Imperii von vielen Seculis her ſeyn dagegen. Auch iſt ſonſt nicht abzuſehen, wie ſothane Fürſtl. Würtemberg. prætenſion denen Umſtänden gemäß ſeye, wie Ew. Kay. May. Ihro ab dem unterthänigſt hiebey geſchloſſenen ſcripto referieren zu laſſen gnädigſt belieben wollen. Es verlangen aber, wie ich benachrichtigt worden, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Lden, bevor Sie die Würtemb. Reichslehen empfahen, von Ew. Kay. May. zu ſtabilierung mehrbeſagter prætenſion eine declaration, daß die Würtemb. Sturmfahne des Reichs Haupt-Panier ſeye. Nun iſt diſes eine Quæſtio Facti und antiquæ hiſtoriæ, worinnen gnugſamer Beweißthum beyzubringen iſt. Daß ſolches in demjenigen, was Fürſtl. Würtemb. ſeits diſer materie halber herausgegeben worden, nicht geſchehen erhellet ab dem vor unterthänigſt allegierten ſcripto, bey welchen Umſtänden dann darinn ohne ordentliche cognition nicht verfahren werden kan. Wann Ich bloß deßwegen ſothane des Herrn Herzogen zu Würtenberg Lden verlangende Declaration Einwendung machte, weil von Ew. Kay. May. mir vor mehrerwehnte gnädigſte Verſicherung wegen des Erz-Panner-Herrn Amts geſchehen, ſo erkenne Ich gar wohl, daß Seine Lden ſich darüber zu beſchweren Urſach haben würden, indem Sie ſagen könnten, daß Sie Ihr Recht meines intereſſe halber in ſuſpenſo zu laſſen nicht ſchuldig ſeyen. Demnach ich aber dabenebenſt anzeige, daß die auſeiten Sr Lden bey diſem Werke führende intention nicht ausfindig gemachet, zu dem auch Seine Lden nicht wird præjudicierlich ſeyn können, wann die Sach ſo lange in dem Stande, worinn ſie bißher geweſen, gelaſſen wird, biß dieſelbe, wie es die Notturfft in einer ſolchen Sache erfordert, cognosciert

ciert und erörtert worden: Alß werden Ew. Kay. May. auch hoffentlich Sr. Lden mich nicht verdencken, wann Ew. Kay. May. ich hiemit unterthänigst ersuche, Dieselbe keine Voreilung darunter vorgehen zu lassen, sondern dem Wercke zu jetzbesagtem Zwecke Anstand zu geben gnädigst geruhen wollen. Ich versichere nochmals, daß ich dem Fürstl. Hause Würtemberg nichts so demselben mit Recht zukommen kan, strittig zu machen begehre oder demselben was zu seiner mehrern Aufnahm gereichen möchte, mißgönnen, sondern hingegen darzu, so viel von mir dependieren und erfordert werden kan, gern cooperieren werde. Ich verbleibe ꝛc. Hanover den 13. Novembr. 1695.

Num. 12.

Literæ Circuli Suevici ad Regem Sueciæ pro promovenda pace inter fœderatos & Coronam Galliæ. d. d. $\frac{4}{14}$ Nov. 1696.

Sereniſſime atque Potentiſſime Rex,
Domine Clementiſſime!

Involuto atrociſſimi belli moleſtiis per integros octo annos & quod excurrit, Chriſtiano Orbi non exiguum præbuit ſolatium Illuſtris illa ſollicitudo, qua S. R. M. Veſtra reducendæ tandem aliquando communi tranquillitati in hoc usque tempus invigilavit. Poſtquam enim illo acerrimo mentis ſuæ lumine perſpexiſſet in hoc concuſſi terrarum orbis motu Europæarum gentium res absque ferali illarum exitio ſtare diutius haud poſſe, in id potiſſimum S. R. M. V.a laudanda prorſus cura incubuit, ut quam alii armis parare niterentur quietem, Ipſa conſiliis, adhortationibus, officiis denique indefeſſis produceret. Factum inde, ut non in ſui magis decus, quam inſigne illorum emolumentum, quos ſæviſſimus hujus belli turbo perculit, S. R. M. Veſtra operam ſuam offerret, qua in componendis tanta animorum pariter ac virium contentione agitatis controverſiis ii uterentur, quibus non ferro penitus, ſed amica magis conventione tantem tranſigere eſſet propoſitum. Ac licet divinum *in ultionem* potius, quam ſecuritatem noſtram intentum Numen egregiis hisce deſtinatis ſucceſſus, quos illa merentur, nondum plene tribuit, ambigendum tamen non videtur tot piorum deſideriis, votis, precibus fatigatum ad ultimum illis benedicturum, dolendamque hactenus tarditatem diuturnire proſperitate compenſaturum. Proinde cum inclyti Circuli Suevici Principibus & Statibus Dominis noſtris & ſuperioribus omnia in eo ſtent conſilia ex ſua etiam parte, quantum licebit, providere, ut exitialis hu-

jus belli turbis, in quod ſola tuendæ avitæ libertatis ratio procul habita omni aliena invadendi libidine illos impulit, aliquando exſolvantur, ruptaque nullo illorum ſive conſilio ſive merito pax quantocyus coaleſcat, in mandatis nobis dederunt, præſentibus hisce R. M. Veſtram venerari, devotiſſimisque Ipſi gratiis pro maximo hoc augendis publicis commodis oblato beneficio illorum nomine actis ulterius à Majeſtate Veſtra Regia rogatu noſtro contendere, ne ab ea, quam tanta Nominis ſui gloria ingreſſa eſt, via prius deflectere velit, quam arduum hoc & ſola animi ſui magnitudine dignum reſtaurandæ pacis opus ad finem perduxerit exoptatum. Et quoniam tot à S. R. M. Veſtra exhibita excelſæ bonitatis ſuæ documenta abunde nobis perſuadent, eo maxime Ipſam fore intentam, ut, quam ſuo labore Chriſtiano orbi conciliare ſuscepit concordia iis ſtatuenda ſit fundamentis, quæ ad Juſtitiæ præſcriptum ſua quibusvis tribuant, omnesque futurarum diſſenſionum cauſas graviore alioquin procella deinceps erupturas radicitus tollant, neutiquam veremur, cuncta illa, quæ futuræ pacis legibus concedi nobis poſtulabimus, æquiſſimo Majeſtatis Veſtræ Regiæ arbitrio ſive Mediationi, quam ex Mandato ſpeciali poſt alias Potentias, Noſtrorum quoque Principalium & Committentium nomine quam decentiſſime requirimus, vel ob eam ſolam cauſam committere, quod nihil illorum ſit, cui non omni luce clarior ſua conſtet juſtitia. Neque enim grave foret, R. M. Veſtræ præſenter ante oculos ponere, quam iniqua ab exorto hoc nefandiſſimo bello ſimus perpeſſi, quam foediſſimis incendiis ac direptionibus etiam contra apertam pactorum fidem amoeniſſimæ regionis hujus vaſtatæ ſint provinciæ, quamque dira citra ullam belli rationem fertiliſſimis illarum agris inducta ſit ſolitudo, niſi verendum eſſet, ne nimii videamur commemorandis in ipſo inſtantis tranſactionis limine iis, quæ omnium expoſita conſpectui ſuperflua haud indigent recenſione. Interim ne diutiore cunctatione ſaluberrima hæc pacis conſilia evaneſcant, ipſumque, quod tando utrinque ardore paratur bellum ſub futuram expeditionem rem omnem ad extrema vix ulla deinceps humana ope ſanabilia deducat, nulli dubitamus, quin S. R. M. Veſtra pro ſumma, qua pollet prudentia, eo ſit allaboratura, ut rejectis, quæ moram hucusque negotio huic injecere, impedimentis, partibus militantibus omnibus perſuadeat, ut illi inchoando brevi coëant nec pro ſuo in Chriſtianam rem ſtudio prius deſtitura, quam graviſſimis hisce belli laboribus magnum ſinceræ, juſtæ, ac perennis pacis diem impoſuerit. Ultimum quod literis hisce adjicere convenit, eſt, ut ſummi Numinis tutelæ

S. R. M.

S. R. M. Veſtram ad peragenda quævis felicia precibus commendemus ardentiſſimis. Dabantur Ulmæ die $\frac{4}{14}$ Nov. 1696.

S. R. M. Veſtrae

humillimi
Principum ac Statuum Circuli Suevici
Conſiliarii Legati ac Deputati in conventu generali congregati.

Num. 13.

Explication ſur le 2. article du Traitté conclu entre le Roy d'engleterre & les Etats generaux d'une & le Roy de Dennemarck d'autre part à la Haye au moy de Nov. 1696.

Comme il pourroit naitro des troubles dans l'Empire à l'occaſion de l'Electorat d'Hanovre &c. Le Roy de Dennemarcq promet de ſe tenir paſſivement en cette affaire, & n'y fera plus d'oppoſition & quand l'Empereur fera des propoſitions pour ſauver les droits des Princes, Sa Majeſte Danoiſe employera ſes offices aupres des Princes, avec les quels Elle eſt en engagement, pour qu'ils ſen contentent, & quand S. A. C. d'Hanovro ſera introduite dans le College Electoral lo Roy de Dennemarc la reconnoitra en cette dignité. Et commo de cette maniere le Roy de Dennemarcq facilite cette affaire, tant qu'il peut, le Roy & Leurs Hautes Puiſſances employerunt leurs offices le plus efficaces aupres de la Maiſon de Lunebourg, Celle & Hanovre afin qu'auſſi de Leur coté ils favoriſent les Interets de Dennemarc & qu'ainſi l'amitie reciproque puiſſe etre entierement retablie.

Num. 14.

Extract Bedenkens, ob und welcher geſtalten die neue Electorat-Sache, wie auch die Lauenburg. Erbfolgs-Sache und dann der Religions-Punct in vorſtehende Fridenshandlung gezogen werden mögc. 1697.

Den Religions-Puncten betreffend.

Was endlich den Religions-punct belangt, ſo iſt zwar nicht zu läugnen, daß es mit diſem eine andere Beſchaffenheit und dem äuſſerlichen Anſehen nach

eine ſolche Geſtalt habe, daß es ſcheinen möchte, als ob derſelbe ad locum tractatuum gar wohl und füglich zu bringen ſey. Wer aber mit ſeinem Geſichte nicht auf der bloſſen ſuperficie bleibet, ſondern weiter hineinſiehet und betrachtet, wie der Status Germaniæ zu zeiten der Weſtphäl. Fridens-tractaten beſchaffen geweſen und was es jetzo mit demſelben vor eine Gelegenheit habe, der wird lang anſtehen müſſen, bis er begreiffe, wie die Sache pro præſenti rerum, temporum atque tractatuum coditione dorthin gezogen werden möge. Bey der Weſtphäliſchen Fridens-negotiation hat der Kayſer mit den Catholiſchen eine Partie, die Evangeliſche aber die andere formiert, welchen dann nicht nur die Kron Schweden, ſondern auch Franckreich pro alterenda atque augenda re Evangelica contra Catholicos beygepflichtet, welches ſeiner Gott-Treu und Ehr-vergeſſener convenienz nach und wann nur das Hauß Oeſterreich darüber zu Grund könnte gerichtet werden, wohl alle Catholiſche Kirchen in denen Oeſterreichiſchen Königreichen und Landen nicht nur in Evangeliſche Gotteshäuſer (denen ſich doch der König in ſeinem Königreich weltbekandter maſſen gar geneigt erwieſen) ſondern auch in Türckiſche Moſcheen verwandlen lieſſe. Stünde nun das Reich mit Franckreich in Friden, ſo könnte diſe Cron aufs wenigſte de jure und mit Fueg (obgleich nicht ohne merkliche Gefahr des gemeinen Reichsweſens) von den Evangeliſchen zu guarantierung derer durch den Münſteriſchen Fridensſchluſſ ope Gallorum theils erworbenen, theils beſtetigten, von ihren Catholiſchen Mit-Ständen aber in ein und anderm Fall etwa gekränkter Rechten in ſubſidium und wann ja kein anderer Weeg zu einer billich-mäſſigen Abhelffung zu treffen wäre, erſuchet werden. Welches aber, wie es bey jetzigem ganz ungewohnten Zuſtand zu practicieren ſey, von einem jeden gleich gemerket und beurtheilet werden mag. Man iſt jetzo nicht in dem ſtand Franckreich um guarantierung des Münſteriſchen Fridens anzulangen, ſondern ſelbiges dahin zu bringen dem Münſteriſchen Fridens-Inſtrument nach deſſen ſo grober und exceſſiver violierung durch gehörige Genüge und ins künfftige beſtändige Folge zu leiſten. Welchem nach an Frankreich (wiewohl accurate zu reden nicht ſo ſehr ex capite pactionis Monaſterienſis, ſondern weilen es die Evangeliſche Fürſten und Stände eben ſo wenig in ihren juribus eccleſiaſticis als Politicis alſo zu vergewaltigen befuegt geweſen) die reſtitution auch in diſem ſtück aufgefordert und zum Exempel Frankreich dahin gewieſen und angehalten werden muß die vorgenommene und ausgeübte gewaltſame proceduren wider die Evangeliſche in dem Herzogthum Würtenberg, inſonderheit der Gravſchafft Mömpelgard, Naſſau-Sarbrücken und anderer Orten allerdings wiederum abzuſchaffen und einem jeden zu ruhigem Beſitz und Gebrauch ſeiner vor oder nach

dem

dem Münſteriſchen Fridenſchluſſ hergebrachten Gerechtigkeiten gelangen zu laſſen. Es kan zwar dabey eine clauſula generalis gar leicht angefüget werden, daß der Weſtphäliſche Fridenſchluſſ in allen ſeinen articuln atque in cauſis tam eccleſiaſticis, quam politicis allerſeits ferner heiliglich beobachtet, deſſen Verſtand und Meynung durch einſeitige interpretationen nicht invertiert werden, auch hierzu ſamtliche Paciſcenten ſich hierdurch anderweit gegen und untereinander ſolenniſſime verbunden haben wollten. Gehet man aber weiter auf particular-Fragen oder Fälle und wollte die gravamina Evangelicorum contra Catholicos atque Catholicorum contra Evangelicos in loco tractatuum zu Marckt bringen, ſo haben die Franzoſen wiederum etwas zu lachen und mit Verwunderung, daß die Teutſchen tempora ſo gar nicht zu diſtinguieren und dahero auch ſcripturam nicht zu conciliieren wüſſten, abermahl ihr Lied anzuſtimmen: Ce ſont des Allemans. Man hat es zu thun mit einem böſen und abgeſagten Feind nicht nur des Oeſterreichiſchen, ſondern auch des ganzen Teutſchen menſchlichen Geſchlechts, der herumbgehet theils wie ein brüllender Löwe mit ſeinen grauſamen Kriegs-actionen, theils wie ein ſchleichender Fuchs (zumahlen bey Fridenshandlungen) und ſuchet welchen er verſchlinge. Er beobachtet unſere Weege und Gänge auf das genaueſte um uns entweder mit offentlicher Gewalt niderzuſchmeiſſen oder durch heimliche practiquen ein Bein unterzuſchlagen. Wie nun kein Zweifel, daß er alle von ſeiner böſen Natur ihm eingepflanzte und durch viele leyder! gar zu glückliche experimentierung ausgeübte und bewehrteſte Küuſte bey denen Fridens-tractaten hervorſuchen und applicieren werde: Alſo iſt ſeiner malice mit deſto mehrer Vorſicht, zumahlen aber mit möglichſter Einigkeit und Zuſamenhaltung und alſo nicht in einem diſſipierten Corpore, ſondern mit geſchloſſenen Gliedern und in unzertrennter Ordnung entgegen zu gehen. Findet er, will nicht ſagen eine offene Thür ſeinen Fuß in unſere Händel zu ſetzen, ſondern nur einen Sitz oder Schlupfloch, wordurch er ſein Gifft hinein blaſen kan, ſo iſt ſeine Sache gewonnen, die unſere hingegen jämmerlich verdorben und wird das letztere ärger, als das erſte. Piſcator ſaltem ictus ſapit & quamvis ſero, ſerio tandem ſapiunt Phryges, ja auch ein in dem Gebrauch ſeiner Vernunfft noch nicht befindliches verbranntes Kind förchtet das Feur, uti in bello, ita etiam in pacificatione bis peccare non licet, ja bey diſer noch weniger, als in jenem, dieweilen was bey einer Kriegs-action oder occaſion verſehen oder verſaumet worden, durch einen andern glücklichen ſucceſs wiederum hereingebracht werden kan. Was aber durch eine Fridenshandlung verlohren geht, was dem Teuffel am letzten moment bey einer Seelen, das iſt jetzo den Franzoſen bey diſer Fridenshandlung gelegen. Daran han-

hanget gleichſam ſeine und unſere zeitliche Ewigkeit. Gelinget ihm der Streich noch einmahl, wie er ihme ſchon vormahlen gelungen und bey einer ſolchen contenance ſtattlich gelingen würde, ſo iſt es humano judicio umb Teutſchland gethon. Es würden die Franzoſen darüber ſich nicht weniger zu erfreuen, als zu verwundern haben und wann es nur dabey bleibet, noch einmal ſingen und ſagen: (es zu guter letzt auch Teutſch zu geben) Es ſeind und bleiben Teutſche.

Num. 15.

Literæ Legatorum Evangelicorum in Comitiis degentium ad Regem Sueciæ puncto negotii Religionis in tractatibus Pacis obſervandi. d. d. 31. Maji. 1697.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex,

Domine clementiſſime!

Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ perſpectum eſſe non dubitamus, quam gravia nonnulli ſacri Rom. Imperii Electores, Principes & Status Aug. Confeſſioni addicti in negotio Evangelicæ Religionis contra Statum anni hujus ſeculi XXIV. præſertim à Corona Galliæ perpeſſi ſint & prope indies patiantur. Quemadmodum vero nuper de ineunda pace publica ſuscepto à Reg. Majeſtate Vra graviſſimo Mediationis munere tractari coeptum Sacri Rom. Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus Aug. Confeſſionis, ne in re maximi momenti ipſi ſibi deeſſent, contendere viſum eſt, ut in rebus eccleſiaſticis ac univerſo Religionis Evangelicæ negotio omnia & ſingula in eum, qui tempore publicatæ pacis Weſtphal. erat aut eſſe certe debeat, Statum reſtituantur. Quare cum ſint, quæ Domini clementiſſimi & ſuperiores noſtri conceptis verbis inſeri tabulis pacis cupiant ea Regiæ Maj. Veſtræ hunc in finem nomine ac juſſu illorum hic offerimus & tanto majori fiducia à Majeſtate Vra flagitamus, dignetur id negotii præ cæteris dare ſplendidiſſimæ Legationi ſuæ in concilianda pace partes ipſius obeunti, quanto illud magis ad firmandam pacem Weſtphalicam, Divini Numinis honorem, propriamque Reg. Majeſtatis gloriam pertinere arbitriamur. De reliqua Majeſtati Vræ felicem rerum omnium ſucceſſum vitamque longiſſimam precamur, Regiæ ejusdem gratiæ, qua poſſumus, ani-

animorum ſubmiſſione nos commendantes. Dabantur Ratisbonæ d. 31. Maji 1697.

Sacrae Reg. Majeſtatis Veſtrae

Humillimi
Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum Aug. Confeſſioni addictorum Conſiliarii & Legati ibidem congregati.

Poſtſcriptum ad Regem Sueciæ.

Eſt præterea, de quo Sacr. Reg. Majeſtatem Vram nomine Dominorum clementiſſimorum & ſuperiorum noſtrorum humillime compellatam velimus ad afflictam Sileſiæ ſtatuum & procerum Aug. Confeſſioni addictorum ſortem pertinens, quorum liberum religionis exercitium, de quo conſtat diſſertis verbis in Inſtrumento Pacis Oſnabrugenſis iis proſpectum eſſe indies magis magisque labefactatur, quæ quidem afflictiones potius ingraveſcunt, tametſi apud Sacr. Cæſ. Majeſtatem Sereniſſimi Saxonicus & Brandenburgenſis Electores cum alias, tum anno 1690. dum Auguſtæ Vindelicorum de Electione Regis Romanorum agebatur, ſummaque ope levamen calamitatum iis afferre niterentur, teſtantibus literis, quarum exemplum in vicem prolixioris narrationis exhibemus. Quæ pro miſeris iſtis hominibus nihil mali meritis Divi Regiæ Majeſtatis Vræ Parentis glorioſiſſimæ memoriæ mens fuerit, ex Articulo peculiari actis Noviomagenſibus inſerto atque hic adjuncto eluceſcit, quem, ut tandem vim ſuam ſortiatur, tabulis futuræ pacis comprehenſum iri, vel ideo ſperamus, quod ſervatæ in iis locis Evangelicæ Eccleſiæ decus non minus Regiæ Majeſtati Vræ cordi eſſe ſciamus, quam pientiſſimis anteceſſoribus ſuis fuit & ad gloriam ſuam non parum referat, pacem Weſtphalicam, quæ ſacroſancta merito eſſe debet in hoc ſolo negotio inanem rei ſpeciem non induere. Hoc eſt, quod Domini Clementiſſimi & Superiores noſtri Reg. Majeſtatem Veſtram enixe rogant, inſignis beneficii loco habituri, quicquid in illa opis præjudiciique invenerint, quos fides & charitas chriſtiana ſibi tam arcte conjunxit. Ut in literis humillimis d. 31. Maji 1697.

Articulus inſerendus futuræ patificationi.

Reſtituantur omnia in Eccleſiaſticis in eum ſtatum, in quo juxta Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ fuerunt vel eſſe debeant ita ut jam dicta pax una cum inſecutis poſtea Receſſibus Executionum in ſuo robore firmi-

ter

ter permaneat & contra perpetuam hanc Imperii legem fundamentalem ac ſingulos ejus articulos, præſertim Artic. V. in eoque paſſim determinatum annum 1624. neque ſub ſiniſtra interpretatione neque ſub alio quovis prætextu aut nomine exceptiones aut genuino ſenſui contrariæ explicationes quomodocunque excogitari potuerint, locum habeant vel admittantur. Inprimis vero expreſſe conventum eſt, ut in omnibus provinciis, Electoratibus, Ducatibus & Principatibus, Comitatibus, Caſtris, Civitatibus, oppidis, pagis & villis, nominatim in Palatinatu inferiori ejusque appertinentus, ſpecialiſſime in præfectura Germersheimenſi, Ducatu Lauterenſi, Simmerano cum Præfectura Beckelheimenſi, Bipontino, Veldenſi, Montispeligardenſi, item Comitatu Sponheimenſi Citeriore & ulteriore, utraque Alſatia, Comitatu Naſſovienſi ad Saram, Saræpontano & Sarwerdano, Comitatu Hanovico-Lichtenbergenſi, omnibusque ad dictos Comitatus de Naſſau & Hanau ſpectantibus Dynaſtiis & Præfecturis in Comitatu Leiningenſi, in terris Rhein- & Wilgraviorum, Baronum de Fleckenſtein & Oberſtein ſalva prætenſione Oettingenſi, decem Civitatibus Alſatiæ ut & Argentorati, Wormatiæ & Spiræ aliisque quibuscunque Sacri Rom. Imperii locis eorumque pertinentiis & dependentiis tam à Corona Galliæ reſtituendis, quam jam dudum derelictis & à modo memorato Imperio recuperatis, ubi quicquam in Eccleſiaſticis à tempore pacis Weſtphalicæ contra ejus tenorem & executionem hactenus ſub quocunque titulo aut prætextu immutatum eſt exercitium religionis tam publicum, quam privatum una cum annexis, omniaque & ſingula jura Eccleſiaſtica Patronatus, Collaturæ, nominandi, præſentandi, Collegia, monaſteria, cœnobia, fundationes, univerſitates, Academiæ, Recepturæ, collecturæ aliaque corpora Eccleſiaſtica, Templa, oratoria, coemiteria, campanæ, earumque uſus, ædes paſtorum atque præceptorum, miniſteria, conſiſtoria, judicia matrimonialia, Senatus Eccleſiaſtici, Cameræ reddituum Eccleſiaſticorum, eorumque ordinationes, conſtitutiones & uſus, Xenodochia, hoſpitalia, ſcholæ eoque pertinentia, nec non ad alias, quocunque nomine veniant, pias cauſas deſtinata ædificia, bona mobilia & immobilia, agri, reditus, cenſus, decimæ, fructus ut & præbendæ & Canonicatus pariter cum documentis & actis in eundem ſtatum, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt & in quo juxta tenorem præfatæ pacis Weſtphalicæ ejusque executionem factam fuere, ſine ulla exceptione aut ſpecie juris retentionis, impenſurum in rem factarum & ſimilium plane & plene reſtituantur. Eumque in finem illi omnes cujuscunque dignitatis, ſtatus atque conditionis, comprehenſa totius inferioris Alſatiæ nobilitate, im-

me-

mediati & mediati, Vaſalli & ſubditi, qui vigore dicti Inſtrumenti pacis tale exercitium habuerunt vel ejusmodi jura & bona poſſederunt aut ad uſus eorum Eccleſiaſticos ullo modo pertinuerunt, ſed poſtea ſive juſſu vel injuſſu Regis Galliæ per ejus miniſtros tam civiles, quam militares ſive per Diœceſanos iſtorumque Vicarios & Officiales ac quoscunque alios impediti, turbati vel deſtituti ſive in totum ſive ex parte fuerint vel ipſi vel eorum hæredes & ſucceſſores dictum exercitium religionis aut jurium & bonorum poſſeſſionem (non adhibita judiciali discuſſione) propria ſua auctoritate re inſtituere, recipere atque recuperare valeant & porro in quieta illorum omnium & ſingulorum poſſeſſione perpetuo maneant non obſtantibus ſed caſſatis hoc ipſo omnibus interim factis mutationibus, contrariis, itidem decretis, mandatis, proviſionibus, privilegiis, indultis, Edictis, Commiſſionibus, inhibitionibus, reſcriptis, ſententiis, rebus judicatis, inveſtituris, renunciationibus pactis ſeu dedititiis vel aliis & in univerſum omnibus exceptionibus quocunque nomine aut prætextu allegari aut excogitari queant. Nullusque plane ſeu conſilio ſeu ope huic reſtitutioni reſiſtere aut eandem impedire audeat. Ut vero eo facilius redintegratio procedat & reſtituendi priſtinum religionis ſtatum, jura atque bona obtineant, ſereniſſimus ac potentiſſimus Rex ſueciæ vigore fidejuſſionis atque Guarantiæ in ſe recepiæ omnes & ſingulos juxta dictam Weſtphalicam & præſentem pacem reſtituendos tali modo efficaciter tueatur ac protegat, ut intra ſpatium quatuor menſium à publicatione hujus inſtrumenti computandarum ſublatis & rejectis prætenſæ donationis vel traditionis à Gallis aut aliis quibuscunque factæ, continuatæ per longum tempus poſſeſſionis antiquæ, templorum & ædificiorum extructionis, habitæ ante reformationis tempus poſſeſſionis templorum à cultu vacuorum, collapſorum aut deſtructorum, majoris in quibusdam locis numeri Catholicorum, Diœceſani, Patronatus vel alterius cujusque juris & quibusvis aliis exceptionibus, nuda facti poſſeſſione inſpecta pure reſtitutio & executio peragatur.

Quod ſi quis huic reſtitutioni & Executioni repugnaverit, eamque impediverit aut reſtitutum de novo turbare aut plane deſtituere vel fundationes & reditus, à quocunque debeantur, ad alios, quam juxta Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ deſtinatos rei Evangelicæ uſus trahere, diminuere vel plane intervertere ſive directo ſive per indirectum tentaverit, ſive Clericus ſive Laicus pœnam fractæ pacis ipſo jure & facto incurrat.

Et quamvis ex præcedentibus ſatis conſtet, qui et quatenus reſtituendi ſint, quoniam tamen nonnulli reſtituendorum deſideria ſua & grava-

mina nominatim transmiserunt, & ut eorum ratio habeatur, postularunt, cujus rei causa lista sive catalogus prout adjunctum exemplar ostendit, in præsenti conventu exhibitus est: ideoque placuit modo dictum catologum ad finem hujus instrumenti subjungere, secundum quem singula loca ibi designata sine ulla mora aut tergiversatione restituenda in statum pristinum erunt, quamprimum apparuerit ea post supradictum tempus à quibuscunque vel quocunque modo mutationem passa esse, hac tamen expressa conditione, ut non nominati pro omissis non habeantur, sed eodem jure cum jam nominatis gaudere debeant. De cætero quoniam plurimis gravaminibus Ecclesiasticis post pacem Westphalicam hinc inde enatis occasionem præbuere, dubia nonnulla circa genuinum sensum Instrumenti pacis subsecuta & hactenus magno partium studio ventilata, dicto vero Instrumento pacis art. V. §. 17. eam ob rem cautum sit, ut si dubii quid hinc aut aliunde incidat aut ex causis pacem religiosam aut illam transactionem tangentibus resulter, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur. Ideoque præveniendis novis querelis, quæ in magnas plerumque animorum exacerbationes, aliquando in turbas etiam non sine tranquillitatis publicæ damno desinere solent, hac præsenti lege placuit, ut statim post hano pacem concluſam in comitiis adhuc durantibus de dubiis illis, inprimis Statuum jus reformandi & diœcesanum concernentibus prout illud in superioritate territoriali vel condominio ratione exercitii simultanei aut privativi fundatum esse perhibetur, inter utriusque religionis consortes supradicto modo amicabiliter agatur & quantocyus id fieri poterit transigatur, quemadmodum id bonæ fidei & paciscentium intentioni convenit. Interea vero & donec de his dubiis res composita fuerit, nihil amplius posthac in negotio religionis innovetur sub pœna fractæ pacis & amissionis causæ, de qua agitur, in eos constituta, qui huic conventioni contravenire de facto ausi fuerint. Quam in rem & pro stabilienda ejusmodi majori securitate non modo summa in Imperio tribunalia novis omnibus factis & attentatis quocunque Jure ea suscepta fuisse dicantur, mandatis sine clausula mature occurrant & cuncta restitui in eum statum curent, qualis ille in unoquoque loco ante novam turbationem & post hanc pacem ejusque executionem fuit: Verum etiam Directoribus Circulorum protectorium speciale ab Imperatore hoc ipso concessum est, cujus virtute poterunt & debent providere, nec iste status religionis ullo modo mutationem tantisper patiatur, donec de supradictis dubiis decisum & verus Instrumenti pacis sensus erutus atque stabilitus fuerit. Quod si vero

in

in uno vel alio Circulo Directores ex una saltem religione constituti eveniantur, Protectorium illud ad eum vicini Circuli Directorem pertineat, qui cum gravato ejusdem religionis est, & ab eo super auxilio & manutenentia imploratus fuerit.

Num. 16.

Frankfurter-Fürsten-Vereins-Recels wegen Beschickung der Rißwycker Fridens-Tractaten. d. d. 31. Maji. / 10. Junij. 1697.

Actum Franckfurt am Mayn. den 31. Maji. / 10. Junij. 1697.

Demnach denen von allen Orthen eingelauffenen glaubwürdigen Berichten nach es das wahrscheinliche Ansehen gewinnen will, daß nunmehro das bißher præparirte Fridens-negotium mit Ernst weder vorgenommen und zu dessen möglichster Beförderung geeylt werde und dann eines jeden treuen Patrioten Pflicht und Schuldigkeit erfordert seine Sorgfalt dahin unermüdet zu richten, damit nit allein ein beständiger und sicherer Fride möge geschlossen, sondern auch in dem modo tractandi nach denen Reichs-Grund-Gesetzen verfahren werden möge: So haben einige für die gemeine Reichs-Wohlfart, auch Ihre Wohl-hergebrachte prærogativen und Gerechtigkeiten wohlgesinnete Reichs-Fürsten eine Nothwendigkeit erachtet deßwegen Ihre Ministros u. Räthe occasione des zwischen denen Sechs associerten Crayßen abermahls veranlassenden congressus anhero zusamen zu schicken und ist zwischen denselben nach vorgängiger Ueberlegung nachfolgendes abgeredet und ad protocollum gebracht worden

1.) Weil in denen legibus Imperii fundamentalibus und insonderheit dem Instrumento pacis Monasteriensis deutlich versehen, daß all und jede Stände des Reichs in allen deliberationibus super negotiis Imperii und insonderheit auch ubi pax facienda ihres freyen juris suffragii genieſſen sollen. Und dann da die Fridens-tractaten im Grafenhag vorgenommen werden sollen und also die samtliche Reichs-Stände daselbst durch ihre abgeschickte nit gegenwärtig seyn möchten, bey dem Reichstag zu Regenspurg in Vorschlag gekommen um der Stände concurrenz bey den Fridens-Tractaten beyzubehalten eine besondere deputationem extraordinariam deßfalls auszumachen; So ist von denen sambtlichen anwesenden solche Reichs-deputation gutgefunden und allerseits beliebet worden zu deren beförderung die

nötige und zuraichliche Instructiones so bald möglich nach Regenspurg abzulassen.

2) Und gleichwie bey solcher Deputation dahin sonder Zweifel wird reflectiert werden, daß aus allen dreyen Reichs-Collegiis einige dazu gewählet werden mögen: Also überläßt man den Herrn Churfürsten und der Reichs-Städte Rath billich, auf wen sie in solchem Deputations-negotio ihre reflexion richten wollen; Ratione des Fürstl. Collegii aber wird zuvorderst sorgfältig zu præcavieren seyn, daß nicht die Wahl auf diejenige Fürstenthümer, welche einigen derer Churfürsten zugehören, falle u. dise dadurch Gelegenheit erlangen auch bey dem negotio pacis alle auctoritæt an sich zu ziehen. Und als man hiernächst der Meynung ist, daß die Zahl der deputandorum ex Collegio Principum höchst auf 6. oder 8. zu restringieren: So scheinet zwar der expediteste Weeg zu seyn, wann dem Corpori Catholicorum so wohl, als Protestantium freygelassen würde, daß ein jedes unter sich diejenige, welchen die deputation aufzutragen, per majora ausmachte und solche hernach dem ganzen Collegio zur approbation nominierte, gestalten dann solches bey denen Circulis mixtis mit gutem succeis practiciert wird und hat man gut befunden dises zu Regenspurg in Vorschlag zu bringen. Sollte aber diser modus eligendi nicht beliebet werden wollen, wird man alle seine Bemühung dahin zu richten haben, daß auf diejenige Reichs-Fürsten, welche bißhero die Jura Principum zu herzen genommen und gegen die attentierte Neuerungen beständig vertaidiget, insonderheit regardieret und ex parte Catholicorum nebst Oesterreich, so sich wohl nicht füglich excludiren lassen wird, Münster und Baaden-Baaden, ex parte Evangelicorum aber einige derer Häuser Sachsen, item Braunschweig-Wolfenbüttel, Würtenberg und Hollstein-Glückstatt in consideration genommen werde. Nachdem auch

3) Die concertierung einer den deputatis Imperii mitzugebenden Instruction annoch zu Regenspurg viel Zeit wegnehmen dörffte, die Nothwendigkeit aber erfordert, daß dises negotium so viel möglich befördert werde, So hat man auch von den contentis solcher Instruction allhier vorgängig zu deliberieren rathsam gefunden und dafür gehalten, daß selbige insonderheit in nachfolgendem werde beruhen müssen, daß erstlich die Instrumenta pacis Westphalicæ in ihrem rechten und wahren Verstandt zum fundament des abzuhandlenden Fridens gesetzt und nach selbigem alles in Ecclesiasticis und politicis hinwider regliert und restituiert werde, da dann von der Cron Frankreich die Wider-Abtrettung der zehen

Städ-

Städte im Elsaß und alles dessen, so sie nach dem Westphälischen Friden vel via facti & armorum oder aber unter dem pretext derer angemaßten reunionen occupiert und dem Röm. Reich entrissen, wie auch die restitution derer von Speyr abgeführten Cameral-Acten deponierten Gelder und anderer Zugehörungen inständig zu begehren und dahin unabänderlich anzutragen, daß solches so fort bey disen Fridens-Tractaten abgehandelt, keines Wegs aber auf ein arbitrium, welches vielen Weitläuff- und Beschwerlichkeiten unterworffen zu seyn pflegt, außgesetzet werde; Und nachdem zweitens auf der restitution der Stadt Straßburg die Securität und communication des Röm. Reichs und dessen sämbtlicher Craise insonderheit beruhet: So ist darauff um so viel mehr ohnäuderlich zu bestehen, weil die Cron Frankreich in denen verglichenen præliminar-Articuln sich darzu bereits verbindlich gemacht, gestalt dann wegen einiger dißfalls offerierender æquivalenten keine Handlung einzugehen, sondern solche, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, so fort zu rejicieren und nettement zu declarieren, daß ohne wider einraumung der Stadt Straßburg kein Frid geschlossen werden könne. Gleichwie aber solche Stadt quoad ecclesiastica & civilia billig in solchem Stand, wie sie tempore occupationis gewesen, hinwider gestellt werden muß: Also ist dahin zu sehen, daß die fortificationes (weil die vormalige mehrertheils demoliert und geändert) in statu præsenti gelassen, auch die darinn tempore occupationis gefundene oder wenigst jetzo noch vorhandene Artillerie zugleich mitausgeantwortet werde. Drittens die Vestung Philippsburg anraichend, ist deren wieder-Abtrettung ebenfalls nachdrücklich zu urgieren, und kan dieselbe, wann das ganze Elsaß und Lothringen wieder an das Reich kommen sollte, rasiert, widrigenfalls aber muß sie in statu quo behalten und so wohl zu derselben, als der Stadt Straßburg künfftiger defension und Besatzung von dem Reich gebührende Versehung gemacht werden, wie dann auf die rasierung der von Frankreich neuerlich angelegten Vestungen Mont Royal, Fort Louis, Hunningue. Landau, Schlettstatt, Saar-Louis &c. beständig anzutragen ist. Und als Viertens die selbst redende Billigkeit erfordert, daß alle bey disem von der Cron Frankreich sonder rechtmäßige Ursach angefangene Krieg damnificierte Reichs-Stände des erlittenen Schadens und aufgewandten groſſen Kosten halber zuraichliche satisfaction erhalten; So haben die Deputati auch solche mit gebührendem Eyffer und Sorgfalt zu prætendieren, auch die von denen beschädigten deßfalls formierende prætensiones nach eusserstem vermö-

gen zu secondieren. Sollte Fünfftens durch die Gnade Gottes der Friede geschlossen werden, müssen noch vor erfolgter ratification à die pacis concluſæ alle hostilitæten und so wohl lauffende, als ruckständige contributiones ceſſieren, zu der Execution ein kurzer terminus geſetzet und da ein oder der ander Theil dasjenige, so abgehandelt, ins Werk zu seßen difficultæt machen sollte, derselbe von den Mediatorn und übrigen paciſcenten durch die Waffen dazu gezwungen werden. Wie dann auch Sechsſtens wegen der künfftigen ſecuritæt und guarantie des Fridens dahin zu sehen, daß die jetzige groſſe allianz in modum fœderis defenſivi mit Beiruckung aller ſpecialitæten in puncto auxiliorum mutuo præſtandorum perpetuiert oder wenigſt noch auf etwa zehen Jahr feſtgeſetzt, die aſſociation derer Sechß confœderierten Craiſſe und dererjenigen, so solcher ferner accedieren sollten, durch die verfaſſende Tabulas pacis corroboriert und approbiert, auch die Cron Schweden und andere Potenzien zu übernehmung einer verbindlichen real- und determinierten Guarantie vermogt werde. Da auch Siebendens bey diſer Fridens negotiation einige mit dem jetzo führenden Krieg nicht verwandte sachen und bißhero im Röm. Reich attentierte und agitierende Neuerungen mit vorgebracht und deren Erledigung zugleich gesucht werden sollten, haben die Deputati schlechter dings dahin anzutragen, daß selbige ad Comitia vel Judicia Imperii oder wohin Sie sonſt ihrer Aigenschafft nach gehören, verwieſen und damit der Tridenſchluſſ nicht retardiert, noch das Reich unter der Kriegslaſt deßwegen ferner gelaſſen werden. Achtens hätten auch die Reichs-deputierten mit andern Miniſtris, die etwan von ganzen Crayſen oder particular Chur- und Fürſtl. Häuſern in loco tractatuum seyn würden, (allermaſſen einem jeden eine eigene Schickung zu thun frey ſtehet) fleiſſig zu communicieren und insgeſambt dero Chur- Fürſten und Stände an die Kron Franckreich formierende prætenſiones und rechtmäſſige Forderungen von Reichs wegen zu ſecundieren und ihnen alle aſſiſtenz diſsfalls zu leiſten, einfolglichen dadurch zu demonſtrieren, daß man in Imperio in guter Einigkeit und Vertrauen zuſamen halte. Und obwohl

4) Wann es dergeſtalt mit diſer Reichs-deputation, wie gehoffet und gewünſchet wird, zu ſtande kommen ſollte, der geſambten Stände Jura pacis und competierende concurrenz bei dem Fridens-negotio gebührend ſalviert worden, als iſt jedoch bey diſer wichtigen Vorfallenheit auch dahin zu ſehen, daß dem Reichs-Fürſten-Stande ſein luſtre und in denen

nen Reichs-fundamentalgesetzen, gegründete prærogativen beybehalten werden, so ist gut und rathsam befunden worden, daß die in Correspondenz stehende Reichs-Fürsten, wo immer möglich, ihre aigene Ministros nach dem loco tractatuum ebenfalls absenden oder, wann ja einer oder der ander solches zu thun seiner convenienz nicht gemäß befunden möchte, er dannoch wenigstens einen derer daselbst anwesenden wohlgesinnten Ministrorum bey dem Fridens-congress accreditieren und ihm die Führung seines voti mit auftragen solle. Gleichwie aber

5) aus denen Actis Noviomagensibus bekannt, daß daselbst wegen des denen Reichs-Fürsten competierenden Juris summæ legationis einige difficultæt erreget werden wollen: also ist zwar um die admission zue dem Fridens-negotio und das commercium mit den übrigen anwesenden Ministris nicht schwer zu machen rathsam befunden worden die absendende Ministros anfangs nur als Plenipotentiarios zu qualificieren: Es soll aber in die Vollmachten die clausula: reservando nobis libertatem illum charactere legationis primi ordinis insigniendi mit eingeruckt, auch wann es die Nothdurfft und Gestalt der sachen erfordern und zulassen solte, solcher character nach vorgängigem gemeinsamen Gutbefinden, insonderheit, wann man zur signierung des verfassenden Instrumenti pacis schreiten sollte, denen samtlichen anwesenden Fürstl. Ministris würklich beygeleget werden.

6) Als auch bey den Nimwegischen Fridens-Tractaten die Kayserl. Gesandtschafft so viel zu verstehen geben wollen, daß die bey dergleichen negotiationibus concurrierende Fürstl. Ministri sowohl Ihre Vollmachten, als producierende postulata ihnen einhändigen und sich dergestalten per manus legationis Cæsareæ zu denen congressibus legitimieren sollten, solches aber wie es von denen Churfürstl. Ministris nicht zu geschehen pfleget, denen Fürstlichen eben wenig anzumuthen, allermassen dann auch bey oberwehnter Nimwegischer Fridenshandlung die mehreste sich immediate an die Mediations-Ministros addressiert und bey denenselbigen ihre legitimation und desideria eingebracht: so ist dafür gehalten worden, daß man solchem Wege, absonderlich da die mehrsten Reichs-Fürsten in die errichtete grosse allianz getretten und sie nicht allein als Status respectu Imperii, sondern auch respectu exterorum als confœderati concurrieren, bey jetziger Fridenshandlung ebenfalls zu insistieren und die hohe Mediation unmittelbahr anzugehen habe.

7)

7) Damit auch zwischen den Reichs-Fürstl. hohen Häusern die bisher gepflogene vertrauliche correspondenz um so viel mehr entreteniert und beybehalten werde, so sollen die abseendende Ministri zue guter Vertraulichkeit und mutueller assistenz instruiert, auch von den postulatis, so ein jeder derer hoher Herrn Principalen wird producieren lassen, denen übrigen Nachricht und Copey mitgetheilt werden, sie auch allerseits dahin angewiesen seyn, daß sie mit andern anwesenden Ministris in guter Vertraulichkeit leben und über alle vorfallende angelegenheiten fleissig communicieren.

8) Wegen des Ceremoniels derer zu den Fridens-Tractaten abgehenden Fürstl. Ministrorum ist dise Abrede genommen, daß sie zuvordrist von allen Visiten de ceremonie zu abstrahieren habeu, allermassen dann dieselbe durch ein von den Mediationen gemachtes Reglement ohnedem abgeschaffet seyn. Da sie aber derer vorkommenden negotiorum halber einen oder den andern derer Kayser- und Königlichen, auch Churfürstl. und Holländischen Ministrorum in ihren Häusern werden ansprechen müssen, so ist dafür gehalten, daß die Fürstl. Plenipotentiarii keine Schwürigkeit zu machen haben, denen Kayserl. und Königlichen Ambassadeurs die Excellence und Hand auch in ihren Häusern zu geben. Und nachdem die General-Staaten der vereinigten Niderlanden beraits bey vormaligen Niemägischen Fridenshandlungen die denen Principibus Germaniæ competierende Jura Legationis und daß ihnen die election, ob sie Ministros primi vel secundi ordinis schicken wollen, nicht gestritten werden könne, erkennt, so zweiffelt man nicht, es werden dieselbe bey solchen Sentiments annoch verharren und deßwegen eine reiterierte declaration heraus zu geben kein Bedenken tragen. Wann man dessen versichert, haben die Fürstliche Plenipotentiarii denen Holländischen Ambassadeurs zwar die Excellence, wann sie solche prætendieren sollten, endlich nit zu denegieren, daruff aber allerdings zu bestehen, daß bey denen abstatteuden Visiten Ihnen von denen Holländischen Ministris der locus potior gegeben werde und zwar solches um so viel mehr, weil sie nicht als ablegati oder Envoyés abgeschickt, sondern als Plenipotentiarii, welche pro differentia & gravitate commissi negotii so wohl ad Ministros primi, als secundi ordinis referiert werden können. Was hienegst die Churfürstl. Ministros anbetrifft, werden selbige denen erhaltenen Berichten nach theils als Legati, theils als Plenipotentiarii erscheinen. Mit denen letztern bleibet es bey der Regul, daß man denen Churfürstl. Plenipotentiariis nicht mehr Ehre erweisen solle, als man von denenselben em-

empfangt. Bey denen Erſten aber wird dahin zu vigilieren ſeyn, daß die Electores das Jus ſummæ legationis denen Fürſtlichen ebenfals zugeſtehen. Geſtalt dann auch bey denen Niemegiſchen Fridens-Tractaten, ſie ſolches nicht effentlich conteſtiert. Wann diſes geſchehen, werden die Fürſtl. Plenipotentiarii zwar mit denſelben converſieren können, jedoch haben ſie bey denen viſiten die main d'honneur allerdings zu prætendieren, von der Excellence aber zu abſtrahieren, und in tertia perſona durch den Gebrauch des Worts Sie mit ihnen zu converſieren.

9) Iſt bey diſer conferenz nochmals die beſtändige Abrede genommen worden, daß man bey denen vor die Erhaltung der Reichs-Fürſten Rechts bißhero fovierten einmüetigen principiis ferner beharren und inſonderheit in der nennten Electorat-Sache beſtändig dahin antragen wolle, daß ſolche nicht anders als in Comitiis Imperii prævio unanimi Statuum ſuffragio könne außgemachet werden, geſtalt dann, wann bey den Tractatibus pacis diß-falls etwas moviert werden ſollte, ſelbige unter die dahin nicht gehörige Sachen zu referieren und daß ſie daſelbſt ab und zu dem Reichs-Tag verwieſen werde, unveränderlich zu ſoutenieren iſt.

10) Damit auch zwiſchen denen bißhero annoch vereinigten alle ſeparation und Trennung umb ſo viel mehr verhütet werden möge, ſo iſt ſchließlichen abgeredt worden, daß man wenigſtens alle Jahr allhier in Franckfurt wieder zuſamen kommen ſolle und iſt darzu der $\frac{1}{11}$. Sept. nächſtkünfftig hiermit beliebt und ausgeſetzt worden, da dann ein jeder ohne fernere notification ſich allhier einfinden, dasjenige, ſo etwa vorgefallen, vertraulich communicieren und die nach geſtalt der Sachen nöthige Inſtruction mitbringen ſolle.

Urkundlich iſt diſes von denen anweſenden Fürſtl. Miniſtris unterſchrieben worden. Actum, ut ſupra.

Von wegen Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Münſter ſub ſpe rati.
Erchenheim.

Wegen der Hochfürſtl. Sächſiſchen Häuſer Gothiſch- und Weimariſcher Linie
B. Freyherr von Hagen.
J. C. Freyherr von Wolzogen.
A. E. Avemann.

Wegen Ihro Durchl. zu Braunſchweig-Wolffenbüttel. *V. L.* Lüdecke.

Von wegen des Hochfürſtl. Hauſes Würtemberg ſub ſpe rati Enoch Heyland.

Von wegen des Hochfürſtl. Hauſes Baden-Durlach *N. V.* Gemmingen.

Num. 17.

Vortrag der Reichs-Alliierten an die Kayserl. Gesandschafft wegen der den Französ. Gesandten zu übergeben geschlossenen postulatorum. d. d. 17. Maji. 1697.

Die allhier anwesende zu denen Fridens-Tractaten legitimierte Churfürstl. und Fürstliche Gesandte und Plenipotentiarii finden sich gemüssigt der hochansehnlichen Kayserl. Gesandtschafft geziemend vorzustellen, daß, nachdeme jüngst zu Ryßwick proponiert worden, daß man als Morgen die postulata gegen Frankreich Alliierter seiten übergeben sollte, man auch die Nachricht hätte, daß die Hochansehnliche Kayserl. Gesandtschafft daran gearbeitet, so wäre man der Zuversicht, es würde dieselbe ihrem jüngst gethanen Versprechen gemäß in einer Sache, davon das Wohl und Wehe des Reichs dependiert, mit den anwesenden obgemeldten Gesandten und Plenipotentiariis vorher communicieren und deliberieren, auch Ihnen dardurch Gelegenheit geben, ihrer Gnädigsten Herren Meinung darüber zu eröffnen und unter Kayserl. May. allerhöchsten direction sich eines gewissen dißfalls zu vergleichen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was das gesamte Reich bey vorhabender deputation, womit es in Collegio Electorali schon seine Richtigkeit habe, auch dieselbe in Collegio Principum hoffentlich ehist erlangen werde, hieruächst weiter pro interesse Imperii dißfalls zu proponieren haben möchte, zumahl da ihre hohe Principalen so wohl als partes integrantes der beeden höhern Reichs-Collegiorum, als auch absonderlich qua fœderati durch die grosse Allianz von dergleichen Haupt-Punct, worauff das Fundament der ganzen Fridens-negotiation ruhet, keines wegs ausgeschlossen werden könnten, sondern dasjenige, was an das Reich von Reichs wegen gebracht werden solle, vorher mit Ihnen zu concertieren seye. Man ersuche demnach die hochansehnliche Kayserl. Gesandtschafft, wie die Chur-Bayrische, Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten bereits gestern in particulier gethan, anjetzo insgesamt ganz dienstlich, es wollte dieselbe sich gefallen lassen Dero Meinung darüber und was man diser communication halber zu gewarten ohnbeschwerdt zu eröffnen. An seiten obgedachter Churfürstl. und Fürstlichen Gesandten und Plenipotentiarien seye man berait zu einer conferenz in loco tertio, weil die Churfürstl. Gesandten in Ihrer Excellenz des Herrn Graven von Kannitz, bekannten obstaculi halber, nicht erscheinen, die übrige Plenipotentiarii aber, so dises obstaculum nicht hätten, nur allein nomine Ihrer Principalen sprechen, mithin kein gesambt conclusum befördern helffen

helffen könnten, wovon man niemand auszuschlieſſen begehrte, auch nicht könnte, weil nebſt Ihrer Kayſerl. May. das ganze Reich per concluſum Imperii den Krieg an Frankreich declariert, mithin pars belligerans ſeye und alſo auch inter partes paciſcentes völlig concurrieren müſſte. Inzwiſchen und biß dahin hätten ſinguli ſtatus præſentes vice & abſentium Conſtatuum juribus mit zu vigilieren. Haag den 17. Maji 1697.

Auf welchen Vortrag die Kayſerliche Geſandſchafft die Reichs-Alliierte zu einer Conferenz nach Ryßwick einluden und ihnen ihre proponenda vorlegten, wie folgt:

Proponenda Cæſarea.

1) Ut pax perpetua ineatur Cæſarem, Imperium, Regnaque & Provincias hæreditarias inter & Galliam.

2) Reſtituenda omnia à Gallia poſt pacem Monaſterienſem ejusque executionem quacunque ratione occupata.

3) Abolenda ſeu redintegranda omnia unionum ſeu reunionum nomine ubicunque acta, uti &, quæ poſt dictam pacem ejusque executionem nomine ſeu prætextu Sundgoviæ, Landgraviatus Alſatiæ & præfecturæ provincialis quocunque modo innovata ſunt.

4) Dilucide explicandum, nihil nomine Suntgoviæ, Landgraviatus Alſatiæ & præfecturæ provincialis Galliæ ceſſum fuiſſe, niſi quod ad Domum Auſtriacam ante pacem Monaſterienſem pertinuerat. Galliam quoque ultra diſtrictus trium Epiſcopatuum, quatenus ad hos olim ſpectarunt, nihil prætendere debere, ſalva ſatisfactione infra memoranda.

5) Ad inſtantiam Sereniſſimi Electoris Palatini nominatim poſitum iri, ut reſtituantur omnes totius Domus Palatinæ ditiones, loca & jura per pacem Weſtphalicam illi reſtituta ſublatis Galliæ aut Duciſſæ Aurelianenſis prætenſionibus quibuscunque.

6) Sarcienda omnia damna Cæſari & toti Imperio, Circulis inprimis Rhenanis, Franconiæ & Sueviæ omnibusque & ſingulis Imperii Statibus illata.

7) Cavendum in genere de integritate locorum reſtituendorum, reddendis documentis literariis, celeritate executionis & ſimilibus.

8) Satisfieri quoque debere omnibus Fœderatis, illisque liberum manere cum inter se, tum cum aliis pacem mutuis fœderibus firmare.

Monita confœderatorum Imperii.

Ad 1) ad verba regnaque & Provincias hæreditarias aliquid oretenus monendum. (hæc verba omittantur.)

ad 2) loco Monasterienſem ponatur Weſtphalicam, poſt verbum ratione addatur tam in ſacris, quam in profanis occupata & mutata, ſola cauſa fortificationum Civitatis Argentoratenſis excepta, quæ in ſtatu præſenti reſtituenda.

ad 3) placet.

ad 4) Etiam.

ad 5) Itidem.

ad 7) poſt verba Documentis literariis addatur præſertim Cameræ Imperialis.

ad 8) poſt verbum fœderatis addatur prout ſinguli ſuas prætenſiones in progreſſu horum Tractatuum ſpecialiter exponent.

Poſt articulum 5. addatur pro ſexto: Sereniſſimo Electori Colonienſi, ſeu Epiſcopo & Principi Leodienſi reſtituendus præter civitatem & caſtrum Dinantenſe ex ipſa pace Neomagenſi debita Ducatus quoque Bullionenſis cum caſtro & oppido poſt pacem Monaſterienſem & quidem durante Neutralitate Eccleſiæ Leodienſi ablatus utrumque in ſtatu præſenti ſine ulla expenſarum repetitione ſub quocunque colore & prætextu demum factæ cum omnibus appendentiis & dependentiis, tormentis aliisque inſtrumentis & munitionibus bellicis ſicut & documentis literarum tempore occupationis ibi repertis. Cæteris alte memorati Domini Electoris prætenſionibus tam Archiepiſcopatus ſui Colonienſis, quam Epiſcopatus Leodienſis per omnia ſalvis, nominatim autem ſibi reſervando reliqua omnia, quæ in commodum cæterorum Imperii ſtatuum cauta ſunt vel cavenda erunt.

ad 6) poſt verba Circulis addatur Electorali Rhenano, Franconiæ, Sueviæ, ſuperiori Rhenano & Weſtphalico, omiſſis verbis inprimis Rhenanis, Franconiæ & Sueviæ.

Poſt verba illata addatur: Damna quoque & expenſæ tam ante declarationem, quam in præſenti bello ob invaſionem Gallicam factæ refundendæ.

Num. 18.

Num. 18.

Memoire des Plenipotentiairs des Etats proteſtans de l'Empir[illegible]ux Plenipotentiairs Mediateurs de la Couronne de ſuede ſur le retabliſſiment tant dans les affaires Eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. d. d. 25. Juin. 1697.

La Paix de Weſtphalie devant etre la baſe & le fondement du traitté à faire de la part de l'Empereur & de l'Empire avec le Roy tres chretien & ainſi retabliée dans ſon entier &c. il eſt juſte, qu'elle ſoit auſſi bien dans les affaires eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. Et pour cet effet on demande de la part des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui ſont de la religion Proteſtante, que leur remarque cy jointe faite a cet egard ſoit inſerée dans les Pretenſions à faire de la part de l'Empereur & de l'Empire.

Les raiſons pour cecy ſont: 1) quæ la declaration de guerre faite de la part de l'Empire contre la France l'année 1689. & confirmée par S. M. Imperiale dit en termes formels; Que la France à fait des infractions innombrables au traitté de Weſtphalie & de Nimwegue tant dans les affaires Eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. Or il eſt hors de conteſtation, que ce, qu'on ceconnoit avoir eté rompu, doit etre retabli par la paix & ſi on n'y parle pas des affaires eccleſiaſtiques, ce ſera laiſſer celle cy rompues & ne retablir, que les Politiques, ainſi la Paix de Weſtphalie ne ſeroit retablie, qu'en partie.

2) Que tous les Etats de l'Empire tant Catholiques, que Proteſtants aſſemblés à la Diete ont reconnu cette neceſſité de retablir la Paix de Weſtphalie & auſſi bien dans les affaires Eccleſiaſtiques, que Politiques & que c'eſt en ces termes, que parle l'Inſtruction, qui vient d'etre reſolue à Ratisbonne dans les Colleges de l'Empire pour les Deputés a la negotiaton de la paix avec la France.

3) Que c'eſt de ce retabliſſiment entier, que depend le repos de l'Empire & la bonne Union de ſes Etats & qu'ainſi il faut le mettre hors de doute & oter tout ſujet de defiance entre eux.

4) Que la Couronne de Suede comme partie & Garant de la Paix de Weſtphalie eſt engagée de la maintenir tant à l'egard des affaires Eccleſiaſtiques, que des Politiques & puis qu'on fait difficulté de parler des premieres les Electeurs, Princes & Etats Proteſtants de l'Empire ſe trou-

vent obligés de reclamer la garantie de S. M. le Roy de Suede & de tous les autres ſouverians, qui ſont compris dans la dite paix & par conſequent intereſſés à ſon retabliſſement; En particulier celle de S. M. le Roy de la Grande Bretagne & de leurs Hautes Puiſſances Meſſieurs les Etats Generaux des Provinces Unies.

5) Que les Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires des Electeurs & des Princes de l'Empire icy preſentes ont des Ordres poſitifs d'inſiſter à cet Article & ne ſcauroient prendre part autrement aux pretenſions à faire au Nom de l'Empire.

6) Qu'on demande les retabliſſemens des affaires Politiques dans tout le grand detail: Et pour quoy voudroit on refuſer de faire en même temps mention des affaires Eccleſiaſtiques en general & en attendant, que la Deputation de l'Empire ſ'explique en detail ſur cet ſujet.

Les dits Ambaſſadeurs & Plenipotentiairs des Electeurs & Princes Proteſtants ne ſcauroient ſe contenter des raiſons alleguées au contraire par l'Ambaſſade de S. M. Imperiale conſtants en ce, qui ſuit:

1) Que la reſtitution des affaires Eccleſiaſtiques ſeroit aſſurée par le retabliſſement general de la paix de Weſtphalie & qu'ainſi on n'auroit pas beſoin d'en parler expreſſement.

2) Que ce n'etoit point avec la France, qu'il faut convenir de cette reſtitution des affaires Eccleſiaſtiques & qu'apres, que cette Couronne auroit reſtituée les endroits occupés, on regleroit de bonne foy dans l'Empire & devant ces tribunaux, ce qui pourroit y etre changé l'intention de ſa Majeſté Imperiale etant ſincere ſur ce ſujet.

3) Que ce ſeroit donner occaſion a la France à faire difficulté ſur cette reſtitution & ainſi on engageroit l'affaire en dispute.

On a deja repondu en ſubſtence a ces arguments par ce, que deſſus & on y ajoute encore.

1) Que ſi on eſt d'accord, que les affaires Eccleſiaſtiques ſont compriſes das la reſtitution generale de la paix de Weſtphalie, pour quoy point donner cette ſatisfaction aux Etats de l'Empire Proteſtants d'en parler expreſſement, puis qu'ils le croyent neceſſaire pour leur ſeurete.

2) Que la France ayant rompue ſuivant ce, qui a eté dit cy deſſus ſous N. 1. les traités de Weſtphalie & de Nimwegue, il eſt neceſſaire, qu'on les

les retabliſſes avec cette Couronne auſſi bien a l'egard des affaires Eccleſiaſtiques, que des politiques. Auſſi on empechera par là que la France ne puiſſe pretendre dans la ſuite du traité, qu'aucune de ces infractions en matieres Eccleſiaſtiques doive ſubſiſter. Quand on aura ainſi retabli en general avec la France la regle des reſtitutions Eccleſiaſtiques, en ſuite ceux, qui ſont leſés & tout le corps des Proteſtants intereſſé dans cette affaire ſcauront a qui s'addreſſer pour en avoir l'effet.

On a d'autant plus de raiſon de ſe promettre le conſentement de S. M. Imperiale pour l'inſertion de la dite clauſe, que la ſus dite inſtruction pour les Deputés de l'Empire faite à Ratisbonne conjoinctement par les Etats Catholiques & Proteſtants dit clairement, que les Paix de Weſtphalie & de Nimwegue doivent etre retablies tant à l'egard des affaires Eccleſiaſtiques, que des politiques d'une maniere, qu'apres la Paix il n'y aye plus beſoin d'aucune autre recherche, arbitrage, compromiſs ou autre reglement. Suivant cecy & le ſens clair de la paix de Weſtphalie ceux qui ſont à reſtituer en matieres eccleſiaſtiques ne peuvent pas etre renvoyés au Dicaſteres de l'Empire & des Proces, puisque la regle generale de la paix de Weſtphalie decide de leur griefs en termes formels, ſcavoir que nudum factum poſſeſſionis anni 1624. (& reſpective anni 1618. pro reſtituendis in ſtatum ante motus Bohemicos) debet eſſe unicum & ſolum reſtitutionis in eccleſiaſticis & obſervantiæ futuræ fundamentum. Et quod pacta, transactiones, conventiones, conceſſiones & ſententiæ in contrarium latæ penitus annihilari debeant.

3) Que la France ne ſcauroit faire aucune difficulté ſur le retabliſſement des Loix fundamentales de l'Empire, comme eſt celle de reglement des affaires Eccleſiaſtiques; Car ce ſeroit ne vouloir point de bonne foy la Paix, mais laiſſer matiere de diſpute ſur le tapis, qui ne peut manquer de brouiller les Etats de l'Empire entre eux & avec leur Chef, ce que la prudence veut, qu'on previenne.

Son Excellence Monsieur l'Ambaſſadeur Mediateur eſt tres humblement prie par les Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires des Electeurs & Princes de l'Empire icy ſouſignés au nom de leurs Maitres & en celuy de tous les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui profeſſent la religion Proteſtante de vouloir ſoutenir leur demande ſusdite, tant en qualité de par-

partie dans la Paix de Weſtphalie & Etat de l'Empire, qu'en celle de Garant & de paſſer la deſſus des offices efficaces aupres de l'Ambaſſade de Sa Majeſté Imperiale & par tout, ou ſon Excellence le trouvera utile & neceſſaire. Fait à la Haye ce 25. Juin. 1697.

Monitum fuit ex parte Statuum Evangelicorum, ut Articulo ſecundo poſtulatorum Legationis Cæſareæ poſt verba: à Commutatis ratificationum formulis inſerantur ſequentia: in ſuo genuino ſenſu ſecundum Protocolla & acta deſuper expedita per omnia tam in Eccleſiaſticis, quam & in Politicis plenarie reſtituatur. Poſt hæc pergatur in contextu.

V. Poſen Ambaſſadeur extraordinaire de S. A. Elect. de Saxe.

de Botmar Miniſtre Plenipotentiaire de S. A. S. le Duc de Brunswig-Lunebourg.

de Smettau Ambaſſadeur extraordinaire de S. A. El. de Brandenbourg.

A. G. Heespen Miniſtre Plenipotentiaire de S. A. S. le Duc de Wirtemberg.

Num. 19. a.

Extract Berichts an Herzog Frider. Carln, daß Prinz Carl Alexander in ſeinem 14. Jahr die Capitulation wegen eroberter Veſtung Ebernburg in den Aprochen unterſchrieben habe. d. d. 30. (20. Sept.) 1697.

Den 26 (16.) Septembr. wurde mein Prinz mit 1500. Mann 1. Obriſten, 2. Majors und 12. Capitains in die Tranchees vor Ebernburg commendiert und löſete einen Brandenburgiſchen Obriſten, Namens Still ab. Nachdem nun anfangs diſer Brandenburgiſche Obriſt dem Prinzen alle Poſten gezeigt, ſo gieng der Prinz wieder zuruck bey ſeine commandierte und nachdem die Abtheilung der Poſten geſchehen, marchierte Er a la tete ſeiner Mannſchafft nachmittags um 4. Uhr in die tranchee, viſitierte darauf das erſtemahl des Nachts umb 11. Uhr alle Poſten und hatte mit ſich genommen ſeinen commandierten Obriſt-Wachtmeiſter von den Darmſtättiſchen nebſt mir und 2. Fourier-Schützen. Nach diſem viſitierte Er nebſt Uns zum zweytenmahl um 4. Uhr alle Poſten. Wie wir nun den 27. (17.) geſpeiſet und

und bald erwarteten, daß der Prinz sollte abgelöset werden, so liessen die Belagerte die chamade schlagen und stecketen eine weisse Fahne heraus, worauff der Prinz gleich auf die batterien befehlen liess mit schiessen einzuhalten und darauff näher zu der breche, worauff der commendant stunde, hingienge um von ihm zu vernehmen, was er verlangte, worauff er Ihm antwortete, Er wollte accordieren und wollte derhalben 2. Capitains herausschicken und der Prinz möchte ihm wieder 2. Ostages hinein senden. Worauf Ich dem General Lieutenant diſe propoſition hinterbringen musste und dessen Befehl zu holen, darauf der General-Lieutenant den Prinzen ordonieren liess den Graff Strattmann nebst einem Brandenburgischen Capitain gegen zween von ihnen hinein zu senden. Darauf die Capitulation denselben Abends geschlossen werden und die garniſon, Tambour battant, meche allumée und andern gewonlichen ceremoniel ab-marchieren sollten. Nachdem nun beyde Partheyen wegen dero puncten einig, wurden solche aufgesetzet und nachgehends beyder theilen puncten von dem Prinzen auf folgende Art unterschrieben: Signé par le Prince Charles Alexander Duc de Wurtenberg, Colonell des Tranchees, wie auch von dem Commendanten, welcher sich Monſ. Tarcy nennet. Nach diſem marchierte der Prinz des folgenden Tags als den 28 (18.) frühe umb 10. und 11. Uhr mit 300. Grenadier und 200. Mousquetierer halb auf die Breche und nachdem Er seine Leute in 2. Reigen getheilet, marchierete der commandant mit seiner Garniſon herunter und wie er an den Prinzen kam, machete er ein grosses compliment, daß er so glücklich wäre ihm den Platz einzuraumen und machte nach ihrer Art gar viel facon. Unter anderm gedachte er, daß eben an diſem Tage als den 28 (18) er wäre dabey gewesen, wie Ihre Hochfürstl. Durchl. wären von den Franzoſen gefangen worden und müsse Er nun von dem Prinzen eben an demselben Tag Ihm wieder die Stadt übergeben, welches er der Commendant auch nachgehends dem General-Lieutenant erzehlet. Wie nun die Garniſon abmarschieret, führeten der Prinz seine Trouppen hinauf über die breche und liess nachgehends seinen Obriſtlieutenant, welcher bey Ihm commandiert ward von den Beyrischen auf dem Schloss. Ich kan anjetzo nicht anders als Ihr Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu gratulieren wegen der erlangten grossen Ehre Ihres Prinzens, dergleichen Exempel nicht in der Welt erlebet worden, daß ein Herr im 14.den Jahr dergleichen verrichtet, weßhalb alle wohl intentionierte ein bon augure daraus schlieſſen. Gewiß alle Generals und Officiers temoignieren ihre Freude darüber und haben en jettant leur chapeauz en l'air dem Prinzen gratuliert und ist seine honneur desto gröſſer, weil der Herr General-Lieutenant Ihme kei-

nen officier weder den Obrist-Lieutenant Herman, noch Obrist Reischach zugegeben, wie Er vor disem gegen mir erinnert, sondern wollte, daß Er allein hingehen sollte, dann er mir nichts anders befohlen, als dises: Monsieur, ne l'epargnés pas, mais ne le faites pas auſſi tuer mal a propos. Ich habe aber den major Bouk dem Prinzen recommendiert selbigen mit sich zu nehmen um die Abtheilungen der Posten Ihm helffen zu machen. Der Herr General Lieutenant hat heute gegen mir gedacht, daß Er Ihr Hochf. Durchl. selbst schreiben wolle. Nachdem heute die Gewißheit der Iuspension d'armes arriviert, so gehen morgen der Herr Herzog von Würtemberg und Marggrav von Anspach von der Armee ꝛc. . . . . Ubrigens hoffe nunmehr, Ihr Hochfürstl. Durchl. werden mir nunmehro die Gnade erweisen und mir erlauben, daß ich nunmehro den Titul als Hofmeister bey Dero Prinzen darf ablegen, weil ich disem ungeachtet wie zuvor gegen Ihm als ein treuer Diener mich ansehen werde, weil schon persuadiert, daß Er meiner wohlmeinenden Erinnerungen auch nach disem wird anhören. In diser Hoffnung verbleibe mit allem unterthänigstem respect

Ewrer Hochfürstl. Durchl. unterthänigster treu gehorsamster Knecht
de Dewiz.

Num. 19. b.

Memoriale der Reichsalliierten an die Kayserl. Gesandtschafft wegen der Stadt Straßburg restitution. d. d. 13. (23) Aug. 1697.

Nachdem die allhier anwesende Chur- und Fürstl. Herrn Gesandte und Plenipotentiarien, theils von der Kayserl. hochansehentlichen Gesandtschafft, theils der übrigen hohen Alliierten vortrefflichen Herrn Ambasadeurs auch von andern zuverläſſigen Orten verstanden haben, daß man wegen restitution der Statt Straßburg in grosser Gefahr seye, wann man nicht die acceptation sothaner restitution vor Verflieſſung des termini ultimi Auguſti Namens Ihrer Kay. May. und des Reichs thue, indem die Franzöſ. Ambasadeurs sich hautement verlauten lassen, daß, wann solcher terminus verflossen, die Cron Frankreich an die præliminaria nicht mehr gebunden, einfolglich auch die Statt Straßburg in natura zu restituieren nicht mehr schuldig seyn, sondern es allein auf ein æquivalent ankommen lassen wollen; Und aber dises der essentialſte punct ist ohne welchen das Gesambte Reich niemals im Friden consentieren kan oder wird, indem es ohne restitution Strasburg sich seiner Sicherheit auf ewig verlustigt und entsetzt sehen müsste:

So

So haben obgemeldte Herrn Gesandte und Plenipotentiarii sich gemüssiget befunden bey so bewandten Umständen sich an die hochansehnliche Kayserliche Gesandtschafft durch gegenwertiges Memorial zu addressieren und dieselbe Namens Ihrer allerseitigen hohen Herrn Principaln inständigst zu ersuchen, daß dieselbe ohnangesehen der ohnbilligen prætension der Französischen Herrn Ambassadeurs wegen dergleichen præfigierung eines termins, so in tractaten zwischen souverainen Potenzen eine ohnerhörte Sache ist, gegen welche manier alle befugsame vorzubehalten, dermahlen und zu Vorbeugung grössern Schadens und Gefahr ohnmaßgeblich sich gefallen lassen wollte bei Zeiten und ehe solcher terminus erscheine, die restitution selbsten von der Statt Strasburg in natura und mit rejicierung alles æquivalents zum besten Ihrer Kayserl. May. und des Reichs fest zu stellen und etwa per declarationem ad protocollum Mediationis sich dessen zu versichern, dabei ferrer vorzustellen höchstnöthig seyn wird den modum restitutionis ebenfalls also vor zu vergleichen und wenigstens dahin, daß die Statt Straßburg wohl geschlossen und in ihren gehörigen Defensions-stand, welcher nicht geringer seyn muß, alß solcher tempore occupationis gewesen, zumahlen da solcher modus restitutionis in præliminaribus bereits fest gestellet worden ist, samt zugehörig unstreitig besessenen Territorio, wie es ante reunionem gewesen, restituiert werde. Jedoch will man durch dise declaration demjenigen, was Kayſ. May. und das gesambte Reich vermög des Westphälisch und Nimwegischen Fridens-Schlusses oder auch sonsten zu fordern hat im geringsten nicht præjudiciert haben. Grafen-Haag den 13. (23.) Aug. 1697.

Num. 20.

Memoire der Reichs-Allierten an die General-Staaten mit ersuchen das Teutsche Reich nicht im stich zu lassen. d. d. 10. (20.) Sept. 1697.

De la part des Ambassadeurs & Plenipotentiaires des Electeurs & Princes de l'Empire entrés dans la grande Alliance il est à representer à Leurs Excellences Messieurs les Ambassadeurs de leurs Hautes Puissances en confirmite de ce qui a eté representé en substance aux Ambassadeurs d'Angleterre & d'Espagne.

1) Qu'il est connu, que par la dite grande Alliance Leurs Hautes Puissances se sont engagées envers Sa Majesté Imperiale & les Alliés dans l'Empire liés de leur coté par obligation reciproque de ne point traiter, moins conclure la paix l'un sans l'autre & sans un commun con-

ſentement, maintenant on apprenoit, que l'Etat avec l'Angleterre & l'Espagne ont avancé leurs Traité jusqu'a la concluſion, quoique l'Empereur & l'Empire ſont encore fort en arriere avec les leurs, ne pouvant jamais conclure une paix honnette & durable ſur les conditions offertes par la France.

2) Que les dits Hauts Alliés ſe ſouviendront, que l'Empereur & l'Empire non voulo conſentir aux preliminaires, qu'apres les aſſurances de Leurs Excellences Meſſieurs les Ambaſſadeurs d'Angleterre, d'Espagne & de l'Etat, qu'ils feroint tout leur poſſible pour obtenir dans le Traité meme ce qui manquoit par le preliminaire au retabliſſement d'une bonne paix dans l'Empire & qu'ils perſiſteroient la deſſus. Que c'eſt ſur ces aſſurances, que de la part de Sa Majeſté Impeciale & de l'Empire en a en ſuite conſenti aux dits preliminaires & ſ'eſt engage dans la negotiation. Que bien loin d'obtenir ce but, la France voulant pas ſa derniere declaration renverſer les preliminaires met par la les affaires des Alliés & en particulier celles de l'Empire dans un Etat pire, qu'elles n'ont jamais eté & ceux qui doivent de ſa part concurrir à la negociation dans l'impoſſibilité de l'avancer. Que les choſes etants en telle aſſiette on n'a pas lieu de douter, que les Hauts Alliés & en particulier leurs Hautes Puiſſances ſe ſouvenant de leur obligation & interets communs ne voudront tenir ferme avec l'Empereur & l'Empire ſur accompliſſement entiere des preliminaires.

3) Que ſi contre toutte eſperance la France n'y voudroit point conſentir & que la Couronne d'Espagne abandonnant ſes fideles Alliés voulut faire ſa paix particuliere, en ce cas de la part des Electeurs & Princes de l'Empire ont prie Leurs Hautes Puiſſances de vouloir declarer, ſi l'Empire ſe peut promettre leur aſſiſtance reelle conformement a leur Alliance a fin de reſoudre auſſi de ſon coté comment continuer la guerre avec vigeur & animer les autres Puiſſances intereſſées dans repos de l'Europe pour y concourir.

4) Que de la part de l'Empire on peut aſſurer les Hauts Alliés qu'outre les Trouppes des cinq Cercles aſſociés ſur le pie de 60000. hommes y compris le ſixieme de Baviere dont pres de 40000. agiſſent effectivement ſans compter les Trouppes de l'Empereur & des autres Alliés, qui ne ſont pas encore dans la dite aſſociation. Sa Majeſte Imperiale & les autres Cercles de l'Empire fourniront leurs contingents pour l'armement general du dit Empire, ce qui joint aux efforts, que les

Etats

Etats armés voudront faire au de la composera des armees tres fortes & a agir offensivement du coté de l'Empire. Que si S. M. le Roy de la grande Bretagne & leurs Hautes Puissances veulent prendre la meme resolution de continuer la guerre, jusqu'a ce qu'on portera la France a accomplir son dit preliminaire & à fonder la dessus une paix seure, honnete & generale on pourra s'en promettre avec l'aide de Dieu un bon succés. C'est sur cela, que leurs Excellences Messieurs les Ambassadeurs de Leurs Hautes Puissances sont pries de vouloir declarer par ecrit la resolution de Leurs Seigneurs & Maitres.

Num. 21.

Auszug Schreibens eines Reichsständischen Gesandten zu Wien an einen andern im Haag von den Absichten des Kayserl. Hofs bey der restitution der Stadt Straßburg. d. d. 1. (11) Sept. 1697.

Als ich gestern zu Eberstorff war, erfuhr ich daselbst, daß morgens frühe ein Courrier aus dem Haag angelanget, welcher so viel man eusserlich vernehmen können, mitgebracht, daß die Franzosen zu Herbeybringung dises (Kayserl.) Hofes endlicher resolution den terminum biß auf den 20sten hujus extendiert, mit Commination, daß, wann alsdann noch nichts categorisches eingelangt, sie den congress wieder dissolvieren und wieder nach Paris sich begeben wollten. Weilen nun kein Kayserl. Ministre allda zugegen, Ihro Kayserl. May. auch sowohl vor, als Nachmittags mit der Jagd sich divertiert, als hat man nicht eigentlich vernehmen können, wohin dises Hofs sentiments in puncto pacis endlich abzielen werden. Indessen kan man je mehr und mehr penetrieren, daß diser aller grimaces ungeachtet nur damit umgehe, daß Straßburg gegen ein ansehnliches æquivalent in Französischen Händen verbleiben möge und daß deßhalber alle difficultæten wegen der restitution von Straßburg in statu quo gemacht werden und den termin vorbeystreichen zu lassen, indem man genugsam versteht, daß die Franzosen Niemahls darein consentieren werden, da man indessen disseits unter der Hand über das æquivalent tractieret. Auch hab ich vernommen, daß ein gewisser Kayserl. Ministre dises vorgestellet habe, daß man durch Straßburg denen Kraysen einen frenum anlegen müsse, damit sie nicht mehr so hoch am Kayserl. Hof, als Kurzens noch geschehen, sprechen könnten und würde das Hauß Oesterreich durch die occupierung Philipsburg, Freyburg, Breysach und ganz Lothringen mehr gewinnen, als wann man auf die restitution

Straßburg, ſo dem Reich würde einverleibt werden müſſen, beſtehen ſollte, alſo, daß man wohl ſiehet, daß diſer Hof nur ſeine und nicht des Reichs convenienz beobachtet. Die Engel- und Holländiſche Miniſtri beſtehen dannoch feſt auf die reſtitution ermeldter Stadt Straßburg. Zu dem Ende ſie bey geſtrigem Courrier wiederumb nachdrücklichen inſtruiert worden, wie ſie dann auch ſo fort durch Schreiben der Graffen Kinßky, welcher auf ſeinem Landgut 2. Meilen von hier ſich befindet, davon part gegeben haben. Was nun letzlich concludiert werden wird, muß die Zeit lehren.

Num. 22.

Proteſtatio Legatorum Wirtenbergicorum contra propriam ſubſcriptionem pacis Rysvicenſis. d. d. 20. (30.) Octobr. 1697.

Cum plurimorum Sacri Romani Imperii Electorum & Principum Auguſtanæ Confeſſioni addictorum Legati & Plenipotentiarii ideo, quod Excellentiſſima Chriſtianiſſimi Regis Legatio clauſulam quandam Articulo IV. Religionem concernentem, ſuper qua non inſtructi fuerunt, Inſtrumento pacis die 20. (30.) Octobris in Palatio Ryswicenſi ſignato inſeri urſerit, ad ejusdem ſubſcriptionem concurrere recurſaverint, vel, ut ipſi conſequenter aſſeverarunt, non potuerint & ne propterea publicæ tranquillitatis redintegratio in totum protraheretur vel incertis eventibus aliis exponeretur, ab Illuſtriſſimis & Excellentiſſimis Legatis Gallicis pro temperamento in medium allatum fuerit, ut ſupra dicto modo ſubſcriptionem recuſantibus liberum ſit vel ab eadem penitus abſtinere, ita tamen, ut intra ſpatium ſex ſeptimanarum ratificationi pacis præfixum mentem Dominorum ſuorum Principalium de acceptatis ejusdem Articulis declarent vel iisdem jam tum ſub ſpe & conditione ratificationis opponere: infraſcripti Sereniſſimi Ducis Wirtembergici Miniſtri Plenipotentiarii, quo ſuum promovendæ pacis ſtudium eo magis teſtarentur, ultimum propoſitionis membrum eligere & ſic præſentibus hisce Sereniſſimo Domino Principali ſuo quævis inde competentia reſervare voluerunt, Illuſtriſſimos & Excellentiſſimos Dominos Legatos Mediatores ea, qua par eſt, obſervantia requirentes, ut hanc reſervationem ad Acta recipere dignentur. Hagæ Comitum die 20. (30.) Octobris 1697.

(*L. S.*) *Joh. Georgius de Kulpis.*

(*L. S.*) *A. G. de Heſpen.*

Num. 23.

Num. 23.

Relation der Würtemb. Gesandten an Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemb. daß der Fride geschlossen und von ihnen unterzeichnet worden. d. d. $\frac{31}{21}$. Octobr. 1697.

Durchleuchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewrer Hochfürstl. Durchl. Gnädigstes Rescript vom 15. Octobr. ich disen Morgen per Staffeta eingelauffen, und geruhen Dieselbe als einen effect Dero uns darinn Gnädigsten Instruction anzusehen, waun wir den Entschluß gefasset, nachdem in disem moment von den Kayserl. und Französischen Gesandtschafften der Fride unterschrieben worden, denselben, wie sehr wir auch die fatalitæt der gegenwertigen conjuncturen bedauren, mit zu zeichnen umb dadurch die effectus pacis vor Ewr Hochfürstl. Durchl. und Dero exponierte Laude auf alle nur ersinnliche weise zu versichern und fest zu stellen.

Uber dasjenige, was die Franzosen sonsten Uns vor harte conditiones aufgedrungen, ist noch gestern Nacht ohngefehr umb dise Zeit dazu gekommen, daß sie in allen reunierten und zu restituierenden orten Religionem Catholicam in statu quo zu lassen stipulieret und eine clausulam dem Articulo IV. desfallß dem Instrumento einzurücken mit solcher opiniatretét urgieret, daß weder der Mediatoren, noch der Allijerten, noch der Kayserl. Gesandtschafft und der Catholicorum Constatuum Zuspruch nichts dagegen vermocht, wordurch dann verschiedene der Evangelischen Ministrorum bewogen worden gegen eine von der Französischen Gesandtschafft ad protocollum mediatoris gethanen declaration die Unterschrifft ob defectum Instructionis zu declinieren. Wir verschieben biß zu übermorgender Post die particularia zu berichten, haben aber dises vorläufig bey Gelegenheit des von der Kayserl. Gesandtschafft spedierten Courriers unterthänigst melden und übrigens zu Hochfürstl. Hulden und Gnaden in tiefffster submission empfehlen wollen ꝛc.

Auff dem Königl. Hauß zu Ryßwick
umb Mitternacht zwischen den 30. (20.)
und 31. (21.) Oct. 1697.

J. G. *Kulpis.*
A. G. von Heespen.

Num. 24.

Num. 24.

Extractus relationis der Würtemb. Gesandten an den Herzog zu Würtemberg betreffend die Veranlassung der Religions-Clausul. d. d. 26. Oct. (5. Nov.) 1697.

Das Absehen, daß etwan von denenjenigen, so das erstemahl nicht mit unterschrieben, noch jemand accedieren sollte, ist umsonst gewesen, indem dieselbe insgesamt bey der vorigen resolution geblieben, angesehen die gleich anfangs angezogene Verhinderung, nemlich der Mangel zulänglicher Instruction annoch vorhanden war. Der Herr von Seilern hat deßhalb dem Herrn Brandeburg. Gesandten von Schmettau zugesprochen und davor halten wollen, daß ein Minister deficiente mandato dennoch sub spe rati unterschreiben könnte: Es hat aber derselbe geantwortet, daß solches statt habe, wo gar keine Instruction vorhanden; wo aber contraire Instruction, dörffe ein Ministre es mit dem Kopf zu verantworten haben, wann er, obgleich sub spe rati, gegen seines Herrn intention etwas eingehet, wobey er dann umbständlich die vornehmste Ursachen und Bedencklichkeiten, so nicht allein wegen der Religion, sondern auch bey andern verschiedenen puncten vorfielen, dergestalt repræsentiert, daß der Herr von Seilern sich zu mehrmahlen verlauten lassen, daß er gleichfalls von der Unterschrifft eines solchen Fridens sich entziehen zu können wünschen möchte, wobey er dann sehr angerühmet, wie eyffrig die Kayserliche Gesandtschafft der Französischen urgierten Religionsclausul widersprochen und wie gern dieselbe hätte sehen mögen, daß dise materie nicht wäre gereget worden. Ungeachtet aber diser äusserlichen Bezeugungen so ist nicht nur die suspicion, daß alles, was deßfalls vorgefallen, eine mit den Franzosen abgeredete Sache sey, sondern man hat auch davon glaubwürdig die folgende Nachrichten, daß erstlich vor Anfang der Tractaten von dem Churfürsten von Pfalz an den König in Frankreich geschrieben und derselbe ersucht worden, daß er den Churfürsten zu der vorhabenden reformation zu statten kommen und nicht nur occasione belli damit den Anfang machen, sondern auch bey dem bevorstehenden Friden prospicieren möge, daß alle zu solchem Ende gemachte Veränderungen bleiben müsten. Die Antwort Ihrer Königl. May. solle dahin gegangen seyn, daß dieselbe zwar den Eyffer Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihro gefallen liessen: Weilen es aber die Sachen im Reich antreffe, würden Dieselbe sich besser bey dem Kayser, als Dero Schwester Mann angeben und dessen Beystands sich bedienen können. Der König mögte die sämtliche Protestierende dardurch nicht des obligieren, wiewohl er gern helffen

ſen wollte, wann er fügliche occaſion hätte. Weiter hat der Herr Penſionarius Heinſius in behörigem Vertrauen ſich vernehmen laſſen, daß ſchon ſeither 3. oder 4. Wochen ihre particulier-correſpondenz gebe, daß jemand wegen des Churfürſten von Pfalz am Franzöſ. Hofe etwas negotierte, ſo man aber nicht penetrieren könnte, des Herrn von Lilienroths Nachrichten aber, ſo etwas jünger, ſollen etwa vor 14. Tagen das eclairciſſement gebracht haben, daß es die Beybehaltung der Catholiſchen Religion in der Pfalz und daß deren conſervation bey den hieſigen tractaten per expreſſum ſtipuliert werden möge, betreffe. Es hat zwar über dem noch aus denen von einigen Franzöſ. Refugiés in Frankreich habenden Correſpondenzen behauptet werden wollen, als wann die Franzöſ. Geſandtſchafft zu demjenigen, was ſie der Religion wegen dem Frieden inſerieren lieſſen, gar nicht inſtruiert wären: Es iſt aber ſolches nicht wahrſcheinlich und gehen des Herrn Mediatoris penetrationes nur dahin, daß ihre deßfalls habende Befehle allein auf die Pfalz gerichtet ſeyen, geſtalten auch die Franzöſ. Geſandſchafft letztens nicht nur bey der Mediation, ſondern auch bey andern Allijerten vielfältig declariert, daß die ganze Sache allein auf einige wenige Kirchen aukomme, welche ex liberalitate Regis in der Pfalz von newem erbauet worden. Diſes gleichwie es offenbar, alſo beſchwerten ſich die Engel- als Holländiſche Geſandtſchafften gar ſehr, daß man ihnen niemahlen anders zu vernehmen gegeben, als die Beybehaltung der Catholiſchen Religion ſolle allein bey dem Pfalzgräviſchen articul jetztbeſagter maſſen ſtipuliert werden und man ſie darinn hintergangen, daß die Clauſul nachmals dem Articulo Reunionum angehänget, und alſo auf alle zu reſtituierende Orte extendiert worden, welches wie es auch an Ihro Königl. May. von Engelland gleich anfangs in ſolchen terminis referiert worden, alſo ſollen dieſelbe am verwichenen Sonnabend auff die Mylord Pembrocks Ausſage nach ihro vom 20. (30.) Octobr. erſtatteten Bericht gar nachdrücklich nicht nur Dero, ſondern auch den Holländiſchen Miniſtris reſcribiert haben, daß, wann der König in Franckreich ſolche bey der Pfalz ſtipulierten condition mißbrauchen und ſelbe weiter würde extendieren wollen, ſie es vor einen Bruch des tractats und als wann es in ihrem eigenen KönigReich geſchehen auffnehmen würden. Man glaubt nach allen diſen Umbſtänden, daß auch zu Anfang der Franzoſen Will mag geweſen ſeyn die mehrbeſagte clauſul bey dem Articulo Palatino zu urgieren, nachdem aber die überaus ſchlechte conjuncturen immer mehr facilitæt gezeiget und die inſtigationes der intereſſenten ſelbſt darzu gekommen, haben ſie noch diſes vermeintliche meritum vor ſich erworben und es general machen wollen. Ob die Kayſerl. Geſandtſchafft ihren Antheil an dem

Concert habe, wie es dem Herrn von Seylern insonderheit beygemessen wird, von den Pfälzischen Gesandten aber und sonderlich dem Graff von Wehlen dasselbe also betrieben gar nicht gezweiffelt wird, stehet dahin. Gewiß ist, daß, wie der Herr von Seylern zum erstenmahl das project des Fridens-Instruments mit der Französischen Gesandtschafft durchgangen, derselbe schon dazumahlen, wiewohl mit nur gar wenigen bey dem Ende des Articuli 3. und der darinn enthaltenen clausul in sacris & profanis gemeldet, daß die Franzosen ihnen noch etwas dabey zu erinnern vorbehielten. Auch hat der Herr Graff von Caunitz nachhero gesagt, daß die Franzosen schon 3. Tag vorher, ehe es geschehen, die præjudicierliche Religions-Clausul hätten vortragen lassen wollen. Er habe es aber allezeit verhindert in Hoffnung, daß sie es gar darüber vergessen würden, und hielte er davor, wann die Evangelische wüssten, wie viel er vor Ihnen gethan, Sie würden ihm obligation haben. Der Herr von Seylern indessen um sich desto besser zu exculpieren, gedenket die Schuld auf die Evangelische selbst und deren Religions-Eyffer zu laden, indem er vorgibt, wann man anfangs simpliciter bey der restitutione pacis Westphalicæ geblieben wäre, die Franzosen auch auf einige namentliche exception nicht würden gekommen seyn. — — Bey diser (unter den Evangelischen gehaltenen) conferenz ist auch über die intriguen der Catholischen bey gegenwärtiger negociation verschiedenlich raisonniert worden, welche unter anderm auch dahero zu Tage geleget worden, indem diser so sehr bedenkliche punct bis auf die letzte Stunde mit Fleiß verschoben und also eylfertig und eyfrig pressiert worden, damit den Evangelicis nicht Zeit gegönnet würde sich zu begreiffen und unter einander die consilia zu conferieren, inmassen der erste offentliche Vortrag des Herrn von Seylern, so am 19 (29.) Octobr. geschehen mit diser expresten declaration begleitet war, daß wann diser punct nicht noch heute richtig würde, alßdann gar kein Fride erfolgen könnte. Hätten die Franzosen positive ordres darüber gehabt, würden sie nachmalen nicht relachiert, noch viel weniger das temperament admittiert haben können, welches die Kayserl. Gesandtschafft danächst in ihrem Namen ins Mittel gebracht, daß nemblich diejenige, so nicht sattsam instruiert wären, entweder nur sub spe rati unterschreiben oder von der Unterschrifft gar dispensiert und dennoch den Friden zu geniessen haben sollten, wann Sie von ihren hohen Herrn Principalen ausser der general-Reichs-ratification annoch eine particuliere declaration de acceptatis simpliciter pacis articulis inerhalb 6. Wochen beybringen wollten.

Num. 25.

Num. 25.

Bericht des Chur-Maynzischen Reichs-Deputations-Directori aus dem Haag an den Reichs-Convent vom Verlauff des geschlossenen Reichs-Fridens. d. d. 1. Nov. 1697.

Man setzet in keinen Zweifel, es werde der hochlöbl. Reichs-convent zu Regenspurg schon längstens einigen Bericht über die allhiesige Fridens-conferenzien erwartet haben, welches dissеits auch gewiß nicht wäre unterlassen worden, wann die Sachen sich dergestalten hätten fügen wollen, daß die vorgewesene difficultæten sich eher hätten erheben lassen. Nachdem aber die anwesende Herrn Plenipotentiarii das temperament pesle mesle in denen deliberationen zu sitzen cum reservatione & absque consequentia auch acceptiert, so ist die Eröffnung der Deputation am Mitwochen, so der 30te passato gewesen zu Nacht zu Ryßwick geschehen, damit der Bereits geschlossen gewesene Frid von Reichswegen ante lapsum termini auch hat unterschrieben werden können, wie dann solche Subscription und Sigillation bis Morgens 5. Uhren gewähret hat. Wobey abzunehmen seyn wird, daß die ertheilte Reichs-Instruction bey gegenwärtigen conjuncturen unmöglich hat beobachtet werden können, so doch denen anwesenden Gesandtschafften und Reichs-Gevollmächtigten um so weniger zu imputieren, als bekannt ist, daß nach erfolgtem absonderlichem Friden der übrigen ausländischen Herrn Alliierten das ganze Röm. Reich der völligen discretion der Kron Frankreich allerdings ist überlassen worden, welches daraus wohl kan begriffen werden, daß die Französische Gesandtschafft die allergeringste raison, noch auch die Justitiam Causarum nicht habe attendiert; deswegen man dann mit gutbefinden der hochansehnlichen Kayserl. Gesandtschafft die conditiones lieber acceptieren, als sich länger in dem unglücklichen Krieg verwickelt sehen wollen, dannmahlen nach verschiedenen reifflichen deliberationen man nicht finden können, wie der Krieg mit bessern progressen gegen die Crou Frankreich nach deren Herrn Alliierten separation zu Kayserl. May. und des Reichs bestem sollte vortgesetzt werden, bevorab da nicht zu præsumieren, daß von seiten der Herrn Alliierten der gemachte und publicierte Friede abermahl dem Röm. Reich zu lieb sollte gebrochen werden, worzu sie sich auf vielfältige an Sie geschickte subdeputationes und ihnen gemachte Vorstellungen keineswegs bequemen wollen, um so mehr man dann den schlechten Friden diser unglücklichen separation einzig und allein zu imputieren hat. Von welcher Begebenheit ein jeder Reichs-Gevollmächtigter seinen gnädigsten Herrn Principalen bereits umbständliche

Relation zu dem End abgeſtattet haben wird, damit zu obgedachtem Regenſpurg die deliberationes in puncto ratificationis unverzüglich vorgenommen und ein Reichs-Gutachten gemacht und verfaſſt werden möge, zu deſſen Beförderung das bereits gedruckte Inſtrumentum pacis angeſchloſſen. Weilen aber dabey abzumerken ſeyn wird, daß nicht alle Deputati ſothanes Inſtrumentum pacis unterſchrieben und ſigniert, ſo dienet zur Information, daß ſolche ſubſcription deßwegen von einigen und meiſtens Herrn Proteſtirenden unterlaſſen worden, weilen in §. 4. circa finem bey denen locis reſtituendis cotra Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ eine Aenderung in religione von denen Franzöſiſchen Herrn Geſandten in folgenden formalien: Religione tamen Catholica Romana in locis ſic reſtitutis in ſtatu, quo nunc eſt, remanente, hat auffgetrungen werden wollen, welche Sie absque ſpeciali mandato Ihrer höchſt und hohen Herrn Principalen nicht eingehen können. Dahero dann auch die Franzöſiſche Geſandſchafft zugegeben, daß ſelbige, unerachtet Sie nicht ſubſcribiert, jedoch des armiſtitii biß zur ratification zu genieſſen, indeſſen aber entweder allhier oder zu Regenſpurg particulariter in geſetzter 6. wöchiger Zeit anzuzeigen, daß Dero höchſt und hohe Herrn Principalen in ſpecie mit in die ratificationem Imperii gewilliget hätten, ſonſten ſie pro excluſis geachtet werden ſollten. Welche declaration von der Franzöſiſchen Geſandſchafft ad Protocollum Mediatorum zu der nicht ſubſcribierter hochlöbl. Ständen des Reichs Verſicherung ausweiß der Beylag gegeben worden. Und iſt wohl keinem Menſchen einzubilden und faſt unglaubbar, wie hart ſonſten und ſchwer die mit der Franzöſiſchen Geſandſchafft gehabte tractaten nach dem publicierten Friden der übrigen ausländiſchen Herrn Alliierten hergangen ſind. Indeſſen hat man doch vor höchſtnöthig erachtet diſes dem hochlöbl. Reichs-Convent in Zeiten zu berichten, wie ſich dann auch demſelben anweſender Churfürſten, Fürſten und Ständen Geſandte und Gevollmächtigte befehlen. Gravenhaag den 1. Nov. 1697.

(*L. S.*) Churfürſtl. Maynziſche Canzley.

Beylag.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chateau de Riswick. le $\frac{20}{30}$. d'Octobre. 1697.

Sur ce qui a eſté rapporté par l'Ambaſſade Imperiale à Meſſieurs les Ambaſſadeurs de France que quelques uns des Eſtats de l'Empire de la Confeſſion d'Augsbourg ne pouvoient par faute d'ordre ſigner le Traité de

de Paix qui s'agissoit de dej conclure a cause de l'Article qui regarde la religion ſà la fin du §. 4.me du dit Traitté Messieurs les dits Ambassadeurs de France nous ont declaré, que ce defaut de Signature n'empecheroit point la conclusion de la paix & qu'ils consentoient, que les dits Estats refusans ne laissassent pas de jouir du benefice de la cessation d'hostilité durant le terme de six semains convenu pour l'echange des ratifications pendant le quel temps ils seroient aussi obligés declarer, soit icy ou à Ratisbonne s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit Traitté. Et faute par Eux de les accepter purement & simplement ils declairoient, que la guerre continueroit contre les Refusans non obstant memes les Articles portés dans le dit Traitté en leur faveur, qui en ce cas deviendroient cadues. La paix au surplus demeurant reciproquement faite pour estre executée a l'egard de tous les autres Estats de l'Empire, qui l'auroient signée & acceptée.

(*L. S.*) *M. Bonthy.* (*L. S.*) *Lilienroth.*

Num. 26.

Relation der Evangel. Reichs-Deputierten aus dem Haag wegen der in puncto religionis ganz widerig abgegangenen Fridens-Tractaten. d. d. 5. Nov. 1697.

Nachdem Churfürsten, Fürsten und Stände des heyl. Röm. Reichs der A. C. zugethan der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet Dero in der zu denen Fridens-Tractaten bevollmächtigten Reichs-deputation benannten Constatibus über die allgemeine Reichs- noch eine besondere Instruction sonderlich dahin zu ertheilen, damit gleich als Reichskündig, da bey Gelegenheit des grundverderblichen Kriegs und vorhergehender gewaltthätiger usurpationen der Cron Franckreich unterschiedliche des Reichs ansehnliche Länder und Städte wie in politicis, also u. vornemlich auch in Ecclesiasticis manigfaltige Aenderungen so wohl auf Königl. Befehl, und von Dero Bedienten, als durch die benachbarte Röm. Catholische Geistlichkeit unternommen und verübt worden, bey dem damahls vermutheten nunmehro geschlossenen Friden als so viel die Evangelische Religion, deren freyes exercitium, geistliche Einkünffte und was sonst darzu gehöret, betrifft, wiederum unwaigerlich u. vollkommen in dem Stand, wie es die Verfassung des Reichs und sonderlich das Instrumentum pacis Westphalicæ erfordert, restituiert und gesetzet werde: So hat man zwar dises Orths durch gute Vereinigung fleissig gepflo-

gene Rathschläge, auch in allen vorgefallenen Fällen mit Zuziehung deren auswärtigen Evangel. Cronen und Republiquen, sonderlich der Cron Schweden als Mediatoris und besondern guarant das Status religionis in Imperio nicht ermanglet alles dasjenige mit schuldigem Eyffer und Sorgfalt ins Werck zu richten, was zu Erlangung dises heilsamen Zwecks je nutzlich und nöthig erachtet worden und solches umb so viel mehr, als uns unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, auch Herrn und Obern besondere Instructiones gleichfalls dahin anweisen, wir uns dabenebenst ausser der Pflicht und Gewissens halber hierzu allerdings verbündlich erkennen; Müssen aber dennoch beklagen, welchergestalt der Ausgang unserer geführten intention nicht gleichförmig gewesen und daß man alles angewandten Fleisses ungeachtet nicht allein in puncto restitutionis nichts erhalten, sondern von neuem vieles zu verlieren sich bemüssiget befunden, da doch bey genauer überlegung der Umstände und da die Mediation in Königl. May. von Schweden Händen, auch die Macht des Kriegs oder Fridens bey der Cron Engelland denen Evangel. Chur-Fürsten u. Ständen des Reichs, auch denen General-Staaden der vereinigten Niderlanden und derer allerseits beständigen Vereinigung beruhet, man vor die höchstbedrängte Religionsverwandten einen weit vortheilhafftern u. denen Reichs-constitutionen gemässen Friden sich hätte versprechen sollen, welcher nächst göttlicher Hülff auch villeicht wäre zu erhalten gewesen, wofern verschiedene in geheim gepflogene und sehr verdächtige Handlungen auch einiger confœderierten besondere Fridenschlüsse nicht die gefaßte gute Hoffnung zu Wasser gemacht und alles in den gefärlichen Stand, wie wir es nunmehro vor Augen sehen, gesetzet hätte. Es begreifft aber die von den Evangel. Chur-Fürsten und Ständen ertheilte Instruction und der angeführte Articulus inserendus dreyerley objecta restitutionis in Ecclesiasticis in sich, als 1) in denenjenigen Landen, da vor oder in währendem Krieg von denen Landsherrn selbst der Status religionis contra tenorem pacis Westphalicæ mutiert worden, als wohin auf gewisse Maaß auch die Schlesische Religions-Angelegenheiten zuziehen seyn. 2) In denjenigen Landen, die Frankreich vermög des Fridens wiederumb restituiert und da pendente usurpatione Gallica oder auch desselbigen höchstnachtheilige Veränderung vorgenommen worden. Zu welchem bey dem Fortgang des Fridens-negotii sich ferner und 3) ereiguet, daß man auch auf diejenige Lande, so an Franckreich entweder gänzlich cediert oder doch diser Cron die possess davon ad interim überlassen werden müssen, besondere reflexion zu machen die Notturft erachtet hat. Ob nun wohl zu wünschen gewesen, daß dises alles hätte in obacht genommen und sonderlich der wohl verfasste Art. restituendorum wie er der Instruction beygefüget,

auch

auch dem instrumento pacis einverleibt werden können: So hat man doch gleich anfangs wahrgenommen, ist auch aus der allgemeinen Reichs-Instruction, wie nicht weniger aus dem Kayſ. notifications Commissions Decret de dato Regenſpurg den .... diſes Jahrs bekannt und haben ſich deſſen unterſchiedene Kayſerl. Miniſtri von geraumer Zeit her vermerken laſſen, daß auf gegenwärtigen Fridens-tractaten nichts, als was das Reich mit Frankreich zu entſcheiden, nicht aber, was die Conſtatus unter ſich oder die innere Reichs-Verfaſſung betreffe, als dahin man die ſtrittige Religionspuncten jedoch wider den warhafften Verſtand gedachter Reichs-Inſtruction mit Gewalt ziehen wollen, vorzutragen wär, wie dann der Baron Seiler gleich anfangs den $\frac{4}{14}$. Maji und alſo ehe noch einige poſtulata eingegeben worden, auf das Chur-Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandtens Befragen: Ob dann die Kayſerl. Geſandtſchafft, wann ſie die Reichs-deputatos nicht zu den conferenzien mit den Franzöſ. Miniſtris zulaſſen wollte, auch die Religions-Angelegenheiten vermög derer Reichs-Schlüſſe und des Inſtrumenti pacis Weſtphal. eifferig treiben würden? Beantwortet, daß dieſe Frage anher gar nicht gehörig, als da man einig und allein auf die Wiederherbeybringung der entzogenen Länder und Städte zu ſehen. Sollte ſich ſodann befinden, daß eine oder die andere Veränderung in eccleſiaſticis vorgenommen worden und ein Stand gegen den andern etwas zu ſuche: vermeynte, müſſte ſolches nicht bey diſen Tractaten, ſondern bey Kayſ. May. und dem Reich vor- und angebracht werden. So er bey einer andern Gelegenheit den 12. Maji und zu unterſchiedenen mehrmahlen wiederhohlt. Zu welchem gekommen, daß Engel- und Holland den Friden auf alle Art haben befördert, die Annehmung der Mediation und deren præliminarien übereylt und alſo alles dasjenige, was einen Auffenthalt verurſachen oder (wie es Ihnen unwiſſend von wem vorgeſtellt worden) derer Reichs-Stände unter ſich habende unerörterte Strittigkeiten gänzlich ausgelaſſen und removiert wiſſen wollen. Dahero leicht zu erachten, wie wenig man bey dem erſten membro der ertheilten Inſtruction auszurichten vermocht, da man vielmehr mit groſſer Behutſamkeit verfahren müſſen umb der Cron Engelland und der vereinigten Niderlanden zu behauptung der zweyen übrigen membrorum beyzubehalten. Diſe nun betreffend hat man anfangs, als die Kayſerl. hochanſehnlich Geſandtſchafft den 8. Maji denen damahls noch in geringer Anzahl anweſenden Reichs-Ständen die entworffene poſtulata zum erſtenmahl communiciert, gleich wahrgenommen, daß in dem §. 2. von Pace Monaſterienſi, nicht aber Pace Weſtphalica, ungeacht in denen vorhergehenden præliminaribus diſes nie, aber jenes gedacht worden, Erwehnung geſchehen, und dahero wohl muthmaſ-

ſen

sen können, daß hierunter nichts anders, als die exclusio ecclesiacorum von disen Tractaten gesucht werde. Ob auch endlich nach grosser Bemühung und hin und wider geschehenen Vorstellungen selbiges geändert und bey anderwertiger auch weitläuffiger Uebergebung gedachter postulatorum an die Königl. Französ. Gesandschafft die verlangte Wort Pax Westphalica eingeruckt worden: So erschiene doch deren widrigen gesinnten gefährliche Auschläge ferner hieraus, als diser methodus tractanti verworffen und per singulos Articulos zu verfahren beliebt wurde, sintemahl da in dem den 9. Julij übergebenen Artic II. ein weitläufftiger catologus aller nur ersinnlichen restituendorum in politicis enthalten, wollte man der Evangelischen Erinnerung, so doch nur in der general-regul post verb: omnia, tam in sacris, quam profanis einzurücken und der angeführten Bedingung künfftighin suo loco & tempore die specialia der restituendorum in ecclesiasticis einzubringen bestund, auff keine Art zulassen, ungeacht auff disseit inständiges ersuchen sowohl die mediation, als Engelland, Dennemark und die General-Staaden sich eyfferigst darunter bemüheten, von der Kayserl. Gesandschafft aber keine andere Antwort, als wir oder vielmehr die aus unserm Mittel abgeschickte Deputation selbst erhalten könnten, daß es nemlich der Kayserl. allergnädigsten ertheilten Instruction gänzlich zuwiderlauffe und daß sie dise unsere darunter führende Gedanken allbereits vor geraumer Zeit an Ihre Kayf. May. allerunterthänigst berichtet, die dann auch das Werck durch die Ministros reifflich überlegen, nicht weniger das Gutachten unterschiedener vornehmer protestierender Ständen des Reichs darüber vornehmen lassen und befunden, daß es auf keine Art rathsam sey von restitutione in ecclesiasticis in dem Fridens-instrument die geringste Erwehnung zu thun, damit eines theils Franckreich aus den Reichs-Sachen gelassen, andern theils aber ihme dadurch nicht Gelegenheit gegeben würde die restituenda in politicis schwer zu machen und denselben ratione ecclesiasticorum solche clausulas oder conditiones sine quibus non anzufügen, daß sie in den dem Instrumento pacis Westphal. gemässen Stand nicht wieder gesetzt werden könnten, da man hingegen von Kayf. seiten die Versicherung geben wollte, daß hierunter nichts gefärliches oder das der Religion einiges Nachtheil bringen könnte, gesucht würde, sondern, wie Kayf. May. schuldig, also wäre Sie auch erbiethig, wann nur vorhero von Frankreich die restitution der abgenommenen Ländereyen und Städte erfolget, so dann auch die ecclesiastica auf vorigen und Reichs-constitutionen gemässen Fuss setzen zu lassen. Allein müsse dise Strittigkeit coram diætis & dicasteriis Imperii ausgemacht, nicht aber dem arbitrio einer auswertigen Cron unterworfen werden. Wie man aber disseits

in

in Ansehung derer in Händen habenden general und particular-Instructionen hierbey nicht beruhen, noch die Gefahr eines laydigen Ausgangs über sich nehmen können, über diß auch in dem Fortgang des negotii (davon unten mit mehrerm) sich ereignet, wie man Kayſ. Gesandschafft seiten mundlich zwar Versprechungen gethan, dergleichen declarationes aber schrifftlich von sich zu stellen völlig abgeschlagen und das bloſſe Zumuthen vor eine Beschimpfung auffnehmen wollen; So hat man vielmehr ferner darauf zu bestehen und bey der Mediation ein weitläuffig Memorial einzugeben, auch hievon an alle anwesende Evangel. im Osnabrückischen Friden mitbegriffene und also dessen festhaltung verbundene Cronen und Republiquen Eröffnung zu thun die Nothdurfft zu seyn erachtet. Doch war die hierunter bezeugte Sorgfalt in sofern vergeblich angewendet, weil von disem methodo tractandi abermahl abgegangen und denen Königl. Franzöſ. Miniſtris ein projectum pacis jedoch unser seits mit Vorbehalt eines Gegen-projects überlaſſen und in diſes (oder wie es inscribiert wurde Responsio Legationis Cæsareæ ad projectum Gallicum) auf des gesambten Reichs Erinnerung die vormahls verlangte Wort in sacris & profanis inseriert worden, da dann bey diser Gelegenheit anzurühmen, daß samtliche anwesende Catholische Mit-Ständ so lang man Evangel. seiten in terminis generalibus geblieben oder bleiben können, der Reichs-Instruction gemäß treulich beygestanden, auch zu unterschiedenen mahlen, sonderlich in einer den 15. Julij bey Chur-Maynz gehaltenen Conferenz auf des Evangel. Directorii anfragen sich hierüber categorice und einstimmig erklärt. Wie nun aus vorhergehendem hoffentlich zu Genüge erhellet, was Mühe, Arbeit und Vorstellungen es erfordert, ehe man zu einigem zwar geringen Vortheil den so vielfaltig betrangten Religions-Verwandten nur die obangeführte clausulam generalem in das instrumentum pacis einflieſſen lassen können: So wird dahero auch leichtlich zu schlieſſen seyn, wie unmöglich es bey so bewandten Umständen gewesen ad specialia zu gehen oder den von samtlichen Evangel. Chur-Fürsten und Ständen entworffenen der Instruction beygefügten Articul zu inserieren. Zwar hat es disseits an fleiſſigem erinnern nicht ermanglet und hat man gleich anfangs bey Gelegenheit der ersteru postulation den 1. Maji bey den Holländischen Miniſtris (die Königl. Engelländ- und Däniſche waren dazumahl noch nicht angelangt) auch dem Mediations-Gesandten Freyherrn von Lilienroth hievon Erwehnung gethan, beyderseits aber und sonderlich den letztern der beſtändigen Meynung befunden sich damahls noch mit der generali clausula restitutionis pacis Weſtphalicæ tam in sacris, quam profanis vergnügen zu laſſen, wie er dann nebſt vielen andern vernünfftigen Gründen anzuführen wuſſte,

te, daß, wann die Protestierende dises ihr führendes zwar billiges Absehen (nemlich ad specialia zu gehen) allzuzeitlich entdeckten, sey allerdings zu beförchten, daß samtliche Catholische Puissancen zusamentretten, den Friden quoad politica auf andere Art schliessen, die ecclesiastica aber gar excludiren möchten. Welcher Vorschlag dann und weil die mehreste von den protestirenden Gesandschafften (in Betracht die Reichs-deputation dermals noch unerörtert, noch nicht angelangt, auch man würklich zu Regenspurg super hac materia in deliberation begriffen war) die wenige gegenwärtige gleichfalls genehm gehalten haben. Als es aber an dem war, daß bey Fortgang des negotii nach nunmehr von den Königl. Französ. Ministris übergebenen Fridens-project man an seiten des Reichs seine Gegenerinnerung auch anmercken und überreichen sollte, wurde unter allen Evangel. Gesandschafften, nemlich den Chur-Sächs. Chur-Brandenburg. Fürstl. Culmbach. Braunschweig-Lüneburg. Zell. Wolfenbüttel. und Würtenbergischen in dem erstern quartier den 19. Julij eine Zusamenkunfft veranlasst und sonderlich in Berathschlagung gezogen, ob man die restitutionem in ecclesiasticis nur in terminis generalibus, wie bißher geschehen, suchen oder nunmehro ad specialia gehen und sonderlich den diser halben zu Regenspurg entworffenen Articulum denen damals zu übergeben stehenden monitis inseriren sollte? Da dann vor allen Dingen des Mediatoris Gedanken hierüber zu vernehmen höchstnöthig erachtet und selbiges an Chur-Sachsen, Chur-Brandeburg und des Schwäbischen Crayses Plenipotentiarium den Würtenbergischen Geheimben Rath Kulpis aufgetragen und von Ihnen in Antwort zuruckgebracht wurde, daß Er gedachter Freyherr von Lilienroth davor achtete, sich nochmals an der general insertion begnügen zu lassen mit Versicherung, daß, wie Ihne seine Instruction ohne diß dahin verbinde künfftighin bey Entwerfung des vollkommenen Instrumenti nicht allein der obangeführte Articulus Ratisbonensis, sondern auch alle specialia in hac materia, so viel deren jemals mit Bestand zu erlangen, angeführt und exprimiert werden sollten, da dann obbenannte Gesandtschafften diser Meynung ebenermassen, auch sonderlich dahero Beyfall geben müsten, weilen Frankreich dazumahl allbereits den terminum exclusivum vom 30. Aug. vorgeschrieben, so Engell- und Holland ohne welche Wir doch hierinn mit Bestand nichts zu unternehmen vermöchten, vorbey gehen zu lassen ganz nicht gesinnet und also dazumahl schon, wofern man inlerierung dises Articuli fortgefahren und dadurch, wie ohnfehlbar zu besorgen gewesen, Zwistigkeiten im Reich selbsten erreget, die ex post facto erfolgte separation vorgenommen, denen protestierenden aber die Schuld davon aufgeladen haben würden. Nun aber endlich das Fri-

denswerck dahin gediehen, daß man im verflossenen Monat Octobris das instrumentum pacis, wie selbiges unterschrieben und vollzogen werden sollte, angefangen zu entwerffen, hat man protestierender seits sich ferner bemühet und fleissig berathschlaget, auf was Art, wo nicht durch den offtangeführten Articulum Ratisbonensem, als worzu nunmehro alle Hoffnung verschwunden, dennoch in andere Weege den betraugten Religions-Verwandten geholffen und wie das obangeführte andere objectum in sich hält, in denen Landen, welche Frankreich vermög des Friedenschlusses an ihre rechtmässige Landesherrn wieder abtritt, die bißhero in Religions-Sachen beschehene Veränderung nach Verordnung des instrumenti pacis v. eliphal. und nach dem in denen Nürnberg. Executions-Recessibus auch darauf erfolgten Kayserl. edictis enthaltenen arctiori modo exequendi abgethan, in vorigen Stand gesetzet und ihnen der Genuss des §. III. cum effectu fest gestellet werden möchte, da man dann vornemlich dahin getrachtet, wie zu Erhaltung guter Verständnus mit denen Catholischen Mit-Ständen und um keine Trennung verspühren zu lassen eine gemeinsame Sach des ganzen Reichs, wie es vermög der Reichs-Instruction allerdings seyn sollte, daraus gemacht und also nomine communi getrieben werden könnte, zu welchem Ende und zwar zu Erhaltung des erstern der hiebey befindliche Articulus, jedoch so viel die Worte: de quibus Articulus specialis &c. betrifft, per majora beliebt, den Catholicis communiciert und von ihnen darüber deliberiert worden. Weßwegen sie aber und sonderlich über angezogenen Worten solchen Argwohn geschöpfet, daß sie auch, ob man selbige gleich hernach ausgelassen, dannoch zu keiner beyderseitigen Unterredung zu bringen gewesen, sondern bey der vom Chur-Maynz. Directorio einmahl überbrachten Antwort, daß nemlich denen locis à Gallia restituendis durch die §. 3. befindliche general-Clausul genugsam vorgesehen, daß man, wie darinnen den Reichs-constitutionibus gemäß zu verfahren seine vorgeschriebene Ordnungen habe, welchen beyderseits nachzuleben und dannenhero nicht nachzugeben, daß sich auswertige Cronen darein zu mischen Ursach hätten, welches doch ohnfehlbar erfolgen würde, wofern hievon als re simpliciter domestica in Instrumento pacis Erwehnung geschehen sollte, unbeweglich und aller Vorstellungen ungeacht beständig verharrt. Ob man sich schon disseits auch nochmals durch eine declaration zu helffen gesinnet gewesen in Meynung, daß selbige die Mediatores als ein von ihnen erfundenes temperament der Kayss. Gesandtschafft vorschlagen sollten: So hat doch auch dises keinen Fortgang erreichen wollen, sondern als der Erstere Schwedische Gesandte Graff Bonde selbigen gedachter Kayserl. Gesandtschafft als von den Evangelischen an die Hand gegeben und zwar in Gegenwart

derer Engell- und Staadischen Ministrorum vorgetragen, haben dise sich zimblich darüber entrüstet und gesagt: Man wäre über solchem Zumuthen an seiten der Kayserl. Gesandtschafft sehr verwundert und hätte diß Mißtrauen von den Evangelischen Ständen nicht verdienet, vor deren Interesse man treulich mitgearbeitet habe. Pax Westphalica sollte in Sacris & profanis restituiert werden und das sey Ihnen genug. Kayserl. May. Meynung sey dißfalls ganz aufrichtig und würden Sie Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie wären niemand als Kay. May. von Ihrem verfaren Rechenschafft zu geben schuldig. Das instrumentum pacis Westphal und die Kayſ. beschwohrne Wahl-Capitulation müsse loco declarationis dienen. Wofern dise Uns nicht genugsame Versicherung ertheilten, würden Wir dergleichen in einer von Ministris ad hunc calum specialiter non instructis unterzeichneten Schrifft schwerlich finden. So scheinbar aber als auch dise rationes scheinen, so hat sich doch die warhaffte Ursach dises unnöthigen Eyfers in wenig Stunden darauff, wie unten folgt, klar genug am Tage gelegt. Wobey jedoch nochmalen zu erinnern, daß man dissеits in disen und allen andern wichtigen Vorfallenheiten so wohl die Schwed. als Englische und Staadische Vorsprach und assistenz jederzeit, wiewohl allemahl ohne Erlangung des hierunter abgezielten Zwecks gebrauchet habe.

Das Dritte objectum, nemlich die Erhaltung der Religion in denjenigen Landen, so Frankreich durch jetzigen Fridenschluss entweder förmlich cediert, oder diser Cron die possels davon überlassen werden müssen betreffend, so hat man zwar vermeynet selbiger durch beykommenden Articul gnugsam zu prospiciern, wiewohl als die Mediation selbigen, daß er loco congruo dem instrumento pacis möchte einverleibt werden, der Königl. Französ. Gesandschafft ganz glimpflich vorgetragen, hat dise zwar empfindlich gnug zur Antwort ertheilt: Ihr König habe den Westphälischen Friden noch nie gebrochen, werde auch solches hinfüro noch weniger thun, allein wolle er sich in seinen Landen oder denjenigen, davon er sich in rechtmässiger possels befinde, kein Gesetz vorschreiben lassen. Das Reich cediere ihm nichts, als was allbereits in seiner Gewalt sey; Wann dises zu einer andern Zeit über Frankreich etwas gewinnen und wieder geben wollte, würde ihm sodann allerhand Bedingungen mit anzufügen gleichfalls frey verbleiben. Vor jetzo aber habe es hiemit eine ganz andere Bewandnus. Und hiebey ist selbige verblieben, ob man dissеits schon gleich drey andere formularien vorgeschlagen, sonderlich um wenigstens in Straßburg den Statum ecclesiasticum, wie selbiger vermög der mit Frankreich geschlossenen Capitulationen, jedoch ohne diser allegierung, seyn

seyn soll, zu erhalten und also, wofern diser Stadt von Reichswegen nicht zu helffen, dennoch derselben auch dasjenige nicht zu benehmen, was sie vormals ex alio capite erlangt haben mag. Nun hätte man zwar vermeynen sollen, es würde dabey sein bewenden haben, und dasjenige, was allhier nicht zu ändern gewesen, durch die gantliche Reichsversammlung bey erfolgender ratification durch explicationes, protestationes, reservationes und dergleichen können verbessert werden, sintemahl man auch im Begriff gewesen und in der Meynung gestanden, daß nichts, als die würkliche Unterschrifft zu Vollziehung des Fridenschlusses noch ermangle: So ist dennoch über alles vermuthen die Königl. Französ. Gesandtschafft den 12/22 Octobr. mit ihrer höchst-præjudicierlichen intention circa Ecclesiastica herausgebrochen und verlanget, daß dem §. Registuentur inprimis &c. post verba: nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda, folgende Wort: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, manente, eingeruckt würden, mit angefügter Bedrohung, daß, wofern nicht noch disen Abend (es war aber 11. und ½ Uhr) dise insertio erfolgte, so gleich die Unterhandlung gebrochen und der Krieg wider diejenige, so hierinn einig Bedenken hätten, fortgesetzt werden sollte. Weilen nun diser Articulus allein auf die protestierende Chur-Fürsten und Stände angesehen zu seyn schiene und aber Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel und andere ansehnliche Mit-Stände mehr unvermuthend, daß eine neue proposition an den Tag kommen sollte, allbereits wiederum nach dem Haag zuruckgekehrt, ruffte die Chur-Sächsische Gesandtschafft die zuruckgebliebene Evangelische Ministros in ein Neben-Zimmer, Berathschlagte, was in disem frangenti zu thun seyn möchte und wurde Unanimiter dahin geschlossen, dem Baron Seiler, so den Vortrag gethan, in Antwort wieder wissen zu lassen, daß weil die gethane proposition, indem sie dem Art. V. des Instrumenti pacis Westphal. und dem darinn gesetzten termino regulativo de anno 1624 gänzlich zuwider lieff, die mehreste und sonderlich protestierende Stände aber allbereits von einander gegangen, so könnten sich die zuruckgebliebene ohne vorhergehende deliberation mit den übrigen zu nichts entschliessen: Es seye nun, daß Frankreich die Unterhandlungen vorsetzen oder abbrechen wollte. Welche declaration dann so viel fruchtete, daß selbigen Abend alles aufgehalten und bis folgenden Tag verschoben blieben. Bey anbrechendem Morgen aber hinterbrachte der Chur-Sächsische Gesandte den Englischen Ministris, auch sonderlich dem Raths-Pensionario, was gestern nach ihrer Abreyß von Rißwyck noch vorgegangen und von der Königl. Französ. Gesandtschafft von neuem zugemuthet worden, welche sich allerseits ungemein darüber verwundert, es vor eine unter einigen Ca-

tholiſchen abgeredete Sache hielten und verſprochen ſowohl Königl. May. von Engelland durch einen Courrier, als auch der Verſamblung der General-Staaten hievon Nachricht zu ertheilen. Wie dann fernerweit das Directorium in dem Chur-Brandenburg. Quartier ſamtliche Evangeliſche Stände zuſamen beruffte, welche, nachdem ſie die propoſition angehört, in Eyl, weilen bey Chur-Maynz gleichfalls zur conferenz angeſagt worden, ſich miteinander beredeten und der unumgänglichen Nothdurfft zu ſeyn erachteten, daß, weilen diſe von neuem gethane Franzöſ. propoſition dem Inſtrumento pacis Weſtphal. der Kayſ. Wahl-Capitulation, der Kriegs-declaration, inſonderheit aber der vielmals angezogenen Reichs-Inſtruction zuwider lieffe, man auch mit den Conſtatibus catholicis cauſam communem machen und ſie, wie ſie an ſich ſelbſt ſchuldig, dahin vermögen ſollte ſich der Evangeliſchen in diſem Fall mit allem Ernſt anzunehmen. Zu welchem Ende man ſich zu dem Chur-Maynz. Geſandten begab. Da dann von Chur-Sachſen der Vortrag beſchahe und von Chur-Brandenburg und dem Würtemberg. geheimden Rath Kulpis mit vielen andern Argumentis beſtärket wurde. Auf welchen jene, als die Proteſtierende in ein beſonder Zimmer abgetretten waren, deliberierten, diſe nach deſſen Endigung zuruckrufften und durch das Chur-Maynz. Directorium folgende Antwort wiſſen lieſſen, wie ſie, nemlich Catholici über dem von der Franzöſ. Geſandtſchafft von neuem gethanen poſtulato nicht wenig befremdet wären, Sie als Mit-Stände und Mit-Glieder des heyl. Röm. Reichs erkenneten ſich auch allerdings ſchuldig zu unverrückter Feſthaltung des Inſtrumenti pacis Weſtphal zufolge der geſchehenen Kriegs-declaration und darauff gegründeten Reichs-Inſtruction ohne Unterſchied der Religion cauſam communem mit den Proteſtierenden zu machen. Zu welchem Ende ſie dann entſchloſſen ſo wohl bey der Mediation, als Kayſerl. Geſandſchafft nachdrückliche Vorſtellungen zu thun. Wollten aber doch erinnert haben, im Fall man nicht ganz und gar die omiſſion hujus clauſulæ erhalten könnte, auf ein zulänglich temperament zu gedenken, müſſten aber anbey declarieren, daß, wofern nach allen möglichſt geſchehenen remonſtrationibus keines von beeden verfangen wollte, ſie bey jetzig kläglichem Zuſtand, da die Alliierte von dem Röm. Reich geſondert und die vorligende Stände ſonderlich Lüttich, Cölln, und Trier annoch mit Franzöſ. Volk beſchweret, auch genannte 2. Städte in der gröſten Gefahr vom Feind bey verzögertem Friden eingenommen zu werden, ſich genöthiget befänden, den Friden, wie er auch ſeye, zu unterſchreiben und das übrige bis auf beſſere Conjuncturen auszuſetzen, es wäre dann, daß man ihnen zeigen und klärlich darthun könnte, auf was Art und mit was Vermögen der Krieg fortzuſetzen ſeyn möchte. Auf ſeiten

ten diser, nemblich der Protestierenden musste man sich endlich mit diser Declaration, weilen selbige nicht weiter zu bringen gewesen, vergnügen und rühmete Nachmittags bey gehaltener zusammenkunfft in Rißwyck die Mediation gar sehr, wie das Chur-Maynzische Directorium nomine Romano Catholicorum obbenamten Vortrag mit grossem Nachdruck bey Ihr abgelegt. Zu gleicher Zeit wurden auch an die Engelländische, Dänemärckische und General-Staadische Gesandschafften und zwar an die Ersten . . . . . an die andern aber . . . . . und so dann an die Dritten . . . . . davon die erstattete relationes abgeordnet, Dero assistenz gleich der Chur-Sächsische Gesandte Morgens allbereits vor sein particulier gethan, in diesem frangenti zu ersuchen. Wie dann nicht weniger bey der Kayserl. Gesandschafft durch Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Würtenberg gleiches Anbringen geschahe, auch gleiche Antwort, daß man nemlich 1) um dise clausulam gänzlich hinweg zu lassen äusserstes anwenden oder 2) ein zulänglich temperament auszusinnen oder 3) wo dises beedes nicht verfangen, endlich dannoch unterschreiben wollte und sich darzu bemüssiget befinde, erfolgte. Als nun alles auf solche Maaß beobachtet, gieng die Mediation zu der Französ. Gesandschafft und hatte Ihr der hernach erstatteten Relation nach zwar alle die Vorstellungen gethan, so hierzu nöthig erachtet wurden, bey selbiger aber so wenig, als hernachmals die Engelländische und Staadische Ministri (welche zwar, weilen die Französ. Gesandschafft ihnen einige Tag her so ungescheuet alles, was sie vor ihre alliierte proponiert, abgeschlagen, nicht mit denselben mündlich geredet, sondern solches gleichfalls durch die Mediation thun lassen) erhalten können. Vielmehr aber hatten dise zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß sie reiterierte ordres hätten, auf diser clausul zu bestehen, es treffe dieselbige wenige oder nur einige Kirchen an, so ihr König gebauet oder Andachten gestifftet habe. Im übrigen bliebe der Westphäl. Friede quoad sacra & profana unverletzt und hätten sie auch vermög der dem Art. III. beygesetzten clausul, nisi quatenus aliter conventum fuerit, Recht zu disem monito. Ersuchten annebst die Mediation der Churbrandenburg. Gesandschafft zu hinterbringen, wie sie sich nicht etwa auf die ratione Chur-Brandenburg in dem Engel- und Holländischen Friden geschehene inclusion zu verlassen hätte. Dann ihr König, wofern nicht diser Fride von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben würde, daran nicht gehalten seyn wollte, Und als man endlich protestierender seits der Mediatorum guten Rath zu wissen verlangte, sagten sie, wie sie an ihrem Ort hierein nicht willigen, auch folglich den Friden nicht unterschreiben würden, stelleten dahin, ob die Protestierende Ständ dergleichen zu thun sich zu verantworten getrauten,

ten, verlangten jedoch zu wiſſen, was jegliches beſondere Meynung hierüber ſeye? Chur-Sachſen convocierte alſo diſe in ein Neben-Zimmer zuſamen und nach geſchehener propoſition, was nemlich im Fall kein temperament zugelaſſen würde, zu thun? und ob ſothanes Inſtrumentum von den Proteſtierenden zu unterſchreiben ſey oder nicht? Wo er gleich der Mediation Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Schweden-Brehmen, Sachſen-Coburg, Sachſen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunſchweig-Lüneburg-Zell, Braunſchweig-Wolffenbüttel, Heſſen-Caſſel, Holſtein-Glückſtatt der beſtändigen Meynung, daß, weil diſe propoſition durch welche der in Inſtrumento pacis Weſtphal. ſo feſt und mit vielem Blut gegründete terminus regulativus in eccleſiaſticis und zwar in denen Landen, ſo mit aller ſouveraineté an das Reich oder deſſen Stände zuruck kommen, zerrüttet würde, der allgemeinen Reichs- deren proteſtierenden Ständen Special- und der gnädigſten Principalen particular-Inſtructionibus è diametro zuwider lieffen, könnte man diſſeits einen ſolchen Friden nicht eingehen oder unterſchreiben, es komme auch zu welchen extremitæten es wolle, wofern nicht zuvor Zeit gegönnet würde, hierüber fernerweite Befehl von den Gnädigſten Herrſchafften einzuholen. Die Würtenbergiſche hingegen, derer Wetteraniſchen Graffen und der Stadt Frankfurt Deputati vermeynten, daß Ihrer gnädigſten Principalen, Herrn u. Obern Fürſtenthumb u. Lande der Gefahr allzuſehr exponiert und folglich ſie ſich der Unterſchrifft, jedoch cum proteſtatione von dem Evangel. corpore quoad reliqua unſepariert zu bleiben (wie ſie dann aus ſolchen Urſachen den Articulum ſeparatum, das Chur-Pfälz. Compromiſs betreffend zu unterſchreiben Bedenken gehabt) nicht wohl entbrechen könnten. Indeſſen wurde, wiewohl doch nur diſcurſive, von Mitteln, wie aus der Sach zu kommen, geredet und unter andern vornemlich vorgeſchlagen, daß 1) Frankreich im Gegentheil wiederumb verſprechen möchte in denen Landen, ſo ihro cediert oder davon ſie ſub alio prætextu gleichfalls in poſſeſſion bleiben, die Religion gleichermaſſen in ſtatu quo zu laſſen, oder weilen, als oberwehnt, der Gegentheil vorgegeben, wie ihr König nicht geſchehen laſſen könnte, daß da Er unterſchiedene fundationes aus Andacht hin und wider, ſonderlich in dem Amt Germersheim geſtifftet, ſelbige wieder in die Händ der Evangeliſchen verfallen ſollten. So wäre man endlich 2) zufriden, daß die fundationes a Rege Chriſtianiſſimo ex propria liberalitate dotatæ, jedoch, daß ſelbige ſpecialiter zu vernehmen, excipiert werden möchten. Und hiemit wurde die Kayſerl. Geſandtſchafft erſucht, weilen die Mediation vorgegeben, daß es wider ihre Inſtruction lieffe einig temperament in Vorſchlag zu bringen, ſich hiemit nicht ferner beladen laſ-

ſen

sen wollte der Königl. Französischen solches nochmalen zu hinterbringen, jedoch mit diser abermaligen allerseitigen Versicherung, daß wofern auch dises keinen Platz finden sollte, man disseits der unveränderlichen beständigen Meynung seye, das Fridens-instrumentum, es seye dann, daß man vorhero von seinen gnädigsten Principalen hierüber genüglich instruiert werde, nimmer zu unterschreiben, sondern es vielmehr auf alle extremitæten ankommen zu lassen. Erwehnte Kayserl. Gesandtschafft nahm sich dises Wercks also an, und nachdem sie eine zimliche Weil mit den Königl. Französischen und zwar dazumahl ohne Beysetzung der mediation conferiert, erklärte Herr Graff Caunitz bey seiner Zuruckkunfft, wie dise sich zu Annehmung einiges temperaments nicht habe wollen bewegen lassen, doch aber endlich zugestanden, daß, weilen Wir sonderlich den defectum instructionis vorschützten, sie den Friden, ungeacht er von obbenannten contradicenten nicht gezeichnet wär, dannoch vor geschlossen halten wollte, jedoch, daß binnen dato und des termini ratificationis von sechs Wochen unsere gnädigste Principalen dero endliche declaration, ob sie den Friden, wie er entworffen und von der Kayserl. Gesandschafft nebenst andern Constatibus unterschrieben worden, simpliciter annehmen oder in dem Krieg verwickelt bleiben wollten? allhier oder zu Regenspurg ratificando tractatum thun lassen sollten, wie solches die von gedachter Gesandschafft ad protocollum Mediatoris gegebene und von ihm communicierte Erklärung mit mehrerm zeiget. Und hiebey hat es solchergestalt sein Bewenden gehabt, also, daß das Fridens-instrument zwar von der Kayserl. und andern Gesandschafften unterschrieben, von obbenannten Evangelischen aber nicht gezeichnet, sondern denen gnädigsten Principalen vorbehalten, ihre dazu bewegende Ursach aber auffgesetzt und von der Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburg- und Brandenburg-Culmbachischen Gesandschafften den Mediations-Gesandten ad protocollum Mediationis übergeben worden. Sign. Graffenhaag den $\frac{5}{17}$. Novemb. 1697.

Subscribebat ad requisitionem cæterorum Legatorum & Plenipotentiariorum Aug. Confess. addictorum Serenissimi Electoris Saxoniæ Legatus

Christophorus Dietricus Bose junior.

Num. 27.

Votum commune Evangelicorum circa modum tractandi pacem & § 4. Pacis Riswicensis. d. d. 16. Nov. 1697.

Nachdeme dem aus dem Haag eingelangten sichern Bericht nach die Evangel. Reichs-Stände durch den zu Rißwick von der Kayserl. Ambassa-

de adhibierten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam (wie es damit im Anfang, in progressu negotii und im Ende zugegangen und welcher auch in andern Dingen dem libero & Comitiali suffragio juribusque statuum auch dem Stylo Imperii und der denen Reichsdeputierten von Reichswegen ertheilten und von Kay. May. approbierten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich dadurch vornemlich zum höchsten graviert u. lædiert zu seyn halten müssen, daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten u. gravamina von denen Tractaten mit Franckreich ganz und gar abgewiesen und selbe damit zu keiner Zeit hören noch ihre deßwegen vorgebrachte monita admittieren, ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad protocollum Mediatoris geben, sondern sich über dergleichen so billigmässiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen. woraus am Ende erfolget ist, daß die Französ. Ambalsade mit der bekannten dem Religion-Friden im Reich so nachtheiligen clausula bey dem 4ten Articul umb solche Zeit herfür gebrochen, da die Evangelische sich zu resolvieren kaum noch wenige Stunden übrig gehabt, welches gar nicht hätte geschehen können, wann man ihre Religions-Sach gleich Anfangs zu den Tractaten mitgezogen und darüber mit der Französ. Gesandtschafft gehandelt hätte. So erachtete man sich gemüssigt sich hiemit ad protocollum zu verwahren und zu reservieren, daß alles, was solchergestalt circa modum tractandi pacem zu grossem præjudiz und Beschwerde der Evangelischen passiert und dessen remedur re adhuc integra auf vielfältiges remonstrieren u. erinnern nicht zu erhalten gewesen, dem Religions-Friden u. Art. 4. & 5. Instrumenti pacis Westphal. allerdings ohnabbrüchig seye und weder jetzt noch künfftig in einige consequenz gezogen, noch zu Abbruch u. Nachtheil des Religion-Friedens im Reich, wie derselbe im Westphäl. Friedenschluss dicto Art. 4 und 5. befestiget und gefasset ist, allegiert werden solle oder könne, nicht zweifflend, es werden die gesammte Catholische Stände geneigt seyn denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace religiosa sarta tecta conservanda so fort post pacem ratihabitam von sich zu stellen, daß man ein und anderseits im Reich dabey acquiescieren können und die Evangelische dadurch tranquilliert werden mögen, mithin in der That gezeiget werde, daß man sich utrinque aufrichtig zu meynen und in einmütig rechtschaffene postur, als die guarantie des Friedens, zusamen zu setzen verlangen, welches auf dise weise am besten geschehen kan, wann man gegeneinander sich erkläret und unanimiter statuiert, daß die Catholische, die ohne dem in terris Imperii keine Neuerung circa pacem religiosam verlanget haben, noch verlangen können, sich der durch Frankreich dem Reich bey dem 4ten Articul obtrudierten Clausul im

gan-

ganzen Reich wider die proteſtierende Stände weder in noch auſſer Gerichts nimmermehr prævalieren, noch daran für ſich den geringſten Antheil nehmen, ſondern es lediglich bey dem Weſtphäl. Fridenſchluſſ bewenden laſſen wollten. Solchergeſtalt bleibet die clauſul allein eine Sache zwiſchen dem Reich und der Cron Frankreich, wird mit dem Religion-Friden, welcher vinculum concordiæ Statuum iſt, nicht meliert und haben deßhalben die Stände unter ſich nicht zu thun, ſondern ſind vielmehr ſchuldig einander hierinn treulich zu aſſiſtieren, damit niemand ſich diſer clauſul durante hac pace zum wenigſten weiter nicht gebrauche, als der Franzöſ. Geſandtſchaft gegen die Mediation und ſonſten geſchehene mündliche Erklärungen ſelbſten gehen, daß nemblich diſe clauſul allein von wenigen und vom König in Franckreich propriis ſumptibus neuerbaut und dotierten Kirchen zu verſtehen ſeye. Sollte wider Verhoffen diſer equitable Vorſchlag keinen Ingreis finden und man Catholiſcher ſeits ſelbſten von diſer Clauſul, die an ſo vielen Orten den Religions-Friden alteriert, profitieren wollen, ſo gibt man zu bedenken anheim, was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnehin betrübten u. gefährlichen conjuncturen zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten entſtehen und was hieraus für Unheil erwachſen dörffte. Derentwegen man aber Evangel. ſeits, da man allein de damno vitando certiert, jetzo und bey der poſteritæt entſchuldiget ſeyn und ſich deßhalben beſtermaſſen verwahret haben wolle; cum reſervatione ulteriorum ſalvo eo, was im Haag diſer wegen mit Frankreich entweder ſchon verglichen oder noch verglichen werden möchte.

Num. 28.

Extract Protocolli der Verrichtung der Reichs-Deputierten im Haag bey den franz. Geſandten wegen des Art. IV. des Rißwick. Fridens.

d. d $\frac{29.\ \text{Oct.}}{8.\ \text{Nov.}}$ 1697.

Von ihm haben wir uns zugleich zum Herrn de Callieres begeben, da wir eben, wie das erſtemahl empfangen und unſer compliment, welches mit vorigem gleiches Inhalts, mit aller Höflichkeit und douceur beantwortet worden: Er hat ſich inſonderheit in approbation der Würtembergiſchen conduite bey ſubſcription des Fridens entendiert und gebetten, dahin ferner zu cooperieren, daß auch die übrigen, welche nicht gezeichnet, ſich beſänfftigen laſſen und beſſer begreiffen möchten. Es hätten dieſelbe nicht Urſach ein

so grosses Wesen daraus zu machen, angesehen dem exercitio der Evangelischen Religion dadurch nichts abgienge, Ihrer Königl. May. Intention auch nicht sey selbigen Glaubensgenossen etwas zu entziehen, viel weniger das Instrumentum pacis Westphalicæ, welches sie selbsten beständig zu halten sich obligat erkennten, noch die Freyheit der samtlichen Reichs-Stände in Ecclesiasticis so wohl, als in secularibus, wovor sie sich bey bemeldtem Westphäl. Fridenschluss mit allem Ernst interessiert hätten, zu schwächen oder umbzustossen. Gleichwie aber das Instrumentum pacis das coexercitium Religionis Catholicæ & libertatem conscientiæ nicht ausschliesse, also könnte auch Ihrer Kön. May. nicht verdacht werden, wann Sie denen, die sich derselben bedienen wollten, allen Vorschub und zugleich ihre devotion und christliche liberalitæt zu erweisen sich nicht entbrechen könnten. Man begehre den Evangelischen weder ihre Kirchen, noch Einkünffte in den restituierenden Orten zu nehmen, noch zu ringern, werde auch auf genaues untersuchen, daß dergleichen geschehen, sich nicht finden: sondern es verstehe sich die §. IV angehängte Religions-Clausul allein von den Kirchen und Stifftungen, welche währender possession Ihro Königl. May. daselbst fundiert habe, auch nicht weniger zu erhalten sich ihres Gewissens und hohen respects halber verbunden hielten. Wann es nun dergestalt nur etwa auf 10. à 12. Kirchen, welche aus königl. Freygebigkeit in der Pfalz und sonsten von neuem gebauet und dotiert wären, ankäme, möchte man considerieren, ob es sich der Mühe verlohne ein so grosses Lermen darüber anzufangen und zu allerhand diffidenz und Irrungen von neuem Anlass zu geben, bevorab da auch die Catholische Religion fast mehr dabey verlöhre, als gewinne, indem wegen reciproquer disposition bemeldter Clausul dieselbe gleichfalls restringiert und in statu quo bleiben müsste. Wir haben darauf insonderheit wegen Würtemberg zu vernehmen gegeben, daß uns die zuletzt unvermuthet urgierte clausul nicht weniger, als andern sehr empfindlich vorkommen, auch nicht sehen, wie dieselbe mit dem Instrumento pacis Westphal woran Ihro Königl. May. von Frankreich sich doch selbst adstringiert erkenneten, conciliiert werden könne. Wann auch dieselbe wider unsere particulier- so wohl als des Reichs Instruction lauffe, so hätten wir billich dabey nicht geringen Anstand gefunden und dannenhero die Unterschrifft zu facilitierung des Fridens zwar mit vollenzogen, jedoch gemeldter clasul halber unsers gnädigsten Herrn ratification ad protocollum Mediationis vorbehalten, deren Wir dann gegenwärtig seyn müssten. Es hätten dabey aber so wohl die Kayserl. als Chur-Pfälzische Gesandten die Versicherung gegeben, daß man sich gemeldter Clausul nicht zu Unterdruckung der Religion

gion zu mißbrauchen gemeynt wäre und erfreuten Wir uns auch dergleichen von Ihrer Excellenz zu vernehmen, da Wir uns dann daher die ungezweifselte Hoffnung machten, daß den übrigen, wovon wir uns nicht separieren könnten, in ihren deßfalls gethanen Vorschlägen satisfaction widerfahren werde, was demnach zu allseitiger Beruhigung dienen könnte, dessen würden wir uns um so ernstlicher zu unterziehen nicht ermanglen, als in dem Löbl. Schwäbischen Crayß beyderseits Religions-Verwandte neben einander leben müssten und ohne ein gründliches Vertrauen in spiritualibus, deren direction Gott allein anzubefehlen, der Ruhestand im weltlichen insgemein nicht füglich zu erhalten seyn werde. Er hat darauf regeriert, daß er Uns, den Würtenberg. Gesandten wegen unserer gegenstehenden Instruction nicht verdenken könnte, daß Wir nicht pure, sondern cum reservatione ratihabitionis der Unterschrifft beygewohnt, nachdem sie die Französ. Gesandtschafft selbst disen Vorschlag gethan, zu dem andern expedienti aber sich nicht verstanden. Er wollte aber jedoch hoffen, daß wir damit bey der Herrschafft keinen Undank verdienen, nach des'avouiert werden, sondern dieselbe mehr Nutz und Vortheil von unserm verfahren, als die andere, haben würde, welche sich der Ehre der Unterschrifft verlustig gemacht und dennoch nochmahlen, da sie allein in dem Kriege zu bleiben nicht vermögten, mit schlechter grace ebenmässig würden herbey tretten müssen.

Num. 29.

Votum commune Evangelicorum puncto securitatis publicæ. d d. $\frac{18}{28}$. Febr. 1698.

Daß die der Augsp. Confession zugethane Stände im Reich niemals ein anders Absehen gehabt, als mit ihren Cathol. Mit-Ständen ein aufrichtiges Vertrauen zu unterhalten und mit selbigen vor dem Wohl- und Ruhestand, auch reputation des geliebten Vaterlands in einmütiger defension zu stehen: Solches gebe der letzlich geendigte Krieg sonder weitläufftiges Anführen zur Genüge zu erkennen. Man begreiffe auch ganz wohl, daß bey jetzigen gefärlichen Aussichten das einige Mittel zur conservation einer beständigen Guarantie des jüngsthin getroffenen Fridens und zu einer wahrhafften Sicherheit im Reich sey, daß dasselbe sich in eine solche Verfassung setze, damit es im Stande wär seine Gränzen gegen alle sich hervorthuende Gefahr behörig zu beschützen. In Erwegung solcher Umbstände seyen samtliche Evangelische Stände bereit zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Ar-

matur treulich beyzutretten und bey allen Vorfallenheiten vor die Teutsche Freyheit Gut und Blut willigst aufzusetzen: Gestalten sie sich darzu ohne Ausnahm erklären und dises so nöthige vorhaben aufs beste recommendieren. Alldieweilen aber von selbsten sich an den Tag leget, daß solches heilsame Absehen den erwünschten Zweck nicht erreichen wird, wann nicht zugleich aller Anlaß zu Mißtrauen unter den Ständen gänzlich aus dem Weeg geraumet werde, so wird noch in gutem andenken ruhen, was Status Evangelici in dem überreichten gemeinschafftlichem Voto de dato $\frac{16}{26}$. Nov. verwichenen Jahrs zu vernehmen gegeben, wie nemlich aus der dem Rißwickischen Friden Articulo IV. interierten clausul allerhand ungleiche und Beschwerliche interpretationes gemacht und dadurch zu schädlichen Unordnungen und Beschwerungen in viele Weege Gelegenheit gegeben werden könnte und wie man disem nach aus patriotischer und aufrichtig treuer intention vor das Vatterland zu Verhütung aller daher besorgten und nach disem bereits sich schon hin und wider ereigneten inconvenientien sich dissеits gemüssigt gefunden, nach Inhalt obberührten Voti communis so wohl bey Ihro Kay. May. als denen Statibus Catholicis um eine declaration über obige clausul geziemend anzusuchen, wordurch allem daher entstehenden Zweiffel gesteuert und hingegen gezeigt würde, daß das Instrumentum pacis Westphal. als das stärkeste vinculum concordiæ im Reich in seinen Kräfften verbleiben solle. Nachdem nun Ihre Kay. May. hierauff in dem neulichen Commissions-Decreto de dato $\frac{1}{11}$ Febr. die allergnädigste Antwort ertheilet, daß Sie besagten A. C. verwandten zu Ihrer consolation die allerunterthänigst gebethene declaration zu ertheilen nicht vor unbillig finden, sondern darzu allergnädigst geneigt seyen, dabey aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein allerunterthänigstes Gutachten verlanget, auf was massen mehrerwehnte declaration also eingerichtet werden könnte, damit es einestheils von der Cron Frankreich für keine contravention wider den Friden aufgenommen und andern theils die sich beschwerende Stände vergnügt werden möchten: Als haben Evangelici Status daher nicht Umgang nehmen können, die Catholische conſtatus auf das beweglichste hierdurch zu ersuchen, dieselbe wollen die Ihnen allzeit bezeigte aufrichtige intention und gegebene Versicherungen nunmehro in der That weisen und erfüllen und nebst Ihnen daranf bedacht seyn, wie unverzüglich zu Abfassung des allergnädigst erforderten Reichs-Gutachtens geschritten und darinn nach Anweisung der Reichs-Fundamental-Gesätze und der selbst sich an Hand gebenden Billichkeit solche Mittel in Vorschlag gebracht werden, wordurch der gewünschte Zweck wegen der neuen clausul ohne Anstoss erreichet und nicht allein ratione futuri in

Reli-

Religions-Sachen alles in gute Sicherheit gestellet werde, sondern man sich auch Hoffnung machen könne, daß wegen des præteriti die obhandene gravamina hiernächst vor die Hand genommen und zu billicher Entscheidung gebracht werden sollen; Hierdurch werden Ihro Kayſ. May. sich gesambte der Augsp. Confession zugethane Stände zu unsterblich allerunterthänigstem Danck verbinden, das alte Teutsche Vertrauen im Reich zwischen Haupt und Gliedern und diser unter sich bevestiget, auch jeder mehr und mehr angetrieben werden bey der vorstehenden Reichs-Verfassung vor das Aufnehmen und Sicherheit des Vatterlands sein äusserstes zu thun, als worzu man Evangelischen theils von selbsten geneigt und solche Armatur quovis modo zu befördern sich höchsten Fleisses angelegen seyn lassen wird. Cum reservatione ulteriorum, insonderheit was die gnädigste Herrn Principalen auf das oberührte Kayserl. Commissions-Decret annoch pro instructione anhero werden kommen lassen.

Num. 30.

Kayserl. Schreiben an den Schwäbischen Krayß die bisherige Kriegsverfassung beyzubehalten. d. d. 19. Febr. 1698.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Diſes an Euch abzulassen bewegt Uns die gestrigs tags allhier eingelangte ohnvermuthete Nachricht Eurer bey fürwährender Crayß Versammlung vorhabender Abdanckung, deren Wir Uns um so weniger versehen, je mehr des Löbl. Crayses für das Vatterland und das gemeine Wesen tragende Liebe und Sorgfalt zu dessen eigenem Ruhm so wohl, als andern zum stattlichen Exempel bis dahero hervorgeleuchtet und von demselben die beständige Beybehaltung der Armatur und Associierung anderer Craissen und Ständen biß zu völliger Veststellung des allgemeinen puncti Securitatis publicæ für nöthig gehalten und urgiert worden. Wir halten zwar in frischem und erkantlichem Angedenken, was für grosse Beschwernussen, Ungemach und Trangsalen der löbl. Crayß vor andern bey dem nunmehr geendigten Krieg außgestanden, mit was rühmlichem Eyfer und Standhafftigkeit auch derselbe sich biß zu dessen Ende für seine und des gesamten Reichs defension aufs eusserste angegriffen und wie dahero demselben die wohlverdiente Erleichterung keines wegs zu mißgönnen seye. Nachdemmalen aber weder der Frid völlig exequiert, noch die allgemeine Reichs-Verfassung zu Regenspurg zum Stand gebracht und dann annebst nicht unzeitig zu besorgen, daß, wann der Löbl. Craiß in seinem bißherigen Eyffer erkal-

kalten und seine auf den Beinen habende armatur dissolvieren oder verringern wollte, solches bey andern associierten und wohlgesinnten Craisen eine schädliche Nachfolge verursachen und mithin die völlige Einungen und associationen auf einmal ohne Hoffnung selbige wiederum zur erwünschten Consistenz zu bringen verfallen würde: So tragen Wir zu der löbl. Ständen und Eurer bekannten Vernunfft und patriotischen Gemüthern das zuversichtliche Vertrauen, daß, wann schon hierunter bereits per majora ein widriger Schluß gefasst worden wär, Ihr dannoch solches alles in abermalige und reiffere Erwegung ziehen und mit der Abdankung Eurer wohlgeübter Miliz noch zur Zeit und bis zur Auffrichtung der allgemeinen Verfassung einhalten, immittelst aber vielmehr dahin bedacht seyn werdet, daß Unserm jüngstgethanen und durch Unsers lieben Vettern und General-Lieutenants des Marggraven von Baden Lbden widerholeudem Gesinnen gemäß Uns in bevorstehendem Feldzug gegen dem allgemeinen Erbfeind mit einer ergiebigen Beyhülff an die Hand gegangen werde, damit wir durch eine glückliche operation auch der Orten einen sichern Friden erzwingen und desto ehender in den Stand gesetzet werden mögen zur Behauptung des Reichs-Ruhestands und Sicherheit auch unsers Orts mit besserm Nachdruck concurrieren zu können, folglich der Löbl. Craiß mit wenigerm Bedenken oder Gefahr zur Abdankung schreiten und sich einiger massen lublevieren möge. Gestalten Wir dann solches an Euch nochmalen gnädigst und angelegenlich gesinnen und es gegen Euch mit Kayserl. Gnaden, womit Wir Euch wohlgewogen bleiben, zu erkennen geneigt seindt. Wien den 19. Febr. 1698.

Num. 31.

Votum commune Evangelicorum per Magdeburgensem datum in causa Religionis & clausulæ Rysvicensis. d. d. 9. Dec. 1698.

Das anjetzo in proposition gekommene Kayſ. Commissions-Decret (d. d. 12. Febr. a. c.) begreiffe unterschiedliche Dinge in sich. Alldieweil aber von dem hochlöbl. Salzburg. Directorio dermahlen allein aus demselben deren Evangel. Ständen Religions-Angelegenheiten in proposition gebracht worden, so wollte man zwar das übrige dahin stellen, sich aber auch hiemit ad Protocollum verwahren, daß man hiedurch ein und anders die Jura Statuum in communi betreffendes silentio nicht agnosciert habe. Ad propositam materiam finde man in jetztgedachtem Kayserl. Commissions-decret, welchergestalten Ihre Kay. May. gewünschet hätten, daß der Westphäl. Fri-

Fride in ecclesiasticis sowohl, als politicis durch den neulichen zu Ryßwick geschlossenen Friden in allen Stücken unverändert wär erhalten worden: Nachdem aber solches die conjuncturen nicht zugelassen und in ein und andern eine Veränderung geschehen müssen, so verlangten allerhöchstgedachte Ihre Kay. Mey. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein Gutachten, welchermassen Sie auf der Evangel. Stände an Dieselbe gebrachtes Votum commune die desiderierende allergnädigste Kayserl. Declaration dahin abgeben könnten, damit eines theils die sich beschwehrende Stände vergnüget und anderntheils es von der Cron Franckreich für keine contravention des geschlossenen Fridens auffgenommen werden möchte. Weil nun die assequierung dises scopi fürnemlich von dem dependierte, daß die dem Ryßwickischen Friden Art. IV. inserierte Religions-Clausul in ihrem wahren billigmässigen Verstand genommen, von niemand aber aus eiguem Willen und convenienz einseitig und licentiose mißbraucht oder extendiert würde, wie man Exempel hätte, daß es bereits an theils Orten geschehen: Als hätten gesambte allhier versamblete Evangel. Stände nicht unterlassen sich darüber zu bereden und eines vori communis zu vergleichen, so man hiemit ablesen und ad protocollum geben wollte.

Votum commune Evangelicorum.

Es würden hoffentlich die Herrn Catholische mit denen Augspurg. Confes. Verwandten darinn gleiche Meynung führen die Clausul des artic IV. Instr Pacis Ryswicensis habe allein in den Worten statt, welche die Cron Franckreich biß zum Fridenschluß würklich im Besitz gehabt und restituiert oder ratione welcher in gedachtem Friden nicht ein anders disponiert worden, seye auch im übrigen also zu verstehen, daß dadurch so wenig immer möglich von dem Instr. Pacis Westphal als welcher basis & fundamentum des letztern Fridens abgewichen werde. Wie nun in solcher clausul von Entziehung der Kirchen, Schulen, geistl. Einkünfften und der Jurium Ecclesiasticorum mit keinem Wort gedacht, so verstehe sich von selbsten, daß die Evangelische den Statum, so sie ex Instrumento pacis Westphal. erlanget, mithin die Gewissens-Freyheit und das liberum exercitium Religionis cum annexis behalten, folglich an Kirchen, Schulen, Geistlichen Gefällen und dergleichen nichts verlieren könnte, die Catholische hingegen sich damit zu vergnügen hätten, daß sie an solchen Orten, wo vor disem sie kein exercitium ihrer Religion gehabt, selbiges nunmehr bekämen und behielten, jedoch in der Maaß, wie es tempore conclusæ pacis gewesen; welchem nach die Augsp. Con-

fels. verwandte der ungezweiffelten Hoffnung lebten, die Herrn Catholische würden dasjenige, was ein und andern Orts über diſes vorgenommen worden, als dem Fridenſchlnſſ entgegen lauffend, fürderſam abſtellen und in Zukunfft ratione der Religions-Sachen alles in dem durch den Fridenſchluſſ bedungenen Stand unverändert laſſen, weßhalben nöthig, daß von Ihrer Kay. May. und dem Reich gewiſſe Commiſſarii von beeden Theilen zu der Sachen Unterſuch- und Beförderung abgeordnet würden.

Antwort der Catholiſchen. d. d. 10 Dec. ejusd. anni.

Gleichwie aus der geſtern eröffneten einmütigen Meinung der Herrn Augſp. Confeſs. Verwandten man Catholiſchen theils gerne erſehen, daß ſie den letztgeſchloſſenen Ryßwickiſchen und darinn beſtetigten Weſtphäliſchen Friden, inſonderheit auch die dem erſtern beygeſetzte Clauſulam finalem ad Artic. 4. veſt beyzubehalten erbietig: Und man nun Cathol. theils ebenfalls gemeynt, die obbenannte beyde Fridenſchlüſſe und ſpecial Clauſul nicht anders, als nach dem Buchſtäblichen Inhalt zu verſtehen und zu beobachten. auch denſelben weder weiter zu extendieren noch zu reſtringieren, einfolglich die erweißlich befindliche contraventionen alſo abzuſtellen, wie man ſich gegen Sie eines gleichmäſſigen verſehen thue. Zumahlen ſich aber in Eingangs erwehnter der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten einmütiger Meynung auch ſolche Dinge befinden, worüber man nothwendig an die höchſt und hohe Herrn Principalen zu dem Ende geziemend zu referieren gemüſſigt iſt umb ſich hiernächſt mit mehrerm darauff vernemmen laſſen zu können; als ſtellt man zu den Herrn Augſpurg. Confeſſions-Verwandten das zuverläſſige Vertrauen, Sie werden diſe geringe Verweilung ſo weniger übel nemmen, als ſelbige ohne dem bloß zu der Sachen Richtigſtellung und Fortpflanzung allerſeitig innerlichen guten Vernehmens angeſehen.

Num. 32.

Requiſitio Legati Dani Holſatici & Guelpherbytani ad Reges Galliæ & Sueciæ pro tuendis Juribus Principum contra nonum Electoratum. d. d. 1. Jan. 1699.

Toti Sacro Romano Imperio notiſſimum eſt adeoque nec Sacræ Regiæ Majeſtati Sueciæ ad præſentia, quæ hic Ratisbonæ habentur Comitia ratione Provinciarum ac Ditionum in Germania ſitarum Ablegatum Extraordinarium & Plenipotentiarium Dominum Fridericum Georgium de Snoilsky fugere poteſt, quanto ardore & ſtudio Sereniſſimus Dux Hanoverianus

nus Dominus Erneſtus Auguſtus fato non iua pridem functi dignitatem Electoralem non modo petierit; verum etiam à Sacra Cæſarea Majeſtate tandem anno 1692. die 9 (19) Decemb. tribus licet Electoribus cum maxima Principum Statuumque Imperii parte tum temporis reclamantibus inveſtituram deſuper obtinuerit. Neminem etiam præterit modo dictos Principes & Status non ſolum Sacræ Cæſareæ Majeſtati & diverſis aliis in Aulis non una vice ſedulo exponi curaſſe, quantum mutationis novitas illa allatura ſit Legibus fundamentalibus Formæque Imperii ab aliquot jam ſeculis Aureæ BVLLÆ ſanctione firmatæ; ſed et in præſentibus Comitiis ſæpius declaraſſe, ſe ob iſtas tanti ponderis rationes novæ huic dignitati Electorali ſuffragari minime poſſe, Quodque monita illa aliisque non ignotis difficultatibus juncta tantam vim habuerint, ut non ſolum impedimento fuerint, quo minus Serenuſſimus Dux Hanoveranus ad Electorale Collegium admitteretur, verum etiam ſpem fecerint fore ut cum morte, quæ divina ſic volente providentia ante annum abhinc ſupervenit, ipſe quoque titulus Electoris ſit expiraturus, præſertim cum non alio Jure & fundamento is niteretur, quam quod præter ſubſequutam & ſatis quidem ruinoſis baſibus ſuffultam inveſtituram quatuor Legati Electorales votis quidem circa quæſtionem An? concordibus, ſuper quæſtione vero Quomodo? multum diſcrepantibus ſuffragati ſunt. Non ſine ſumma itaque admiratione percipi poteſt, quod poſtpoſitis hisce omnibus Sereniſſimus Dux Hanoveranus Dominus Georgius Ludovicus filius natu maximus & hodiernus in Ducatibus Succeſſor ad Exemplum pie defuncti Domini Parentis denuo petitionem hanc iterare & de obtinenda Electorali dignitate, renovandaque inveſtitura certior eſſe velit. Cum autem ex jam enarratis luce meridiana clarius pateat Sereniſſimam ſuam male congruo hoc ſuo deſiderio Principibus Statibus Imperii contra claram Aureæ bullæ diſpoſitionem & Pacis Weſtphalicæ Tabulas novum denuo præjudicium inferre conari, neminique fas ſit tali modo in leges Imperii pro lubitu involare, immo easdem infringere. Ideo gravibus his rationibus commotus Sacræ Regiæ Majeſtatis Daniæ & Norwegiæ, qua Ducis Holſato-Gluckſtadienſis nec non hoc tempore ex commiſſione Sereniſſimorum Ducum Brunſuico Guelferbytenſium ad præſentia Imperii Comitia Ablegatus Plenipotentiarius infra ſcriptus autoritate à clementiſſimo ſuo Rege & præfatis Sereniſſimis Ducibus hunc in finem ſibi expreſſe datorum Mandatorum, ea, qua par eſt, ſubmiſſione Sacram Regiam Majeſtatem Galliæ, (Sueciæ) eximie obteſtatur, ut diſſuadendo Sacræ Cæſareæ Majeſtati hoc quicquid eſt negotii nullum officii munus prætermittere dignetur & ſerias inſuper

fieri admonitiones curet, tam ad Sereniſſimum Dominum Ducem Hanoveranum aliisque in Aulis, ubi profuturum illud ſua Regia Majeſtas judicaverit, ne petitioni inveſtiturae ſuper Electorali dignitate inſiſtat, quin potius dignitate Principis, qua multis jam à ſeculis fruitur contentus conſilia dictis legibus fundamentalibus adversa vel qualicunque modo contraria ex animo ejiciat, cum praeſens rerum in Imperio facies utilitasque publica novum Collegii Electoralis incrementum nullo modo recipere poſſe videatur. Quod ſi vero pars adverſa opinionem ſuam nihilominus tueri voluiſſet, negotium illud utique ab initio ſtatim ad Imperii comitia remitti neceſſum fuiſſet, ubi cognita primum ejus neceſſitate poſt maturo deſuper habito conſilio libero Statuum ſuffragio relinqui debuiſſet An? & Quomodo? ſæpe memoratus Electoratus debeat conferri? ſicuti de facta collatione octavi Electoratus acta publica & Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ abunde teſtantur. Quamvis autem nemo facile aliter perſuadere ſibi poterit, quin allatæ hæ graves rationes accedente praeſertim ope Altiſſimæ memoratæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Sueciæ (Galliæ) eum, qui juſte deſideratur, ſortiantur effectum, Rei tamen gravitas omnino poſcit, ut, ſi obnixe hactenus factæ Inſtantiæ effectu ſuo praeter ſpem deſtituantur, Sacra Regia Majeſtas Sueciæ (Galliæ) inſuper de praeſtanda Pacis Weſtphalicæ (qua numero Electorum modus expreſſe ponitur) adeo ſancte promiſſa Garantia ſubmiſſiſſime requiratur, quemadmodum etiam hisce praeſentibus omni ſolemni, quod id fieri debet, modo requiritur. Quod ſupereſt, Potentiſſimus Rex Daniæ, qua Dux Holſatiæ, nec non Sereniſſimi Duces Brunſuico-Guelferbytenſes omnimode ſibi perſuaſum habent, Sacram Regiam Majeſtatem Sueciæ non minus, quam Regem Galliæ Chriſtianiſſimum (a quo tanquam ejusdem Pacis Weſtphalicæ ſponſore praeſtatio Garantiæ pari modo decenter jam requiritur) ea vel conjunctim vel ſeparatim adhibituros media, quibus Sereniſſimus Dux Hanoveranus dignitatem Electoralem tanto ſtudio anhelans à propoſito ſuo dimoveri, debitusque ſæpe dictis Tractatibus Weſtphalicis vigor & obſervantia conſtare queat. Denique infra ſcriptus Plenipotentiarius ſui officii eſſe exiſtimavit, publice hisce praeſentibus adhuc teſtatum facere authoritati Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Imperii conſtitutionum ſanctimonia firmatæ per ea, quæ omni decenti modo pro conſervandis Principum Statuumque Juribus hic exponere in commiſſis habuit, nihil quicquam derogari, de cætero vero nomine altiſſime memoratæ Sacræ Regiæ Majeſtatis Daniæ, qua Ducis Holſatiæ, nec non Sereniſſimorum Ducum Brunſuico-Guelferbytenſium promittens hoc amicitiæ & benevolentiæ ſignum tanquam ſempiternum

ternum monumentum, quod Sacra Regia Majestas Sueciæ (Galliæ) in manutenendis Pacis Westphalicæ Tabulis, conservandisque Principum juribus hac occasione luculenter extare voluit altissime sæpe dictam Sacram Regiam Majestatem Serenissimosque Duces omni officiorum genere sedulo demereri semper fore paratissimos. Actum Ratisbonæ die 1/11. Januarii. 1699.

Num. 33.

Wurtemb. Memorial an den Kayser, worinn einige Hanöverische Einwendungen wider die Reichs-Sturm-Fahne beantwortet werden. d. d. 15 (25) Aug. 1699.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayſ. May. haben in der den 25. Julij (4. Aug.) jüngsthin Mir allergnädigst verstatteten Audienz in Kayserl. Gnaden angehört und angenommen, was Nahmens des Regierenden Herrn Herzogen zu Württemberg Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. wegen publication derjenigen Resolution, so in Dero Lehen und Reichs-Panier-Sache schon vor vier Jahren auff des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Gutachten in dem Hochlöbl. Kayserl. Geheimen Rath in Ew. Kay. May. Gegenwart außgefallen und alßdann allergnädigster admittierung zu würklicher Abstattung der Lehensgebühr Ich so münd- als schrifftlich allerunterthänigst gebetten und vorgestellt, wird auch von Höchstermeldt Ihro hochfürstl. Durchl. an der allergnädigsten Willfahr keines wegs gezweifelt. Indem aber eusserlich verlauten will, daß zu hintertreibung solch allergnädigsten resolution abermahlen allerhand hervorgesucht und unter anderm vorgegeben werde, daß 1) in Comitiis Wormatiensibus anno 1495. wäre souteniert worden, daß Chur-Sachsen der grosse, Würtemberg aber der kleine Reichs-Fahnen gebühre, woraus dann nicht unklar zu schliessen, daß der Würtembergische nicht der Allgemeine Reichs-Fahnen seyn müsse und daß auch 2) solch allgemeiner Reichs-Fahnen von andern als Würtemberg geführet worden sey in specie in dem Zug zu Neuß, da Kayser Fridericus Tertius selbst zugegen gewesen und Herzog Albrechten einem Cadet zu Sachsen denselben anvertraut habe, da beneben 3) Ew. Kay. May. von dem einmahl per pactum dem Hauß Hanover zu der nennten Chur destinierten Erz-Ambt des Reichs-Panners so weniger abweichen, noch dermahlen ein anders an dessen statt vorschlagen könnten, als 4) das Collegium Electorale in seinem concluso vom 17. Oct. 1692. mit Benennung des Erzamts so lang zurückzuhalten allerunterthänigst gebetten biß die quæstio quomodo bey solchem Collegio auch vorgenommen seyn wer-

de und was dergleichen mehr seyn solle. So begehrt man Sich zwar von seiten Würtemberg in die merita causæ nunmehro, da die Sach in denen beeden höchsten Consiliis des Kayserl. geheimen und Reichshofraths allschon sattsam ventiliert und ausgemacht worden, nicht mehr einzulassen, will jedoch zu desto mehrerer Erleuterung des Ungrunds der beeden ersten Einwürffe und zur demonstration, wie der erste ex ignorantia Historiæ und Verleitung der von Reichs-Sachen gar keine oder doch wenige Wissenschafft habender fremder Scribenten herrühre, der andere aber ein casus plane extraordinarius & singularis sey so nicht in consequentiam gezogen werden könne, sich auff den Anschluss Lit. A. Quoad Tertium aber sich auf die allerunterthänigste Producta vom 7. (17.) Febr. 20. (30.) Martij 15. (25.) April und 20. (30.) Julij 1695. allergehorsamst bezogen haben, als worinn sattsam dargethan, warum solches Pactum dem Fürstl. Hauß Würtemberg nullo jure præjudicieren könne und daß von Ew. Kayſ. May. allergerechtestem Gemüth nicht zu præsumieren, daß, wann Sie tempore initi pacti von den Juribus des Fürstl. Hauses Würtemberg sattsam informiert gewesen wären, Sie demselben und mithin auch Dero hochlöbl. Erzhauß, als welches Dero bekannten Anwardtschafft halber auch hiebey genau interessiert ist, ein so grosses præjudicium wider der Sachen gerechtsame zuzuziehen allergnädigst gemeynt gewesen seyn solten. Ob aber ad 4.) das Conclusum Electorale Ew. Kay. May. an administrierung der heylsamen Justiz solchen Erz-Panner-Ambts halber und an benennung eines andern Erzambts, daraus hernach mit dem Churfürstl. Collegio zu seiner Zeit und wann die Neunte Chur biß dahin zu seiner Zeit zur Richtigkeit kommen sollte, eben so wohl, als wegen des absque sufficiente causæ cognitione plenaque scientia & voluntate in das allegierende Pactum miteingeflossene communiciert werden könne, hinderlich seyn möge oder nicht vielmehr durch dergleichen Einstreuung Ew. Kayſ. May. allerhöchsten authoritæt und Richterlichem Ambt in dergleichen via ordinaria außgeführten inter Dominum directum & Vasallum de Feudo Imperii versierenden Sach zu nahe getretten werde, solches überlasst man billich in allertiefestester Submission Ew. Kay. May. allerhöchsterleuchteter dijudicatur, muß auch all übriges einwenden so lang an seinen Ort gestellt seyn und auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen, biß man aus der allenfalls sich allerunterthänigst ausbittender communication, worinn solches eigentlich bestehe, ersehen haben wird und so dann die weitere Nothdurfft dargegen, in so fern sie die merita causæ nicht concernieren, vorstellen kan, massen, wie obgemeldt, die Sach selbst allschon zur Genüge debattiert und man daher Sich damit utpote re judicata & decisa keines

wegs

wegs ferner beladen wird, sondern Sich dißfalls aufs feyerlichste verwahrt haben und der allergnädigsten Publication der schon einmahl gefasten allergerechtesten Resolution erwarten will.

Ew. Kay. May. allerhöchsten Kayserl. Gnade und Protection sich damit allerunterthänigst empfehlend. Wien den 15 (25) Augusti Anno 1699.

Lit. A.

Objicitur, daß in Comitiis Wormatiensibus anno 1495. dem Fürstl. Hauß Würtemberg wegen dises Fahnens von Chur-Sachsen wäre dubium moviert worden und damals souteniert worden, daß dem Chur-Haus Sachsen der grosse Reichs-Fahnen, dem Haus Würtemberg aber der kleinere Reichs-Fahne beyzulegen seye. Es ist aber 1.) solch dubium weder in rei veritate, noch in historia illorum Comitiorum fundiert, massen in selbigen comitial-actis sowohl als in den Actis Erectionis Ducatus Wirtenberg. welche auff eben selbigem Reichstag nicht das allergeringste vestigium von solch angebendem Lite zu finden, dahero es ein grosser Irrthum, welcher

2) seinen Ursprung von einem ausländischen und zwar französischen Scribenten, derer Ignorantia in rebus Imperii der ganzen Welt bekandt ist, genommen hat. Diser Scribent heisst Coquille und hat ganz in einem Neben-Ort, da er nicht einmal vom Statu Imperii ex professo handelt, sondern den Statum Niferniæ beschreibet, solche Fabel immiscient. Daß aber dasselbige von ein und andern attendiert worden, daran ist

3) Limnæus schuld, welcher solche in sein Jus publicum aus disem Auctore geschrieben und sind hernachmals ein und andere scriptores Juris publici dem Limnæo darinn incaute nachgefolget, gleich wie

4) die Authoritas Limnæi, am allergeringsten aber des Coquille nichts præjudicieren kan in einer Sache, von welcher die Acta comitialia und insgesamt die historia illius temporis nicht ein Wort melden, also ist besonders pro

5) wohl zu observieren, daß der Limnæus selbst in eben selbigem Ort, wo er es aus dem Coquille nachschreibet, dessen fidem in dubium vociert, mithin das ganze Werck nicht assertive, sondern nur relative memoriert hat, welches dann andere gelehrtere Publicisten und namentlich Obrecht in seiner Diatribe in vexillo Imperii gar notanter remarquiert hat, welcher, wie nicht weniger alle übrige scriptores Juris publici, so von diser Materie und dem movierten dubio handeln, endlich insgesamt den Schluss vor das Hauß Würtemberg machen, daß citra distinctionem der Herzog von Würtenberg vexillifer Imperii seye.

Num.

Num. 34.

Protocollum conferentiale etlicher correſpondierender Fürſten wegen der Churfürſtlichen geſuchten Vorzüge in der Neunten Chur-Sache. Actum im Heſſen-Caſſeliſchen Quartier den 11. (21.) Novembr. 1679.

In præſentia des Sachſen-Gothaiſchen,
Wormſiſch,
Heſſen-Caſſeliſchen,
Münſteriſchen,
Holſtein-Glückſtattiſchen und
Würtembergiſchen Geſandten.

Nachdem eine ausführliche Erzehlung deſſen geſchehen, was den 10. (20.) hujus wegen der neunten Chur unter den Churfürſtlichen paſſiert, ſo wurde beliebt ſolches durch folgende gehorſamſte Nachricht an allerſeits gnädigſte Herren Principalen zubringen, ſo ich (der Würtemb. Geſandte von Hiller) meines Orts gleichfalls ad referendum genommen.

Denen in der IX. Chur-Sache correſpondierenden Fürſten ſey vorhin und ſonderlich ab dem vom 4. (14.) April diſes Jahrs an Kayſ. May. abgefaſſten allerunterth. Schreiben der Verlauff alles deſſen, was in diſem negotio vom Anfang bisher paſſiert, zur Genüge bekannt, auch was ſeith dem an Chur-Mainz ſowohl, als auch ſonſt derentwegen ſchrifftlich vorgeſtellt und hin wider von Sr. Churfürſtl. Gn. geantwortet worden. Ob man nun wohl nicht anders hoffen ſollen, als daß nach beſchehenen ſo vielen trifftigen remonſtrationen und darauf erfolgten ſinceration die Gerechtſame der Reichsfürſten in Billigmäſſige conſideration cum effectu würde gezogen worden ſeyn, ſo hat ſich doch am 8 (18) diß das Widerſpihl folgender geſtalt ergeben: Nachdem der Chur-Maynziſche Geſandte von ſeinem gnädigſten Herrn Ordre erhalten die IX. Chur-Sache in Collegio Electorali zu reproponiren, Er auch denen übrigen Churfürſtl. Miniſtris Nachricht davon ertheilt, ſo ſeind von demſelben der Chur-Maynziſche, Bayriſch, Sächſiſch und Brandeburgiſche in dem Bayriſchen, die Chur-Trier-Cölln- und Pfälziſche aber, als bißhero diſſentierende im Chur-Trieriſchen Quartier zuſamen kommen und haben durch Vermittlung des Chur-Maynziſchen Geſandten hin und her ſo lang mit einander hierüber communiciert, bis ſie gegen 12. Uhr ſamptlich auf das Rathhauß gefahren, woſelbſten der Chur-Maynziſche nach allerſeits in Collegio Electorali genommenen ordentlichen Seſſion die bißher unter Ihnen in Conteſtatione geſtandene repropoſition gethan,

gethan, die im Kayserl. an Chur-Mainz ergangenen Schreiben enthaltene und von denen nun beygetrettenen dreyen Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz prætendierte Erklärung de non præjudicando verlesen, Chur-Mainz, Bayern, Sachsen und Brandenburg ein gleiches declariert, Chur-Trier, Cölln und Pfalz aber ihre vota circa quæstionem an? zu favor des Herrn Herzogens von Hanover Durchl. ad Protocollum gegeben, so der Chur-Maynzische mit mehr andern vorgekommenen importanten Umbständen unter dem Directorial-Insigel noch selben Tag per Staffeta Kayſ. May. hinterbracht. Nachdeme Er zuvor auch wegen der introduction selber bey den übrigen Churfürstl. Gesandschafften Erwehnung und Anfrag gethan, selbe aber, weilen sie noch zur Zeit hierüber nicht instruiert zu seyn zu verstehen gegeben, dermahlen unerörtert gelassen. Wann nun in diser höchst importanten vor gesambte Chur-Fürsten und Stände gehörigen Sache von dem Churfürstl. Collegio einseitig verfahren, übrige Fürsten und Stände in dem ihnen competierenden jure suffragii turbiert, die fundamental-Reichs-Gesetze dadurch unterbrochen, forma Imperii in der That invertiert, Sie Fürsten und Stände in ihren Rechten, Würden und Ehren auf vielerley weise verkürzet und mehr andern schon zimblich hervorscheinenden Dingen ihrem Stand, Wesen und Freyheiten, höchstnachtheiligen Gefärlichkeiten exponiert würden, so müsste allerseits Gnädigsten Herrn Principaln schleunige Nachricht hievon gegeben und denenselben in Unterthänigkeit anheim gestellt werden, was bey disem frangenti zu thun und wie solch schwerem præjudiz zureichlich zu begegnen seyn möchte, nachdem alles, was in diser Sech bishero vorgekehret worden, im geringsten nichts verfangen, noch darauf einige reflexion gemacht werden wollen.

Beylag zu obigem protocoll nemlich Chur-Mainzisch Reichs-Directorial-Anbringen in puncto noni Electoratus. d. d 8 (18) Nov. 1699.

Der Röm. Kayſ. May. wird von des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii wegen hiemit in geziemendem allerunterthänigstem respect zu vernehmen gegeben, welchergestalt die drey Herrn Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz in der vorkommenen 9ten Churſach unter heutigem dato auch ihre vota dahin eröffnen lassen, daß für das jetzige Durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg-Hanover eine neue Chur aufzurichten und so lange desselben Mannsstammen von Gott erhalten würdt, darinnen der in der güldenen Bull exprimierte modus succedendi in electoralibus zu observieren sey. Worbey Chur-Trier die condition, wie von Chur-Maynz und Chur-Bayern hievor in ihren abgelegten votis geschehen, ingleichem auch die readmission der

Cron Böhmen ad omnes actus Collegii außbedungen, Chur-Cölln aber ſich wegen der conditionen und übrigens bey vorkommung der quæſtion quomodo? die Nothdurfft reſerviert, wobey ſie ſolche ſentiments führen würden, wordurch der gemeinen Reichs-Wohlfart nicht weniger als der Catholiſchen Religion genugſam vorgeſehen werde. Und Chur-Pfalz conditioniert, daß zur Catholiſchen Religion Sicherheit gegenwärtig und zukünfftig die Cron Böhmen ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiert und auf den Fall, da die Chur-Bayriſche Wilhelminiſche oder gegenwärtige Catholiſche Chur-Pfälziſche Rudolphiniſche Linien deficieren ſollten auf maaß und weiſe, wie ſich dero übrige Herrn Mit-Churfürſten hierinnfalls explicieren werden, wohin ſie ſich allerdings bezogen haben wollten, eine neue Catholiſche Chur gleich jetzo reſolviert und auſſer contradiction geſtellet werde. Worüber, wie auch über das, was noch mehrers vor introduction und admiſſion ad Collegium Electorale zu erörtern ſeyn möchte, man ſich allerſeits in dem Collegio zu vergleichen hätte, wie ſie ſich dann dißfalls die Nothdurfft vorbehalten haben. Womit dann und mit demjenigen, ſo allerhöchſt gedachte Ihre Kayſ. May. den 17 Octobr. 1692. diſerhalben gebührend ſchon hinterbracht worden, alle und jede Churfürſten quoad quæſtionem an? zu der 9ten Chur ihre Einwilligung gegeben haben. Schlüßlich empfihlt allerhöchſtgedachter Ihro Kayſ. May. zu dero Kayſ. Hulden und Gnaden ſich das Chur-Mainziſch Reichs-Directorium allerunterthänigſt. Regenſpurg den 18. Novembr. Anno 1699

(L. S.) Chur-Mainziſche Canzley.

Num. 35.

Churfürſtl. Collegial-Gutachten wegen der Neunten Chur Ertheilung. d. d. 17. Oct. 1692.

Der Röm. Kayſ. May. geben des Heyl. Röm. Reichs Churfürſten zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe und geſandte hiemit allerunterthänigſt zu vernehmen. Nachdem bey allerhöchſtgedachter Kayſ. May. und denen ſamtlichen Herrn Churfürſten des Herrn Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig-Lüneburg Fürſtl. Durchl. um Ertheilung der Churwürde geziemende Anſuchung gethan und dann ein Churfürſtl. Collegium demnächſt auf veranlaſſung mehr allerhöchſtgedachter Kayſ. May. diſes ſo hochwichtige Werck in gebührende reiffe deliberation und berathſchlagung gezogen, als hat man in Anſehung Sr Durchl. und Dero fürſtl. Hauſes hohe meriten, Macht,

ſplen

ſplendor und bey gegenwärtigen Läufften wider die gemeine Feinde theils würklich leiſtender theils aufs künfftig verſprocheuer conſiderablen Dienſten und fernern aſſiſtenz, wie auch aus andern trifftigen Urſachen mehr vor gut befunden und quoad quæſtionem An? affirmative dahin geſchloſſen, daß Er Fürſtlichen Durchl. und dero Männlichen Deſcendenten die neunte Churwürde zu conferieren, conſentieren auch hiemit in beſter Form darein und daß von Ihro Kayſ. May. höchſtgedacht Sr Durchl. vor ſich und dero Männliche Deſcendenten mit dieſer neuen Chur und der davon dependierenden Würde, Seſſion und Stimme auf Reichs-Wahl- und andern Collegial-Tägen, auch allen übrigen einem Chur-Fürſten des Reichs zuſtehenden Juribus, prærogativen und præeminentien behöriger maſſen förderſamſt inveſtiert und belehnet werde. Worbey Cathol. ſeits die ausdrückliche Bedingung geſchehen, daß auf etwan nach Gottes verhängnus über kurz oder lang erfolgte Abgang der Chur-Bayriſchen oder Chur-Pfälziſchen Linie oder wann und ſo offt auch ſonſt die dermahlen Cathol. ſeits waltende Majora in Collegial-Sachen auf die Evangeliſche Seite kommen ſollten, alsdann alſogleich auch wieder ein neuer Cathol. Churfürſt ſurrogiert werden ſolle. An ſeiten der Augſp. Confeſſion aber man ſich zu der eventualen Einführung eines neuen Cathol. Churfürſten noch zur zeit nicht anderſt verſtehen wollen, als wann die beede Fälle des Abgangs der Chur-Bayr- und Chur-Pfälziſchen Linien würklich zuſamm exiſtierten und alſo wann und ſo offt die Majora auf die Evangel. Seite kommen würden, jedoch mit der reſervation, daß es hienächſt auch bey der hierausentſtehenden paritæt der Votorum zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten ſein verbleiben haben ſolle. Worüber man ſich zwiſchen beyden Theilen bey ausmachung der quæſtion quomodo? und zwar noch ante admiſſionem ad Collegium des Herrn Herzogs zu Hanover Drchl. leichtlich vergleichen und ein beſtändiges ſtatuieren haben wird. Im übrigen gleichwie die Benennung des künfftigen Erzambts, Chur-Landen und Anſchlags auch ſonſt ein und anderer erheblichen puncten mehr circa modum annoch unerledigt ſind und dem Churfürſtl. Collegio expreſſe krafft diſes vorbehalten worden: Als erſuche man hiemit Ihre Kayſ. May. allerunterthänigſt durch den Kayſ. Lehenbrief oder ſonſten in einige andere weiſe hierunter nichts zu verordnen oder zu verhängen, bis das Concluſum Collegii Electoralis in quæſtione quomodo? erfolget: Sondern bis dahin die Ausfertigung des gedachten Lehenbriefs allergnädigſt zu ſuſpendieren um ſelben hienächſt erwehntem Concluſo gemäß einrichten zu laſſen. Schlüßlichen wird ein oder andern Herrn Churfürſten, welcher bishero ſich vernehmen zu laſſen angeſtan-

den, frey stehen, wie und auf was weise Sie ihren assensum hienächst eröffnen wollen, welches der ꝛc.

Num. 36. a.

Salvatorial-Memorial des Würtemb. Gesandten an die Kayſ. May. pro conservandis Juribus Wirtemb. in causa vexilli Imperialis. d. d. 23. Dec. 1699.

Auff Euer Kayſ. May. ertheiltes allerhöchst respectierliches Decret und allergnädigst bestimmte Zeit zur Lehens-Empfängnus haben zwar von des regierenden Herrn Herzogs zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. zu desto mehrer contestation dero allerunterthänigsten devotion mein Mitbevollmächtigter und ich die Lehens-Pflicht allerunterthänigst abgelegt, tragen auch keinen Zweifel, Euer Kayſ. May. deme, was in oberwehntem Decret allergnädigst versichert worden, den effect geben und mittelst eines andern Erzamts das Hochfürstl. Hauß wegen dessen Besitzenden Reichs-Fahnen jetzt und künfftig sicher zu stellen allergnädigst geruhen werden. Weilen aber Euer Kayſ. May. so wenig als Dero hohen Ministerio verborgen seyn kan, wie von allergnädigst bekannten Orten her die deßfalls ganz neuerlich erregte Strittigkeit so weit getrieben und sich darunter dergestalt bezeugt worden, daß, wann es bey demselben gestanden, man das Hochfürstl. Hauß nicht nur seines wohl hergebrachten und biß dato ruhig besessenen Rechtens gänzlich berauben, sondern auch den Weeg zu einiger hierunter bloß mit dessen Bestetiguug erweisenden Kayserl. Gnade abschneiden mögen, und also solcherseits man gar zu klar, wie wenig regard man auf die übrige getreue umb Euer Kayſ. May. und das heylige Reich nicht weniger wohl meritierte Mitfürsten und constatus mache, dargethan und dadurch die Beysorg vermehrt worden, daß man von dorther noch ferner, wie bis dato, alles machinieren werde umb Euer Kayſ. May. allergerechteste Reisvätterliche intentiones, so Sie vor alle getreue Reichsglieder insgemein und insonderheit vor Ihro Hochfürstl. Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn tragen und dessen Sie Seine Durchl. durch mehr angezogenes Decret allermildest versichert, auch noch in mehrerm zu effectuieren allergnädigst vertröstet, zu hintertreiben. So werden Ew. Kayſ. May. allergnädigst erlauben daß wider dergleichen besorgliche Fälle Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauß Gerechtsame, auch daß demselben durch die jetzmalige Belehnung keineswegs præjudiciert seyn, sondern nach Ew. Kayſ. May. allergnädigsten Versicherung der bey dem Hochfürstl. Hauß stehende als

ein

ein unſtrittiger allgemeine Reichsfahn weder durch præponier- oder Beygeſellung eines andern jetz noch künfftig diminuiert oder verringert werden ſolle, hierdurch mit allerunterthänigſtem reſpect beſtens verwahre und darüber Ew. Kayſerl. May. allerhöchſte manutenenz nochmahlen allergehorſamſt ausbitte, dabeneben in Ew. Kayſerl. Mayeſtät fürwährende protection Se Hochfürſtl. Durchl., zu Dero allerhöchſten Kayſerl. Gnaden aber mich allerunterthänigſt empfehle. Wien den 13 (23.) Decembr. 1699.

Num. 36. b.

Extractus Reichs-Hof-Raths Protocolli wegen ad acta gelegten diſes Memorials. Jovis. d. d. 24. Decembr. 1699.

Würtemberg Herzogthumb in puncto Inveſtituræ ſive Fürſtl. Würtembergiſcher Geſandter Johann Backmeiſter ſub præſentato hodierno exhibendo, das Ihme vorgeſtern ertheilte Decretum in copia thut ſich wider alle wegen des von ſeinem Herrn Principalen beſitzenden Reichs-Fahnen, wie bißhero, alſo auch noch ferners beſorglich erfolgende heimliche Unterbauungen auch daß dem Fürſtl. Hauß Würtemberg durch die geſtrigen Tags vorgangene Belehnung keines Weegs præjudiciret ſeyn, ſondern Ihrer Kayſ. May. allergnedigſter intention nach der bey erſt ermeldtem Fürſtl. Hauß Würtemberg ſtehende als ein unſtreitiger allgemeiner Reichs-Fahn weder durch præponier- oder Beygeſellung eines andern jetzt noch künfftig diminuiret oder verringert werden ſolle, beſtens verwahren, mit gehorſamſter Bitt, die allerhöchſte Kay. manutenenz dem Fürſtl. Hauß Würtenberg jederzeit hierüber mitzutheilen.

Ad acta.
Franz Wilderich von Menßhengen.

Num. 37.

Kayſerl. Declarations-Decret über die Kayſerl. und Reichs-Sturmfahne, daß dem Fürſtl. Hauß Würtemberg kein Nachtheil zugezogen werden ſolle. d. d. 22. Dec. 1699.

Von der Röm. Kayſ. May. Unſers allergnädigſten Herrn wegen dem allhier anweſenden Fürſtl. Würtemberg. Abgeſandten Herrn Johann Backmeiſtern in Gnaden zu bedeuten, es hetten allerhöchſtged. Ihro Kayſ. May. ſich all dasjenige allerunterthänigſt vortragen laſſen, was der Abgeſand-

Lünigs Reichs-Arch. part. ſpec. contin. 2. p. 766.

te wegen der bevorſtehenden Fürſtl. Würtemb. Belehnung und einrichtung des Lehenbriefs in po des Fürſtl. Hauſes Württemberg von undenkhlichen Jahren zu Lehen tragenden Kayſerl. und des Heyl. Reichs Sturmfahn mit ſeinen Herrlich- und Gerechtigkeiten und daß demſelben wegen einig neuerlicher Anfechtung kein præjudiz zugezogen, noch der bey dem Fürſtl. Hauß ſtehende per Majorum merita acquirierte Reichs Sturmfahnen weder durch præponier- oder Beygeſellung eines andern obſcuriert oder diminuiert werden ſolle, weitläufig und mit vielen rationibus allerunterthänigſt vorgeſtellet und umb allergnädigſte Kayſerl. declaration und Verſicherung inſtändig allergehorſamſt gebetten und darauff ſich neben ſeinem Mit-bevollmächtigten von Neuberg zu Ablegung der Lehenpflichten erbotten und umb admittierung zu dem jurament allerunterthänigſt angeſucht: Gleichwie nun Ihro Kayſ. May. als den vierten Octobris Sechszehenhundert zwey und neunzig die verwittibte Frau Herzogin zu Württemberg damahls tutorio nomine dergleichen Vorſtellung auch gethan und gebetten, weilen das Ambt und prædicat eines Panner-Herrn oder Reichs-Fendrichs einzig und allein einem Regierenden Herzogen zu Würtberg zuſtehe und das Inſigne des Reichs-Fahnen niemand alß diſem Fürſtl. Hauß gebühre, ſolches auch alſo beſchaffen, daß es keine reſtriction oder ſubalternation, noch anderwertige Beſchrenckung leiden könne: Ihre Kayſ. May. nicht allein ein anderwertig Fürſtl. Hauß von ſeiner des Reichs-Ambts und Wappens halber machender prætenſion abzuſtehen nachdrucklich zu erinnern, ſondern auch das Fürſtl. Hauß Württemberg an ſeiner dißfalls habender prærogativ crafft vorhandener Lehenbrieffen zu ſchützen allergnedigſt geruhen wollten, die Kayſerl. allergnädigſte An wort ſub dato 4 Decembr. gedachten 1692. Jahrs dahin erfolget, daß Ihre Kayſerl. May. wegen gedachten Reichs-Panners-Ambts nichts, ſo dem Herzog von Würtemberg verfänglich ſeyn könnte, verfügen, ſondern ſo viel daſſelbe belanget, die ſach zu weiterer Erörterung außſtellen und in der inveſtitur wegen der Chur davon abſtrahieren wollten: das Fürſtl. Hauß Würtemberg auch ſich biß daher darzuthun bemühet habe, daß der in dem Würtemberg. Lehenbrief genannte Kayſerl. und des Reichsſturmfahn kein particulier, ſondern ein allgemeiner Reichsfahne ſeye, ſo in denen Reichs-Kriegen auch allen und jeden Fällen, wo ſonſten diſe Reichs-Fahne von Rechts und Gewonheit wegen flügen und gebraucht werden müſſte, von einem jedesmahls regierenden Herzogen zu Würtemberg vorzuführen und derſelbe ſich deſſen ſambt allen zugebührenden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörde zu bedienen, dahingegen von ſeithen ihro Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig gegen Sr Kayſ. May. bereits die gutwillige erclährung geſchehen, daß, wann demnächſt bey fürnehmen der zur quæſtion, quo-

mo-

modo? des neunten electorats ausgestellten Puncten ein anderes anständiges Erzambt außgefunden werden könnte, Sie solches annehmen wollten: Als haben allerhöchstgedachte Kayſ. May. allergnädigſt befohlen dem Fürſtl. Würtemb. Abgesandten dero allergnädigſte declaration und Versicherung durch diſes Ihr decretum dahin zu ertheilen, daß Sie dero allerhöchſten Orts alles Ernſts daran seyn, und dahin kräfftigſt cooperieren wollten, daß zu obbemelter Zeit der neunten Chur ein solches Erzambt beygelegt werde, welches der Fürſtl. Würtemberg. zu Lehen rührenden Kayſerl. und Reichs-Sturmfahnen auf keinerley weiſe abbrüchig und præjudicirlich seyn könne. Wie dann, wann solches anſtändiges Erz-Ambt ausgefunden seyn wird, weder des jetzregierenden Herrn Herzogens zu Würtemberg noch dero künfftigen Succeſſoren wegen des beym Fürſtl. Hauß Würtemberg ſtehenden Kayſerl. und Reichs-Sturmfahn und deme vermög der Lehenbriefen anglebenden Herrlichkeiten Gerechtigkeiten und Zugehör etwas in Weeg gelegt, weder ein anderer jemahl præponiert oder beygeſellet, ſondern von Ihro Kayſ. May. und Dero Nachkommen im Reich Er Herzog Eberhard Ludwig und alle ihme ſuccedierende regierende Herzogen zu Würtemberg darbey auffs kräfftigſte geſchützet und gehandhabet werden ſollen. Es verſehen ſich aber Ihre Kayſ. May. dabey allergdgſt, daß auf diſe ihre Kayſerl. declaration und Verſicherung die Beede zur Empfangung der Belehnung bevollmächtigte Abgesandte nunmehro ohne ferneren Anſtand die obligende præſtanda præſtieren und würcklich ablegen werden, worzu Ihre Kayſ. May. Ihnen Tag und Stund anſetzen und benennen laſſen wollten.

Signatum zu Wien unter Dero hiervor gedruckhten Kayſ. Secret Juſtigel den zwey und zwanzigſten Decembr. Anno Sechzehenhundert neun und neunzig.

DaBv. Kaunitz.

(*L. S.*) *C. F. Consbruch.*

Num. 38.

Anrede des Würtemb. Gesandten bey der Lehen-Empfängnus. d. 22. Dec. 1699.

Ew. Kayſ. May. iſt allergnädigſt bekanndt, wie daß auf zeitliches Ableiben des weyland durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigs, Herzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. Chriſtmildeſten Andenkens die

die beede Herzogthümer Würtemberg und Teck sambt allem dem, so von Ew. Kayſ. May. und dem heyl. Röm. Reich zu Lehen rühret, auf Sr Durchleucht einzigen hinterlaſſenen Herrn Sohn den jetzregierenden auch Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn erwachſen und auf dieſelbe durch rechtmäſſige ſucceſſion devolviert, wegen Dero minorennitæt aber und da Sie obhochernannt Ihres Herrn Vatters Durchl. gleich in dem erſten Jahr ihres Alters verlohrn durch die von Ew. Kayſ. May. allergnädigſt beſtättigte Vormundſchafft ſo lang adminiſtriert worden, Bis Ew. Kayſ. May. aus eigener allermildeſter Güte des jetzregierenden Herrn Herzogs Hochfürſtl. Durchl. veniam ætatis ertheilt und Sie dadurch zu deſto baldiger Antrettung der Regierung Ihrer angeſtammten Herzogthümer, Land und Leuten fähig gemacht. Woranſhin S. Durchl. nicht ermanglet gleichbalden dasjenige zu beobachten was Ihro als einem getreuen und gehorſamen Reichs-Fürſten obgelegen geweſen und ob Sie zwar wegen damahls in den obern Reichs-Landen obgeſchwebten groſſen Kriegsgefahr nicht ſo gleich die würkliche Belehnung dero beeder altvätterlicher Herzogthümer und darzugehöriger Graff- und Herrſchafften auch was ſonſten von Ew. Kayſ. May. und dem heyl. Reich Lehen iſt, empfangen können, doch ſich darumb in gebührender Zeit allergehorſamſt angemeldet und umb allergnädigſte indulta allerunterthänigſt angeſucht, auch erhalten, nach deren expirierung aber dero Bevollmächte anhero an Ew. Kayſ. May. Hoflager abgeſchickt und als aus ganz unvermutheteten incidentien Ew. Kayſ. May. allergerechteſte Intention zu keinem effect gelangen können, ſondern biß dahero differiert werden müſſen, ſolche Schickung dermahlen reiteriert.

Daß nun Ew. Kayſ. May. anjetzo Sr Durchl. in Dero allerunterthänigſten Anſuchen allergnädigſt deferieren und zur würklichen Inveſtitur die jetzige Zeit beſtimmen wollen, ſolches erkennen Ihro Hochfürſtl. Durchl. mit allerunterthänigſtem Dank und wäre Ihro nichts liebers geweſen, als wann Sie ihre allergetreueſte devotion mit perſönlicher Erſcheinung hätten bezeigen und Ihrem ſonderbaren Verlangen nach vor Ew. Kayſ. May. allerhöchſten Thron ſich ſelbſt hätten ſiſtieren können. Weilen aber der ſchlechte und bedaurliche Zuſtand dero Landen, worein ſie durch den letzten ſchweren Reichskrieg geſetzt worden, nebſt denen noch fürwährenden mißlichen conjuncturen ein ſolches nicht zulaſſen und S. Durchl. wider dero Willen davon abhalten, ſo leben ſie der allerunterthänigſten Hoffnung, Ew. Kayſ. May. Sie diſſfalls vor entſchuldiget halten, hingegen Uns als Dero Bevollmächtigte krafft des Bey Ew. Kayſ. May. Reichs-Hof-Rath übergebenen Gewalts zu Abſtattung

der

der Lehens-Gebühr in Kayserl. Gnaden admittieren werden. Wie dann Ew. Kayſ. May. im Namen und von wegen mehr höchſtgedachten unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Wir hiemit allerunterthänigſt erſuchen allergnädigſt zu geruhen Ihro Hochfürſtl. Durchl. angeregte Herzogthümer Würtemberg und Teck nebſt zugehörigen Graff- und Herrſchafften, ſo dann auch Ew. Kayſ. May. und des Reichs allgemeinen Sturmfahnen und was ſonſten ein jeder regierender Herzog zu Würtemberg von Ewer Kayſ. May. und dem heyl. Röm. Reich zu Lehen zu empfangen und zu tragen hat ſambt allen und jeden ihren Regalien, Prärogativen, Würden, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie ſolche in denen hievorigen Lehenbriefen ſpecificiert, auch biß daher exerciert und genoſſen worden oder von Rechts und Gewonheit wegen zu exercieren und zu genieſſen ſeyn, allergnädigſt zu verleyhen und zugleich alle und jede derſelben privilegia, Rechte, Ordnungen und löblich hergebrachte Gewonheiten zu confirmieren, auch behörige Lehenbrief darüber ausfertigen, Uns Seiner Durchl. Bevollmächtigten aber dagegen in Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Seel und Namen die gebührende Lehens-pflicht, als worzu Wir allerunterthänigſt erbötig ſeyen, abſchwören zu laſſen. Die erwartende Kayſerliche allergnädigſte Willfahr werden Ihro Hochfürſtl. Durchl. als ein gehorſamer und getreuer Reichs-Fürſt allerunterthänigſt zu demerieren ſich jederzeit befleiſſigen.

Dankſagungs-Rede nach abgelegter Lehens-Pflicht.

Wann das Hochfürſtl. Hauß Würtemberg ſich derjenigen Gnaden und Wohlthaten erinnert, ſo deſſen jedweilige Regenten von denen Röm. Kayſern und Königen, die aus dem höchſtlöbl. Erzhauß Oeſterreich entſproſſen, empfangen, muß es ſich darüber mehr verwundern, als daß es Worte genug finden ſollte dieſelbe zu deprædicieren. Und ſind darinn vor andern diejenige Regenten diſes hochfürſtl. Hauſes glücklich geweſen, welche den bey demſelben ſehr gebräuchlichen Namen Eberhard geführet haben, indeme Eberhardus in denen Hiſtorien Princeps, Comes und mit dem Zunamen Illuſtris genannt, von denen beeden glorwürdigſten Kayſern Rudolpho I. und Alberto I. mit dem Marſchallen-Ambt in dem Herzogthumb Schwaben und Advocatia über die Stadt Ulm begnadiget worden, welche Advocatien Kayſer Carolus IV. noch weiter Eberhardo cognominato Contentioſo auf die übrige Reichs-Städte in Schwaben extendiert und nachdem diſer tapfere Herr ſein meiſtes Leben in Unruhe zugebracht deſſen Sohn auch Eberhardus hingegen eine deſto friedlichere Regierung gehabt, iſt derſelbe ſeiner Saufftmut halber, die ihm auch den Zunamen mitis erworben, bey eben diſem Kayſer

Carolo IV. sehr werth und angenehm gewesen. Noch gröſſer war die Gnade Kayſers Maximiliani I. gegen Eberhardum Barbatum, als welchen Seine May. nach dero Auſpruch ſeiner Tugenden und aufrichtigen Gemüths halber allen Chur- und Fürſten des Reichs recommendiert und Ihn aus ſonderbarer Kayſerl. Zuneigung proprio motu in die Zahl der Herzogen des Reichs auffgenommen und mitten unter dieſelbe geſetzet, dabeneben Ihm den ſchon lange vorher bey diſem Gräflichen Hauß geſtandenen, aber durch die darzwiſchen gekommene turbulente ratione exercitii mehrfältig alterierten Kayſerl. und des heyl. Reichs-Fahnen und Panner-Ambt durch einen abſonderlichen Lehenbrief aufs neue anbefohlen und beſtetiget, welches alles bey deſſen Nepote ex fratre alſo continuiert und auf die übrige poſteritæt bis auf jetzige Zeit fortgepflanzet worden, nur daß die durch erſterwehnte erection in ſeiner maaß combinierte Herzogthümer Würtemberg und Teck ſchier das ganze vorige Seculum durch und auch in diſem nunmehr zu End eylenden Seculo in denen faſt immer auf einander gefolgten beſchwerlichen Kriegsläufften vielen Trübſeligkeiten unterworfen geweſen biß ſub Eberhardo dem dritten diſes Namens unter den Herzog der Weſtphäliſche Fride es in etwas wieder in Ruhe geſetzet und Kayſer Ferdinandus III. demſelben auf dem Reichstag das Lob der beywohnenden Prudenz beygelegt und ſich vielfältig deſſen Raths bedienet. Am allergröſten aber ſeyn die Gnade und Güte, welche Ew. Kayſ. May. dem Enkel diſes Eberhardi III. des jetzregierenden Herrn Herzog Eberhard Ludwigs Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn hochfürſtl. Durchl. erwieſen, indem Ew. May. Seine Durchl. in der ganz zarten Jugend und da Sie ſchon in dem erſten Jahr Ihres Alters Ihres Herrn Vatters durch den Tod verluſtigt worden, mit mehr dann Reichsvätterlicher Gnade angeſehen, vor Dero Vormundſchafft und Adminiſtration allergnädigſt geſorget und als die bald hernach erfolgte ſchwere Kriegsläufften Seine Durchl. dero Land und Leute zu verlaſſen und das Exilium zu ergreiffen genöthigt, Sie in Dero abſonderlichen Kayſerlichen Schutz und protection auffgenommen, bey dem dem ganzen Röm. Reich ſo höchſterfreulichen und glückſeligen Wahl- und Crönungstag Ew. Kayſ. May. älteſten Herrn Sohns Röm. Königl. May. Seiner Durchl. nicht nur die allerunterthänigſte Aufwartung und devotions-Bezeugung geſtattet, ſondern die Kayſerliche allerhöchſte Gnade mit einer ſolch allgütigſten Zuneigung vermiſchet, daß da zumahlen Seine Durchl. der ſonderbaren ganzen eſtime Ihrer Röm. Kön. May. gewürdiget worden, bey Ihro Durchl. hinwiederumb die allergehorſamſte devotion, ſo Sie Ew Kayſ. May. als dem höchſten Oberhaupt ſchuldig und die allergetreneſte herzinnigliche Liebe und veneration ſo Sie vor Dero allerhöchſten Wohlthäter getragen, welches nemblich unter beeden

den den Vorzug haben ſollte, gleichſam geſtritten, deſſen dankbares Angedenken ſo mehr in Ihro Durchl. Herzen und Gemüth beſtändig bleiben wird, als damit Ew. Kayſ. May. Gnade noch nicht aufgehört, ſondern ſich in der ganz freywillig ertheilten venia ætatis und eben in dieſer jetzigen Stunde durch die allergnädigſte Verleihung Ew. Kayſerl. May. und des Heyl. Reichs Lehen noch mehrers gezeiget, davor namens Seiner hochfürſtl. Durchl. Wir hiemit den allerunterthänigſten Dank erſtatten und da all angeführtes Ihro Durchl. nicht zweiflen läßt, Sie ſamt Dero Fürſtl. Hauß ſich Ew. Kayſ. May. allerhöchſten Gnade, Schutz und Schirms gänzlich werden können geſichert halten, alſo Sie auch dieſelbe durch unausſetzliche Treue und devotion zu conſervieren und zu demerieren ſich äuſſerſt befleiſſen werden. Bitten nur den höchſten Gott herzinniglich, daß Seine Allmacht Ew. Kayſ. May. geheiligten Thron beſtetigen, Dero Reiche und Lande, ſo lang die Welt ſtehet, Kayſer und Regenten, die von deroſelben entſproſſen ſeyen, geben und nebſt vollkommener Leibsgeſundheit und allerhöchſtem Wohlergehen Ew. Kayſ. May. nach ſo vielen erhaltenen Siegen und im Orient und Occident wieder herbeygebrachten Ruheſtand eine in das höchſte Alter ſich erſtreckende friedliche und glorwürdigſte Regierung verleihen wolle. Vor Uns aber thun zu fortwährenden Kayſerl. Gnaden und Hulden Wir Uns allerunterthänigſt empfehlen.

Num. 39.

Extractus Kayſerl. Hof-Protocolli über die Würtemb. Lehens-Empfängnus. Mercurii 23. Decembr. 1699.

Nachdem Ihre Kayſ. May. auf das Deroſelben am 13. Novembris jüngſthin übergebenes gehorſambſtes Refl. reſolviert, daß denen zu empfangung der Fürſtl. Würtemb. Belehnung hier anweſenden Herren Gevollmächtigten, als ..... Herrn von Neuberg und Herrn Johann Packmeiſter zugelaſſen werden ſolle mit 6. Roſſ auffzufahren und auff heunt den Tag zu der Belehnung allergnedigſt beſtümbt, iſt durch die Kayſerl. Hoff-Fourier Ihnen Herrn Gevollmächtigten, dann denen Hoff- und Erb-Aemtern und ſonſten wie gewöhnlich den Tag vorhero die Anſag geſchehen. Worauff dann mehrgedachte Herrn Gevollmächtigte in ihrem aigenen mit 6 Roſſen beſpannten Wagen nacher Hoff über die auffziehende Brucken in die innere Burg gefahren, dorthen abgeſtiegen und in die erſte antecamera gangen, da inzwiſchen Ihre Kayſ. May. in der anderten antecamera hervorkommen und ſich in Ihrem Thron nidergeſetzt, alßdann die Gevollmächtigte herein gelaſſen worden, welche nach dreyen Fußfällen, wie Styli, bey der Bünne knienblieben und der Herr Pack-

meister anstatt des Herren von Neuberg die Belehnungsbegehrung im Nahmen seines gnädigsten Herrens Ihrer Durchl. Herzogs Everhard Ludwigs gethan, worzu Ihro Kayſ. May. durch den Herrn Reichs-Vice-Canzlern Graffen von Kaunitz dieselbe admittiert, quo prævio Sie auffgestanden auff die Bünne getretten, vor Ihrer May. nidergekniet und die Hände in das Evangelij-Buech, welches der Kayserl. Obrist-Hoffmeister Herr Graff von Harrach zur rechten und der Obr. Cammerer Hr. Graff von Waldstein zur lincken gehalten, eingelegt und das jurament prælegente D. Vice-Cancellario præscriptis verbis in die Seele Ihres Guedigsten Herrn Principalens außgeschworn, da inmittels unter wehrendem Aydschwur Ihro Kayſ. May. sich entdeckt und darauf aus Händen Deroselben zur rechten gestandenen Herrn Hoff-Marschallens Fürstens zu Fundi, Graffens zu Mansfeldt das blosse schwerd nahmen, und dessen Knopff offtgedachten Herrn Gevollmächtigten zum küssen dargereicht, demnegst seint dieselbe von der Bünne zuruck abgetretten, vor derselben wieder nidergekniet und hat der Herr Packmeister die Danckſagung gethon und Sie beede darauf nach gethanen dreyen Fueßfällen, wie beym eingang, sich aus der antecamera retiriert. Wobey notiert wird, daß alß die Belehnung angefangen, der Herrn Gevollmächtigten Wagen, wie herkommens, auß dem innern auf den grossen Burgplatz auß-finita investitura aber wieder eingeruckt, allwo dieselbe eingesessen und wieder nacher Hauß gefahren.

Pro Extractu Prothocolli Cæsareo-Aulici
H. von Grevenbruch, Hoff-*Secretarius*.

Num. 40.

Kayſ. Decret pro readmissione des Herzogl. Hauses Würtemberg zu dem Teckischen Sitz und Stimme auf Reichs- und Krayß-Tägen. d. d. 23. Dec. 1699.

Der Röm. Kayſ. May. Unserem allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey Deroselben der Fürstl. Würtembergischer Ober-Rath und Abgesandter Herr Johann Backmeister wegen wieder einführung des Fürstl. Teckischen Voti auff Reichs- und Krayß-Tägen gehorsamst nachgesucht und gebetten hat: Gleichwie nun Ihr Kay. May. sich der langwürigen fürtrefflichen meriten, welche das Fürstl. Hauß Würtemberg umb Sie und das Heyl. Röm. Reich in viele Weege erworben, gnädigst erinnern und derentwegen nicht weniger, als aus sonderbarer der jetzt regierenden Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg zutragender Neigung Deroselben in allen thunlichen

Din-

Dingen zu willfahren geneigt sint: So haben Sie zu dessen Bezeugung sich gnädigst erklehret, daß, wann hiernächst ein neues Catholisches Votum in dem Reichs-Fürsten-Rath introduciert werden mögte, Ihre Kay. May. so dann Ihres allerhöchsten Orts befördern helffen wollen, daß auch dem Herrn Herzogen von Würtemberg wegen des Fürstl. Teckischen Voti in besagtem Fürsten-Rath gewillfahret und Siz und Stimm eingeraumet werden möge. Welches allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. obberührtem Herrn Abgesandten zur Nachricht hiemit anzufügen gnädigst anbefohlen haben und verbleiben demselben anbey mit Kayſ. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Dero hervorgedrucktem Kayserl. Secret-insigel den drey und zwanzigsten Decembris Anno Sechszehenhundert und neun und neunzig.

D. A. B. von Kaunitz. C. F. Consbruch.

Num. 41.

Articul, worauf die Französische Flüchtlinge zu Canstatt angenommen worden. d. d. 30. Januarij. 1700.

Nachdem des Herrn Herzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. Hochfürstl. Durchl. von einigen Deputierten derjenigen in die Schweitz geflüchteten Französischen Familien, welche von Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero Schutz genommen und bey Canstatt etabliert zu werden Begehrt, unterthänigst gebetten worden, daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. durch eine allschon den 11 Nov. 1699. gnädigst gegebene declaration ihnen die freye Uebung ihrer Religion eingewilligt, dieselbe nunmehr sich auch ferner und etwas näher zu erklären gnädigst belieben möchten, was ihnen vor Vortheil und commoditæten, wann sie sich in Dero Landen niderlassen würden, sonsten zukommen sollten: Als haben Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchl. die Verordnung gethan, daß denenselben nachgehende Puncten vorläufftig zu wissen gemacht werden sollen.

I. Wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero Aemtern, wo ihr Weeg biß zu dem Ort ihres Etablissements hindurch gehet, denen Beambten Befehl geben, das ihnen die Fuhren umsonst angeschafft werden, so wohl ihre Lahmen und andere gebrechliche Personen, welche nicht fortkommen können, als auch ihre Waaren und Güter, wann sie anderst deren nicht zu viel bey sich haben, fort zu bringen.

II. Sollen alle solche Waaren und Güter, welche sie gleich mit sich bringen von dem Zoll und andern Aufflagen befreyet seyn.

III. Zu Canſtatt, allwo ſie ſich in Ermanglung eines anderwertigen Unterſchlaiffs vorerſt einzulogieren ſuchen müſſen, ſoll ihnen durch die Beampte beſtmügliche aſſiſtenz geleiſtet werden, daß ſie mit gar zu hohem Zins oder unbilligen conditionen nicht übernommen werden.

IV. Denenjenigen, welche Mittel haben Häuſer zu kauffen, ſoll ſolches nicht allein erlaubt ſeyn, ſondern auch, wie in vorigem §.° darunter an Hand gegangen werden.

V. So lange Sie alſo in der Statt ſich wohnhafft aufhalten, ſoll ihnen erlaubt ſeyn, wann unter ihnen ſelbſt Rechts-Streit vorfallen, ſolche durch ihre eigene Richter, welche ſie aus ihrem Mittel erwehlen und beſtellen mögen, nach des Landes Gebrauch und denen darinn eingeführten appellationen zu entſcheiden; Wann aber ſie mit jemanden der alten Unterthanen in Irruug gerathen, ſind ſie Billich der Jurisdiction des ordentlichen Magiſtrats unterworffen, jedoch ſollen alsdann zween von ihren Richtern mit zu dem Gericht gezogen werden.

VI. Gleichwie aber das Abſehen hauptſächlich dahin gehet, daß ſie allmählich eine eigne colonie richten und vor Cantſtatt hinaus entweder diſſ- oder jenſeits längſt dem Neckar, wo es am bequemſten, ſelbſt bauen ſollen, ſo wird denjenigen, die den Willen und das vermögen haben einen Bau zu führen, verſprochen

1.) Ein freyer Platz zu einem Hauß, Hof und Scheuren, ſo ihnen eigenthumlich geſchenkt ſeyn ſoll.

2.) Der freye Steinbruch, welcher in der Nähe ſich befindet, woraus ſie ſo wohl Steine zum Bauen, als zum Kalkbrennen nach Nothdurfft umſonſt nehmen mögen.

3.) Soll ihnen auch das benöthigte Bauholz in denen Waldungen, wo es zu haben, und ohne Schaden der Wildfahr geſchehen kan, gleichfalls gratis angewieſen oder da ihnen die Arbeit und herbeyführen zu ſchwer fallen wollte, in dem Preiß, wie es die Herrſchafft auff dem Floſſ ſelbſt zahlen muß, käufflich angeſchafft werden.

VII. Solche neu errichtete Gebäude ſollen zehen Jahr lang von allen Auflagen und Beſchwerden befreyet ſeyn.

VIII Wann ſie alſo ein ſeparates Etabliſſement formiert, ſollen ſie alsdann auch, wie andere Communen in diſem Herzogthum ihre eigene Jurisdiction und Gericht haben, wovor ſie, wann Jemand was an ſie oder auch ſie unter ſich etwas zu fordern haben, belangt werden müſſen, und ſolches Gericht mögen ſie aus tüchtigen Perſonen aus ihrem Mittel, wie auch anderwerts üblich, beſtellen, und in demſelben nach denen Lands-conſtitutionen recht geben und nehmen, wie dann IX.

IX. Ihre Magistrats-Personen aller der Ehren, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie andere in diſem Lande genieſſen ſollen.

X. Die Handwerker und Manufacturiers diſer Colonie ſollen ſodann auch aller deren Freyheiten und Gerechtigkeiten genieſſen, die denen Waldenſern, ſo ſich in diſem Herzogthum neulich geſetzt haben, in dem 22ten Articul ihrer Conceſſion vergönnet worden; So ſoll auch

XI. Ihren Handelsleuten nach dem 21. Articul bemeldter Conceſſion das freye Commercium, wie andern Unſern Unterthanen mit Ein- und Ausführen der Waaren, Beſuchung der Jahr- und Wochenmärkten, auch Haltung offner Läden und Krämlein an dem Ort ihres Etabliſſements oder wo wir es ihnen ſonſten abſonderlich verſtatten werden, offen und erlaubt ſeyn, Geſtalten auch

XII. Da ſie einige neue Fabriquen und Handlungen, welche hiebevor in diſen Landen nicht bekannt geweſen oder im Gange ſeynd, einzuführen Vorſchläge thun und ſich capable darzu erweiſen werden, Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſich vorbehalten, dieſelbe nach befindender Nothdurfft mit abſonderlichen Freyheiten und Privilegien ſo wohl die Einfuhr der darzu benöthigter und ſonſten diſer Orten nicht befindlicher materialien, als auch die Ausfuhr und debit der effecten, deren producier- und Verfertigung ſelbſt betreffend beſtens zu befördern und zu encouragieren.

XIII. Zu ihrer Subſiſtenz wird ihnen verſprochen ſolche Verordnung zu machen, daß ihnen die Lebensmittel nicht geſtaigert, noch übertrieben, ſondern ſie derſelben nach denen Käuff und Schlägen wie andere Unterthanen habhafft werden mögen.

XIV. Wann einige unter ihnen, die ſich ſelbſt auf den Feldbau legen wollen, kan man ihnen zwar darzu ſo viel Gelegenheit und commoditæt als den Waldenſern in Ermanglung des Terrains in der Revier ihres Etabliſſements nicht verſprechen, wo ſich aber in dem Amt Cantſtatt und ſelbiger Gegend ihnen gelegene Herrenloſe und ungebaute Güter an Aecker und Weinberg, welche letztere die meiſte ſeyn werden, befinden, ſollen ſie die Erlaubnus haben ſolche anzugreiffen, auch deßfalls deren Freyheiten genieſſen, die in dem den 25 Novembr. 1698. ausgelauffenen General-Reſcript, wie auch in dem 9ten Articul der Waldenſern Conceſſion enthalten.

XV. Einem jeden aber insgemein, ſo darzu mit Mitteln verſehen, iſt wie andern Unſern Unterthanen frey und erlaubt ſich in Unſerm Herzogthum poſſeſſioniert zu machen und ligende Güter zu erkauffen, welche ſie ſo dann mit eben den Rechten und Freyheiten, deren die vorige poſſeſſores genoſſen, auch beſitzen, halten, haben und auf Ihre Erben nach denen allgemeinen Land-Rechten und Gewonheiten transmittieren mögen.

XIV.

XVI. Wie sie dann auch im übrigen allen, so bald sie die Erbhuldigung geleistet, als andere eingebohrne alte Unterthanen considerirt und gehalten werden, des Landsfürstlichen Schutzes, freyen Abzugs und andern Vortheil und Wolthaten einer gütig und gerechten Regierung geniessen sollen, welche alle allhier zu exprimieren zu weitläufftig fallen würde.

Von denjenigen, die nun hierauf sich anhero zu ziehen und ein beständiges etablissement zu machen resolvieren wollen, wird eine zuverlässige Specification sowohl ihrer Personen, als auch Profession und Vermögens voraus verlanget, damit Ihro Hochfürstl. Durchl. auch sehen mögen, was Sie für Unterthanen bekommen und was Sie sich von ihnen hinwider vor Hoffnung zu des Landes Bestem und Auffnehmen zu machen haben.

Dessen zu wahrem Urkund sind gegenwärtige Concessions-puncten unter dem grossen Canzley Innsigel ausgefertiget worden. Geben zu Stuttgard den 30. Jan. 1700.

Num. 42.

Herzog Ulrichs zu Würtemberg Freyheits-Brief, so er den Kaltschmiden welche im Land und den hierinn beschriebenen Zürken und Kreysen sitzen biß auf Widerruffen gegeben. d. d. 29. Sept. 1507.

Wir Ulrich von Gots Gnaden Hertzog zu Wirtemberg unnd zu Teckh, Grafe zu Mumpelgart ꝛc. bekennen und thun khundt offenbaur mit disem Brieff, das Wir für unns und unnser Erben den Kaltschmiden, die in unnserm Fürstenthumb unnd jn disen Krayseu, so hienach geschriben steud, sitzen wandlen und wonen die gnad gethon haben und thnnd die mit disem Brieff, Also das sie järlichen ain Gericht oder mer ob es jnen füget haben mögen jn unnser Stat ainer, wölicher sie wöllent unnd do mit jrem Gericht alle die so das Handwerck tryben, wo sie die ankommen straffen und bessern, als jr Recht unnd Gewonhait von Alter herkomen und gehalten ist ungenarlich. Unnd sol fürohin niemandt zwüschent disen nachbestimpten terminien und Krayseu kessel unnd pfannen vayl haben oder pletzen er thu es dann mit guttem Willen unnd Verhenngkuus der Kessler-Hanndtwerck als desselben hanndtwercks Recht ist vsgenommen die fryen Jarmarckt die sollen fry sin, doch wöllen Wir die nachmärckt nit gemaint, sonnder dieselben hiemit vsgenomen haben und wöliche sich (vßgenomen vff den yetzbestimpten Rechten fryen Jarmarckten) strefflich widersetzten und die Ding dem Handwerck zustendig nit halten wollten, der oder die sollen zu ainer yegligen Zyt unnd als dick das beschicht zehen Guldin Riniscber zu Rechter pen verfallen sein, dieselben pen zu ainer yeglichen Zyt unns halbs und der ander halbtayl den obgemelten Kaltschmiden on abgang und minderung werden, soll unnd mögen dieselbigen, so buswür-

wü dig sint oder werden mit dem Rechten nach jrem Gericht darumb bekümbern unnd an r ffen jn unsern Stetten unnd Dörffern oder vff dem Lannd, wo sie mögen, als jr Recht unnd Gewonnheit herkomen sint ungeuarlich. Wölicher oder wöliche Kaltschmid die anders erblich jn jr Brüderschafft nit gehörn sich fürohin daryn thun wolten, do sol ain yeglicher sich mit zehen pfunden daryn kauffen, daran unns der halbtayl werden unnd der ander halbthayl den Kaltschmiden verfolgen soll vngeuarlich. Unnd wir gebietten hayssen und empfehlen ouch mit disem Brief allen vnsern Vögten Schulthaissen amptlüten unnd andern den unnsern sie daran nit zuhindern, Sonder getruwlich dartzu zu fürdern und zu schirmen, wo ouch frembd Spengler oder Kessler die nit jn der vorgenannten Brüderschafft wern jn unsern gebietten kessel oder pfannen pletzen oder vayl haben würden, Jnen das zuuerbietten unnd wölicher das darüber tett denselben zu straffen jn Gefänngknuß wie üwer yeden nach gestalt der sach und seinem Verschulden nach gut bedunckt. Und die vorgeschriben Gnad sol weren alß lang Wir oder unser erben das nit widerruffen. Unnd ist der Krayß des ersten von Ulm hie diseit der Thonow bis gen Thuneschingen und da dannen gen Vilingen bis an den Vischmarckt von Vilingen gen Tryberg, von Tryberg gen Husen under Wolffach von Husen gen Rupoltzow, da dannen gen Kniebis da dannen zur Nuwenburg da dannen gen Pforzhain da dannen gen Brethain da dannen gen Gartach under Lynberg, da dannen gen Swaygern, da dannen gen Hayligpronn da dannen gen Neckersulms da dannen zur Nuwenstatt, von dannen gen Meckmüln von dannen gen Löwenstein gen Murrhart da dannen gen Aulen, da dannen gen Haydenhain, da dannen gen Blaubüren da dannen neben Ehingen hin nutz gen Mundrichingen da dannen vntz gen Rüdlingen an die stat da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen. Und sie all und ain yeglicher besonder die jn disem unserm Schirm yetzo sint oder fürbas darzu komen Sollen uns und unnsern Erben oder unnsern Amptlütten von unsern wegen jr yeglicher allen Jar unnd ains jeden Jars besonnder geben fünff schilling Heller alles ungeuarlich. Unnd des zu Urkund haben Wir unnser Secret-Innsigel offentlich thun hencken an disen Brieff der geben ist zu Stutgarten vff Saunt Michels des hayligen Ertzengelstag als man nach Christi unnsers lieben Heren gepurt zalt Fünffzehenhundert und Siben Jare.

Num. 43.

Memoires du Plenipotentiaire de France à la Diete Imperiale sur le sujet du IX Electorat & requisition de la garantie Royale.

d d 28 Sept 1700

Le Plenipotentiaire de France a receu ordre du Roy son M it e de faire connoitre aux Electeurs, Princes & Etats de l'Empir as-

ſembles par leurs Deputes a la Diette generale à Ratisbonne que quoique Sa Majeſte ait tous jours regardee comme une nouveauté egalement contraire aux Conſtitutions fondamentales de l'Empire & aux Traittés de Weſtphalie l'Erection du 9.me Electorat faite au commencement de la derniere guerre en faveur du Duc d'Hanovre; Elle a ce pendant gardé le ſilence & ſur le fond de l'affaire & ſur l'obmiſſion des formalités qu'on devoit au moins obſerver pour conſerver en quelque maniere les Droits des Princes de l'Empire perſuadée que leur recours à l'Empereur auroit tout l'eſſet, qu'ils s'en promittoient & qu'obtenant de leur chef la juſtice, qu'ils en devoient attendre. Les juſtes plaintes cauſées par cette nouvelle erection ſeroient bientoſt appaiſées, mais les proteſtations des Princes offencés par cette innovation ſont depuis pluſieurs annees entierement inutiles, qu'ils connoiſſent par la reponſe, que l'Empereur leur a faite en dernier lieu, qu'ils ne doivent rien eſperer de leur remontrances, que les raiſons ſolides tant de fois employées demeurant ſans effet. Qu'enfin ils ont compris que leur unique reſource conſiſtoit a s'addreſſer a un des Guarants des traittes de Weſtphalie engages a maintenir l'execution de ces traittés & que dans cette vue ils ont effectivement eu recours a Sa Majeſté pour le maintien des loix de l'Empire & des conditions des traittés egalement bleſsées par les noveautés introduites en faveur du Duc de Hanovor. Le Roy voulant marquer en toutes occaſions & principalement dans la conjonctu re preſente ſon affection pour les Princes de l'Empire l'attention qu'il donne a leurs intereſts le deſir, qu'il a de faire ponctuellement executer les traittés dont il eſt guarant Sa Majeſté portée par ces conſiderations a ordonné a ſon Plenipotentiaire à la Diette de l'Empire de declarer, qu'apres avoir receu l'acte de requiſition ſigné des plus conſiderables Princes de l'Empire elle ſe croit obligée comme guarant des traittés de Weſtphalie de proteger ces Princes ſuivant leur demande dans les droits, qui leur ſont acquis par ces memes traittés & de ſoutenir les reſolutions, qu'ils ont priſes & les liaiſons formées pour maintenir lears prerogatives, que ſon intention non ſeulement eſt d'interpoſer pour cet effet les offices les plus preſſants, mais auſſi d'employer, ſi l'eſt neceſſaire les autres remedes convenables pour empecher, que les loix de l'Empire & les conditions des traittes ne ſoient violées par l'etabliſſement de la nouvelle dignité Electorale, qu'on pretend d'eriger non ſeulement ſans neceſſité, mais

enco-

encore au prejudice de la bulle d'or, de la declaration faite par l'Empereur le 16 de Mars 1647. & des traittés de Weſtphalie, qu'enfin Sa Majeſté ne doutant pas, que les inſtances faites de ſa part en faveur des Princes correſpondents ne ſoient examinées avec toute l'attention neceſſaire, Elle s'aſſure auſſi qu'il ne ſera pris deſormais dans cette affaire, que les reſolutions le plus conformes au maintien de la tranquillité generale de l'Empire.

Num. 44.

Schreiben Herzogs von Wurtemberg ad Comitia wegen der mit der ſogenannten Reichs-Ritterſchafft habenden differentien. d. d. 5. Apr. 1701.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern freundlichen und günſtigen Gruß zuvor; Hoch und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veſte, und Hochgelehrte, beſonders liebe Herrn und liebe Beſondere!

Denen Herrn und Euch mögen Wir ob commune intereſſe Electorum, Principum & Statuum Imperii hiemit nicht verhalten, was geſtalten einige zeithero des heyl. Reichs Ritterſchafft in Schwaben aller 5 Cantonen wegen Unſerer heimgefallenen oder ſonſten rechtmäſſig conſolidierten mehiſten à ſua prima origine von vnſern Vorfahrern und Vor-Eltern auß Gutthätigkeit conſediert und herrüreuden Lehen an dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath wider Uns und Unſer Fürſtl. Hauß ſub prætextu Ihrer Privilegiorum in puncto der ferner prætendierenden Steuren, juris armorum und anderm vermeyntliche Klag geführet, woſelbſten auch vhngehört Unſerer & absque ſolida diſcuſſione ac ſufficiente cauſæ cognitione alſo gleich in der ſchnelle verſchiedene mandata ſine clauſula wider Unß ertheilt, mithin auf die parition bißhero eyfferig getrungen worden. Wann aber diſe Sachen von groſſer conſequenz und weiterm Ausſehen und nicht allein Uns und Unſerm Fürſtl. Hauß, als welches ſich bißhero wider des Reichs-Adels ohngehört der Chur- und Fürſten des Reichs per importunas preces ſub & obreptitie nach und nach erſchlichene privilegia per obſervantiam in contrarium tot actibus cum ſcientia & patientia Nobilitatis quiete exercitis corroboratam ſich beſtändig manuteniert, ſondern auch die Jura &

regalia der Chur- und Fürſten des Reichs insgemein concerniert, auch Unſere Vorfahrer am Regiment von zeit zu zeiten mit andern Chur- und Fürſten wegen mit unterlauffenden gemeinſamen Intereſſe in diſen und andern des Reichs-Adels geſuchten novitæten communiciert haben, in vorigen von Unſern Herrn Vettern, Herzog Chriſtophen hochſeel. Angedenkens mit verſchidenen Chur- und Fürſten und in dem nächſten zu End geloffenen Seculo zwiſchen denen Stifftern Bamberg und Würzburg, auch denen Brandenburgiſchen Häuſern Bareuth und Onolzbach abſonderliche Vergliche getroffen worden, dergleichen in præjudicium der Fürſtl. Hoheit, regalium und jurium ergehenden mandatis keine parition zu laiſten, ſondern auf alle Begebende Fälle mit einander zu communicieren und cauſam communem zu machen, die Sachen auch, da bevorab ungehört der Chur- und Fürſten abermahlen Ihnen eine weitere extenſion auch auf die jura armorum in denen Lehengütern in caſum aperturæ & cujuscunquæ juſtæ conſolidationis erhalten, von groſſer præjudiz und weit ausſehender conſequenz und bey ſolcher Bewandſame die heimfallende und conſolidierte Lehen endlichen denen Aigenthums-Herrn ſchlechten Nutzen und reſpect bringen und dieſelbe ohne das exercitium jurisdictionis, darvon jedoch die collectation und andere dergleichen Jura herflieſſen, gleich vor bloſſe Sack und Gültherrn zu achten wären, der Ritterſchafft prætenſa privilegia auch, ſo viel uns wiſſend, von denen Chur- und Fürſten des Reichs nie erkandt, ſondern von denen, ſo hierunter intereſſiert, bevorab von Unſerm Fürſtl. Hauß beſtändigſt contradiciert, auch ſolche in das Reich mit Einwilligung der Chur-Fürſten und Stände per modum Sanctionis pragmaticæ in perpetuum valituræ nicht publiciert worden, mithin ſelbige keine vim legis erhalten haben und weil dadurch jura tertii touchiert, in dergleichen controverſiis via mandati S. C. & per modum præcepti an dem Reichs-Hof-Rath nicht ſo gleich anzufangen, ſondern vielmehr wie in privilegiis jus tertiorum tangentibus Rechtens die Sachen ad foram Electorum & Principum Imperii privilegiatum nemlich ad judices ordinationis Imperii & auſtregas inter principes & nobiles conſtitutas zu verweiſen geweſen wäre: Alß haben bey ſolcher Beſchaffenheit an die Röm. Kay. May. Unſern allergnädigſten Herrn Wir ohnlängſten nicht allein in dieſer Sachen die Jura & intereſſe der Chur- und Fürſten des Reichs in communi, ſondern auch vornehmlich Unſers Fürſtl. Hauſes à multis retro ſeculis wohlhergebrachte ohnunterbrochene Befugſame in particulari in den proceſs, ſo wie eingangs gedacht, die Ritterſchafft in Schwaben ohrts am Kocher oder Unß an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath incaminiert, außführlich allerunterthänigſt vorſtellen laſſen, und hiervon denen Herrn, denenſelben und

Euch

Euch solche deduction neben dem, was ermeldte Ritterschafft an dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath übergeben und darauff Unſer ohngehört also gleich erkennt worden, hiemit communicieren wollen, die Herrn, Dieſelbe und Euch darbey angelegentlich ersuchend wegen gemeinſamen mitunterlauffenden intereſſe wo nicht aller, jedoch der mehiſten Chur- und Fürſten des Reichs, bevorab derjenigen, welche unmittelbare Reichs von Adel zu Vaſallen haben, auch da in dem letztern Fürſten-congreſs zu Nürnberg im Sept. 1700. die Abred dahin genommen worden, wann von denen beeden Kayſerl. Reichs-Dicaſteriis die correſpondierende Fürſten künfftig in einige Weege ferner gegen die Reichs conſtitutiones lædiert würden und Sie ſich zu beſchweren haben ſollten, auf geſchehene communication dagegen befindenden Umbſtänden nach ein gemeinſamer Schluſſ gefaſſet, auch wider die etwan decernierende Execution die Behörige Remedur geſucht werden ſolle, hiervon auch geſambter Chur- und Fürſten præeminenz und Hoheit neben der conſervation ihrer Jurium & regalium merklich dependiert, Dieſelbe geruhen das Werk ſeiner Wichtigkeit nach in reiffe deliberation zu ſtellen, damit dergleichen hoch-præjudicierlichen attentatis geſteuret und hierunter der Röm. Kayſ. May. Unſerm allergnädigſten Herrn förderlichſt ausführliche Remonſtration und allerunterthänigſte Anſuchung umb nachdrücklichſte Abſtellung dergleichen Beſchwerden vor jetzt und künfftig geſchehen möge. Verbleiben darbey denen Herrn, Denenſelben und Euch zu Erweiſung freundlichen Dienſten und günſtigen Willens bereit und wohl beygethan. Stuttgard den 5. Aprilis 1701.

Num. 45.

Würtemb. Schreiben an Chur-Maynz wegen der Ritterſchafftl. Andringlichkeiten. d. d. 4. April 1701.

Ew. Liebden geben Wir hiemit dienſtfreundlich zu vernehmen, was geſtalten einige zeit hero des Reichs Ritterſchaft in Schwaben ohrts am Kocher und nachgehends aller 5. Cantonen wegen der apert wordenen oder ſonſten rechtmäſſig conſolidierten Lehen puncto collectarum, juris armorum & aliorum wider Uns an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath verſchiedene Proces extrahiert, da man auch mit Erkennung derſelben per Mandata S. C. Unſer vorher ungehört und ohn eingeholten Bericht, ſo doch in ſolchen Sachen nach den Reichs-Satzungen üblich ſeyn ſolle, gleich ſo balden ad narrata partis ſchnell verfahren, daß Wür dahero bewogen worden, an die Röm. Kayſ. May. eine ausführliche allerunderthänigſte remonſtration verfertigen

zu laſſen auch gewillt ob commune Electorum & Principum intereſſe die Sache ad Comitia zu bringen. Wann Wür dann ex Actis berichtet, was geſtalten im Jahr 1616. den 27. (17) Januar. zu Ochſenfurt in Franckhen in eben dieſer materie ein beſonderer Verglichs receſſ zwiſchen Ewr Lbden Vorfahren Herrn Johann Gottfriden Biſchoffen zu Bamberg, Herrn Julio Biſchoffen zu Würzburg, Herrn Chriſtianen und Herrn Joachim Albrechten, Marggraven zu Braudenburg und Unſerm Ur-groß-Herrn-Vattern, Herrn Johann Friderichen Herzogen zu Würtemberg allen in Gott ſeelig ruhenden dahin wohl bedächtlich getroffen worden in dergleichen Fällen nichts nachzugeben, ſondern allemahl communicatis conſiliis cauſam communem zu machen, Ew. Lbden vorfahrer und Herr Vetter, weyland Churfürſt Johann Philipp. Seel. Unſern Groß-Herrn Vattern Herzog Eberharden auch Seel. Dero von dem Erz-Stifft Mainz recognoſcierten und apert wordenen Liebenſteiniſchen Lehens-Antheil an der Statt Bönigheim und zugehörigem in den vorgeweſſten Bekandten Pfands- und Nutznieſſungs-tractaten eben diſes Jus collectanti im Anſchlag pro quota mit übergeben, daſſelbe auch bißhero ruhig exerciert worden, mithin Ew. Lbden und Dero beeden Erz- und Hochſtiffter aigenes intereſſe mercklich hierunter verliert: Als haben mit Deroſelben Wir hiemit freundlich communicieren und Dieſelbe angelegentlich erſuchen wollen wegen der Chur- und Fürſten des Reichs, bevorab derjenigen, welche unmittelbare Reichs von Adel zu Vaſallen haben, auch Ihro und Ihrer Erz- und Hoch-Stiffter eigenem mit obverſierendem intereſſe mit Uns cauſam communem zu machen und Ihre zu Regenſpurg befindliche Legation auß tragendem Directorio dahin nuſchwer zu inſtruieren, daß die Sachen auf Unſere dahin abgehende remonſtration, wo nicht modo ordinario, doch extraordinario ad deliberandum gebracht und der Röm. Kayſerl. May. Unſerm allergnädigſtem Herrn wider dero Reichs-Hof-Raths in diſem und anderm geſchehenen den Juribus Principum eine zeithero ſchnelles verfahren nachdrückliche remonſtration geſchehen, mithin wie dißmal das Uns imminierende gravamen ſiſtiert, ſo zugleich auch die hohe jura und regalia der Chur- und Fürſten des Reichs ohngekränckt erhalten werden. Hieran verfügen Ewer Lbden die ſelbſt redende Billigkeit, Uns aber erweiſen ſie dabey einen ſonderbaren angenehmen Gefallen und Wür verbleiben nechſt Göttlichen Schutz-Empfehlung anbey zu Erweyſung angenehmer Dienſtgefälligkeiten Ewr Lbden jederzeit ſo Beraith alß willig. Stuttgard den 4 Aprilis 1701.

Num.

Num. 46.

Instruction an den Würtemb. Gesandten zu Regenspurg wegen der Theologischen Strittigkeit über den terminum gratiæ peremtorium. d. d. 25 Febr. 1702.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Was sich zwischen zweyen Theologis zu Leipzig über die materie de Termino gratiæ peremtorio für ein gefärliches Chisma entsponnen, darinnen viel andere Evangelische Lehrer und ganze corpora theologica mit verwickelt worden, davon werdet Ihr auch zu Regenspurg das mehrere participiert haben, sintemahlen die Buchläden derselben Streit-Schrifften voll sind. Nachdeme aber der eine Theil auch Unsere Theologische Facultæt zu Tübingen in disen litigium mit einflechten wollen. Uns aber die Sachen so vorkommen, daß nöthiger und nutzlicher sey dises Fewer zu dämpfen, als mehr Oehl darzuzutragen: So haben Wir als ein christlich Evangelischer Fürst bey den unserigen darüber interloquiert und es anvorderst auff beyden seiten wohl zu überlegen befohlen, da dann Unser Fürstl. Consistorium nach wohl erwogenen Dingen endlich der Meinung seyn wollen, weil beede Theil die H. Schrifft und dero reine Lehrer vor sich citieren, man möchte in die Sache ex officio greiffen und zumahlen bey Ihrer Majestät in Polen, als Churfürsten in Sachsen und Dero Evangelischen Regierung zu Dreßden erinnerlich cooperieren helffen, daß beeden Theilen und welche parte von diser oder jener Sentenz genommen mit weiterem schreiben und streiten einzuhalten, ernstlich möchte injungiert, die quæstio selbst aber pro problematica gehalten werden, alles mehrern Besags dero völligen Gutachtens.

Weilen Wir nun dasselbe Uns ex omni parte wohl gefallen lassen, so verlangen Wir, daß Ihr mit andern Evangelischen Gesandten über dise materie conferieren und da sie an dem modo communicandi mit der Chur-Sächsischen Gesandtschafft keinen Anstand hätten, in Unserm Namen es daselbsten, wie Unsere Theologi es unterthänigst an Hand gegeben, specialiter vortragen und wie dieselbe die Sache ansehe, Uns hienächst wieder berichten sollet. Wir leben dabey der Zuversicht, weilen Wir nichts, als die Beförderung der Ehre Gottes in Abwendung aller Spaltung in Unserer Evangelischen Kirchen zu Unserm einigen Absehen haben, es werde auff solche Weise mit göttlicher Hülff darzu am bequemsten zu gelangen seyn. Und Wir verbleiben Euch ꝛc. ꝛc. Stuttgard den 25. Febr. 1702.

Num. 47.

Bericht des Comitial-Gesandten von Hiller wegen der Streitfrage de termino gratiæ peremtorio. d. d. 2. Mart. 1702.

Durchleuchtigster Herzog, ꝛc. ꝛc.

Was Euer Hochfürstl. Durchleucht wegen des zwischen D. Rechenberg und Ittig zu Leipzig super termino salutis humanæ entstandenen hefftigen Streits sub dato 25. Febr. mir gnädigst befohlen, habe samt den Anschlüssen mit unterthänigstem Respect wohl erhalten und ermangle ich nicht solch Christ-Fürstlicher Gnädigster Verordnung ohne Säumnus gehorsamst nachzukommen. Es ist diser unglückselige Zweyspalt seit seinem ersten Ursprung auch hier kund worden, wovon der Hergang diser seyn soll. Es hat der nach der Hand verstorbene Diaconus zu Sorau M. Johann Georg Böse in Anno 1698. ein teutsches tractätlein sub titulo: Termini peremtorii salutis humanæ herausgegeben, welches zu Wittenberg, Leipzig und Rostock als irrig verworfen, zu erstgedachtem Leipzig aber nach Absterben D Carpzovii und zu Halle durch anderwärtige Theologische Bedenken der heyligen Schrifft und reinen Lehr gemäß erachtet worden. Bald hernach hat sich D Neumann in Wittenberg durch eine im Truck gegebene disputation dawider gesetzt und hiedurch D. Rechenbergen zur Beantwortung gereißt. Biß hieher nun hatte D. Ittich insbesonder noch nichts mit disem Handel zu thun. Als aber hernach der Senior Facultatis Theologicæ in Leipzig mit Tod abgieng, D. Olearius das angetragene Seniorat aus modestie oder andern ihm bekannten Ursachen deprecierte und D. Rechenberg vor Ittichen darzu kame, solle diser, si verum, quod dicunt, in Unwillen gerathen und so gleich in diser controvers die Parthie wider D. Rechenbergen mit schreiben und predigen genommen haben.

Das Urtheil, so von den Evangelischen Gesandten allhier über die in diser Sach herausgekommene viele Zankschrifften führen, bestehet darinn, daß es in der That auf einen blossen Wortkrieg hinauslauffe, daß D Rechenberg von halsstarrigen, verblendt und verstockten Sündern rede, wie es Christus Matthæi XIII. v. 14. und 15. mit deutlichen Worten selber gelehrt. D Ittich aber von solchen, welche noch Busse thun und durch eine wahre thätliche Reue zu rechte kommen könnten, bevor ihnen die Thür der Gnaden, gleich den 5 thörichten Jungfrauen verschlossen und ihnen alles fernern auklopfens unerachtet nimmer eröffnet würde. Worinn sie, wann man ihre intention aus denen publicierten Schrifften genau erwäget, am Ende doch miteinander übereinstimmen. Wegen des von M. Bösen gebrauchten termini peremtorii hätte man wün-

wünschen mögen, daß er bey der phrasi scripturæ und deren Lehrart geblieben wäre. Doch glaubt man, daß D. Ittichs meinung auf art und weise, wie sie öffters publice geprediget und geschriben worden mehr Gefahr, als jene habe, indem beym grossen rohen Welt-Haufen sich wenig findeten, welche über ihre Sünden melancholisch, über die Warnung Proverb. I v. 24. erschrocken und über einen terminum gratiæ verzagt würden, dahingegen 100. und 1000. ruchlose sichere Sünder wären, die auf Gottes unumschränckte Gnade hinein bis auf die letzte Stunde ihres Todes sündigten und es auf das letste ansehen liessen, da doch eine so unzahlbare Menge Menschen plötzlich dahin stürben oder doch in der letzten Todes Noth und gänzlich darnider ligenden Leibs- und Gemüths-Kräfften nicht einmahl tüchtig mehr wären ihre Verderbnus zu erkennen, selbe zu bereuen, die Krafft des Todes Christi recht zu erwägen, sich dieselbe zu applicieren und dadurch mit dem erzürnten Gott sich auszusönen, also, daß es leyder bey manchem heisse, wie die christliche Kirche singet: Ich förcht fürwahr, die göttlich Gnad, die er allzeit verspottet hat, werd schwerlich ob ihm schweben.

Quoad modum agendi hält man denselben allerdings für liebloß und ärgerlich, indem die Hefftigkeit der menschlichen passionen vieler Orten hervor leuchte, wordurch nicht so wohl Gottes vorgeschützte Ehre befürdert und der Neben-Mensch erbaut, als vielmehr das Müthlein gekühlet wider die Lehre Pauli 1. Timoth. VI. v. 3. 4. 5. unnützes Schulgezänke angefangen, denen Glaubens Widersachern Gelegenheiten zu schimpflichem spotten, denen Mitgliedern der Evangelisch-Christlichen Kirche aber zu zweifelhafften gefährlichen Gedanken Anlass und Aergernus gegeben würde. Insonderheit will D. Ittichen übel gebitten werden, daß er weit und breit an Facultæten, consistoria und Ministeria hierunder geschrieben ihren Beyfall, gleich ob das Wort Gottes und eines jeden Gewissen solchem weit nachgienge und dabey nichts mit zu entscheiden hätte, mühsam zusammen gesucht, den Zanckapfel dises Wort-Kriegs unter alle deutsche Theologos hineingeworfen und dardurch verursacht, daß gleichwie dißfalls nicht alle einerley Meynung gewesen, also auch an zerschiedenen Orten unter bißher fridlichen Amtsbrüdern und Collegen nicht geringer Widerwillen, Zwist und Uneinigkeit darüber entstanden.

Dises, Gnädigster Fürst und Herr, ist, was von dem Rechenberg- und Ittichischen Streit so wohl in facto, als Judicio unter zerschiedenen Evangelischen Gesandten allhier per discursum vorgekommen mit der allezeit darbey geführten Meinung, daß selber durch herrschafftliche authoritæt zu Dämpfen, beede Partheyen durch einfältige schrifftmässige Erklärung gütlich zu vergleichen oder in Entstehung dessen ihnen einstmals silentium zu imponieren wäre. Welchemnach Eur Hochfürstl. Durchl. gnädigst ermessen werden,

wie hoch Sie Dero hierinnführende hocherleuchte fridliebende heylsame Gedanken und Christ-Fürstliche rühmlichste intention preisen werden. Und wie mir nicht zweifelt, es werde der Chur-Sächsische Gesandte disen von einem so considerablen Evangelischen Reichs-Fürsten herkommenden salutaren Vorschlag mit beyden Händen ergreiffen und selben an die Evangelische Regierung nach Dreßden und Weissenfels schleunigst bringen: also will ich auch an dessen heylsamer Würkung keineswegs zweiflen. Wovon hienächst das mehrere wieder unterthänigst referiert werden soll.

Ubrigens seind die Königlich-Schwedische, Prenssische und andere Evangelische Ministri beschäfftigt ein Memorial vor die in Religions-Sachen bedrangte Ungarn ad Cæsarem zu bringen und disen armen Leuten wieder in etwas Lufft zu schaffen. Womit zu beharrenden Hochfürstlichen Gnaden ich mich unterthänigst empfehle ꝛc.

E. H. D. unterthänigst-verpflichtgehorsamster
Regenspurg den 2. Martij. 1702. Diener
Hiller.

Num. 48.

Extract aus des Herzogl. Würtemb. Consistorii Gutachten über die Strittigkeit de termino gratiæ peremtorio. d. d. 3. Mart. 1702.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit nun so will, Gnädigster Fürst und Herr, uns subsignierten Theologis Consistorialibus nach reiffer der Sachen Erwägung beduncken, es erfordere die hohe Noth, daß Euer Hochfürstl Durchl. als ein hohes Fulcrum von unserer Evangelischen wahren Kirchen in das Mittel trette und alle zulängliche media ergreiffe, damit dises Feuer möchte so bald immer möglich gedämpffet, ehe noch fernerer Schade und Aergernus in der Evangelischen Kirchen daraus entstehen könnte. Dann wann es gar zu weit würde umb sich fressen, so könnte es nicht wohl anderst seyn, als daß die Würtembergische Kirch endlich mit müsste eingeflochten werden.

Dahero so halten subsignierte jedoch ohne alle unterthänigste Maßgabe darvor, daß zu fernerer Beybehaltung der Einigkeit, Ruhe und Fridens in der Kirche dises Herzogthums noch einmahl ein Fürstl. Rescript möchte an die Theologische Facultæt ausgefertiget werden, des mehrern Inhalts, daß die Professores Theologiæ insgesamt jetzt und inskünfftig sollten von diser controvers abstrahieren, auch nicht zugeben, daß Studiosi bey disputationen Gelegenheit suchen darinn zu opponieren, allermassen dises gemeiniglich der

An-

Anfang zu mehrern Weitläufftigkeiten zu seyn pfleget, wie es bey der Menzerischen Controvers auch geschehen, da mit sonderbarem Fleiß Studiosi von Giessen nacher Tübingen mit objectionibus armiert, geschickt worden, welche auch das Feuer nur immer gröſſer gemacht.

So würde es auch übelständig seyn, wann zum Exempel durch den Cancellarium das einemahl des Ittigii sententiæ pro cathedra verfochten würde, hingegen ein anderer mit der Zeit pro Rechenbergio militierte oder wenigsteus utramque sententiam pro problematica hielte. Dahero ferners auch dem Fürstl. Rescripto einverleibt werden könnte, daß man auf der Canzel, wann die materi de pœnitentia von verstockten Weltherzen und dergleichen vorkomme, man alle moderation gebrauchen sollte, ratione phrasium & modorum loquendi und keine andere in usum bringen, als welche in dem Wort Gottes enthalten seyn. Unter sich selbsten aber sollten die Theologi in Einigkeit des Geistes leben, wann sie schon differente Meinung in hoc puncto fovieren sollten.

So auch ein Studiosus von Ihnen publice oder privatim wollte information oder decision in der controvers haben, so will uns beduncken, es wäre am heilsamsten, wann sie abgewiesen würden mit disem monito: Es sollten sich besonders die muthwillige studiosi vor allen vorsetzlichen Sünden hüten, damit sie nicht in den Catalogum der induratorum kommen, daß eyfrige Theologi Ursach nehmen müssen zu zweiflen, ob sie Theil hätten an dem Reich Gottes. Fromme hingegen hätten sich vor keinem termino peremtorio zu förchten, sondern sie gehören ad voluntatem Dei gratiosam, nicht judiciariam.

Zu Dämpfung aber des auswärtigen Feuers führen subsignierte dise unterthänigste Meinung, Ewer Hochfürstl. Durchl. würden ein Gott sehr wohlgefällig und bey seiner Kirchen höchstnutzliches Werck verrichten, wann dieselbe sich gnädigst könnten gefallen lassen an dero Abgesandten nacher Regenspurg den Ober-Rath Hiller Gnädigste Ordre zu schicken, daß er in diser Sach mit dem Chur-Söchsischen Abgesandten conferieren sollte, mit Vorstellung, wie nöthig es seye, daß die Chur-Sächsische Regierung disem Ubel in Zeiten steuren möchte und daß, wo die baide streitende Theologi sich nicht in der Güte vergleichen wollten Einem Theil, wie dem andern das silentium cum authoritate imponiert würde mit fernerer repræsentation, *was dise Uneinigkeit bereits für ein grosses Aergerhus bey vielen tausend christlichen Herzen verursachet*, da vor dem Angesicht der ganzen Evangelischen Kirchen die zwey in einer Facultæt beysamen stehende Theologi einander auf das äusserste beschimpfet haben. Weilen aber ferners nicht unzeitig zu besorgen, es möchte ein

ſolches ſilentium, wann es ſchon ex authoritate ſuperiore imponiert würde, nicht in die Harre obſerviert werden und alsdann de novo die Flamm mit deſto gröſſerm impetu ausbrechen, auerwogen gemeiniglich vorgeſchützt wird, es treffe die Sach cauſam Dei an, da weltliche Obrigkeit nicht Macht habe ſolche zu hemmen. So wollten ſubſignierte ferners der unvorgreiflichen Meinung ſeyn, daß in der Conferenz mit dem Chur-Sächſiſchen Herrn Abgeſandten neben der impoſitione ſilentii dieſes mit angehenckt werden möchte, ob nicht ſolche controvers de Termino gratiæ pro Problematica zu declarieren, da auf baiden Theilen ponderoſæ rationes aus heyliger Schrifft und vornehme Doctores und Lehrer der Kirchen ſtünden. Und ſchiene, daß diſes medium deſto leichter möchte anſchlagen, dieweil zu vermuthen, daß nicht nur Hr. D. Speuer geru ſehen möchte, wann diſe Strittigkeit beygelegt würde. Hr. D. Rechenberg auch in ſeinen Schrifften zu erkennen gibt, er habe ſich zum Vertrag mit D Iltigen wollen einlaſſen, ſonderu auch D. Hannekenn, welcher ſonſten pro adverſario ermeldten D. Speners gehalten wird, ſelbſten geru bekennet, es könne ſolche Sentenz de Termino Gratiæ wohl toleriert werden, indeme unlaugbar, daß etliche von unſern alten Theologis denſelben admittiert haben.

Hierdurch würdeu beider ſtreitenden Partheyen deſideria um etwas contentiert, weil keine nichts verlohren hätte. Und iſt diſes nichts neues, ſondern es haben ſich je und je Strittigkeiten in rebus Theologicis erhoben, welche hernach problematice tractiert worden. In dem Papſtum könnten mehr dann 20 dergleichen bey dem einigen Bellarmino extrahiert werden. E. g. in der Haupt-Materie, an homo per bona opera ſalvetur? So iſt bekandt, daß die meiſte Jeſuiten und andere Römiſche ſcribenten es defendieren. Er hingegen ſagt: ex mera gratia, begehrt aber darum die andere ſentenz nicht als heterodoxam zu traducieren. Bey den Reformierten finden ſich gleichfalls in der Haupt-materi de prædeſtinatione drey Sentenzen. Die Eine als der ſupralapſariorum iſt rigidiſſima. Der Suplapſariorum iſt dura. Der Amyraldiſtarum iſt mollis. Es iſt aber in Synodo Alenconienſi und hernach Carentonienſi diſes auch das expediens geweſen, daß man ſolches punctum ſub indifferentia problematis halten ſolle, biß Gott eine gröſſere Erleuchtung werde ſchicken. Bey den Patribus iſt ſolches öffters zu finden. Zum Exempel zu den Zeiten Auguſtini und Hieronymi iſt diſes eine weitläuffe quæſtion geweſen: an Epiſcopatus & Presbyteratus differant jure divino. Item: an omne mendacium ſit peccaminoſum etiam jocoſum & officioſum. Der ſeel. Auguſtinus hat beedes defendiert wider den ſeeligen Hieronymum. vid. Epiſt. Auguſtini

19.

19. Diſer hat hingegen ſeine rationes auch wohl entgegengeſetzt. Man hat aber ex utraque parte die Sach nicht begehren höher zu treiben, als daß man cum modeſtia diſſentiert. vid. Epiſt. Hieron. 89 Hæc epiſtola inter Auguſtinianas eſt II. Ja man hat gar an Auguſtino particularitatem meriti Chriſti toleriert, wie er dann nicht nur Ein- ſondern Vielmahl die propoſition hat: Chriſtum non perdidiſſe, quod emit ſanguine ſuo: ſonderheitlich aber tract. 100. in Joh expliciert er den locum non oro pro mundo, daß Chriſtus pro impiis nicht geſtorben ſey.

In unſerer Kirche iſt vor ohngefähr 40. Jahren die Controvers aufgekommen: an in Baptiſmo detur materia cœleſtis. D. Muſæus hat davor gehalten, quod non. Calovius hingegen hat das contrarium defendiert und beſagten Muſæum deßwegen hefftig angegriffen. Andere moderatiores Theologi haben die materi für problematiſch angeſehen, hauptſächlich auch darum, dieweilen D. Muſæus neben ſcheinbaren rationibus auch die Authoritatem Auguſtini, Chemnitij, Hafenrefferi und dergleichen vor ſich gehabt und iſt D. Calovii Eyfer als zu hitzig taxiert worden. Und dergleichen könnten mehr Exempla allegiert werden. Wollen dannenhero nicht zweifflen, es werden die Herrn Theologi Lipſienſes obiges temperament, welches ganz innoxium iſt, willig und gern annehmen, und damit das Aergernus heben, auch die Kirche wieder in Ruh und Einigkeit gebracht zu ſehen, ſich ſelbſt gratulieren. Es kame zwar unter ſubſignierten auch diſes in Vorſchlag, ob nicht dem Einen Theil könnte eingeraumt werden, quod aliquis detur Terminus gratiæ divinæ, videlicet reſpectu peccatorum in Spiritum Sanctum: Dem andern Theil aber darinn, quod in omnibus aliis peccatis talis terminus non detur. Weil aber auch diſe diſtinction unter uns (*) ihre difficultæt gefunden, ſo wollen wir lieber davon abſtrahieren und bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. nur diſes, wie oben gehorſamlich gebetten haben, Dero von Gott verliehene Hoheit zu interponieren und diſes Feuer, welches bereits die Evangeliſche Kirch ſo ſehr affligiert, auf alle zulängliche weiſe und Mittel zu dämpfen. Der Höchſte deſſen heyligſter Name darunter geprieſen und Seiner Kirchen Ruhe- Stand gefördert wird, wird die Chriſtfürſtl. Intention anſehen und wie wir hoffen, das Werk alſo ſeegnen, daß es zugleich zu Ewr Hochfürſtl. Durchl. ohnſterblichem Nachruhm geraichen wird. Stuttgard den 3. Martij Anno 1702.

D Hochſtetter.
D Jäger.
D Hedinger.

(*) D. Hedinger konnte ſich wegen des Verſtands der Sünde wider den Heyl. Geiſt mit ſeinen Collegis nicht vergleichen.

Num. 49.

Memorial des Holländischen Gesandten an den Fränk- und Schwäbischen Krayß wegen Beytritts zur grossen Allianz. d d. 1. Mart. 1702.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Krayses Herrn Abgesandte und *Deputierte*.

Meine Herren. Denen Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden ist gefällig gewesen mir aufzugeben, daß ich zu forderst disen Löbl. Crayß Dero vor denselben tragenden absonderlichen consideration und Begierde zu Unterhaltung aller guten Freundschafft und vertraulichen Correspondenz, anbey aber auch dises zuversichern, daß nachdemalen die gegenwärtige Conjuncturen ganz Europa in die eusserste Gefahr eines bevorstehenden Untergangs setzen, Ihre Hochmögenden nichts anders als die Bevestigung der Allgemeinen Freyheit und Ruhestands intendieren und Ihnen nebst ihrer eigenen Libertæt die von ganz Europa zum höchsten zu Herzen gehe, wie Sie dann darzu alles, was in Ihrem vermögen ist, mit Beyzutragen geneigt seind und deßhalb umb allem angedrohetem Unheyl vorzukommen und disen Endzweck dermaleinst zu erhalten der Nothdurfft zu seyn erachtet einen gewisen Allianz-Tractat mit Ihrer Kayſ. May. und Ihrer Königl. May. von Groß-Britannien einzugehen und zu schliessen, worvon Ihre Hochmögende mir dermalen auch disem Löblichen Creyß Nachricht zu geben und zugleich denselben sehr freundlich zu invitieren und zu ersuchen, daß er mit darein zu tretten und zu Beförderung dises so hailsamen Werkes auch seinerseits contribuieren wolle, allermassen Ihre Hochmögenden hierüber Ihre Meynung weitleufftiger in dem Schreiben, welches Sie deßhalb an den Löbl. Creyß abgehen lassen und Ich die Ehre zu überliefern gehabt, zu erkennen gegeben haben. Ihre Hochmögende zweiflen nicht, es werden dise Löbl. Creisse, welche Ihren Eiffer vor die Wohlfart Ihres Vaterlands und ganz Europæ in allen Begebenheiten erwiesen, nicht allein die Nothwendigkeit solcher Allianz von selbsten erkennen, sondern auch aus denen so wohl in derselben, alß auch in vorberührtem Schreiben angeführten Ursachen und motiven anmercken, daß besagte Zusammensetzung das einige Mittel sey, womit dem ohnaussprechlichen Uebel, welches allen Prinzen und Staaten von Europa betrohlich bevorstehet, noch endlich vorzukommen seyn möchte. Ich will dannenhero die bereits beschehene Vorstellungen hier nicht widerholen, sondern nur noch dises anfügen, daß es eine bekannte Regul ist, Es sey bes-

ser

ser einem Unglück vorzukommen, als daſſelbe zu erwarten und daß Ihre Hochmögenden sich festiglich versehen, daß diſe Löbl. Creiſſe dero vorhin erwieſenen Eyſer auch bey diſer Gelegenheit werkſtellig machen und mit Ihro in denen abgefaſſten heylſamen deſſeinen concurrieren, zu ſolchem Ende auch in diſe Allianz mit eintretten und darüber eine ſchleunig und fürderſamſte Reſolution nehmen werden. Ich mag mich mit groſſen Erzehlungen hier nicht aufhalten, was nach dem Tod des verſtorbenen Königs in Spanien glorwürdigſter Gedächtnus vorgefallen, welchergeſtalten Ihre Hochmögenden Ihre Officia und Bemühungen die Rueh und Sicherheit aller Potentien in Europa feſt zu ſtellen angewendet und wie ſelbe alleſampt feuchtloß abgangen ohne daß einige von deren gethanen vorſchlägen den geringſten Effect erraichen können. Diſe Sachen ſind ſo neulich miteinander vorgefallen, daß ſie bey allen Mitgliedern diſer löbl. Crayſe völlig bekandt ſeyn, Dieſelbe auch gnugſam darauß abnehmen werden, daß das Abſehen des Königs in Frankreich dahingegangen über die allgemeine Ruhe in Europa ernſtliche Handlung zu pflegen, auch ſeine Intention mit occupation der Niderlande und des Mayländiſchen nicht ſo innocent geweſen ſeye, als ſeine Miniſtri es überall inſinuieren wollen. Dann aus deme, daß er die Barriere, welche zu der Sicherheit des Staats Ihrer Hochmögenden und des ganzen Untern Rheins, ſo dann der Stände des Reichs an der Moſel gedienet, nunmehro weggethan und ſich des Reichs Lehen in Italien bemächtiget, wordurch das Reich insgemein und abſonderlich die Schwäbiſche und Oeſterreichiſche Crayſe Ihre Bedeckung gehabt, erſcheinet klärlich, daß der König von Frankreich zu Ausführung ſeines groſſen Vorhabens keinen Augenblick zeit zu verlieren gedenket und darff Ich noch wohl diſes hinzu ſetzen, daß, wann er die Niederlande und das Mayländiſche behalten ſollte, keine Ruhe noch Sicherheit durch einige Macht in Europa mehr zuwege zu bringen ſeyn würde, weilen er aus dieſen Ländern, bevorab da er durch die Macht von Spanien verſtärckt und mit den Weſt-Indiſchen Schätzen bereichert werden ſollte, ohne weitere Hinderuus durch Tyrol und Friaul in die Schwäbiſche und Oeſterreichiſche Creiſe nach eignem Gefallen eindringen kan und waiß Ich nicht, was für Oerter feſte genug ſind, Ihne davon abzuhalten oder welche Macht hiernächſt gefunden werden ſollte, die einer ſolchen Potenz, als diſer Monarch ſo dann beſitzen würde, könnte oder dörffte Widerſtand bietheu. Diſe und andere mehr zu beſorgende Unglücksfälle, welche Ihre Hochmögende zu Errichtung vorbeſagter Allianz bewogen haben, werden, wie ich nicht zweiffle, auch diſe Löbl. Creyſe derſelben auf das fördersamſte beyzutretten bewegen, damit man aller ſolcher angedroheten Gefährlichkeiten mit zuſamen geſetzten Cräfften vorkommen und ſteuren möge. Wobey Ich weiter nichts anzufüegen habe,

als

als daß Ich dieſen Löbl. Craiſen annoch zu betrachten gebe, was ſchon würcklich an dem Unter-Rhein und in den Lüttichiſchen Landen geſchiehet, wo der König in Franckreich bereits viele Städte durch ſeine Waffen occupiert, verſchiedene andere fortificiert und eine groſſe Quantität Kriegs-Munition daraus kommen läſſet, welche wider der Fürſten Willen auf ihrem Grund und Boden ausgeſchifft und mit gewaffneter Hand durchgeführet wird, worzu noch ein mehrers Magazinen damit anſzurichten erwartet und durchgehends ſolche præparatoria gemacht werden, woraus nichts anders, als eine unverſehene Invaſion in das Röm. Reich und zwar in der Intention zuvermuthen, damit der Staat von Ihro Hochmögenden von demſelben ganz abgeſchnitten ſeyn möge. Von was conſequenz ein ſolches dem ganzen Reich ſeye, will ich der Deliberation der Löbl. Crayſe anheimbſtellen und im übrigen Fürſten und Stände derſelben Meines vor Sie tragenden reſpects und Conſideration benebens der Hochachtung verſichert haben, welche Ich vor Ihre Herrn Abgeſandte habe und ſolche denenſelben insgeſampt und beſonders in der That zu erweiſen allberait ſein werde. Ulm den 1. Martij. 1702.

A. van der Meer.

Num. 50.

Memoire du Miniſtre du Duc de Wirtenberg - Monbeliard aux Etats generaux touchant la reſtitution de la Principauté & Comté de Monbeliard. d. d. 14. April. 1702.

Tres hauts & puiſſants Seigneurs.

S. A. Ser. Monſeigneur le Duc. Leopold Eberhard de Vurtemberg, Prince regnant de Mombeliard n'ayant rien ſouhaité plus ardemment, que de ſe conſerver l'honneur de la bonne amitié & de l'eſtroite correſpondence, que ſes illuſtres predeceſſeurs ont heureuſement eſtably & conſtamment entretenu avec votre tres puiſſante Republique. Elle m'a ordonné de remercier tres humblement V. V. H H. P. P. de la part, qu'elles ont dernierement aggreé de prendre dans les affaires de Monbelliard & en meme temps de les aſſurer du tres particulier deſir, que Son Alt. Ser.me en a pour marquer à V. V. H. H P. P. ſon entiere reconnoiſſance & la tres ardente inclination qu' Elle poſſede hereditairement pour les intereſts & pour le bien du Service de votre fleuriſſant Eſtat. M. de Heemskerk votre Ambaſſadeur a bien executé avec la derniere exactitude les ordres, que

V.

V. V. H. H. P. P. luy avoient donnée à l'egard des contraventions de paix continuées au pais de Monbeliard S. Excell.ce n'a rien oublié de ce, qui pourroit ſervir pour concourrir ſolidement avec Meſſieurs les Ambaſſadeurs de Sa Maj. Imperiale & de Sa Majeſté Brittanique. Ces trois illuſtres Miniſtres toujours de concert ont tres amplement remonſtré à la Cour de France, que les quatre dependances de la Principauté & Comté de Monbeliard, nommees Hericourt, Blamont, Clemont & Chaſtelot enoncées par la France dans la Liſte des Reunions touchant l'Empire & en execution de la Paix effectivement rendues à Son Alt. Seren. de Monbeillard etant du depuis de nouveau reunies à la Bourgoigne par des arreſts de reunion & par la force des armes & en meme temps la religion catholique Romaine y eſtant introduite bien qu'elle n'y avoit jamais eté exercée pendant la guerre. Rien ne pourroit eſtre plus conforme au maintien du traitté de Ryswic, que les dits arreſts caſſez de retablir ce Prince dans la ſouveraineté & dans les Droits d'Empire pour l'Eccleſiaſtique & pour le ſeculier. Cependant ſur toutes les interventions, requiſitions & inſtances faites de la part de ces trois Miniſtres la Cour de France n'a pas laiſſé de ſe declarer par expres, qu'a l'egard des reunions d'Empire ayant ſtipulé une caſſation des arreſts de Sa Majeſté tres Chreſtienne, ſe ſeroit toujours reſervée tous les droits, qu'elle pourroit pretendre ſur le pais reſtitués. V. V. H H. P. P. eſtant entierement informées du contraire & que ſuivant l'extrait du regiſtre des reſolutions du 3. Septembr. 1696. & ſuivant tout le contenu du dit traitté de Ryswic la paix n'a pas eſté accordée qu'aux conditions de rendre à l'Empire toutes les reunions ſans aucune reſerve, & qu'au cas de contravention l'alliance de Sa Maj. Imperiale & Sa Maj. Britannique & de V. V. H. H. P. P ſubſiſtera pour la guarantie. Il s'en ſuit que ſur la meme declaration V. V. H. H. P. P. ſont remiſes dans l'Eſtat de la dite alliance pour guarantir les droits de l'Empire ſur le dit pais de Monbeliard d'autant plus que la meme Cour de France à continué de declarer mesme par escrit, qu'avant la paix de Nimeghens l'Espagne n'auroit entrepris exercer aucune jurisdiction ſur le dit Pais en conſideration des Alliances des Princes de Monbeliard avec V. V. H. H. P P. & avec d'autres Princes & Etats de la Religion Proteſtante, que cette raiſon ceſſoit aujourdhuy, quela Bourgoigne auroit ſur la Lorraine. ſur la ſuiſſe & ſur d'autres pais voiſins, les memes droits, qu'on pretendoit preſen-

ſentement ſur les dites guatre dependances de la principauté de Monbeliard. Que tous ſes Princes & Eſtats ſe ſeroient prevalus de la foibleſſe d'Eſpagne & de la defaite du Duc Charles de Bourgoigne & que par conſequent la France en droit de l'Eſpagne pourroit bien exercer tous les droits pretendus par les anciens Comtes de Bourgoigne ſans avoir egard a la diſpoſition de la Paix de Veſtphalie, ni a toutes autres conventions au contraire & non obſtant toutes les preſcriptions & poſſeſſions immemoriales. Ainſy l'incomparable ſageſſe, qui gouverne toutes vos glorieuſes deliberations & actions & le tres particuliere zele pour la conſervation de la religion, qui va eterniſer la gloire de V. V. H H P. P. trouvera, qu'elles pourront bien avancer les interests de la cauſe commune & que ce ſera pour la gloire de leurs alliances ſi elles aviſent d'achever l'ouvrage, qu'elles ont ſi genereuſement commencée pour ſ'aſſeurer la religion & la liberte du dit Pais de Montbeliard. C'eſt pourquoy V. V. H. H P. P. ſont tres humblement ſuppliées d'y vouloir favorablement reflechir de la conjoncture preſente & de concerter avec ſes hauts alliez de tous le moyens, qu'Elles jugeront les plus convenables pour obtenir le dit entier retabliſſement de S. A. Sme de Montbelliard & pour cet effect d'inſtruire des ordres naceſſaires Meſſieurs leurs illuſtres Miniſtres a la Cour Imperiale, a la Diete de Ratisbone & aupres des louvables Cantons des Suiſſes. Le tout puiſſant conſerve V. V. H. H P. P. dans le plus heureux eſtat du monde & benniſſe toutes les grandes conſultations, qu'Elles continuent preſentement pour le bien de toute l'Europe & pour la gloire immortelle de leur tres puiſsante Republique. Je ſuis avec toute la veneration imaginable

De Vos hautes Puiſsants

le tres humble & tres obeiſſant Serviteur

Gabriel Woelffel Seigneur d'Ebeling.

Num. 51.

Erinnerungs-Schreiben der Königin Annæ von Engelland an die Stände des Teutſchen Reichs, daß ſie dem Bündnus zwiſchen dem Kayſer, Engel- u. Holland beytretten möchten d. d. 10 April. 1702.

Anna Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina, fidei defenſor &c.

Ampliſſimi & Conſultiſſimi Viri, Amici perdilecti Cum morte funeſtiſſima nuperi fratris noſtri chariſſimi Wilhelmi III. glorio

fiſſi-

ſiſſimæ memoriæ Magnæ Britanniæ Regis &c. in noſtras jam manus ex voluntate Divina tradita ſint Regnorum, ditionumque Britannicarum gubernacula ſtatim atque inprimis toto penitus animo incubuimus, ut tam gravem, tamque improviſam jacturam communis Europæ cauſæ ſtudioſi quam minime ſentirent. Fuit certe acerrimus boni publici propugnator, fuit ingens libertatis chriſtiani orbis periclitantis columen, firmiſſimumque confœderationum omnium vinculum. Nos vero in eodem ſolio jam collocatæ ita commodis Europæ ſuſtentandis, ita conſiliis ſuis tam præclare inchoatis etiam ſtrenue provehendis, actionumque quarumlibet legibus ſanctiſſime præſtandis operam omnem ſtudiumque addituræ ſumus, ut, cum curas illas molitionesque egregias anteceſſoris noſtri in nobis quaſi redivivas cernant amici noſtri fœderatique non tam defleant amiſſum Principem fortiſſimum, quam mutatum ſalutis publicæ præſidium cogitent. Cumque perilluſtre adeo exemplar quotidie ob oculos habentes ſedulo nobis effingendum propoſuerimus, nulla tamen in parte idem imitari accuratius conabimur, quam in ſollicita illa vigilantia, qua velut excubabat usque pro Sacro Rom. Imperio ut ſuus ſibi ſplendor & auguſta dignitas conſtarent ac jura quævis ſarta tecta conſervarentur. Nos itaque multum ſerioque in animo expendentes magnitudinem periculorum, quibus Europa quidem univerſa, maximeque S. R. Imperii Principes ac Status præ nimia Gallorum potentia tanquam circumſepti jam tenentur, nequivimus ſane, quin de ijs perſcriberemus ad ampliſſimum Veſtrum Conſeſſum & prudentiſſimis Veſtris conſiliis ſententiæ noſtræ momentum adjecerimus. Supervacaneum eſſet apud Vos prolixe commemorare Regis Galliæ inſitam atque effrenatam dominandi libidinem, percenſere veteres injurias atque artes & inſidias omnes enumerare, quibus Imperii ſui fines irrequietus æque moliebatur. Hæc olim pertractata ita commoverunt Europæ Principes, ut non niſi conſociatis viribus ambitioni Gallicæ occurrendum eſſe exiſtimarent. Nuperrime vero Domus Burbonicæ Nepos in ſolium Hiſpanicum ingeſtus, ſpreta Juris Cæſarei in illam ſucceſſionem toties & tam ſancte confirmatæ æquitas, armis occupatæ provinciæ Hiſpano Belgicæ, armis itidem obſeſſus Ducatus Mediolanenſis ac etiam ipſa Imperii propugnacula vi & fraude uſurpatæ, tantum & potentiæ Gallorum & injuriis cumulum adjecere, ut non jam pax & tranquillitas, ſed ipſa libertas publica periclitari videatur. Quippe cum Galliæ Regnum Hiſpanicumque magis magisque indies veluti

coaleſcant & unius plane conſilio atque arbitrio utrumque jam gubernetur, palam omnibus eſſe putamus cunctando fore, ut non ſolum Cæſareæ ſuæ Majeſtatis jus in ſucceſſionem Hiſpanicam penitus eludatur, ſed & Gallorum immodica jam potentia eo faſtigii porro evadat, ut in Europæ totius dominationem, cui tam diu inhiaverunt, demum involare non dubitent, atque adeo Sacri Rom. Imperii Principibus, Statibusque funeſtiſſimum præ cæteris importent exitium. Quo autem calamitoſiſſimis hisce Galliæ conatibus, quam optime natureque foret proſpectum nuperus frater noſter chariſſimus ordinesque uniti Belgii Generales per neceſſarium duxere Cæſareæ ſuæ Majeſtatis ad partes venire & ſociale cum Eadem fœdus ſancire, quod nos quidem pro ea fide, religione, conſtantiaque indeflexa, qua fœderis tam ſalutaris conditiones quaslibetcunque & tueri ipſæ tuendasque ab aliis curare ſtatuimus. Vobiscum (quorum tanti intereſt, quique pro ſalute Germaniæ tanquam in excubiis poſiti eſſe videmini) communicandum cenſuimus, ſpem habentes certiſſimam cuncta Sacri Rom Imperii membra promptis & alacribus animis eas penitus rationes ſuſceptura & ſtrenue efficaciterque promotura, quibus Imperii ipſius honor & ſecuritas conſervetur, Gallorum ambitioſæ molitiones reprimantur atque eo pacto quies firma & perennatura in Europa redintegretur, ſtabiliaturque. Rogamus itaque Vos atque invitamus amiciſſime juxta Articulum dicti fœderis XIII. ut in ejus ſocietatem accedere & acceſſione Veſtra robur eidem & firmitatem maximam addere velitis. Quo facto Vosmet adjungetis Imperatori Veſtro auguſtiſſimo, Ordinibusque fœderati Belgii ſummis boni publici ſtudioſiſſimis, nobisque inſuper, quæ eò jam curas unice impendimus, nervisque omnibus anniſuræ ſumus, ut labentem Chriſtiani Orbis libertatem ſuſtinere & à perniciosis Gallorum inceptis vindicare poſſimus. Nullatenus itaque ambigentes, quin ſuffragia veſtra publicis Europæ votis & periculoſiſſimæ huic temporum conſtitutioni parata fortiterque accommodaturi ſitis. Vos & conſiliorum veſtrorum felices exitus ſupremi Numinis curæ ac moderamini enixe commendamus Dabantur in Palatio noſtro Divi Jacobi 10. die Menſis Aprilis, Anno Domini 1702. Regnique noſtri primo.

Veſtra bona Amica

J.æ Vernon. Anna Regina.

Num. 52.

Num. 52.

Kayserl. Handschreiben an Herzog Eberh. Ludwigen zu Würtenberg mit Ordre als General-Feld-Marchall-Lieutenant sich in das Feld zu begeben. d. d. 16. Maji. 1702.

Leopold von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchleuchtig-Hochgebohrner, Lieber Vetter und Fürst ꝛc. Ob Wir zwar Unsers freundlich geliebten Sohns, des Durchleuchtigsten fürstens Josephi des Römischen und zu Hungarn Königs Lden das General-Commando über Unsere und die Alliierte Troppen in dem Römischen Reich, bereits aufgetragen, unter dessen aber Unsers lieben Vetters, Fürsten Generalleuthenambtens und Weldtmarschallens, Ludwig Wilhelmb Marggraffens zu Baaden Lden ꝛc. schon mit einiger Anzahl von Unsern und erwöhnter Allijerten Troppen auß- und über Rhein geruckt, alldort auch bis auf weiters erfolgende Zusambensetzung der dahin gewidmeten Armada gegen die Französische Frontier sich gelegert haben, so dann ehestens in offentlichen Bruch, welcher bereiths an dem untern Rhein angangen, kommen wirdt.

So haben Wier, weilen unter andern schon angewlesenen Generaln, auch Deine Lden zu obgedachtem commando in das Römische Reich destiniert worden, Sye, bis erwähnte Ihre unsers freuntlich-geliebten Sohns Lden selbsten allda ankommen werden, Immittelst mit allen respect und Aufsehen an gedachte Seine des Marggraffens zu Baaden Lden ꝛc. weisen und zugleich derselben bedeuten wollen, daß Sie zu übung Ihrer obhabenden Stelle und Befelchs sich dahin ohnverweilt zuverfügen wissen mögen und verbleiben Dero Lden benebens mit vetterlichen Hulden und allem gutem wohl beygethan. Geben auf unserm Schloss Laxenburg den Sechtzehenden Monats-tag Maji im Siebenzehenhundert und anderten, unserer Reiche des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im Siben und vierzigsten und des Böheimischen im Sechs und vierzigsten Jahr.

Leopold.

Ad mandatum Sacr Cæs Majestatis proprium.

Gv Mansfeld.

Carl Locher von Lindenheim.

Num. 53.

Schreiben König Josephs an Herzog Carl Alexandern zu Würtemberg wegen Dero bey Eroberung Landau bezeugten Tapferkeit. d. d. 15. Octobr. 1702.

Hochgebohrner, Lieber Oheim und Fürst. Ich habe nit unterlassen Ihro Kayſ. May. und Lbden Meinem allergnädigſt Hochgeehrtiſten Herrn Vattern bey der über die Beſchehene glückliche Eroberung Landau jüngſthin gethane notification Ew. Lbden in denen obgeweſſten occaſionen erwieſene generoſitæt und tapfern Valor beſtermaſſen anzurühmen.

Wann nun allerhöchſtged. Kayſ. May. und Lbden hieran ein ſonderbares Wohlgefallen ſpüren laſſen und ſich abſonderlich erfreuen, daß Euer Lbden vermittels Dero Erwieſenen Tapferkeit einen guten Antheil von ſothaner Eroberung Ihro zuſchreiben können und dadurch bey der werthen poſteritæt Ihro einen unſterblichen Namben gemacht, nit wenig andern zu gleicher rühmlicher Nachfolg ein Treffliches Exempel gegeben haben.

Alß laſſen Sye diſe Ihre hierob empfangene Vergnügung durch Mich Euer Lbden Oheimb- und gnediglich Conteſtieren, Dieſelbe verſicherent, daß Sye obbemeldte Ihro und dem Publico Beſchehene anſehnliche Dienſte niemahlen in Vergeſſenheit ſtöllen, ſondern bey allen Vorfallenheiten ſonderbare reflexion darauff machen wollen. Wie Ich mir dann auch in particulari abſonderlich gratuliere, daß Euer Lbden aus dem Numero derjenigen ſeyn, mit welchen Gott der Allmächtige Meinen Erſten Feldzug ſo Glorios geſeegnet hat. Und ich verbleibe Deroſelben anbey mit Oheimblicher affection, Königl. Hulden und Gnaden auch allen gueten jederzeit wohlbeygethan. Aſchaffenburg den 15. Octobris Anno 1702.

Euer Lbden

Guetwilliger
Josephus.

Num. 54.

Vorſtellung des Corporis Evangelici bey dem Kayſerl. Principal-Commiſſario wegen der Ryßwickiſchen Religions-Clauſul u. Religions-Beſchwerden. d. d. 10. Sept. 1702.

Ihro Hochfürſtl. Eminenz ſeye ſonder weitläufftiges Anführen bekannt, wie man dahier bey dem Reichs-Convent auf dem punct ſtehe die deliberati-

tion über das letzt an das Reich gebrachte Kayserl. Commissions-Decret anzugeben. Nicht weniger sey Ihro Hochfürstl. Eminenz auch unverborgen, was seit des geschlossenen Ryßwick. Fridens wegen der in dem art. IV. desselben enthaltenen præjudicierlichen clausul und sonst anderer hochwichtigen gravaminum in Religions-sachen halber zwischen beederseits Religionsverwandten zeit anhero vor beschwerliche Irrungen entstanden und deßhalben so wohl an Ihr Kayſ. May. zu verschiedenen mahlen allerunterthänigst gebracht worden, als dahier bey dem Reichs-Convent vorgegangen. Man wolle Ihro Hochfürstl. Eminenz mit weitläufftiger Wiederholung dessen allen anjetzo nicht beschweren, sondern sich an seiten eines Corporis Evangelicorum auff die Kayſ. May. allerunterthänigst behändigte Memorialia, die in den Reichs-Collegiis eröffnete Vota communia und an die Herrn Catholische gethane Vorstellungen in der Kürze beziehen. Wiewohl nun darinn unter andern enthalten, und die Sache endlich dahin gediehen, daß per diversa conclusa die bündige Abrede unter den Evangelischen Ständen genommen worden mit den Herrn Catholischen zu keiner Reichs-deliberation zu concurrieren, ehe und bevor die Angelegenheiten der Evangelischen bey dem Reich vorgenommen und zu billiger Erörterung gebracht worden, so hätte man doch an seiten des Evangel. Corporis dise Sache gestern in abermahlige deliberation gestellt, da man dann geschlossen des Kayserl. höchst ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Eminenz in Unterthänigkeit per Deputationem zu erkennen zu geben, wie man zwar in Erwägung jetziger conjuncturen und da das Werk sich in ein und anderm geändert, insonderheit durch die vorhabende Kriegsdeclaration der letzt getroffene ganze Ryßwickische Fride, folglich auch die Beschwerliche clausul des Art. IV. aufgehoben würde, Bereit seye zu allerunterthänigstem respect gegen Kayſ. May. und amore publici zu Eingangs erwehnter deliberation beyzutretten, dabey aber der ganz ungezweiffelten zuversicht lebeten, es würde vorhero von einer höchstansehnlichen Kayserl. Commission und den samtlichen Herrn Catholischen denen Evangelischen eine hinlängliche Versicherung gegeben werden, daß die obhabende Irrungen und Religions-gravamina nicht bey seiten gesetzt, sondern pari passu mit andern jetzo vorkommenden Reichsgeschäfften vor die Hand genommen, zur Erörterung gebracht und denenselben nach Inhalt der Reichs-Constitutionen abgeholffen werden sollten. Allermassen nun dises zu Herstellung des insonderheit bey jetzig anscheinenden höchstgefährlichen Läufften so nöthigen alten Teutschen Vertrauens gerichtet und die Evangelische Stände desto mehr verbinden wird bey bevorstehenden Kriegs-Vorfallenheiten zur Sicherheit des geliebten Vaterlands und ungekränkter Erhaltung dessen Theurer Freyheit ihr äusserstes beyzutragen u. Gut und Blut willig davor aufzusetzen, wann sie solchergestalt

ſtalt vorher genüglich geſichert ſind, daß der Ausgang des künfftigen Kriegs nicht, wie letzlichen zum Nachtheil und Abgang ihrer theur erworbenen Religions Freyheit ausſchläget, ſondern man ohne Kränk- oder Schmälerung des Inſtrumenti pacis Weſtphalicæ in Religions-Sachen einmütig bey einander zu halten und die Wohlfart des gemeinſamen Vatterlandes ohne Abſicht auf einiges particular Intereſſe, auch mit gemeinſamen einmüthigen Conſiliis & Viribus treulich zu beſorgen und zu verthädigen beſtändig entſchloſſen ſey: Alſo getröſte man ſich umb ſo viel gewiſſer des Kayſerl. höchſtanſehnlichen Herrn Principal Commiſſarii hochfürſtl. Eminenz werden nach Ihren bey allen Begebenheiten bereits höchſtrühmlichſt erwieſenen patriotiſchen Eyffer vor den unverruckten und unlaugbar in guter harmonie und einmüthiger Zuſamenſetzung des allerhöchſten Oberhaupts und der ſamtlichen Stände beruhenden Wohlſtand des geliebten Vaterlands Teutſcher Nation ihren höchſtvermögenden hohen Credit dahin anwenden, daß das bißhero eingeriſſene ſchädliche Mißtrauen aus denen Gemüthern gäuzlich gehoben und alle die deliberation und in dem Kayſerl. Commiſſions-Decret abgezielte nöthige Verbindung hinderende obſtacula aus dem Wege geraumet, mithin die Evangeliſche in den ſtand geſetzet werden mögen ſich der gemeinſamen Noturfft des Reichs ihrer Treuen und Auffrechten intention nach mit allen Kräfften und Eyfer zu unterziehen.

Num. 55.

Kayſerl. Schreiben an die ausſchreibende Fürſten im Schwäb. Krayß wegen der Chur-Bayriſchen gewaltthätigen Einnahm der Stadt Ulm. d. d. 18. Sept. 1702.

Leopold ꝛc.

Euer Andacht und Lden werden bey ſich ſelbſt leicht erachten, wie unvermuthet und befremdlich Uns zu vernehmen geweſen, daß des Churfürſtens zu Bayern Lden eben zu der zeit, da man auf allgemeinem Reichstag zu Regenſpurg über gegenwärtigen Zuſtand des Reichs und deſſen Sicherheit die Berathſchlagung anzutretten im Werck begriffen und faſt alle Geſandtſchafften dazu mit inſtructionen verſehen geweſen, nicht nur Unſere u. des Heyl. Reichs Stadt Ulm fridbrüchiger weiß überfallen und eingenommen, ſondern auch die Fränck- und Schwäbiſche Crayſe, wofern ſie ſich der mit Uns habenden Bündt- und Verſtändnus nicht abthun würden, gleichſam mit offener Fehde bedrohet habe; Was Seine Lden zu diſem weitausſehenden und gar nachdencklichen paſſu eigentlich be-

bewogen haben möge, laſſen Wir dermahlen an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, bevorab, da Wir annoch die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß, nachdem S. Lden von Regenſpurg aus verſtändiget worden, wie das geſambte Röm. Reich deren attentation anſehe und was es deßwegen ſowohl ihrem Geſandten vorſtellen, als an Uns geziemend gelangen laſſen, Sie dem Reichsſchluſſ und Unſerer an Sie abgangener vätterlichen und wohlmeynenden Ermahnungen zu folg von ihrem publicierten Vorſatz abſtehen und die Stadt Ulm in ihren vorigen freyen Stand unverweilt reſtituieren werden. In dem jedoch ſolches auf dem Erfolg beruhet, inzwiſchen aber diſe Anmaſung denen Reichs Conſtitutionibus und dem profan Friden ſo wohl, als der Executions-Ordnung mit dem Weſtphäliſchen Fridenſchluß directe zuwider und gar nicht zu begreiffen iſt, daß Sr Lden ihro erlaubt zu ſeyn meynten mit der Kron Frankreich dergleichen Allianzen zu machen, andern nicht minder freyen Chur-Fürſten und Ständen aber verbieten wollen ihrem Ober-Haupt Hülfe zu leiſten oder mit demſelben in Bündnus zu ſtehen: So haben Wir Euer Andacht und Lden hiemit gnädigſt verſichern wollen, daß im Fall wider alle beſſere zuverſicht offtgedacht Se Lden ſich ſo weit vertieffet, daß Sie alle Uns und dem Reich, wie auch Dero freyen Mit-Ständen ſchuldige conſideration auf die Seite ſetzen wollten und bey Ihrem angefangenen Vorhaben vermeſſentlich verharren, Wir ſolchen falls nicht allein Unſer Kayſerl. Ambt dargegen nachdrücklich vorkehren und gebrauchen, ſondern auch alles dasjenige, was Wir krafft der jüngſt confirmierten aſſociation von Unſers Oeſterreichiſchen Crayſes wegen zu præſtieren verbunden, wie groſſer Schade Uns auch anderer Orten darob zu wachſen möchte, ohne Abgang erfüllen und ſolchen ungerechten Gewalt mit gehörigem Gegengewalt abzutreiben nicht ermangeln werden an Euer Andacht und Lden gnädigſt geſinnende, daß Sie ſolche Unſere Entſchlieſſung Dero Crayß und Mit-Ständen bekandt machen und Sie dahin aufmuntern und vermögen wollen, daß Sie durch oberwehnte unziemliche Bedrohung Ihre Freyheit und patriotiſche intentiones nicht einſchränken, noch ſich von der conjunction Ihrer trouppen mit den Unſrigen abſchrecken laſſen, ſondern hierinnfalls und in allen andern mit Unſers freundlich geliebten Sohns des Röm. Königs Lden und mit Unſerm General-Lieutenant des Marckgrafens zu Baaden Lden de concerto gehen und verſichert ſeyn wollen, daß dieſelbe nichts mehr vor Augen haben, noch ſich etwas eyfriger angelegen ſeyn laſſen werden, als was zu des gemeinen Weſens beſtem und derer Ständen beſtändiger Wohlfarth und Sicherheit am erſprieſſlichſten zu ſeyn befunden werden wird. Wir verbleiben im übrigen Euer, Andacht und Lden mit ꝛc. ꝛc. Eberſtorff den 18 Septembr. 1702.

Num. 56.

Königl. Preussisches Schreiben an Herzog Eberh. Ludwig von Würtemberg wegen des zu leisten habenden Beystandes wider Bayern. d d. 10. Oct. 1702.

Friderich König in Preussen ꝛc.

Uns ist Ew. Lden freundvetterlich Schreiben vom 25sten des jüngst verwichenen Monats Septembris wohl zugekommen und haben Wir daraus mit mehrerm ersehen, wohin sowohl bey des Churfürsten zu Bayern Lden vorgenommenen feindlichem Einbruch in den Schwäbischen Krayß, als auch in specie wegen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Ulm Ew. Lden Gedanken gehen und was Sie deßfalls von Uns verlangen. Nun ist Uns lieb und nehmen es vor eine Probe Ew. Lden vor das gemeine Wesen führenden rühmlichen patriotischen intention, daß Sie über hochgedachtes Churfürsten Lden gethane ganz unvermuthete schädliche und weitaussehende demarchen so vernünfftige reflexiones machen und daraus mit Uns vertraulich sich vernehmen wollen. Es können auch Ew. Lden versichert seyn, daß Wir alles, was in Unserm Vermögen ist, gern und willig dazu Beytragen werden, damit disem Unwesen bald anfangs gesteuret und die daraus befahrende unglückliche Würkungen in der Gebuhrt erdrucket werden mögen. Und gleichwie die zu solchem Zweck dienende Mittel Unsers ermessens nirgends besser, als bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg werden überlegt und beschlossen werden können: Also wollen Wir auch Unserer allda habenden Gesandtschafft unverzüglich befehlen sich hierüber mit Ew. Lden und anderer wohlgesinnten Reichs-Stände daselbst sich befindenden Ministris zusamen zu thun und eines gewissen sich zu vereinigen, Ew. Lden anheim stellend, ob Sie dem Ihrigen deßhalb auch gemessenen Befehl ertheilen wollen. Es stehet auch bey Uns vest und werden Wir Uns nimmer auf andere Gedancken bringen lassen, daß die Stadt Ulm ohne den geringsten Auffschub in sacris & profanis wieder in ihren vorigen Stand gesetzet und auf keine Weise in des Churfürsten von Bayern Lden Händen gelassen werden müsse. Ew. Lden wollen solches auch am Kayserl. Hof und wo es sonsten dienlich seyn, ernstlich urgieren lassen ꝛc. Schönhausen den 10 Octobr. 1702.

Num. 57.

Copiæ Billets des Magdenburg. Gesandten an den Würtenb. in eadem materia.

Auf Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg Schreiben an Ihro Kön. May. meinen allergnädigsten Herrn haben Dieselbe anhero rescribiert

und

und Uns befohlen, daß wir mit dem Herrn Gesandten aus der Sach den Chur-Bayrischen Einbruch in den Schwäb. Krayß und die occupation der Stadt Ulm betreffend vertraulich communicieren und wann allhier ferner deßhalben etwas vorkommen sollte in alle diejenige mesures mit eintretten sollten, welche einiger gestalt dienen werden, sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. von Bayern zu seinem devoir und auff einen bessern Weeg, als auch wegen der Stadt Ulm alles wider in vorigen Stand zu bringen, gestalten Ihre Königl. May. sich deßhalben gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. in dero freund-vetterlichen Antwort-Schreiben aus Schönhausen vom 10 Oct. ein mehrers und hoffentlich zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Vergnügen expliciert hätten. An den Geh. Rath und Envoyé zu Wien Herrn von Bartholdi ist gleichmässige Instruction ergangen und Wir sind in specie iterato befehlicht in und auser collegiis auf alle weiß diesen principiis zu insistieren, dabey aber allezeit zu bedingen, daß es auch von andern ebenfalls geschehen möge, ebenmässig zu befördern, daß vor allen Dingen Ulm wieder in Reichsfreyen Stand gesetzt werden müsse. Habe es Meinem hochgeehrten Herrn Gesandten nicht verhalten wollen, ob Sie etwan heute hievon noch unterthänigst zu referieren gut finden möchten.

Num. 58.

Extract aus einem Chur-Bayrischen Rescript an dero Gesandten zu Regenspurg. d. d. 21. Febr. 1703.

Weilen alle momenta pretios, als erwarten Sr. Churfürstl. Durchl. von einem hochlöbl. Reichs-Convent weitere resolution. Indessen ist es um den angetragenen und von Ihrer Churf. Durchl. nun auch realiter erwiesenen Stillstand der Waffen zu thun und im fall es je mit dahin zu bringen, daß solcher bis zu Austrag der Sachen auch Kayf. seits gehalten werde, man wenigstens von Reichswegen sich aus der Sach halte und daran keinen Theil nehme, sondern vorderist auf seine eigene conservation und Wohlfahrt bedacht sey, als wohin auch Ihr Churfürstl. Durchl. ihr wahres Absehen, wie Sie es in dem Werk selbst ehist darzulegen gewillet, ganz treumeinend und patriotischer weis gerichtet, darauff man sich sicher zu vertrauen. Insonderheit verlangen Sie zu vernehmen, ob man dann die vorhabende gütliche tractaten ferners fortsetzen oder durch deren gänzliche Unterbrechung die Sach, die sich noch schon fangen lassen möchte, zur extremität freywillig aufkommen lassen wolle. Ihr Churf. Durchl. seind zu noch mehrer Bezeugung ihrer gegen dem gesambten Reich trageuden sinceritæt nicht zugegen sich hie-

nächst in puncto satisfactionis auch ad Specialia herauszulassen und dem Reichs-Convent von allem, was zwischen Sr. Kayſ. May. und Deroſelben für eine Handlung unter handen geweſen, auch wie raiſonable Sie ſich darinfalls erklährt, eine ganz getreuliche communication zu geben umb das Reich darüber ſelbſt urtheilen zu laſſen, ob Sie nicht alles gethan, was von einem getreuen Reichs-Staud immer deſideriert werden mögen, welches auch klärlich zeigen wird, wie das gütliche accomodement ganz nit an Ihnen erwunden, auch daß nit Sie, ſondern der Kayſ. Hof die geſchehene offerta allerdings verworffen und die Sach recht gefliſſentlich zu denen gegenwärtigen Weiterungen eingeleitet, man auch gewiſſer mit unterlauffender conſiderationen halber an ſeiten des Reichs in alle Weeg hohen Fug und Urſach habe ſich des Werks und der darunter waltenden allgemeinen Reichs-Wohlfart mit Nachdruck anzunehmen.

Num. 59.

Würtemb. Votum über die beede letztere Vorſtellungen des Chur-Bayriſchen Geſandten. d. d. 4. Mart. 1703.

1.) Man acceptiere die anerbottene reſtitution der Stadt Ulm, Memmingen und übriger occubierter Ort mit aller ihrer Zugehörde und wie
2.) dieſelbe an ſich ganz billich und zu Hebung der entſtandenen innerlichen Unruhen vor allen Dingen ohnumbgänglich wäre, alſo müſſte man auch vor, wie nach den Reichs geſetzen gemäß unverändert darauf beſtehen.
3.) Die Sicherheit, welche Churfürſtl. Durchl. vorläufig dagegen verlangten, würde ſich von ſelbſten geben, wann Sie ihres ſincerierten fridfertigen Gemüths reæle Proben zeigen, die occupata cum omni cauſa reſtituieren und das Reich vor fernerer innerlicher Gefahr in der that ſelbſt zuvor auch ſicher ſtellen, Kayſ. May. aber nebſt dem Reich auf erſtattendes allerunterthänigſtes Gutachten der Güte ſtatt geben und Ihre Trouppen anderswohin der Nothdurfft nach führen wollten, daß aber
4.) die reſtution ermeldt occupierter Ohrt auf gütliche tractaten erſt ausgeſetzet oder
5.) beede Löbl. Krayſe Franken und Schwaben aus dem von geſamten Reichs wegen in publicis comitiis ſolenniter declarierten Krieg tretten ſollten, das könnte umb ſo weniger ſeyn, als ein jeder das Betrangte Vatterland nach Kräfften zu retten und wieder erheben zu helffen von Pflichten wegen gehalten wäre. Was
6.) vor angegangenem Reichskrieg zwiſchen Franken und Schwaben zu Heydenheim in continuation deren alten Bündnus geſchloſſen worden, könnte deroſel-

selben jetzmaliges patriotisches Bezeugen keines wegs hindern, noch auch von irgend jemandan Sie derentwegen mit Fug etwas widriges gesucht werden, allermassen man auch nicht begreiffe, wie hierunter im Reich einige differenz möchte können behauptet werden, vielmehr wären Sie ihres rühmlichen Bezeugens halber zu loben und wie Ihre Churfürstl. Durchl.

7.) hiebevor grosse Proben ihres treuen Eyfers vor das gemeine Beste bezeuget und selbst zu erkennen gegeben, wie nöthig es sey der allzusehr überhand genommenen Französ. Macht zu widerstehen, also machte man sich billich auch noch die gute Hofnung, Sie würden in disem Vorhaben andere nicht nur keineswegs hindern, sondern vielmehr selbes auf all thunliche weise befördern, mithin den hohen Ruhm des mit geretteten allgemeinen wehrten Vatterlands, als ein großmütiger mächtiger Teutscher Fürst auf die hohe posteritæt fortpflanzen, da sonsten weder Sie noch das übrige Reich, sondern allein der gemeine Feind zu allerseits unwiderbringlichem Schaden davon profitieren u. am Ende, so Gott und die Teutsche Tapferkeit nicht davor wäre, einer wie der andere mißhandelt werden würde. Der in letzter Erklärung angeführten französischen Macht wäre

8.) ganz leicht zu begegnen, wann Kayserl. May. auch beede Crayse Franken und Schwaben nebst andern Ständen der innerlichen troublen überhoben würden, freye Händ bekämen, ihre Städt an der Donau und Iller selber besetzen und das übrige Volk dem Feind entgegen führen könnten, allermassen Sie im verwichenen Jahr mit Gottes Beystand allbereit guten Succeß gehabt und ihre progressen noch weiter würden getrieben haben, da Sie von innen nicht wären verhindert worden. Was

9.) in der letzten Vorstellung von Annäherung der Kayserl. Trouppen auf den Bayrischen Gränzen angeführt worden, wäre ein Erfolg dessen, was sich vor 6. Monaten schon mit unvermutheter occupation der Stadt Ulm angefangen und bis hieher ohne Weiterung wohl hätte redressiert werden können und sollen. Und würden Ihre Churfürstl. Durchl. aus disem hocherleucht abnehmen, wie tief Kayſ. May. und den Ständen des Reichs zu Gemüth gegangen seyn müsse, da ihnen seit dem Septembri her so viel ansehnliche Ständ, Städte und Orte durch die Bayrische trouppen entzogen worden. Gleichwie aber der Einhalt der Kayserl. und Alliierten Waffen inner dem Reich von Ihro Churfürstl. Durchl. realem Bezeugen der contestierten Liebe zum Friden und völliger restitution der occupierten Plätze grösten theils dependierte, also würden Sie auch hiedurch das meheste darzu contribuieren und vor vergiessung Teutschen Christenbluts, auch sonst erfolgenden ruin so vieler hundert unschuldiger Armer

Menſchen, ſich ſelber, Ihr Land und Gewiſſen ſicher ſetzen können. Zu diſem Zweck deſto eher zu gelangen hätte man

10.) von Reichswegen wünſchen mögen, daß auf das Conclusum vom 1. und 22. Febr. eine zulänglichere Erklärung erfolget wäre und würde demſelben nichts liebers ſeyn, als wann ſolche fürderlichſt erfolgete, mithin man im ſtand wäre, Kayſ. May. dem Reich, denen von allen ſeiten betraugten treuen Reichs-Creyſen, Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu gutem durch allerunterthänigſtes Gutachten etwas erſprießliches beytragen, die unglückſelige innerliche motus ſtillen und den lieben Friden in altem gutem Teutſchen vertrauen wieder herſtellen zu können.

Num. 60.

Extractus concluſi Principum die Reichsverfaſſung und das darzu nöthige Jus armorem & collectandi der Stände betreffend. d. d. 27. Martij. 1703.

Gleichwie bey ſo koſtbarer Verfaſſung Kayſerl. May. und die Stände des Reichs zu Kriegs- und Fridenszeiten alle Ihre Kräfften anzuwenden haben, hingegen von verſchiedenen Orten her, Bevorab von geſamten Löbl. Fränkiſchen Crayß und dem Hochfürſtl. Hauß Würtenberg klagbar zu vernehmen iſt: Welchergeſtalten die ohnmittelbare Ritterſchaft von Francken, Schwaben und dem Obern Rhein in denen eröffneten Lehen, welche ante feudalitatem Chur-Fürſten und Ständen cum omnibus juribus zuſtändig geweſen, auch ſelben durante feudo quoad proprietatem omni jure damit afficiert geblieben, das jus collectandi und die jura armorum, deren ihre Mitglieder währender Lehenſchafft uſufructuario jure genoſſen, auch nach deren apertur fortnieſſen und zu deren Behauptung gewiſſe ohne Vorwiſſen oder Verwilligung der Reichs-Stände in præjudicium tertii contradicentis per ſub- et obreptionem erhaltene Kayſ. privilegia und Reichs-Hof-Raths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen: Alſo haben geſambte Chur-Fürſten und Stände zu folg der ſchon vorlängſt von zerſchieden dißfalls errichten Unionen ſorgfältig daran zu ſeyn, daß diſem zu ſchädlicher Schmählerung der hohen Reichslehen und ſo vieler Stände vornehmſten jurium wider die gemeine Rechte und des Reichs Fundamental-Geſätze lauffendem unleidentlichem Beginnen alles Ernſts geſteuret die Chur-Fürſtlich und andere hohe Feuda Imperii Regalia an Ihren Rechten ungeſtümmelt erhalten und damit zu forſetzender höchſtnöthiger gemeiner Reichsverfaſſung in voll-

kom-

kommenem Stand bewahret werden mögen. Zu welchem Ende Kayſerl. May. von geſambten Reichswegen allerunterthänigſt erſucht wird ermeldte Ritterſchafft in Franken, Schwaben und am Obern Rhein in ſolch ihrem nullo jure fundiertem Geſuch ab- und Dero löbl. Reichs-Hof-Rath dahin allergnädigſt anzuweiſen, daß Chur-Fürſten und Ständen derſelbe mit Erkennung einiger Proceſſe und Mandaten dißfalls nimmer beſchwerlich fallen, noch weniger aber ihnen das beneficium primæ inſtantiæ der Austräge in dergleichen ad ſumma tribunalia immediate ſich nicht qualificierenden Fällen diſputierlich machen möge.

Num. 61.

Schreiben des Schwäb. Kreyſes an den Reichs-Convent wegen der von der Reichs-Richterſchafft erleydenden Beſchwerden. d. d. 12. April. 1703.

Von Gottes Gnaden | Marquard Rudolph Biſchoff zu Coſtanz, Herr der Reichenau und Oehringen ꝛc.
Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unſern freundlich und günſtigen Gruß mit ganz geneigtem Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veſte und Hochgelehrte, Beſonders liebe Herrn und liebe Beſondere.

Es wird denen Herrn und Euch annoch guter maſſen erinnerlich ſeyn, was für eine Deduction von wegen des Schwäbiſchen Crayſes in zerſchiedenen mit der Löbl. Reichs-Ritterſchafft in Schwaben habenden Gravaminibus und ſonderheitlich auch deren eine Zeithero am Kayſerl. Hof ſub & obreptitie erhaltenen Fürſten und Ständen des Reichs höchſt præjudicierlichen Privilegien halber in Anno 1692. durch offentlichen Druck publiciert und Ihrer Kayſerl. May. zu allergerechteſter remedur allerunterthänigſt überreicht, zugleich aber auch einem geſambten Reichs-convent ob commune Intereſſe omnium & ſingulorum Statuum Imperii zur kräfftigſten ſecundierung den 1. (11.) Junij beſagten 1692ten Jahres recommendiert worden. Nun iſt zwar diſes der fürgewährten Reichs-troublen halber bis dato auf ſich verſitzend geblieben und hat man vornehmlich in diſem durch den letzten ſchweren Reichs-Krieg am härteſten mitgenommenen Obern Reichs-Landen mit Beſorgung

gung des publici und der Rettung und defension des gesambten Vaterlands wider die denselben mehrmalen betroffene und dem gänzlichen ruin angedrohete Gefahr genugsam und so viel zu thun gehobt, daß man behöriger pousierung des mit sattem Grund vorgebrachten nicht gedenken, dahingegen die Ritterschafft sich dessen wohl zu prævalieren gewusst und auf alle weiß getrachtet sich in die Possession der erschlichenen privilegien zu setzen auch noch vor Beschluss des letzten Ryßwickischen Fridens eine in unzimlichen terminis abgefasste so genannte Gegen-deduction zum Vorschein kommen lassen, von deren legalen insinuation zwar biß orts nichts bewusst, noch auch, wie solchenfalls der rechtlichen Ordnung nach seyn sollen, davon dem Crayß behörige Communication geschehen, mithin man sich auch darüber judicialiter fernerweit einzulassen nicht Ursach gehabt hat, jedoch bereits den unbegreiflichen Unfug und Ungrund solcher Gegen-deduction hinwieder männiglich würde vor Augen gelegt haben, wann nicht der kaum erblickte Ruhestand sich so bald wieder verloren hätte und die jetzmalige beschwerliche conjuncturen gar zu frühe ausgebrochen wären. Weilen aber deren ohngeachtet die Reichs-Ritterschafft ihre vermeinte privilegia in Schwang zu bringen und derentwillen getreue vor die conservation des ganzen Reichs all eusserstes aufsetzende Fürsten und Stände mit allerhand beschwerlichen processen zu molestieren sich unterstehet, wie bey dem disem Crayß incorporierten Fürstl. Stifft Elwangen in puncto retractus und widerrechtliche extension solchen juris ultra tempus legale auch andern mit einfliessenden dem Statui immediato freyer Fürsten und Ständen zu nahe trettenden Umständen geschiehet und man dahero auf besagten Fürstl. Stiffts davon bey letzterm allgemeinen Crayß-Convent mit der Anzeig gegebenen Nachricht, daß es auch solches an das ganze Reich gelangen lassen und dessen assistenz darunter Begehren werde, keinen Anstand gehabt mit der zugleich verlangten secundierung des Crayses ob commune interesse Principum & Statuum Circuli an hand zu gehen. Haben demnach von tragenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen es denen Herrn und Euch hiemit bestens recommendieren wollen keineswegs zweifelnde dem Fürstl. Stifft in seinem billichmässigen Gesuch auch von dem ganzen Reich zu Abwendung des gemeinsamen præjudicii werde gewillfahrt und bey dem vernehmen nach bevorstehender Abhandlung der materie in genere auch auf disen speciale absonderlich reflectiert werde: Und Wir verbleiben denen Herren und Euch zu Erweisung freundlicher Dienste und gnädigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan. Datum den 12. Aprilis 1703.

Marquard Rudolph Episcopus Constantiensis.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

Num.

Num. 62.

Extract Schreibens aus Nürnberg wegen Bayrischer Ansuchung an den Fränkischen Krayß sich aus gegenwärtiger Unruhe herauszuwicklen. d. d. 5. Martij 1703.

Gestern war ein Churbayrischer Courrier hier angelangt ein Schreiben an den Krayß-Convent mitbringend, darinn der Churfürst demselben communiciert, was er den 1. Martij zu Regenspurg für eine weitere Declaration gethan, derowegen er hoffen wollte, es werde sich der Krayß zu widrigen Unternehmungen nicht einleiten, noch weniger aber eine Gelegenheit ausser Acht lassen, wodurch man sich mit leicht und guter Manier aus dem gegenwärtigen Unwesen herausziehen und den allseitigen erwünschten Ruhestand wieder herbey bringen möge. Es ist aber solcher alsobalden mit der Antwort abgefertigt worden, daß man ohne vorher einholende genugsame Instruction sich hierüber nicht vernehmen lassen könnte und hat ermeldtes Schreiben mehr Muth, als Forcht gemacht, indem dafür gehalten wird, daß es abermals nur blosse amusements seyen um die operationes einzustellen, biß man das tempo einen rechtschaffenen Streich beyzubringen erlangt haben werde, worauf man es hiesiger Orthen nicht ankommen zu lassen, sondern seine patriotische Intentiones vielmehr rechtschaffen auszuführen beständig gemeint ist.

Num. 63.

Fürsten-Raths Conclusum in der Würtemb. und Castellischen mit der Ritterschafft habenden Collectations-Strittigkeit. d. d. 11. April. 1704.

Als im fürstl. Collegio die per Dictaturam publicam communicierte Fürstl. Würtemberg- und Gräflich Castellische Memorialien samt denen Fränk- und Schwäbischen Krayß-Schreiben, wie auch was dagegen die Ritterschafft von Franken, Schwaben und Ober-Rhein eingebracht alles hauptsächlich das Jus collectandi & armorum &c. in denen eröffneten Lehen betreffend in behörige Proposition und Deliberation gestellet worden und nun hierüber erinnerlich vorkommen, wie daß die derentwegen geführte Beschwerden und Klagden bey Abhandlung der Reichs-Verfassung Fürstl. seits schon erwogen, auch damals resolviert worden, was dißfalls an Ihre Kayſ. May. gebührend zu bringen seyn möchte, solches aber aus bekannten Ursachen bis anhero zuruck geblieben, so hat man nochmals dahin geschlossen, daß, gleichwie bey der so kostbaren Verfassung Kayserl. May. und die Staude des Reichs

zu Kriegs- und Fridens-Zeiten alle ihre Kräfften anzuwenden hätten, hingegen von verſchiedenen Orten bevorab aus gedachten Memorialien von geſambtem Löblichen Fränkiſchen Krayß und dem Hochfürſtl. Hauß Würtemberg, auch Herrn Graven von Caſtell mit mehrerm klagbar zu vernehmen, welcher geſtalt die obmittelbare Reichs-Ritterſchafft von Franken, Schwaben und Obern Rhein in denen eröffneten Lehen, welche ante feudalitatem Chur-Fürſten und Ständen cum omnibus juribus zuſtändig geweſen und ſelbige durante feudo quo ad proprietatem omni jure damit afficiert geblieben, das Jus collectandi und die jura armorum, deren ihre Mitglieder währender Lehenſchafft uſufructuario jure genoſſen, auch nach deren apertur fortgenieſſen und zu deren Behauptung gewiſſe ohn vorwiſſen oder Verwilligung der Reichs-Stände in præjudicium tertii contradicentis per ſub- & obreptionem erhaltene Kayſerl. Privilegia und Reichs-Hof-Raths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen, alſo geſamte Chur-Fürſten und Stände ſorgfältig daran zu ſeyn hätten, daß diſem zu ſchädlicher Schmälerung der hohen Reichsleben und ſo vieler Stände vornehmſter Jurium wider die gemeine Rechte und des Reichs Fundamental-Geſetze lauffenden Beginnen alles Ernſts geſteuret, die Chur-Fürſtliche und andere hohe feuda Imperii regalia an ihren Rechten ungeſtümmelt erhalten und damit zu fortſetzender höchſtnöthiger gemeiner Reichs-Verfaſſung in vollkommenem Stand verwahret werden möchten; zu welchem Ende Kayſerl. May. von geſambten Reichs wegen allerunterthänigſt zu erſuchen wären ermeldte Ritterſchafft in Franken, Schwaben und am Obern Rhein in ſolch ihrem nullo Jure fundiertem Geſuch ab- und Dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath dahin allergnädigſt anzuweiſen, daß Chur-Fürſten und Ständen derſelbe mit Erkennung einiger Proceſs und Mandaten disfalls nicht beſchwerlich fallen, noch weniger aber Ihnen das beneficium primæ inſtantiæ der Austräge in dergleichen ad ſumma Tribunalia immediate ſich nicht qualificierenden Fällen diſputierlich machen möge.

Num. 64.

Fürſtl. Concluſum pro Elwangen contra die Ritterſchafft puncto retractus prætenſi. d. d. 12. April. 1704.

Nachdem das Fürſtl. Stifft Elwangen Inhalts dictierten Memorialis vom 21. Martij verwichenen Jahrs ſich ſehr beſchweret und angeführt, welchergeſtalt zu höchſtem præjudiz deſſelben und in conſequentiam aller Chur-Fürſten und Stände die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher ein per importunas preces neulich erhaltenes privilegium de anno 1688. eines dreyjährigen Einſtands-Rechts in uſum zu bringen ſich bemühete, welches wider die Kayſerliche capitulation,

on, jura communia und die bißherige Reichs-Observanz lauffen thäte; Und nun solches in behörige deliberation gekommen, hat man den Schluss dahin genommen, daß Ihre Kayserl. May. hierüber in dem dereuthalben abgehenden Reichs-Gutachten geziemend zu ersuchen, auf daß sothanes gravamen abgethan und es bißfalls in terminis juris & æquitatis gelassen werden möchte.

Num. 65.

Extractus Fürsten-Raths Protocolli in der Wigandischen Sache und Würtemb. Votum wegen hintangesetzter Collectations-Sache contra die Ritterschafft. d. d. 18. April. 1704.

Würtemberg, Es sey bekannt, daß zwischen beyden höhern Collegiis schon längst verlassen worden die so vielen hohen Reichs-Ständen angelegene materiam collectationis so bald vor die Hand zu nehmen und zu erledigen, als die Re- und Correlation mit dem Reichsstättischen Collegio im Reichsverfassungs-Werck geschehen würde. Nachdem nun solches unerachtet der fürgegangenen Re- und Correlation wider vermuthen des gesambten Fürstlichen Collegii nicht erfolgt, so wäre hernach diese collectations-Sache bis nach denen verwichenen Oster-Ferien verschoben worden mit widerhohlter Zusag selbe so dann vor allen andern Materien gewiß vorzunehmen und zu resolvieren, wie dann selbige von dem hochlöbl. Fürstl. Directorio (dafür man hiemit schuldig geziemenden Dank erstatte) dem Verlass gemäß zuerst in diesem Collegio reproponiert, de novo überlegt und darauff zum Schluss gebracht worden. Ob man nun wohl verhoffte, es würde in dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio solcher Verlass gleichfalls vollzogen und ante omnia ein Conclusum über mehrbesagte Materie verfasset, einfolglich daraus mit diesem hochlöbl. Fürstl. Collegio communiciert werden: So habe man doch abermahlen das Gegentheil und daß eine und andere Materie in Vorzug gekommen vernehmen müssen, bäthe dahero ein ganz hochansehnlich Fürstl. Collegium bey hochlöbl. Churfürstlichen diese Sache in die Weege zu richten, damit so vieler Chur-Fürsten und Ständen, ja ganzer vier Crayssen und des gesambten Reichs darunter verlierende sonderbare Angelegenheit nach nunmehrig dreyjährigem zuwarten eine abhelffliche Maaß endlich gegeben und die Jura Statuum nicht länger zuruck- oder gar ausser consideration gesetzt werden möchten.

Status secundierten Würtemberg, damit diese Sache dermahlen zur Erörterung gelange.

Salzburg hätte deßwegen bey dem Chur-Maynzischen Directorio instanz gemacht, welches dagegen die Hoffnung gegeben, daß man hierunächst darin zum Schluss gelangen würde, indem nur einige Vota, deren Instructiones noch ermangleten, abgiengen. Indessen hätten die Churfürstliche von der Cammergerichtlichen Visitations-Sache geredet und darüber einen Schluss abgefasst. Quibus discessum.

Num. 65.

Conclusum trium Collegiorum in causa Statuum Imperii contra corpus equestre puncto collectarum, armorum &c. d. d. 4. Junij 1704.

Als vorgekommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Hochfürstl. Durchl. und des Herrn Graven von Castell, dann beyder Fränk- und Schwäbischen Crayssen contra die Reichs-Ritterschafft, in specie aber Orts Rhön und Werra, und Orts Kocher in puncto collectationis, armorum & aliorum jurium in heimgefallenen und consolidierten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene memorialien, Schreiben und ausführliche deductionen angebracht und für Beschwerde geführt, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbare Lehen-Rechte, Reichs-Gesetze, auch die Wahl-capitulation ohne Vorwissen der Stände des Reichs zu deren höchstem Nachtheil in præjudicium tertii contradicentis der Ritterschafft privilegia ertheilt, selbe extendiert, Mandata & processus mit Vorbeygehung des denen Ständen des Reichs competierenden beneficii primæ instantiæ und Austrag-Rechtens von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohne Unterschied in solchen ad summa tribunalia nit gehörigen Sachen erkannt, die Processus aber durch solche Mandata pœnalia sine clausula ab executione angefangen würden: Auch was hinwiederumb gegen eingangs genannte Herrn Stände die Reichs-Ritterschafft, sonderlich aber die beyde Ohrt Rhön-Werra und Kocher auf die geführte Beschwerde bey verschiedenen in actis bemerkten apert wordenen und consolidierten Lehengütern und Dorfschafften in puncto des vorgegebener massen ab immemoriali tempore exercierten juris collectandi & aliorum jurium durch viele übergebene und per dictaturam publicam communicierte memorialien und disen beygelegte weitläuffige exception- und replic-schrifften, deductionen und species facti &c. zu Erhaltung ihrer prætendierter gerechtsamen gleichmässig der allhiesig fürwährenden Reichs-Versammlung für gegen fundamenta und respective gravamina vorgestellt, allerseits gebethen und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen: So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung dafür gehalten

und

und geſchloſſen worden, daß der obgedachter Herrn Stände eingebrachte Beſchwerden Ihrer Kayſerl. May. mit Einſchickung allerſeits dictatorum allerunterthänigſt vorzuſtellen und Dieſelbe in geziemendem reſpect, (wie hiemit geſchiehet) zu erſuchen wären, Sie allergnädigſt geruhen möchten eine ſolche Verfüeg- und Verordnung an Dero Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ergehen zu laſſen, daß diſen der obgedachten klagenden Ständen Beſchwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis, collectarum, armorum, ſonderlich primæ inſtantiæ & Auſtregarum weder beeinträchtigt, noch beſchweret, ſondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Geſetzen und Wahl-Capitulationen gemäß bey dem ihrem geſchützt und gleiches Recht erhalten werden möge, wohin man dann alles diſes Ihro Kayſerl. May. von Reichswegen beſter maſſen um ſo mehr ad petita Statuum vorzuſtellen veranlaſſet würde, als zu jetzt allererſt höchſtgedachter Seiner Kayſerl. May. Chur-Fürſten und Stände des Reichs das allerunterthänigſte Vertrauen völlig dahin geſtellet hätten, Sie würden diſer und dergleichen der Stände Beſchwerden Ihrem höchſtgeprieſenen weltbekannten Juſtiz-liebenden Eyſer nach durch ſchleunige remedur abzuhelfen von ſelbſten allergnädigſt geneigt ſeyn. Signatum Regenſpurg den 4. Junij 1704.

Churfürſtl. Maynz. Canzley.

Num. 67.

Dankſchreiben der Stadt Regenſpurg an den Herzogen von Würtenberg für die gute Dienſte ſeines Geſandten bey Befreyung von der Bayriſchen Beſatzung. d. d. 21. Julij 1704.

Durchleuchtigſter Herzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ewer Hochfürſtl. Durchl. iſt von Dero hochanſehnl. allhier ſubſiſtierenden Geſandtſchafft zweyfels frey bereits geziemend referiert, was geſtalten der Chur-Bayriſche zu beſetzung hieſiger Donaw-Brücken und Thors annoch allhier geſtandenen Trouppen Commendant und Brigadier, Graff von Santini vergangenen 11. Julij, nachdem Er Tags vorher die von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Bayern zu völliger evacuation hieſiger Stadt empfangener Ordre uns wiſſlich gemacht, die Schlüſſel zu dem annoch inngehabten Thor und Brücken ſolenniter zu Unſern handen liefern laſſen, darauff von ermeldten Poſten, welche ſobald unſere hieſige Stadt-Miliz beſetzet, ſeine Trouppen ab- und fol-

gends völlig zur Stadt hinaus gezogen, mithin da nicht weniger die von Einem hochlöbl. Reichs-Convent concertierte beyderseitige Assecuratorien gegeneinander extradiert worden, wir in den vorigen freyen Stand zu gesambter Stadt und Burgerschafft herzinnigster Freude hergestellt zu seyn die Consolation erhalten. Gleichwie nun, was Ewer Hochfürstl. Durchl. zu Erhaltung solch glücklicher conjunctur vorkehren zu lassen gnädigst gefallen, wir mit unterthänigstem Danck venerieren und deren Erfolg für den erwünschten effect der anzuwenden beliebten höchsten Vermittlung und der von Dero vortrefflichsten Gesandtschafft mit ruhmwürdigstem Eyffer bewerkstellten intention schuldigster massen erkennen: also nehmen mit Ewer Hochfürstl. Durchl. gütigsten Erlaubnus die Freyheit für dise hohe Guade in gehorsamster Ehrerbietung den unterthänigsten Dank hiemit abzustatten angelegentlichst bittend, Ewer Hochfürstl. Durchl. wollen ferners geruhen auff hiesige Stadt mildeste reflexion zu machen und was etwa weiters zu Festsetzung des Ruhestands und Sicherheit der Comitien und Stadt gedeyhen möchte zu gleichmässig ersprieslichem Ausschlag gnädigst zu dirigieren, von uns aber die Versicherung anzunehmen, daß die geniessende höchste Hulden mit gehorsamstem respect zu beehren wir unausgesetzt sorgfältig und unsere Ehrerbietigste Ergebenheit nach allem Vermögen an den Tag zu legen beständig werden geflissen seyn. Inmassen Ewer Hochfürstl. Durchl. der göttlichen Guaden Direction zu beglücktester Regierung und allen andern hochfürstlichen Prosperitæten mit devotem Gemüth empfehlend in schuldigster submission verharren

Ewer Hochfürstl. Durchl.

Datum den 21. Julij. 1704.

unterthänigste

Cammerer und Rath der Stadt

Regenspurg.

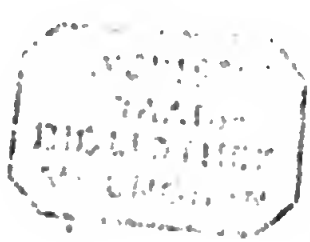

Register

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Nro. 1 Kayserl. Schreiben an die Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Würtenberg wegen der Herzog Eberhard Ludwigen ertheilten veniæ ætatis. d. d. 20. Jan. 1693. pag 1.

2 Kayserl. Patent an die Regierung und Stände des Herzogthums Würtemberg wegen solcher ertheilter veniæ ætatis. d. d. 20. Jan. 1693. p. 1.

3 Schreiben der correspondierenden Fürstl. Comitial-Gesandten an Herzog Eberh. Ludwigen um Beytritt zur eingelegten nullitæten-Klag wider die Hanöverische Chur und errichteten Fürsten-Verein. d. d. 13. (23.) Febr. 1693. p. 6.

4 Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs an die Kayſ. May. wegen der Hanöver-Chur-Sache und Erz-Panner-Amts. d. d. 15. Febr. 1693. p. 6.

5 Traité de Contribution de guerre, que le Duché de Wirtemberg doit payer au Roy de France. d. d. 9. & 13. Aug. styl. nov. 1693. p. 16.

6 Contributions-Accord zwischen den franzöſ. Intendanten und dem Herzogthum Würtemberg. d. d. 9. Aug. 1693. p. 16. 93.

7 Herzogl. Befehl an den Abten zu Hirsau Joh. Ludw. Drehern wegen Stellung seiner Person in die Geiſelschafft. d. d. 10. Aug. 1693. p. 19.

8 a. Schreiben Herzog Eberh. Ludwigs an den Marquis de St. Povange wegen Verbeſſerung des Zuſtands der Geyſel. d. d. 28. Aug. (7 Sept.) 1693. p. 21.

8 b. Donations-Brief gewiſſer Geld-Frucht- und Wein-Gefälle der verwittibten Herzogin Magdal. Sibyllen für Dero hohe Verdienſte bey Dero geführten Interims-Vormundſchafft und den feindl. franzöſ. Einfällen. d. d. 11. Jun. 1694. p. 29.

Nro. 9 Literæ aliquot Legatorum Catholicorum ad Pontificem ex Comitiis contra nonum Electoratum exaratæ. d. d. 4. Nov. 1694. p 30.

10 Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen geſuchter Würtemb. Belehnung und Declaration des Reichs-Sturm-Fahnens. d. d. 15. Martij. 1695 p. 33.

11 Hanoveriſch Schreiben an die Kayſ. May. der von dem Herzog von Würtemberg geſuchten Declaration einen Anſtand zu geben. d. d. 13. Nov. 1695. p. 42.

12 Literæ Circuli Suevici ad Regem Sueciæ pro promovenda pace inter foederatos & Coronam Gallicam. d. d 4. (14.) Nov. 1696. p. 68.

13 Explication ſur le 2. Article du Traité conclu entre le Roy d'Angleterre & les Etats generaux d'une & le Roy de Dennemarck d'autre part a la Haye au moy de Nov. 1696. p. 78.

14 Extract Bedenkens, ob und welchergeſtalt die neue Electorat-Sach, wie auch die Lauenburg. Erbfolg-Sache und dann der Religions-Punct in vorſtehende Fridens-Handlung gezogen werden möge. 1697. p. 87.

15 Literæ Legatorum Evangel. in Comitiis degentium ad Regem Sueciæ puncto negotii Religionis in tractatibus Pacis obſervandi. d. d. 31. Maji. 1697. p. 89.

16 Frankfurter Fürſten-Vereins Receſs wegen Beſchickung der Ryßwicker Fridens-Tractaten. d. d. 31. Maji (10. Junij.) 1697. p. 93.

17 Vortrag der Reichs-Alliierten an die Kayſ. Geſandſchafft wegen der den franzöſ. Geſandten zu übergeben geſchloſſenen poſtulatorum. d. d. 17. Maji. 1697. p. 96.

Nro.

I. Regiſter.

Nro. Memoire des Plenipotentiairs des
18 Etats Protestans de l' Empire aux Plenipotentiairs Mediateurs de la Couronne de Suede ſur le retabliſſement tant dans les affaires Eccleſiaſtiques que dans les Politiques. d. d. 25. Juin. 1697. pag. 97.

19 a. Extract Berichts an Herzog Frider. Carln, daß Prinz Carl Alexander in ſeinem 14. Jahr die Capitulation wegen eroberter Veſtung Ebernburg in den Aprochen unterſchriben habe. d. d. 20. (30.) Sept. 1697. p. 112.

19 b. Memorial der Reichs-Allierten an die Kayſerl. Geſandtſchafft wegen der Stadt Straßburg Reſtitution. d. d. 13. (23.) Aug. 1697. p. 116.

20 Memorial der Reichs-Alliierten an die General-Staaten mit Erſuchen das Teutſche Reich nicht im Stich zu laſſen. d. d. 10 (20. Sept. 1697. p. 125.

21 Auszug Schreibens eines Reichs-Ständiſchen Geſandten zu Wien an einen andern im Haag von den Abſichten des Kayſerl. Hofs bey der Reſtitution der Stadt Straßburg. d. d. 1. (11.) Sept. 1697. p. 128.

22 Proteſtatio Legatorum Wirtembergicorum contra propriam ſubſcriptionem pacis Ryswycenſis. d. d. 20. (30.) Oct. 1697. p. 137.

23 Relation der Würtemb. Geſandten an Herzog Eberh. Ludwigen, daß der Fride geſchloſſen und von ihnen unterzeichnet worden. d. d. 21. (31.) Oct. 1697. p. 138.

24 Extract relationis der Würtemb. Geſandten betreffend die Veranlaſſung der Religions-Clauſul. d. d. 26. Oct. (5. Nov.) 1697. p. 138.

25 Bericht des Chur-Maynz. Reichs-Deputations-Directorii aus dem Haag an den Reichs-Convent vom Verlauff des geſchloſſenen Reichs-Fridens. d. d. 1. Nov. 1697. p. 143.

26 Relation der Evang. Reichs-Deputierten aus dem Haag wegen der in puncto religionis ganz widrigen Fridens-Tractaten. d. d. 5. Nov. 1697. p. 143.

Nro. Votum commune Evangelicorum circa
27 modum tractandi pacem & §. 4. pacis Riswyc. d. d. 16. Nov. 1697. p. 144.

28 Extract Protocolli der Verrichtung der Reichs-Deputierten im Haag bey den franz. Geſandten wegen des Art. IV. des Rißwyck. Fridens. d. d. 29. Oct. (8. Nov.) 1697. pag. 144.

29 Votum Commune Evangelicorum puncto ſecuritatis publicæ. d. d. 18. (28) Febr. 1698. p. 151.

30 Kayſerl. Schreiben an den Schwäb. Krayß die bißherige Kriegs-Verfaſſung beyzubehalten. d. d. 19. Febr. 1698. p. 158.

31 Votum Commune Evangel. per Magdeburgenſem datum in cauſa Religionis & clauſulæ Riswycenſis. d. d. 9. Dec. 1698. p. 177.

32 Requiſitio Legati Dano-Holſatici & Guelpherbytani ad Reges Galliæ & Sueciæ pro tuendis Juribus Principum contra nonum Electoratum. d. d. 1. Jan. 1699. p. 187.

33 Würtemb. Memorial an Kayſ. May. worinn einige Hanover. Einwendungen wider die Reichs-Sturmfahne beantwortet werden. d. d. 15. (25.) Aug. 1699. p. 205.

34 Protocollum conferentiale etlicher correſpondierender Fürſten wegen der Churfürſtl. angemaſſter Vorzüge in der Neunten Chur-Sache. d. d. 11. (21.) Nov. 1699. p. 211.

35 Churfürſtl. Collegial-Gutachten wegen der Neunten Chur-Sache. d. d. 17. Oct. 1699. p. 211.

36 a. Salvatorial-Memorial des Würtemb. Geſandten an die Kayſ. May. pro conſervandis Juribus Wirtemb. in cauſa vexilli Imperialis. d. d. 23. Dec. 1699. p. 218.

36 b. Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli wegen ad acta gelegten diſes Memorials. d. d. 24. Dec. 1699. p. 218.

37 Kayſ. Declarations-Decret über die Kayſerl. und Reichs-Sturmfahne, daß dem

dem Fürſtl. Hauß Würtenberg kein Nachtheil zugezogen werden ſolle. d. d. 22. Dec. 1699. p. 218.

Nro. Anrede des Würtemb. Geſandten bey
38 der Lehen-Empfängnus. d. d. 23 Dec. 1699. p. 218.

39 Extractus Kayſerl. Hof-Protocolli über die Würtemb. Lehens-Empfängnus. d. d. 23. Dec. 1699. p. 219.

40 Kayſerl. Decret pro readmiſſione des Herzogl. Hauſes Würtemb. zu dem Teckiſchen Sitz und Stimme auf Reichs- und Krayßtägen. d. d. 23. Dec. 1699. p. 221.

41 Articul, worauff die Franzöſ. Flüchtlinge zu Cauſtatt aufgenommen worden. d. d. 30. Januar. 1700. p. 224.

42 Herzog Ulrichs zu Würtemb. Freyheitsbrief, ſo er den Kaltſchmiden welche im Land und denen hierinn beſchriebenen Zinken und Krayſen ſitzen bis auf Widerruffen gegeben. d. d. 29 Sept. 1507. p. 232.

43 Memoires du Plenipotentiare de France a la Diete Imperiale ſur le ſujet du IXme Electorat & requiſition de la garantie Royale. d. d. 28. Sept. 1700. p. 239.

44 Schreiben Herzog Eberh. Ludwigs an den Reichs-Convent wegen der mit der ſogenannten Reichs-Ritterſchafft habenden differentien. d. d. 5. April. 1701. p. 258.

45 Würtemb. Schreiben an Chur-Maynz wegen der Ritterſchafftl. Andringlichkeiten d. d. 4. Apr. 1701. p. 258.

46 Inſtruction an den Würtemb. Geſandten zu Regenſpurg wegen der Theologiſchen Strittigkeit über den terminum gratiæ peremtorium. d. d. 25. Febr. 1702. p. 276.

47 Bericht des Comitial-Geſandten von Hiller wegen der Streitfrage de termino gratiæ peremtorio. d. d. 2. Mart. 1702. p. 276.

48 Extract aus des Herzogl. Conſiſtorii Gutachten über gedachte Streitfrage. d. d. 3. Martij. 1702. p. 276.

Nro. Memorial des Holländiſchen Geſandten
49 an den Fränk- und Schwäbiſchen Krayß wegen Beytritts zur groſſen Allianz. d. d. 1. Mart. 1702. p. 277.

50 Memorie du Miniſtre du Duc de Wirtenberg-Montbeliard aux Etats generaux touchant la reſtitution de la Principauté & Comté de Montbeliard. d. d. 14. April. 1702. p. 280.

51 Erinnerungs-Schreiben der Königin Annæ von Engelland an die Stände des Teutſchen Reichs, daß ſie dem Bündnus zwiſchen der Kayſ. May. Engel- und Holland beytretten möchten. d. d. 10. April. 1702. p. 281.

52 Kayſerl. Handſchreiben an Herzog Eberh. Ludwigen zu Würtemb. mit der Ordre als General-Feld-Marſchall-Lieutenant ſich in das Feld zu begeben. d. d. 16. Maij. 1702. p. 282.

53 Schreiben König Joſephs an Herzog Carl Alexandern zu Würtemb. wegen dero bey Eroberung Landau bezeugten Tapferkeit. d. d. 15. Oct. 1702. p. 290.

54 Vorſtellung des Corporis Evangel. bey dem Kayſerl. Principal-Commiſſario wegen der Ryßwickiſchen Religions-Clauſul und Beſchwerden. d. d. 10. Sept. 1702. p. 293.

55 Kayſerl. Schreiben an die Ausſchreibende Fürſten des Schwäb. Krayſes wegen der Chur-Bayriſchen Einnahm der Stadt Ulm. d. d. 18. Sept. 1702. p. 295.

56 Königl. Preuſſiſches Schreiben an Herzog Eberh. Ludwig von Würtenberg wegen des zu leiſten habenden Beyſtandes wider Bayern. d. d. 10. Oct. 1702. p. 301.

57 Copiæ billets des Magdeb. Geſandten an den Würtembergiſchen in eadem materia. p. 301.

58 Extract aus einem Chur-Bayriſchen Reſcript an dero Geſandten zu Regenſpurg. d. d. 21. Febr. 1703. p. 313.

59 Würtemb. Votum über die beede letztere Vorſtellungen des Chur-Bayriſchen Geſand-

Geſandten. d. d. 4. Mart. 1703. p. 315.

Nro. 60 Extractus concluſi Principum die Reichs-Verfaſſung und das darzu nöthige Jus armorum & collectandi der Stände betr. d. d. 27. Mart. 1703. p. 318.

Nro. 61 Schreiben des Schwäb. Krayſes an den Reichs-Convent wegen der von der Ritterſchaft erleydenden Beſchwerden. d. d. 12. April. 1703. p 318.

Nro. 62. Extract Schreibens aus Nürnberg wegen Bayriſcher Anſuchung ſich gegenwärtiger Unruhe auszuwicklen. d. d. 5. Martij. 1703. p. 323.

Nro. 63 Fürſten-Raths-Concluſum in der Würtemb. und Caſtelliſchen mit der Ritterſchafft habender Collectations-Strittigkeit. d. d. 11. Apr. 1704. p. 334.

Nro. 64 Fürſtlich Concluſum pro Elwangen contra die Ritterſchafft puncto retractus præteuſi d. d. 12. Apr. 1704. p 334.

Nro. 65 Extractus Fürſten-Raths-protocolli in der Wigandiſchen Sache und Wartemb. Votum wegen hintangeſetzter Collectations-Sache wider die Ritterſchafft. d. d. 18. Apr. 1704. p. 335.

Nro. 66 Concluſum trium Collegiorum in cauſa der Reichs-Stände wider das Corpus equeſtre puncto collectarum, armorum &c. d. d. 4. Junij 1704. p. 336.

Nro. 67 Danckſchreiben der Stadt Regenſpurg an den Herzog von Würtenberg für die gute Dienſte ſeines Geſandten bey Befreyung von der Bayriſchen Beſatzung. d. d. 21. Julij 1704. p. 339.

Zweytes Regiſter.

Aibeck, Schloſſ geſprengt. 337
Alliirte bezeugen keinen Ernſt zum Krieg. 281
Anna, Königin in Engelland kommt auf den Thron. 281
Aſperg von den Franzoſen eingenommen. 9
= = wird ſeiner Artillerie beraubt. 84
Aſſociation der obern 6. Krayſe wird ſchwer gemacht. 58. 60. 65.
= = macht leere Hoffnung zur ſtarken Armee. 71. 79. 85.
= = Conferenz zu Frankfurt deßwegen gehalten. 92
= = Würtemb. beſchickt ſolche auch. 92
= = wird wieder vorgeſchlagen. 118. 138.
= = geräth wegen Menſchenhandels in das ſtecken. 124
= = findet Schwürigkeiten wegen der Religion. 143
= = wird nachläſſig behandelt. 149
von Würtemb. aber ſtark betrieben. 150
Aſſociation wird von Frankreich gern geſehen. 253. 269.
= = erneuert zu Heydenheim und Heylbronn. 268
= = wird zu Nördlingen vollends berichtigt. 277
Augſpurg wird von Bayern erobert. 3-8.
Ausſchuß (Land-) thut gute Dienſte. 86

Backnang wird abgebrennt. 10.
Backmeiſter wird Krayß-Syndicus. 162.
Baden, Stritt mit Würtemb. wegen des Vorſitzes in der erſten Seſſion bey Deputionen. 89. 131
Baidenheim ein Mömpelgardiſches Lehen. 133
Baſel, daſelbſt wird wegen der Religion eine heimliche Abrede zwiſchen den Kayſerlich. und Franzoſen gehalten. 131.
Bayern wird zum Beytritt der Aſſociation eingeladen. 251.

Digitized by Google

Bayern wird zur Kayserl. Kron Hoffnung gemacht. 251
= = ist sehr verdächtig wegen Französ. Bündnus. 232. 281
= = sucht die Kriegserklärung wider Frankreich zu vernichten. 277
= = bemächtigt sich der Stadt Ulm. 287
= = schreibt Brandschatzungen in Würtenb. aus. 299
= = will Franken und Schwaben sich unterwerfen. 300
= = will sein Unternehmen nicht allein gethan haben. 301
= = schlägt einen Waffen-Stillstand vergeblich vor. 313
= = dessen Gesandter wird auf Kraysstagen nur in œconomicis zugezogen. 303. 307
= = macht Hoffnung zum Verglich unter der Würtemb. Vermittlung. 305
= = dessen Bedrängnussen gegen Würtemb. hören auf. 308
= = biethet seine Scherger und Schindersknechte auf. 309
= = macht Forderung an die Krayse wegen Forderung an den Kayser. 310
= = erbiethet sich noch zum Beytritt zur Association. 315.
= = kündigt dem Kayser und Reich den Krieg an. 325
= = bedrängt seine Geistliche sehr hart. 328
Beilstein wird abgebrennt. 10
Bleren-Mosts Mischung mit Wein mit harter Straf angesehen. 83
Blaubeurische Lehen, denselben eine Beschwerde aufgelegt. 93
= = deren Empfängnus wird gehindert. 204. 209
Böhmische Chur findet Widerstand. 30. 33
Böhmische Lehen werden richtig erkannt. 203
Boltringen, ein heimgefallen Lehen. 46
Brandenburg läßt sich in den Spanischen Friden einschliessen. 132
= = braucht Repressalien wider die Catholischen. 238 241
Brandenburg will dem Kayser wider Frankreich nicht helffen, als bis Ulm restituirt sey. 301
= = vertröstet den Schwäb. Krayß einer ansehnlichen Hülfe. 39.
Bukisios Observationes über den Westph. Friden. 94.
Calenderverbesserung kommt auf die Bahn. 166. 220
Calliere Franz. Gesandter thut Vorschläge zum Friden. 70
= = macht seine eigene Wort verdächtig. 70. 75
= = wird trotzig durch den Savoyischen Frieden. 71
= = ändert seine Erklärungen sehr offt. 75
= = will mehr haben, als erinstruirt war. 76
= = begibt sich heimlich nach dem Haag. 79
Carl Alexander, Prinz von Würtemberg, errichtet als ein 14jähriger Prinz die Capitulation von Ebernburg. 112
= = trägt viel bey zur Eroberung Landau. 290
= = rettet die Artillerie bey Eroberung der Offenburgischen Linien. 314
= = schlägt die Franzosen bey Munderkingen. 332
= = wird in der Schlacht am Schellenberg verwundet. 338
Catholische machen einen Plan den Westph. Friden zu verdrehen. 65. 164
= = deren heimliche Tractaten wider das Reich und die Religion. 136 227
= = deren gefährliche heimliche Verbindung mit Frankreich. 167. 184
= = wollen den Evangelischen diese Benennung nicht gestatten. 168
= = gebrauchen grobe Ausdrücke wider die Evangelische. 176
= = gehen härter mit ihren Mitständen, als Frankreich um. 207
= = wollen das Churf. Collegium vermehren. 221
= = suchen zu Steckborn solchen zu zernichten. 243

Catholische bekümmern sich wenig um den Verlust der Stadt Ulm. 289. 294. 295
= = deren heimliche Tücke gegen den Evangelischen. 292
= = gehen die Augen auf durch Bayrische Bedrückung der Klöster. 297
= = wollen den Westphälischen Friden vernichten. 326
Ceremoniel bey Reichs-Belehnungen strittig. 35. 188. 198. 200
= = hindert die Fridenshandlungen. 57. 156
= = Frankreich nimmt sich der Fürsten in diser Sache an. 203
= = hindert den Reichstag. 208
Chur, die Neunte macht den Reichstag unthätig. 84. 87
= = soll nicht durch den Ryßw. Friden entschieden werden. 87
= = Frankreich wird durch Fürsten zum Beystand ersucht. 205
= = von Maynz Verglichs-Mittel vorgeschlagen. 233
= = der Fürsten Beschwerden wollen am Kayf. Hof nicht angenommen werden. 238
= = Frankreich nimmt sich der Fürsten an. 239
Churfürsten verlangen für ihre Gesandten den Characterem repræsentativum. 57
= = suchen grosse Vorzüge im Ceremoniel. 188. 200
= = ihr Betragen wird sehr mißbilligt. 212
= = soll mit Catholischen vermehrt werden. 221
Clöster, Würtemb. werden falsch als nur ex amnistia zu restituieren angegeben. 201
Cöln, Acht vom Reichs-Hof-Rath erkannt ohne Einwilligung der Reichs-Stände. 285
Collectandi jus gehört dem Kayser gar nicht. 335
Contributions-Tractaten werden vorgenommen und geschlossen. 14 seq.
= = können nicht gehalten werden. 28. 84
Costanz, Bischoff, Strittigkeiten wegen der Münz. 26
= = Zwist mit Würtemb. wegen Anstellung der Convente. 50
Costanz, Bischoff, wegen der voreiligen Abdankung der Völker. 154
Crayßtag will nicht zu Stuttgard gehalten werden. 50
Creuzreuter als Sauves gardes nach Stuttgard geschikt. 11
Dauphin begegnet der Herzogin Magd. Sibyllen sehr höflich. 9
= = dessen schlechte Heldenthaten. 23
= = rettet das Schloss zu Stuttgard vom Brand. 18
Dietfurter Linien werden überstiegen. 315
Directoria des Reichs- und Fürsten-Raths machen sich verdächtig der Verrätherey. 317 327
Eberhard Ludwig Herzog erhält venium ætatis. 1
= = Ceremoniel dabey. 2
= = macht sich bey dem Röm. König Joseph beliebt. 3
= = wohnt seiner Krönung bey. 3
= = wird angeschwärzt am Kay. Hof. 38
= = Commission aufgetragen wegen des Directorii im Ober-Rheinischen Krayß 43
= = ihm wird der Titel Durchleuchtig von Engel- und Holland verweigert. 58
= = dessen Betragen von Engelland sehr gelobt. 60
= = kommt in ein Gedräng wegen Kayf. Truppen Durchmarsch. 66
= = faßt deßwegen einen desperaten Entschluss. 67
= = macht gute Anstalt zum Unterhalt der Reichs-Armee. 67
= = rathet neben den Fridenshandlungen auch die Kriegsverfassung beyzubehalten. 68
= = wird zum Reichs-Deputato erwählt. 88
= = dessen Betragen von Schweden wohl aufgenommen. 75
= = vermählt sich mit einer Prinzessin von Baden. 89
= = wohnt der Belagerung Ebernburg bey. 112
= = seine Begierde zum Friden. 132

Eberhard Ludwig Herzog erwirbt sich grossen Ruhm wegen der Religions-Sachen. 134
= = lobt die Unterschrifft seiner Gesandten des Ryßwickischen Fridens. 140 142
= = betreibt den Militem perpetuum glücklich. 149
= = geräth in Strittt mit dem Schwäb. Krayß. 154. 254
= = requiriert seine Lehen. 197
= = widersetzt sich einer vom Pabst vorgeschlagenen Reformation. 202
= = Reichs-Lehen-Empfängnus wird schwer gemacht. 209
= = weßwegen der Gesandte von Wien abzureysen droht. 213
= = wird mit den Reichs-Lehen belehnet. 218
= = nimmt Waldenser und Reformierte auf. 222
= = Reyse nach den Niderlanden, Engelland ꝛc. 233
= = ist bey einem Donnerwetter in Lebensgefahr. 268
= = übernimmt das Commando auf dem Schwarzwald. 268
= = erhält die Kayserl. Feld-Marschall-Lieutenants-Stell. 282
= = wird ermahnt wegen Ulm sorgfältig zu seyn. 291. 293. 296
= = zu einem Land-Anbott ermahnt. 300
= = dessen Expeditiones gegen Bayern. 313
= = soll die Strittigkeiten zwischen Bayern und dem Reich vermittlen. 305
= = dessen Lande von Bayern sehr bedrängt. 308
= = sucht die Stadt Ulm mit List wieder einzunehmen. 321
= = bleibt in allen Versuchungen unbeweglich. 324
= = wird vom Reich zum General der Cavallerie erklärt. 326
= = kommt der Reichs-Armee zur rechten Zeit zu Hülf. 337
= = ist glüklich durch einen Angriff einer Bayrischen Convoy. 337
= = wohnt der Schlacht am Schellenberg glücklich bey. 338
Egolßheim Französ. Hauptquartier. 10
Einhorn Verglich wegen der Jurisdiction mit Hohenloh. 231
Elsaß Restitution wird verweigert. 69. 156
= = wohin es gehöre, soll unentschieden bleiben. 115
= = Schweden beharrt auf dessen Restitution. 122
Engelland gebraucht eine unordentliche Titulatur. 59
= = König Wilhelm wird von Calliere als König erkannt. 70
= = sucht ernstlich den Friden. 99. 111. 123
= = wird von Herzog Eb. Ludw. davor gewarnet. 101. 104
= = macht würklich den Friden richtig. 112
= = dessen allzugrosse Fridensbegierde schädlich. 113
= = will keinen Friden ohne seine Allierte machen. 122
= = und will dennoch die Allianz gleichsam aufkünden. 125
= = will Straßburg durch eine Million ersetzen. 129
= = bereuet seine Unbillichkeit gegen Franken und Schwaben. 130
= = erbietet sich zu einer Million Kehl zu bevestigen. 156
= = Englisch- und Holländischer Succurs kommt in Würtemb. an. 337
= = ruckt gegen Bayern an. 338
Enzweyhingen zum Theil eingeäschert. 9
Erhard (Joh. Ulr.) ein lustiger Poet. 22
Evangelische, denselben will dise Benennung nicht mehr gestattet werden. 168
= = bringen ihre Klagen an den Kayser, Schweden ꝛc. 174
= = Religion stehet in grosser Gefahr. 193. 327
Eugenius Prinz von Savoyen setzt Würtemb. in Sicherheit. 338
Excellenz-Strittt hindert die Fridenshandlung. 57. 129. 156

F

Faber, (Wilhelm Eberh.) Hz. Eb. Ludwigs Lehrer. 3
Falkenhagen, Closter, grosse Bewegungen wegen desselben. 226
Fehler bey bißherigem Krieg. 156

Ferdinand Wilhelm Herzog zu Würtemb. Neustart Absterben und Lebenslauf. 259
Förtsch, Michel, Professor Theologiæ zu Tübingen erhält in Ungnaden seinen Abschied. 276
Franzosen bedrohen Würtemb. mit einem Einfall. 8
= = überziehen das Herzogthum würklich. 9 seq.
= = lassen sich in Contributions-Tractaten ein. 10 seq.
= = halten sich bescheiden gegen Stuttgard. 11
= = thun Fridens-Vorschläge. 24
= = suchen die Erklärungen zweydeutig zu machen. 64
= = ihre Fridenshandlungen sind sehr veränderlich. 81. 84. 121. 135
= = Contributions-Tractaten werden nicht gehalten. 84
= = wollen mehr Gesandten zur Fridenshandlung schicken. 78
= = eylen sehr mit dem Ryßwick. Friden. 60
= = haben nicht Ursach trotzig zu seyn. 104
= = setzen dannoch den Teutschen einen Termin. 106. 121. 132
= = ihr Trotz hindert den Friden. 121. 130
= = sollen ihre letzte Erklärung zurücknehmen. 120. 122
= = deren Einfall in Mömpelgard nach dem Friden. 184
= = Gesandten diser Kron wird der Abschied angekündt. 283
= = greiffen glücklich die Linien bey Offenburg an. 214
= = deren Armeen werden verstärckt am Rhein. 315
= = ihre Begierde zum Bayrischen Succurs. 319
= = wird vereitelt. 320
= = dringen doch durch das Kinzinger Thal durch. 322
= = machen einen prächtigen Plan zu Eroberung Teutschlands. 339
= = welcher durch die Höchstätter Schlacht zernichtet. 340
Frankreich macht den gröſten Staat auf die Bayrische Händel. 300
Frider. Carl, Herzog kommt wieder aus seiner Gefangenschafft. 4
= = ist sehr empfindlich über abgenommene Administration. 4
= = dessen Verordnungen abgeändert. 5
= = gehet mit Tod ab. 178
= = dessen Nachkommenschafft. 179
Fridrich Ludwig, Herz. Eberh. Ludwigs Erb-Prinz gebohren. 178
Fridlinger Treffen macht der Franzosen Absichten zu nicht. 301
Fridens-Tractaten zu Basel gehalten. 30
= = verursachen vieles Mißtrauen. 57. 59. 74
= = Schwürigkeit bey dem Anfang derselben. 62
= = Kayser und die Seemächten wollen allein handlen mit Ausschlieſſung des Reichs. 62
= = sollen ohne Præliminarien angetretten werden. 68
= = haben schlechten Fortgang. 71. 85. 76. 97
= = Holländische Internunciatur wird verdächtig dabey. 72
= = mehrere Mächten bothen sich zur Mediation an. 78
= = Teutschland suchte einen Friden so gut man ihn haben konnte. 80
= = werden gehindert durch die viele Partheyen. 126
= = nehmen einen Anfang und werden von Würtemb. auch beschickt. 93
= = von denselben will der Schwäb- und = = Fränkisch Krayß ausgeschlossen werden. 98
= = gerathen fast in das stecken. 119. 126
= = Kayserliche werden verdrüßlich darüber. 121
= = ziehen die Reichs-Deputierten zu Conferenzien. 125
= = werden von neuem angefangen. 129
= = dessen Unterschrifft wird übel angesehen. 140

Fridens-Tractaten, Stände protestieren wider den modum tractandi. 145
= = so aber nicht Gehör findet. 145
= = das Reich hält den Fridenschluß genehm ohne den Kayser. 146
= = Ratification desselben erfolgt. 155
= = Execution findet Schwürigkeiten. 203
Frommann, Kirchen R. Secr. an den General Palfy abgeschickt. 9
= = wird als ein Geysel von den Franzosen weggenommen 17
Fürsten, deren Gesandten will die facultas mittendi legatos primi ordinis nicht gestattet werden. 57
= = wollen vom Kayf. Hof sehr im Ceremoniel herabgesetzt werden. 188. 198
= = ein Fürsten-Verein vorgeschlagen. 212
Georg, Herzog zu Würtemb. Mömpelgard ein schlechter Regent. 94. 152. 185
= = geht mit Tod ab. 224
Geuder, Vogt, wird mit Gewalt als Geysel weggeführt. 20
Geysel werden den Franzosen gegeben. 19
= = werden übel gehalten. 21. 41. 58
Goßlarer Fürsten-Convent wird gehalten. 221
= = Hz. Eb. Ludwig inständig von andern Fürsten dazu eingeladen. 225
= = der Schluß daselbst wird für hart gehalten. 267
Gueder, Burgermeister, wird franz. Geysel. 17
Hannoverische Härtigkeit wegen der Reichs-Sturm-Fahnen-Sach. 209. 217
= = dessen Gesandten Uebermacht am Kayf. Hof. 211
= = will das Erz-Fähnrich-Amt nicht fahren lassen. 213
Hanöverische Chur, dieselbe wird von einigen Ständen für nichtig erklärt. 6
= = Würtemberg. Moderation in derselben Sach. 6. 26. 32. 169. 180. 215
= = welches gelobet und die declaratio nullitatis zerrissen wird. 7
= = wird gehindert. 25. 37. 41
= = macht dem Herzog viel Verdruß. 33
Hanöverische Chur will am Kayserl. Hof erzwungen werden. 37. 109
= = macht Verwirrung in den Ryßwick. Fridenshandlungen. 109. 113
= = wird wieder hervorgesucht. 147. 214
= = wird von Frankreich mißbilligt. 162. 187. 214
= = wird von den Fürsten widersprochen. 169. 211
= = Baden gebraucht viele Moderation in dieser Sache. 180
= = wird dem Fürsten-Rath vorzutragen befohlen. 216
Harlay besucht die Würtemb. Gesandte. 90.
Heespen kommt in Würtem. Dienste. 58
= = wird bey dem Ryßwickischen Friden gebraucht. 93
= = wird an den König in Engelland geschickt wegen der Stadt Straßburg. 100. 101. 104.
Heidelberg von dem von Heydersdorf schlecht beschützt. 8
Heidenheim, Herrschafft, deren Wappen in den Würtemb. Schild aufgenommen. 108
Hiller (Johann) wird als Gesandter nach Regenspurg geschickt. 138
= = dessen Ankunfft macht viele Freude. 139
= = wohnt dem Nürnberger Convent an. 234
Hohen-Twiel wird mit einer Belagerung vergeblich bedrohet. 324
Hollands heimliche Fridens-Tractaten. 61
= = Internunciatur wird verdächtig. 72. 74. 77
= = will die Mediation führen. 81. 117
= = Schweden kan die Holländ. Direction der Fridenshandlungen nicht ertragen. 78
= = kündet den Allierten selbst die Internunciatur auf. 79
= = sucht den Friden ernstlich. 69
Hornberg von den Franzosen eingenommen. 302
Jesuiten als Fridens-Störer betrachtet. 226
Johann Fridrich, Prinz von Würtemb. kommt im Duell um. 23
Johanna Elisabethe, Gemahlin Herzog Eberh. Ludwigs. 89

Johanne Elisabetha soll nach dessen Tod Vormunderin und Administratorin seyn. 94
Jus belli & pacis will den Reichs-Ständen entzogen werden. 85
" " wird von Hz Eb. Ludw. sich vorbehalten. 141
" " ersteres wird den Fürsten gelassen und dieses verwaigert. 144
" " reformandi wird den Catholischen nicht eingeraumt vi superioritatis territorialis. 192
" " collectandi wird dem Kayser von dem ganzen Reich abgesprochen. 335
Kaltschmiden und Kesslern wird erlaubt ihre Zunft im Hohenlohischen zu suchen. 232
Kauffbeuren, Restitution vom Reichs-Hof-Rath hintertrieben. 45
Kaunitz, Gr. Beschwerden wider denselben 143
" " ist dem Haus Würt. sehr zuwider. 212
Kayser will keine Reichsgesandte bey den Fridenshandlungen haben. 145
" " dessen Hof in grosser Verwirrung. 198
" " will den Beystand der Reichs-Stände für eine Schuldigkeit halten. 267
" " entschuldigt sich vergeblich wegen der Bayrischen Händel 290. 297
" " will mit Bayrischen Händeln nichts mehr zu thun haben und will solche den Krayssen aufbürden. 298
" " sucht vergeblich Hülfe bey den meisten Reichs-Ständen. 311
" " dessen Eingriff in die Rechte der Reichs-Stände. 319 330
Kayserliche Gesandte wollen im Namen des Reichs mit Frankreich Friden schliessen. 95. 114
" " wogegen die Teutsche Gesandte protestieren 96
" " deren Falschheit in den Fridenshandlungen. 114
" " wider dieselbe lauffen Klagen auf dem Reichstag ein. 141 143
" " welches kein Gehör findet. 145
" " Resolutionen durch den Maynzischen Directorem bekandt gemacht. 330
Kehl, Vestung, wird dem Schwäb. Krayß der Unterhalt aufgebürdet. 177
Kempten Abt bedrängt seine reformierte Unterthanen. 123 192. 241
Ketzer-Titul macht Unruh im Reich 48
Krieg am Obern-Rhein wird auch angefangen. 282
Kriegs-Erklärung wider Frankreich noch sehr zweifelhaft. 270
" " das Chur-Sächsische Votum um 400000 Rthl. erkaufft. 271
" " wird vom Kayser und Reich verzögert. 281
" " viele Bedenklichkeiten dabey. 282 284 292
" " vom Reich wider Frankreich doch beschlossen. 294
" " wird zu Regenspurg publiciert. 302
Kulpis, dessen voreyliger Stolz. 35
" " unbarmherzige Gedenkungs-Art. 41
" " dessen Beschreibung von dem übelgeführten Krieg und Fridens-Tractaten. 53. seq.
" " wird zu den Ryßwikischen Fridenshandlungen gebraucht. 58
" " stehet in grossem Ansehen darbey. 107 111
" " vertheydigt den Herzog gegen den Krayß. 158
Landau von den Kayserl. erobert. 290
Legitimations-Stritt der Gesandten auf dem Reichstag. 278
Lehenaufgetragene, falscher Begriff davon. 259
Lehens-Empfängnus eine ern..igende Handlung. 210
" " Würtemb. schwer gemacht. 209
Lehenleut sind auf den Stammen Würtemb. gewidmet. 257
" " deren Landsässigkeit behauptet. 258
Lothringen wird für Straßburg anerbotten. 70
Ludwig Wilh. Marggr. von Baden bezeugt sich der Handv. Chur widerig. 7
" " dessen Verdienste gegen dem Schwäb. Krayß. 7. 52. 66.
" " setzt das ganze Herzogthum durch ein Patent in Gefahr. 12

Ludwig Wilh. Marggr. von Baden entledigt sich mit List eines Angriffs. 14
= = sucht die Franzosen zu einer Schlacht zu bringen. 28
= = gehet über den Rhein und wieder zurück. 29
= = rathet dem Schwäb. Krayß zur Allianz mit den Mächten. 42
= = verspricht sich viel von der Association. 86
Lureuburg, Stadt, deren Restitution wird stark betrieben. 73
Magdalena Sybilla, Herzogin, löbliche Regierung 1
= = ihro wird vom Dauphin sehr höflich begegnet. 9
Marbach von Franzosen eingeäschert. 10
Marggröningen ausgeplündert. 9
Maßkosky von Würtemb. als Krayß-Secretarius præsentiert. 163
= = wird zur Lehens-Empfängnus abgeschickt. 200
Memmingen wird von Bayern eingenommen. 297
Menschenhandel dem Teutschen Reich sehr gefärlich. 124
Miles perpetuus kommt in Vorschlag 114. 142
= = wird zutheuerst von Geistlich. beliebt. 147. 149
Mömpelgard macht Herzog Eb. Ludwigen viele Sorgen. 94
= = wird der Kron Frankreich als Lehen aufgetragen. 95
= = die Lehenschafft aber wieder aufgehoben.
= = Restitution versprochen. 119. 130
= = die darzu gehörige Lehen werden angefochten. 132. 172. 181.
= = das Votum wieder aufgeruffen. 149
= = Herzog trägt sein Votum einem Catholischen Gesandten auf. 152
= = wird wegen der Religion gefähret. 170 180. 194. 224. 243
= = Corpus Evang. nimmt sich der Sache an. 174. 183. 246
= = Collegium daselbst mit Gewalt weggenommen. 181
= = Votum auf dem Reichstag strittig gemacht. 186
= = diſe Handlung wird nach Stuttgard gezogen. 195. 196
= = sucht Hülf wegen seiner Restitution bey Holland. 280
Mortani gehet ohne Abschied aus Würtemb. Diensten zu dem Feind über. 10
Münster, Bischoff, hindert den Friden mit Frankr. 24. 32
= = will sich gegen Frankr. nicht feindlich bezeugen. 281
Munderkingen unglückliches Treffen daselbst. 326
= = welches Herzog Carl Alexander wieder gut macht. 332
Neutralität von Schwäbischem Krayß gesucht. 328
Nördlingen, daselbst wird eine Association zwischen den Krayſen errichtet. 277
Oberndorff ein heimgefallen Lehen. 46
Oesterreich sucht nicht des Reichs, sondern nur seinen Nutzen. 128
= = viele Beschwerden werden wider dasselbe geführt. 235
Owstien, Würtemb. Geh. Raths-Præsident schliesst die Contributions-Tractaten. 15
Papst stifftet Verwirrung im Reich. 48 253
= = will auch in den Rißwyckischen Friden eingeschlossen seyn. 148
= = sucht in der Bayrischen Unruhe im trüben zu fischen. 307. 311
= = ist am Kayserlichen Hof verdächtig. 313
Passau, Bischoff und Kayſ. Principal-Commissarius einer Verrätherey beschuldigt. 329
Pfälzische Angelegenheiten erschweren den Friden. 135
= = Religions-Bedrückungen. 164
= = Kirchen-Güter werden strittig. 167
= = Pfälz. Reformation macht grosse Verwirrung. 201
= = werden durch unruhige Theologos unterhalten. 208
Pfeffingen und Teuffringen theils erkaufft, theils eingetauscht. 219
Pfeil, Würtemb. Commissarius wird zu den Contributions-Tractaten gebraucht. 15

Philippsburg will der Kayſer von aller Artillerie entblöſſen. 151
Portlands Handlungen mit dem Bouffleur. 99. 102. 106. 121
= = ihm wird der Verluſt Straßburgs beygemeſſen. 124
Prälaten, Schwäbiſche, werden wegen ihrer Hinterliſtigkeit wohl beantwortet. 159. 163
Preuſſen, nimmt den Königl. Titul an. 241
= = iſt dem Hauß Würtemb. ſehr günſtig im Ceremoniel. 247
Reformation allgemeine von dem Pabſt vorgeſchlagen. 202
= = welcher ſich Würtemb. mit Moderation widerſetzt. ibid.
Refugies, Franzöſiſche, melden ſich bey den Fridenshandlungen. 116
Regierungs-Raths Prædicat nimmt den Anfang. 163
Reformierte werden zu Canſtatt aufgenommen. 224
Regenſpurg wird von Bayern ſehr bedrohet. 295. 298
= = ſtehet nebſt dem Reichstag in groſſer Gefahr. 316
Reichs-Depntation zu den Fridens-Tractaten wird vorgeſchlagen. 69
= = wird den Ständen nur in ſeiner Maaß erlaubt. 85
= = wird doch verglichen. 87
= = Oeſterreich ſucht ſolche vergeblich zu hindern. 88
= = unnötiger Ceremoniel-Stritt dabey. ibid.
= = Kayſer begehrt zum Schein eine Deputation. 96
= = kommt zu Ryßwick endlich an. 96
= = wo ſie aber verächtlich behandelt wird. 114
= = ſollen zu Conferenzien gezogen werden. 121. 125
= = deſſen Unterlaſſung gibt Anlaß zu Klagen. 143. 145
Reichs-Gerichte, deren Viſitation wird geſucht. 225
Reichsgeſandte wollen von den Kayſerlichen hintangeſetzt werden. 57. 95
Reichsgeſandte ſtehen feſt auf der Reſtitution Straßburgs. 96
Reichs-Hof-Rath Beſchwerden der Evangeliſchen gegen denſelben. 46. 225
= = Beſchwerden der Fürſten wegen Cölniſcher Achts-Erklärung. 273
Reichs-Stände mächtige wollen keinen Antheil nehmen an Kriegs-Verfaſſung. 317
= = behaupten ihr Jus ſuffragii deciſivi. 319
Reichs-Städte deren ehmaliger Vorzug. 331
Reichs-Sturmfahnen-Stritt wird wieder hervorgeſucht. 25. 31
= wird von Hanover nicht mehr geſucht. 31. 36. 39. 42
= = als die allgemeine Reichs-Fahne erklärt. 33. 197. 205
= = Limbach. Schrifft iſt anſtöſſig wider den Reſpect gegen Würtemb. 36
= = willfärige Anerbietung zu gebendem Titul. 41
= = ſoll ein anderes Erz-Amt dafür geſucht und von Hanover abgeſtanden werden. 188. ſeq. 205
= = will kein Theil von diſem Erzamt abſtehen. 199. ſeq. 207
= = maſſt ſich auch Chur-Sachſen an. 199. 205
= = beruhet nur auf einer guten Declaration. 206 ſeq.
Reichs-Sturm-Fahne Kayſ. Declaration zur Excluſion Hanover gegeben. 209
= = ſoll dem Churfürſten-Rath übergeben werden. 214
= = Decretum ſalvatorium vergeblich gemacht. 216
Reichs-Tag wird unthätig. 84. 85
= = will aufgehoben werden. 316
= = ſtehet in groſſer Gefahr. 317. 321
Reichs-Verfaſſungs-Sach wird ſehr verwahrloſſt 139. 150
= = deren Verwahrloſung ſehr bedaurt. 146. 317
Reinhard (Stadthanptmann) erbeut ſich ſelbſt zur Geyſelſchafft. 17
Religions-Sachen ſollen nicht zu Fridenshandlungen gezogen werden, 87

Religions-Sachen Evangeliſche wollen ſolche doch einen Articul darinn haben. 93. 108. 131.
= = wegen derſelben werden zu Baſel und Steckborn zwiſchen den Catholiſchen heimliche Conferenzien gehalten. 131. 175
= = wegen ſolcher erwirbt ſich Hz. Eb. Ludwig groſſen Ruhm. 134
= = werden von den Geſandten zu Regenſpurg ſehr nachläſſig behandlet. 149. 172. 228. 245.
= = machen groſſe Verbitterungen. 170. 287
= = wird von den Catholiſchen mit groſſer Gefahr bedrohet. 227
= = Uebung, wer darinn zu diſponieren habe und wie? 242
= = übertriebener Religionseyfer ſchädlich. 243
= = Engelland und Holland nehmen ſich derſelben nichts an. 270. 272
= = Bedenklichkeit bey der Kriegs-Erklärung. 286
Reunionen, was dadurch dem Reich abgenommen worden, ſoll wieder reſtituiert werden. 70. 74. 75.
= = doch nicht, was die Cammer zu Breyſach reuniert hat. 70
Ritterſchafft, Würtemb. Händel mit derſelben. 256. 317
= = werden von ihren Mitgliedern ſelbſt für unbefugt gehalten. 258
= = Würtemb. Memorial will von Maynz nicht angenommen werden. 283
= = ein günſtiger Reichs-Schluſſ wird abgefaſſt. 334
= = wird von diſem Corpore der Status controverſiæ verkehrt und offenbare Unwahrheiten eingemengt. 334
Ryßwickiſche Religions-Clauſul. 136. 140. 143. 162. 170
= = Fridens-Unterſchrifft wird ſehr gebilligt. 142
= = Fride wird vom Reich genehmigt. 144
= = wird von dem Kayſerl. Commiſſario mißdeutet. 161. 171
= = Verzeichnus von Frankreich übergeben, was unter diſer Clauſul begriffen ſeyn ſollte. 191
= = diſe erregte wegen ihrer Unanſtändigkeit vielen Stritt. 191
Conf. Catholiſche.
= = falſche Erklärung derſelben. 195
= = macht den Reichstag unthätig. 207
= = Vorſchlag zu Auskunffts-Mitteln. 244
= = wird zu Steckborn bey Coſtanz ausgehecket. 270
= = deren Aufhebung von Evangeliſchen geſucht. 287
Sachſen will das Directorium inter Evangelicos genommen werden, wider welches Würtemberg ſich ſetzet. 237
= = Völker ſind ſehr ungezogen. 336
Salzburg Erzbiſchoff will nicht Churfürſt werden. 45
= = deſſen Händel mit Paſſau. ibid.
= = deſſen Directorium im Fürſten-Rath ſteht in Gefahr. 215
Savoyens Abſichten bey diſem Krieg. 54. 56
= = deſſen Fride wird ſehr verabſcheuet. 61
Schellenberger Sieg. 338
Schnapphanen eine Art eines Frey-Corps. 11
= = fallen in Stuttgard ein. ibid.
Schwäb. Krayß tritt in die groſſe Allianz. 58
= = beſchickt die Ryßwickiſche Fridens-Tractaten. 93
= = fordert eine Entſchädigung von Frankreich. 97
= = will von den Friden-Handlungen ausgeſchloſſen werden. 98
= = dringt mit Gewalt auf die Abdankung ſeiner Trouppen. 153. 157. 163
= = um ein beſſeres Vertrauen gegen Würtemb. erſucht. 155
= = Frage entſtehet, ob die mehrere Stimmen der ſchwachen Ständen vor den mächtigern mehr vermöge. 157. 163
= = wird vom Kayſer verneinet. 157
= = ſetzt ſeinen Militem perpetuum auf 6000. Mann. 160
= = wird mit Franzöſ. Einfall bedrohet. 254
= = verurſacht groſſes Aufſehen durch Zuſamenziehung eines Lagers. 255

Schwäb. Krayß geiſtlicher Stände Vortheilhafftigkeit. 255
= = hindert den Franzöſ. Succurs nach Bayern durch einen Landſturm. 303
= = widerlegt die Bayriſche Rechtfertigung. 304
= = tritt nebſt Franken in die groſſe Allianz 304
= = wird einer Nachläſſigkeit beſchuldigt. 314. 332
= = ſucht Hülfe bey den Schweitzern. 328
= = wird wegen der Nachläſſigkeit entſchuldigt. 334
Schwedens Mediation bey den Fridenshandlungen. 59. 72. 81
= = iſt noch zweifelhafft. 62. 86. 87. 73
= = der Kayſer will ſich zu keiner Requiſition verſtehen. 63
= = wird vom Schwäb. Krayß erſucht die Mediation auf ſich zu nehmen. 65
= = Franzöſ. Geſandter daſelbſt thut andere Fridens-Vorſchläge als der de Callieres. 68
König Karl XI. ſtirbt. 86
= = deſſen Nachfolger erhält dieſelbe zu Vergnügung Herzogs von Würtemb. 87
= = Holland will die Requiſition Schwedens hindern. 73
= = Würtemberg aber geſucht. 74
= = drohet den Franzoſen mit der Guarantie des Weſtphäl. Fridens. 120
= = deſſen Mediation von den Franzoſen verdächtig gemacht. 122
= = will den Friden zwiſchen Frankreich und Engelland ꝛc. nicht unterſchreiben. 128
Seubert (Joh. Radolf) Unter-Gouverneur Hz Eb. Ludwigs. 3
Seylern, (von) ein groſſer Feind der Evangeliſchen. 170. 173
= = ſpielt die Stadt Straßburg in Franz. Hände. 173
= = iſt ſehr undankbar gegen Würtemberg. 175
= = wird wegen unwahrhaffter Berichte angeklagt. 176
= = der Würtemb. Geſandte ſagt ihm die trockene Wahrheit wegen Bayern. 302
Spanien von den Franzoſen in Contribution geſetzt. 122
= = Succeſſionskrieg wird den Reichs-Ständen beſchwerlich. 248
Staffhorſt, Hofmeiſter Herzog Eberh. Ludwigs. 3
Steckhorn, daſelbſt wird die Ryßwick Clauſul ausgehecket. 270
Straßburg will von Frankreich abgetretten werden. 24
= = um deſſen Reſtitution bitten die obere Krayſe. 49. 103
= = wird von Oeſterreich gegen ein Aequivalent dahinten gelaſſen. 57. 102. 106. 127
= = Calliere will ganz Lothringen dagegen geben. 70
= = will reſtituiert werden, wie es an Frankreich gekommen. 70. 100. 103. 115. 116. 119
= = Sorge wegen der Religion für dieſelbe. 93. 109
= = deren Reſtitution beharrt das Reich und von Oeſterreich gehindert. 96
= = wird von den Jeſuiten hintertrieben. 101
= = iſt der Hauptpunct diſes Fridens. 101. 114. 119. 123
= = Biſtum von den Franzoſen verlangt. 117
Sturm (Joh. Heinr.) ſtellt ſich ſelbſt zur Geyſelſchafft. 17
Stuttgard werden Sauvegardes mit Höfflichkeit gegeben. 10
= = Franzöſ. unklagbares Bezeugen gegen derſelben. 11
= = wird von Kayſ. Schnapphanen eingenommen. ibid.
= = das Schloſſ und Stadt wird mit Brand bedroht. 14. 15
= = leydet groſſe Bedrängnuſſe von dem Feind. 17
= = in der Stiffts-Kirche wird Meſſ geleſen mit Gewalt. 24
Styrum und Schlick werden von Bayern geſchlagen. 316
= = deſſen Schalkheit gegen den Evangeliſchen. 327

Straßburg Stadt ist dem Teutschen Reich sehr nöthig. 123
= = deren Verlust wird dem Portland beygemessen. 124
= = wird vollends verlassen von Engel- und Holland. 127. 141
= = dagegen sie eine Schadloßhaltung versprochen. 127. 129
= = wird ihres Religions-Stands versichert. 152
= = deren Verlust macht neue Besorgnus. 298

Teckische Votum wird gesucht. 40. 41
= = ein Decret erhalten. 220
= = macht Hz Eberh. Ludwigen viel zu schaffen. 224
Terminus peremtorius salutis humanæ macht grossen Streit unter den Theologen. 274
= = welcher durch Würtemb. Vorschlag glüklich gedämpfet wird. 276
Teuffringen theils erkaufft, theils eingetauscht. 219
Teutschlands schlechte Anstalten wider den Feind. 23. 103
= = entkräfftet sich durch Beystand dessen Alliierten. 54
= = Forderungen an Frankreich machten Verwirrung. 110
= = wird von seinen Alliierten verlassen. 155
Titulatur ungeschickte bey Engel- und Holland. 59
= = eines Cardinals und der Päpstlichen Kirche strittig. 231
Trompeter wird reichlich beschenckt 10
= = mit schwarzen allonge-beruquen. 17.
Tübingen leydet grossen Verlust an Artillerie. 54

Vayhingen wird abgebrannt. 20
Visite, die erstere, bey ankommenden Gesandten wird strittig. 241
Ulm die Stadt von Bayern eingenommen. 287
= = der Verlust derselben ist wichtig. 288
= = wird schon für verlohren gehalten. 295. 297. 298
= = einer grossen Nachlässigkeit beschuldigt. 297
= = will in Sequestration gezogen werden. 312
= = wird wieder von der Bayrischen Herrschafft befreyet 340
Waldensern werden nebst Reformierten aufgenommen. 222
Wappen des Herzogs soll verändert werden. 34
Weinverfälschung reisst im Herzogthum stark ein. 82
= = mit Schwerd-Straf angesehen. 83
Westphälische Fride soll nach seinem wahren Verstand zum Grund gelegt werden. 61
= = will von Schweden guarantiert werden. 73
= = Catholische suchen solchen zu zernichten. 243
Wilhelm, wird als König in Engelland erkannt und nicht erkannt. 79
Winnenden Stadt wird abgebrannt. 10
Wolffenbüttel hindert den Frieden mit Frankr. 24
= = als in die Acht erklärt behandelt. 279
= = macht bey den Evangelischen grosses Aufsehen. 295
Würtemberg, Hauß, behauptet den Vorsitz bey Deputationen. 89
= = dessen Verfahren gegen dem Krayß vertheidigt. 158
= = erbiethet sich zu allem Gehorsam gegen dem Kayser. 159
= = nimmt eine Reforme vor bey seinen Krayß-Contingentern. 160
= = vermeidet alle Streitigkeiten auf dem Reichstag. 279
= = ist von jederzeit mächtig gewesen. 333
= = Land mit franz. Einfall bedroht. 866
= = durch ein Krayß-Patent in grosse Gefahr gesetzt. 12
= = sucht eine Entschädigung von Frankreich. 84. 97
= = der untere Theil hart gedruckt. 86
= = sucht das wider den Contributions-Vergleich abgenommene. 93
= = übergibt seine Forderungen an Frankreich. 112
= = ist sehr wegen Straßburg besorgt. 113
Zeil (Grav von) überbringt die veniam ætatis dem Herzog. 2
Zinta, Sieg wider die Türken erfochten. 124

Corrigenda.

pag. 169. lin. 20. zu bringen addatur ſuchten. pag. 173. lin. 34. Untenehmungen, ließ Unternehmungen. p. 193. lin. 4. anſtatt Religionsverwandte muß heiſſen Religion verwandte. p. 200. lin. 12. W. muß Würtemberg heiſſen. p. 201. §. 93. lin. 14. Eberhard muß Eberhard Ludwig heiſſen. p. 225. lin. 9. Ellein, liß Allein. p. 229. lin. 1. Meil, liß Weil. p. 230. lin. 17. Chanois, liß Chamois. ibid. zielte liß hielte. p. 231. lin. 5. etneuerte, liß erneuerte. p. 247. lin. 30. Durchleutig, liß Durchleuchtig. p. 271. lin. 18. unſchuldig liß unſchicklich. p. 282. lin. 9. Herzog Eb. Ludw. darzu ernennet, corrigatur Herzog Eb. Ludwig wurde auch darzu ernennet. p. 287. lin. 19. ſie ſich deleatur ſich.

Digitized by Google

Digitized by Google